

Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848

Schriften des Historischen Kollegs

Herausgegeben
von der
Stiftung Historisches Kolleg

Kolloquien
31

R. Oldenbourg Verlag München 1994

Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848

Herausgegeben von
Elisabeth Fehrenbach
unter Mitarbeit von
Elisabeth Müller-Luckner

R. Oldenbourg Verlag München 1994

Schriften des Historischen Kollegs
im Auftrag der
Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
herausgegeben von
Horst Fuhrmann
in Verbindung mit
Knut Borchardt, Rudolf Cohen, Arnold Esch, Lothar Gall, Hilmar Kopper, Christian Meier,
Horst Niemeyer, Peter G. J. Pulzer, Winfried Schulze und Eberhard Weis
Geschäftsführung: **Georg Kalmer**
Redaktion: **Elisabeth Müller-Luckner**
Organisationsausschuß:
Georg Kalmer, Franz Letzelter, Elisabeth Müller-Luckner, Heinz-Rudi Spiegel

Die Stiftung Historisches Kolleg hat sich für den Bereich der historisch orientierten Wissenschaften die Förderung von Gelehrten, die sich durch herausragende Leistungen in Forschung und Lehre ausgewiesen haben, zur Aufgabe gesetzt. Sie vergibt zu diesem Zweck jährlich bis zu drei Forschungsstipendien und ein Förderstipendium sowie alle drei Jahre den „Preis des Historischen Kollegs“. Die Forschungsstipendien, deren Verleihung zugleich eine Auszeichnung für die bisherigen Leistungen darstellt, sollen den berufenen Wissenschaftlern während eines Kollegjahres die Möglichkeit bieten, frei von anderen Verpflichtungen eine größere Arbeit abzuschließen. Professor Dr. Elisabeth Fehrenbach (Saarbrücken) war – zusammen mit Professor Dr. Hans-Werner Hahn (Saarbrücken, jetzt Jena), Professor Dr. Bernhard Köller (Kiel, jetzt Leipzig) und Professor Dr. Ludwig Schrmugge (Zürich) – Stipendiatin des Historischen Kollegs im Kollegjahr 1991/92. Den Obliegenheiten der Stipendiaten gemäß hat Elisabeth Fehrenbach aus ihrem Arbeitsbereich ein Kolloquium zum Thema „Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848“ vom 6. bis 9. Juli 1992 im Historischen Kolleg gehalten. Die Ergebnisse des Kolloquiums werden in diesem Band veröffentlicht.

Die Stiftung Historisches Kolleg wird vom Stiftungsfonds Deutsche Bank zur Förderung der Wissenschaft in Forschung und Lehre und vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft getragen.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme
Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848 / hrsg. von
Elisabeth Fehrenbach unter Mitarb. von Elisabeth Müller-
Luckner. – München : Oldenbourg, 1994
(Schriften des Historischen Kollegs : Kolloquien ; 31)
ISBN 3-486-56027-1
NE: Fehrenbach, Elisabeth [Hrsg.]; Historisches Kolleg (München):
Schriften des Historischen Kollegs / Kolloquien

© 1994 R. Oldenbourg Verlag GmbH, München

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

Gesamtherstellung: R. Oldenbourg Graphische Betriebe GmbH, München
ISBN 3-486-56027-1

Inhalt

| | |
|---|-----|
| <i>Elisabeth Fehrenbach</i> | |
| <i>Einführung</i> | VII |
| <i>Verzeichnis der Tagungsteilnehmer</i> | XVI |
| <i>Horst Möller</i> | |
| <i>Aufklärung und Adel</i> | 1 |
| <i>Dieter Langewiesche</i> | |
| <i>Bürgerliche Adelskritik zwischen Aufklärung und Reichsgründung in Enzyklopädien und Lexika</i> | 11 |
| <i>Lothar Gall</i> | |
| <i>Adel, Verein und städtisches Bürgertum</i> | 29 |
| <i>Eckhardt Treichel</i> | |
| <i>Adel und Bürokratie im Herzogtum Nassau 1806–1866</i> | 45 |
| <i>Bernd Wunder</i> | |
| <i>Adel und Bürokratie im Großherzogtum Baden (Diskussionsbeitrag)</i> | 67 |
| <i>Hartwig Brandt</i> | |
| <i>Adel und Konstitutionalismus. Stationen eines Konflikts</i> | 69 |
| <i>Hans-Peter Ullmann</i> | |
| <i>Nobilitierte Bankiers in Deutschland 1770–1850</i> | 83 |
| <i>Hartmut Berghoff</i> | |
| <i>Adel und Bürgertum in England 1770–1850. Ergebnisse der neueren Elitenforschung</i> | 95 |
| <i>Toni Pierenkemper</i> | |
| <i>Unternehmeraristokraten in Schlesien</i> | 129 |
| <i>Sylvia Paletschek</i> | |
| <i>Adelige und bürgerliche Frauen (1770–1870)</i> | 159 |

| | |
|--|-----|
| <i>Eva Kell</i> | |
| Bürgertum und Hofgesellschaft. Zur Rolle „bürgerlicher Höflinge“ an kleineren deutschen Fürstenhöfen (1780–1860) | 187 |
| <i>Heinz Reif</i> | |
| Adelserneuerung und Adelsreform in Deutschland 1815–1874 | 203 |
| <i>Wolfram Siemann</i> | |
| Die Adelskrise 1848/49 | 231 |
| Register | 247 |

Einleitung

Die deutsche Adelsgeschichte der Neuzeit ist von der Forschung lange Zeit vernachlässigt worden¹. In den beiden letzten Jahrzehnten stand zuerst die Arbeiter- und dann die Bürgertumsgeschichte im Zentrum sozialgeschichtlicher Untersuchungen. Das Adelsthema, wenn es denn beachtet wurde, blieb im Rahmen der Kaiserreichskontroverse und der Debatte über den „deutschen Sonderweg“ auf das preußische Junkertum fixiert. Pionierwerke wie Heinz Gollwitzers Monographie über die Standesherren² und Heinz Reifs herausragende Doktorarbeit über den westfälischen Adel³ bildeten Ausnahmen, denen nichts Gleichwertiges folgte. Am Ende der 1980er Jahre nannte Hans-Ulrich Wehler die moderne Adelsgeschichte eine „terra incognita“⁴.

Dies scheint sich zu ändern. Das Interesse an der Adelsgeschichte wächst, wie es mehrere Adelstagungen und Tagungsbände bezeugen, darunter die von Wehler herausgegebenen Beiträge zu einem Adelskolloquium des Heidelberger Arbeitskreises für moderne Sozialgeschichte⁵. Durchweg wird heute die Differenzierung nach verschiedenen Adelsgruppen, Ländern und Regionen berücksichtigt, sei es im innerdeutschen, sei es im europäischen Vergleich. Insofern wird das einseitig preußenzentrierte Bild vom deutschen Adel endlich korrigiert.

Kaum verändert hat sich allerdings der generalisierende Zugriff der Fragestellungen. Erklärungsbedürftig erscheint nach wie vor die erstaunliche Anpassungsfähigkeit des Adels an die Wandlungsprozesse des 19. Jahrhunderts. Das wichtigste Thema bleibt die erfolgreiche Selbsterhaltungskraft des Adels, auch wenn Arno Mayers über-

¹ Vgl. die Forschungsberichte: *Karl-Georg Faber*, Mitteleuropäischer Adel im Wandel der Neuzeit, in: GG 7 (1981) 276–296; *Heinz Reif*, Der Adel in der modernen Sozialgeschichte, in: *Wolfgang Schieder / Volker Sellin* (Hrsg.), Sozialgeschichte in Deutschland, Bd. 4 (Göttingen 1987) 34–60; ausführliche Literaturangaben zum Thema: *Elisabeth Fehrenbach*, Adel und Bürgertum im deutschen Vormärz, in: HZ 258, Heft 1 (1994) 1–28.

² *Heinz Gollwitzer*, Die Standesherren. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918 (Göttingen 1964).

³ *Heinz Reif*, Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite (Göttingen 1979).

⁴ *Hans-Ulrich Wehler* (Hrsg.), Europäischer Adel 1750–1950 (GG Sonderh. 13, Göttingen 1990) 11.

⁵ *Armgard von Reden-Dohna / Ralph Melville* (Hrsg.), Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1770–1860 (Wiesbaden 1988); *Les noblesses européennes au XIX^e siècle*, ed. par l’Ecole Francaise de Rome (Mailand 1988); *Karl Möckl* (Hrsg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und 20. Jahrhundert (Boppard 1990); *Wehler*, Europäischer Adel (wie Anm. 4); *Helmut Feigl / Willibald Rosner* (Hrsg.), Adel im Wandel (Wien 1991). Auch die Geschichte des Adels in der frühen Neuzeit wird in letzter Zeit intensiver erforscht, vgl. hierzu *Rudolf Endres*, Adel in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie deutscher Geschichte 18, München 1993).

spitzte alt-neue These von der fort dauernden Dominanz feudaler Adelsmacht im nur scheinbar „bürgerlichen Zeitalter“ von den meisten Historikern abgelehnt wird⁶.

Auch Begriffe und Verlaufsvorstellungen orientieren sich weiterhin sehr eng an der Junkergeschichte oder doch am Beispiel des großgrundbesitzenden Adels⁷. Zur Diskussion stehen die Entwicklungen vom Herrschaftsstand zur staatlichen und regionalen Funktionselite sowie die Wandlungen vom Stand zur Klasse, von Gutsherren zu „agrarkapitalistischen“ Unternehmern. Elitengeschichtliche Überlegungen umkreisen die Frage nach der sozialen Öffnung des Adels zum Besitzbürgertum, nach adelig-bürgerlichen Elitenkompromissen, -bündnissen und -fusionen sowie danach, ob und in welcher Hinsicht eine Aristokratisierung des Bürgertums und/oder eine Verbürgerlichung des Adels festzustellen ist. Die gängige adelskritische Vorstellung über das preußische Junkertum akzentuiert in der Nachfolge Hans Rosenbergs die Kontinuität einer „tausendjährigen“ Machtelite, die ihre Führungspositionen in Regierung, Bürokratie und Militär bis 1918 und teilweise noch darüber hinaus zu sichern wußte, während sie gleichzeitig fähig und willens dazu war, sich dem ökonomischen Wandel flexibel anzupassen, bürgerliche Rittergutsbesitzer in die eigenen Reihen aufzunehmen und mit ihnen zu einer sozial gemischten und ökonomisch verbürgerlichten Rittergutsbesitzerklasse zu verschmelzen⁸.

Die in vieler Hinsicht weiter fortgeschrittene englische und französische Adelsforschung könnte dazu anregen, solche Interpretationen zu überdenken. Dies gilt besonders für das Verhältnis zwischen Adel und Bürgertum. Sogar für die vergleichsweise offene englische Aristokratie, deren nachgeborene Adelssöhne aufgrund der strikten Primogenitur-Erfolge ins Bürgertum „abstiegen“, ist quantifizierend nachgewiesen worden, daß die umgekehrte Richtung der Aufstiegsmobilität viel stärker einge-

⁶ Arno J. Mayer, *The Persistence of the Old Regime* (New York 1981), dt: Adelsmacht und Bürgertum. Die Krise der europäischen Gesellschaft 1848–1914 (München 1984). Vgl. schon: Joseph Schumpeter, *Zur Soziologie der Imperialismen*, in: Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik 46 (1919) 275–310.

⁷ Vgl. z. B. die Leitfragen, die dem Heidelberger und dem Mainzer Kolloquium zugrunde lagen: Wehler, Europäischer Adel, Einleitung 16–18; Reden-Dohna / Melville, Einleitung VIII; kritisch hierzu Reif, Adel in der modernen Sozialgeschichte (wie Anm. 1), 44f.

⁸ Zusammenfassend: Wehler, Europäischer Adel (wie Anm. 4), Einleitung 9–18. Vgl. die klassischen Studien von Hans Rosenberg, *Bureaucracy, Aristocracy and Autocracy. The Prussian Experience 1660–1815* (Cambridge, Mass. 1958); ders., Machteliten und Wirtschaftskonjunkturen (Göttingen 1978). In Weiterführung der Interpretationen Rosenbergs: Hanna Schissler, Preußische Agrargesellschaft im Wandel. Wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Transformationsprozesse von 1763 bis 1847 (Göttingen 1978); dies., Die Junker. Zur Sozialgeschichte und historischen Bedeutung der agrarischen Elite in Preußen, in: Hans-Jürgen Puhle / Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Preußen im Rückblick (GG Sonderh. 6, Göttingen 1980) 89–112; zuletzt erschienen: Francis L. Carsten, Geschichte der preußischen Junker (Frankfurt am Main 1987); Robert M. Berdahl, *The Politics of the Prussian Nobility – The Development of a Conservative Ideology 1770–1848* (Princeton 1988). Es ist kennzeichnend für die skizzierte Fragestellung, daß zum Vergleich mit dem Junkertum bevorzugt das Beispiel des grundbesitzenden bayerischen Adels herangezogen wird. Vgl. Walter Demel, Die wirtschaftliche Lage des bayerischen Adels in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, in: Reden-Dohna / Melville, Der Adel (wie Anm. 5), 237–269; ders., Der bayerische Adel von 1750 bis 1871, in: Wehler, Europäischer Adel (wie Anm. 4), 126–143.

schränkt blieb, als gemeinhin angenommen wird. Weder der Erwerb von Großgrundbesitz noch Heirats- und Verkehrskreise oder wichtige Ämterbereiche lassen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, das Eindringen reicher Wirtschaftsbürger in die Adelselite erkennen, obwohl die Zwischenschicht der niederen titellosen Gentry jedem Käufer eines (zumeist kleinen oder mittleren) Landgutes offenstand. Im Verzeichnis der englischen Spitzenvermögen tritt überraschenderweise noch bis weit ins 19. Jahrhundert der kommerzielle und industrielle Reichtum weit hinter dem auch im europäischen Maßstab unvergleichlichen Reichtum der adeligen Großgrundbesitzer zurück. Trotzdem stieß das „kapitalistische“ Engagement der Adelsunternehmer selbst in der „first industrial nation“ immer dann an seine Grenze, wenn es die politischen Interessen störte und dem lässigen, durch standesgemäßen Zeitvertreib geprägten adeligen Lebensstil zuwiderrief⁹.

Auf ganz andere Weise liefert das nachrevolutionäre Frankreich das klassische Beispiel für eine Notabelngesellschaft der „propriétaires“ adeliger wie bürgerlicher Herkunft, die, beschleunigt durch die Schubkraft der Revolution, zu einer politischen und gesellschaftlichen Führungselite verschmolzen. Die französische Adelsforschung hat jedoch auch und vor allem die längst vor 1789 einsetzende *Verlustgeschichte* des Kleinadels untersucht und auf jene zahlreichen Adelsfamilien der wenig begüterten und oft verarmten „hobereaux“ oder „Krautjunker“ aufmerksam gemacht, die es in England kaum gab, wohl aber in vielen Adelsregionen Deutschlands, so auch und nicht zuletzt im ostelbischen Preußen. Am Ursprung der Französischen Revolution hat dieser zumeist sehr alte Kleinadel die vielfältigen Konflikte an der zunehmend durchlässigen Ständegrenze zwischen Altadel, Neuadel und Bürgertum erheblich verschärft und seine Exklusivprivilegien allem Wandel zum Trotz mit jenen ideologisch eingefärbten Abwehrstrategien verteidigt, die an den geburtsständischen Legitimationskriterien wie der Ahnenprobe kompromißlos festhielten¹⁰.

Für die deutsche Adelsgeschichte wird die Frage nach den Verlusten und Verlierern „im permanenten Kampf ums Obenbleiben“ nur noch selten gestellt¹¹. Doch wenn neben den erfolgreichen Anpassungsstrategien auch die schwierigen Anpassungsprobleme in einer Zeit ständiger Umbrüche erörtert werden, so fällt der Blick bezeichnenderweise zuerst auf den west- und süddeutschen Adel, der in den städtedichten Kernregionen des adelsfeindlichen Liberalismus einem schärferen Spannungsverhältnis zum Bürgertum ausgesetzt war als das ostelbische Junkertum¹². Es sei daran erin-

⁹ Grundlegend: Lawrence Stone / Jeanne C. Fawtier-Stone, *An Open Elite? England 1540–1880* (Oxford 1984); William D. Rubinstein, *Men of Property. The Very Wealthy in Britain since the Industrial Revolution* (London 1981); ders., *Elites and Wealthy in Modern British History* (Sussex 1987). Siehe hierzu den Beitrag von Hartmut Berghoff in diesem Band.

¹⁰ Grundlegend: Jean Meyer, *La noblesse bretonne au XVIII^e siècle*, 2 Bde. (Paris 1966); Guy Chaussinand-Nogaret, *La noblesse au XVIII^e siècle* (Paris 1976); vgl. Elisabeth Fehrenbach, Der Adel in Frankreich und Deutschland im Zeitalter der Französischen Revolution, in: Helmut Berding / Etienne François / Hans-Peter Ullmann (Hrsg.), *Deutschland und Frankreich im Zeitalter der Französischen Revolution* (Frankfurt am Main 1989) 177–215.

¹¹ Eine bemerkenswerte Ausnahme: Rudolf Braun, Konzeptionelle Bemerkungen zum Obenbleiben: Adel im 19. Jahrhundert, in: Wehler, *Europäischer Adel* (wie Anm. 4), 87–95.

¹² Ebd. 94f.

nert, daß Heinz Gollwitzer keineswegs die Erfolgsgeschichte der süddeutschen Stadsherren, sondern im Gegenteil die politischen und gesellschaftlichen „Rückzugspositionen“ dieser Adelsgruppe¹³ dargestellt hat.

Damit ist die Thematik des Münchener Kolloquiums über „Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848“ andeutungsweise bereits umrissen. An seinem Ausgangspunkt stand die Frage nach den gesellschaftlichen Misch- und Kontaktzonen, in denen sich die Trennlinien zwischen Adel und Bürgertum verwischten oder verfestigten. Das Hauptinteresse richtete sich dabei auf den Adel im Süden und Westen Deutschlands, wo die Verbürgerlichung der Gesellschaft sehr viel bessere Chancen besaß als in Altpreußen und in der Habsburgermonarchie. Gab es in den Umbruchs- und Aufbruchphasen zwischen 1770 und 1848 eine bürgerliche (und bürokratische) Herausforderung des Adels, die eher die Grenzen als die Möglichkeiten der Anpassung im Wandel erkennen ließ? Oder war die adelig-bürgerliche Elitenbildung schon vor 1848 Programm wie Realität? Wie wirklichkeitsnah oder -fern war die liberale Zielvorstellung, mit der eine Einbürgerung des Adels, seine Integration in die bürgerlich-staatsbürgerliche Gesellschaft und seine Einschmelzung in den „allgemeinen Stand“ des Bürgertums erwartet wurde? Welchen Stellenwert hat in diesem Zusammenhang die Adelskrise vor und in der Revolution von 1848¹⁴?

Die Auswahl der Referate und Referenten führte in vieler Hinsicht zu einer Konkretisierung und Eingrenzung dieser Fragestellungen. Es stand allerdings von vornherein fest, daß nicht primär Themen über einzelne Adelsgruppen und spezifische Adelsregionen behandelt werden sollten. Dies ist auf früheren Tagungen bereits geschehen – mit zweifelhaftem Erfolg, weil gute Experten für Fallstudien kaum in ausreichender Zahl zu finden sind. Ein übergreifendes Thema wie „Adel und Bürgertum“ ermöglichte es, den Kreis der Referenten um jene Sachkenner zu erweitern, die im Rahmen umfassenderer Untersuchungsbereiche (Aufklärung, Liberalismus, Stadtbürgertum, Bürokratie, Konstitutionalismus, Banken und Finanzwesen, frühindustrielle Unternehmen) auf das Problemfeld Adel gestoßen sind¹⁵. Der englischen Adels- und Elitenforschung, die eine besonders anregende und umfangreiche Literatur zu verzeichnen hat, wurde ein eigenes Referat gewidmet¹⁶. Für das ursprünglich vorgesehene Parallelthema über Frankreich ließ sich leider kein Referent gewinnen. Drei Themen (Adelige und bürgerliche Frauen; Hofgesellschaft und „bürgerliche Höflinge“; Adelserneuerung und Adelsreform)¹⁷ wurden auch deshalb ausgewählt, weil sie mentalitätsgeschichtliche Aspekte in die Charakterisierung der Adelswelt einbezogen. Das Schlußreferat über die Adelskrise von 1848 unterstrich die Zäsurwirkung der Revolution für

¹³ Gollwitzer, Standesherren (wie Anm. 2), 9. Vgl. Elisabeth Fehrenbach, Das Erbe der Rheinbundzeit. Macht und Privilegienschwund des badischen Adels zwischen Restauration und Vormärz, in: Afs 23 (1983) 99–122.

¹⁴ Vgl. zu dieser Fragestellung ausführlicher: Fehrenbach, Adel und Bürgertum (wie Anm. 1).

¹⁵ Siehe zu diesen Themenkomplexen die Beiträge von Horst Möller, Dieter Langewiesche, Lothar Gall, Eckhart Treichel und Bernd Wunder, Hartwig Brandt, Hans-Peter Ullmann, Toni Pierenkempfer in diesem Band.

¹⁶ Siehe den Beitrag von Hartmut Berghoff in diesem Band.

¹⁷ Siehe die Beiträge von Sylvia Paletschek, Eva Kell und Heinz Reif in diesem Band.

die Beziehungen zwischen Adel und Bürgertum¹⁸. Die zeitliche Abgrenzung des Generalthemas wurde im übrigen nicht strikt für alle Referate festgelegt: Vergleichende Ausblicke auf die nachrevolutionäre Zeit und insbesondere auf die 1860er Jahre lagen bei einigen Themen nahe. Daß die Themenliste keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, versteht sich von selbst.

Die Ergebnisse des Kolloquiums lassen sich gewiß nicht auf einen gemeinsamen Nenner bringen. Wie es nicht anders zu erwarten war, blieb manches umstritten, wurde vieles kontrovers diskutiert. Aber einige Schlußfolgerungen sind gleichwohl zu ziehen, die meines Erachtens von allen Beiträgen recht eindeutig bestätigt werden.

Das enge Verhältnis zwischen Adel und Bildungsbürgertum führte nicht immer und nicht überall zu einer dauerhaften Elitensymbiose. Auf der einen Seite ging fraglos vom Bildungs-, Ämter- und Vereinswesen die wirksamste ständeübergreifende Integrationskraft aus. Adelige wie Bürgerliche gehörten zum neuen „Stand der Gebildeten“, der sich größtenteils aus dem höheren Beamtentum und diesem nahestehenden Bildungsberufen rekrutierte. Die Beiträge von Horst Möller und Lothar Gall verweisen auf den hohen Adels- und Beamtenanteil an der Mitgliedschaft sowohl der Aufklärungsgesellschaften des späten 18. Jahrhunderts, als auch der städtischen Elitenvereine des frühen 19. Jahrhunderts, die bezeichnenderweise zuerst in den Residenz- und Verwaltungsstädten gegründet wurden. Dieter Langewiesche zeigt am Beispiel der bildungsbürgerlich orientierten Enzyklopädien und Lexika, daß die Adelskritik in diesen Kreisen auf eine mehr oder weniger schonende Adelsreform hinauslief, die den geburtsständischen Privilegiengadel in eine sozial offenere Funktionselite und das adelige Verpflichtungsdenken in ein bürgerliches Leistungsethos umformen sollte. Kennzeichnend für diese Art der Adelskritik waren die beiden Adelsvorzüge, die sie weiterhin gelten ließ: Gesinnungsqualität und Besitz von Grund und Boden. Mit Langewiesches Worten hielten die Kritiker „dem Geburtsadel einen Spiegel vor, in dem er sich als Bürger mit Besitz und Bildung wiedererkennen sollte“. Besonders deutlich wird die wechselseitige Verschmelzung von adelig-höfischen, adelskritischen und bildungsbürgerlichen Zügen im „bürgerlichen“ Frauenbild, wie es von Sylvia Paletschek vor dem Hintergrund ähnlicher Lebensprobleme „gebildeter“ Frauen adeliger wie bürgerlicher Herkunft analysiert wird.

Auf der anderen Seite waren diese Integrationsfaktoren – gemeinsames Bildungsideal, gemeinsame Tätigkeit im Staatsdienst, gemeinsame Geselligkeitskreise – nur begrenzt wirksam, jedenfalls in jenen Städten und Regionen, die sich zu den Hochburgen der bürgerlichen Bewegung entwickelten. Das von Lothar Gall interpretierte Datenmaterial über die soziale Zusammensetzung städtischer Elitenvereine mit anfangs überproportionalem Adelsanteil belegt, daß vor allem dort, wo die neue Elite des „eigentlichen“, des städtischen Bürgertums mehr und mehr das Vereinswesen durchdrang, weder eine Elitensymbiose noch ein Elitenkompromiß, sondern ein Elitenwechsel stattfand. Die Vertreter des Bildungsbürgertums, so beobachtet Gall, befanden sich „regelmäßig“ auf der Seite der jeweiligen Mehrheitsfraktion, im einen Fall die traditionelle Adels- und Beamtenelite weiterhin unterstützend, im anderen Fall das

¹⁸ Siehe den Beitrag von *Wolfram Siemann* in diesem Band.

dominierende Wirtschaftsbürgertum verstärkend und mit ihm gegen die alten Eliten offensiv vereint.

Auch für die staatliche Ebene sind Begriffe wie „adlig-bürgerliche Amtsaristokratie“ (Th. Nipperdey) oder „monarchisch-adlig-bürokratisches Kondominat“ (H.-U. Wehler) korrekturbedürftig. Zu diesem Schluß kommen übereinstimmend Eckhardt Treichel in seiner Fallstudie über die stark bürgerlich geprägte Bürokratie Nassaus und Bernd Wunder in seinem Diskussionsbeitrag über die Reduzierung des Adelsanteils im badischen Staatsdienst. Eine wichtige Rolle spielen in diesem Zusammenhang die gruppen- und regionalspezifischen Besonderheiten der Adelsgeschichte: In den südwestdeutschen Gebieten war ein altlandsässiger Adel kaum vertreten; der seit 1806 mediatisierte Adel der Standesherren und Reichsritter lehnte – vorerst jedenfalls – den Staatsdienst in den Klein- und Mittelstaaten verächtlich ab; der meist von auswärts zugewanderte altaristokratische Dienstadel erwarb nur selten Grundbesitz. Unter diesen Bedingungen stand der Briefadel dem beamteten Bürgertum bis hin zu den Heiratsbeziehungen viel näher als dem weiterhin in großer sozialer Exklusivität verharrenden Altadel.

Wie die Funktionalisierung im Staatsdienst, so scheiterte die Konstitutionalisierung des ehemals regierenden Hochadels am „standesherrlich-parlamentarischen Desinteresse“. Hartwig Brandt erörtert in seinem Beitrag hierzu nicht nur die Motive der Standesherren, sondern auch das bürokratische „Absindungskalkül“, welches der Etablierung der Ersten Kammern in den frühkonstitutionellen Verfassungsstaaten zugrunde lag. Brandt weist darauf hin, daß neuständische, auf adelig-bürgerlichen Interessenausgleich bedachte Verfassungskonzepte nur dort erfolgreich waren, wo kein mediatisierter Adel existierte – so z. B. 1830/31 in den Königreichen Sachsen und Hannover.

Auch Wolfram Siemann hebt in seinem Beitrag über die Adelskrise von 1848/49 die wichtige Sonderrolle des standesherrlichen Adels hervor. Im Revolutionsjahr entfalteten die Standesherren „mit einer Kette von Petitionen“ an die Frankfurter Nationalversammlung im Namen auch des Niederadels eine rege Öffentlichkeitsarbeit; ja, es zeichneten sich „Ansätze einer organisierten Lobby“ ab, die lange vor dem preußischen „Junkerparlament“ schon in der Frühphase der Revolution mit dezidierten Forderungen hervortrat.

Zugleich unterstreicht Siemann den Zäsurcharakter der Revolution, die den erfolglosen Adelspetenten ihre isolierte Lage zwischen den aufständischen Bauern, den adelsfeindlichen Beschlüssen der Frankfurter Nationalversammlung und der staatlichen Bürokratie, die diese Beschlüsse sanktionierte, zu Bewußtsein brachte. Doch in der Folgezeit resultierte hieraus, wie es Siemann mit aufschlußreichen Quellenzitaten belegen kann, weder die Tendenz zur Verbürgerlichung des Adels noch die Aristokratisierung des Bürgertums, sondern „Abgrenzung“ „in der Spannung zum Bürgertum und zwar speziell zum Industrie- und Handelsbürgertum“. In der veränderten Konstellation der 1850er und 1860er Jahre gewann vor dem Hintergrund dieser „Abgrenzung“ jene auch von Langewiesche beschriebene Elitenkonzeption an Überzeugungskraft, die viel von der Verunsicherung zugleich des Bildungsbürgertums verriet und dem „Verdienst- und Tugendadel“ ein gemeinsames „Abwehrbündnis gegen die bloß Reichen“ vorschlug. Es paßt zur Adelsnähe des von der Revolution enttäuschten und

von der wirtschaftlichen Entwicklung überholten Bildungsbürgertums, daß Sylvia Pletschek für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Akzentuierung der aristokratischen Züge im adelig-bildungsbürgerlichen Frauenbild wahrnimmt.

Speziell auf das Verhältnis zwischen Adel und Wirtschaftsbürgertum gehen zwei Themen ein, die wichtige, über geschäftliche Verbindungen hergestellte Kontaktzonen behandeln: das Finanz- und Kreditwesen auf der einen und aristokatisch-früh-industrielle Unternehmen auf der anderen Seite. Ein Vergleich zu den von Hartmut Berghoff skizzierten englischen Verhältnissen liegt bei diesen Themen besonders nahe. Bei aller Vorsicht vor Generalisierungen lässt sich feststellen, daß die Segmentierung der Adels- von der Bürgerwelt für den wirtschaftlichen Bereich viel auffälliger bleibt als die wechselseitige Annäherung. Hans-Peter Ullmann in seinem Beitrag über nobilitierte Bankiers und Toni Pierenkemper in seiner Analyse der oberschlesischen Magnatenwirtschaft kommen in dieser Hinsicht zu ähnlichen Schlußfolgerungen.

Ullmann geht der Frage nach, welche Bankiers geadelt wurden und warum sie sich um die Nobilitierung bemühten. Seine Ergebnisse werfen zugleich ein Licht auf den Stellenwert von Nobilitierungen, der in der Literatur oft überschätzt wird. Nur relativ wenige Bankiers wurden in den Jahren 1770–1848 nobilitiert, und wie in Österreich, wo der Briefadel bekanntlich recht großzügig verliehen wurde, so gehörten sie überall nur zur Zwischenschicht der von der „ersten“ streng getrennten „zweiten Gesellschaft“. Wie in den meisten Fällen von Ullmann nachgewiesen wird, blieb die Staatsfinanzierung die wichtigste „Nobilitierungsschleuse“, vertrug sich der „Bürgerstolz“ durchaus mit den nützlichen, den Bankgeschäften förderlichen Statussymbolen der alten Elite; und auch das Heiratsverhalten „lässt weniger auf eine zunehmende Adelsnähe schließen, sondern unterstreicht im Gegenteil eher die fortbestehende Distanz zum Adel“.

Pierenkemper unterstreicht am Beispiel der bis 1850 auffällig expandierenden Montanindustrie Oberschlesiens die „eigentümliche Durchmischung von adeliger Gutswirtschaft und industriellen Unternehmen“. Der ökonomische Erfolg dieser Magnatenwirtschaft wird von Pierenkemper nicht bestritten, wohl aber relativiert. Denn dieser Erfolg sei einer „vormodernen“ und „vorkapitalistischen“ Produktionsweise zu verdanken, die mit vorhandenen Bodenschätzten und billigen Arbeitskräften aus der Gutswirtschaft gleichsam automatisch Gewinne erzielt habe, ohne die ökonomischen Ressourcen optimal und auf längerfristige Sicht zu nutzen. „Nur wenige führende Vertreter des Adels“, so lautet das Fazit, „entwickelten sich zu Industriellen im engeren Sinne – und wenn, dann auch nur partiell und kurzzeitig.“ Bemerkenswerterweise hat nicht die Unternehmeraristokratie, sondern der preußische Staat bei der Modernisierung der oberschlesischen Montanindustrie die größte Initiative ergriffen, der die Adeligen nur zögernd folgten. Vielleicht gilt ähnliches bereits für den Übergang zum vielberufenen „Agrarkapitalismus“ der ostelbischen Junker¹⁹, die in den mustergülti-

¹⁹ Grundlegend für die These vom „Agrarkapitalismus“ der preußischen Junker: *Hartmut Harisch*, Die Herrschaft Boitzenburg (Weimar 1968); *ders.*, Kapitalistische Agrarreform und industrielle Revolution (Weimar 1984); vgl. auch *Schüssler*, Preußische Agrargesellschaft (wie Anm. 8); zusammenfassend hierzu: *Hans-Ulrich Wehler*, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2 (München 1987) 145–161.

gen, von bürgerlichen Gutsverwaltern bewirtschafteten Staatsdomänen ein vergleichbares Vorbild besaßen.

Es bleibt sehr zweifelhaft, ob gängige Begriffe wie „soziale Öffnung“ und „ökonomische Flexibilität“ oder gar „Verbürgerlichung“ den passenden Schlüssel zur deutschen Adelsgeschichte liefern. Für die zahlreichen ärmeren Familien des Altadels gehörte gerade die soziale Exklusivität, zählten Alters- und Stammbaumkult, Familien- und Standessolidarität zu den unverzichtbaren Voraussetzungen, um oben bleiben zu können²⁰. Ebenso waren die kleinen und kleinsten Fürstentümer im Vergleich zu selbstbewußteren Landesherren besonders darauf bedacht, den höfischen Schein von „Glanz und Ansehen“ aufrechtzuerhalten. Rangstreitigkeiten bildeten ein wichtiges Thema der Hofgesellschaft, auch für „gebildete“ Hofdamen, aus deren Aufzeichnungen Sylvia Paletschek zitiert. Eva Kell schildert in ihrem Beitrag sehr anschaulich die zwiespältige Rolle „bürgerlicher Höflinge“, die in den Kleinstresidenzen den schon lange unbezahlbaren Hofadel ersetzten.

Insbesondere die vom Adel selbst entworfenen Reformkonzepte zur „Adelerneuerung“ dienten fast alle dem Hauptziel der Statussicherung. Heinz Reif kann in seinem Beitrag hierüber nachweisen, daß die bekannte altadelige Sammlungs- und Restabilisierungsbewegung der „Autonomen“ über das Rheinland hinaus verbreitet war und nicht auf die Zeit des Vormärz begrenzt blieb. Die Kontinuitätslinien lassen sich vielmehr bis zum 1869 gegründeten „Verein katholischer Edelleute Deutschlands“ verfolgen und von dort zur einflußreichen Rolle des Adels in der katholischen Zentrumspartei. Reif erklärt diese „beeindruckende Anpassungsleistung“ mit den tradierten Fähigkeiten der altadeligen Familien zur „Aktivierung eines in Jahrhunderten erworbenen kulturellen und symbolischen Kapitals“. Zu bedenken bleibt freilich, daß sich die von Reif beschriebene „Erfolgsgeschichte“ des Altadels im ländlich-katholischen Milieu abspielte – fernab der städtischen Bürgerwelt. Noch in den 1860er Jahren stand es keineswegs von vornherein fest, daß die Defensivbündnisse des Adels mit den Bauern gegen die neue Ökonomie und mit der Kirche gegen den politischen Liberalismus erfolgreich sein könnten.

In den „Einigungskriegen“ des Reichsgründungsjahrzehnts ist es bekanntlich dem preußischen Junker- und Militäradel am besten gelungen, das Adelsprestige zu erneuern und den „Wert der militärisch-politischen Überlieferungen des preußischen Adels“ (Treitschke)²¹ dem kollektiven Gedächtnis einzuprägen. In breiten Kreisen des Erwerbs- und Bildungsbürgertums wuchs die Bereitschaft, sich mit der alten Führungsschicht Preußens zu arrangieren.

²⁰ Dies betonte schon Heinz Reif in seinem Forschungsbericht von 1987 (wie Anm. 1), ohne daß es in der Literatur beachtet wurde. Vgl. jetzt auch: Braun, Konzeptionelle Bemerkungen (wie Anm. 11); zur Adelsmentalität vgl. Otto Gerhard Oexle, Aspekte der Geschichte des Adels im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Wehler, Europäischer Adel (wie Anm. 4), 19–56. Zur blaublütigen Exklusivität des alten preußischen Junkeradels vgl. die aufschlußreiche Fallstudie über die Familien Tresckow (Altadel) und Treskow (Briefadel): Rüdiger von Treskow, Adel in Preußen: Anpassung und Kontinuität einer Familie 1800–1918, in: GG 17 (1991) 344–369.

²¹ Heinrich von Treitschke, Das constitutionelle Königtum in Deutschland (1869–71), in: ders., Historische und politische Aufsätze, Bd. 3 (Leipzig 1871) 552. Vgl. hierzu auch den Beitrag Langewiesches in diesem Band.

In der Schlußdiskussion des Kolloquiums blieb die Frage umstritten, inwieweit die Anfänge dieser Entwicklung schon in die Zeit zwischen 1770 und 1848 zurückreichen. Fest steht, daß 1848 in der Adelsdebatte der Paulskirche anlässlich der zweiten Lesung der Grundrechte beschlossen wurde: „Der Adel als Stand ist abgeschafft.“ War damit, wie es Wolfram Siemann für möglich hält, tatsächlich nur „eine parlamentarische Panne passiert, so daß die Paulskirchenmehrheit nun gegenüber der Nachwelt für radikaler dasteht, als es ihrer konstitutionell-liberalen Mehrheit jemals lieb gewesen wäre“? Es spricht manches dafür, daß die süd- und südwestdeutschen Liberalen gemeinsam mit den Demokraten hierüber ganz anders dachten als ihre norddeutschen Gesinnungsfreunde, deren ärgerliche Kommentare zum Paulskirchenbeschuß von Siemann zitiert werden²².

* * *

Zum Schluß sei allen gedankt, die zum guten Gelingen des Kolloquiums beigetragen haben. Mein besonderer Dank gilt dem Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft und allen Mitarbeitern des Historischen Kollegs. Namentlich danke ich Frau Dr. Müller-Luckner für wertvolle Hilfen und viele Anregungen. Besonders dankbar bin ich auch und vor allem den Referenten, weil sie bereit waren, sich auf neue Themen und Fragestellungen einzulassen. Ohne diese Bereitschaft wäre es gar nicht möglich gewesen, die eingangs erörterte Konzeption des Kolloquiums zu verwirklichen.

Saarbrücken, im Mai 1993

Elisabeth Febrenbach

²² Vgl. auch Peter Wende, Die Adelsdebatte der Paulskirche, in: Adolf M. Birke / Lothar Kettenacker (Hrsg.), Bürgertum, Adel und Monarchie. Wandel der Lebensformen im Zeitalter des bürgerlichen Nationalismus (München 1989) 37–51. Wende sieht allerdings in den Resultaten der Paulskirchendebatte, so vor allem in der Ablehnung des radikaleren Antrags von Moriz Mohl („Der Adel wird hiermit abgeschafft und darf nicht wieder eingeführt werden“), den Anfang einer Entwicklung, die „nach dem Scheitern einer auf Reformen fixierten Revolution“ „in die Kapitulation des Bürgers vor dem Edelmann mündete“. Ebd., 50.

Verzeichnis der Tagungsteilnehmer

Prof. Dr. Dr. h.c. Karl Otmar Freiherr von Aretin, München
Dr. Hartmut Berghoff, Tübingen
Dr. Reinhard Blänkner, Göttingen
Prof. Dr. Hartwig Brandt, Marburg/Lahn
Prof. Dr. Walter Demel, Neubiberg
Prof. Dr. Christof Dipper, Darmstadt
Anke Faust, Dudweiler
Prof. Dr. Elisabeth Fehrenbach, Saarbrücken
(Stipendiatin des Historischen Kollegs 1991/92)
Prof. Dr. Lothar Gall, Frankfurt/Main
Prof. Dr. Heinz Gollwitzer, München
Dr. Eva Kell, Saarbrücken
Prof. Dr. Jörg-Detlef Kühne, Hannover
Prof. Dr. Dieter Langewiesche, Tübingen
Prof. Dr. Horst Möller, München
Dr. Elisabeth Müller-Luckner, München (Historisches Kolleg)
Dr. Sylvia Paletschek, Tübingen
Prof. Dr. Toni Pierenkemper, Frankfurt/Main
Prof. Dr. Volker Press, Tübingen
Dr. Cornelia Rauh-Kühne, Tübingen
Prof. Dr. Heinz Reif, Berlin
Prof. Dr. Hellmut Seier, Marburg
Prof. Dr. Wolfram Siemann, München
Dr. Eckhardt Treichel, Frankfurt/Main
Prof. Dr. Hans-Peter Ullmann, Tübingen
Prof. Dr. Eberhard Weis, Gauting
Prof. Dr. Bernd Wunder, Konstanz

Horst Möller

Aufklärung und Adel

Das Thema meines Vortrags suggeriert auf den ersten Blick, zwei homogene historische Phänomene hätten sich während des 18. Jahrhunderts gegenübergestanden. Es legt zudem die Vermutung nahe, vom Ende des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, also in der Zeitspanne, für die man im historischen Sinn von einer mehr und mehr Breitenwirkung gewinnenden Aufklärung sprechen kann, habe es ein vergleichbar zu identifizierendes Verhältnis von Aufklärung und Adel gegeben. Beide Annahmen, die aus der Themenstellung resultieren, führen in die Irre: Tatsächlich standen sich Adel und Aufklärung nicht als vergleichbare Phänomene gegenüber, tatsächlich waren beide in sich nicht homogen, tatsächlich war, um ein Beispiel zu nennen, aufgeklärte Adelskritik nicht für alle Epochen der Aufklärung ein wichtiges Thema.

Alles, was anfangs klar schien, ist nun unklar, zumindest aber komplexer, als es den Anschein hatte. Woran liegt das? Die Interpretation der Aufklärung als eine sozialgeschichtlich fixierbare, bürgerliche Bewegung entspricht der Realität ebensowenig wie die Annahme, daß die gesellschaftskritische Komponente der Aufklärung überall die gleichen Ansatzpunkte und immer die gleiche Dominanz gehabt hat. Vielmehr liegt dieser Interpretation der Aufklärung ein Modell zugrunde, das Aufklärung und bürgerliche Emanzipation, Aufklärung und Revolution verbindet¹. Diese Konnotationen gab es, doch waren es nicht die einzigen, historisch gesehen überlagern sie sich mit anderen, zuweilen sogar stärker hervortretenden.

I.

Wie lautet also der sozialgeschichtliche Befund, wenn wir das Leitthema der Tagung „Adel und Bürgertum in Deutschland“ mit dem Einzelthema meines Vortrags verbinden? Zunächst haben wir es mit einem Paradox zu tun: Die Maximen und Werte aufgeklärter Gesellschaftskritik im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts können mit Fug und Recht als „bürgerlich“ klassifiziert werden. Die Aufklärung insgesamt aber ist mit diesem Begriff nur unzureichend charakterisiert: Zum einen ist der sozialphilosophische Anspruch der Aufklärung grundsätzlich ständetranszendentierend, insofern ist die

¹ Vgl. dazu *Horst Möller*, Die Interpretation der Aufklärung in der marxistisch-leninistischen Geschichtsschreibung, in: *Zs. f. Historische Forschung* 4 (1977) 438–472 (Neudruck in: *Geschichtswissenschaft in der DDR*, hrsg. v. *Alexander Fischer* und *Günther Heydemann*, Bd. II [Berlin 1990] 367–402).

bloße Existenz aufgeklärter Gesellschaftskritik Indiz dafür, daß die überkommene ständische Ordnung ihre selbstverständliche Verbindlichkeit verloren hatte, daß der Ordo selbst neu definiert wurde. Zum anderen aber ist die soziale Basis der Aufklärung nicht auf das Bürgertum beschränkt gewesen. Sowenig alle Bürger aufgeklärt waren, sogenanig waren alle Aufklärer Bürger.

Ein erheblicher Teil des älteren Stadtbürgertums war für die Aufklärer kaum erreichbar. Dies galt in besonderem Maß für die alten Reichsstädte, Ausnahmen bildeten hier Hamburg, in geringerem Maße wohl auch Frankfurt am Main. Residenzstädte wie Berlin, Braunschweig, München, Universitätsstädte wie Halle, Göttingen, Erlangen oder Königsberg wiesen demgegenüber ein aus Produzenten und Rezipienten der Aufklärung bestehendes Publikum auf.

Die schon von Percy Ernst Schramm erkannte Trennung einer neuen Schicht Bürgerlicher vom älteren Stadtbürgertum² bleibt eine hilfreiche Unterscheidung. Zu diesen neuen Bürgerlichen gehörten die Staatsbediensteten der aufstrebenden Territorialstaaten, professionelle und nebenberufliche Gelehrte, Schriftsteller, Verleger, vor allem aber auch eine wachsende Zahl protestantischer Pfarrer bürgerlicher Herkunft, im letzten Jahrhundertdrittel außerdem nicht wenige Angehörige des katholischen Klerus. Die Ausbildung dieser Schicht bewirkte einen Wandel des sozialen Selbstverständnisses. Sie besaß im überkommenen sozialen Gefüge keinen eindeutig fixierten Platz, insofern sprengte ihre Dynamik langfristig die Statik der ständischen Gesellschaft; für die soziale Konstituierung der Aufklärung gewannen diese Bürgerlichen fundamentale Bedeutung.

Die deutsche Aufklärung ist über weite Strecken Gelehrtenaufklärung gewesen, mit einem primär eher theologischen als sozialen Anliegen, sie hat sich durch die Bindung an den aufstrebenden Territorialstaat in gewisser Weise „etatisiert“, hat die Funktionen staatlicher Ordnung auf die der Gesellschaft übertragen, hat vom Staatsdienst her die gesellschaftliche Hierarchie konzipiert, hat die Funktionselite zunehmend als „allgemeinen“ Stand betrachtet. Hegel³ – in dieser Tradition stehend – definierte später den Beamtenstand als einen Stand, der im frühen 19. Jahrhundert zum eigentlichen Träger politischer und sozialökonomischer Reformen wurde.

Und dieser allgemeine Stand war keineswegs nur bürgerlicher, sondern in erheblichem Maße auch adliger Herkunft. Das kann nur überraschen, wenn man die tatsächliche soziale Heterogenität der aufgeklärten Funktionselite außer acht läßt – oder sie in der erwähnten Verkürzung auf „bürgerliche“ Aufklärung leugnet. Tatsächlich verband die gemeinsame Tätigkeit im Staatsdienst oftmals bürgerliche und adelige Beamte, wenngleich die fortwährende Privilegierung des Adels für die höheren Ämter, sei es in der Verwaltung, sei es im Offiziersdienst, zunehmend als Ärgernis empfunden wurde.

² Percy Ernst Schramm, Hamburg, Deutschland und die Welt. Leistung und Grenzen hanseatischen Bürgertums in der Zeit zwischen Napoleon I. und Bismarck (München 1943) 37.

³ Georg Wilhelm Friedrich Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821), hrsg. v. Johannes Hoffmeister (Hamburg 1955). Vgl. §§ 294, 295, 297, 301 sowie insbes. § 303, „Der allgemeine, näher dem Dienst der Regierung sich widmende Stand hat unmittelbar in seiner Bestimmung das Allgemeine zum Zwecke seiner wesentlichen Tätigkeit zu haben ...“

So oder so: Zu den Aufklärern, die als Autoren zur Verbreitung aufgeklärter Prinzipien beitragen, zählten auffallend viele Adlige. Eine Auswertung, die ich früher einmal am Beispiel eines der führenden Organe der deutschen Aufklärung, der seit 1783 (bis 1811 unter dem Titel „Neue ...“) erscheinenden „Berlinischen Monatsschrift“, gemacht habe, zeigt: Unter den ungefähr 300 Autoren waren 45, also 15% adliger, z. T. hochadliger Herkunft. Bei einem Adelsanteil von ungefähr 1% an der Gesamtbevölkerung ist dies zweifellos eine weit überproportionale Beteiligung. Der Theologenanteil war mit 17% ebenfalls überproportional, ebenso der der Gelehrten mit 27% und der Prozentsatz der Staatsbediensteten mit 20%⁴.

Natürlich kann eine solche Auswertung nicht im strengen Sinne als repräsentativ angesehen werden, doch aufschlußreich ist sie allemal, zumal weitere Stichproben bei anderen Zeitschriften – z. B. bei Nicolais „Allgemeiner Deutscher Bibliothek“ mit 433 Mitarbeitern – sowie bei Subskriptionslisten, schließlich auch die soziale Struktur aufgeklärter Gesellschaften dieses Bild bestätigen⁵. Daß dies auch für den Leserkreis gilt, zeigt eine im Ergebnis vergleichbare Auswertung von Nicolais „Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781“, deren 2. Band ca. 1600 Subskribenten hatte.

Die Aufklärung erstreckte sich also tatsächlich auf alle drei Stände, erreichte aber trotzdem nur einen Bruchteil der Bevölkerung, bildete insgesamt also eine kulturelle Avantgarde, die in höheren gesellschaftlichen Schichten stärker reüssierte als in unteren, wenngleich auch hier die Lesefähigkeit in einem solchen Maße zunahm, daß schon die Zeitgenossen meinten, Büchersucht sei ebenso eine Krankheit wie Wassersucht⁶.

Nicht wenige Aufklärer plädierten nun für eine „verhältnismäßige“ Aufklärung, die gerade bei den unteren Ständen auf Zweckmäßigkeit und beruflich-gesellschaftliches Bedürfnis ausgerichtet und folglich beschränkt sein sollte. Diese Position vertrat beispielsweise der preußische Diplomat und Vorkämpfer der Judenemanzipation, Christian Wilhelm von Dohm⁷. Die Gegenposition findet sich bei dem radikalen Aufklärer Johann Adam Bergk. Und Johann Georg Rebmann befand: „Im ganzen, glaub' ich, hat die Menschheit durch die zur Mode gewordene Lesesucht auch der niederen Stände gewonnen.“⁸

In dieser Diskussion, die ich hier nur andeuten kann, ging es um die Frage, wieweit die niederen Stände (wozu beispielsweise auch die Bauern gezählt wurden, natürlich aber auch die Dienstboten), bei denen man eine Lesesucht konstatierte, wirklich einer über zweckgebundene Berufsausbildung und über das Lesen- und Schreibenlernen hinausgehenden Bildung bedurften, also einer im neuhumanistischen Sinne aufgefaß-

⁴ Horst Möller, Aufklärung in Preußen (Berlin 1974) 251 ff.

⁵ Ebd. Anm. 71 sowie ders. Vernunft und Kritik, Deutsche Aufklärung im 17. und 18. Jahrhundert (Frankfurt/Main 1993) 213 ff., 232 ff.

⁶ So schon Zedlers Universal-Lexikon (1733). Vgl. Möller, Vernunft und Kritik, 271. Insgesamt: Rudolf Schenda, Volk ohne Buch (München 1977).

⁷ Vgl. etwa Christian Wilhelm Dohm, Über Volkskalender und Volksschriften überhaupt (Leipzig 1796).

⁸ Andreas Georg Friedrich Rebmann, Kosmopolitische Wanderungen durch einen Teil Deutschlands, hrsg. v. Hedwig Voegt (Frankfurt/Main 1968) 54.

ten Bildung um ihrer selbst willen, einer Bildung, die sich nicht auf die Realien und das Praktische beschränkte.

Diese innerhalb der Aufklärung geführte Kontroverse über Volksaufklärung⁹ bezog sich aber nicht auf Adel, Klerus, Bürgertum und Bürgerliche: Kaum ein Aufklärer stellte in Frage, daß diese Stände der Aufklärung bedürften, daß diese Stände potentiell zu den Trägerschichten der Aufklärung gehörten. Insofern entsprach auch die soziale Heterogenität, von der die Rede war, dem gesellschaftlichen Selbstverständnis der Aufklärer.

II.

Wenn trotzdem innerhalb der Aufklärung die Adelskritik im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts zunahm, dann lag dies zum einen daran, daß gesellschaftstheoretische und politische Reflexion nun wachsenden Raum innerhalb der Aufklärung gewann und außerdem die sich im Dienste von Staat und Gesellschaft bewährende neue Schicht Bürgerlicher ein soziales Selbstbewußtsein gewann, das sich mit der Benachteiligung gegenüber dem Adel nicht mehr abfinden wollte.

So erklärte Kant: „Jedes Glied desselben [des Gemeinwesens] muß zu jeder Stufe eines Standes in demselben (die einem Untertan zukommen kann) gelangen dürfen, wozu ihn sein Talent, sein Fleiß und sein Glück hinbringen können ...“¹⁰ Kant versteht hier Gleichheit nicht als gesellschaftliche Realität, noch als in der Zukunft erreichbares Ziel, sondern als rechtliche Forderung unter der Voraussetzung gleicher Untertänigkeit.

Sein Postulat richtet sich nicht gegen gesellschaftliche Ungleichheit, sondern gegen Standesvorrechte. Und in diesem Sinne argumentierten auch französische Aufklärer von Voltaire bis zu d'Alembert. Letzterer schrieb am 8. Juni 1770 an Friedrich den Großen: „Es wäre töricht, die Stände gleichmachen zu wollen: es genügt, daß die Menschen vor dem Gesetz gleich sind, und daß die Geburt keine Vorrechte verleiht; hierin allein besteht die Gleichheit.“¹¹

In der deutschen wie in der französischen Aufklärung wird die auf kollektiven Geburtsvorrechten und auf der Prämissse persönlicher Ungleichheit beruhende ständische Gesellschaftsordnung theoretisch abgelöst durch eine auf individuellen Verdienst und Leistung sich gründende funktionale Klassentrennung, die zwar natürliche Gleichheit voraussetzt, gesellschaftliche Ungleichheit aber für unabänderlich hält¹².

⁹ Vgl. exemplarisch: Reinhard Siegert, Aufklärung und Volkslektüre (Frankfurt/Main 1978); Jürgen Voss, Der Gemeine Mann und die Volksaufklärung im späten 18. Jahrhundert, in: Vom Elend der Handarbeit, Hrsg. v. Hans Mommsen und Winfried Schulze (Stuttgart 1981) 208–233.

¹⁰ Immanuel Kant, Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis (1793), in: Werke in zehn Bänden, hrsg. v. Wilhelm Weischedel, Bd. 9 (Darmstadt 1968) 147.

¹¹ Zit. bei Paul Hazard. Die Herrschaft der Vernunft (dt. Hamburg o.J. [1949]) 255.

¹² Vgl. insgesamt Möller, Aufklärung in Preußen, 284 f.; ders., Fürstenstaat und Bürgernation, Deutschland 1763–1815 (Berlin 1989) 94 ff.

Für diese Position ist der Artikel „*Égalité naturelle*“¹³ ein aussagekräftiges Beispiel, der im übrigen demonstriert, daß die Mehrheitsmeinung der deutschen Aufklärer keineswegs grundsätzlich von der französischen differierte, also nicht generell sozialkonservativer war.

So postuliert etwa Kant eine Mitbestimmung an der Gesetzgebung, schränkt sie aber auf den Bürger ein, zu dem gehöre, „daß er *sein eigener Herr* (*sui iuris*) sei, mithin irgend ein *Eigenthum* habe (wozu auch jede Kunst, Handwerk oder schöne Kunst, oder Wissenschaft gezählt werden kann) welches ihn ernährt ...“¹⁴. Während demgegenüber die „Berlinische Monatsschrift“ schon 1786 „ganz genaue Gleichheit der Menschen“ und die Beseitigung ständischer Unterschiede forderte¹⁵, begnügte sich Ernst Ferdinand Kleins „Freyheit und Eigenthum“ (1790) mit der Kritik an der ständischen Ordnung, in der „die *hergebrachten* Rechte nicht auch zugleich *wohlerworben* sind“. Dort findet sich das Postulat, daß in der Gesellschaft „ein jeder so viel gilt, als er werth ist“¹⁶. Und kritisch bemerkt einer der Sprecher (Exetastes) dieses Werkes, in dem sich aufgrund der dialogischen Form präzise Antithesen finden, die innerhalb der Aufklärung diskutiert wurden: „Ich verlange weiter nichts, als daß man den Vornehmen diejenigen Vorrrechte nehmen müsse, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, die Geringeren zu tyrannisieren.“¹⁷

Im Prinzip lief die dominierende Meinung in diesem Dialog – die neben dem Klein selbst verkörpernden Kleon vor allem Kriton (= Svarez) darstellte – darauf hinaus, dem Adel zwar das Eigentum zu sichern, ihm aber weitergehende Privilegien zu nehmen. In Ansätzen gelang es Svarez, solche Prinzipien in das „Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten“ (1794)¹⁸ hineinzubringen. Das ALR stellte in gewisser Weise eine postume Kodifizierung der friderizianischen Adelspolitik dar. Der Adel blieb zwar unangefochten erster Stand im Staate, seine Privilegien wurden nochmals bestätigt, zugleich aber brachte das ALR seine Funktionalisierung für den Staatsdienst und seine Unterordnung unter den Landesherrn zum Ausdruck, wenn es u.a. hieß, daß dem Adel „nach seiner Bestimmung, die Vertheidigung des Staats, so wie der äußern Würde und innern Verfassung desselben hauptsächlich obliegen“ (ALR § 1). Der in § 35 erfolgenden Privilegierung „Der Adel ist zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt“ folgt sogleich die bezeichnende Einschränkung des § 36, daß dem Landesherrn die „Beurtheilung der Tüchtigkeit, und die Auswahl unter mehrern Bewerbern unbenommen ist“.

Die Widersprüchlichkeit des ALR zeigte sich in der Akzentuierung der Funktion des Adels als Herrschaftselite. Wie die Bürgerlichen auch mußte er eine Leistung er-

¹³ Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et des métiers, t. 5 (Paris 1755) 415 (Jaucourt).

¹⁴ Kant, a.a.O., 151.

¹⁵ Zit. bei Fritz Valjavec, Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770–1815 (München 1951) 400.

¹⁶ Ernst Ferdinand Klein, Freyheit und Eigenthum, abgehandelt in acht Gesprächen über die Beschlüsse der Französischen Nationalversammlung (Berlin und Stettin 1790) 31.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 (Textausgabe Frankfurt am Main – Berlin 1970).

bringen, zugleich aber wurde die geburtsständisch begründete Privilegierung bekräftigt. Kam also der aufgeklärt-absolute Landesherr einerseits der von den Aufklärern geforderten Funktionalisierung ständischer Unterschiede nach, so konservierte er zugleich ihre ständische Privilegienstruktur. Und diese Widersprüchlichkeit war es, die der Generation der Aufklärer des letzten Jahrhundertdrittels, vor allem aber seit den 1780er Jahren, zunehmend unbefriedigend erschien.

Das gemeine Wohl, das der Staat zu sichern hatte, bedurfte aller nützlichen Stände, und da konnten die unteren gut und gern einen Vorzug vor den oberen haben. So lautete die Maxime der Aufklärer auch dann, wenn sie selbst adliger Herkunft waren wie der Freiherr Knigge: „Ehret alle nützlichen Stände und leidet nicht, daß sich gewisse Classen privilegiirt glauben, durch Hochmuth, Unwissenheit und Müßiggang sich über fleißige und bessere Menschen zu erheben! Verbannet auf immer den Wahn, daß Verdienste, persönliche Vorzüge und das Recht auf Ehrenstellen und Staatsbedienungen vererbt und angebohren werden können.“¹⁹ Diese nach 1789 formulierten Sätze orientieren sich nun tatsächlich an bürgerlichen Wertmaßstäben, mit denen der Adel, sofern er bloß Nutznießer von Privilegien war, kritisiert wurde. Fleiß, erworbener Verdienst, Nützlichkeit, Ablehnung angeborener Privilegien – das bürgerliche Programm ist klar.

Sollte man aber meinen, hier handele es sich bloß um die Kritik eines radikalen Aufklärers adliger Herkunft, der trotz seiner Standesvorrechte gesellschaftlich nicht hatte reüssieren können, so greift solche Ideologiekritik zu kurz. Selbst ein konservativer, historisch denkender Aufklärer wie der Osnabrücker Staatsmann Justus Möser konstatierte kurz und knapp: „Wir Unadeliche haben lange genug unter der drückenden Vermuthung gestanden, daß wir von helotischer Herkunft wären. Allein das soll nicht mehr seyn.“²⁰

Der norddeutsche Aufklärer August Hennings griff 1792 sogar ohne Umschweife die enge Verbindung zwischen Monarchie und Adel an, er bestritt nicht die Monarchie, er war kein Republikaner, doch war er überzeugt, daß eine Monarchie sehr wohl ohne Adel existieren könnte, nicht aber mehr eine Monarchie ohne das Volk. In seinen „Vorurtheilsfreien Gedanken über Adelsgeist und Aristokratism“ rief Hennings den Adligen zu: „Wissen Sie, daß Könige der Inbegriff der gesammten Rechte der Menschheit sind, die Zusammenhaltung der Gesetzgebung, der Repräsentant der ganzen Nation? Wissen Sie, daß das einzige königliche Vorrecht ist, die Rechte des Volkes zu schützen? Wollen Sie also jenes Vorrecht vertheidigen, so vertheidigen Sie die Volksrechte, das heißt, die Volksfreiheit! Geben Sie sich der Nation, nicht dem Kö-

¹⁹ Adolph Freyherr Knigge, Josephs von Wurmbrand, Kaiserlich abyssinischen Ex-Ministers, jezigen Notarii caesarii publici in der Reichsstadt Bopfingen, politisches Glaubensbekenntniß, mit Hinsicht auf die französische Revolution und deren Folgen, hrsg. v. Gerhard Steiner (Frankfurt am Main 1968) 106.

²⁰ Möser an Thomas Abbt (ca. 10. August 1765), in: Justus Möser, Briefe, hrsg. v. Ernst Beins und Werner Pleister (Hannover u. Osnabrück 1939) 197. Im übrigen heißt es dort: „Der Adel in Deutschland hat eigentlich nicht einmal zur Nation gehört.“ Nahezu ähnlich argumentierte 1789 der Abbé Sieyes gegen den französischen Adel in: Qu'est-ce que le Tiers état?

nige, der nicht Sie, sondern eine Nation braucht, um König zu seyn! Seyn Sie Bürger, nicht ein Unding mehr, Adel genannt!“²¹

Hier nun ist die Volkssouveränität an die Stelle des monarchischen Gottesgnadentums getreten, der König ist Funktionsträger geworden, die frühneuzeitliche Adelsnation hatte sich – theoretisch – zur Bürgernation gewandelt²². Vor 1789 hätten diese Worte so nicht geschrieben werden können, aber auch nach Beginn der Französischen Revolution blieben sie in Deutschland noch Programm – ein Programm, das keineswegs alle Aufklärer teilten. Friedrich Nicolai zum Beispiel erklärte die Standesunterschiede, insbesondere aber Adelsprivilegien, historisch und gelangte zu der Schlußfolgerung: In früheren Epochen mochten derartige Privilegierungen vielleicht ihre Begründung besessen haben, nicht aber mehr im 18. Jahrhundert.

Die wenigsten Aufklärer verwendeten im übrigen einen rechtlich und historisch angemessen differenzierten Adelsbegriff²³, wie er noch in das ALR Eingang fand. Sie unterschieden lediglich den guten Adligen, der bürgerlichen Tugenden folgte, vom typischen Adel mit kollektiven, als eher standesspezifisch bewerteten Verhaltensweisen.

Zu den wenigen Ausnahmen zählte der Göttinger Staatsrechtler Johann Stephan Pütter, der in seiner 1795 veröffentlichten „Abhandlung über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland“ den erblichen Altadel vom Neuadel, den höheren und hohen vom niederen, den republikanischen Stadtadel – die Patrizier – vom landesherrlichen und vom reichsunmittelbaren Adel schied. Pütter erkannte auch, daß die Standesbezeichnung Adel in der gesellschaftlichen Realität „ganz verschiedene Stände ausmachen“ könne, beispielsweise bei hohem und niederem Adel. Dabei attestierte er letzterem: Der niedere Adel könne die „Vorzüge von Bürgern und Bauern haben, ohne deswegen mit dem hohen Adel einerley Stand auszumachen, oder sich nur als eine Abstufung davon ansehen zu dürfen“²⁴.

Aber auch Pütter meinte, eine „völlige Gleichheit und Unabhängigkeit läßt sich schon im bloßen Naturzustande weder in Familien noch in einer größeren Volksmenge denken“²⁵.

Die Fiktion des Naturzustandes, in dem natürliche Gleichheit geherrscht habe, wich zunehmend der historischen Kritik solcher Fiktionen. Zugleich aber erkannten die Aufklärer die Rechtsgleichheit als notwendig. Sie wurde zwar naturrechtlich begründet, nicht selten auch im Sinne christlichen Naturrechts, aber nicht als ethische oder religiös begründete Setzung begriffen. Denn wer hat ihn je gesehen, den natürlichen, den „bloßen“ – also nicht sozial definierten – Menschen?

Auf der anderen Seite brauchten die Aufklärer den Naturzustand, um auf den ge-

²¹ August Hennings, Vorurteilsfreie Gedanken über Adelsgeist und Aristokratism (o.O. 1792) 127f.

²² Vgl. insgesamt Möller, Fürstenstaat oder Bürgernation.

²³ Vgl. den Artikel „Adel“ von Werner Conze, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. v. Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck, Bd. 1 (Stuttgart 1972) 20 ff. Insgesamt auch: Johann Michael von Loen, Der Adel (Ulm 1752).

²⁴ Johann Stephan Pütter, Über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland (Göttingen 1795) 19.

²⁵ Ebd. 11.

sellschaftlichen Mißstand der Privilegierung aufmerksam zu machen. Und so ist auch Lessings Wort von 1753 zu verstehen: „Die Natur weis nichts von dem verhafteten Unterschiede, den die Menschen unter sich fest gesetzt haben. Sie theilet die Eigenschaften des Herzens aus, ohne den Edeln und den Reichen vorzuziehen, und es scheinet sogar, als ob die natürlichen Empfindungen bei gemeinen Leuten stärker, als bey andern, wären.“²⁶

Und von hier ist es dann nicht weit zu einem beliebten Topos bürgerlicher Adelskritik, die die natürliche, die einfache Tugend der bürgerlichen Schichten mit der geraudezu habituellen Untugend des Adels konfrontierte, und in der der gewissenlose adelige Wüstling die keusche Tugend des anständigen Bürgermädchen beschädigte. Das bürgerliche Trauerspiel „Emilia Galotti“ ist nur ein Exempel dieser herzzerreißenden literarischen Gattung.

Aber auch dort, wo unser Mädchen anständig bleiben durfte, zeigte sich immer wieder, daß wahre Tugenden doch eher bei Bürgern zu finden seien. Bürgerliche sind auf die inneren Werte, Tugend, Fleiß, Sparsamkeit, Ehrlichkeit, Selbstgenügsamkeit geraudezu abonniert. Ihre deutsche Echtheit, Aufrichtigkeit und Innerlichkeit – zuweilen vielleicht etwas ungeschlacht, doch unverfälscht – steht der höfischen Eitelkeit, der Verschwendungs sucht, der bloßen „Politur“, dem bloß äußeren Glanz, der leeren Etikette des in lächerlicher Weise dem Vorbild des französischen Hofes nacheifernden Hofadels gegenüber – eines Hofadels, dessen im Pomp erstarrte Etikette aber, und dies mag ein Schönheitsfleck am deutschen Selbstverständnis sein, nicht erst deutsche Aufklärer kritisierten, sondern schon Molière karikiert und parodiert hatte. Jedenfalls lag hierin ein nationales Identifikationsmuster der sich als bürgerlich verstehenden Aufklärung in Deutschland.

Wesentlicher als diese oftmals moralisch akzentuierte Adelskritik²⁷ war für das Verhältnis bürgerlicher Aufklärer zum Adel aber die Selbsteinschätzung, als ständisches Kollektiv stärker auf Gemeinwohl als auf Eigennutz verpflichtet zu sein und in stärkerem Maße als der Adel die Aufklärung zu fördern. Dies aber schloß, wie immer wieder betont werden muß, die individuelle Zugehörigkeit Adliger – die nicht an als veraltet empfundenen Standesprivilegien festhielten – zur Aufklärung keineswegs aus. Der Adel als Stand wurde immer mehr als dem Fortschritt hinderlich begriffen, galt nicht nur als ökonomisch rückständig, sondern auch als Hindernis für ökonomischen Fortschritt – wie die Zünfte auch. Zu dem Gedanken, solche Standesgrenzen seien menschenunwürdig, traten also zunehmend wirtschaftliche Überlegungen. Wehrlin etwa attackierte die „fiskalische Tiraney“ des Adels²⁸.

²⁶ Gottbold Ephraim Lessing, Sämtliche Schriften, hrsg. v. Karl Lachmann, 3., verm. Aufl. besorgt von Franz Muncker, Bd. 5 (Stuttgart 1890) 69 (1753).

²⁷ Vgl. Johanna Schultze, Die Auseinandersetzung zwischen Adel und Bürgertum in den deutschen Zeitschriften der letzten drei Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts (1773–1806) (Berlin 1925); Fritz Martiny, Die Adelsfrage in Preußen vor 1806 als politisches und soziales Problem (Stuttgart–Berlin 1938); Wolfgang Martens, Die Botschaft der Tugend. Die Aufklärung im Spiegel der deutschen Moralischen Wochenschriften (Stuttgart 1971) 370 ff. Möller, Aufklärung in Preußen, 296 ff.

²⁸ Vgl. zum häufigen Gebrauch dieses Begriffs: Jean Mondot, Wilhelm Ludwig Wehrlin. Un publiciste des Lumière (Bordeaux 1986) Bd. 2, 501 ff.; speziell auch zur Adelskritik ebd., 526 ff.

Bürgerliche Tugenden traten mit dem Anspruch auf, allgemeine Tugenden zu sein, eben nicht standesspezifisch beschränkt zu sein, ihr Geltungsanspruch erstreckte sich folglich auf die gesamte Gesellschaft, wenngleich sie nach Meinung ihrer Protagonisten im Dritten Stand ihren Ausgang nahmen: „Wohlthätige Verbesserungen“ (wovon unter etwa Nicolai Kultur einer Nation, Aufklärung in Gelehrsamkeit und Religion verstand) werden „am sichersten aus der mittlern Klasse des Volks entstehen, wenn diese für die nöthigsten Bedürfnisse des Körpers zu sorgen nicht nöthig hat, und so vorbereitet ist, daß sie *nachdenken* und *thätig seyn will* und *kann*. Sie in diesen Zustand zu bringen, ist die höchste Kunst eines Regenten, und befördert das dauerhafte Wohl einer Nation gewiß mehr, als alle direkten Verordnungen ...“²⁹

Aufklärung galt als Interesse der Menschheit, konsequent wurden die neuen Bürgerlichen als Sachwalter der Menschheit (um mit Hegel zu reden als „Agenten des Weltgeistes“) interpretiert. Ihr gesellschaftlicher Bezugsrahmen kann deshalb nicht mehr die überkommene ständische Ordnung sein, die Auseinandersetzung der Stände am Ende des Ancien régime ist folglich keine bloß ständische Auseinandersetzung mehr, sondern orientiert sich außerständisch in Richtung auf umfassende Kollektive: auf Gesellschaft, Staat, Nation, Menschheit. „Wo *Adel* über die Maßen erhoben wird, muß *Menschheit* weniger gelten.“³⁰ Damit stellten die Aufklärer prinzipiell nicht allein die ständische Ordnung in Frage, sondern alle diejenigen, die an ihr festhielten, unter den Ideologieverdacht, an ständisch-partikularem Eigennutz auf Kosten des Gemeinwohls festzuhalten.

²⁹ Friedrich Nicolai, Beschreibung einer Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahre 1781 (Berlin-Stettin 1783–1796) Bd. 3, 923.

³⁰ Ebd., Bd. 5, 283.

Dieter Langewiesche

Bürgerliche Adelskritik zwischen Aufklärung und Reichsgründung in Enzyklopädien und Lexika

I.

Die Fähigkeit des Adels, seine herausgehobene gesellschaftliche und politische Position auch gegen den bürokratischen Staat und die adelskritische „bürgerliche Gesellschaft“ des 19. Jahrhunderts in beträchtlichem Maße zu verteidigen, ist in der jüngeren Forschung zu Recht stark betont worden. Nicht aufgenommen wurde allerdings Arno J. Mayers exaltierte Deutung, erst zwischen 1914 und 1945 hätten sich die europäischen Gesellschaften in einem „neuen Dreißigjährigen Krieg“ „endgültig vom parasitären Joch der feudalen und aristokratischen Anmaßung“ befreit¹. Daß der europäische Adel im Kampf um seine Selbstbehauptung bemerkenswerten Erfolg hatte, scheint dagegen ein gemeinsamer Ausgangspunkt auch für die noch karge Forschung zur Geschichte des deutschen Adels im 19. Jahrhundert zu sein. Unter den jüngsten Studien sei nur erinnert an Rudolf Brauns² Überlegungen ums „Obenbleiben“ und an die Bestandsaufnahme von Volker Press³, an Hans-Ulrich Wehlers Charakterisierung der Herrschaftsordnung der ersten Jahrhunderthälfte als ein „monarchisch-adlig-bürokratisches Kondominat“⁴ und vor allem an Heinz Gollwitzers weitgespannte Beobachtungen zur Stabilität des „dynastischen Familienkartells“⁵. Erinnert sei aber auch an die jüngsten Studien zum europäischen Liberalismus. Diese „bürgerliche“ Bewe-

* Ohne die Hilfe Ute Planerts bei der Durchsicht der Enzyklopädien hätte ich diesen Beitrag nicht schreiben können. Herzlichen Dank! Viele Anregungen, die in diese Fassung eingegangen sind, erhielt ich auf dem Kolloquium. Für die kritische Lektüre danke ich insbesondere meinem Tübinger Kollegen Volker Press.

¹ Arno J. Mayer, Adelsmacht und Bürgertum. Die Krise der europäischen Gesellschaft 1848–1914 (München 1984; englisch 1981) 325.

² Rudolf Braun, Konzeptionelle Bemerkungen zum Obenbleiben: Adel im 19. Jahrhundert, in: Europäischer Adel 1750–1950, hrsg. v. Hans-Ulrich Wehler (Göttingen 1990) 87–95.

³ Volker Press, Adel im 19. Jahrhundert. Die Führungsschichten Alteuropas im bürgerlich-bürokratischen Zeitalter, in: Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780–1860, hrsg. v. Armgard von Reden-Dobna und Ralph Melville (Stuttgart 1988) 1–19.

⁴ Hans-Ulrich Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen „Deutschen Doppelrevolution“ 1815–1845/49 (München 1987) 297.

⁵ Heinz Gollwitzer, Ludwig I. von Bayern. Königtum im Vormärz. Eine politische Biographie (München 1986) 22 ff. – ein bedeutendes Werk, das in der Geschichtswissenschaft bislang nicht die verdiente Resonanz gefunden hat.

gung besaß ebenfalls Stützpunkte im Adel oder lebte gar von ihm, wie es in Ungarn, zum Teil auch in Spanien und Italien der Fall war⁶.

Die bürgerliche Adelskritik – so meine erste These – hat zur Selbstbehauptung des Adels beigetragen. In welchem Ausmaß läßt sich nicht quantifizieren – aber doch beigetragen. Wer die Gebrechen des zeitgenössischen Adels diskutierte, stellte direkt oder unausgesprochen zugleich Überlegungen an, welche Positionen der Adel behaupten könnte und was dazu nötig sei. Adelskritik barg also Vorschläge zur Adelsreform. Das war jedenfalls die Regel, soweit es die zahlreichen Lexika und Enzyklopädien erkennen lassen, die hier als Meinungsspiegel ihrer Epoche in den Mittelpunkt gerückt werden⁷. Sie bilanzierten nicht nur den ‚Zeitgeist‘, sie versuchten auch, ihn zu prägen und in die gewünschte Richtung zu lenken. Ob sie allerdings ein getreues Abbild der gesamten Diskussion bieten, die in den verschiedensten Bereichen der Öffentlichkeit geführt wurde, wäre erst noch zu prüfen. Neben der breiten Publizistik müßten vor allem die Landtagsdebatten untersucht werden, in denen es um den Abbau überkommener Rechte ging, die dem Gleichheitsprinzip des neuen Staatsbürgерideals wie auch dem staatlichen Willen zum nivellierten Untertanenverband entgegenstanden. Die Debatten um Agrarreformen wären ein lohnendes Untersuchungsobjekt, aber auch die Meinungskämpfe in Residenzstädten um die Rangordnung in der lokalen Gesellschaftshierarchie. Zu bedenken ist auch, daß in den Lexika und Enzyklopädien das staatsnahe Bildungsbürgertum den Ton angibt. In ihnen sprechen die bildungsbürgerlichen Wortführer des Liberalismus⁸, nicht seine wirtschaftsbürgerlichen Teile und seine kleinbürgerliche Basis⁹.

Soweit es die Enzyklopädien und Lexika erkennen lassen, fand kompromißlose Kritik, die dem Adel jede Zukunftsberechtigung bestritt, in Deutschland wenig Anklang. „Der Fürstenmantel [...] der Tepich, auf dem sich die Herren und Damen vom Adel und Hof in ihrer Geilheit übereinanderwälzen“ – dieses Sittenbild, das der Hessische Landbote 1834 von den Fürstenstaaten der Gegenwart malte und mit der chilastischen Erwartung vom baldigen Ende dieses „Reich[es] der Finsternis“ verband¹⁰,

⁶ Vgl. vor allem die Aufsätze von Christof Dipper, Harm-Hinrich Brandt, Rudolph Muhs, Marco Meriggi, Joaquín Abellán, András Gergely, István Dózsugi und Dietrich Beyrau in: Liberalismus im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 79), hrsg. v. Dieter Langewiesche (Göttingen 1988). S. auch Petrus Müller, Liberalismus in Nürnberg 1800–1871: Eine Fallstudie zur Ideen- und Sozialgeschichte des Liberalismus in Deutschland im 19. Jahrhundert (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte 45, Nürnberg 1990) 338–342.

⁷ Vgl. insbes. den von Werner Conze verfaßten Teil des Artikels „Adel“ in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1, hrsg. v. Otto Brunner, W. Conze und Reinhart Koselleck (Stuttgart 1972) 1–48.

⁸ Vgl. Dieter Langewiesche, Bildungsbürgertum und Liberalismus im 19. Jahrhundert, in: Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert, Band IV, hrsg. v. Jürgen Kocka (Stuttgart 1989) 95–121.

⁹ Vgl. zur Sozialstruktur des Frühliberalismus die Bestandsaufnahme bei Dieter Langewiesche, Liberalismus in Deutschland (Frankfurt a.M. 1988) sowie mit der gesamten neueren Literatur ders., Frühliberalismus und Bürgertum (erscheint in einem von Lothar Gall hrsg. Sonderheft zur Entwicklung der deutschen Liberalismusforschung).

¹⁰ Georg Büchner, Gesammelte Werke. Erstdrucke und Erstausgaben in Faksimiles, hrsg. v. Thomas Michael Mayer, Bd. 2: Der hessische Landbote, November 1834 (Frankfurt a.M. 1987) 4f.

es kennzeichnet nur den äußersten, schmalen radikalen Rand der Adelskritik. Er bleibt hier außer Betracht. Ob man ihn noch als „bürgerlich“ charakterisieren kann, ist zu bezweifeln, denn diese Kritik zielte auf eine Gesellschaftsordnung, die über das hinausging, was die Zeitgenossen unter „bürgerlicher Gesellschaft“ verstanden¹¹.

Bürgerliche Adelskritik meinte äußerstenfalls die Vernichtung des Adels als politisch bevorrechteter Stand. Das zu tun, beabsichtigte auch die Reichsverfassung von 1849¹². Sie markiert einen Extrempunkt bürgerlicher Adelsreform: Aufhebung aller auf Geburt und Herkunft begründeter politischer Sonderrechte des Adels und dessen Einschmelzung in eine „bürgerliche Gesellschaft“, die keine Geburtsstände mehr haben soll, wohl aber Funktionseliten.

Damit ist meine zweite These angesprochen: vom Herrschaftsstand zur Elite. Bürgerliche Adelskritik wollte den alteuropäischen Herrschaftsstand Adel in eine moderne Elite überführen, die für jeden, der sich durch Leistung legitimierte, offen sein sollte. Auf diesen gemeinsamen Nenner lassen sich alle durchgesehenen Schriften bringen. Innerhalb dieser Gemeinsamkeit gibt es jedoch eine große Spannweite von Vorschlägen. Sie reichen vom gänzlichen Verlust aller ererbten adligen Standesrechte bis zur Adelsreform, die nach Möglichkeiten sucht, die historisch beglaubigte Überlebenskraft des Adels in nachfeudaler Zeit anzuerkennen, ihn jedoch so umzuformen, daß er in der modernen Staatsbürgergesellschaft keinen Fremdkörper mehr bilden würde.

Diese beiden Eckpole bürgerlicher Adelskritik traten parallel auf. Es gab keine eindeutige Entwicklungslinie, die im zeitlichen Verlauf von dem einen zum anderen Extrem geführt hätte. Wohl aber scheint man von einer Art Wellenlinie sprechen zu können, die je zwei Gipfelpunkte dieser beiden Extremformen der Adelskritik erkennen läßt. Die Forderung, den Adel in die „bürgerliche Gesellschaft“ einzuschmelzen, dominierte in der SpätAufklärung sowie in der Revolution von 1848/49 und ihrem Vorfeld – mit einem charakteristischen Unterschied allerdings: Die Aufklärer debattierten und entwarfen Zukunftsvisionen, die Reformer der Revolutionszeit handelten. Um in der Gunst der revolutionären Stunde neue, zukunftsoffene politische Institutionen durchsetzen zu können, paktierten sie zwar mit dem Bestehenden, aber sie schritten doch zur politischen Tat. Dieser Unterschied – Möglichkeit zur Reformrat oder Beschränkung auf das reformfordernde Wort – dürfte ein Hauptgrund sein, warum die bürgerliche Adelskritik in der Aufklärung erheblich radikaler auftrat¹³ als im 19. Jahrhundert, das auch schon vor 1848 eine Vielzahl von begrenzten Reformmöglichkeiten geboten hatte. In der Revolution versuchten die Reformer dann in einem einzigen Schritt zu vollziehen, was seit der Aufklärung vorgedacht worden war.

¹¹ Vgl. dazu *Lothar Gall*, Liberalismus und „bürgerliche Gesellschaft“. Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland, u.a. in: Liberalismus, hrsg. v. *dems* (Köln 1976) 162–186 sowie *Manfred Riedel*, Bürger, in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 1, 672–725.

¹² Vgl. neben dem Beitrag von *Wolfram Siemann* in diesem Band insbesondere auch *Jörg-Detlef Kühne*, Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben (Frankfurt a.M. 1985) 290–304. Vgl. auch die Einschätzung der Reichsverfassung im Artikel „Adel“, in: Encyclopädisches Wörterbuch der Wissenschaften, Künste und Gewerbe, hrsg. v. *H. A. Pierer*, Suppl. 2, 1. und 2. Aufl., Bd. 1 (Altenburg 1851) 20.

¹³ Vgl. den Beitrag von *Horst Möller* in diesem Band.

Diesen beiden Extrempolen bürgerlicher Adelskritik folgten mit der nach-napoleonischen und der nach-revolutionären Ära zwei Phasen, in denen die Hoffnung auf eine Adelsreform vorherrschte, die auf eine neue Grundlage stellte, was sich historisch behauptet hatte. Dies gilt zumindest für jenen Teil bürgerlicher Adelskritik, der auf dem literarischen Meinungsmarkt ausgetragen wurde.

Mit Immanuel Kant und Hermann Baumgarten können auf diesem Markt die Eckpole personifiziert werden, zwischen denen sich die Wellenbewegungen vollzogen. Kant definierte den Erbadel als eine bloß „temporäre, vom Staat autorisierte Zunftgenossenschaft“, die „den Zeitumständen“ und „dem allgemeinen Menschenrechte, das so lange suspendiert war“, weichen müsse¹⁴. Baumgarten anerkannte hingegen 1866 in seiner Selbstkritik des Liberalismus die Selbstbehauptung des Adels als einer politischen Führungsschicht, auf die auch ein deutscher Nationalstaat, verfaßt als konstitutionelle Monarchie, nicht verzichten könne. Selbst er hatte jedoch eine „wahre“ oder „wirkliche Aristokratie“ vor Augen – einen reformierten Adel also, der sich abheben müsse vom „kümmерlichen Junkertum“ der Gegenwart¹⁵.

II.

Nach dieser ersten knappen Gesamtbilanz soll nun die bürgerliche Adelskritik in ihren Motiven und Zielen genauer vorgestellt werden. Allerdings wird sie nicht in ihrer gesamten Spannweite ausgeleuchtet. Die Adelsdebatte wird hier daraufhin befragt, wie sie zu den Fundamenten stand, auf denen die gesellschaftliche, rechtliche und politische Stellung des alteuropäischen Adels in seiner deutschen Ausprägung bis zum Ende des Alten Reiches beruhte. Wie beurteilten die bürgerlichen Kritiker diese Grundlagen, welche hielten sie für reformierbar, welche lehnten sie strikt ab? Zunächst ist aber zu klären: Welche Grundlagen waren es, auf denen die Stellung des Adels traditionell gründete und die nun von seinen bürgerlichen Kritikern in Frage gestellt wurden¹⁶? Dieser schwierigen Aufgabe, eine knappe, scharf konturierte Entwicklungsbilanz des Adels in alteuropäischer Zeit vorzulegen, haben sich jüngst Gerhard Dilcher und Otto Gerhard Oexle unterzogen¹⁷. Sie wählten unterschiedliche Zugangsweisen – Oexle eine mentalitätsgeschichtliche, Dilcher eine verfassungsgeschichtlich-typologische –, kommen aber zu vergleichbaren Ergebnissen, jedenfalls mit Blick auf unsere Fragestellung. Die Stellung des Adels gründete auf sechs

¹⁴ Immanuel Kant, *Metaphysik der Sitten*, in: *Gesammelte Schriften* 6 (Berlin/Leipzig 1907) 370.

¹⁵ Hermann Baumgarten, *Der deutsche Liberalismus. Eine Selbstkritik*, hrsg. v. Adolf M. Birke (Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1974), Zitate 149 f., vgl. 45, 146 ff.

¹⁶ Auf die vormodernen Adelskritiker vor allem aus den Kirchen und den Klöstern geht Oexle (wie Anm. 17) ein. In dieser Kritik ist vieles vorgezeichnet, was die bürgerlichen Kritiker vorbringen. Diese Kontinuitätslinien können hier nicht verfolgt werden. Es ist aber zu beachten, daß die bürgerliche Adelskritik in einer Tradition steht, die sie selber nicht thematisiert.

¹⁷ Gerhard Dilcher, *Der alteuropäische Adel – ein verfassungsgeschichtlicher Typus?* in: Wehler (wie Anm. 2) 57–86; Otto Gerhard Oexle, *Aspekte der Geschichte des Adels im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*, in: ebd. 19–56.

Säulen¹⁸: erstens auf „Haus“ und „Geschlecht“, zweitens auf seiner Position als Stand, drittens auf Herrschaft über Land und Leute, viertens auf der Teilhabe an der zentralen Herrschaft, fünftens auf seiner Stellung innerhalb der Kirche, und sechstens, mit den anderen Bereichen dicht verwoben, diese mit Werthaltungen imprägnierend, berührte Adel auf einer bestimmten Mentalität.

Wie beurteilte die bürgerliche Adelskritik diese Grundlagen, von denen die Adelswelt und ihr Ort in der Gesellschaft bestimmt waren? Bei allen Unterschieden im einzelnen zielte die bürgerliche Kritik prinzipiell auf den Nachweis, daß diese Fundamente adligen Lebens und Selbstverständnisses historisch gewachsen und von der Geschichte selber wieder zerstört worden seien. Aus der Zeit des Feudalismus – ein durchgehend negativ besetzter Begriff¹⁹ – habe das „stille Werk der Geschichte“²⁰ zwar noch einige Relikte übrig gelassen, doch – so brachte ein Konversationslexikon 1840 den bürgerlich-liberalen Evolutionsoptimismus auf den Punkt – „jede Bemühung, die noch stehenden Trümmer solcher feudalistischen Rechte aufrecht zu erhalten, ist ein ohnmächtiger Schwimmversuch gegen den Strom der Zeit“²¹. Dann machte dieses „Conversations-Lexikon für die gebildeten Stände“ jedoch einen Zusatz, dessen Reformperspektive für den größten Teil der bürgerlichen Adelskritik charakteristisch gewesen sein dürfte: „Allein damit soll der Stab über den Adel nicht gebrochen seyn; auch die Meinung hat etwas für sich, daß das Institut des Adels eine Seite darbiete, von welcher sich dasselbe bei einigen Modificationen der jetzt bestehenden Verhältnisse recht gut mit dem Geiste der Gegenwart aussöhnen und vereinigen läßt.“ Diese Reformseite sei das große Vermögen des Adels an Grund und Boden, das sicheren Erwerb und damit die Voraussetzung für eine verfeinerte „geistige Ausbildung“ und für „Unabhängigkeit von der Regierung“ biete. Der große Grundbesitz also, so lautete die Botschaft dieses Lexikons, könne den Adel zu einem nützlichen Teil des Staates machen und rechtfertige es, daß ihm auch die neuen „constitutionellen Verfassungen“ „das Recht der Landstandschaft eingeräumt“ haben. Voraussetzung für diese verfassungspolitische Sonderstellung sei aber, daß erstens der deutsche Adel sich nach dem Vorbild des englischen in einen „Majoratsadel“ umforme, um seinen Besitz zu sichern, und zweitens zum „Geburtsadel“ der „Seelenadel“ trete, der sich dadurch auszeichne, daß er nach „Bildung, vorurtheilsfreier Einsicht, Freimüthigkeit und patriotischem Verdienste“ strebe²². Kurz – dieses Lexikon hielt dem Geburtsadel einen Spiegel vor, in dem er sich als Bürger mit Besitz und Bildung wiedererkennen sollte.

¹⁸ Dilcher nennt vier Bereiche. In der folgenden Zusammenstellung sind es die Punkte eins und drei bis fünf. Oexle geht ebenfalls von vier Schwerpunkten adliger Existenz aus: Punkte eins, zwei, vier und sechs; hinzu komme die „Dialektik von Adelslegitimation und Adelskritik“ (21).

¹⁹ Die meisten der hier zitierten Lexika und Enzyklopädien enthalten Artikel ‚Feudalismus‘ oder ‚feudal‘. Sehr knapp dazu Otto Brunner, Feudalismus, in: Geschichtliche Grundbegriffe 2 (Stuttgart 1975) 337–350, insbes. 343–345.

²⁰ Johann Caspar Bluntschli, Adel, in: Deutsches Staats-Wörterbuch, hrsg. v. J.C. Bluntschli und Carl Brater, Bd. 1 (Stuttgart/ Leipzig 1857) 29–46, 38; im folgenden zitiert: DSW.

²¹ Adel, in: Meyer’s Conversations-Lexikon. Das große Conversations-Lexikon für die gebildeten Stände. Abt. 1, Bd. 1 (Hilburghausen 1840) 320–328, 328.

²² Ebd. 328 f.; Hervorhebungen in Zitaten sind stets der Quelle entnommen.

Genau das ist ein durchgehender Grundzug reformorientierter bürgerlicher Adelskritik: Der Adel darf in der Verfassungsordnung eine herausgehobene Position behaupten, aber er soll dafür mit einer Verbürgerlichung seiner Wertordnung, seiner Mentalität zahlen. Von den sechs Säulen des alteuropäischen Adels wäre nur noch eine verfassungsrechtlich klar begrenzte politische Sonderrolle und der Besitz übriggeblieben – allerdings durch Majorat und Fideikommiß gesichert und damit über den bürgerlichen Besitz hinausgehoben. Beides zusammen, die verfassungspolitische Erhöhung und der dem freien Markt entzogene unteilbare Besitz, lässt sich verstehen als ein letzter Anklang an zwei alteuropäische Grundlagen adligen Lebens: die besonderen Beziehungen zwischen Königtum und Adel, die ihn an der zentralen Herrschaft teilhaben ließen, und die fundamentale Bedeutung von „Haus“ und „Geschlecht“. Alle anderen Grundlagen des alten Adels sollten dem modernen Staat und der modernen Staatsbürgergesellschaft geopfert werden. Nicht zuletzt seine Mentalität. Der „Seelenadel“²³, der „Verdienst- und Tugendadel“²⁴, den die Lexika dem Geburtsadel abverlangten, entpuppt sich als das Idealbild vom gebildeten Bürger. Wer den bürgerlichen Tugendkatalog seit der Aufklärung rekonstruieren will, muß auch zur Kenntnis nehmen, was Bürger über den Adel schrieben. Den Adel in seiner Mentalität zum Bürger zu modellieren, war eine vorrangige Stoßrichtung der bürgerlichen Adelskritik. Darin äußerte sich bürgerliches Selbstbewußtsein. Man war durchdrungen von der Überzeugung, das „stille Werk der Geschichte“, den Fortschritt, auf seiner Seite zu haben. Aber diese Strategie hatte auch eine Kehrseite – die politische Tatschwäche des deutschen Bürgertums. Es umhüllte die fortdauernde und im Laufe des 19. Jahrhunderts teilweise sogar wiederbelebte verfassungspolitische Sonderstellung des Adels mit Interpretationen, die diese Sonderstellung entschärfen oder sie auch für Bürger öffnen sollten. Daß dies selbst in den Augen liberaler, auf behutsame Reform gestimpter Bürger nur als der zweitbeste Weg zur staatsbürgerlichen Domestizierung des Adels galt, lehrt die Reichsverfassung von 1849. Mit ihr wollten die Liberalen beseitigen, was sie an feudalständischen Adelsrechten noch wahrnahmen. Diese Zäsur einer grundlegenden verfassungsrechtlichen Neuordnung hätten sie gegenüber dem stillen Mentalitätswandel und einer langfristigen Einbürgerung des Adels bevorzugt. Solange der verfassungsrechtliche Einschnitt politisch jedoch nicht zu erreichen war, setzten sie auf die Verbürgerlichung des Geburtsadels zum adligen Bürgertum. Auf welchem Teil der adlig-bürgerlichen Elitensymbiose das Schwergewicht liegen sollte, ob ein Adelsbürgertum oder ein Bürgeradel daraus hervorgehen sollte, wurde unterschiedlich gesehen. Wie diese Symbiose begründet wurde, wie sie gewichtet sein sollte und welche Spannweite der Erwartungen es gab, lassen beispielhaft die Adelsartikel der beiden repräsentativen bürgerlich-liberalen Lexika im vor-nationalstaatlichen Deutschland des 19. Jahrhunderts erkennen – das „Staats-Lexikon“ Rottecks und Welckers von 1834

²³ Ebd.

²⁴ Carl Theodor Welcker, Adel, in: Staats-Lexikon oder Encyklopädie der Staatswissenschaften, hrsg. v. Carl von Rotteck und C.Tb. Welcker, Bd. 1 (Altona [1834]) 257–354, 334; im folgenden zitiert: SL. Welcker hat auch den Artikel „Adels- und Ahnen-, Filiations- und Ritter-Probe, Ahnen und Adelsmatrikel“ verfaßt (ebd. 354–356).

und das „Deutsche Staats-Wörterbuch“ von Bluntschli und Brater aus dem Jahre 1857²⁵.

Die bürgerliche Adelskritik der Konversationslexika des 19. Jahrhunderts argumentierte zwar auch systematisch, indem sie den Adel in ihre Definition von „bürgerlicher Gesellschaft“ einzubauen versuchte. Doch charakteristisch ist, daß die systematische staatsrechtliche und gesellschaftstheoretische Verortung des Adels hinter der historischen Einordnung zurücktrat. Der Meinungskampf zwischen Bürgertum und Adel um den Vorrang in der Staatsbürgergesellschaft der Gegenwart wurde vorrangig als Geschichtskampf ausgetragen. In ihm erhielt die Frage, ob es eine adelsfreie Frühgeschichte der Germanen oder auch der Menschheit insgesamt gegeben habe, eine aktuelle Bedeutung²⁶. Geschichtsdeutung gerann zum Gegenwartsbild und zur Zukunftserwartung.

²⁵ Vgl. Anm. 24 und 20. Diese umfangreichen Artikel gehen detailliert auf die historische Entwicklung des Adels nach Ländern, mit Schwerpunkt auf den deutschen Adel, ein. Auch die Abstufungen innerhalb des Adels werden differenziert dargestellt. Das bleibt hier außer Betracht. Der Artikel „Adel“ im DSW (Bd. 1, 29–64) wurde von Johann Caspar Bluntschli (Abschnitt: Natürlicher Begriff des Adels, 29–33; Geschichte des Adels, 33–46; Reform des deutschen Adels, 58–64) und Carl Brater (Abschnitt: Rechtszustand des Adels, 46–58) verfaßt. Zum DSW vgl. Monika Hildegard Faßbender-Ilge, Liberalismus, Wissenschaft, Realpolitik. Untersuchung des „Deutschen Staats-Wörterbuchs“ von Johann Caspar Bluntschli und Karl Brater als Beitrag zur Liberalismusgeschichte zwischen 48er Revolution und Reichsgründung (Frankfurt a.M. 1981); zu Welcker (und zum SL) vgl. nun (mit der umfangreichen Literatur) Rainer Schöttle, Politische Theorien des süddeutschen Liberalismus im Vormärz. Studien zu Rotteck, Welcker, Pfizer, Murhard (phil. Diss. Hamburg 1992).

²⁶ Herangezogen wurden neben DSW und SL die Artikel „Adel“ (und andere einschlägige Stichworte, u.a. „Absolutismus“, „Aristokratie“, „Bürger“, „Ebenbürtigkeit“, „Feudalismus“, „Fürst“, „Hof“, „Kasten“, „Landstände“, „Mittelstand“, „Monarchie“, „Republik“, „Ritterschaft“, „Stand“, „Standesherren“, „Verfassung“) in folgenden Werken: Oekonomische Encyklopädie oder allgemeines System der Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft und der Kunstgeschichte, hrsg. v. Johann Georg Krunitz, Bd. 10 (Berlin ²1785) 45–61 (Edel; Edelmann); Auszug aus des Johann Georg Krunitz ökonomisch-technologischer Encyclopädie, Bd. 3 (Berlin 1787) 14–16 (Edel; Edelmann); Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, hrsg. v. Johann Samuel Ersch und Johann Gottfried Gruber, 1. Sect., 1. Theil (Leipzig 1818) 379–394; Conversations-Lexicon oder encyclopädisches Handwörterbuch für gebildete Stände, Bd. 1 (Leipzig/Altenburg 1814) 50–53; Supplemente zum Conversations-Lexicon für die Besitzer der 1., 2., 3. und 4. Aufl. Enthal tend die wichtigsten neuen Artikel und Verbesserungen der 5. Aufl., Bd. 1 (Leipzig 1819) 15–20; Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände (Conversations-Lexicon), Bd. 1 (Leipzig ⁵1822) 55–61 [nicht völlig identisch mit dem zuvor genannten Titel]; Conversations-Lexicon. Neue Folge, Bd. 1, 1. Abt. (Leipzig 1822) 19–27; Meyer's Conversations-Lexicon (1840) (wie Anm. 21); Encyclopädisches Wörterbuch (wie Anm. 12), Suppl. Bd. 1 (Altenburg 1841) 41; Volksthümliches Handbuch der Staatswissenschaften und Politik. Ein Staatslexicon für das Volk, hrsg. v. Robert Blum, Bd. 1 (Leipzig 1848) 33–37 (verfaßt vom Hrsg.); Allgemeine Realencyclopädie oder Conversationslexikon für das katholische Deutschland, hrsg. v. Wilhelm Binder, Bd. 1 (Regensburg 1846) 121–131; Herders Conversations-Lexikon, Bd. 1 (Freiburg 1854) 37–38; vgl. auch die enzyklopädisch angelegten Artikel in: Johann Heinrich Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexicon, Bd. 1 (Leipzig/Halle 1732) 467–474, vor allem: Suppl. 1 (1751) 453–491; ohne Wertungen: Bilder-Conversations-Lexikon für das deutsche Volk, Bd. 1 (Leipzig 1837) 22–23; Encyclopädisches Wörterbuch (wie Anm. 12), Bd. 1 (Altenburg 1824) 119. Für das späte 18. Jahrhundert bietet eine Fülle von Quellenbelegen Johanna Schulte, Die Auseinandersetzung zwischen Adel und Bürgertum in den deutschen Zeitschriften der letzten

Welcker konstruierte der „bürgerlichen Gesellschaft“ der Zukunft eine uralte germanische Vergangenheit²⁷. In ihr habe die „Vollfreiheit oder das Vollbürgerthum“ den „höchste[n] allgemeine[n] altdeutsche[n] Stand“ gebildet. „Diese altdeutschen Freiheitsrechte, dieser allgemein altdeutsche Uradel“²⁸ seien dann durch die „Faustrechtsmänner“²⁹ zu einem abgehobenen Adelsstand verengt worden. Und nun gelte es zurückzukehren zu dem, „worin wir einst voran standen, in wahrer Männer-, in politischer Freiheit, dem heiligen Stammgut germanischen Geschlechts, dieser Grundlage und Bedingung seiner Ehre und Cultur“³⁰.

Bluntschli argumentierte historisch differenzierter. Er anerkannte Anfänge eines Adels schon bei den Germanen, bemühte sich aber vor allem, die Grundlagen des Adels im Mittelalter zu verorten. Hier kam er im Grunde zu den gleichen Ergebnissen wie jüngst Dilcher und Oexle³¹. Ins Zentrum rückte er den Adel als „politischen Stand“. Seine „große sozial-politische Macht, zu welcher die staatsrechtlich-politische hinzu kam“, habe zu einer einzigartigen „politischen Machtstellung“ geführt, in der „der Adel erst zur vollen Entfaltung seines Wesens“ gekommen sei³². Bluntschli band also den deutschen Adel an das Mittelalter, um ihn so dem Verfall preisgeben zu können. Denn mit dem Mittelalter sei auch „die mittelalterliche Adelsinstitution in unaufhaltsame Abnahme und Auflösung“³³ geraten. Was in Frankreich die Revolution beseitigte, vernichteten in Deutschland die landesherrlichen Reformen. Nur der englische Adel „blieb eine Realität“, da er mit der „Nation“ „verwachsen“ sei und sich den „übrigen Ständen“ geöffnet habe³⁴.

Der Entgrenzung eines altgermanischen Adels zum allgemeinen „Vollbürgerthum“ durch Welcker und der historischen Einhegung des deutschen Adels ins Mittelalter durch Bluntschli stellte Herrmann Wagener in seinem konservativ-preußischen Gegenstück den beiden bürgerlich-liberalen Enzyklopädien eine eigene „genetische Definition von Adel“ gegenüber. Er wollte „auf historischem Wege zu einer Adelstheorie“³⁵ gelangen, die adelskritische liberale Geschichtskonstruktionen widerlegen und selber

Fortsetzung Fußnote von Seite 17

drei Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts (1773–1806) (Historische Studien 163, Berlin 1925), insbes. 98 ff., 159 ff.

²⁷ Diese Deutung behielt er auch in der letzten Auflage des SL bei: Adel, in: SL Bd. 1 (Leipzig 1856) 173–277, 187 ff., vgl. insbes. seine Diskussion der Werke von Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1–2 (Kiel 1844/1847) und Konrad Maurer, Über das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme (München 1846), ebd. 228 ff.

²⁸ Welcker, (wie Anm. 24), 312.

²⁹ Ebd. 339.

³⁰ Ebd. 341. Vgl. zum Mittelalterbild des Bürgertums im 19. Jahrhundert und zum Realitätsgehalt dieser Vorstellungen Klaus Schreiner, *Iura et libertates. Wahrnehmungsformen und Ausprägungen „bürgerlicher Freyheiten“ in Städten des Hohen und Späten Mittelalters*, in: Hans-Jürgen Puhle (Hrsg.), *Bürger in der Gesellschaft der Neuzeit* (Göttingen 1991) 59–106.

³¹ Vgl. Anm. 17.

³² Bluntschli, (wie Anm. 25), 36.

³³ Ebd. 40.

³⁴ Ebd. 43.

³⁵ Staats- und Gesellschafts-Lexikon, hrsg. v. Herrmann Wagener, Bd. 1 (Berlin 1859) 321–385, 323.

wissenschaftlicher Kritik standhalten könne. Die liberalen Bilanzen modernen Wissens und „aufgeklärter“ Weltbilder suchten sich ihrerseits gegen eine Korrektur durch die künftige Geschichtsforschung abzusichern, indem sie den Entwicklungsbruch im Umkreis der Französischen Revolution und der napoleonischen Ära als einen Fortschrittssprung bezeichneten, hinter den es kein Zurück mehr geben könne. „Unser ganzer Adel“, meinte Welcker, „hat mit der Zerstörung des Feudalismus, des doppelten Socialcontracts und der feudalen Schutzherrlichkeit und Hintersässigkeit, also vorzüglich seit der französischen Revolution, seine früheren Grundlagen verloren.“³⁶

Bluntschli sah es genauso. Er hob aber nicht die Französische Revolution hervor, sondern die von den deutschen Landesherren durchgesetzte Reform-Revolution in Gestalt von Säkularisierung und Mediatisierung – „Revolution als Reform“ nannte er diese Eingriffe³⁷. Man könnte versucht sein, darin bereits einen Verweis auf Bismarcks „Revolution von oben“³⁸ und die nationalliberale Kompromißpolitik der Reichsgründungsära zu sehen. Doch das wäre verfehlt. Die reformerische bürgerliche Adelskritik seit der Spätaufklärung – der begrenzte und kleiner werdende Kreis der entschiedenen Republikaner bleibt auch hier außer Betracht³⁹ – war auf den Adel ohne Staat, nicht auf die regierenden Fürsten gemünzt⁴⁰. Bürgerliche Adelskritik bedeutete in der Regel keine Monarchiekritik. Diese Milde scheint man aber den zahllosen kleinen Herrschaften, die von der Mediatisierungs- und Säkularisierungswelle ausgelöscht wurden, nicht entgegengebracht zu haben. Gerade sie galten als Stätten des „Pomps“ und der „Vergeudung“ – ein Vorwurf, von dem der adelskritische „Hof“-Artikel des „Staats-Lexikons“ nicht einmal den „kleinen Hof zu Weimar“ aussparte. Die dortige „merkwürdige Versammlung der größten Geister der deutschen Nation“ sei in ihrer „besonderen sozialen Stellung“ so isoliert vom „Völkerleben“ gewesen, daß letztlich wohl doch keine „Vortheile für die geistige Gesamtproduktion“ entstanden seien. Zudem habe sie als Geschöpf der „vorrevolutionären Periode“ die „französische U mwälzung“ nicht dauerhaft überleben können⁴¹.

Sieht man einmal von dem Problem der kleinen Herrschaften ab, die mit dem Al-

³⁶ SL 350 (wie Anm. 24).

³⁷ DSW 41–42 (wie Anm 25).

³⁸ Zu den Deutungsvarianten dieses Begriffs zuletzt Dieter Langewiesche, „Revolution von oben?“ Krieg und Nationalstaatsgründung in Deutschland, in: Revolution und Krieg. Zur Dynamik historischen Wandels seit dem 18. Jahrhundert, hrsg. v. dems. (Paderborn 1989) 117–133.

³⁹ Vgl. dazu nun die Aufsatzsammlung von Jörn Garber, Spätabolutismus und bürgerliche Gesellschaft. Studien zur deutschen Staats- und Gesellschaftstheorie im Übergang zur Moderne (Frankfurt a. M. 1992); nützliche Quellensammlungen: ders. (Hrsg.), Revolutionäre Vernunft. Texte zur jakobinischen und liberalen Revolutionsrezeption in Deutschland 1789–1810 (Kronberg 1974); Zwi Batscha und Jörn Garber (Hrsg.), Von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft. Politisch-soziale Theorien im Deutschland der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Frankfurt a. M. 1981). Eine informative biographische Arbeit, die die gleitenden Übergänge zwischen revolutionären Republikanern und Reformern zeigt: Monika Neugebauer-Wölk, Revolution und Constitution. Die Brüder Cotta. Eine biographische Studie zum Zeitalter der Französischen Revolution und des Vormärz (Berlin 1989).

⁴⁰ Vgl. die Belege bei Schulte, (wie Anm. 26), 9 ff.

⁴¹ [Wilhelm] Schulz, Hof; Hofstaat; Hofämter; Hofnarr; Hofgericht; Hofkammer, in: SL Bd. 8 (Altona 1839) 27–61, Zitate 27, 59–61.

ten Reich untergingen, sollte die Fürstenherrschaft verfassungsrechtlich gezähmt, nicht beseitigt werden⁴². Einer reformierten Fürstenherrschaft boten sich die bürgerlichen Adelskritiker als Bündnispartner an, indem sie die gemeinsamen Interessen hervorhoben – historisch, tagespolitisch und zukunfts zugewandt. „Der Adel wollte den mittelalterlichen Staat so lange als möglich festhalten, der Bürgerstand mit dem Fürsten strebte dem modernen Staate zu.“⁴³ Diese Sicht Bluntschlis teilte auch Karl Brater. Er sah gegen die „ausgedehnten Standesrechte, die der niedere Adel in Deutschland“ zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch besessen hatte, eine durchgehende Frontlinie vom „aufgeklärten Absolutismus“ der bayerischen und dem „liberal-konservativen Geist“ der preußischen Reformer bis zum „Radikalismus“ von 1848/49 verlaufen – „alle haben an der Aufgabe gearbeitet, den Adel seiner Privilegien zu entkleiden und dem dritten Stande staatsrechtlich gleichzumachen“⁴⁴. Im Kampf gegen den Adel erblickte er also die Revolutionäre von 1848 an der Seite des Reformabsolutismus.

Ähnlich argumentierte das rheinische Wirtschaftsbürgertum, als es sich seit den 1820er Jahren gegen die Maßnahmen zur Adelsrestauration in Preußen wandte. Sein Ideal einer auf Besitz gegründeten Notabelngesellschaft⁴⁵ als Fundament „der aufrichtig konstitutionellen Staaten“, wie David Hansemann sein Wunschkbild einer reformierten Monarchie nannte⁴⁶, zielte auf eine Verbürgerlichung des Adels, der wie alle Untertanen nach seinem Vermögen „zu den Staatslasten beitragen“ müsse. Die Stellung des entfeudalisierten Adels sollte auf Besitz, nicht auf ererbten Rechten gründen und deshalb mit dem Besitzbürgertum gewissermaßen auf gleichem Rechtsfuß stehen. Mit dem Monarchen gegen jenen Teil des Adels, der sich nicht von seinen Feudalrechten trennen wollte – diese adelskritische, aber monarchietreue Haltung nahm Hansemann ein. Die „führenden Repräsentanten der rheinischen Bourgeoisie“ wollten „Machtteilhabe“ durch „Verständigung mit der herrschenden Elite“. Den ostelbischen Junkern haben sie, „im Gegensatz zum schwachen rheinischen Adel, nie ihre ökonomische Relevanz und ihre politische Herrschaftsberechtigung abgesprochen. Der Adel sollte nicht abgeschafft, sondern gleichberechtigter Teil einer auf Gleichwer-

⁴² Vgl. Hans Boldt, Deutsche Staatslehre im Vormärz (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien 56, Düsseldorf 1975); vgl. hierzu neben den in Anm. 26 genannten Artikeln auch: Staat, in: Encyclopädisches Wörterbuch (wie Anm. 12), Bd. 21 (Altenburg 1834) 691–693;

⁴³ Johann Caspar Bluntschli, Bürgerstand, in: DSW, Bd. 2 (1857) 300–307, 304.

⁴⁴ Brater, (wie Anm. 25), 57.

⁴⁵ Vgl. dazu nun Rudolf Boch, Grenzenloses Wachstum? Das rheinische Wirtschaftsbürgertum und seine Industrialisierungsdebatte 1814–1857 (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte 3, Göttingen 1991), insbes. 40, 43, 181 f., 303, 348. Vgl. zu den Konflikten, aber auch Koalitionen zwischen bürgerlichen und adeligen Repräsentanten in den preußischen Provinzialkammern Herbert Obenaus, Anfänge des Parlamentarismus in Preußen bis 1848 (Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus, Düsseldorf 1984).

⁴⁶ David Hansemann, Preußens Lage und Politik am Ende des Jahres 1830 (Denkschrift v. 31.12.1830), in: Rheinische Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung 1830–1850, hrsg. v. Joseph Hansen, Bd. I (1830–1845) (Deutsche Geschichtsquellen des 19. Jahrhunderts 1, Essen 1919) 11–81, 15. Das folgende Zitat ebd. 19. Vgl. auch Hansemanns „Denkschrift über Preußens Lage und Politik“ von 1840, in: ebd., 197–268 und seine Veröffentlichung: Preußen und Frankreich. Staatswirtschaftlich und politisch unter vorzüglicher Berücksichtigung der Rheinprovinz (Leipzig 1834).

tigkeit der Besitzformen basierenden, nach bürgerlichen Leistungskriterien ausgerichteten parlamentarisierten Notabelngesellschaft werden.“⁴⁷

Während der rheinische Wirtschaftsbürger Hansemann die Kritik am alten Adel mit einer noch stärkeren Kritik an der neuen „Beamtenherrschaft“⁴⁸ verband, priesen die Enzyklopädien und Lexika der ersten Jahrhunderthälfte hingegen meist den gebildeten Beamten als den Repräsentanten der neuen nachständischen Elite, der sich der Adel einzufügen habe, wenn er sich in veränderter Gestalt behaupten wolle. „Der Beamtenstand im Ganzen ist Eins mit der Staatsregierung; in ihm ruht die Intelligenz des Staats, welche nicht bloß von den höhern Regionen ausgeht, sondern durch die ganze Stufenfolge der Behörden auf- und niedersteigen soll. In dieser Beziehung und im Dienste selbst muß der Beamtenstand die erste Stelle einnehmen und kann keinen andern Stand über sich haben. Außer dem Dienste und in persönlichen Verhältnissen mag der Adelige einen andern Platz einnehmen als der einzelne Beamte; aber Niemand im Staate darf sich so hoch stellen wollen, daß er nicht der bürgerlichen Ordnung und ihren gesetzlichen Organen gehorchen muß.“⁴⁹

Es gab jedoch auch unter den lexikalischen Zeugen bildungsbürgerlicher Weltsicht markante Gegenbeispiele zu dieser Selbstverherrlichung des Staatsbeamten. Scharf gegen jede Art von Aristokratie – „Geburtsaristokratie“, „Standesaristokratie“, „Aristokratie der Haut“, „Aristokratie des Alters“, „Geldaristokratie“ und „Beamtenaristokratie“ – wandte sich 1840 Meyers „Conversations-Lexikon für die gebildeten Stände“. Die „Beamtenaristokratie“ schätzte es sogar als die „drückendste“ ein, die zur Zeit „auf dem Volke lastet“⁵⁰. Auch der Demokrat Robert Blum setzte in seinem „Staatslexicon für das Volk“ den wahren „Bürger“ nicht nur von den „Vertretern des sogenannten Michelthums“, von dem „Philister, Spießbürger und Pöbel“ ab, sondern ebenso von den „Bedientenseelen“⁵¹.

Wie die meisten Lexikon-Autoren pries auch Welcker ‚Bildung‘ als das zentrale Kriterium für die berufsständische Gliederung der Gesellschaft, mit offenen Übergängen jedoch zum Wirtschaftsbürgertum⁵². Das gilt ebenso für Bluntschli, der aber staatsbezogener dachte als Welcker – wohl ein Ausdruck der Distanz, die er zum aufkommenden Industriekapitalismus seiner Zeit wahrte. Bluntschlis Adelsartikel von 1857 führte gleichwohl die Reformsicht weiter, die während des gesamten Betrachtungszeitraumes die Hauptlinie der bürgerlichen Adelskritik gekennzeichnet hatte:

⁴⁷ Boch, (wie Anm. 45), 251.

⁴⁸ Hansemann, Preußens Lage und Politik (wie Anm. 46), 20.

⁴⁹ Adel und Bürgertum in der neuesten Zeit, in: Conversations-Lexikon der Gegenwart, Bd. 1 (Leipzig 1838) 50–55, 55.

⁵⁰ „Aristokratie“: Meyer's Conversations-Lexikon (wie Anm. 21), Abt. 1, Bd. 3 (Hildburghausen 1842) 1059–1064, 1063. Vgl. insbes. „Konstitution, Konstitutionell, Konstitutionalismus“, in: ebd., Abt. 1, Bd. 18 (Hildburghausen 1851) 963–987, 975. „Aristokratie“ ist in aller Regel im Unterschied zu „Adel“ negativ besetzt. Das „Bilder-Conversations-Lexikon für das deutsche Volk“, Bd. 1 (Leipzig 1837) definierte „Aristokraten“ im Sprachgebrauch „neuester Zeit“ als diejenigen, „welche dem Zeitgeist nicht huldigen und des Volkes Ansprüche auf Geltung im Staate nicht anerkennen wollten“ (116).

⁵¹ W. Pretzsch, Bürger, in: Volksthümliches Handbuch (wie Anm. 26), 167–169, 169.

⁵² Vgl. Schöttle, (wie Anm. 25), 192 ff.

Der Adel sollte sich reformieren, um Teil einer neuen Elite werden zu können. Die Art dieser Reform hätte jedoch die Grundlagen des alteuropäischen Adels auf Dauer zerstört. Die Reformvorschläge, die Bluntschli in der letzten großen deutschsprachigen bürgerlich-liberalen Enzyklopädie des 19. Jahrhunderts entwarf, unterschieden sich von ihren Vorläufern durch ihre Detailliertheit. Welcker hatte sich 1834 noch damit begnügt, dem Adel zu empfehlen, zum Bürger zu werden: „dankbare Anhänglichkeit für die constitutionelle Freiheit“⁵³, Anschluß an die „heiligsten Nationalinteressen“⁵⁴ und Einfügung in die Staatsbürgergesellschaft, die „jetzt wieder zu jener alten ächt deutschen allgemeinen Nobilität aller freien Vollbürger gelangt“⁵⁵ sei – so lauteten seine Empfehlungen für die Selbstauslösung des Adels durch den Übergang von einem Geburtsstand in eine bürgerliche Bildungs- und Leistungselite.

Bluntschli wollte das Gleiche, arbeitete aber die neue Elitenkonzeption genauer aus. Er unterschied zunächst – auch darin gab es Vorläufer⁵⁶ – zwischen einem „ruhenden“ und einem „aktiven“ Adel⁵⁷. Das erlaubte ihm, auch jenem Teil des Adels, der die Hürden zur neuen Elite noch nicht überwinden konnte, eine gewisse, zeitlich aber begrenzte soziale Exklusivität einzuräumen. Wer es jedoch in „einer oder höchstens zwei Generationen nicht zur Bethätigung d.h. zu wirklichem Adel gebracht haben“⁵⁸ wird, verliert seinen angestammten Erbadel auf Dauer. Der nicht zur adligen Lebensführung fähige Adel, der kleine preußische Junker zum Beispiel, würde also nach höchstens zwei Generationen verschwunden sein. Frauen und Kinder sollten prinzipiell nur dem ruhenden Adel angehören können⁵⁹. Die Möglichkeit, durch eigene Leistung zum aktiven Adel aufzusteigen, billigte er ausschließlich Männern zu. Nur sie rechnete er zu den „tüchtigen Individuen“, denen der „Weg auf die Höhe [...], ohne Unterschied des Geblüts, offen sein“⁶⁰ sollte. Frauen konnten diese Höhe nur durch Heirat erklimmen⁶¹. Die Frau werde durch den Mann geadelt. Die Leistungselite der Zukunft sollte also eine reine Männergesellschaft sein. Dies entsprach dem Gesellschaftsbild des deutschen Liberalismus im 19. Jahrhundert⁶².

Um in die neue Elite der „bürgerlichen Gesellschaft“ aufsteigen zu können, sollte erstens eine „Gutsherrschaft“ vorhanden sein. Sie allein reichte jedoch nicht, denn Bluntschli wollte den „reichbegüterten Bauern“ ebenso wie den „aufgeblähten Geld-

⁵³ Welcker, (wie Anm. 24), 351.

⁵⁴ Ebd. 354.

⁵⁵ Ebd. 353.

⁵⁶ Vgl. z.B.: Auszug aus des Johann Georg Krantz ökonomisch-technologischer Encyclopädie, Bd. 3 (1787) (wie Anm. 26) 16.

⁵⁷ Bluntschli, (wie Anm. 21), 32.

⁵⁸ Ebd. 33.

⁵⁹ Ebd. 39; vgl. 63.

⁶⁰ Ebd. 61.

⁶¹ Vgl. auch Brater, (wie Anm. 25), 43 (zum englischen Adel), 49, 51, 55.

⁶² Die Haltung der Liberalen zur Frauenemanzipation ist noch nicht systematisch untersucht worden. Einige Hinweise bei Langewiesche, Liberalismus (wie Anm. 9), 33 f., 155; ders., The Nature of German Liberalism, in: Modern Germany Reconsidered, 1870–1945, ed. by Gordon Martel (London/New York 1992) 96–116, 107 f.

prozen“⁶³ fernhalten. Deshalb mußte als zweite Bedingung der „Individualadel“⁶⁴ hinzutreten. Damit fügte der Autor zu dem Besitz das Kriterium der Leistung für den Staat hinzu. Denn der Individualadel sollte an eine Tätigkeit „in den obersten Staatsämtern in den Regierungen und Gerichten und in den angesehendsten öffentlichen Stellungen“⁶⁵ geknüpft sein. Bluntschli wollte nicht an bestimmte Ämter zwingend die Nobilitierung binden, sondern bestand auf Prüfung des Einzelfalls. Unverzichtbar sei hingegen die Gleichstellung von „Individualadel“ und „Erbadel“. „Der Weg auf die Höhe soll allen tüchtigen Individuen, ohne Unterschied des Geblüts, offen sein; und wenn der niedrig Geborene die Höhe erstiegen hat, so hat er ein Recht, den Hochgeborenen gleich zu sein.“⁶⁶

Welcker hatte in der dritten Auflage des „Staats-Lexikons“ von 1856 seinen umfangreichen Adelsartikel der ersten Auflage aus dem Jahre 1834 weitgehend unverändert erscheinen lassen, fügte aber einen entschiedenen Widerspruch gegen Bluntschlis Konzeption einer adlig-bürgerlichen Elitensymbiose hinzu. Er wandte sich gegen jeden Versuch, die herausgehobene soziale und ökonomische Stellung von Adligen rechtlich zu verfestigen. Denn die nach dem „Kern der historischen altgermanischen Verfassungen“ wiederhergestellte „Vorherrschaft des freien und einheitlichen Staatsbürgertum“ habe „für immer den Feudalismus und seine Privatschutzvereine und ihre Rechte, also namentlich die Feudaladelsvorrechte zerstört“⁶⁷. Dies sah, obwohl Welcker es nicht wahrhaben wollte, Bluntschli genauso. Er dachte aber darüber nach, wie derjenige Teil des Adels, der sich als sozial und ökonomisch mächtig behauptet hatte, in eine neue Elite, die auf Grundbesitz und Dienst am Staat beruhen sollte, überführt werden könnte. Diesem Ziel stand auch Welcker trotz seines Widerspruchs nicht fern. Auch er wollte dem Adel alles zugestehen, was sich „von seinen früheren Verhältnissen irgend auf rechtlichem, würdigem Wege erhalten läßt. Dahir gehört der ganze in dem Feudalismus erworbene Güterbesitz“, auch der nur als Lehen verliehene. Zu den überdauernden Gütern des Adels rechnete er außerdem „alle Erinnerungen und freien Schätzungen, die sich an seine historischen Verhältnisse knüpfen mögen, und die ganze so vortheilhafte sociale Stellung, soweit sie mit der neuen staatsbürglerlichen Stellung vereinbar ist“. Nicht einmal „besondere neue politische Vorrechte“ für den Adel wollte Welcker grundsätzlich ausschließen, sofern das „öffentliche Wohl sie fordert und das allgemeine Vertrauen ihnen zur Seite steht“⁶⁸.

Welckers Ideal einer modernen Staatsbürgergesellschaft, die er in altgermanischer Zeit vorgebildet wähnte, ließ nicht nur soziale Hierarchien, sondern auch eine Abstufung der staatsbürglerlichen politischen Rechte zu. Diese Grundhaltung des deutschen (und des europäischen) Frühliberalismus⁶⁹ grenzte einerseits unterbürgerliche Schichten aus dem Kreis der Vollbürger aus, ermöglichte es aber andererseits, die Forderung

⁶³ Bluntschli, (wie Anm. 25), 59.

⁶⁴ Ebd. 61.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ SL (Leipzig ³1856) 191.

⁶⁸ Ebd. 192.

⁶⁹ Das ist in der Liberalismusforschung unstrittig. Vgl. Langewiesche, Liberalismus (wie Anm. 9) Kap. I.; Liberalismus im 19. Jahrhundert (wie Anm. 6).

nach einer prinzipiell egalitären Staatsbürgergesellschaft mit dem Fortbestand oder der Erneuerung bestimmter Vorrechte für den Adel zu vereinbaren. Dies gilt für Welcker und Bluntschli gleichermaßen. Warum Welcker dennoch dessen Modell eines durch Leistung vererbbares Adels als eine „die gefährlichsten Adelsvortheile begünstigende Adelstheorie“⁷⁰ zurückwies, wird man nur vor dem Hintergrund des frühliberalen Gesellschaftsbildes und seines Verfalls nach 1848 erklären können.

Mit seinem Entwurf für eine neue Elite, die aus Besitz und Staatsamt, das allen Gebildeten offenzustehen habe, hervorgehen sollte, erweist sich Bluntschli als ein Vollennder der bildungsbürgerlichen Adelskritik der Enzyklopädien des späten 18. und 19. Jahrhunderts. Während Lorenz von Stein an der Geschichte Frankreichs die Entstehung einer um das Kapital zentrierten „volkswirtschaftlichen Gesellschaft“⁷¹ herausgearbeitet hatte, dachte Bluntschli noch in den Kategorien einer vorindustriellen Gesellschaft. Für ihn stand die Staatsorganisation im Zentrum. Darauf war auch sein Klassenmodell abgestimmt. An die Spitze stellte er die „regierende Klasse: Fürsten und Beamte, mit obrigkeitlicher Gewalt“. Die Aufgabe der „aristokratischen Klasse“ sah er darin, zwischen dem „Mittelstand“ des „gebildeten und freien Bürgerthums“ und den „Volksklassen des vierten Standes“ – Bauern, „Kleinbürger“ und „die übrigen Arbeiter“ – sowie der „regierenden Klasse“⁷² auszugleichen. Deshalb könnten auch eine „große Nation“ und ein „großer Staat“ auf einen reformierten Adel als einer neuen adlig-bürgerlichen Leistungselite, legitimiert durch Gutsbesitz und Staatsämter, nicht verzichten⁷³. Diese Elite, die er weiterhin Adel nannte, sollte eine eigene „Standschaft“ im parlamentarischen „Rathe der Nation“ erhalten. Damit wollte Bluntschli die „unwiederbringlich“ verlorene „Herrschaft“ des Adels in eine herausgehobene parlamentarische Rolle überführen⁷⁴.

Das „Deutsche Staats-Wörterbuch“ von Bluntschli und Brater stand aber nicht nur am Ende einer Kette von Enzyklopädien, die mit ihrer Adelskritik den bürgerlichen Teilhabeanspruch an der politischen Herrschaft und ihre Vorstellungen von „bürgerlicher Gesellschaft“ auf eine wissenschaftliche Grundlage zu stellen versucht hatten. Es stand auch am Ende eines bildungsbürgerlich bestimmten Liberalismus, der zwar den Ausgleich mit den alten politischen und sozialen Führungsmächten suchte – mit den regierenden Fürsten und dem hohen Adel –, aber keine Konzeptionen für eine industiekapitalistische Gesellschaft zu bieten hatte. Dies trifft auf Welcker und Bluntschli gleichermaßen zu. Doch während Welcker noch auf das frühliberale Gesellschaftsbild der „klassenlosen Bürgergesellschaft“ (Lothar Gall) vertraute, hatte Bluntschli bereits

⁷⁰ SL (wie Anm. 66) 185.

⁷¹ Lorenz von Stein, Der Begriff der Gesellschaft und die soziale Geschichte der französischen Revolution bis zum Jahre 1830, hrsg. v. Gottfried Salomon (München 1921) (nach der Auflage Leipzig 1850) 452 u.ö. Vgl. auch den in Anm. 49 zitierten Artikel „Konstitution, Konstitutionell, Konstitutionalismus“, dessen diagnostische Kraft weit über die sonstigen Lexikaartikel hinausreicht. Vgl. u. S. 27f.

⁷² Bluntschli, Kasten, Stände, Klassen, in: DSW, Bd. 5 (Stuttgart/ Leipzig 1860) 520–526, 525.

⁷³ Bluntschli, (wie Anm. 25), 62.

⁷⁴ Ebd. 63. Dies gilt alles für den „hohen Adel“, wie er die neue Elite nannte. Daneben kannte er noch einen „niederen Adel“, in dem das Familienoberhaupt „nicht individuell so hoch empfragt“ (ebd.).

das Scheitern dieser Sozialutopie vor Augen. Als Antwort auf den Industriekapitalismus, den die Generation Welckers nur schemenhaft erkennen konnte, entwarf Bluntschli in der industriellen Aufbruchsphase der fünfziger Jahre jedoch kein neues, zukunftsweisendes Gesellschaftsmodell. Er suchte vielmehr nach Möglichkeiten, die herausgehobene Gesellschaftsrolle des Bildungsbürgertums, von der ein Frühliberaler wie Welcker noch selbstverständlich ausgegangen war, gegen die heraufkommende industriekapitalistische Gesellschaft zu verteidigen. Deshalb bemühte sich Bluntschli, „das Prozentum, das durch Spekulation reich geworden“⁷⁵, ebenso wie den bloßen Großgrundbesitz von der adlig-bürgerlichen Elite, die er forderte, fernzuhalten. Dies sei nur unter einer Bedingung möglich: Nicht der bloße Reichtum darf den Aufstieg in die neue Elite öffnen, sondern eine Mischung aus adeligem Großgrundbesitz und Staatsdienst des Gebildeten, aus Erbadel und Individualadel⁷⁶. Bluntschlis Position lässt die Verunsicherung des Bildungsbürgers erkennen, der eine Gesellschaft emporkommen sah, die ihre Sozialhierarchie nach dem wirtschaftlichen Erfolg ordnen würde. Gegen den Statusverlust, der seiner Sozialgruppe drohte, versuchte er sich mit einer Elite-Konzeption zu wehren, in der die Erfolgreichen aus Erbadel und Bildungsbürgertum zu einem Abwehrbündnis gegen die bloß Reichen zusammengeführt wurden. Den Kitt in dieser adlig-bildungsbürgerlichen Elite sollte der Dienst am Staat stellen. Damit modifizierte Bluntschli die bürgerliche Adelskritik seiner Vorgänger. Deshalb kritisierte ihn Welcker, ohne zu bestreiten, daß Bluntschli „doch nach einer auch die Liberalen versöhnenden“⁷⁷ Adelstheorie strebe.

Sie war zugleich ein Versöhnungsangebot an die Konservativen, für die Herrmann Wagener nur wenige Jahre später, 1859, eine Adelskonzeption entwarf, die trotz aller Kritik an den liberalen Adelsreformern ebenfalls nach einem Bündnis aus Erbadel und Gebildeten strebte. Wie Bluntschli wollte er den Erbadel und den „Adel der Intelligenz“⁷⁸ zu einer neuen Elite als „Gegengewicht gegen die Speculation in's Maßlose und gegen die reine Geldwirthschaft“⁷⁹ zusammenführen. „Die intelligenten Männer und die Gelehrten“ als die „Besitzer des immateriellen Kapitals“ sollten gemeinsam mit der „historische[n] Aristokratie des Adels“ einen „festen Damm gegen diese Macht des Geldes“ bilden, denn „je höher die Geldmacht steigt, desto größer wird das Proletariat, desto lockerer und brüchiger der Gesellschaftsbau, desto näher rückt die Gefahr des Zusammensturzes“⁸⁰. So sehr sich der Liberale Bluntschli und der Konservative Wagener in ihrer Einschätzung des historischen und des zeitgenössischen Adels im einzelnen auch unterschieden, und so sehr letzterer gegen die „historische Unwissenheit und politische Charlatanerie“⁸¹ des Liberalismus polemisierte – beide wandten sich gegen die Industrie als Grundstruktur der Gesellschaft, gegen die Vorherrschaft des „beweglichen Besitzes, des Geldes“ und dessen Bedeutung „für den

⁷⁵ Bluntschli, (wie Anm. 25), 60 (Anm.).

⁷⁶ Vgl. ebd. 59 f.

⁷⁷ SL, (wie Anm. 66), 185.

⁷⁸ Wagener, (wie Anm. 35), 364.

⁷⁹ Ebd. 366.

⁸⁰ Ebd. 365 f.

⁸¹ Ebd. 382.

Staat“⁸². Auf „Grundbesitz und auf historischer Continuität des Standes“⁸³, so erkannte Wagener, beruht die Stellung des Adels. Um ihn vor dem Bedeutungsverlust gegenüber den Wirtschaftsmächten der Zukunft zu bewahren, suchte er die Hilfe des „Adels der Intelligenz“, wie umgekehrt Bluntschli dessen Position durch ein Bündnis mit dem grundbesitzenden Adel sichern wollte⁸⁴.

In zwei anderen Punkten stimmten der Liberale und der Konservative ebenfalls überein. Die Kirche als einen traditionellen Hort des Adels thematisierten sie nicht⁸⁵ – diesen Pfeiler des historischen Adels gaben sie also preis –, während sie übereinstimmend die ‚Nation‘ als einen Richtstuhl würdigten, vor dem sich in der Gegenwart jede Gesellschaftsgruppe mit politisch-sozialem Führungsanspruch rechtfertigen müsse⁸⁶. Der Vorwurf nationaler Unzuverlässigkeit durchzog lauernd einen Teil der bürgerlichen Adelskritik, doch offen ausgesprochen wurde er nur selten und dann meist mit dem Blick in die Vergangenheit, verbunden mit der Hoffnung, daß sich künftig auch der Adel als ein zuverlässiger Teil der deutschen Nation erweisen werde⁸⁷. Diese Bewährungsprobe schloß nicht einmal der außergewöhnlich adelskritische Wilhelm Schulz gänzlich aus: „ob für alle Zukunft der wachsende Baum der politischen Erkenntniß die Fürstenkrone in seinem Gipfel tragen wird“, hielt er für fraglich. Doch auf jeden Fall werde das „Gewicht der Höfe“ von den „schärfer wägenden Völkern“ danach bestimmt werden, „in wie weit sie den Geist der Nationen in sich aufzunehmen wissen“⁸⁸. Darin stimmte er mit dem Verteidiger des historischen Adels im „Conversationslexicon für das katholische Deutschland“ überein⁸⁹. Auch am englischen Adel, der dem deutschen meist als Vorbild vorgehalten wurde, würdigte man

⁸² Ebd. 378.

⁸³ Ebd. 383.

⁸⁴ Was Wagener von den preußischen Junkern hielt, läßt der Adelsartikel nicht hinreichend erkennen. Der angekündigte Artikel „Junkerthum“ (ebd. 385) ist nicht erschienen. Wagener meinte, „vom westphälischen Adel aus ließe sich die Reorganisation des Adels wohl vornehmen“. Hingegen hielt er die Struktur des englischen Adels nicht auf die deutschen Verhältnisse übertragbar (356). Vgl. Artikel „Dritter Stand“, ebd. Bd. 6 (Berlin 1861) 515–518, 518. Zu Westfalen vgl. die beste unter den neueren Studien zum deutschen Adel im 19. Jahrhundert: Heinz Reif, Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 35, Göttingen 1979).

⁸⁵ Das gilt auch für die anderen Adelsartikel, die hier zitiert worden sind. Eine Ausnahme bildet die „Allgemeine Realencyclopädie oder Conversationslexicon für das katholische Deutschland, hrsg. v. Wilhelm Binder Bd. 1 (Regensburg 1846) 121–131 (Artikel „Adel“), 656–661 (Artikel „Aristokratie“); Bd. 5 (1847) 408–412 (Artikel „Hof“). Diese Artikel sind scharf gegen die als verderblich beschriebenen Tendenzen einer gleichheitssüchtigen Gegenwart gerichtet, gegen die nur eine Stabilisierung des Erbadels, verbunden mit dessen „Hinwendung zur Kirche“ (660), helfen könne. Beide beruhten auf der gleichen Grundlage, denn wie in einer aristokratisch geordneten Gesellschaft, zu der auch die Familie zu zählen sei, „geht in der Kirche Alles von oben nach unten, gemäß göttlicher Ordnung“ (658).

⁸⁶ Vgl. Wagener, (wie Anm. 35), 378; Bluntschli, (wie Anm. 25), 42 f., 58, 62 u.ö.; Welcker, (1834) (wie Anm. 24), 341, 353 f. u.ö.

⁸⁷ Vgl. etwa Welcker, (1836) 196. Der napoleonische Adel wurde zunächst durchaus positiv gesehen – vgl. etwa: Conversations-Lexicon oder encyclopädisches Handwörterbuch für gebildete Stände (1814) (wie Anm. 26) –, während er dann immer stärker abgewertet wurde.

⁸⁸ Schulz, (wie Anm. 41), 61.

⁸⁹ „Aristokratie“ (wie Anm. 84) 660.

immer wieder seine Verbundenheit mit den nationalen Interessen.

Der Einsatz für die ‚Nation‘ als Gradmesser für den staatsbürgerlichen Wert gesellschaftlicher Gruppen galt als so selbstverständlich, daß es kaum noch ausdrücklich ausgesprochen werden mußte. Man begnügte sich damit, dem Adel von Zeit zu Zeit diesen Richtstuhl, der – wie die Geschichte lehrte – zur Richtstätte werden konnte, mahnend vor Augen zu führen. Hier fühlten sich die bildungsbürgerlichen Autoren der Enzyklopädien und Lexika auf sicherem Boden, denn das war ihr Metier. Sie sahen sich als die Künster nationaler Interessen⁹⁰. Das gesellschaftliche Fundament, auf dem sie ihre Rolle in der Nation und dem erhofften Nationalstaat begründet sahen, begann dagegen zu zerbrechen, als der moderne Industriekapitalismus neue Schichten hervorbrachte, die den politisch-sozialen Führungsanspruch der Bildungsbürger nicht mehr hinnehmen schienen. Gegen diese Entwicklung versuchten sich bürgerlich-liberale Adelsreformer wie Bluntschli zu stemmen. Er stand in der Tat am Schluß einer Tradition, die von der gesellschaftlichen Dynamik überholt worden war. Die bürgerliche Adelskritik der Enzyklopädien steht für eine Übergangsepoke zwischen Alteuropa und der Moderne. Mit der Reichsgründungsära ging diese Epoche politisch und ökonomisch zu Ende. Die zitierten Autoren suchten nach Übergängen, die möglichst viel des Überkommenen bewahren sollten. Es gab jedoch auch Lexikonartikel, die das Neue in den Mittelpunkt rückten.

In ungewöhnlich tiefschürfender, traditionskritischer Analyse dachte der Autor des Artikels „Konstitution“ in Meyers „Conversations-Lexicon für die gebildeten Stände“ von 1851 über den „Stillstand der gegenwärtigen Geschichtsepoke“⁹¹ nach. Das „konstitutionelle System“ sei nicht zukunftsähig, es bezeichne nur die „Erschöpfung des absolutistischen Prinzips und zugleich die Impotenz, über dasselbe hinauszugehen“⁹². Die Französische Revolution habe zwar die „Ueberreste des Feudal- und Ständewesens“ zerstört, und andere Staaten, vor allem Preußen, hätten versucht, „von oben herab zu revolutioniren“, um „auf absolutistischem Wege zu den Konsequenzen fortzugehen, welche die Revolution in und mit der Aufhebung der Monarchie gezogen hatte“⁹³. Doch das Ergebnis waren neue Abhängigkeiten. Denn das „Zusammentreffen der Entwicklung der Industrie und des Proletariats, des Gegensatzes der Besitzenden und der Besitzlosen mit der Ausbildung des konstitutionellen Systems“ sei „keineswegs ein zufälliges“. Der ‚Bürgerstand‘ brachte „sich selbst zu politischer Geltung“ „im Kampfe gegen die fortgeerbte oder restaurirte Aristokratie der Geburt und des großen Grundbesitzes und im Kampfe gegen und um die Büroukratie“⁹⁴. Der neue „Gesellschaftszustand“⁹⁵, die „Epoche des industriellen Lebens“⁹⁶ ersetze jedoch nur die Herrschaft der Geburtsaristokratie durch die „Kapitalherrschaft“ der „Geldaristo-

⁹⁰ Vgl. Langewiesche, Bildungsbürgertum und Liberalismus (wie Anm. 8).

⁹¹ Konstitution, Konstitutionell, Konstitutionalismus, in: Meyer's Conversations-Lexicon. Das große Conversations-Lexicon für die gebildeten Stände, Abt. 1, Bd. 18 (Hildburghausen 1851) 963–987, 974.

⁹² Ebd.

⁹³ Ebd. 975.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Ebd. 974.

⁹⁶ Ebd. 975.

kratie“. Diese sei an sich eine „keineswegs abgeschlossene Klasse“, und ihre Herrschaft beruhe auf schwankendem Grunde, da ihr „Besitz, weil ein flüssiger, auch ein unsicherer ist“⁹⁷. Um ihrer ökonomisch stets gefährdeten sozialen Position Dauer zu verleihen, versuchten die „Industriherren“ „entweder allein, oder mit den großen Grundbesitzern die eigentliche Staatsmacht zu werden“⁹⁸. Diese Aufgabe habe der Konstitutionalismus. Politisch versuche er, die „Masse“ von der Teilhabe am Staat auszuschalten, und ökonomisch ziele er darauf, das „gegenwärtige Verhältnis des Kapitals und der Arbeit“ gegen jede Veränderung zu sichern⁹⁹. Damit sei die Bourgeoisie wie einst der Feudaladel zu einem zähen Bollwerk gegen den „Fortschritt“ geworden, der nur darin bestehen könne, daß man „seine Vergangenheit überwindet“¹⁰⁰. Wie der Adel einst im Feudalismus ein Herrschaftssystem ermöglicht hatte, das ihn heraushob, aber zugleich der Krone unterordnete, so nutze nun die Bourgeoisie den Konstitutionalismus: Sie „regiert und wird regiert“¹⁰¹, sie ordnet sich der Regierung und ihrer Bürokratie unter, um an der politischen Herrschaft teilhaben zu dürfen und die Mehrheit des Volkes davon aussperren zu können.

In diesem Artikel, geschrieben wohl aus der Enttäuschung über den Verlauf der Revolution von 1848/49, wird die Schattenseite von Bluntschlis Elitetheorie sichtbar. Beide suchten nach Wegen, die politische und gesellschaftliche Ordnung der Gegenwart für die Zukunft zu öffnen. Bluntschli empfahl eine staatsfixierte bürgerlich-adlige Elitensymbiose auf vorindustrieller Grundlage, der Autor des „Conversations-Lexicons für die gebildeten Stände“ erstrebte eine soziale Öffnung der Politik mit Blick auf die künftige Industriegesellschaft. Bluntschlis Adelsreform wurde ersetzt durch eine Bourgeoisiereform. Es ging nicht mehr um eine bürgerlich-adlige Elitensymbiose, sondern um das Thema, an dem sich die politische Zukunft des Liberalismus entscheiden sollte: Wie kann bürgerlich-liberale Politik die unterbürgerlichen Schichten an sich binden?

⁹⁷ Ebd. 976.

⁹⁸ Ebd.

⁹⁹ Ebd. 986. Im Kern stimmt diese Einschätzung mit Bochs (wie Anm. 45) Analyse der gesellschaftspolitischen Grundhaltung im rheinischen Wirtschaftsbürgertum spätestens seit der Revolution von 1848/49 überein.

¹⁰⁰ Ebd. 964.

¹⁰¹ Ebd. 985.

Lothar Gall

Adel, Verein und städtisches Bürgertum

Für die Entwicklung der europäischen Staaten und ihrer Gesellschaften ist es offenkundig von zentraler Bedeutung gewesen, wie sich im Zuge des stürmischen gesellschaftlichen Wandels seit dem 18. Jahrhundert das Verhältnis zwischen dem Adel und den führenden Kräften des aufstrebenden Bürgertums entwickelte, ob in Richtung auf einen Elitenkonflikt oder auf einen Elitenkompromiß. Dem zunächst klassischen Land des Elitenkonfliktes, dem Frankreich der großen Revolution, stehen England, Italien und, mit etwas anderen Akzenten, Deutschland als Gebiete gegenüber, in denen nach weit verbreiteter Meinung die Tendenzen zum Elitenkompromiß überwogen. Im Falle Deutschlands hat man dabei allerdings vor allem Preußen vor Augen, und hier insbesondere die Zeit nach 1850. Wie sich die Dinge in den Jahrzehnten davor, zumal im außerpreußischen Deutschland, darstellten, ist hingegen bisher kaum untersucht worden¹.

Eines ist freilich ganz deutlich und markiert die Ausgangslage: Der Gegensatz zum Adel war wie fast überall in Europa so auch in Deutschland insofern einer der entscheidenden Faktoren bei der Konstituierung des Bürgertums als einer überlokalen und überregionalen Einheit, als sich aus der Frontstellung zum Adel, die sich nicht

¹ Allgemein zum Adel in der Phase des Übergangs von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft in Mitteleuropa: *Karl-Georg Faber*, Mitteleuropäischer Adel im Wandel der Neuzeit, in: GG 7 (1981) 276–296; *Heinz Reif*, Der Adel in der modernen Sozialgeschichte, in: *Wolfgang Schieder/Volker Sellin* (Hrsg.), Sozialgeschichte in Deutschland. Bd. IV: Soziale Gruppen in der Geschichte (Göttingen 1986) 34–60; *Armgard von Reden-Dobna/Ralph Melville* (Hrsg.), Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780–1860 (Stuttgart 1988); *Elisabeth Feibrenbach*, Der Adel in Frankreich und Deutschland im Zeitalter der Französischen Revolution, in: *Helmut Berding/Etienne François/Hans-Peter Ullmann* (Hrsg.), Deutschland und Frankreich im Zeitalter der Französischen Revolution (Frankfurt 1989) 177–215; *Hans-Ulrich Wehler* (Hrsg.), Europäischer Adel 1750–1950 (Göttingen 1990); *Karl Möckl* (Hrsg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert (Boppard a. Rhein 1990) sowie als wegweisende Fallstudien *Heinz Reif*, Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite (Göttingen 1979) u. *Heinz Gollwitzer*, Die Standesherren. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918 (Göttingen 1964). S. a. *Christoph Arneke*, Untersuchungen zur Demographie des niederen Adels in Deutschland im 19. Jahrhundert (Düsseldorf 1984); *Gregory W. Pedlow*, The Survival of the Hessian Nobility, 1770–1870 (Princeton 1988); *Robert M. Berdahl*, The Politics of the Prussian Nobility – The Development of a Conservative Ideology 1770–1848 (Princeton 1988) sowie die verschiedenen Arbeiten von *Walter Demel* z. bayerischen Adel, zusammenfassend zuletzt in *Hans-Ulrich Wehler* (Hrsg.), Europäischer Adel (wie eben zit.), 126 ff.

selten zu einem dezidierten Antiaristokratismus steigerte, das Bewußtsein der inneren Einheit der eigenen sozialen Gruppe nährte. Selbstverständnis und Selbstbewußtsein, politische und soziale Erwartungen und Zielvorstellungen, Auftreten und Lebensstil – all das wurde sehr wesentlich geprägt in der Auseinandersetzung mit dem Adel und der oft heftigen Konfrontation mit dessen Ansprüchen, auch mit dessen gerade in Mitteleuropa, im Alten Reich, besonders ausgeprägtem Beharren auf Exklusivität und Abgrenzung. Aus der Geistes- und Literaturgeschichte insbesondere des 18. Jahrhunderts ist das sattsam bekannt: Man denke an Lessing und vor allem an Schiller, der mit seinen Dramen wie in seiner Person geradezu ein Modell für bürgerliches Aufbegehren gegen die Anmaßungen der Aristokratie bot.

Was in vielfältigen Abwandlungen in dieser Hinsicht auf dem Theater und im Roman präsentiert wurde, entsprach in der Tendenz den lebensweltlichen Erfahrungen, die viele Vertreter des Bürgertums, insbesondere in den Bildungsberufen, machten, also als Hauslehrer, als Geistliche, an den Universitäten, im Fürstendienst, im Hinblick auf die Rangordnungen der Hofgesellschaften. Im zweiten Teil des bekannten Goetheschen „Wo kam die schönste Bildung her/ Und wenn sie nicht vom Bürger wär“ wird der oft quälend empfundene Widerspruch zwischen Anspruch und Lebenswirklichkeit schlaglichtartig beleuchtet, wenn es dort heißt: „Wenn aber sich Ritter und Bauern verbinden/ Da werden sie freilich die Bürger schinden.“²

Die wachsenden, in der Literatur vielfältig akzentuierten Spannungen zwischen dem Adel und Vertretern des sogenannten Bildungsbürgertums stellten freilich insgesamt gesehen doch mehr Reibungen an der jeweiligen Peripherie von Adels- und Bürgerwelt dar. Bis tief ins 19. Jahrhundert hinein bildeten diese beiden Welten sehr deutlich voneinander geschiedene „sozial-moralische Milieus“, um den von R. M. Lepsius für die Parteiklientel des 19. und der ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts geprägten Begriff aufzugreifen. Ihre Berührungsflächen beschränkten sich auf wenige Bereiche. In diesen Bereichen, in den „Kontaktzonen“ (E. Fehrenbach) zwischen den beiden Milieus entschied sich allerdings, nicht zuletzt durch die Wirkungen, die davon auf beide Lager und deren Grundeinstellungen ausgingen, die weitere Entwicklung des Verhältnisses zwischen den beiden Führungsschichten, der alten aristokratischen und der neu aufstrebenden bürgerlichen Elite. Insofern kommt der Frage, wie sich hier die Dinge seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts gestaltet haben, grundsätzliche Bedeutung zu. So haben es im übrigen auch schon viele Zeitgenossen gesehen.

Hier: das heißt wo Adel und Bürgertum konkret zusammenlebten, wo sich ihre Lebenswelten unmittelbar berührten und ihre jeweiligen Daseinsvorstellungen und Lebensansprüche direkt in Kontakt und gegebenenfalls in Konflikt miteinander gerieten, also im Bereich der Stadt, genauer gesagt bestimmter Städte, in denen der Adel zahlenmäßig stärker vertreten war. Das waren in erster Linie die Residenzstädte bzw. auch ehemalige Residenzstädte wie zum Beispiel Mannheim sowie Garnisonsstädte und regionale Verwaltungszentren. In ihnen bildeten Angehörige des Adels als Beamte, als Offiziere, als Mitglieder der Hofgesellschaft einen erheblichen Teil der gesellschaftlichen Führungsschicht der jeweiligen Stadt mit vielfältigen Berührungen

² Zahme Xenien, IX.

mit ihrem bürgerlichen Pendant, mit den führenden Gruppen des städtischen Bürgertums. Die Kontakte zwischen den beiden „Fraktionen“ konzentrierten sich vor allem da, wo sich, wie wir inzwischen aus zahlreichen Untersuchungen wissen, überall in den Städten die Führungsschicht zusammenfand und als solche informell konstituierte: in den allgemeinen „bürgerlichen“ Vereinen, den Casino-, Museums-, Harmoniegesellschaften oder „Civilclubs“, die seit Ausgang des 18. Jahrhunderts in praktisch jeder größeren mitteleuropäischen Stadt ins Leben traten³. Sie bilden das sich unmittelbar anbietende Untersuchungsfeld für die Beantwortung der Frage, ob sich Adel und Bürgertum, genauer gesagt die alte aristokratische und die neue bürgerliche Elite, aufeinander zubewegten, zu Symbiose und Elitenkompromiß tendierten, oder ob sie in Distanz zueinander verharren, auf Abgrenzung bedacht blieben und gegebenenfalls eher zum Konflikt neigten.

Vor Eintritt in die Untersuchung bedarf es dabei noch der Klärung einer Vorfrage: Wo ist bei der Bestimmung beider Fraktionen die alte städtische Führungsschicht, das sogenannte Patriziat, einzuordnen: beim Adel, dem sich seine Angehörigen im Ancien Régime vielfach zugehörig, freilich oft auch überlegen fühlten, oder beim Bürgertum, dessen führende Vertreter sie – man denke an Hamburg, an Frankfurt, an Köln, Augsburg oder Nürnberg – ja ebenfalls zu sein beanspruchten und verfassungsrechtlich auch oft waren? Mit Ausnahme der Hansestädte, wo sich das Patriziat, unter Aufnahme neuer Elemente, praktisch das ganze 19. Jahrhundert hindurch als Führungsschicht behauptete – und dabei immer sehr stark seinen bürgerlichen Charakter betonte⁴ – lässt sich die Frage seit dem großen Umbruch der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert mit seinen tiefgreifenden Wirkungen auch auf die Verfassungen der Städte jeweils nur noch individuell, von den Optionen seiner einzelnen, als Gruppe durchgängig politisch entmachteten Mitglieder entscheiden. Einige, so macht etwa das

³ Zur Bedeutung der Vereine grundlegend Thomas Nipperdey, Verein als soziale Struktur in Deutschland im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: *ders.*, Gesellschaft, Kultur, Theorie. Gesammelte Aufsätze zur neueren Geschichte (Göttingen 1976) 174–205. Ferner v. Otto Dann (Hrsg.), Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Deutschland (München 1984) (darin insbes. Wolfgang Hardtwig, Strukturmerkmale und Entwicklungstendenzen des Vereinswesens in Deutschland 1789–1848, 11–50) u. Etienne François (Hrsg.), Geselligkeit, Vereinswesen und bürgerliche Gesellschaft in Frankreich, Deutschland und der Schweiz, 1750–1850 (Paris 1986) sowie als Fallstudien bes. Ingo Tornow, Das Münchner Vereinswesen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (München 1977) u. Eberhard Illner, Bürgerliche Organisierung in Elberfeld 1775–1850 (Neustadt 1982); Hans Schwarz, Das Vereinswesen an der Saar bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts – der Verein als Medium der sozialen Kommunikation (Saarbrücken 1992); s. a. u. Anm. 13.

⁴ So noch sehr deutlich bei Percy Ernst Schramm, der selber einer der ersten Hamburger Familien entstammte. Alle Hamburger, „vom Bürgermeister bis zum letzten Mann im Hafen“, seien „eines Standes“ gewesen: Hamburg, Deutschland und die Welt (München 1943) 27. Als Beleg für das Selbstverständnis der Hamburgischen Führungsschicht zitiert er an anderer Stelle den berühmten Ausspruch Johann Karl Daniel Curios aus dem Jahre 1803: „Wir haben keinen Adel, keine Patrizier, keine Sklaven, ja selbst nicht einmal Untertanen. Alle wirklichen Hamburger kennen und haben nur einen einzigen Stand, den Stand des Bürgers“: Neun Generationen. Dreihundert Jahre deutscher „Kulturgeschichte“ im Lichte der Schicksale einer Hamburger Bürgerfamilie (1648–1948) Bd. 1 (Göttingen 1963) 295. Ebenso äußerte sich auch Johann Isaak von Gerning in seiner Beschreibung Frankfurts: „Der Adel ist hier an Rechten und Abgaben Bürger“: Skizze von Frankfurt am Main (Frankfurt am Main 1800) 14.

Beispiel des vor 1806, im Alten Reich, weitgehend patrizisch regierten Frankfurt deutlich⁵, traten in den Dienst der umliegenden monarchisch regierten Staaten und zogen sich weitgehend aus der Stadt und ihren neuen Führungszirkeln zurück. Andere paßten sich den neuen Verhältnissen ganz an⁶ und unterwarfen sich und ihre Familien den Rekrutierungsmechanismen der neuen, vor allem kaufmännischen bürgerlichen Elite, mit der sie schon in der Vergangenheit oft aufs engste zusammengewirkt hatten – das Kölner „Patriziat“ etwa verzichtete 1796 demonstrativ auf seine Adelstitel⁷. Insgesamt und speziell für die hier gewählten Beispiele kann man sagen, daß die Frage der Zuordnung des ehemaligen Patriziats zwar im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten mag, für die Analyse der Konstellation und der Entwicklung als ganze jedoch keine größeren Probleme aufwirft.

Die Beispiele, die im folgenden näher betrachtet werden sollen, nämlich München, Augsburg, Karlsruhe, Mannheim, Wiesbaden, Münster und ergänzend, mit Blick speziell auf das sogenannte Bildungsbürgertum, dann noch Göttingen, stammen allesamt aus einem Sample von 16 Städten, das im Rahmen eines Frankfurter Forschungsprojektes zum Thema „Stadt und Bürgertum im 19. Jahrhundert“ in den letzten Jahren unter vielfältigen Aspekten untersucht worden ist⁸.

Das zentrale Kriterium für die Auswahl der genannten sechs Städte bildete die Tatsache, daß in ihnen der Anteil des Adels an den selbständigen Haushaltungen deutlich über dem Landesdurchschnitt des Adelsanteils⁹ lag und der Adel hier, da ja praktisch

⁵ Vgl. dazu Ralf Roth, „...der blühende Handel macht uns alle glücklich...“. Frankfurt am Main in der Umbruchszeit 1780–1825, in: Lothar Gall (Hrsg.), *Vom alten zum neuen Bürgertum. Die mitteleuropäische Stadt im Umbruch 1780–1820* (München 1991) 357–408.

⁶ Anschauliche Beispiele bieten die Augsburger Patrizierfamilien Stetten und Langenmantel: Während die Stettens als Erben des Bankhauses Halder mit an die Spitze der neuen bürgerlichen Führungsschicht der Stadt traten, gingen fast alle männlichen Mitglieder der – verarmten – Familie Langenmantel in den bayrischen Staatsdienst. Vgl. zum Hintergrund und zu den Zusammenhängen Frank Möller, Bürgertum als Schutzgemeinschaft. Augsburg 1794–1818, in: Gall (Hrsg.), *Vom alten zum neuen Bürgertum* (wie Anm. 5), 559–603; vgl. in diesem Rahmen auch Gerhard Hirschmann, Das Nürnberger Patriziat im Königreich Bayern 1806–1918. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung (Nürnberg 1971).

⁷ Josef Hansen, Quellen zur Geschichte des Rheinlandes im Zeitalter der Französischen Revolution 1780–1801. Bd. 3 (Bonn 1935) 792f. Vgl. zu Köln Gisela Mettele, Kölner Bürgertum in der Umbruchszeit (1776–1815), in: Gall (Hrsg.), *Vom alten zum neuen Bürgertum* (wie Anm. 5), 229–275.

⁸ Vgl. zu den Auswahlkriterien und zu den Zielsetzungen Gall (Hrsg.), *Vom alten zum neuen Bürgertum* (wie Anm. 5), Einleitung. – Den Bearbeitern der hier ausgewählten Städte (Ralf Zerback, Frank Möller, Dieter Hein, Thomas Weichel, Susanne Kill, Regina Jeske) danke ich wie auch allen anderen Mitarbeitern des Projekts, die das Material „ihrer“ Städte mit Blick auf die hier verfolgte Fragestellung gesichtet haben, für die Zusammenstellung der einzelnen Datenreihen. Es erwies sich dabei im übrigen, wie sinnvoll das Prinzip war, die auf seriellen Quellen und Massendaten basierenden Dateien nicht zu stark themengebunden, sondern nach systematischen und übergreifenden Prinzipien und Kriterien aufzubauen: Auch für eine Fragestellung wie die hier verfolgte, die nicht im Hauptstrom des Forschungsprojektes lag, ließ sich das Material verhältnismäßig rasch und unkompliziert erheben.

⁹ Die auf meist sehr unsicheren statistischen Grundlagen beruhenden Annahmen und Schätzungen für die einzelnen Regionen und Länder schwanken zwischen 0,3% und rund 1%; vgl. zusammenfassend zuletzt Hans-Ulrich Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte* (München 1987)

generell zur Oberschicht der jeweiligen Stadt zu rechnen, somit einen erheblichen Prozentsatz der gesellschaftlich führenden Kräfte der betreffenden Stadt stellte. Es war hier also mit einer breiten „Kontaktzone“ zwischen ihm und den bürgerlichen Führungsschichten zu rechnen, gleichsam fokussiert und in ihrem Charakter, in ihrer Struktur und Entwicklung ablesbar an der Zusammensetzung und Geschichte des oder der zentralen Vereine der jeweiligen Stadt.

An der Spitze dieser sechs Städte mit überproportionalem Adelsanteil an den selbständigen Haushaltungen¹⁰ in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts standen Karlsruhe mit (1828) 4,55% und Münster mit (um 1800) 4,4%, dann (1835) sogar 5,0%, gefolgt von München mit zu Beginn des Jahrhunderts rund 3,5% und Mannheim mit 1815 3,5 und 1829 3,7%. Wiesbaden und Augsburg hatten in den dreißiger Jahren einen Adelsanteil von rund 3%, der im Falle Augsburgs Mitte des Jahrhunderts auf rund 5% stieg. Zum Vergleich: Die zehn anderen Städte des erwähnten Samples, angefangen bei alten Handels- und Gewerbestädten wie Bremen, Frankfurt am Main¹¹, Köln und Leipzig, über frühindustrielle Gewerbestädte wie Aachen und Heilbronn bis hin zu Industriestädten wie Dortmund hatten einen Adelsanteil von unter oder um 0,3% (Leipzig 1813, Bremen 1830, Aachen um 1850) bis zu höchstens rund 1%¹².

Da die zentralen bürgerlichen Vereine überall ausgesprochene Elitenvereine waren¹³, d.h. ihre Mitglieder sich aus einer gesellschaftlich und ökonomisch herausgehob-

Fortsetzung Fußnote von Seite 32

Bd. 1, 140 ff. u. Bd. 2, 145 ff. Dabei kommen die einzelnen Autoren für das gleiche Gebiet oft zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen, etwa Wehler (Bd. 2, 149) und Demel (s. o. Anm. 1) für Bayern.

¹⁰ Gewisse Verzerrungen muß man insofern in Kauf nehmen, als etwa in den Augsburger Adreßkalendern nur die bürgerlichen Haushaltvorstände aufgeführt werden, aber alle adeligen Militärs. Für den Gesamtbefund, auf den es hier ankommt, sind das jedoch vernachlässigbare Momente.

¹¹ Hier abzüglich der Angehörigen des Patriziats der reichsstädtischen Zeit, die im weiteren in den Dienst der umliegenden Landesherrn und Staaten traten.

¹² In der bereits 1776 gegründeten Leipziger „Harmonie“ befanden sich denn auch unter den insgesamt 401 Personen, die bis 1825 dem Verein beitreten, eben fünf Angehörige des Adels, und davon waren noch zwei geadelte Kaufleute. Unter den Gründungsmitgliedern des „Clubs Aachener Casino“, der 1804 ins Leben trat, fand sich kein Mitglied des Adels, und bis 1830 traten auch nur fünf Adlige dem Verein bei, der in diesem Jahr 128 Mitglieder zählte. In dem 1837 gegründeten zweiten großen Verein der Stadt, der „Erholung“, befanden sich unter den 109 Gründungsmitgliedern und den 550 Personen, die bis 1850 dem Verein beitreten, eben acht Angehörige des Adels – man kann nachvollziehen, wie isoliert sich der Referendar Otto von Bismarck, der seine adelige Herkunft so sehr betonte, in der Aachener Gesellschaft fühlen mußte.

¹³ Vgl. dazu im einzelnen die Untersuchungen in Gall (Hrsg.), *Vom alten zum neuen Bürgertum* (wie Anm. 5) sowie aus der inzwischen recht umfangreich gewordenen Literatur zur Geschichte der Vereine vor allem noch Otto Dann (Hrsg.), *Lesegesellschaften und bürgerliche Emanzipation. Ein europäischer Vergleich* (München 1981); ders., *Die Lesegesellschaften des 18. Jahrhunderts und der gesellschaftliche Aufbruch des deutschen Bürgertums*, in: Ulrich Herrmann (Hrsg.), *Die Bildung des Bürgers. Die Formierung der bürgerlichen Gesellschaft und die Gebildeten im 18. Jahrhundert* (Weinheim/Basel 1982) 100–118; Wolfgang Hardtwig, *Strukturmerkmale und Entwicklungstendenzen des Vereinswesens in Deutschland 1789–1848*, in: Dann (Hrsg.), *Ver einswesen und bürgerliche Gesellschaft* (wie Anm. 3) 11–50; François (Hrsg.), *Geselligkeit, Ver einswesen und bürgerliche Gesellschaft* (wie Anm. 3); Hans Schmitt, *Das Vereinsleben der Stadt Weinheim. Volkskundliche Untersuchung zum kulturellen Leben einer Mittelstadt* (Weinheim

benen Gruppe von 10, höchstens 15% der selbständigen Haushaltungen rekrutierten, ist unmittelbar verständlich, warum der Adel, sprich adlige höhere Beamte, Offiziere und, wo vorhanden, Mitglieder der Hofgesellschaft, in allen angeführten sechs Städten einen hohen Anteil der Mitgliedschaft stellte. Dieser Anteil schwankte zwischen einem Maximum von mehr als 50% („Harmonie“ in München 1812: 54%, „Auf der Insel“ in Augsburg 1807: 55%, „Museum“ in München 1826: 61%) und einem Minimum von einem guten Viertel, wobei der Durchschnitt bei etwa einem Drittel lag. Mit anderen Worten: Der Adel als solcher bildete in allen diesen „bürgerlichen“ Vereinen eine starke Fraktion, deren Einfluß und Bedeutung noch dadurch gesteigert wurde, daß er vielfach an der Vereinsspitze noch massiver vertreten war, so im Ausschuß der Münchener „Harmonie“ des Jahres 1812 mit 73%, unter den Vorstehern des Münchener „Museums“ sogar mit 92%¹⁴. Viel bedeutungsvoller aber war, daß die stärkste Fraktion in den meisten dieser Vereine bürgerliche Beamte und Offiziere bildeten, die mit ihren adeligen Kollegen und Kameraden vielfach über eine geradezu überwältigende Mehrheit verfügte. Im Münchener „Museum“ betrug diese Mehrheit 1802 bei einem dann rasch steigenden Adelsanteil von zunächst 27% nicht weniger als 83%, im Schwesternverein „Harmonie“ 1812 67% bei einem Adelsanteil von insgesamt 54%. Das Karlsruher „Museum“ setzte sich 1815 aus 66% adeligen und bürgerlichen Beamten und Offizieren zusammen, das Wiesbadener „Casino“ aus rund 75%¹⁵. Der schon 1775 gegründete Münsteraner „Civilclub“ zählte 1810 58% der Mitglieder aus diesem Bereich und hielt sich, bei leicht steigender Tendenz, die ganze erste Jahrhunderthälfte auf dieser Höhe¹⁶. In allen diesen Vereinen blieb der eigentliche Kern des aufsteigenden städtischen Bürgertums, das Wirtschaftsbürgertum, eine kleine Minderheit, in München von zunächst 6 bzw. 13%, in Karlsruhe, Wiesbaden und Münster von 10 bis 11%, mit dann nach 1815 allmählich, aber durchaus nicht markant ansteigender Tendenz. Das sogenannte Bildungsbürgertum, also Anwälte, Ärzte, Apotheker, Lehrer, Pfarrer usw., war etwas stärker vertreten, blieb aber gegenüber der vorherrschenden Fraktion der Beamten und Offiziere ebenfalls eher marginal. Dabei legt die Analyse des Verhaltens einzelner Mitglieder den Schluß nahe, daß sich die Vertreter des Bildungsbürgertums gesellschaftlich wie politisch meist an den Normen, den

Fortsetzung Fußnote von Seite 33

1963); *Herbert Freudenthal*, Vereine in Hamburg. Ein Beitrag zur Geschichte und Volkskunde der Geselligkeit (Hamburg 1968); *Wolfgang Meyer*, Das Vereinswesen der Stadt Nürnberg im 19. Jahrhundert (Nürnberg 1970); *Tornow*, Das Münchner Vereinswesen (wie Anm. 3); *Illner*, Bürgerliche Organisierung (wie Anm. 3).

¹⁴ Vgl. zu München in dieser Zeit *Ralf Zerback*, Zwischen Residenz und Rathaus. Bürgertum in München 1780–1820, in: *Gall* (Hrsg.), Vom alten zum neuen Bürgertum (wie Anm. 5), 605–653.

¹⁵ Vgl. zu Karlsruhe *Dieter Hein*, Umbruch und Aufbruch. Bürgertum in Karlsruhe und Mannheim 1780–1820, in: *Gall* (Hrsg.), Vom alten zum neuen Bürgertum (wie Anm. 5), 447–515; zu Wiesbaden *Thomas Weichel*, Die Kur- und Verwaltungsstadt Wiesbaden 1790–1822, in: ebd., 317–356.

¹⁶ Zu Münster *Susanne Kill*, Vom alten Münster zur preußischen Provinzialhauptstadt (1780–1816), in: *Gall* (Hrsg.), Vom alten zum neuen Bürgertum (wie Anm. 5), 105–141.

Grundvorstellungen und auch dem Lebensstil der Beamtenchaft und des Offizierskorps orientierten, also diese Gruppe noch weiter verstärkten.

In den untersuchten Residenz- und Verwaltungsstädten, die oft zugleich Garnisonsstädte waren, waren also, so kann man zusammenfassend sagen, die zentralen „bürgerlichen“ Vereine im wesentlichen Offiziers- und Beamtenvereine mit einem der Zeit entsprechend relativ hohen Adelsanteil und eher marginalen Berührungen mit dem eigentlichen städtischen Bürgertum, insbesondere dem Wirtschaftsbürgertum. Das hatte zur Folge, daß sich dieses Bürgertum im weiteren Verlauf vielfach in neuen bzw. im Ansatz stärker auf speziell „bürgerliche“ Bereiche konzentrierten Vereinen wie Lese-gesellschaften, Bürger- und Schützenvereinen organisierte, die zugleich als Clearingstellen der Stadtpolitik im engeren Sinne dienen konnten, von der Beamte und Offiziere als „Eximierte“, als Einwohner ohne Bürgerrecht, ja mehrheitlich ausgeschlossen waren. Solche Vereine waren etwa der Münchener „Frohsinn“ von 1833, die Karlsruher Lesegesellschaft von 1816 oder der Wiesbadener „Altertumsverein“. Auch hier gab es zwar noch einen vergleichsweise hohen Adels- sowie Offiziers- und Beamtenanteil, beim „Frohsinn“ von 23% bzw. rund 50%, im Wiesbadener „Altertumsverein“ von 19% bzw. 56%. Aber nicht nur in den Relationen, sondern vor allem auch im Charakter und in den beteiligten Personen unterschieden sich diese Vereine doch von Anfang an sehr deutlich von den vorher genannten, so eindeutig vom Offizierskorps und der Beamtenchaft dominierten allgemeinen Vereinen. Dem entsprach dann auch die weitere Entwicklung, nämlich ein immer stärkeres Vordringen des Bildungs- und insbesondere des Wirtschaftsbürgertums. Im Wiesbadener „Altertumsverein“ beispielsweise sank der Anteil des Adels bis 1851 auf 8%, der von Offizieren und Beamten insgesamt auf unter 40%, während das Bildungs- und Wirtschaftsbürgertum nun klar die Mehrheit der Mitglieder stellte. Im „Casino“ hingegen behielten Offiziere und Beamte, bei sinkendem Adelsanteil – das entsprach der allgemeinen Entwicklung im Staatsdienst¹⁷ – auch nach der Jahrhundertmitte mit annähernd 70% ihre dominierende Stellung.

Was hier an Grundstrukturen und Entwicklungslinien des Verhältnisses von Adel und Stadtbürgertum an den Beispielen von München, Karlsruhe, Wiesbaden und Münster sichtbar wird, erschließt sich in seiner Bedeutung und in seiner Grundtendenz erst ganz, wenn man es mit den beiden anderen Städten mit deutlich erhöhtem Anteil des Adels an der Zahl der städtischen Haushaltungen, aber ganz anderer Struktur und Entwicklung vergleicht, nämlich mit Augsburg und Mannheim. In der alten Reichsstadt Augsburg¹⁸ mit ihrem Schwerpunkt auf Handwerk, Handel und Finanzwesen, die, wie erwähnt, 1830 einen Adelsanteil von 3%, 1850 sogar von 5% aufwies, gab es zwar auch in den drei zentralen Vereinen der Stadt „Auf der Insel“, „Harmonie“ und „Tivoli“ einen hohen Prozentsatz von Adligen, zunächst, zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in dem Verein „Auf der Insel“ von rund 55%, dann, in den dreißiger Jahren („Harmonie“ und „Tivoli“), von rund 40%. Aber die Zusammensetzung dieses Adels war eine völlig andere als die in den genannten Residenz- und Verwaltungsstäd-

¹⁷ Vgl. speziell für Nassau, aber auch allgemein Eckhardt Treichel, Der Primat der Bürokratie. Bürokratischer Staat und bürokratische Elite im Herzogtum Nassau 1806–1866 (Stuttgart 1991).

¹⁸ Vgl. dazu Möller, Bürgertum als Schutzgemeinschaft (wie Anm. 6).

ten. Nur 19% der großen Adelsfraktion des Vereins „Auf der Insel“ waren Offiziere oder Beamte, 37% gaben keinen Beruf an, waren also wohl in der Stadt wohnende Grundbesitzer, und 32% zählten ökonomisch, d. h. als Bankiers und Kaufleute, zum Wirtschaftsbürgertum, verstärkten deren von Anfang an rund ein Drittel umfassende Fraktion zur Mehrheitsgruppe – mit den Vertretern des Bildungsbürgertums, von denen die Hälfte adlige Geistliche waren, zählten annähernd zwei Drittel der Mitglieder zum Stadtbürgertum im engeren Sinne. In der „Harmonie“ (Stand 1833) waren die Verhältnisse noch eindeutiger. Der Adelsanteil betrug hier nur noch rund 37%, wo von wiederum rund 30% ökonomisch zum Wirtschaftsbürgertum zu rechnen waren, davon nicht weniger als 18% zur Kategorie der Bankiers. In den beiden anderen Kategorien hatten sich die Relationen insofern verschoben, als rund 21% wahrscheinlich in der Stadt wohnende adlige Grundbesitzer waren und 46% Offiziere und Beamte. Deren Gesamtanteil aber war mit rund 22% („Auf der Insel“ 1807 13%) mit den Verhältnissen in den genannten Residenz- und Verwaltungsstädten ganz unvergleichbar – zur Erinnerung: In München betrug er zu diesem Zeitpunkt 65% (1802 83), in Wiesbaden 79%, in Münster 58%, in Karlsruhe 1815 66%. Das adlige und geadelte Augsburger Wirtschaftsbürgertum nahm dabei eine recht bezeichnende Zwischenstellung ein zwischen der breiten Schicht des Stadtbürgertums und dem beamteten und alten Adel. Die bayerische Politik einer Verschmelzung der sozialen Aufsteiger aus dem Bürgertum mit dem Altadel¹⁹ wurde zwar durchaus kritisch registriert. „Auch würde es der Majestät wahrscheinlich nicht anders als lieb seyn, dem nach und nach an der Metallischen Schwindsucht absterbenden Adel durch einige Dutzend Süsskind, Wohnlich und Schaezler recrutirt und aufgefrischt zu sehen“, kommentierte Johann Lorenz von Schaezler seine Nobilitierung²⁰. Aber die damit verbundene Anerkennung und die Gleichstellung mit dem Adel wurden doch gern angenommen. Von einem Rückzug aus Handel und Gewerbe konnte jedoch, auch wenn oft gleichzeitig mit der Nobilitierung in größerem Maße Grundbesitz – zur materiellen Absicherung wie auch als Statussymbol – erworben wurde, im allgemeinen nicht die Rede sein. Seit Ende der dreißiger Jahre gehörten im Gegenteil gerade diese adeligen Wirtschaftsbürger zu den wesentlichen Geldgebern und Gründervätern der Augsburger Industrie.

Wie sehr das adlige Wirtschaftsbürgertum auch weiterhin dem übrigen städtischen Bürgertum verbunden blieb und auch gesellschaftlichen Kontakt zu den Spitzen der Handwerkerschaft hielt, zeigt eine Analyse der Zusammensetzung des „Schießgrabenvereins“. In diesem Verein mit 70% städtischem Bürgertum aus Handel und Gewerbe zählen jene führenden Augsburger Bankiers-, Kaufmanns- und Fabrikantenfamilien ebenfalls zu den Mitgliedern. Im Lauf der nächsten Jahrzehnte gingen dann auch in Augsburg sowohl der Adels- als auch der Offiziers- und Beamtenanteil an den Mitgliedern der großen Vereine kontinuierlich zurück, und zwar zugunsten des immer eindeutiger dominierenden Wirtschaftsbürgertums. Mit anderen Worten, von einem dau-

¹⁹ Vgl. dazu Walter Demel, Die wirtschaftliche Lage des bayerischen Adels in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, in: Armgard von Reden-Dohna/Ralph Melville (Hrsg.), Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780–1860 (Stuttgart 1988) 237–269.

²⁰ Zit. n. Wolfgang Zorn, Handels- und Industriegeschichte Bayerisch-Schwabens 1648–1870 (Augsburg 1961) 254.

erhafteren Elitenkompromiß kann man auf der städtischen Ebene nicht sprechen, allerdings, so eng verzahnt wie Adel und die führende Gruppe des Wirtschaftsbürgertums hier von Anfang an waren, auch nicht von einem Elitenkonflikt, sondern von einer in vergleichsweise raschem Tempo verlaufenden Ablösung einer Elite durch eine andere, was die Mehrheitsverhältnisse und die Führungsposition angeht.

Etwas anders, aber in der Grundtendenz und in den Ergebnissen doch sehr ähnlich verlief die Entwicklung in der ehemaligen kurpfälzischen Residenzstadt Mannheim, die in wenigen Jahrzehnten zu einem Handelszentrum am Oberrhein und im weiteren dann auch zu einem Industriezentrum wurde²¹. Hier belief sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts der Adelsanteil in den beiden großen Vereinen der Stadt, dem „Casino“ und dem 1808 davon abgespaltenen „Museum“ – 1814 vereinigten sich beide wieder in der „Harmonie“ – auf 31% bzw. 34%, also rund ein Drittel, wobei die ganz große Mehrheit dieser adligen Mitglieder Offiziere und Beamte waren. Offiziere und Beamte stellten auch, wie in München und Karlsruhe, Wiesbaden und Münster, zunächst mit 55 bzw. 57% die Mehrheit sämtlicher Mitglieder, allerdings nicht in so ausgeprägter Form wie in den eben genannten Städten, was aus der Tatsache leicht erklärllich ist, daß Mannheim seit 1778 nicht mehr Residenz und seit dem Übergang der Kurpfalz an Baden 1803 auch nur noch begrenzt ein regionales Verwaltungszentrum bzw. eine Garnisonsstadt war. Andererseits ergab es sich aus der glanzvollen Vergangenheit der Residenzstadt mit ihrer intensiven Förderung aller Künste und Wissenschaften vor allem in der Regierungszeit Karl Theodors mit der Gründung der Akademie und schließlich des Nationaltheaters als weithin beachteten Höhepunkten, daß das Bildungsbürgertum mit 24% bzw. 29% die zweitstärkste Fraktion bildete – das Wirtschaftsbürgertum folgte mit 20% bzw. im „Museum“ gar nur 10%, wobei von den 20% im „Casino“ ein knappes Drittel als Verleger, Kunst- und Buchhändler und akademisch Gebildete fast schon eher dem Bildungsbürgertum zuzurechnen war. Diese Relationen nun verschoben sich binnen weniger Jahrzehnte in geradezu dramatischer Weise. Der Anteil des Adels, der schon 1815 auf 25% zurückgegangen war, sank bis 1848 auf 6%, der der Offiziere und Hof- und Staatsbeamten insgesamt auf 21%; von ihnen war nur noch ein knappes Sechstel adlig. Der Anteil des Bildungsbürgertums hielt sich in etwa: Er betrug 1815 24%, 1848 22%. Hingegen schnellte die Zahl der Mitglieder aus dem Wirtschaftsbürgertum über 28% 1815 auf 55% 1848 empor; 1880 betrug er schließlich 72%²². Aus Vereinen, die wie in den anderen ge-

²¹ Vgl. dazu Hein, Umbruch und Aufbruch (wie Anm. 15).

²² Mannheim näherte sich damit auch in dieser Beziehung, allerdings von der Basis eines signifikant höheren Adelsanteils, den Verhältnissen, die in alten Handelsstädten wie Köln und Frankfurt am Main, von dem vollständig bürgerlichen Leipzig (s. o. Anm. 12) ganz zu schweigen, schon seit Jahrzehnten herrschten. Während der Adel in Köln während der reichsstädtischen Zeit in den Freimaurerlogen noch zahlreich vertreten war – unter den Gründern der Dreikönigsloge befanden sich 1775 20 (= 31,25%) Angehörige des Adels – spielte er in den Kölner Vereinen des 19. Jahrhunderts mit dem „Casino“ an der Spitze praktisch keine Rolle mehr; eine Ausnahme machte der vom preußischen König protegierte, 1841 gegründete „Central-Dombau-Verein“, in dem der Adel wie auch im Vorstand mit rund 20% vertreten war. In Frankfurt am Main war der Anteil des Adels an dem zentralen Verein, der 1802 gegründeten Casinogesellschaft, anfangs insofern noch höher, als Mitglieder des Stadtpatriziats – das im Unterschied zum Kölner (s.o.) an

nannten Städten von Beamten und Offizieren mit einem – in Mannheim zu Anfang höheren – Anteil von Bildungsbürgern bestimmt wurden und in denen der Adel auch zahlenmäßig eine erhebliche Rolle spielte, waren Vereine geworden, in denen das Wirtschaftsbürgertum immer mehr den Ton angab; in dem in den dreißiger Jahren gegründeten neuen „Casino“ war dieser Teil des städtischen Bürgertums mit 87%, davon 81% Kaufleute, fast unter sich.

Man mag einwenden, daß sich in diesen Zahlen vor allem ein quantitativer Vorgang spiegele, also die exproportionale Zunahme der Zahl der Wirtschaftsbürger mit höherem Einkommen und Vermögen und das – relative – Zurückbleiben der Zahl der Beamten und Offiziere wie auch, wenngleich in geringerem Maße, der sogenannten Bildungsbürger. Ganz abgesehen davon, daß quantitative Verschiebungen dieses Ausmaßes über kurz oder lang auch qualitative Veränderungen, Veränderungen im Stil, in den Interessenschwerpunkten, die in einer Gemeinschaft vorherrschen, auch im Verhältnis der Gruppen zueinander mit sich bringen, ist unübersehbar, daß die einzelnen Fraktionen sich als solche empfanden und verstanden und entsprechend agierten. Das gilt insbesondere für das Verhältnis zum Adel, sprich zu den adligen Mitgliedern. Deinen Anteil an der jeweils gewählten Vereinsführung, der, wie schon erwähnt, etwa in den beiden großen Münchener Vereinen, der „Harmonie“ und dem „Museum“, mit 75 bzw. 92% überproportional hoch war, sank in Mannheim, wo er zunächst dem Adelsanteil an der Gesamtmitgliedschaft in etwa entsprach, wie dieser dramatisch ab – was, wenn man sich das übliche Verfahren einer Wieder- bzw. auch wiederholten Neuwahl bewährter und angesehener Mitglieder vor Augen hält, sehr klar erkennen läßt, daß hier der Anteil des Adels von den Mitgliedern sehr bewußt zurückgeführt wurde; in der Zeit zwischen 1851 und 1870 waren von den insgesamt 25 Vorstandsmitgliedern nur noch zwei Angehörige des Adels.

Die Tendenz wird noch deutlicher, wenn man berücksichtigt, daß gleichzeitig der Anteil der Beamten im Vorstand – an der Gesamtmitgliedschaft ging dieser Anteil gleichfalls zurück – überproportional hoch blieb, ja, eher noch anstieg. Der Grund ist bei näherer Betrachtung sehr klar: Es waren, gipfelnd im Vorfeld und während der so genannten liberalen Ära in Baden in den sechziger und siebziger Jahren, Söhne des

Fortsetzung Fußnote von Seite 37

seinem Adelstitel festgehalten hatte – sich zunächst noch an dem Vereinsleben beteiligten. In dem Maße, in dem diese Gruppe sich, wie erwähnt, aus der Stadt zurückzog, vielfach um in den Dienst der umliegenden Höfe zu treten, in dem Maße reduzierte sich auch der Anteil des Adels an der Mitgliedschaft der Casinogesellschaft und der anderen städtischen Vereine, bei denen im übrigen die Zahl der adligen Mitglieder von vornherein geringer war; auch in der Loge „Zur Einigkeit“ ging schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Adelsanteil kontinuierlich zurück, von 47,5% 1742/46 über 25% 1789 bis zu 10% im Jahre 1810: *Karl Demeter*, Die Frankfurter Loge Einigkeit 1742–1966. Ein Beitrag zur deutschen Geistes- und Sozialgeschichte (Frankfurt am Main 1967) 52, 65, 75 f., 195–198. Auch wenn das Personal des Bundestages nach 1815/16 sozusagen eine zusätzliche Ressource bildete, blieb der Adelsanteil in allen diesen Vereinen durchgängig und zum Teil erheblich unter 10%, mit Ausnahme des „Vereins für Geschichte und Kunst“, zu dessen 15,5% adligen Mitgliedern 1854 auch der preußische Bundestagsgesandte Otto von Bismarck zählte.

Stadtbürgertums, die für solche Aufgaben abkömmlicher waren als ihre Brüder und Vettern, die den meist kaufmännischen Beruf des Vaters ergriffen hatten.

Von einer Symbiose, von einer wechselseitigen Durchdringung der alten, aristokratischen und der wirtschaftsbürgerlichen Fraktion der neuen, bürgerlichen Elite, die im Zeichen des wirtschaftlichen Wandels und dann der industriellen Revolution besonders dramatisch emporkam und die bürgerliche Führungsschicht in den Städten vielerorts zunehmend dominierte, kann also, wie auf der einen Seite das Beispiel der Residenz- und Verwaltungsstädte, auf der anderen Seite Städte wie Augsburg und vor allem Mannheim zeigen, praktisch nicht die Rede sein; eine Untersuchung des Heiratsverhaltens würde, wie erste Analysen erkennen lassen, zu ganz ähnlichen Ergebnissen gelangen. Zu einer derartigen Symbiose, vorsichtiger gesagt einer näheren Verbindung zwischen alten und neuen Eliten kam es im wesentlichen nur auf der staatlich-bürokratischen Ebene mit Kontakten zu Teilen des Bildungsbürgertums, die diesem Milieu in Deutschland traditionell nahestanden. Mit anderen Worten: Es handelte sich um einen nicht nur sektorale, sondern sicher auch, etwa was das Konnubium angeht, im Ausmaß begrenzten Ausgleich zwischen alten und neuen Eliten im Bereich der Beamenschaft und des Offizierskorps²³, wobei der Adel oft bis Ende des Jahrhunderts, ja, bis zum Ersten Weltkrieg vielfach die Führung behielt – auf der Ebene der Bürokratie und der Armee insgesamt wie in den entsprechend zusammengesetzten Vereinen. Außerhalb dieses Bereiches kam es hingegen zu einer Ablösung dessen, was man mit Blick auf Wien, den zeitgenössischen Sprachgebrauch aufnehmend, die erste, von Adel und Hof dominierte Gesellschaft genannt hat, durch die „zweite“, in der das Wirtschaftsbürgertum, angeführt von großen Kaufleuten, dann zunehmend auch von erfolgreichen Industriellen, den Ton angab²⁴.

Das sogenannte Bildungsbürgertum, sprich Pfarrer, Lehrer, Professoren, die zahlenmäßig dann stark zunehmenden Angehörigen der freien Berufe, nahmen zwischen

²³ Zahlreicher scheinen die Heiraten zwischen den Söhnen und Töchtern adliger bzw. geadelter Wirtschaftsbürger und adeligen Beamten in Augsburg gewesen zu sein – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der entsprechenden Elitenpolitik des bayerischen Hofes und der bayerischen Regierung und der Sonderstellung der früh industrialisierten alten Handels- und Gewerbestadt in einem zunächst noch überwiegend agrarischen Land; vgl. dazu auch allgemein Hans Hesselmann, Das Wirtschaftsbürgertum in Bayern 1890–1914. Ein Beitrag zur Analyse der Wechselbeziehungen zwischen Wirtschaft und Politik am Beispiel des Wirtschaftsbürgertums im Bayern der Prinzregentenzeit (Stuttgart 1985).

²⁴ Wie sehr sich dieses Bürgertum als die neue Führungsschicht, als die neue gesellschaftliche Elite verstand, die die alte, den Adel, zunehmend ablöse, hat vor allem das rheinische Wirtschaftsbürgertum schon früh vorgeführt. Aristokratie in dem „Sinne genommen“, so David Hanesmann 1830 als ihr Sprecher selbstbewußt, „daß die Vermögenderen und Angeseheneren des Staates den meisten Einfluß haben sollen, ist [...] ganz mein System“: Preußens Lage und Politik am Ende des Jahres 1830. Denkschrift an den preußischen König. Aachen Dezember 1830, zit. n. Josef Hansen, Rheinische Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung 1830–1850. Bd. 1 (Essen 1919) 11–81, hier 57. Als eine solche neue Aristokratie handelte man, mit den Worten Rudolf Bock, „an Adels statt“: Grenzenloses Wachstum? Das rheinische Wirtschaftsbürgertum und seine Industrialisierungsdebatte 1814–1857 (Göttingen 1991) 40. Stärker die Nähe zum Adel betonen: Peter Wende, Die Adelsdebatte der Paulskirche, in: Adolf M. Birkel/Lothar Kettenacker (Hrsg.), Bürgertum, Adel und Monarchie. Wandel der Lebensformen im Zeitalter des bürgerlichen Nationalismus (München/London/New York 1989) 37–51.

diesen beiden Fraktionen eine Mittelstellung ein. Wo sich die Waage eindeutig zu der einen Seite neigte, also in den Residenz-, Garnisons- und Verwaltungsstädten zugunsten der adlig-bürgerlichen Beamten- und Offiziersfraktion, in den meisten übrigen Städten zugunsten des Wirtschaftsbürgertums, da finden sich die Vertreter des Bildungsbürgertums regelmäßig auf Seiten der Mehrheit, diese zusätzlich verstärkend. Das war nicht nur ein Reflex der menschlichen Natur und zugleich Ausdruck der Prägung der betreffenden Milieus durch die Anschauungen, den Lebensstil, die Mentalität der jeweiligen Mehrheit. Es war auch das natürliche Ergebnis der spezifischen beruflichen Interessen, die mehrheitlich in dem einen Stadtypus eine ganz andere Ausrichtung hatten als in dem anderen.

Aufschlußreicher für bestimmte Grundhaltungen des sogenannten Bildungsbürgertums ist das Verhalten der Mehrheit seiner Mitglieder eigentlich nur dort, wo die Optionen relativ offen waren, man sich also entscheiden konnte, mit welcher der genannten Fraktionen man enger zusammengehen wollte – was dann auch für das hier zur Debatte stehende Verhältnis zum Adel als vielfach noch tonangebender Gruppe in der einen Fraktion, der Fraktion der Offiziere und Beamten, von Bedeutung war. In dem Sample der in dem erwähnten Frankfurter Projekt untersuchten Städte gilt das eigentlich nur für Göttingen – prinzipiell auch für Heidelberg, wo allerdings die Quellenlage in dieser Beziehung sehr schlecht ist – sprich für die Universitätsstädte als, wenn man so will, „Brutstätten“ und natürliche Vororte des Bildungsbürgertums. Auf deren Vereine und ihre Entwicklung soll daher zum Abschluß noch ein Blick geworfen werden.

Der Adelsanteil an den selbständigen Haushaltungen Göttingens²⁵ schwankte durch das ganze 19. Jahrhundert hindurch zwischen 1,3% und 1,5%, lag also um einiges über dem geschätzten Landesdurchschnitt; ähnliches galt für Heidelberg, wo er zunächst, Ausgang des 18. Jahrhunderts, also noch in der kurpfälzischen Zeit, bei 1,9% lag und dann auf knapp 1% zurückging, um dann wieder über 1,4% und 1,5% auf 1,6% im Jahre 1870 anzusteigen²⁶. Der zentrale Verein in Göttingen, der „Civil-club“, bietet, wie zu erwarten, insofern ein wesentlich anderes Bild als hier, im Gegensatz zu den bisher betrachteten Residenz- und Verwaltungsstädten auf der einen, den Handels- und Gewerbestädten auf der anderen Seite, das sogenannte Bildungsbürgertum, sprich vor allem Professoren und daneben als zunächst sehr starke Fraktion die Rechtsanwälte, von Anfang an die Mehrheit hatte und auch den Vorstand über die Jahre hin eindeutig dominierte. 1825 stellte es 40% der Mitglieder, 1835 37% und 1885 im Nachfolger des „Civilclubs“, im sehr viel kleineren „Herrenclub“, 41%. Ihm zur Seite trat ein kontinuierlich wachsender Anteil von Angehörigen des Wirtschaftsbürgertums der Stadt von zunächst 19%, dann 23% und schließlich, 1885, 33%. Wie üblich stellten davon die Kaufleute den Löwenanteil von kontinuierlich rund 40%. Ebenso fügt es sich in das bereits bekannte Bild, daß der Adelsanteil an der Mitglied-

²⁵ Vgl. zu Göttingen in diesem Zusammenhang *Regina Jeske*, „Ein behagliches, vergnügtes Leben, wenig berührt von den Stürmen der Zeit“. Die Universitätsstadt Göttingen 1789–1818, in: *Gall* (Hrsg.), Vom alten zum neuen Bürgertum (wie Anm. 5), 65–104.

²⁶ Zu Heidelberg *Marie-Lise Weber*, Heidelberg in der Umbruchszeit zwischen 1789 und 1819, in: *Gall* (Hrsg.), Vom alten zum neuen Bürgertum (wie Anm. 5), 409–446.

schaft, dessen traditioneller sozialer Stellung entsprechend, im Vergleich zu seinem Anteil an den selbständigen Haushaltungen überproportional hoch war und daß dabei Offiziere und Beamte²⁷ mit zunächst 60, 1835 sogar 80% deutlich dominierten. Schon etwas aus dem Rahmen fällt, daß dieser Anteil nicht, wie sonst gemeinhin üblich, langsam bzw., zum Beispiel in einer Stadt wie Mannheim, dramatisch fiel, sondern anstieg, von 6% auf 8% und schließlich 16%. Dabei muß man freilich die Tatsache in Rechnung stellen, daß der „Herrenclub“, wie gesagt, sehr viel kleiner, sprich exklusiver war, hier also schon der Zugang eines oder zweier neuer Mitglieder zu deutlichen prozentualen Verschiebungen führte. Hinzu kam, daß die Zahl der adligen Professoren erheblich zunahm. Daß die Zunahme des Adelsanteils jedoch auch etwas mit der Grundhaltung, den politischen und sozialen Grundeinstellungen der Mehrheit der Mitglieder, also insbesondere der bildungsbürgerlichen Mehrheitsfraktion zu tun hat, läßt sich nicht nur aus einer Reihe von Einzelzeugnissen, sondern vor allem auch aus einem Vergleich mit der Zusammensetzung eines Vereins schließen, der 1848 wie in vielen anderen Städten zur Unterstützung der Ziele des sogenannten Centrums in der Frankfurter Nationalversammlung, also der liberalen Mitte, gegründet worden war. In diesem „Constitutionellen Verein“, der immerhin rund dreihundert Mitglieder zählte, also in etwa die Größenordnung des „Civilclubs“ umfaßte, waren die Anteile der einzelnen Gruppen in charakteristischer Weise verschoben. Die klare Mehrheitsfraktion bildete hier das Wirtschaftsbürgertum der Stadt mit 44%, wobei sich die politischen Allianzen, die sich im Lauf des Vormärz herausgebildet hatten²⁸, sehr deutlich darin spiegelten, daß rund ein Drittel der Mitglieder dieser Gruppe Kaufleute, Fabrikanten oder Verleger waren und 55% Handwerker und Kleinhändler. Das Bildungsbürgertum war hingegen, zieht man die im „Constitutionellen Verein“ mit 6% recht zahlreichen Studenten ab, die es in den bürgerlichen Vereinen nicht gab, nur mit 18% vertreten, der Adel mit knapp 3%. Anders gewendet: Der „Civilclub“ und dann der „Herrenclub“ standen politisch und auch in ihrer gesellschaftlichen Grundhaltung offenbar deutlich rechts von der Mitte, versammelten eine eher konservative Elite. Ihre bildungsbürgerlichen Mitglieder neigten den Kräften der bestehenden Ordnung, zu denen der Adel wie Offiziere und Beamte auch im vormärzlichen Hannover mehrheitlich zu rechnen waren, weit mehr zu als denjenigen, die, gestützt auf die dynamischen Elemente innerhalb des städtischen Bürgertums, eine neue politische und gesellschaftliche Ordnung erstrebten: Aus dem „Civilclub“, in dem Bildungsbürger und Beamte über eine Mehrheit von annähernd drei Viertel verfügten, ist keine Äußerung gegen die Suspendierung der hannoverschen Verfassung im Jahre 1837 bekannt geworden, gegen die eine kleine, dann freilich sehr rasch in ganz Deutschland zu Ruhm gelangte Gruppe von sieben Professoren der Göttinger Universität mit den Brüdern Grimm und dem Historiker Georg Gottfried Gervinus an der Spitze so leidenschaftlich protestierte – damit zugleich die Legende nährend, daß auch die Professoren, sozusagen als Speerspitze und Vorbild des Bildungsbürgertums, mehrheitlich politisch

²⁷ Göttingen hatte sowohl eine Garnison als auch eine – im Jahre 1817 errichtete – Königliche Justizkanzlei.

²⁸ Vgl. dazu generell Lothar Gall, Bürgertum in Deutschland (Berlin 1989), hier bes. 228 ff.

links gestanden hätten, prinzipiell reformorientiert gewesen seien²⁹. Gerade auch der Göttinger „Civilclub“ zeigt u. E. das Gegenteil³⁰.

Faßt man noch einmal zusammen, so zeigt auch das Göttinger Beispiel – in Heidelberg hat sich der dortige Adel offenbar am Vereinsleben so gut wie nicht beteiligt –, daß von einer wirklichen Symbiose, gar von einer Verschmelzung der traditionellen Elite, sprich des Adels, mit der mehrheitlich aus dem Schoß des Stadtbürgertums aufstrebenden neuen bürgerlichen Elite kaum die Rede sein kann. Diese empfand sich vielmehr sehr deutlich als konkurrierende, eben als neue Elite und wurde darin von der anderen Seite, vom Adel, aber auch von der bürgerlichen Beamtenenschaft und auch von den bürgerlichen Teilen des Offizierskorps dadurch noch zusätzlich bestärkt, daß diese sich speziell vom Wirtschaftsbürgertum in vielfältiger Weise, etwa was Heiraten, privaten gesellschaftlichen Verkehr oder erwünschte Berufsziele der Söhne angeht, abzugrenzen versuchten. Das entsprach auch allgemein der Haltung der Mehrheit des sogenannten Bildungsbürgertums überall dort, wo es nicht existentiell, das heißt von seinen Berufsinteressen wie von der Struktur und den Mehrheitsverhältnissen der jeweiligen Stadt, auf ein Zusammengehen und Zusammenwirken mit jenem Wirtschaftsbürgertum angewiesen war. Hier freilich sprachen sich seine Vertreter dann oft sehr grundsätzlich und nachdrücklich für einen offensiven Zusammenschluß aller bürgerlichen Fraktionen mit entschiedener Frontstellung gegen die Kräfte der Vergangenheit und der noch bestehenden Ordnung mit dem Adel an der Spitze aus, letzteres in deutlicher Anknüpfung an den bürgerlichen Antiaristokratismus des 18. Jahrhunderts. Zu ihnen zählten etwa Karl von Rotteck, Georg Gottfried Gervinus oder, in Preußen, Johann Jacoby; auch der alte Ernst Moritz Arndt hat in der Paulskirche so argumentiert. Als ihre Gegner betrachteten sie insbesondere auch jene, die innerhalb des bürgerlichen Lagers, speziell im und aus dem Kreis des Bildungsbürgertums – das dabei auch ganz gezielt die Berufsinteressen seiner Söhne vor Augen hatte – für einen Ausgleich und eine Symbiose zwischen den traditionellen und den neuen bürgerlichen Eliten eintraten und hierbei vor allem wieder an die bildungsbürgerlichen Eliten dachten. Damit befestigte man, so ihr Gegenargument, nur die bestehenden Verhältnisse und mit ihnen die traditionelle Vorrangstellung des Adels, der den Bürger, auch den bürgerlichen Beamten und Offizier, in den entscheidenden Bereichen doch immer nur als Juniorpartner akzeptieren werde. Man verhindere so den Übergang zu einer zeitgemäßen politischen und gesellschaftlichen Ordnung. Nach 1848 und vor allem dann nach der Bismarckschen Wende in der deutschen Politik haben sich allerdings, nicht auf der Ebene der meisten Städte, aber auf der Ebene vieler Länder und vor allem des Gesamtstaates, des Reiches von 1871, für zwei Menschenalter jene durchgesetzt, die für einen Ausgleich und eine Symbiose der traditionellen und der neuen Führungsschichten eintraten und damit vor allem die Beamtenenschaft, das Offi-

²⁹ Zu einer Adresse der Universität an den König gegen die Aufhebung der Verfassung, wie sie von verschiedenen Seiten vorgeschlagen wurde, ist es bezeichnenderweise nicht gekommen.

³⁰ Immerhin waren drei der Göttinger Sieben, nämlich Dahlmann, Ewald und Weber, Mitglieder des Klubs, und auch Zachariä, der schließlich als Abgeordneter in der Nationalversammlung saß. Im einzelnen wird man also sehr genau differenzieren müssen. Die Grundtendenz, auf die es hier ankommt, erscheint jedoch sehr klar und eindeutig.

zierskorps und weite Kreise des Bildungsbürgertums in ihrer Grundhaltung bestimmten. Was sie predigten, erwies sich freilich immer deutlicher als Illusion – Max Weber hat es ihnen am Ende des Jahrhunderts und zu Beginn des neuen, des 20., ein ums andere Mal ins Stammbuch geschrieben. Aber das ist ein anderes Thema.

Eckhardt Treichel

Adel und Bürokratie im Herzogtum Nassau 1806–1866

Aus der erstaunlichen Beharrungskraft des Adels¹ in der modernen Gesellschaft sind über elitengeschichtliche Einsichten hinaus weitreichende Schlußfolgerungen für den Gang der deutschen Geschichte im 19. und frühen 20. Jahrhundert gezogen worden. Erinnert sei hier nur an die These vom deutschen Sonderweg, wonach die Modernisierung Deutschlands nach dem Vorbild der westlichen Demokratien wesentlich durch die erfolgreiche Selbstbehauptung des alten, feudalen, grundbesitzenden Adels mit-blockiert worden sei².

Zu den Schlüsselbereichen, in denen sich der Adel besonders gut behauptet habe, wird neben dem Hof und Militär gemeinhin auch die Zivilverwaltung gezählt. In seiner vor wenigen Jahren erschienenen ‚Deutschen Gesellschaftsgeschichte‘ hat Hans-Ulrich Wehler beispielsweise das Herrschaftssystem des Vormärz als ein „monarchisch-adlig-bürokratisches Kondominat“ bezeichnet und die These aufgestellt, daß es nach einer relativ kurzfristigen Dominanz der Bürokratie in der Reformzeit zu Beginn

¹ Zur neueren Adelsforschung vgl. allgemein *Helmut Feigl/Willibald Rosner* (Hrsg.), *Adel im Wandel* (Wien 1991); *Hans-Ulrich Wehler* (Hrsg.), *Europäischer Adel 1750–1950* (Göttingen 1990); *Elisabeth Febrenbach*, Der Adel in Frankreich und Deutschland im Zeitalter der Französischen Revolution, in: *Helmut Berding/Etienne François/Hans-Peter Ullmann* (Hrsg.), *Deutschland und Frankreich im Zeitalter der Französischen Revolution* (Frankfurt am Main 1989) 177–215; *Armgard von Reden-Dohna/Ralph Melville* (Hrsg.) *Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780–1860* (Stuttgart 1988); *Heinz Reif*, Der Adel in der modernen Sozialgeschichte, in: *Wolfgang Schieder/Volker Sellin* (Hrsg.), *Sozialgeschichte in Deutschland*, Bd. 4 (Göttingen 1987) 34–60; *Karl-Georg Faber*, *Mittteleuropäischer Adel im Wandel der Neuzeit*, in: *GG* 7 (1981) 276–296; außerdem die wegweisenden Fallstudien von *Heinz Reif*, *Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite* (Göttingen 1979) und *Heinz Gollwitzer*, *Die Standesherren. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918* (Göttingen 1964) sowie *Gregory W. Pedlow*, *The Survival of the Hessian Nobility, 1770–1870* (Princeton 1988) und *Robert M. Berdahl*, *The Politics of the Prussian Nobility. The Development of a Conservative Ideology 1770–1848* (Princeton 1988).

² Zum Beharrungsvermögen der preußischen Junker vgl. vor allem *Hans Rosenberg*, *Bureaucracy, Aristocracy and Autocracy. The Prussian Experience 1660–1815* (Cambridge, Mass. 1958); *ders.*, *Die Pseudodemokratisierung der Rittergutsbesitzerklasse*, in: *ders.*, *Machteliten und Wirtschaftskonjunkturen. Studien zur neueren Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* (Göttingen 1978) 83–101. Zum Stand der sich daran entzündenden Kontroverse vgl. *Hanna Schissler*, *Die Junker. Zur Sozialgeschichte und historischen Bedeutung der agrarischen Elite in Deutschland*, in: *Hans-Jürgen Puhle/Hans-Ulrich Wehler* (Hrsg.), *Preußen im Rückblick* (Göttingen 1981) 89–122 und resümierend *Francis L. Carsten*, *Geschichte der preußischen Junker* (Frankfurt am Main 1987).

des 19. Jahrhunderts infolge einer Erneuerung der Allianz von Monarchie und Aristokratie seit Anfang der 1820er Jahre zu einer Gewichtsverlagerung zugunsten des Adels gekommen sei³. Wehler und Karl-Georg Faber⁴ führen für diesen Aufschwung adeliger Machteliten während Restauration und Vormärz vor allem drei Punkte an: Erstens habe der Adel in erheblichem Maße richterliche und exekutive Befugnisse bewahren können, die über die bloße Grund- oder Gutsherrschaft hinausgegangen seien. Zumal die Standesherren hätten *de facto* eine Art von Unterlandesherrschaft behauptet. Zweitens habe der Adel seinen ohnehin hohen Anteil an Führungspositionen in Regierung und Verwaltung mittels gezielter Verdrängung von Bürgerlichen sogar noch steigern können. Sowohl infolge dieser stärkeren Durchsetzung mit Adeligen als auch durch eine bewußte Privilegierung der höheren Beamtenchaft sei es, drittens, zu einer Aristokratisierung der bürgerlichen Beamten gekommen. Aufgrund dieses Strukturwandels habe die Bürokratie schließlich ihre Rolle als Vorreiter liberaler Gesellschaftsreformen eingebüßt.

Dieses vor allem an Preußen und Bayern gewonnene Bild ist in vieler Hinsicht korrekturbedürftig. Zum einen, weil es der Unterschiedlichkeit der Strukturen und Entwicklungen in Mitteleuropa nicht gerecht wird; zum anderen, weil es auf einer gewissen Enge der Perspektiven und geringen Tiefenschärfe bisheriger Analysen beruht; und nicht zuletzt, weil implizit eine Homogenität von Adelsinteressen unterstellt wird, die die Pluralität der Lebensweisen und Interessenlagen der verschiedenen Adelsgruppen übersieht.

Dies zu demonstrieren, ist das Herzogtum Nassau insofern besonders geeignet, als dieser Kleinstaat am Mittelrhein einerseits zur Gruppe der hochbürokratisierten deutschen Verfassungsstaaten zählt, mithin im Bereich von Verwaltung und Beamtenamt einen Entwicklungsstand erreichte, der demjenigen in den süddeutschen Mittelstaaten vergleichbar ist⁵, andererseits aber eine sowohl von Preußen als auch von Bayern abweichende Adelsstruktur und Adelsspolitik aufweist, die ihm eine paradigmatische Bedeutung für das Thema ‚Adel und Bürokratie‘ verleihen.

Der Nassauer Raum zählte am Ende des 18. Jahrhunderts nämlich zu den eher adelsarmen Landschaften in Deutschland. In den altnassauischen Territorien (Nassau-Usingen, Nassau-Weilburg, Nassau-Oranien) gab es zu diesem Zeitpunkt überhaupt keinen altlandsässigen Adel mehr, so daß die einheimische Beamtenchaft stark bürgerlich geprägt war und die wenigen in Nassau bediensteten Adeligen zur Gruppe des auswärtigen Dienstadel gehörten, der zumeist nur vorübergehend in nassauischen Diensten blieb und im allgemeinen keine engeren Bindungen an das Land und die Dynastie entwickelte⁶.

³ Hans-Ulrich Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2 (München 1987) 298 f. u. 301 f.

⁴ Karl-Georg Faber, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Restauration und Vormärz. Von 1815–1851 (Wiesbaden 1979) 34 f.

⁵ Vgl. Eckhardt Treichel, Der Primat der Bürokratie. Bürokratischer Staat und bürokratische Elite im Herzogtum Nassau 1806–1866 (Stuttgart 1991).

⁶ Vgl. Christian Spielmann, Geschichte von Nassau (Land und Haus) von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Bd. 2 (Montabaur 1926) 217 f.; Hellmuth Gensicke, Der Adel im Mittelrheingebiet, in: Hellmuth Rössler (Hrsg.), Deutscher Adel 1430–1555 (Darmstadt 1965) 127–152 und zur Ge-

Die Situation änderte sich erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Die von Napoleon betriebene Flurbereinigung der deutschen Landkarte brachte den walramischen Linien des Hauses Nassau nicht nur erhebliche Gebietsgewinne, sondern führte auch zur Vereinigung ihrer Besitzungen zu einem gemeinsamen Staat, womit das in den Rang eines Herzogtums erhobene neue Staatswesen neben anderen Problemen auch mit einem Adelsproblem konfrontiert wurde. Im Zuge der Säkularisation waren nämlich zunächst Gebiete angefallen, in denen Teile vor allem des kurtrierischen und kurmainzischen katholischen Stiftsadel begütert waren. Diesen zumeist der Reichsritterschaft entstammenden Familien war über die Reichskirche der Aufstieg in die Führungsschicht des Alten Reiches gelungen. Mit dem Untergang der geistlichen Staaten verlor diese Adelsgruppe außer ihrem bisherigen Wirkungskreis und Lebensmittelpunkt auch einen wesentlichen Teil ihrer materiellen Existenz in Form von Präbenden, Hof- und Beamtenstellen⁷. Von daher stellte sich die Frage einer Umorientierung hin auf den nassauischen Staat.

Während der Anfall des katholischen Stiftsadel dem neuen Gemeinwesen zwar ein nicht unbeträchtliches Adelsreservoir bescherte, im übrigen aber keine gravierenden Auswirkungen auf die Herrschaftsordnung und Sozialverfassung hatte, gelangte mit den im Jahre 1806 mediatisierten Fürsten, Grafen und Reichsrittern⁸ eine weitere Adelsgruppe an das Herzogtum, die bisher im Besitz der Landeshoheit bzw. von Herrschaftsrechten gewesen war und im Falle der Standesherren auch über beträchtliche ökonomische Ressourcen verfügte. Die Integration ihrer Gebiete warf gravierende Probleme insofern auf, als sie in ganz unmittelbarer Weise die innenpolitischen Machtverhältnisse und die Handlungsfähigkeit des gerade erst ins Leben getretenen Staatswesens tangierte⁹.

Fortsetzung Fußnote von Seite 46

schichte einzelner Adelsfamilien die jährlichen Beiträge *Hermann Gensicke*, in: *Nassauische Annalen* (künftig: NAN) 67 ff. (1956 ff.). Eine Geschichte des Adels im Herzogtum Nassau, für die es kaum Vorarbeiten gibt, ist ein Desiderat der Forschung.

⁷ Zum katholischen Stiftsadel vgl. allgemein *Max Domarus*, Der Reichsadel in den geistlichen Fürstentümern, in: *Hermann Rössler* (Hrsg.), Deutscher Adel 1555–1740 (Darmstadt 1965) 147–171; *Hanns Hubert Hofmann*, Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert (München 1962) bes. 126 ff.; *Reinhard Westfälischer Adel* (wie Anm. 1); *Helmut Hartmann*, Der Stiftsadel an den alten Domkapiteln zu Mainz, Trier, Bamberg und Würzburg, in: *Mainzer Zeitschrift* 73/74 (1978/79) 99–138.

⁸ Der katholische Teil der Reichsritterschaft gehörte auch zum oben erwähnten Stiftsadel.

⁹ Zur Durchführung der Mediatisierung vgl. *Harry Münzing*, Die Mediatisierung der ehemaligen reichsunmittelbaren Standesherren und Reichsritter im Herzogtum Nassau (Diss. Mainz 1980); *Vinzenz Lissek*, Die Mediatisierung des Fürstentums Wied-Neuwied (1806–1848), in: NAN 80 (1969) 160–239; *Robert Meister*, Nassau und Reichsritterschaft, vom Reichsdeputationshauptschluß bis zum Wiener Kongreß (1803–1815) (Berlin 1923, ND Vaduz 1965); *Arthur Klemischmidt*, Geschichte von Arenberg, Salm und Leyen 1789–1815 (Gotha 1912) 360 ff.

1. Der Anteil des Adels an Justiz und Verwaltung

Die Ursache des Konflikts resultierte aus der Widersprüchlichkeit der napoleonischen Herrschafts- und Gesellschaftspolitik, die einerseits egalisierende Reformen nach französischem Muster förderte, andererseits aber in der Rheinbundakte eine Reihe von Privilegien der Standes- und Grundherren rechtlich fixierte¹⁰. Diese hatte zwar den Monarchen in Art. 24 die Ausübung sämtlicher Souveränitätsrechte in den mediatisierten Gebieten ausdrücklich konzediert, und Art. 26 hatte dies dahin gehend präzisiert, daß darunter das Recht der Gesetzgebung, der höchsten Gerichtsbarkeit, der Ausübung der Oberpolizei, der Konskription sowie der Besteuerung zu verstehen sei. Jedoch beließ Art. 27 den ehemals regierenden Fürsten und Grafen u.a. die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in zivilen und Kriminalasachen, die Forstgerichtsbarkeit und -polizei sowie die aus diesen Rechten fließenden Einnahmen¹¹.

Während die Standesherren all ihre Energien auf eine möglichst restriktive Auslegung der Souveränitätsrechte richteten und für sich eine Art von Unterlandesherrschaft (*ius territoriale subordinatum*) reklamierten, also letztlich für eine weitgehende Aufrechterhaltung der ohnehin als reformbedürftig angesehenen Verhältnisse des Ancien Régime plädierten, ging es der nassauischen Staatsführung sowohl um die Durchsetzung des Prinzips der Staatssovereinheit als auch um die Verschmelzung der Vorfächerterritorien des Herzogtums zu einem homogenen Staatswesen, schon allein um Restaurationstendenzen entgegenzuwirken. Dabei fiel der Modernisierung von Justiz und Verwaltung eine strategisch wichtige Rolle zu. Nachdem der Versuch gescheitert war, die Standesherren und Reichsritter zum freiwilligen Verzicht auf die ihnen zugesicherten Herrschaftsrechte zu bewegen, gab Staatsminister von Marschall schon im Dezember 1806 die Devise aus, „die Mediatisierte[n] von allem directen Einfluß auf die Landes-Administration“ zu entfernen¹². Insbesondere müsse, wie ihm sein enger Mitarbeiter Carl von Ibell, der intellektuelle Kopf der nassauischen Reformbürokratie, beipflichtete, das in einer jeden „Staatsverwaltung grundsächliche Institut des Staats im Staate“ vermieden werden¹³.

Bis zum Ende der Rheinbundzeit gelang auf dieser Basis die Integration der standesherrlichen Gebiete nach weitgehend einheitlichen Grundsätzen¹⁴. Weithin unbe-

¹⁰ Zur Rheinbundpolitik Napoleons vgl. zusammenfassend: *Elisabeth Febrenbach*, Vom Ancien Régime zum Wiener Kongress (München 1986); *Helmut Berding/Hans-Peter Ullmann* (Hrsg.), Deutschland zwischen Revolution und Restauration (Kronberg, Ts. 1981).

¹¹ Vgl. *Ernst Rudolf Huber* (Hrsg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1 (Stuttgart 1961) 29f.

¹² Schreiben an den damaligen hessen-darmstädtischen Regierungsrat Du Thil vom 14.12.1806; Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (künftig: HStAW) 210/3385.

¹³ Bericht Ibells an den Wied-Runkelischen Regierungsrat Chlum zu Dierdorf vom 14.3.1807; HStAW 210/4003.

¹⁴ Die Eingliederungsverhandlungen mit den Standesherren kamen wie folgt zu ihrem Abschluß: Mit Nassau-Oranien (Grafschaft Diez, Amt Burbach und die Gemeinschaften) im November 1806; mit Waldbott-Bassenheim (Reifenberg und Kransberg) im Juni 1807; mit Wied-Neuwied im Frühjahr 1808; mit Wied-Runkel im Juni 1808; mit Solms-Lich (Amt Hohenolms) im Oktober 1809; mit Solms-Braunfels (Amt Braunfels, Oberamt Greifenstein) Ende 1809; mit

stritten war, den Standesherren den Status von privilegierten Staatsbürgern mit einer Reihe von Ehrenrechten (Unterhaltung eines Hofstaats, Trauergeläut, Ehrenwachen, privilegierter Gerichtsstand, Kirchen- und Schulpatronat etc.) einzuräumen. In dieser Frage lag man auf einer Linie mit den übrigen Rheinbundstaaten. In allen anderen Bereichen setzte sich eine sehr viel restriktivere Linie durch:

1. Die standesherrlichen Konsistorien, Regierungs- und Justizkanzleien wurden sämtlich aufgelöst und deren Kompetenzen auf die staatlichen Zentralbehörden und Obergerichte übertragen; lediglich die Unterhaltung einer Rentkammer für die Eigentumsverwaltung blieb gestattet.

2. Während den Standesherren die mittlere Instanz in Jurisdiktions- und administrativen Angelegenheiten völlig genommen wurde, behielten sie einen gewissen Einfluß auf lokaler Ebene. Den bisher standesherrlichen Ämtern oblag zwar wie bisher die gesamte Polizeiverwaltung sowie die bürgerliche und peinliche Justiz in erster Instanz, als „Herzoglich-Nassauische und Standesherrliche“ Behörden erhielten sie jedoch eine Zwitterstellung. Während dem Standesherrn die Last der Unterhaltung der Lokalbehörden zufiel und ihm ein Präsentationsrecht für das Amtspersonal verblieb, eingeschränkt freilich durch die Bestimmung, die Beamten aus der Zahl der geprüften Staatsdienstkandidaten rekrutieren zu müssen, sicherte sich der Staat strategisch wichtige Eingriffsrechte. Denn mit der landesherrlichen Bestätigung rückten die Lokalbeamten in die „Classe der Staatsdiener“ ein, d.h. sie konnten nur noch nach Recht und Gesetz und von seiten des Staates entlassen werden¹⁵, wie sie prinzipiell auch den Weisungen der staatlichen Oberbehörden unterlagen. In gleicher Weise wurden auch die Forstverwaltung und -gerichtsbarkeit staatlicher Oberaufsicht und Kontrolle unterworfen.

3. Schließlich fand eine Scheidung der standesherrlichen Revenuen von den landesherrlichen Einkünften statt, wobei die Mediatisierten in erheblichem Maße am Abtrag der Schulden beteiligt wurden. Zunächst noch verbliebene Einkünfte wurden dann freilich schon im Zuge der Steuerreform von 1809/12 aufgehoben und in Form von Entschädigungsrenten abgegolten, wie auch die traditionelle Steuerbefreiung der Mediatisierten künftig entfiel.

Mit weniger Energie, wenn auch mit der gleichen Stoßrichtung wurde die Eingliederung der reichsritterschaftlichen Gebiete betrieben. Diese wurden jeweils den nächstgelegenen herzoglichen Ämtern unterstellt, zur Verwaltung der persönlichen Einkünfte aber teilweise die Beibehaltung einer eigenen Rentei erlaubt. Wer noch die niedere Gerichtsbarkeit ausübte, konnte auch eine eigene Justizstelle unterhalten; in diesem Falle bedurfte der Justizbeamte der landesherrlichen Bestätigung. Den Reichsrittern wurde die Kriminalgerichtsbarkeit völlig, die niedere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen teilweise entzogen. Ebenso ging die Oberaufsicht über die Forstge-

Fortsetzung Fußnote von Seite 48

Anhalt-Bernburg-Schaumburg (Grafschaft Holzappel, Herrschaft Schaumburg) im Mai 1810. Vgl. Münzing, Mediatisierung (wie Anm. 9), 80–108.

¹⁵ Verordnung vom 15./17.3.1808; Sammlung der landesherrlichen Edikte und Verordnungen des Herzogthums Nassau (künftig: SIEV), 4 Bde. (Wiesbaden 1817–1846) Bd. 1, 25f.

richtsbarkeit und Forstverwaltung zum überwiegenden Teil auf die staatlichen Forstämter über¹⁶.

Obwohl es bis zum Ende der Rheinbundzeit also nicht zu einer konsequenten Trennung von öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Sphäre kam, so war doch bereits zu diesem Zeitpunkt der Traum von der Unterlandesherrschaft ausgeträumt. Zwar beließ man den Mediatisierten gewisse Rechte, deren Ausübung wurde aber einer so exzessiven staatlichen Aufsicht und Kontrolle unterworfen, daß von einer Handlungsautonomie der Standesherren und Reichsritter keine Rede mehr sein konnte. Das etablierte System der Auftragsverwaltung war vielmehr daraufhin ausgelegt zu verhindern, daß sich die standesherrlichen und reichsritterschaftlichen Behörden zu Fremdkörpern im Verwaltungsorganismus entwickelten. Gemessen an den Kosten waren die verbliebenen Rechte und Kompetenzen eher bescheiden, so daß ein Teil der Mediatisierten schließlich freiwillig auf deren Ausübung verzichtete¹⁷.

Die Vorgehensweise der nassauischen Regierung ist freilich nicht nur durch ihre Kompromißlosigkeit und Konsequenz, mit der die Mediatisierten aus Justiz und Verwaltung verdrängt wurden, charakterisiert, sondern auch dadurch, daß sie sich grundsätzlich organischer Festlegungen enthielt und den Weg zu Einzelvereinbarungen mit den Standesherren und Reichsrittern beschritt. Beides trug entscheidend dazu bei, daß es nach dem Untergang des Rheinbundes nicht zu einer Restauration adeliger Herrschaftsrechte kam. Da sich die Mediatisierten auf einzelvertragliche Regelungen eingelassen hatten, wurde die nassauische Regierung sogar der Verpflichtung enthoben, die in Art. 14 der Deutschen Bundesakte als subsidiäre Norm festgeschriebenen günstigeren bayerischen Regelungen von 1807 im Herzogtum einzuführen¹⁸. Während es in Preußen¹⁹ und in Süddeutschland²⁰ zunächst vielfach zu einer gewissen Konsolidierung oder sogar Ausweitung standes- und grundherrlicher Justiz- und Administrativbefugnisse kam, schritt man in Nassau auf dem einmal eingeschlagenen Weg der Zurückdrängung der Mediatisierten konsequent fort. Im Vordergrund stand dabei vor allem die Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

¹⁶ Münzing, Mediatisierung (wie Anm. 9), 111–126.

¹⁷ Nachdem z.B. die Fürstin von Anhalt-Bernburg-Schaumburg auf die Unterhaltung eines eigenen Amtes in der Grafschaft Holzappel und in der Herrschaft Schaumburg verzichtet hatte, wurde per Verordnung vom 9.1.1814 das Amt Schaumburg aufgelöst und die Amtschaften auf die angrenzenden Ämter Katzenelnbogen und Nassau verteilt; Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau (künftig: VBl.) 1814, 8.

¹⁸ Vgl. Huber (Hrsg.), Dokumente (wie Anm. 11), Bd. 1, 78 f.

¹⁹ Zur schonenderen Behandlung der Fürsten von Wied-Neuwied und zu Solms-Braunfels durch die preußische Regierung nach 1815 – beiden wurde 1825 sogar die Wiedererrichtung einer eigenen fürstlichen Regierung zugestanden –, vgl. ausführlich Rolf Schier, Standesherren. Die Auflösung der Adelsvorherrschaft in Deutschland (1815–1918) (Karlsruhe 1977).

²⁰ Vgl. für Bayern Hofmann, Adelige Herrschaft (wie Anm. 7), bes. 379 ff., 444 ff., sowie die relativierenden Ausführungen von Walter Demel, Der bayerische Staatsabsolutismus. Staats- und gesellschaftspolitische Motivationen und Hintergründe der Reformära in der ersten Phase des Königreichs (München 1983) 277 ff. Zur Situation in Baden: Elisabeth Fehrenbach, Das Erbe der Rheinbundzeit: Macht und Privilegienschwund des badischen Adels zwischen Restauration und Vormärz, in: AfS 23 (1983) 99–122; dies., Das Scheitern der Adelsrestauration in Baden, in: Eberhard Weis (Hrsg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland (München 1984) 251–264.

Wie wenig die Staatsführung gesonnen war, auf den Sonderstatus der Standesherren und Reichsritter auch fernerhin Rücksicht zu nehmen, signalisierten in aller Deutlichkeit schon die umfassenden Staats- und Verwaltungsreformen der Jahre 1815/18, die dem Herzogtum ein straff zentralistisches, bürokratisch-monokratisches Verwaltungssystem bescherten und die Vereinheitlichung des öffentlich-rechtlichen Normenkatalogs weiter vorantrieben. Vor allem die Neugliederung der Amtsbezirke, die auf historisch gewachsene Grenzen keine Rücksicht mehr nahm, und die ohne Mitwirkung der Mediatisierten durchgeführte Reorganisation der Lokalverwaltung demonstrierten den festen Willen der Regierung, die sogenannten Souveränitätslande mit dem übrigen Staatsgebiet zu verschmelzen²¹. Durch im allgemeinen großzügig bemessene finanzielle Entschädigungen konnten die Mediatisierten entweder zum endgültigen Verzicht auf ihre Jurisdiktions- und exekutiven Rechte bewegt werden, oder diese erklärten sich zu einer ständigen Übertragung auf die landesherrlichen Behörden bereit. Zwar blieben die Ämter Runkel und Selters bis 1849 zugleich auch standesherrliche Behörden, doch haben wir es hier mit einer Umkehrung der bisherigen Situation zu tun: Nach der Verstaatlichung der Lokalverwaltung im Jahre 1816 übten nun staatliche Behörden standesherrliche Funktionen aus und nicht umgekehrt standesherrliche Behörden hoheitliche Funktionen. Mochten die erreichten Ergebnisse aus einer puristischen Sicht der Dinge auch unbefriedigend erscheinen, für die Verwaltungspraxis blieb entscheidend, daß das Netz der Staatsadministration nicht durchlöchert, die Einheit der Verwaltung gewahrt, ein ungehinderter Zugriff der Zentralbehörden auf die Lokalverwaltung sichergestellt und der Staat damit vor Ort wirklich präsent war²².

Die formelle Aufhebung der Jurisdiktions- und exekutiven Befugnisse der Mediatisierten während der Revolution von 1848/49 bildete in Nassau denn auch keine inhaltliche Zäsur mehr, sondern brachte lediglich die rechtliche Sanktionierung eines de facto schon seit längerem existierenden Zustands²³.

Fragt man nach den Gründen dieser frühzeitigen und fast völligen Verdrängung der Mediatisierten aus Justiz und Verwaltung, sind vor allem drei Aspekte hervorzuheben: 1. Die Mediatisierten leisteten nur begrenzt Widerstand gegen die staatliche Eingliederungspolitik, nicht zuletzt weil die Hauptresidenzen und damit auch die Interessen schwerpunkte eines Teils der Standesherren außer Landes lagen und die von Regierungsseite angebotenen, im allgemeinen großzügigen Entschädigungen den Verzicht auf die Rudimente der einstigen Herrschaftsrechte erleichterten. 2. Die Herzöge von Nassau waren mehr noch als die süddeutschen Regenten peinlich auf die Wahrung ihrer Souveränitätsrechte bedacht²⁴, was sich auch daraus erklärt, daß sie erst durch die Rangerhöhung Napoleons die Präzedenz vor den Standesherren erlangt hatten. 3. In der nassauischen Bürokratie gab es keine adelsfreundliche Fraktion, auf deren Entge-

²¹ Dazu ausführlich *Treichel*, Pramat (wie Anm. 5), 119–236, bes. 130 ff.

²² Vgl. *Münzing*, Mediatisierung (wie Anm. 8), 148–168.

²³ Ebd. 168 f.

²⁴ Dazu allgemein *Winfried Schüller*, Die Herzöge von Nassau. Macht und Ohnmacht eines Regentenhauses im Zeitalter der nationalen und liberalen Bewegung, in: NAN 95 (1984) 155–172; *Michael Riesener*, Die Politik der Herzöge von Nassau zur Sicherung von Besitz und Herrschaft 1806–1866, in: NAN 102 (1991) 145–173 und 103 (1992) 181–215.

genkommen die Mediatisierten hätten rechnen können, ein Faktum, das auch aus der Sozialstruktur der nassauischen Beamtenchaft resultiert.

2. Die Repräsentanz des Adels in der nassauischen Verwaltungselite

Daß der Adel während des 19. Jahrhunderts eine dominierende Position in Regierung und Verwaltung in erstaunlicher Kontinuität habe behaupten können, ja im Zeichen einer Adelsrestauration seit den 1820er Jahren seine Stellung sogar habe ausbauen können, dieses Stereotyp findet sich, in Zusammenfassung der älteren und jüngeren Spezialliteratur²⁵, noch in den neueren Gesamtdarstellungen zur deutschen Geschichte von Hans-Ulrich Wehler, Karl-Georg Faber und auch Thomas Nipperdey²⁶. Zustände gekommen ist dieses vornehmlich an Preußen und Bayern gewonnene Bild, erstens, durch eine Beschränkung auf die obersten Ränge der Dienstt hierarchie. Zweitens liegt der üblichen Fixierung auf die sogenannte Allgemeine Verwaltung ein antiquierter Staatsbegriff zugrunde, der die Ausdehnung der Staatsfunktionen unberücksichtigt läßt und die im 19. Jahrhundert am stärksten expandierenden Sektoren des öffentlichen Dienstes, die Technische und Leistungsverwaltung, außer Betracht läßt. Drittens schwingt trotz aller Ansätze zu einer Differenzierung des Adels nach Rang, Alter der Adelstradition, regionaler Herkunft etc. letztlich doch die Vorstellung eines weitgehend interessenhomogenen „ideellen Gesamtadels“ unterschwellig mit. Erweitert man dagegen die Perspektiven in dem hier angedeuteten Sinne, dann kommt man nicht nur für Nassau zu sehr viel differenzierteren Ergebnissen.

Entsprechend der eingangs getroffenen Feststellung, der Nassauer Raum sei eine eher adelsarme Landschaft, überrascht die vergleichsweise geringe Repräsentanz des Adels in der nassauischen Verwaltungselite nicht: Diese war in ihrer Mehrheit stark bürgerlich geprägt (88,6%), lediglich 10,7% aller Beamten gehörten dem Adel an, und 0,7% wurden nobilitiert. Während der Existenz des Herzogtums verschoben sich diese Proportionen nur unwesentlich, und zwar zu Lasten des Adels. Dessen Anteil

²⁵ Genannt seien vor allem: *Nikolaus von Preradovich*, Die Führungsschichten in Österreich und Preußen (1804–1918). Mit einem Ausblick bis zum Jahre 1945 (Wiesbaden 1955); *Walter Schärl*, Die Zusammensetzung der bayerischen Beamtenchaft von 1806 bis 1918 (München 1955); *Henning von Bonin*, Adel und Bürgertum in der höheren Beamtenchaft der preußischen Monarchie 1794–1806, in: JbGMOD 15 (1966) 139–174; *Reinhart Koselleck*, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848 (Stuttgart 1975) bes. 676 ff.; *Dietrich Wegmann*, Die leitenden staatlichen Verwaltungsbürokraten der Provinz Westfalen 1815–1918 (Münster 1969); *John R. Gillis*, The Prussian Bureaucracy in Crisis 1840–1860. Origins of Administrative Ethos (Stanford 1971); *Klaus Schwabe* (Hrsg.), Die Regierungen der deutschen Mittel- und Kleinstaaten 1815–1933 (Boppard 1983); *Hansjoachim Henning*, Die deutsche Beamtenchaft im 19. Jahrhundert. Zwischen Stand und Beruf (Stuttgart 1984); *Klaus Schwabe* (Hrsg.), Die preußischen Oberpräsidenten 1815–1945 (Boppard 1985); *Bernd Walter*, Die Beamtenchaft in Münster zwischen ständischer und bürgerlicher Gesellschaft. Eine personengeschichtliche Studie zur staatlichen und kommunalen Beamtenchaft in Westfalen (1800–1850) (Münster 1987).

²⁶ *Thomas Nipperdey*, Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat (München 1983) 324 f.

lag im ersten Dezennium mit 13,0% leicht über dem sechzigjährigen Durchschnittswert, schwankte dann in den nächsten Jahrzehnten zwischen 9 und 12,3%, um in der letzten Dekade auf 7,6% abzusinken²⁷.

Nur geringe Schwankungen gab es auch zwischen den verschiedenen Verwaltungszweigen. Im Bereich Justiz/Allgemeine Verwaltung betrug der Adelsanteil 13,2%, bei den 88 Verwaltungsjuristen, die zeitweise auch in der Finanzverwaltung tätig waren, lag er mit 19,3% sogar noch etwas höher. Hingegen übten die Technische und Finanzverwaltung mit 7,8% bzw. 4,7% wenig Anziehungskraft auf den Adel aus.

Signifikantere Verschiebungen zugunsten des Adels treten freilich dann auf, wenn man eine vertikale Differenzierung vornimmt. Von den acht Staatsministern gehörten allein sieben dem Adel an, übrigens allesamt Abkömmlinge altadeliger Familien, darunter ein Mitglied des Hochadels (August Ludwig Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg) und ein nassauischer Standesherr (Carl Wilderich Graf von Walderdorff). Einziger Bürgerlicher in diesem Amt war August Hergenhahn, der Ministerpräsident der Revolutionszeit 1848/49. In den darunter angesiedelten Funktionen der Präsidenten und Direktoren der Zentralbehörden sinkt der Adelsanteil dann bereits auf 29,6% (16 von 54 Beamten) ab, wobei auch hier ein deutliches Übergewicht des Altadels zu konstatieren ist, der 9 von 16 adeligen Spitzenbeamten stellte. Leicht über dem Durchschnittswert lag der Adelsanteil auch noch bei den Kollegialräten (16,5%), während auf allen darunter angesiedelten Ebenen das bürgerliche Element völlig dominierte²⁸.

Demnach erreichten zwei von drei adeligen Mitgliedern der nassauischen Verwaltungselite (63 von 94) mindestens den Rang eines Kollegialrates – bei den Altadeligen waren es sogar 81,8% –, während nur knapp einem Drittel der bürgerlichen Beamten (236 von 777) dieser Karrieresprung gelang. Adelige Beamte besaßen also weitaus bessere Aufstiegschancen als ihre bürgerlichen Kollegen, die wiederum das Gros der Stellen in der Ministerialbürokratie²⁹ und in der Lokalverwaltung besetzten – dort, wo die Masse der Verwaltungsgeschäfte anfiel. Die Auffassung Hennings, in den Mittel- und Kleinstaaten könne man die Kabinette „pars pro toto für die Ministerialbürokratie“ nehmen, ist damit widerlegt³⁰.

Während der Existenz des Herzogtums gab es lediglich einige leichte Verschiebungen in den einzelnen Funktionsrangklassen. Bei den Präsidenten und Direktoren lag die Adelsquote in den Jahren 1816–1825 und 1826–1835 (40,9% bzw. 38,9%) am höchsten – in dieser Periode gab es freilich ein deutliches Übergewicht des jüngeren Adels (1816–1825: 5 von 7 Beamten, 1826–1835: 3 von 4 Beamten) –, um in den folgenden Dezennien auf 26,7%, 20% und 21,1% abzusinken. Eine gegenläufige Entwicklung fand dagegen bei den Kollegialräten statt. Hier erreichte der Adelsanteil im ersten Jahrzehnt (1806–1815) mit 21,9% seinen Höchststand, fiel in der ersten Dekade nach der Verwaltungsreform (1816–1825) dann auf 9,4% und pendelte in der

²⁷ Vgl. Treichel, Primat (wie Anm. 5), Tab. 17.

²⁸ Bei den Räten, Zentralsekretären und Titularräten betrug die Adelsquote 5,8%, 5,5% bzw. 2,6%; vgl. ebd. Tab. 18.

²⁹ Die nassauischen Oberbehörden entsprechen ihrer Funktion nach den Ministerien der größeren Staaten.

³⁰ Henning, Deutsche Beamtenschaft (wie Anm. 25), 38.

Folgezeit zwischen 11,1% und 16,9%. Mit anderen Worten: Selbst in den ‚Hochzeiten‘ des Adels überwog in der nassauischen Verwaltungselite stets und deutlich das bürgerliche Element; von einer gezielten Verdrängung des verbeamteten Bürgertums kann demnach keine Rede sein.

Innerhalb der Beamtenaristokratie dominierte in Nassau wiederum der jüngere Adel³¹. Nur ein gutes Drittel gehörte dem Altadel an, die gleiche Anzahl entstammte einer neuadeligen Familie, während in 17 Fällen die Standeserhöhung erst nach der Geburt des Probanden erfolgt war. Bei 11 Beamten konnte eine eindeutige Zuordnung nicht vorgenommen werden³². Unter qualitativen Gesichtspunkten betrachtet, gehörten ein Beamter dem Hochadel (Prinz Wittgenstein), zwei dem Grafenstand (Staatsminister von Walderdorff³³, Legationsrat von Bismarck) und 39 Staatsdiener dem Freiherrenstand an. In der bürokratischen Elite dominierte mithin der Niederadel, insbesondere der Briefadel.

Die Stellung innerhalb der Adelshierarchie und die Länge der Adelstradition bieten aber noch kein hinreichendes Kriterium für die Verortung des in der nassauischen Verwaltungselite vertretenen Adels; hinzutreten muß eine Unterscheidung von eingesessenem Adel und zugezogenem Dienstadel. In dieser Beziehung ist die fast völlige Absenz der nassauischen Standesherren und Reichsritter sowie des im Herzogtum begüterten katholischen Stiftsadelns augenfällig³⁴. Diese beiden Adelsgruppen stellten lediglich 5 von 94 adeligen Mitgliedern der bürokratischen Elite, davon allein drei in der Anfangsperiode bis zum Jahr 1816³⁵. Woran lag das?

³¹ Zum Altadel werden alle Geschlechter gezählt, die mindestens einhundert Jahre vor der Geburt des erfaßten Mitglieds adelig waren; zum Neuadel Personen, die bei ihrer Geburt bereits dem Adel angehörten; und zum Neuesten Adel werden Personen gerechnet, deren Familie erst nach der Geburt des Probanden in den Adelsstand erhoben wurde; jüngerer Adel umfaßt im folgenden den Neu- und Neuesten Adel. Bis auf die zusätzliche Kategorie Neuester Adel folge ich damit der Einteilung von *Preradovich*, Führungsschichten (wie Anm. 25), 5.

³² Bei den im Herzogtum angesessenen bzw. begüterten Adelsfamilien dominierte dagegen eindeutig der Altadel. Vgl. die Auflistung bei *Otto Titan von Hefner* (Bearb.), Der blühende Adel des Herzogtums Nassau (1857), in: J. Siebmacher's großes Wappenbuch, Bd. 20: Die Wappen des hessischen und thüringischen Adels (ND Neustadt a. d. Aisch 1977) 1–14 (separat paginiert).

³³ Die Grafen von Walderdorff waren zwar nassauische Standesherren, zählten aber nicht zum Hochadel gemäß Art. 14 der Deutschen Bundesakte. Vgl. die Auflistung bei *Gollwitzer*, Standesherren (wie Anm. 1), 352–354.

³⁴ Die Distanz des im Herzogtum angesessenen bzw. begüterten Adels zum nassauischen Staat drückte sich auf vielerlei Ebenen aus. Sei es, daß der adelsstolze Reichsfreiherr vom Stein sich durch die Verweigerung des Untertaneneides selbst aus der nassauischen Innenpolitik ausschaltete (vgl. *Max Domarus*, Steins Verweigerung des nassauischen Untertaneneides und ihre Vorgeschichte, in: NAN 52 [1932] 18–49); sei es, daß der Fürst von Wied-Neuwied aus Protest gegen die Behandlung der Mediatisierten erst 1831 seinen erblichen Sitz in der Herrenbank einnahm (vgl. VBl. 1831, 85); oder indem sich die überwiegende Mehrheit der erblichen Mitglieder der Ersten Kammer permanent vertreten ließ und damit die ihr von der Verfassung zugedachte Rolle nicht ausfüllte. In die nämliche Richtung deuten aber auch Vermögensveräußerungen hin, ablesbar an der abnehmenden Zahl von Wahlberechtigten zur Herrenbank und am Sinken ihres Steuerkapitals (vgl. VBl. 1818, 9f.; VBl. 1825, 9; VBl. 1832, 21; VBl. 1839, 13f.; VBl. 1846, 13f.).

³⁵ Der spätere Bundestagsgesandte Geheimer Rat Wilhelm Freiherr von Breidbach-Bürresheim, Rechnungskammerpräsident Constantin Freiherr von Ritter zu Grünstein, Regierungsrat Carl August Friedrich von Seckendorf, Rechnungskammerpräsident Friedrich August Freiherr Schütz

Die Standesherren und Reichsritter standen infolge der Mediatisierung ihrer Gebiete im allgemeinen in scharfer politischer Opposition zum nassauischen Staat, der sie ihrer einstigen Herrschaftsrechte beraubt hatte. Da erstere durch Art. 14 der Deutschen Bundesakte auch formal die Ebenbürtigkeit mit der regierenden Dynastie erlangt hatten, war die Neigung gering, in den nassauischen Staatsdienst einzutreten und mühsam die Karriereleiter zu erklimmen. Darüber hinaus waren die Mediatisierten ebenso wie der katholische Stiftsadel mehrheitlich auch in anderen deutschen Staaten begütert, besaßen dort z.T. ebenfalls die Landstandschaft und mußten von daher eine Entscheidung über ihren politischen Wirkungskreis und Lebensmittelpunkt treffen³⁶. Im Falle des katholischen Stiftsadels dürfte schließlich noch der konfessionelle Gegensatz zum protestantischen Regentenhaus eine Rolle gespielt haben. Angesichts der geringen Größe des Herzogtums, dem auch die kulturelle Anziehungskraft etwa des Weimarer Musenhofes fehlte, fiel deshalb die Wahl in der Regel zugunsten Österreichs, Preußens oder der süddeutschen Mittelstaaten aus. Freilich, vom Standpunkt adeliger Interessenwahrung hätte an sich eine Strategie nahegelegen, in jeder Generation wenigstens ein Familienmitglied in nassauische Dienste zu entsenden³⁷.

Die absolute Zurückhaltung der nassauischen Herzöge in bezug auf Nobilitierungen verhinderte schließlich eine mögliche Steigerung des Adelsanteils³⁸. Im Unterschied zu Baden³⁹, Bayern⁴⁰, Württemberg⁴¹ und Preußen⁴², die sich im allgemeinen

Fortsetzung Fußnote von Seite 54

von Holzhausen und Staatsminister Carl Wilderich Graf von Walderdorff. Die dem jüngeren Adel zugeordneten sieben Mitglieder der erst 1782 nobilitierten, 1783 mit der Herrschaft Osterspay belehnten, 1791 in den Reichsfreiherrnstand erhobenen und 1792 in die Ritterschaft des Mittelrheins aufgenommenen Familie von Preuschen von und zu Liebenstein bleiben hier außer Betracht; vgl. Karl Wolf, Georg Ernst Ludwig Freiherr von Preuschen, 1727–1794, in: Nassauische Lebensbilder, Bd. 6 (Wiesbaden 1961) 97–113, hier 99.

³⁶ Die Grafen von Waldbott-Bassenheim waren anfänglich in sieben deutschen Staaten begütert (vgl. Gollwitzer, Standesherren [wie Anm. 1], 64), die Grafen von Schönborn waren bayerische Standesherren und auch in Böhmen ansässig (vgl. ebd., 54, 341 u. passim), während die Grafen von Eltz 1737 die weit entfernte Herrschaft Vukovár in Slawonien erworben hatten (F. W. E. Roth, Geschichte der Herren und Grafen zu Eltz, Bd. 2 [Mainz 1890] 308 ff.).

³⁷ Von den elf männlichen erwachsenen Familienmitgliedern der im Herzogtum begüterten Kempenicher Linie der Grafen von Eltz trat z.B. kein einziges in nassauische Dienste. Vgl. Genealogisches Handbuch des deutschen Adels, Bd. 40 (Limburg 1967) 103–115; Roth, Geschichte (wie Anm. 36), Bd. 2, 156–207.

³⁸ Zwischen 1806 und 1866 wurden in Nassau nur 8 Bürgerliche, zumeist Offiziere, nobilitiert. Die Herzöge bestätigten außerdem in 29 Fällen einen bereits existierenden Adelsstand, nahmen zwei Adelsstandserneuerungen und zwei Standeserhöhungen von Adeligen vor und genehmigten zwei Namensänderungen. Vgl. Maximilian Gritzner (Bearb.), Standes-Erhebungen und Gnaden-Akte deutscher Landesfürsten während der letzten drei Jahrhunderte, Bd. 2 (Görlitz 1881) 601–607.

³⁹ Nach Loyd E. Lee, The Politics of Harmony. Civil Service, Liberalism, and Social Reform in Baden, 1800–1850 (Newark/London/Toronto 1980) 71 f., wurden von ca. 400 Beamten oberhalb des Ranges eines Amtmanns zwischen 1815 und 1848 annähernd 100 nobilitiert.

⁴⁰ In Bayern folgte der Berufung von Bürgerlichen, die zwischen 1806 und 1918 (mit Ausnahme der Kriegsminister) 59,2% aller Minister stellten, in das Ministeramt fast automatisch die Erhebung zumindest in den Ritterstand. Die Nobilitierung war auch bei den Regierungspräsidenten üblich. Vgl. Schärl, Zusammensetzung (wie Anm. 25), 32, 54 u. 193 ff.

durch eine großzügigere Nobilitierungspraxis auszeichneten, verzichtete man in Nassau grundsätzlich darauf, bürgerlichen Beamten beim Einrücken in eine Spitzenposition wenigstens den Personaladel zu verleihen oder sie sogar in den erblichen Adelsstand zu erheben. Dementsprechend reduzierte sich bei fünf von sechs⁴³ Nobilitierungen von Mitgliedern der nassauischen Verwaltungselite der Beitrag des Landesherrn auf die Bestätigung der von einem ausländischen Monarchen verfügten Standeserhöhung; und nur im Fall des Obersteuerrats Johann Joseph Thewalt⁴⁴ spielte Herzog Wilhelm eine aktive Rolle, indem er die Übertragung des Adelstitels von der ohne einen männlichen Nachkommen gebliebenen Schwiegermutter (Geheimräatin von Gürtler) auf den adoptierten Schwiegersohn genehmigte. Hinzu kommt mit Franz von Morenhoffen der Sohn eines von Herzog Wilhelm geadelten Offiziers. Legte man die württembergische Nobilitierungspraxis zugrunde, hätte zumindest den 38 bürgerlichen Spitzenbeamten (einschließlich Carl von Ibell und Ludwig von Rößler) wenigstens der Personaladel verliehen werden müssen. Einen nachhaltigen Aristokratisierungsschub hätte freilich erst die Einbeziehung der Kollegialräte und die Verleihung des erblichen Adelstitels bewirkt, da nur er eine adelige Familientradition begründete.

Somit rekrutierte sich das Gros der adeligen Mitglieder der Verwaltungselite des Herzogtums aus einem auswärtigen Dienstadel, der erst infolge der durch die napoleonische Machtausweitung in Europa ausgelösten Transformationsprozesse engere Bindungen an Nassau entwickelte: Mit der Vereinigung und Arrondierung der walramischen Besitzungen und ihrer Erhebung zum souveränen Herzogtum entstand zum einen ein Staatswesen von respektabler Größe, das vor allem auch für den Adel eine erkleckliche Zahl von attraktiven Beamtenstellen bereithielt. Zum anderen schuf die Etablierung des modernen nassauischen Staates, der im wesentlichen ein Werk der Reformbürokratie war, Raum für eine positive Identifikation mit dem Land und seiner Dynastie. Schließlich trug auch das moderne Beamtenrecht, das auf die Schaffung einer dem Staat treu ergebenen Dienerschaft zielte, zum Rückgang interterritorialer Mobilität und damit zur Seßhaftwerdung der Beamenschaft bei.

Von den dienstadeligen Familien in Nassau entwickelte freilich nur eine begrenzte Anzahl wirklich dauerhafte Bindungen an das Herzogtum, indem sie über mehr als eine Generation in herzoglichen Diensten verblieb, z.T. Grundbesitz erwarb und damit auch die Wahlberechtigung zur Ersten Kammer⁴⁵. Dazu zählen etwa die altadeligen

Fortsetzung Fußnote von Seite 55

⁴¹ Im Königreich Württemberg zog der Aufstieg in die höheren Stellen in Bürokratie und Militär die Erhebung in den persönlichen Adelsstand nach sich. Vgl. Bernd Wunder, Der württembergische Personaladel (1806–1913), in: ZWLG 40 (1981) 494–518.

⁴² Zwischen 1815–1918 wurden z.B. zehn von zwölf bürgerlichen Oberpräsidenten nobilitiert. Vgl. Henning, Deutsche Beamenschaft (wie Anm. 25), 48.

⁴³ Davon müssen strenggenommen sogar zwei Fälle (Carl von Ibell, Carl Freiherr von Kayser) abgezogen werden, da die Erhebung in den Adelsstand erst nach deren Ausscheiden aus nassauischen Diensten erfolgte.

⁴⁴ In den erblichen nassauischen Adelsstand erhoben durch Diplom vom 30.1.1832 als „von Thewalt-Gürtler von Gürtelrein“; [Brünner] Genealogisches Taschenbuch der Ritter- und Adels-Geschlechter, Bd. 9 (Brünn 1884) 157 u. 554f.

⁴⁵ Zwischen 1818 und 1846 stieg die Zahl der Wahlberechtigten zur Ersten Kammer aus Fami-

gen Familien von Marschall, von Dungern, von Gagern und von Wintzingerode sowie von seiten des jüngeren Adels die Familien von Preuschen, von Reichenau, von Rößler und von Saint-George. Bei diesen auch verwandschaftlich zumeist eng miteinander verbundenen Familien⁴⁶ bildete sich so etwas wie eine nassauische Identität aus, entstand ein im eigentlichen Sinne ‚nassauischer Adel‘, während bei den anderen Adelsgruppen (Standesherren, Reichsritter, katholischer Stiftsadel), sieht man von Einzelfällen ab, im Grunde genommen nur von einem ‚Adel in Nassau‘ gesprochen werden kann. Dieser Prozeß wurde freilich durch den Untergang des Herzogtums im Jahre 1866 frühzeitig abgebrochen.

Für die Einordnung dieses Dienstadels ist übrigens von sekundärer Bedeutung, ob die Familie in anderen deutschen Staaten zur grundbesitzenden Aristokratie zählt. Denn entscheidend für diese adelige Führungsgruppe ist, daß sich ihre politische und gesellschaftliche Position in Nassau primär aus ihrer exponierten Stellung im Zivil-, Militär- und Hofdienst ableitete, sie über keine herausragenden ökonomischen Resourcen, z.B. Grundbesitz⁴⁷, verfügte und somit auch nicht unmittelbar in die traditionelle Herrschafts- und Sozialordnung eingebunden war. Von daher war ihr Interesse weniger auf die Konservierung adeliger Herrschaftsrechte und Privilegien als auf die Verteidigung des Primats von Monarchie und Bürokratie gerichtet. Diese, trotz aller Einbindung in die Adelsgesellschaft Mitteleuropas, existentielle Nähe des nassauischen Beamtenadels zum verbeamteten Bürgertum – Herauslösung aus der Bodenständigkeit; Ähnlichkeit der ökonomischen Lage und des Bildungsprofils; soziale Exklusivität des Ergänzungs-⁴⁸ und Verflechtungsverhaltens⁴⁹; Gemeinsamkeit bürokrati-

Fortsetzung Fußnote von Seite 56

lien, die in der bürokratischen Elite Nassaus vertreten waren, kontinuierlich von 7 (1818) auf 17 (1839) an bei 38 bzw. 39 wahlberechtigten adeligen Grundeigentümern. Vgl. VBl. 1818, 9f., und VBl. 1846, 13f.

⁴⁶ Zum Verflechtungsverhalten der nassauischen Verwaltungselite vgl. Treichel, Pramat (wie Anm. 5), 564 ff.

⁴⁷ Wie bescheiden die ökonomische Lage des Adels in Nassau war, läßt sich anhand der Wahlberechtigten zur Ersten Kammer der nassauischen Ständeversammlung, der Herrenbank, demonstrieren. Laut Edikt vom 3./4.11.1815 (SIEV Bd. 1, 10f.) war die Wahlfähigkeit der adeligen Grundeigentümer an die Entrichtung von mindestens 21 Gulden Grundsteuer je Steuersimplum gebunden; das entspricht einem Grundsteuerkapital von 5040 fl. Bei den Wahlen zur 1. Ständeversammlung im Jahre 1818 erfüllten lediglich 39 adelige Personen bzw. Familien diesen moderaten Wahlzensus, darunter nur zwei Staatsdiener (Staatsminister von Marschall, Geheimrat von Zwierlein), drei in der bürokratischen Elite vertretene Adelsfamilien (die Freiherrn von Ritter, von Preuschen und von Breidbach-Bürresheim) und zwei Beamtenwitwen (Freifrau von Schütz zu Holzhausen, Geheimrätin von Görtler). An der Spitze des nassauischen Beamtenadels stand übrigens der für seine Verdienste um das Herzogtum reich belohnte Minister von Marschall (ca. 61 000 fl. Grundsteuerkapital), drei weitere Beamtenfamilien brachten es immerhin auf mehr als 20 000 fl. (von Preuschen, von Zwierlein, von Ritter, von Schütz zu Holzhausen). Bis 1846 gab es zwar eine Reihe von Vermögensumschichtungen innerhalb des grundbesitzenden Adels (durch Erbteilungen, Heiraten, Erbschaften etc.), doch blieb die ökonomische Lage der adeligen Beamtenschaft, die mehrheitlich kaum über die Verhältnisse des besser situierten Bürgertums hinausgelangte, im wesentlichen unverändert. Vgl. VBl. 1818, 9f.; VBl. 1825, 9; VBl. 1832, 21; VBl. 1839, 13 f.; VBl. 1846, 13 f.

⁴⁸ Der Grad der Selbstrekrutierung war bei den adeligen Beamten sogar noch höher als bei ihren

tischer Herrschaftsinteressen – fand ihren Niederschlag auch im Gefüge des nassauischen Staatsdienstes.

3. Die Stellung des Adels im Binnengefüge der Bürokratie

Nach Faber soll die starke Durchsetzung der Bürokratie mit Adeligen in Verbindung mit der Übertragung bislang adeliger Vorrechte auf die hohe Staatsdienerenschaft – Rangordnung, Hoffähigkeit, Titelführung, Uniformierung etc. – langfristig der sozialen und mentalen Anpassung der bürgerlichen Beamten an den Adel Vorschub geleistet haben, so daß der Beamtenstand aufgrund dieses Funktionswandels seine Rolle als Vorreiter liberaler Gesellschaftsreformen eingebüßt habe⁵⁰. Abgesehen davon, daß es in Nassau die von Faber unterstellte Dominanz des Adels in der Verwaltungselite so nicht gegeben hat, wird seine Sicht der Dinge auch aus folgenden Gründen der komplexen historischen Realität nicht gerecht: 1. Übersehen werden die nivellierenden Tendenzen des modernen Beamtenrechts und Verwaltungssystems, die zu Lasten adeliger Vorrechte gingen und darauf hindeuten, daß Anpassungsprozesse nicht nur in einer Richtung abliefen. 2. Unterschätzt werden die Unterschiede, die bei aller Annäherung zwischen adeligen und bürgerlichen Beamten bestehen blieben. 3. Wie das nassauische Beispiel zeigt, mündete die Privilegierung der Beamtenschaft nicht notwendig in deren Aristokratisierung ein.

1. Betrachtet man die Entstehungsgeschichte des modernen Beamtentums, so ist eine gegen die grundbesitzende Aristokratie gerichtete Tendenz unübersehbar. Das gilt nicht nur für die Frühe Neuzeit, sondern auch für die Umbruchszeit um 1800. Denn als sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Konflikte zwischen der Monarchie und den traditionellen Eliten erneut zuspitzten, erwies sich die Beamtenschaft als die eigentliche staatstragende Kraft, mit deren Hilfe sich zudem die notwendige Modernisierung von Staat und Gesellschaft bewerkstelligen ließ. Die Reformbürokratie nutzte

Fortsetzung Fußnote von Seite 57

bürgerlichen Kollegen. Während die Väter der adeligen Mitglieder der Verwaltungselite beruflich zu 93,1% (Zivilbeamte 58%, staatsnahe Berufe 15,8%, Offiziere 19,3%) in einem engen Verhältnis zum Staat standen, betrug diese Quote bei den bürgerlichen Mitgliedern 83,5% (Zivilbeamte 53,7%, staatsnahe Berufe 28,2%, Offiziere 1,6%). Zum Herkunftsprofil der bürokratischen Elite vgl. Treichel, Pramat (wie Anm. 5), 542 ff.

⁴⁹ Der konnubiale Kontaktbereich der bürokratischen Elite Nassaus beschränkte sich weitgehend auf die eigene sowie nahe verwandte Statusgruppen. Die Schwiegerväter der adeligen Beamten gehörten zu 81,4% der staatsverbundenen Berufsgruppe (Zivilbeamte 40,7%, staatsnahe Berufe 23,8%, Offiziere 16,9%) an, diejenigen der bürgerlichen Staatsdiener zu 78,1% (Zivilbeamte 47,9%, staatsnahe Berufe 26,7%, Offiziere 3,5%). Während das Heiratsverhalten der Altadeligen am stärksten durch Staatsnähe und ständische Exklusivität geprägt ist (auf die staatsverbundene Berufsgruppe entfielen 88,9% aller Schwiegerväter), gab es bei den Neuadeligen eine stärkere Öffnung zu den freien Berufen (21,1%) und zur gewerblichen Wirtschaft (15,9%). Zum Konnubium allgemein Treichel, Pramat (wie Anm. 5), 555 ff.

⁵⁰ Faber, Deutsche Geschichte (wie Anm. 4), 34 f. Zur Rezeption bislang adeliger Vorrechte vgl. auch Bernd Wunder, Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamten- tums in Bayern und Württemberg (1780–1825) (München/Wien 1978) 160 ff.

diese Situation dahin gehend aus, ihre Stellung durch die Kodifizierung eines Beamtenrechts nicht nur abzusichern, sondern ihre rechtliche, soziale und materielle Privilegierung durchzusetzen, die in einem augenfälligen Kontrast zu der von ihr betriebenen Egalisierung und Unifizierung von Staat und Gesellschaft steht. Die Etablierung der höheren Beamtenenschaft als Kern einer neuen gesamtstaatlichen Führungsschicht mit besonderer Ehre, deren Stellung sich nicht auf Geblüt und Familientradition, sondern in erster Linie auf Qualifikation und persönliche Dienstleistung gründete, ging einher mit Nivellierungstendenzen innerhalb der Bürokratie, die zu Lasten des Adels gingen. Um dies zu erkennen, muß man freilich, was weithin nicht geschieht, das Binngengefüge der Verwaltung mit in den Blick nehmen. Drei zentrale Bereiche seien hier genannt:

a) Die Einführung des Prüfungswesens in Nassau im Jahre 1816 stellte den Versuch dar, die Rekrutierung des Beamtennachwuchses über das Kriterium der Bildung zu objektivieren⁵¹. Indem er die gesetzlich geforderte Bildung zu erbringen und die vorgeschriebenen Staatsexamina abzulegen hatte, mußte sich der Adel damit den Bedingungen eines leistungsorientierten Wettbewerbs stellen. Das Adelsprädikat konnte Qualifikation also keineswegs mehr ersetzen, wie überhaupt „erbliche Vorrechte auf höhere Staatsämter“⁵² nicht mehr anerkannt wurden, womit auch das Adelsprivileg auf bestimmte (höhere) Ämter gebrochen war. Als Staatsziel genoß dieser Grundsatz übrigens Verfassungsrang.

Von allen Adelsgruppen hatte der in Nassau dominierende Dienstadel die geringste Mühe, diese Bildungsanforderungen zu erfüllen, da er ebenso wie die Spitzen des verbeamteten Bürgertums bereits vor Einführung des Prüfungswesens in einem ganz konkreten Sinne eine Bildungselite war⁵³. Die Ähnlichkeit des Bildungsprofils von bürgerlichen und adeligen Beamten erklärt sich daraus, daß die Altadeligen zumeist aus Familienzweigen mit einer längeren Beamtentradition stammten, während die Vertreter des neueren Adels erst jüngst dem verbeamteten Bürgertum entwachsen waren und von daher bei ihnen der bürgerliche Bildungsgedanke noch ganz präsent war.

b) Die zu Beginn des 19. Jahrhunderts erlassenen Rangordnungen hatten zwar nach außen hin den Zweck, die Beamtenchaft gegenüber der übrigen Bevölkerung hervorzuheben, verwaltungsintern ging es jedoch darum, die Position des einzelnen in der Diensthierarchie exakt und allgemein verbindlich nach funktionalen Kriterien zu be-

⁵¹ Zur Entwicklung des Prüfungswesens vgl. allgemein *Wilhelm Bleek*, Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg. Studium, Prüfung und Ausbildung der höheren Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert (Berlin 1972); *Reinhard Wendt*, Die bayerische Konkursprüfung der Montgelas-Zeit. Einführung, historische Wurzeln und Funktion eines wettbewerbsorientierten, leistungsvergleichenden Staatsexamens (München 1985); speziell zu Nassau *Treichel*, Primat (wie Anm. 5), 435 ff.

⁵² Nassauische Verfassung vom 1.2.9.1814; SIEV Bd. 1, 3.

⁵³ Bei den adeligen Mitgliedern der bürokratischen Elite, die bis 1816 ihre Karriere begonnen hatten, lag der Anteil der Universitätsabsolventen mit 77,8% sogar über dem der bürgerlichen Beamten (56,4%). Dabei ist jedoch die geringe Repräsentanz von Adeligen in der Finanz- und Technischen Verwaltung – beides Reservate der Nichtakademiker – zu berücksichtigen. Nach Einführung des Prüfungswesens stieg die Akademikerquote auf 85% (Adel) bzw. 71,1% (Bürgertum). Zum Bildungsprofil der nassauischen Verwaltungselite vgl. *Treichel*, Primat (wie Anm. 5), 455 f.

stimmen. Während Rangordnungen des 18. Jahrhunderts sich im allgemeinen dadurch auszeichnen, daß adeliger Stand einen Vorrang vor bürgerlicher Herkunft begründete⁵⁴, Hofbedienstete zumeist vor Staatsbeamten rangierten und bei letzteren wiederum Offiziere vor Zivildienern, spiegeln die im Herzogtum Nassau geltenden Rangverhältnisse nicht nur die erhebliche Statusverbesserung der Zivilbeamten gegenüber den Hofbeamten und Offizieren wider, sondern es wurde auch der Grundsatz festgeschrieben, daß unabhängig von der ständischen Qualität des Beamten allein der Dienstrang über die Stellung des einzelnen in der Ämterhierarchie entschied. Bei rangmäßiger Gleichheit bestimmte dann das Dienstalter die Reihenfolge. Damit waren auf der formellen Ebene nicht nur die im Ancien Régime üblichen geburtsständischen Unterschiede eingebettet, sondern auch das System der individuellen Einstufung der Beamten überwunden. Obschon die Beilegung eines höheren Titels nach wie vor möglich war, gab es seit den Verwaltungsreformen von 1815/18 ein normiertes System der Titularrangerhöhung mit im einzelnen genau spezifizierten Titeln für die verschiedenen Beamtenkategorien sowie einer Begrenzung der Aufwertung auf in der Regel maximal zwei Stufen. Da Titularrangerhöhungen Teil des ausgeklügelten innerbürokratischen Belohnungssystems waren und mit einer gewissen Regelmäßigkeit erfolgten, verloren sie den Charakter eines monarchischen Gunstbeweises und waren damit auch kein probates Instrument der Bevorzugung adeliger Beamter mehr⁵⁵.

c) Einen nachhaltigen Einschnitt für den Adel markierte schließlich die Herausbildung des Laufbahnprinzips. Es verhinderte zunächst, daß Adelige von vornherein an höherer Stelle im Staatsdienst plaziert werden konnten, wie dies im 18. Jahrhundert gang und gäbe gewesen war. Blitzkarrieren ähnlich der eines Hans Christoph von Gagern, der in nur sieben Jahren den Sprung vom Regierungsrat zum nassau-weilburgischen Regierungspräsidenten (im Alter von 26 Jahren!) schaffte, waren seit der Verwaltungs- und Dienstrechtsreform nicht mehr möglich. Denn vorgegeben war zumindest ein Dreischritt von Ausbildungsphase (Akzeß), Eintritt in den höheren Dienst in nichtleitender Funktion und schließlich der Wechsel in eine leitende Position. Eine Ausnahme bildete lediglich das Amt des Leitenden Ministers, bei dessen Besetzung politische Erwägungen Vorrang vor Laufbahnregelungen hatten. Dennoch waren auch hier fünf von acht Amtsinhabern Laufbahnbeamte⁵⁶. Die Laufbahnregelungen verhinderten zwar nicht, daß eine gewisse Bevorzugung adeliger Beamter blieb: Diese besaßen nicht nur die besseren Aufstiegschancen⁵⁷, sondern machten im Durchschnitt auch schneller Karriere als ihre bürgerlichen Kollegen. Gleichwohl führte die Etablierung des modernen bürokratischen Verwaltungssystems zu einer signifikanten Verringerung der bisherigen Abstände⁵⁸.

Die Tatsache, daß Adelige nun ebenso wie ihre bürgerlichen Mitbewerber die

⁵⁴ Man denke nur an die Aufteilung der frühneuzeitlichen Kollegien in eine adelige und eine gelehrté Bank.

⁵⁵ Zu den Standes- und Rangverhältnissen in der nassauischen Verwaltung vgl. *Treichel, Primat* (wie Anm. 5), 510 ff. sowie Tab. 1 u. 31.

⁵⁶ Vgl. dazu *Treichel, Primat* (wie Anm. 5), 516 ff.

⁵⁷ Vgl. oben S. 53.

⁵⁸ Vgl. *Treichel, Primat* (wie Anm. 5), 512 f.

sprichwörtliche Ochsentour durch die Verwaltung mitmachen mußten, veränderte gerade für den Adel den Charakter des Staatsdienstes grundlegend. Dieser wandelte sich von der von vornherein herausgehobenen öffentlichen Amtsinhaber, die, wie das Beispiel der Sinekuren belegt, nicht notwendig mit wirklicher Dienstausübung verknüpft sein mußte, zum Brotberuf⁵⁹, woraus für die adeligen Beamten wiederum eine spezifische verwaltungsinterne Sozialisation erwuchs: Diese arbeiteten nun die ersten 10–12 Dienstjahre unter der Anleitung, Aufsicht und Kontrolle zumeist bürgerlicher Vorgesetzter, deren Urteil mit über ihre Karriere entschied. Und nicht zuletzt beschränkte sich, zumal in der Lokalverwaltung, auch ihr gesellschaftlicher Kontaktbereich in erster Linie auf ihre bürgerlichen Kollegen, mit denen man oft Tür an Tür, unter einem Dach wohnte und die man zumeist schon von Schule und Universität her kannte. Diese lebensweltliche Nähe der adeligen Beamten zum verbeamteten Bürgertum dürfte nicht ohne Folgen für ihr Denken und Handeln geblieben sein⁶⁰.

Das moderne Dienstrecht und Verwaltungssystem zielte also auf eine Homogenisierung von bürgerlichen und adeligen Beamten und keineswegs auf eine einseitige Aristokratisierung des verbeamteten Bürgertums. Denn auch der Adel hatte den Verlust bisheriger Privilegien zu verschmerzen und nicht unbeträchtliche Anpassungsleistungen zu erbringen, mußte gleichsam bürgerlicher werden, um nach der Dienstrechts- und Verwaltungsreform konkurrenzfähig zu bleiben. Die Gemeinsamkeit der Schul- und Universitätsbildung sowie der verwaltungsinternen Sozialisation, die Gleichheit der Arbeitsbedingungen und die Ähnlichkeit der materiellen Lebensverhältnisse deuten eher auf gegenseitige Beeinflussung als auf einseitige Anpassung und Adaption hin.

2. Dennoch hatte die Angleichung von Adel und Bürgertum durchaus ihre Grenzen. Wenn dem Korps der höheren Beamtenschaft Hoffähigkeit, Titelführung, Dienstuniform etc. zugesprochen wurden, dann haben wir es hier zwar mit einem Einbruch des verbeamteten Bürgertums in bisherige Domänen des Adels zu tun. Dennoch blieben, wie im folgenden am Beispiel der Hoffähigkeit und des Heiratsverhaltens demonstriert werden soll, signifikante Unterschiede bestehen.

Im Falle des Adels wurde die Hoffähigkeit⁶¹ qua Geburt in der Regel mit Eintritt

⁵⁹ Vermutlich mit ein Grund dafür, warum der öffentliche Dienst wenig Anziehungskraft auf den vermögenderen grundbesitzenden Adel ausübte.

⁶⁰ Die bisherige Forschung hat, fixiert auf die obersten Ränge der Bürokratie, einseitig die stilprägende Funktion der adeligen Spitzenbeamten für das verbeamtete Bürgertum mehr postuliert als empirisch nachgewiesen und darüber den Weg nach oben aus dem Auge verloren. Für eine Analyse der innerbürokratischen Sozialisation, des Alltagslebens und Lebensstils müßten neben Personalakten vor allem biographische (Briefe, Tagebücher, Memoiren) und familiengeschichtliche (Chroniken, Haushalts- und Gästebücher) Quellen sowie Notariatsakten (Inventuren und Teilungen, Grundbücher) herangezogen werden.

⁶¹ Zum Thema Hof und Hofgesellschaft vgl. Karl Möckl (Hrsg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts (Boppard 1990); ders., Der deutsche Adel und die fürstlich-monarchischen Höfe 1750–1918, in: Wehler (Hrsg.), Europäischer Adel (wie Anm. 1), 96–111; Karl Ferdinand Werner (Hrsg.), Hof, Kultur und Politik im 19. Jahrhundert (Bonn 1985); Gisela Herdt, Der württembergische Hof im 19. Jahrhundert. Studien über das Verhältnis zwischen Königreich und Adel in der absoluten und konstitutionellen Monarchie (Diss. Göttingen 1970); Winfried Schüler, Der Herzog und sein Hof, in: Herzogtum Nassau

der Volljährigkeit erworben, während bürgerliche Beamte diesen Status erst mit Erreichen eines bestimmten Dienstrangs, d.h. nur durch Leistung und erst in fortgeschrittenem Alter, erlangten. Folglich konnte ein adeliger Beamtenanwärter durchaus Zutritt bei Hofe haben, nicht jedoch ein bürgerlicher Akzessist. In Nassau besaßen offenbar alle Zivilbeamten bis hinunter zur Ebene der Zentralsekretäre die Hoffähigkeit, mithin derjenige Personenkreis, der identisch ist mit der bürokratischen Elite⁶². Während innerbürokratisch seit der Verwaltungs- und Dienstrechtsreform keine Überwölbung durch den Geburtsstand mehr existierte, blieb das geburtsständische Prinzip in der Hofgesellschaft erhalten. Zwar hatte der öffentliche Dienst an Boden gewonnen – der Staatsminister stand an der Spitze der Hofrangordnung und der Kreis der hoffähigen Zivildienerklassen war offenbar im Zuge der Aufwertung des Beamtenstandes gewachsen –, doch konnten adelige Staatsdiener mit der nur ihnen vorbehaltenen Ernennung zum Kammerjunker bzw. Kammerherr rangmäßig an ihren bürgerlichen Kollegen vorbeiziehen.

Nun sagt Hoffähigkeit aber noch lange nichts aus über die Intensität des Hofzugangs, die bei bürgerlichen Beamten deutlich geringer gewesen sein dürfte als bei ihren adeligen Kollegen und bei Offizieren offenbar größer gewesen ist als bei Zivildienern. Mit anderen Worten: Für die Masse der höheren bürgerlichen Beamten, die nur gelegentlich Zutritt bei Hofe fand und damit allenfalls zur erweiterten Hofgesellschaft gehörte, war mit der Hoffähigkeit in erster Linie die Zugehörigkeit zur gesellschaftlichen Führungsschicht des Landes verknüpft⁶³. Demgegenüber bildeten die (alt-)adeligen Mitglieder der bürokratischen Elite zusammen mit ihren Angehörigen auch den Kern der engeren Hofgesellschaft, fehlten doch in Nassau die strukturellen Voraussetzungen für die Herausbildung eines separaten Hofadels, da der Wiesbadener Hof nur geringe Beschäftigungsmöglichkeiten bot: Für eine hauptamtliche Tätigkeit kamen lediglich die wenigen Stellen der Oberhofcharge (Oberkammerherr, Obersthofmeister, Oberstallmeister, Oberzeremonienmeister, Oberjägermeister, Hofmarschall), der Hofdamen und der sogenannten dienstuenden Kammerherren in Betracht, während die Kammerjunker und Kammerherren, vom Hofdienst befreit, überwiegend Inhaber reiner Ehrenämter waren. Damit besaßen sie zwar den direkten Zugang zum Monarchen, bildeten im übrigen aber eine Art „adeliges Reservekorps“, das der Hofgesellschaft bei festlichen Anlässen den nötigen Glanz verlieh⁶⁴. Diese Ehrenämter wurden vorzugsweise an Mitglieder derjenigen altadeligen Familien verliehen, die in auffälliger Häufung führende Positionen im Zivil- und Militärdienst besetzten, wohingegen Angehö-

Fortsetzung Fußnote von Seite 61

1806–1866. Politik – Wirtschaft – Kultur (Wiesbaden 1981) 53–73, geht auf den hier behandelten Themenkomplex nur am Rande ein.

⁶² Vgl. „Hof-Rangordnung“ (um 1850); HStAW 130 II/3012.

⁶³ Nach einem Diktum Wilhelm Heinrich Riehls, eines intimen Kenners der nassauischen Verhältnisse, bestand im Herzogtum der „Rahm der einflußreichen feinen Gesellschaft in neuerer Zeit fast nur aus emporgekommenen Beamten oder einem von außen herbeigezogenen besitzlosen Hofadel“, wobei Hofadel korrekterweise durch Dienstadel ersetzt werden müßte; [Wilhelm Heinrich Riehl], Nassaus politische und sociale Zustände, in: Die Gegenwart, Bd. 5 (Leipzig 1850) 273–294, hier 276.

⁶⁴ Vgl. Schüler, Der Herzog und sein Hof (wie Anm. 61), 60.

lige des jüngeren Adels zumeist vergeblich auf die Ernennung zu Jagdjunkern, Kammerjunkern oder Kammerherren hofften⁶⁵ – ein monarchischer Gunstbeweis, der bei Bürgerlichen generell ausblieb.

Daß es nur sehr bedingt zu einer Überwindung der Standesschranken gekommen ist, zeigt in aller Deutlichkeit auch das Heiratsverhalten der Mitglieder der nassauischen Verwaltungselite. Altadelige Beamte nahmen zu mehr als zwei Dritteln ebenfalls eine Altadelige zur Ehefrau, und nur jeder fünfte heiratete eine Bürgerliche aus zumeist recht gut situiertem Hause. Umgekehrt gelang es nur einem einzigen bürgerlichen Beamten in eine altadelige Familie einzuhiraten; in weiteren 19 Fällen entstammte die Ehefrau dem jüngeren Dienstadel. Das sind insgesamt nicht mehr als 3,2% aller Eheverbindungen bürgerlicher Beamter⁶⁶. Mit anderen Worten: Als Grundtendenz sticht die Stabilität der Standesverhältnisse ins Auge. Die altadelige bürokratische Führungsschicht – offenbar auf den Erhalt der sogenannten Ahnenprobe bedacht, die zwar nach dem Untergang der ständisch-korporativen Ordnung des Alten Reiches an Bedeutung verloren hatte, aber noch immer zahlreiche Chancen eröffnete (etwa auf dem adeligen Heiratsmarkt), Anrechte (z.B. auf Versorgungsleistungen) sicherte und Vorzeige gewährte (Hofzutritt etc.) – blieb ebenso weitgehend unter sich wie die bürgerlichen Beamten mit ihrer geringen Anzahl von Aufheiraten. Am durchlässigsten waren die Standesgrenzen auf der dazwischen gelagerten Ebene des jüngeren Adels, bei dem die bürgerliche Herkunft noch keineswegs verblaßt und zumeist die Gemeinsamkeit des Beamtenstatus gegeben war. Somit stützt das konnubiale Verhalten der Mitglieder der nassauischen Verwaltungselite weder die gängige Vorstellung von der schnellen Anpassung Neuadeliger an den alten Adel noch die These von der Aristokratisierung der bürgerlichen Beamtenchaft.

3. Charakteristisch für die nassauischen Verhältnisse ist schließlich die Tatsache, daß die bürokratische Führungsschicht des Landes zwar mit einer Reihe von bislang adeligen Privilegien ausgestattet wurde, die damit freilich – was zumeist übersehen wird – ihren genuin aristokratischen Charakter verloren. Im Unterschied etwa zu Bayern und Württemberg erhielt die nassauische Verwaltungselite aber keine dezidiert aristokratische Konnotation. Auf die zurückhaltende Nobilitierungspraxis der Herzöge von Nassau, insbesondere den augenfälligen Verzicht, Bürgerlichen beim Einrücken in eine Spitzenposition wenigstens den Personaladel zu verleihen, wurde bereits hingewiesen. Die Schaffung einer solchen Verdienstaristokratie, welche dem „blosen und nackenden Geburtsadel billig und immer“ vorangehen und in welcher die Spitzen des verbeamteten Bürgertums, der Geburtsadel und die besitzenden Schichten ver-

⁶⁵ Von den 94 adeligen Mitgliedern der bürokratischen Elite wurden 20 zu Kammerherrn und 4 zu Kammerjunkern ernannt. Davon stammten 23 aus altadeligen Familien. Auch in Württemberg bildete die Zugehörigkeit zu einem alten Adelsgeschlecht das entscheidende Kriterium für die Zuerkennung dieser Ehrentitel; vgl. Paul Sauer, Der württembergische Hof in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Möckl (Hrsg.), Hof und Hofgesellschaft (wie Anm. 59), 93–127, hier 101.

⁶⁶ Vgl. Treichel, Primat (wie Anm. 5), 557 f. u. Tab. 28.

schmelzen sollten, hatte, in Anknüpfung an die Adelspolitik Napoleons⁶⁷, zu Beginn des 19. Jahrhunderts zwar der Rheinbundjurist und Geheime Staatsreferendar Ludwig Harscher von Almendingen vorgeschlagen⁶⁸, doch blieb dieser Vorstoß folgenlos und ohne jeglichen Widerhall: Weder die Reformbürokratie noch der Landesherr konnten sich für die Kreierung einer solchen neuadeligen Meritokratie erwärmen. Diese Haltung war selbst noch bei der erst spät im Jahre 1858 erfolgten Stiftung des „Herzoglich Nassauischen Militär- und Civil-Verdienst-Ordens Adolphs von Nassau“ maßgeblich. Die Ordensträger erhielten zwar den Vortritt vor allen anderen Mitgliedern der jeweiligen Hofrangklasse und die Inhaber des Großkreuzes rückten sogar in die erste Klasse der Hofrangordnung auf, doch zog die Verleihung des Ordens in keinem Fall eine Standeserhöhung nach sich⁶⁹, wie dies in Bayern oder Württemberg bei den obersten Ordensklassen der Fall war⁷⁰.

Diese Zurückhaltung in Standesfragen ist kennzeichnend für die herzogliche Zeit. Die Herzöge von Nassau betrieben weder eine prononciert adelsfeindliche Politik – dagegen spricht allein die gezielte Plazierung von Adeligen in hohen und höchsten Staatsämtern –, noch fanden sie sich zu einer Begünstigung des grundbesitzenden Adels oder gar zur Schaffung einer neuen Verdienstaristokratie bereit. Von daher sucht man hier vergeblich das Institut eines staatlich konzessionierten Adels nach bayerischem Vorbild⁷¹ – auf die Führung einer Adelsmatrikel wurde verzichtet⁷² –, noch gab es einen wie auch immer gearteten Versuch wie in Württemberg unter König Friedrich I., die temporäre Präsenz des einheimischen Adels in der Residenz zu erzwingen⁷³. Während der Existenz des Herzogtums wurde bezeichnenderweise kein einziges Gesetz erlassen, das speziell die Rechte und Standesverhältnisse des Adels zum Gegenstand gehabt hätte.

Die Gründe für diese Zurückhaltung sind vielschichtiger Natur. Da ist erstens das historisch begründete Fehlen eines landsässigen Adels in den altnassauischen Territo-

⁶⁷ Vgl. dazu *Rudolfine Freiin von Oer*, Talleyrand und die gesellschaftliche Neuordnung des Empire, in: *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 36 (1968) 401–428.

⁶⁸ HStAW 130 II/3032, fol. 854f.; *Treichel*, Primat (wie Anm. 5), 113.

⁶⁹ VBI. 1858, 59–61. Zum Ordenswesen allgemein *Jean Schoos*, Orden und Ehrenzeichen, in: Herzogtum Nassau 1806–1866 (wie Anm. 61), 87–96; *ders.*, Die Orden und Ehrenzeichen des Großherzogtums Luxemburg und des ehemaligen Herzogtums Nassau in Vergangenheit und Gegenwart (Luxemburg 1990) bes. 215ff. Schoos geht auf den hier behandelten Aspekt allerdings nicht ein.

⁷⁰ Vgl. *Wunder*, Privilegierung und Disziplinierung (wie Anm. 48), 188 ff.; *ders.*, Württembergischer Personaladel (wie Anm. 41), 504 ff.

⁷¹ *Hofmann*, Adelige Herrschaft (wie Anm. 7), bes. 379 ff.; *Walter Demel*, Adelsstruktur und Adelspolitik in der ersten Phase des Königreichs Bayern, in: *Weis* (Hrsg.) Reformen (wie Anm. 20), 213–228; *ders.*, Der bayerische Adel von 1750 bis 1871, in: *Webler* (Hrsg.), Europäischer Adel (wie Anm. 1), 126–143.

⁷² Daraus resultiert im übrigen die Schwierigkeit, die Zugehörigkeit zum nassauischen Adel exakt zu bestimmen. *Hefner* (Bearb.), Der blühende Adel (wie Anm. 32), führt insgesamt 127 im Herzogtum begüterte oder bedienstete Familien (24 Grafen, 65 Freiherren, 38 Edelleute) auf. Diese Liste ist jedoch keineswegs komplett, da neben der Mehrzahl der Standesherren allein aus den Reihen der bürokratischen Elite 28 Familien fehlen. Die Gesamtzahl der Adelsfamilien in Nassau dürfte bei etwa 200 gelegen haben.

⁷³ *Gollwitzer*, Standesherren (wie Anm. 1), 54.

rien zu nennen. Aus der Tradition heraus, weitgehend allein regieren zu können, erwuchs verständlicherweise kein Interesse, den neuangefallenen Adel zu einem konkurrierenden Machtfaktor aufzubauen. Eine solche Politik hätte sowohl im Widerspruch zu den Souveränitätsbestrebungen der Herzöge gestanden als auch keine Gewähr dafür geboten, daß ein solcherart gestärkter ansässiger Adel zu einer verlässlichen Stütze der Monarchie geworden wäre. In Nassau fehlten zweitens aber auch die strukturellen Voraussetzungen für eine forcierte Aristokratisierung des öffentlichen Lebens. Abgesehen davon, daß die finanziellen Mittel nicht mehr als eine bescheiden-bürgerliche Hofhaltung erlaubten, hätte eine übertrieben adelig-höfische Repräsentation, womöglich gar mit verordneter Präsenz des einheimischen Adels, dem kleinen Land und seiner regierenden Dynastie einen parvenühaften Grundzug verliehen. Hinzu kommt drittens die auffällige Abwesenheit des eingesessenen Adels, der im allgemeinen zwischen scharfer Opposition und Indifferenz schwankte und mehrheitlich keine engeren Bindungen an den nassauischen Staat entwickelte. Schließlich darf man viertens die starke Stellung des verbeamteten Bürgertums nicht übersehen, das zwar ein ausgesprochen geistes-artistokratisches Selbstverständnis entwickelte, aber keinen erkennbaren Drang nach formeller Standeserhöhung und adeliger Lebensführung erkennen läßt.

4. Zusammenfassung

Die Entwicklung von Verwaltung und Beamenschaft im Herzogtum Nassau läßt sich insgesamt einordnen in eine Verlustgeschichte des Adels im Übergang von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft, die jedoch erfolgreiche Selbstbehauptung und Identitätswahrung von Teilen der Aristokratie in bestimmten Bereichen nicht ausschloß. Daß hier der Abbau adeliger Kompetenzen und Vorrechte im Verwaltungssektor mit besonderer Konsequenz betrieben werden konnte, resultiert aus der relativen Adelsarmut des Landes, dem weitgehenden Verzicht des eingesessenen Adels auf Ausspielung seines Machtpotentials und aus einer dem Geburtsadel wenig gewogenen Politik von Monarch und Bürokratie. Dieser Prozeß der Entfunktionalisierung und Entrivilegierung spielte sich auf mehreren Ebenen ab und berührte die vorhandenen Adelsgruppen in unterschiedlicher Weise.

Am stärksten betroffen waren die Standesherren und Reichsritter, die spätestens mit der Verwaltungsreform von 1815/18 auch de facto die letzten ihnen noch verbliebenen Jurisdiktions- und Administrativbefugnisse verloren und damit vom einstigen Herrschaftsstand auf den Status einer politisch-gesellschaftlichen Elite reduziert wurden.

Innerhalb der Bürokratie wurde der Adel mit einer gegenläufigen Entwicklung konfrontiert. Einerseits profitierte er ebenso wie das verbeamtete Bürgertum von der rechtlichen, materiellen und sozialen Statusverbesserung des Beamtenstandes als solchem. Andererseits brachte der Übergang von einer ständisch überformten zu einer auf funktionalen Kriterien basierenden Binnenstruktur der Verwaltung den Verlust zahlreicher Privilegien für den Adel mit sich. Wollte er sich weiterhin behaupten, mußte er erhebliche Anpassungsleistungen erbringen.

Von allen Adelsgruppen gelang das am besten dem von auswärts nach Nassau gekommenen Dienstadel, innerhalb dessen eine kleine Gruppe altadeliger und neuadeliger Familien herausragt, die, sozial auf das engste miteinander verflochten, in gehäufter Zahl höchste Positionen im Hof-, Zivil- und Militärdienst besetzte. Dieser Beamtenadel, der im Lande allmählich festere Wurzeln zu schlagen und eine nassauische Identität auszubilden begann – ein Prozeß, der freilich durch den Untergang des Herzogtums im Jahre 1866 frühzeitig abgebrochen wurde –, verfügte über keine eigenständige sozio-ökonomische Machtbasis, sein politischer Einfluß und seine gesellschaftliche Führungsposition gründeten sich vielmehr allein auf seiner Dienststellung und besonderen Nähe zum Monarchen. Hinsichtlich seines Bildungsprofils und Dienstethos, seiner Lebenssituation und Interessenlage stand diese Amtsaristokratie dem verbeamteten Bürgertum politisch und mental im allgemeinen näher als dem grundbesitzenden Adel.

Bernd Wunder

Adel und Bürokratie im Großherzogtum Baden (Diskussionsbeitrag)

Die Reduzierung des Adels in der Verwaltung lässt sich auch am Beispiel des Großherzogtums Baden verfolgen. Hier ergab sich bei einer Untersuchung der Spitzenpositionen des badischen Staatsdienstes von 1815 und 1840 ein Rückgang des Adels von 45 % auf 30 %. Allerdings muß man dabei berücksichtigen, daß jeweils zwei Drittel der nominal Adligen in beiden Stichjahren Briefadlige der letzten einhundert Jahre waren. Eine nähere Betrachtung des Konnubiums dieser Briefadligen zeigt, daß sie fast nie in den alten Adel einheiraten konnten. Ebenso lässt sich in ihrem Vermögen fast nie adliger, grundherrschaftlicher Besitz bzw. Großgrundbesitz nachweisen. Sozial und ökonomisch war der Briefadel im Vormärz also nicht Teil des Adels – bestenfalls der Hinweis auf einen versuchten und gescheiterten Aufstieg in den Adel –, sondern die Spitzengruppe der akademischen Beamtenchaft bzw. des Bildungsbürgertums. Der eigentliche Adel in Spitzenstellungen in Baden reduzierte sich daher auf 15 % (1815) und 10 % (1840).

Die Gründe für den trotzdem unbestreitbaren Rückgang des Adels im Staatsdienst scheinen mir in den folgenden drei Punkten zu liegen:

1. Die Einführung des Prüfungsprinzips und einer stufenweisen Karriere: Der Ratsakzess des Adels, d.h. die Absolvierung einer einjährigen praktischen Tätigkeit in einem Zentralkollegium anstelle des – späteren 1. – Staatsexamens, wurde 1803 in Baden abgeschafft. Seitdem mußten sich Adlige nicht nur der vorgeschriebenen Prüfung unterziehen, sondern auch ihr Praktikum auf der untersten Verwaltungsebene der Ämter absolvieren. Ein Praktikum in der Zentrale blieb zwar als Ausnahme bestehen und führte weiterhin auf direktem Wege in Spitzenpositionen, aber selbst bei diesen Ausnahmen hatten Adlige mit Bürgerlichen zu konkurrieren. Die Prüfungsnote war zwar für die Anstellung irrelevant: Anstellung und Beförderung erfolgten nach Dienstalter – dies allein führte nicht in Spitzenstellungen –, praktischer Befähigung und Beziehungen. Die praktische Befähigung wurde nicht durch Prüfung, sondern durch Beurteilungen der Vorgesetzten ermittelt, und sie begünstigte nur bei einer kleinen Gruppe von Spitzenbegabungen die Karriere. Entscheidend für 80 % der Karrieren waren die Beziehungen zu den Verwaltungsspitzen, in deren Händen die Personalpolitik lag. Zwar hatte der Adel weiterhin die besten Beziehungen zum Hof und auf diesem Wege auch zu den Ministern, doch mußte er besonders seit der Ernennung bürgerlicher Minister seit 1830 sich nun der zahlenmäßig überlegenen Konkurrenz ge-

prüfter bürgerlicher Mitbewerber stellen. Im Vormärz gab es daher sowohl Adlige, die auf der Amtmannebene strandeten, wie – einzelne – Adlige, die – aufgrund ihrer Beziehungen und manchmal auch nach Leistung – in die Mittel- und Zentralverwaltung befördert wurden. Dabei ist eine Entwicklung der „Beziehungen“ von adligen wie bürgerlichen Klientel- und Verwandtschaftsbanden hin zu Schul- und universitären Kohorten (Studentenverbindungen) und schließlich politischen Gesinnungsgemeinschaften festzustellen. Bei der Anwendung gleicher Kriterien für Adlige und Bürgerliche bei der Besetzung der Spitzenstellungen im Staat konnte der Adel sein Monopol nicht halten.

2. Ein Reservoir des Adels blieb der diplomatische Dienst. Der Grund lag in der Höfflichkeit des Adels. Solange der Hof ein politisches Zentrum bildete, war er für die jeweiligen Diplomaten als Informationsquelle und „Arbeitsplatz“ unentbehrlich. Entsprechend entsandte z.B. Baden im Vormärz Diplomaten bürgerlicher Herkunft in die Eidgenossenschaft: Dort gab es bekanntlich keinen Hof. Gleiches gilt später für die amerikanischen Staaten.

3. Der Rückgang der Besetzung von Ministerposten mit Adligen war eine Folge der Ausbreitung des konstitutionellen Lebens. Der Minister mußte als Vertreter der Regierung vor allem in der Zweiten, bürgerlichen Kammer die Mehrheiten für die Regierungspolitik beschaffen und zwar mit möglichst geringen (finanziellen und politischen) Zugeständnissen. Dazu mußte er in der Lage sein, fachlich, intellektuell und rhetorisch den zumeist bildungsbürgerlichen Wortführern des Parlaments Paroli bieten zu können. Die adeligen Höflinge waren aufgrund ihrer „Ausbildung“ zumeist nicht in der Lage, fachlich kompetent und rhetorisch erfolgreich Reden in der Öffentlichkeit zu halten: In Baden war dies – und nicht ein politischer Kurswechsel – in den 30er und 40er Jahren der entscheidende Grund für einen Ministerwechsel.

Der Rückgang des Adels beruhte nicht auf einem „Klassenkampf“ oder einem revolutionären Vorgehen der bürgerlichen Konkurrenz, sondern dem gewandelten Tätigkeitsprofil staatlicher Institutionen vom Bezirksamt bis zum Minister. Der Adel vermochte sich im 19. Jahrhundert nicht auf die gewandelten Anforderungen des Gesetzes- und dann des Rechtsstaates einzustellen, und mit dem erfolgreicher professionalisierten Bürgertum zu konkurrieren. Diese Modernisierung des Staates war aber nicht eine Folge der Konkurrenz zwischen Adel und Gelehrtenstand bzw. Bildungsbürgertum. (Zu den Belegen vgl. demnächst meine Untersuchung über „Die badische Beamtenchaft 1800–1870“.)

Hartwig Brandt

Adel und Konstitutionalismus Stationen eines Konflikts

„Wenn ... bedeutende politische Leistungen nur erwartet werden können von Männern, welche die Politik zu ihrem Lebensberufe gemacht haben, ... so ergiebt sich daraus von selber, wie unerlässlich jedem Volke die Beihilfe des Adels ist ..., (denn) der Bürger ist geschaffen zur Arbeit, aber nicht zur Herrschaft. In jedem monarchischen Staaate ist der Adel der eigentlich politische Stand.“ So lesen wir in Hermann Baumgartens Bekenntnisschrift „Der deutsche Liberalismus“ aus dem Spätjahr 1866¹. „Es gibt eine Gemeinsamkeit zwischen dem proletarisch-sozialistischen Denken und dem aristokratischen, nämlich die Front gegen das Bürgertum, gegen die Bürgerlichkeit ... Die eigentliche Gegenwelt war die bürgerliche Welt, aus der man rückwärts Richtung Mittelalter und verschworene Gemeinschaft aristokratisch zurückging und in die sozialistische Zukunft hinein.“ So sagte Walter Dirks 1984 im Rückblick auf die Nachkriegsjahre². Sternenweit liegen beide Zitate auseinander, und doch verbindet sie ein Affekt in bürgerlichen Krisen-, wenn nicht Katastrophenzeiten. Nächstenhaß aus Fernstenliebe wohl auch, denn der Adel selbst erscheint in solchen Bekundungen nicht als politische Kraft, sondern als gedankliche Chimäre. „Die individualistische Masse ist demokratisch, das Volk ist aristokratisch“, notiert Thomas Mann 1918³. Auch dies ein Hilferuf in bürgerlichen Umbruchzeiten, der den Adel zum Zeugen des Besseren heraufruft. Der Adel als nostalgische Projektion – dies ist wohl die letzte Stufe seiner Wirksamkeit in der europäischen Geschichte – nach der militärischen, nach der politischen, nach der ökonomischen, nach der sozialkulturellen Dominanz.

¹ Historische und politische Aufsätze und Reden, mit einer biographischen Einleitung von Erich Marcks (Straßburg 1894) 99, 96, 95.

² Wolfgang Matthias Schwiedrzik, Träume der ersten Stunde. Die Gesellschaft Imshausen (Berlin 1991) 226.

³ Betrachtungen eines Unpolitischen, Gesammelte Werke, Frankfurter Ausgabe, Bd. 11 (Frankfurt am Main 1983) 248.

I.

Im Jahr 1807 erschien, in Berlin und Leipzig verlegt, eine Schrift, die über einen konventionellen Gegenstand handelte und der doch sogleich bescheinigt wurde, sie habe „Sensation gemacht“ und „Consternation“ hervorgerufen. Verfasser des Buches war der preußische Publizist Friedrich Buchholz, und sein Titel lautete „Untersuchungen über den Geburtsadel und die Möglichkeit seiner Fortdauer im neunzehnten Jahrhundert“⁴. Im Winter 1808/9 hielt ein junger Literat in Dresden vor einem intellektuell durchwirkten, diplomatisch-politischen Publikum Vorträge über das „Ganze der Staatswissenschaft“. Die Wirkung der Vorträge, so berichten Augenzeugen, sei beträchtlich gewesen. Der Redner, Preuze gleichfalls und Berliner wie Buchholz, aber inzwischen herzoglich weimarer Hofrat, war Adam Müller. 1809 erschienen die 36 „öffentlichen Vorlesungen“ unter dem Titel „Die Elemente der Staatskunst“ in Buchform⁵.

Es sprechen manche Indizien dafür, daß beide literarischen Ereignisse in einem engen Zusammenhang stehen. Müller hat das Buchholzsche Werk nicht nur gekannt und sich emphatisch, wie es in der ersten Vorlesung heißt, gegen „die Weisheit der Buchholze und der verschiedenen Staatsrathgeber in Deutschland“ gewandt⁶. Er hat das Werk, wie vielleicht auch andere Schriften, den „Neuen Leviathan“ von 1804 ganz gewiß, als einen literarischen Vorwurf betrachtet, gegen den er selbst seine rückwärts gewandte Utopie konstruierte⁷. Es ist dies die Geburtsstunde des Konservatismus in Deutschland geworden.

Das Thema „Adel“, die konstitutionellen und sozialen Fragen, die sich mit ihm verbanden, zählte nicht zu den vernachlässigten der Epoche. 800 Texte über das Sujet Revolution hat Jörn Garber ausgemacht, darunter zur Adelsfrage im engeren Sinne fast ein volles 100⁸. Aber gerade wenn wir die Masse des Konventionellen, des sich topologisch Wiederholenden in Augenschein nehmen, tritt das gedanklich und methodisch Neue der Kontroverse Buchholz–Müller zutage. Freilich auch die Besonderheit

⁴ Zitiert nach *Rüdiger Schäfer*, dem akribischen Biographen von Buchholz' Œuvre (Friedrich Buchholz – ein vergessener Vorläufer der Soziologie, Bd. 1, Göppingen 1972, 55, 74f.); Bibliographische Daten zu den „Untersuchungen“ ebd., Bd. 2, 55f.

⁵ *Jakob Baxa*, Adam Müller. Ein Lebensbild aus den Befreiungskriegen und aus der deutschen Restauration (Jena 1930) 108 u.ö. Im folgenden zitiert: *Baxa*, Müller.

⁶ Die Elemente der Staatskunst. Öffentliche Vorlesungen vor Sr. Durchlaucht dem Prinzen Bernhard von Sachsen-Weimar und einer Versammlung von Staatsmännern und Diplomaten im Winter von 1808 auf 1809, zu Dresden gehalten, 1. Th. (Ausgabe „Die Herdflamme“, Wien, Leipzig 1922) 15f. Im folgenden zitiert: Müller, Elemente.

⁷ Daß Müllers „Elemente“ eine Frucht der Lektüre der Buchholzschen Schriften waren, ja, daß sie dem von Buchholz importierten Saint-Simonismus Widerstand bieten sollten, hat Jörn Garber jüngst plausibel gemacht (Politische Revolution und industrielle Evolution: Reformstrategien des preußischen Saint-Simonismus [Friedrich Buchholz], in: *Otto Büsch* u. a. [Hrsg.], Preußen und die revolutionäre Herausforderung seit 1789, Berlin, New York 1991, 305f.).

⁸ Kritik der Revolution. Theorien des deutschen Frühkonservatismus 1790–1810, Bd. 1: Dokumentation (Kronberg/Ts. 1976) IX; ders., *Klaus Bleek*, Adel und Revolution. Deutsche Adelstheorien im Zeichen der Französischen Revolution (1789–1815), in: Das achtzehnte Jahrhundert, Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für die Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts 13 (1989) 98 ff.

der Umstände der Zeit. Denn mit der Gründung des außengesteuerten Rheinbundes und der Selbststrettung des preußischen Reststaates durch Reformen schien die herkömmliche Symbiose von monarchischem Staat und Adelsinteresse gefährdet. Ja, ihr Ende war abzusehen.

In allen Phasen war die Ausbildung des neuzeitlichen Verwaltungsstaates mit einer Bedeutungsminderung des Adels verbunden gewesen. Zunächst militärisch, als das Lehnsgesetz technisch-praktisch obsolet geworden, später, im 17. Jahrhundert, politisch, als die Landesherren oder doch die findigeren und potenteren unter ihnen sich von ständischer Kontrolle und Mitregierung befreiten. Immer aber hatte es soziale Kompensationen für politische Verluste gegeben. In Brandenburg-Preußen, nehmen wir das hervorstechende Beispiel, zumal, wo Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst, den Ständen zuerst ihre Rechte bestätigte und sie ihnen dann in einer Folge von Staatsstreichen wieder entwand, die Geheimratsverwaltung durch den „commissarius“ revolutionierend. War so die Administration in straffe Disziplin genommen, dem Militär die Eintreibung der Steuern und darüber hinaus die Wirtschaftsstrukturpolitik in die Hände gegeben, so kam es zwischen Staatsspitze und Adel zu jenem Ausgleich, der die Gutsbauern endgültig zu Sklaven herabdrückte, den Herren auch noch die Kreisgewalt überließ und die von der Staatsmacht Entfernten mit leitenden Stellen in der Armee und am Hofe entschädigte.

Auch der aufgeklärte Absolutismus hat dieses Bündnis nicht gesprengt. Zwar konstruierten die Autoren des „Allgemeinen Landrechts“ eine hypothetische Staatsbürgerschaft, zwar verpflichteten sie den Herrscher auf einen vertragsrechtlich modernisierten „Fürstenspiegel“. Aber durch den abstrakten Bürger schien doch der konkrete, der durch den Stand definierte Untertan hindurch. Der gedankliche Überbau fand seine Basis im Herkommen, im Recht der Verschiedenheit und der Ungleichheit, im Recht des Adels, des Städters, des Bauern. Selbst der staatlich garantierte Eigentums-schutz gedieh zur Schutzwehr adliger Privilegien. Wir kennen ähnliches aus der Rheinbundzeit. Das Zensuswahlrecht im Königreich Westfalen wurde zu einer Beute derer, die sich dem Fortschritt entgegenstellten.

Dies nun ist der historische Prospekt, vor dem sich der Adel von 1806, 1807, 1808 in nie gekannter Bedrängnis befand, vor dem die Liquidation seiner Rechte als Revolution erschien. Seit der Absolutismus napoleonisch und das hieß zuvörderst bürokratisch geworden, waren die Hoffnungen auf Erneuerung der Symbiose gering. Aber der Vorsatz Hardenbergs, die Französische Revolution in dem, was sich als konstruktiv erwiesen habe, zu beerben (und Napoleon mit ihren Waffen zu schlagen), ging noch ein Stück darüber hinaus. Die Verfassungsrevolution des 17. Jahrhunderts – er beruft sich auf den Großen Kurfürsten (und nicht seine Nachfolger!) als Ahnherrn – habe Preußen selbst ins Werk gesetzt, die des ausgehenden 18. Jahrhunderts sei von Frankreich ausgegangen, aber Preußen werde sie sich zunutze machen. Ein Bund, „ähnlich dem der Jakobiner“, sei vonnöten; die „Opinion“ für sich einzunehmen sei wichtig. Altenstein, wie anderswo auch hier um einiges voraus: „Die Hauptmänner der Literaten müßte man für Preußens Interesse gewinnen ... Sie ergreifen nach und nach die Meinung unwiderstehlich.“ Verwaltung und Intelligenz zusammenzuführen – gegen die Mächte der Tradition: Dies ist der Leitfaden der „Rigaer Denkschrift“. Dies wohl auch

der Sinn der Formel von den „demokratische(n) Grundsätze(n) in einer monarchischen Regierung“. Mitwirkung der Wissenden im Dienst am rationalen Fortschritt, aber nicht die „reine Demokratie“, nicht die Souveränität des Volkes⁹.

Einer, der an dieser Unternehmung, wiewohl für kurze Zeit, mitwirkte, war Friedrich Buchholz. In seinen Schriften deutete er den Beitrag, den er leisten wollte, soziologisch, wie er denn überhaupt unter die Väter dieses Faches in Deutschland zu zählen ist. „Wo alle Partikularherrschaft über Menschen aufhörte und der ärmste Bauer eben so gut unumschränkter Herr auf seinem Grund und Boden wurde, als der größte Gutsbesitzer“¹⁰, da habe der Adel als privilegierter Stand seine Existenz verwirkt. Als Agrarunternehmer reihe er sich ein unter die Produzenten, damit er durch „eigene Industrie“ sich behauptete. In dem Maße, wie sich der absolute Staat um das Komplement einer liberalen Wirtschaftsordnung ergänze, sei der Feudalismus als soziale Kraft erledigt.

Man muß die Selbstgewißheit solchen im Saint-Simonismus ruhenden Zeitgeistes verspüren, um das Waghalsige der Gegenposition zu ermessen. Nur durch eine Utopie des Adlig-Alständischen, die vermeintlich der Geschichte entliehen, aber in dieser niemals Bestand gehabt, glaubte Adam Müller – verstehen wir ihn recht – einer übermächtigen Zeitströmung widerstehen zu können. „Der Adel“, so lesen wir, „ist die erste und einzige nothwendige staatsrechtliche Institution im Staate; er repräsentirt, den einzelnen Menschen und ihrer augenblicklichen Macht gegenüber, die Macht der Freiheit der unsichtbaren und abwesenden Glieder der bürgerlichen Gesellschaft ... Alle übrigen Repräsentationen der volonté de tous, des intérêt de tous und der liberté de tous sind von untergeordneter Wichtigkeit.“ Ein anverwandelter, ins Konservative gewendeter Rousseau sozusagen. Eine „göttliche Institution“ sei der Adel, heißt es an anderer Stelle, das „erste Mobil des wahren Staatsrechtes“¹¹. Freilich hätten zeitgenössische Vertreter ihres Standes dessen Kapital, dessen Essenz auch leichtfertig aufgebraucht, ja verspielt. „Die einzelnen Massen, welche in der Französischen Revolution gegen einander reagirten, waren beide gleich-verderbt und gleich-leblos: alle waren darin gleich, daß sie das Leben in todten Besitzthümern suchten. Die, welche den Feudalismus oder die Ungleichheit vertheidigten, stützten sich auf ein Recht, welches unter ihren Händen zu einem todten Rechte wurde. Die, welche den Feudalismus angriffen, und die Gleichheit begehrten, verlangten todtes Recht und lebloses Besitzthum – nichts weiter.“¹² So habe der Adel schon verspielt, wo er das „idealistische Wesen“ von „Tradition, Sitte, Gewohnheit, Gesetz und Religion“¹³, die mittelalterliche Mitgift, geringgeschätzt und Herrschaft gegen ein „Bündel sächlicher Privilegien“¹⁴ eingetauscht. Solche Überhöhung des Gegenstandes ging über die bloße Advokatur

⁹ Georg Winter (Hrsg.), Die Reorganisation des Preußischen Staates unter Stein und Hardenberg, 1. T.: Allgemeine Verwaltungs- und Behördenreform, Bd. I: Vom Beginn des Kampfes gegen die Kabinetsregierung bis zum Wiedereintritt des Ministers vom Stein (Leipzig 1931) 302 ff.

¹⁰ Hermes oder über die Natur der Gesellschaft mit Blicken in die Zukunft (Tübingen 1810) 121.

¹¹ Müller, Elemente, 187 f., 183.

¹² Ebd., 265.

¹³ Ebd., 266.

¹⁴ Ebd., 186.

des Bestehenden hinaus – oder gab ihr doch eine neue, eine ideologische Qualität. Nicht im Widerspruch dazu steht, daß Müller wenig später publizistisch für die Marwitzsche Fronde tätig wurde. Im Gegenteil: Theorie im Dienste bedrohter Tradition, bedrohten materiellen Interesses: Dies war eine neue, eine hochmoderne Verbindung. Müller ein Ideologe des Konservativen also, der Hardenberg als den Verderber Preußens erkannt glaubte: „Keine Nation ohne die alten Provinzen! Keine Nation ohne den alten Adel!“ So in einem Brief vom 21. Februar 1811 – eine Zurüstung für die einberufene Notabelnversammlung¹⁵. „Aus dem ernsten Unternehmen, Idee mit Idee und geistige Dinge mit geistigen Waffen bekämpfen zu wollen, gingen wahrhaft politische Parteien und ein wirklich politisches Leben hervor.“ So hat Fontane den Konflikt im zweiten Band seiner „Wanderungen“ beschrieben¹⁶.

II.

Erschien der adlig-ständische Konstitutionalismus im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts als eine versinkende Macht, dem sich wirtschaftsliberal einfärbenden aufgeklärten Staat in Gegnerschaft unterlegen, so war die Partie in der Epoche Wien-Wartburg-Karlsbad wieder offen. Die Katastrophe des napoleonischen Frankreich überlängerte den Konflikt von Staatsliberalismus und Ständeordnung, der soeben noch in aller Schärfe hervorgetreten war. Im Zeichen außenpolitischer Befreiung wurde die konstitutionelle Freiheit ubiquitär. Gegen den zeitpolitisch obsoleten Napoleonismus gehalten, strebten sie alle nach der Libertät: die altständischen Restauratoren wie die modernen Konstitutionellen, die neuständischen Verfassungskünstler wie die studentischen Radikalen. Nicht zuletzt der Adel hat aus dieser Gemengelage des Politischen seinen Nutzen gezogen. Er hoffte auf die neue Bundesverfassung, die nach seinem Willen als reformierte Reichsverfassung figurieren sollte. Und er setzte auf die ständische Restauration in den Einzelstaaten. Verkleidet in die Popularbegriffe Konstitution und Nation, bewegte sich der Rückschritt auf der Höhe der Zeit.

Schon im Frühjahr 1814 hatte eine Konferenz der Mediatisierten einen Beauftragten ins Hauptquartier nach Chaumont entsandt. Später war es der Freiherr vom Stein, in dem sie einen Fürsprecher, über Strecken einen Agitator ihrer Interessen fanden. Noch bis in die Anfänge des Wiener Kongresses war, bei aller Verstiegenheit des Gedankens, die Stoßkraft ihrer Bestrebungen zu spüren. Namentlich in den Entwürfen des Jahres 1814, in denen landständische wie Reichsvertretung der Mediatisierten schon zu festen juristischen Posten gerieten¹⁷. Später war es damit vorbei. Die Mitte des Kongresses war auch eine Wasserscheide der Politik, der Institutionen.

¹⁵ Zitiert nach *Baxa*, Müller, 169.

¹⁶ *Wanderungen durch die Mark Brandenburg*, 2. Bd.: Das Oderland, Sämtliche Werke, Nymphenburger Ausgabe, Bd. X (München 1960) 203.

¹⁷ Vgl. *Johann Friedrich Hoff*, Die Mediatisiertenfrage in den Jahren 1813–1815 (Diss. phil. Freiburg/Br. 1913); *Gerhard Ritter*, Stein. Eine politische Biographie, Bd. 2 (Stuttgart, Berlin 1931) 219 ff.; *Ernst Rudolf Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. I (Stuttgart 1957, Nachdrucke) 475 ff.; *Wolfgang Mager*, Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß 1814/15, in: HZ 217 (1973) 296–346; *Karl Otmar Frhr. v. Aretin*, Vom Deutschen Reich

Adel und Verfassung: Dies war im Jahrzehnt des Kongresses in seiner Substanz ein Kampf zwischen Mittelstaaten und Mediatisierten, wobei letztere durch Preußen, jene durch Metternich Unterstützung für ihre Bestrebungen fanden. Anfangs ging es um die Existenz, später ging es um Rechte. Erst in den zwanziger Jahren ist der Konflikt in verfassungskontrollierte Bahnen gelenkt worden. Am längsten, dazu mit viel symbolischem Beiwerk versehen, war der Verfassungskampf im Königreich Württemberg. Der Fall besaß zudem darin Besonderheit, daß städtische Oligarchie und Mediatisierte gemeinsam gegen den modernen Verfassungsstaat aufgelehrt.

Als die Mittelstaaten ihren Geburtsshelfer und Protektor verloren hatten, suchten sie nach Garantien ihrer territorialen Integrität. Neben vertraglichen Zusicherungen war es das Institut Verfassung, das sie strategisch zu nutzen versuchten. Einsteils ganz allgemein, um heterogene Gebietsteile zu verklammern und schließlich zu vereinen. Zum andern, um den vormaligen Reichsherrschaften, die auf Restitution ihrer Rechte pochten, Kompensationen zu bieten; Kompensationen, die sich freilich in den Grenzen des Staatsverträglichen bewegen mußten. So fand sich schon im Sommer 1814 das Herzogtum Nassau, eines der gefährdeten Territorien, zur Konzession einer Verfassung bereit. Und am Ende des Jahres, in der Stillstandsphase des Kongresses, folgte Friedrich von Württemberg, das exemplarische Beispiel zeitgenössischen „Sultanism“, im Vokabular des Karl Frhr. vom Stein zu reden.

Friedrichs Verfassung war atomistisch und zensusliberal, aber keine Fassadenkonstruktion nach Art des Rheinbundes¹⁸. Neben den Vertretern der Städte und Oberämter gab er den Häuptern der 31 mediatisierten fürstlichen und gräflichen Familien Sitz und Stimme in der Kammer. Dazu 19 aus etwa 120 Familien ausgelesenen Angehörigen der Ritterschaft. Die Systemwidrigkeit des Virilstimmendenprinzips offenbarte den Konzessionscharakter der Maßnahme.

Freilich war die Verfassungsinitiative von Anbeginn ein Spiel mit unbekannten Faktoren. Sie sollte, nehmen wir nur diese Seite in Augenschein, die Mediatisierten zu

Fortsetzung Fußnote von Seite 73

zum Deutschen Bund (Deutsche Geschichte 7, Göttingen 1980) 158 ff.; *Kurt v. Raumer, Manfred Botzenhart*, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Deutschland um 1800: Krise und Neugestaltung. Von 1789 bis 1815 (Brandt, Meyer, Just [Hrsg.], Handbuch der Deutschen Geschichte 3/Ia, Wiesbaden 1980) 577 ff.

¹⁸ Zum Folgenden *Joachim Gerner*, Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen, 1815–1819 (Veröff. d. Komm. f. Gesch. Landeskunde in Baden-Württemberg, R. B. 114, Stuttgart 1989), die erste Gesamtdarstellung des Verfassungskampfes (im folgenden zitiert: *Gerner*, Verfassung); *Günther Zollmann*, Adelsrechte und Staatsorganisation im Königreich Württemberg 1806 bis 1817 (Diss. phil. Tübingen 1971), im folgenden zitiert: *Zollmann*, Adelsrechte; *Albrecht List*, Der Kampf ums gute alte Recht (1815–1819) nach seiner ideen- und parteigeschichtlichen Seite (Beitr. z. Parteiengeschichte 5, Tübingen 1913); *Georg Grupp*, Die Verfassungskämpfe 1815–1817 und der hohe Adel, insbesondere Fürst Ludwig von Oettingen-Wallerstein, in: Württ. Vjh. NF 27 (1918) 177–213; *Rolf Grawert*, Der württembergische Verfassungsstreit 1815–1819, in: *Christoph Jämme, Otto Pöggeler* (Hrsg.), „O Fürstin der Heimat! glückliches Stutgard“. Politik, Kultur und Gesellschaft im deutschen Südwesten von 1800 (Stuttgart 1988) 126–58; ferner: *Erwin Hölzle*, Württemberg im Zeitalter Napoleons und der Deutschen Erhebung (Stuttgart, Berlin 1937) 186 ff.; *Walter Grube*, Der Stuttgarter Landtag 1457–1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament (Stuttgart 1957) 489 ff.

Staatsmitgliedern disziplinieren und bot als Gegenleistung parlamentarische Mitwirkung an. Sie war der Versuch, den Adel verfassungsrechtlich zu binden und dadurch als politische Kraft zu schwächen. Sie war aber auch ein Bemühen, noch ausstehende Festlegungen des Bundes durch landesrechtliche Präjudizien zu unterlaufen. Denn weder war zu diesem Zeitpunkt über die staatsrechtliche Stellung der Mediatisierten entschieden noch über den Umfang ständisch-parlamentarischer Rechte das letzte Wort gesprochen. Friedrichs Plan war ein Akt vorbeugender Politik. Nicht anders waren die Beweggründe der Verfassungsstifter in Baden und Bayern einige Jahre später. Die Furcht vor der altständischen, durch Bundesbeschuß befestigten Restauration ging um. Sie zu kalmieren, wurden Verfassungen aus liberal-bürokratischem Geist geschaffen.

In Württemberg trat freilich noch ein Weiteres hinzu. Der Adel fügte sich ein in die Front des altrechtlichen Protestes und zehrte von der Popularität, die diesem alenthalben entgegenschlug, wobei er den Umstand verbarg, ja fast verdrängte, daß er am historischen Gegenregiment der Landschaft zu keiner Zeit einen Anteil gehabt hatte. So dauerte das Versteckspiel von Fortschritt und Rückschritt in diesem Lande noch über jenen Zeitpunkt hinaus, da sich Konservatismus und Liberalismus – nicht zuletzt im Streit um den sibyllinischen Artikel 13 der Bundesakte – zu ideologischen Zentren von eigener Schwerkraft entwickelten. Zugleich aber begannen sich hoher und niederer Adel politisch voneinander zu entfernen – was immer sie weiter an Gemeinsamem verbinden mochte.

Die Affinität des Reichsadels zu den Angelegenheiten des Landes war, historisch bedingt, gering. 31 Mandate waren ihm zugesprochen, aber die meisten Besitzer schlügen ihr Privilegium aus. Nur vier überhaupt, und dies unter Rechtsvorbehalt, nahmen an den Sitzungen der Kammer bis zur Vertagung im Juli 1815 teil¹⁹. Im Herbst des Jahres, nun auf der Basis des Artikels 14 der Bundesakte, auch jene, die sich zuvor verweigert hatten. Manche Virilstimmenführer nahmen ihr Mandat auch danach nicht wahr oder ließen sich durch Mitstände vertreten. Immerhin besaßen sie ein wohlfeiles, in Deutschland beachtetes Forum, ihren Rechtsstandpunkt zur Geltung zu bringen. Denn dies war der erklärte Zweck ihrer Präsenz. Die Absicht bekundeten auch jene ganz unumwunden, die in der Kammer Funktionen übernahmen: Maximilian Fürst Waldburg-Zeil, der Wortführer der oberschwäbischen Standesherren, und Friedrich Karl Graf v. Waldeck-Pyrmont²⁰.

Was die Mediatisierten zur Verteidigung ihres Standpunktes vortrugen, ist bekannt und daher schnell erzählt. Durch die Auflösung des Rheinbundes befanden sie sich wieder im Status quo ante, das heißt, die Verbindung zum Staate Württemberg sei gelöst. Waldeck kaprizierte sich sogar auf den Satz, das Limpurgische Haus habe die Abdankung des römischen Kaisers niemals anerkannt, und also kehre es nun, da das napoleonische Interregnum beendet, in den Rechtszustand, der zuvor gegolten habe,

¹⁹ Gerner, Verfassung, 72.

²⁰ Wilhelm Mößle, Fürst Maximilian Wunibald von Waldburg-Zeil-Trauchburg 1750–1818 (Veröff. d. Komm. f. gesch. Landeskunde in Baden-Württemberg, R B 40, Stuttgart 1968) 195 ff., im folgenden zitiert: Mößle, Zeil, dazu die in Anm. 18 genannte Literatur.

zurück²¹. Und Fürst Waldburg-Zeil wie auch Graf Schäsb erg pflichteten ihm bei. Immerhin lag doch darin mehr als eine Ungereimtheit, daß die Standesherren sich als Ständemitglieder eines Gemeinwesens aufführten, dessen Bürger zu sein, sie leugneten, ja mehr noch: mit Emphase weit von sich wiesen.

Es verwundert nicht, daß König Friedrich in solchen Aspirationen die Bereitschaft zum offenen Widerstand erblickte. Und dies um so mehr, als die Standesherren in der Folge eine Interessenvereinigung gründeten, Waldburg-Zeil zum Vorsitzenden und den Grafen Waldeck zu ihrem Residenten in Frankfurt bestellten. Ziel der Unternehmung war die Bearbeitung des Bundesstages, daß er den Standesherren landesherrliche Selbständigkeit und Kuriatstimmen im Kollegium des Bundes verschaffe²². Der Parlamentarismus der Mediatisierten zeigte sich in der Tat von staatssprengender Qualität.

Im Gegensatz zu den Standesherren zeigte sich der niedere, der ritterschaftliche Adel in der Kammer als Rechtswahrer der Institution, in der er wirkte. Auch er schloß sich vereinsmäßig zusammen, gab sich eine regionale Gliederung, wählte Vorsitzende und gründete eine Kasse. Auch er wollte der Aristokratie zu neuer politischer Schwerkraft im Staate verhelfen. Aber hier endeten die Gemeinsamkeiten des Ziels und des Weges. „... da die Stufenleiter der verschiedenen Stände im Staat“, so heißt es in einem Beschuß, „nicht ohne Gefahr durch eine undurchdringliche Hand getrennt wird, so haben die gehorsamst Unterzeichneten beschlossen, jedes unbescholtene Mitglied aus dem Mittelstand bey Erwerbung eines adeligen Guttes und Erhebung in den Adelstand mit Hinweigräumung jedes dem Zeitgeiste nicht mehr angemeßnen Vorurtheiles in ihren Verein aufzunehmen. Dieser neue Beruf des Adels sichert seine eigene Existenz und der Staaten, daß er den ganzen Einfluß seines Standes gegen denjenigen anwendet, der die Alleinherrschaft an sich zu reißen und das Bestehende einzustürzen droht.“²³ Dies war neu, dies war die Vorstellung einer adelsbestimmten, aber bürgeroffenen sozialen Klasse: Adel und Teile der Bourgeoisie verbunden durch das Medium des agrarischen Besitzes. Eine württembergische Gentry sozusagen, seien wir mit den Parallelen nicht kleinlich. Der Gedanke selbst ist freilich Literatur geblieben, ja er ist im Praktischen schon daran gescheitert, daß die Mediatisierten auf der Ebenbürtigkeit beharrten, eine Festlegung der Bundesakte, die sie protokollarisch den Landesherren gleichstellte.

Bemühungen, die Macht des Besitzes, des feudalen wie des bürgerlichen, in *einer* Kammer zu konzentrieren, fanden um 1815 kein günstiges Echo in der politischen Klasse. Mehr Erfolg verhieß dagegen die Konstruktion einer gesonderten Körperschaft für die Repräsentanz der Tradition – war sie als Reservat für den hohen Adel gedacht, war sie Abfindung für verlorengegangene Rechte. In den württembergischen Debatten war das Institut lebendig, seit Karl August Freiherr v. Wangenheim für den König die Verhandlungen dirigierte. Die Gedanken, welche er zur Politik machen wollte, finden sich auch in einer Schrift, die er verfaßte²⁴. Trennung in zwei Kam-

²¹ Zollmann, Adelsrechte, 157.

²² Ebd., 159 ff.; Mößle, Zeil, 225 ff.

²³ Zitiert nach Zollmann, Adelsrechte, 152.

²⁴ Über die Trennung der Volksvertretung in zwey Abtheilungen und über Landschaftliche Ausschüsse (Stuttgart 1816).

mern: Das hieß für Wangenheim Schaffung eines mechanischen Gleichgewichts. Der Monarch zeige die Tendenz, Alleinherrcher zu sein, das Volk neige zur Auflösung aller Herrschaft, tendiere zur Anarchie. Zwischen diesen Polen nun sollten die Stände die Balance besorgen. Die Wahlkammer als Moderator des demokratischen, die Adelskammer als Bändiger des monarchischen Elements. Verbanden sich in solchen Darlegungen aristotelische Lesefrüchte mit zeitgenössischen Erfahrungen, so steht doch außer Zweifel, daß das Modell Pate stand für die nachfolgend erlassenen Verfassungen.

Blicken wir von der Höhe der Verfassungsstiftungen – 1818, 1819, 1820 – auf das Jahrzehnt zurück, so zeigt sich, daß die Ungemischtheit auf das Individuum radizierter Repräsentation den vorherrschenden Verhältnissen entgegenstand. Die ständischen, die neoständischen Elemente, welche die Konstrukteure ihren Produkten implantierten, waren jener Preis, den sie zahlten – oder doch zahlen zu müssen meinten –, daß die ständische Totalrestauration unterblieb. Die parlamentarische Disziplinierung des Adels, sie schien nicht zu haben, ohne daß man ihm als Stand Avancen machte. Freilich war das Prinzip in den Diskussionen der Zeit ohnedies à la mode. Den Verfassungsmachern kam zustatten, daß in Deutschland ein Tiers état fehlte, der den politischen Atomismus auch sozial beglaubigen konnte, daß das Bürgertum – oder doch große Teile von ihm – selbst neuständisch dachte. Ein Zufall ist dabei ganz sicher nicht, daß die Operation, den Adel neuständisch in parlamentarische Körperschaften einzubinden, nur dort gelang, wo das standesherrliche Element fehlte. In Sachsen etwa, das sich 1830 eine modellhaft neoständische Verfassung gab. An der württembergischen Ritterschaft, die ja in der zweiten Kammer logierte, an den Cottas, den Varnbülers, den Lindens, Hornsteins und Ows ließe sich ähnliches demonstrieren. Dagegen waren die Standesherren sogleich in die Isolierung gedrängt, als man ihnen zu den privatrechtlichen Exemptionen, den fortdauernden Verwaltungs- und Gerichtsrechten auch noch das Exklusivinstitut einer eigenen Kammer gab. Eben dies hat die Einrichtung à la longue ruiniert.

III.

War in einem ersten Durchgang von den ideologischen Vorgefechten in der Adelsfrage die Rede, während es an den verfassungspolitischen Begleitbewegungen noch mangelte, so ging es in einem zweiten um die konstitutionelle Zähmung eines politisch revitalisierten Adelsinteresses. In einem dritten wäre zu prüfen, wie dieses zur Geltung kam, als die neuen Institutionen geschaffen waren. Auf den Begriff gebracht: Adelpolitik und konstitutionell-monarchische Verfassung. Der Definition folgend, bleiben jene Staaten außer Betracht, welche dem Konstitutionalismus noch nicht opfern mochten.

„Am 7^{ten} des vorigen Monats habe ich in einer der wichtigsten Debatten im Parlament, deren man sich erinnert, mit beygewohnt. Es wurde nemlich an dem Tage dem Oberhauß die Adresse an den König von dem Unterhauß übergeben, worin sie ihn bitten kräftige Mittel gegen die Amerikaner zu gebrauchen und ihm zugleich Beystand mit Gut und Blut zu versprechen.“ So schrieb am 6. März 1775 Georg Chri-

stoph Lichtenberg an Christian Gottlob Heyne, seinen geschätzten Göttinger Kollegen, aus London. Und er fuhr fort: „Ich habe vieles von dem, was sie gesagt haben, aufgezeichnet, es würde mich aber zu weit führen, wenn ich auch nur weniges davon gehörig erzählen wollte. Sie folgten einander Punkt für Punkt, Citirten aus dem Kopf Parlaments Ackten, Nahmen und Seitenzahlen, brauchten alle Macht, die ihnen ausser bestgewählten Gründen, Stimme und Anstand, Runde der Perioden und Witz, selbst den bittersten nicht ausgenommen, gewähren konnte, so daß einen solchen Disput über einen erdichteten Fall, in einem Hörsaal und zwischen Professoren anzuhören schon kein geringes Vergnügen gewesen seyn würde.“²⁵

Es ist nicht bekannt, daß Zeitgenossen aus deutschen Adelskammern von solchen Eindrücken berichtet hätten. Das Unvergleichliche der beiden Institutionen tritt indes nicht nur hierin hervor. Es ist allenthalben greifbar: in den Größenverhältnissen, in der Bedeutung, in der Tradition der Einrichtung. In dieser zunächst und vor allem. Denn die ersten Kammern des Vormärz waren nicht Produkte des Herkommens, sondern Kunstschöpfungen der Politik. Es war ja eben nicht der landständische Adel, der in ihnen eine Stätte fand, jener Adel, der im dualistischen Ständestaat als antipodische Kraft der Verwaltung gewirkt, der den Typus der kontrollierenden Körperschaft, der die Grundform des Parlaments geschaffen hatte. Ganz anders: Es waren die halb- oder viertel-souveränen Kleinherrschaften des alten Reiches, ihrer Selbständigkeit bewußte, wiewohl in ihren staatlichen Mitteln den Territorialherren unterlegene Obrigkeitkeiten über Land und Leute. Sie waren es, die nun in die Rolle parlamentarischer Kontrolleure einrückten. Ihr Ziel war nicht Mitgesetzgebung und Finanzkontrolle, sondern Rehabilitation und Restitution vormaliger Rechte. So sie die Möglichkeiten der Einrichtung überhaupt zu nutzen erstrebten, geschah dies ganz instrumentell, subsidiär zum Klageweg, der direkt zum Frankfurter Bundestag führte²⁶.

Waren die ersten Kammern traditionslos in einer Zeit, in welcher die Tradition ein Reservat des Adels darstellte, so fügten sie sich ein in jene Deutung des Konstitutionalismus, welche diesen als Geschöpf der Administrationen betrachtet. Sie waren nur bedingt Elemente des Alten, die in das Neue hineinragten. Sie bieten Stütze für jene These, daß sich der Verfassungsstaat in Deutschland aus dem Binnenraum des bürokratischen Absolutismus entwickelt hat.

²⁵ Hans Ludwig Gumbert (Hrsg.), Lichtenberg in England. Dokumente einer Begegnung (Wiesbaden 1977) Bd. I, Briefe XIV, 298.

²⁶ Eine vergleichende Darstellung der standesherrlichen Kammern in Deutschland fehlt, wie es auch an einer übergreifenden Parlamentsgeschichte mangelt. Einen Überblick bietet Heinz Gollwitzer in seiner Studie „Die Standesherren“ (Göttingen 1964) 97 ff. (im folgenden zitiert: Gollwitzer, Standesherren). Monographisch untersucht ist nur die bayerische Kammer der Reichsräte (Hubert Ostadal, Die Kammer der Reichsräte in Bayern von 1819 bis 1848, *Miscellanea Bavaria Monacensia* 12, München 1968, im folgenden zitiert: Ostadal, Kammer der Reichsräte). Für Baden (Christine Zeile, Baden im Vormärz. Die Politik der Ständeversammlung sowie der Regierung zur Adelsfrage, Grundentlastung und Judenemanzipation 1818 bis 1843, München o.J., im folgenden zitiert: Zeile, Baden), Württemberg (Hartwig Brandt, Württembergischer Parlamentarismus 1819–1870. Anatomie eines deutschen Landtags, Düsseldorf 1987, im folgenden zitiert: Brandt, Parlamentarismus) und Hessen-Darmstadt (Siegfried Büttner, Die Anfänge des Parlamentarismus in Hessen-Darmstadt und das du Thilsche System, Darmstadt 1969) sind neuere Arbeiten zur Geschichte der jeweiligen Landtage zur Hand.

Wie der Hinweis, das konstitutionelle System sei nach dem Schnittmuster der französischen Charta geschneidert, wenig erhellt – der konservative Chateaubriand forderte in der Deputiertenkammer die parlamentarische Regierung –, so war auch die Verwandtschaft von englischem Oberhaus und deutschen Adelskammern eher rhetorisch als praktisch. Denn diese waren geschaffen, um Souveränitätsambitionen auf innerstaatliche Beschäftigung umzulenken, ein Ressentiment aufzulösen, welches den Administrationen entgegenschlug. Es ist keine Frage, daß solche Pläne, aufs Ganze gesehen, mißlangen. Es war der Charakter des Abfindungsinstituts, der die adelige Indolenz schürte und vorherrschende Aversionen auch späterhin erst allmählich zur Ruhe brachte.

In den ersten Kammern waren hoher und niederer Adel nicht allein vertreten, aber sie bildeten in ihnen die stärksten Kontingente. Wobei niederer Adel und vormalige Reichsritterschaft in jenen Staaten die Mehrheit der Sitze innehatten – in Sachsen etwa, in Hannover –, die standesherrliche Besitzungen nicht kannten. In Bayern stellten die hohen Erbstände 1827/28 31,3% der Mandate, in Württemberg (1820) 66, im Großherzogtum Hessen 50%. Nur in Baden (1819) hielten sich Standesherren und niederer Adel (30 bzw. 26,7%) die Waage²⁷.

Indessen geben solche Anteile nur sehr begrenzt ein Bild der Institution, wie diese sich darbot, und der Bedeutung, die sie sich verschaffte. Ziehen wir mit Präsenz und Aktivität andere Indikatoren zu Rate. In Darmstadt waren 1835/36 von 17 Standesherren 7 (= 38,9%) auf dem Landtag erschienen, in Bayern 1819 zur Eröffnungssession 8 von 15²⁸. Der Durchschnittsbesuch lag bis 1848 bei 40%²⁹. In Baden fanden sich, gleichfalls 1819, drei von neun stimmberechtigten Standesherren im Plenum ein, unter ihnen Karl Egon Fürstenberg und Karl v. Leiningen; 1847 war es einer von acht, der als Mitglied der Kammer übriggeblieben war³⁰. In Württemberg vermochte sich die I. Kammer auf drei Landtagen (1821, 1823/24, 1828) überhaupt nicht zu konstituieren, und auch sonst bewegte sie sich, wiewohl sie das Institut der Stimmübertragung nutzen konnte, fortwährend am Rande der Nicht-Existenz. In den Schlüsseljahren 1833 und 1836 brachte die Kammer jeweils nur eine Stimme mehr auf die Waage, als die Vorschriften verlangten. Daß die Ablösungsgesetze ohne Zutun der Standesherren verhandelt wurden: Es lag im Bereich des Möglichen. Selten waren es mehr als 20 Ständevertreter, die den Verhandlungen beiwohnten. Die Präsenzquote der Mediatisierten, welche auf das Quorum drückte, lag zumeist unter 50%³¹.

Die Indolenz der Virilstimmeninhaber fand ihre Entsprechung in der Abschirmung gegen alles öffentliche Interesse. Keine Kammer war bereit, Publikum und Presse Einlaß zu gewähren. Die schriftliche Niederlegung der Debatten war summarisch und unvollkommen, meist auf wenige Bemerkungen und ein Protokoll der Beschlüsse be-

²⁷ Angaben nach Peter Michael Ehrle, *Volksvertretung im Vormärz. Studien zur Zusammensetzung, Wahl und Funktion der deutschen Landtage im Spannungsfeld zwischen monarchischem Prinzip und ständischer Repräsentation* (Frankfurt am Main, Bern 1979) Anhang, im folgenden zitiert: *Ehrle, Volksvertretung*.

²⁸ Ebd.

²⁹ *Ostadal*, Kammer der Reichsräte, 41.

³⁰ *Ehrle, Volksvertretung*, Anhang; *Zeile*, Baden, 70.

³¹ *Brandt, Parlamentarismus*, 200f.

schränkt. In Würtemberg ging die Kammer 1842, der Übung der Abgeordneten folgend, zur schnellschriftlichen Aufnahme ihrer Verhandlungen über³². Insgesamt jedoch folgte die Institution dem Börneschen Aperçu: „Daß die Freiheit nicht frei im Lande herumlaufe, hat man sie in eine Kammer gesperrt.“³³

Dem Abfindungskalkül, welches die ersten Kammern ins Leben rief, entsprach, daß sie den Wahlkammern in ihren Rechten nachgeordnet waren. Dies galt namentlich für die Mitbestimmung über Haushalt und Steuern, jene Kompetenzen also, die den Rang des alteuropäischen Parlamentarismus begründet hatten, ohne die der Ständestaat, der Steuerstaat des 16. Jahrhunderts zumal, ein bloßes Gespinst des Gedankens geblieben wäre. Sehen wir von Bayern ab, wo es keinen Unterschied der Rechte gab, so war den ersten Kammern ein Finanzbeschußrecht im Detail verwehrt. Sie konnten die Beschlüsse der Abgeordneten annehmen oder verwerfen. In diesem Fall traten die Häuser zu gemeinsamer Sitzung zusammen und entschieden nach Mehrheit der Stimmen (Hessen), oder die Voten der Kammern wurden in abstracto addiert (Baden, Würtemberg). Freilich waren dies Vorkehrungen für Fälle, die in der Praxis nur selten vorgekommen sind. Auch in dieser Hinsicht tritt das Konstruktive, das Künstliche der Institution zutage. Die Geschichte des Ständewesens zeigt sich in ihr als späte Imitation, als Surrogat des Altständischen, das man zu reaktivieren doch vorgab.

Die Geschichte der ersten Kammern war nicht die Geschichte der Standesherren allein, die in ihnen Sitz und Stimme besaßen. Aber ihr Verhalten prägte die Institution, sei es, daß sie zu einer Ruine des Protestes, sei es, daß sie zu einer Filiale der Verwaltung geriet. Man kann daher nicht sagen, daß die Mediatisierten unter dem Mangel an Kompetenzen, die ihnen gegeben waren, gelitten hätten. Es war eher der Zwiespalt, daß sie von der Verfassung bestellte Gesetzgeber waren und doch der Gesetzgebung mißtrauten, ja ihr die Legitimation bestritten. Vor allem, wenn es ihre eigenen Angelegenheiten waren, die vor den Ständen verhandelt wurden. „Gegen das Recht der gesetzgebenden Gewalt steht das eherne Gesetz des Besitzes! Die gesetzgebende Gewalt artet in ein einigermaßen legalisiertes Faustrecht aus, wo der auf Kosten der einzelnen Stände erzwungene Beifall des großen Haufens das alleinige höchste Recht im Staate bildet.“ In solchen Sätzen, die wir einem Brief des Fürsten Löwenstein an den Großherzog Leopold von Baden entnehmen (18.11.31), zeigt sich die ganze Fremdheit von Mandatsinhabern gegenüber der Institution, in der sie wirkten³⁴.

Das Selbstverständnis von Souveränen, und mochte diese Souveränität von der schäbigsten Art gewesen sein und nur noch im Gedächtnis der Nachfahren fortleben, geriet in Konflikt mit der Rolle von Abgeordneten, und mochten diese auch Inhaber von Virilstimmen sein. „Gegen die Gewalttätigkeit der Gesetzgebung gibt es keine Mittel, und es ist das Fürchterlichste, die Tyrannie der Gesetze doppelt furchtbar, weil ein solcher Akt noch den Anstrich der Rechtmäßigkeit hat.“ So ein anderes Bekenntnis, diesmal im Plenum der badischen ersten Kammer gesprochen³⁵.

³² Ebd., 228.

³³ Briefe aus Paris 1830–1833, in: Gesammelte Schriften, neue vollständige Ausgabe, Bd. XII (Frankfurt am Main, Hamburg, 1862) 133.

³⁴ Zeile, Baden, 102 f.

³⁵ Ebd., 108.

So liegt ein wichtiges Motiv standesherrlich parlamentarischen Desinteresses zu Tage. Andere Beweggründe – „gesellschaftliche“ Kosten des Mandats, mehrfache Mitgliedschaften in deutschen Kammern – treten dagegen zurück. Gollwitzer hat sie im einzelnen beschrieben³⁶. Die Folgen des Ressentiments haben sich in der parlamentarischen Praxis vielfältig niedergeschlagen. Erinnern wir daran, daß die Regelung der Adelsverhältnisse eben nicht im Wege allgemeiner Gesetzgebung geschah, sondern durch Verträge, die dem Einzelfall Rechtsgültigkeit verschafften. Im Hintergrund stand bei alledem der Deutsche Bund, der solche Tendenzen stützte, der zunächst weitgefaßte Sonderrechte kodifiziert hatte und, als die Betroffenen ihrer landesrechtlich prekär gewordenen Rechte halber klagten, sie über Jahre in einem rechtlichen Schwebzustand beließ. Solange aber parlamentarische Mitwirkung einen Rechtszustand befestigte, den man gegenüber der Verwaltung und vor Gericht in Zweifel zog, konnte es schwerlich einen Ausgleich der Institutionen geben. Löwenstein pflegte in der badischen Kammer bei allen Gesetzen, die seinen Besitzstand betrafen, Rechtsverwahrung einzulegen. So sind nicht alle Standesherren verfahren, aber der Vorbehalt war Spiegel ihrer Bewußtseinslage.

Freilich tritt uns der Vormärz auch in diesem Fall nicht als Epoche von konstanten Verhältnissen entgegen. Vor 1830 gab es Beispiele eines systemloyalen, aber regierungskritischen Verhaltens der standesherrlichen Kammern, danach wechselten Indolenz gegenüber der Institution mit Unterstützung der Politik der Regierungen. So bildete die standesherrliche Politik eine Komplementärfigur zu jener der zweiten Kammern. Waren diese in den zwanziger Jahren eher Beratungsinstanzen denn Kontrolleure der Administrationen, so fügten sich die ersten Kammern nach 1830 in diese Rolle. Während die Abgeordneten, da das Politische öffentlich und parteiisch wurde, zu oppositionellen Gegenzentren der Regierungen wurden und damit die Verfassungen erst praktisch machten, glichen die ersten Kammern nun eher Staatsräten, beherrscht von Beamten und Ministern.

Preußen wollte die Bürokratie konstitutionalisieren, die Mittelstaaten wollten die Stände bürokratisieren: Dies ist die Konstellation von 1818/20. Vermerken wir die Ironie, daß es die Frondeure von 1815 waren, die gepanzerten gegen den Verfassungsstaat, die in den dreißiger Jahren und danach zu Stützen eines monarchisch-konstitutionellen Regiments gerieten.

³⁶ Standesherren, 100.

Hans-Peter Ullmann

Nobilitierte Bankiers in Deutschland 1770–1850

Am 25. September 1816 erging aus Schönbrunn ein Handschreiben Kaiser Franz' I., das die Brüder Amschel und Salomon Rothschild in den Adelsstand erhaben. Für ihre Nobilitierung hatte sich Finanzminister Graf Stadion eingesetzt. Er wollte, wie er dem Kaiser vortrug, die Bankiers auf diese Weise an das Kaiserhaus binden und sich ihrer Mitwirkung an der dringend notwendigen Sanierung der österreichischen Staatsfinanzen versichern. Diese Überlegungen stießen bei der Staatskanzlei auf völliges Unverständnis. Das Haus Rothschild, gab Staatsrat Freiherr von Lederer zu bedenken, „wird auch in Zukunft Geschäfte mit der österreichischen Finanzverwaltung eingehen, es wird darum buhlen, wenn es dabei seine Rechnung findet. Es wird aber selbe im entgegengesetzten Falle ablehnen, wenn auch die Vorsteher dieses Hauses der Gnade Euer Majestät eine Auszeichnung zu verdanken haben. Die Rechentafel ist der erste und mächtigste Bestimmungsgrund des Handelshauses in Geldgeschäften.“¹ Obwohl Graf Stadion und Freiherr von Lederer in ihrer Auseinandersetzung um die Standeserhebung der Rothschilds wichtige Aspekte des Nobilitierungsproblems ansprachen, muß die Frage, warum Bankiers geadelt wurden und weshalb sie sich um eine Nobilitierung bemühten, noch genauer untersucht werden. Darum geht es in diesem Beitrag. Er analysiert im ersten Teil, welche Bankiers in den Adelsstand erhoben wurden und welchen eine Standeserhebung versagt blieb. Der zweite Teil zeichnet dann ein wirtschaftliches und soziales Gruppenprofil der Nobilitierten. Im dritten Teil geht es schließlich um den Stellenwert der Adelserhebung für den Staat, vor allem aber für die Bankiers selbst.

I.

Die Frage, welche Bankiers nobilitiert wurden und welchen eine Standeserhebung versagt blieb, wirft schwierige Abgrenzungsprobleme auf. Denn die Bankiers des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts sind mit den heute üblichen Begriffen kaum zu fassen. So handelte es sich bei ihnen zwar einerseits um Privatbankiers, da sie mit eigenem Kapital, unbeschränkter Haftung und alleiniger Entscheidungsbefugnis Bankgeschäfte betrieben. Andererseits aber hatten sich eben diese Bankge-

¹ Zit. nach *Egon Caesar Conte Corti, Der Aufstieg des Hauses Rothschild, 1770–1830* (München o.J.) 103.

schäfte noch nicht so weit von den anderen Tätigkeiten gelöst, daß man bereits von Bankiers in einem strengen Wortsinn sprechen könnte. Bankgeschäfte wurden vielmehr am Anfang als gelegentlicher Nebenerwerb, später dann als ständige Nebentätigkeit und am Ende erst als eigentliches Hauptgeschäft betrieben. Dieser Prozeß der Spezialisierung, der zugleich ein Vorgang der Professionalisierung war, hatte im Deutschland des ausgehenden 18. Jahrhunderts zwar schon eingesetzt; aber es dauerte doch noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein, bevor sich die Bankiers klar von Großhändlern und Spediteuren geschieden hatten².

Nimmt man diese Ungenauigkeiten in Kauf, dann lassen sich für den Zeitraum von 1770 bis 1850 insgesamt 52 Personen identifizieren, die im Heiligen Römischen Reich bzw. im Deutschen Bund nobilitiert wurden sowie überwiegend und gewerbsmäßig Bankgeschäfte betrieben³. Von diesen 52 Bankiers wurden mehr als die Hälfte, nämlich 29, in den einfachen Adelsstand, 12 in den Ritter- und 11 sofort in den Freiherrnstand erhoben. Nach ihrer Nobilitierung konnten 14 Bankiers eine oder sogar zwei weitere Standeserhöhungen erreichen, so daß am Ende 27 Bankiers dem Adels- und Ritterstand, 25 dagegen dem Freiherrnstand angehörten. In welchem zahlenmäßigen Verhältnis nobilitierte und nichtnobilitierte Bankiers gestanden haben, läßt sich anhand der Wechselkonten in etwa abschätzen, die Gebr. Bethmann in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts führte. Da das renommierte Frankfurter Bankhaus mit allen Bankiers in Geschäftsverbindung gestanden haben dürfte, entsprechen die 496 von ihm geführten Konten in etwa der Gesamtzahl deutscher Bankiers. Verteilt man die 52 ermittelten Nobilitierten auf zwei Generationen, errechnet sich für sie ein Anteil von unter fünf Prozent⁴.

Ob ein Bankier in die kleine Gruppe der Nobilitierten aufstieg, hing von drei Faktoren ab. Die Möglichkeit, nobilitiert zu werden, war erstens zeitabhängig. Solange das Heilige Römische Reich bestand, kamen Standeserhebungen seltener vor als nach seiner Auflösung. So wurden zwischen 1770 und 1806 17 Bankiers nobilitiert, im Schnitt alle zwei Jahre einer. Im Zeitraum von 1806 bis 1850 stieg die Zahl der Nobilitierungen auf 35; jetzt gab es fast in jedem Jahr eine Standeserhebung. Neben dem Ein-

² Im folgenden werden solche Unternehmen als „Banken“ bezeichnet, „die sich gewerbsmäßig mit Geschäften des Zahlungs- und Kreditverkehrs befassen“, und als „Bankiers“ „Einzelpersonen, auf welche diese Umgrenzung ihrer Tätigkeit zutrifft“. Erich Achterberg, Art. Geschichte des Bankwesens, in: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen, Bd. 1 (Frankfurt 1967) 618–629, hier 618. Zur Entstehung und Entwicklung des Bankwesens in Deutschland: Ernst Klein, Von den Anfängen bis zum Ende des alten Reiches (1806) (Deutsche Bankengeschichte 1, Frankfurt 1982); Hans Pohl, Das deutsche Bankwesen (1806–1848), in: Deutsche Bankengeschichte, Bd. 2 (Frankfurt 1982) 13–140; Karl Erich Born, Geld und Banken im 19. und 20. Jahrhundert (Stuttgart 1977) 48 ff.; Richard Tilly, Banken und Industrialisierung in Deutschland, 1815–1870: ein Überblick, in: ders., Kapital, Staat und sozialer Protest in der deutschen Industrialisierung (Göttingen 1980) 29–54; Wilhelm Treue, Das Privatbankwesen im 19. Jahrhundert, in: Wissenschaft und Kodifikation des Privatrechts im 19. Jahrhundert, hrsg. von Helmut Coing u. Walter Wilhelm, Bd. 5 (Frankfurt 1980) 94–127.

³ Vgl. die Zusammenstellung der nobilitierten Bankiers im Anhang.

⁴ Peter Michael Zerres, Die Wechselplätze. Eine Untersuchung der Organisation und Technik des interregionalen und internationalen Zahlungsverkehrs Deutschlands in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Zürich 1977) 188 ff.

schnitt des Jahres 1806 fällt eine zeitliche Konzentration der Adelserhebungen auf. In nur zwei Jahrzehnten, nämlich zwischen 1790 und 1800 sowie in den Jahren von 1810 bis 1820, erfolgte mehr als die Hälfte aller Standeserhebungen deutscher Bankiers. Demgegenüber blieb die Zahl der Nobilitierungen in den siebziger und achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts ebenso niedrig wie in den dreißiger und vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts.

Die Möglichkeit, nobilitiert zu werden, war zweitens ortsabhängig. Dies lag in erster Linie an der Nobilitierungspolitik der deutschen Regenten, hing aber auch mit den Einstellungen der Bankiers zu Adelsprädikaten zusammen. Schon die Nobilitierungspolitik ließ bestimmte geographische Schwerpunkte erkennen. Bis zur Auflösung des Alten Reiches gab es, weil das Nobilitierungsrecht der Landesherren strittig war, neben acht Adelserhebungen durch den Kaiser bzw. das Reichsvikariat nur zwei bayerische, drei österreichisch-erbländische sowie vier preußische Standeserhebungen. Auch nach dem Ende des Heiligen Römischen Reiches wirkten seine Traditionen fort, hielten sich die meisten deutschen Souveräne weiterhin mit Nobilitierungen auffällig zurück. Lediglich in sechs Staaten wurden überhaupt Bankiers geadelt: je einer in Baden und Hohenzollern-Hechingen, zwei in Württemberg und drei in Preußen, zehn in Bayern und 18 in Österreich. Da drei Viertel aller geadelten Bankiers im Staat des nobilitierenden Souveräns lebten, wirkte die Vergabe von Adelsprädikaten unmittelbar auf die Anteile der Nobilitierten an den verschiedenen deutschen Bankplätzen zurück. Hoch war ihr Prozentsatz deshalb in Wien, Augsburg und München; niedrig lag er in Frankfurt und Berlin. Köln und Hamburg kannten vor 1850 überhaupt keine geadelten Bankiers. Diese ungleiche Verteilung hing jedoch nicht allein mit der Nobilitierungspolitik zusammen, sondern hatte ihren Grund auch in der mehr oder minder großen Bereitschaft von Bankiers, sich adeln zu lassen. So ist bekannt, daß in Hamburg Nobilitierungen bis in die 1860er Jahre verpönt waren⁵. Augsburger, Münchener und vor allem Wiener Bankiers hatten dagegen ein anderes Verhältnis zu Standeserhebungen.

Die Möglichkeit, nobilitiert zu werden, hing drittens vom Tätigkeitsfeld ab. Von wenigen Ausnahmen abgesehen hatten sich alle geadelten Bankiers mehr oder minder stark im Staatsfinanzierungsgeschäft engagiert⁶. Dies brachte sie in eine besondere Nähe zur Regierung und, weil Staats- und fürstlicher Privatkredit sich damals erst allmählich zu scheiden begannen, nicht zuletzt auch zu Herrscher und Hof. Über solche engen Verbindungen und Geschäftsinteressen verfügten weder die Hamburger Bankiers, die sich vor allem in der Handelsfinanzierung engagierten, noch ihre Kölner Kollegen, die früh zur Industriefinanzierung fanden⁷.

⁵ Percy Ernst Schramm, Hamburg, Deutschland und die Welt. Leistungen und Grenzen hanseatischen Bürgertums in der Zeit zwischen Napoleon I. und Bismarck (München 1943) 165 f., 617 ff.

⁶ Hans-Peter Ullmann, Staatsschulden und Reformpolitik. Die Entstehung moderner öffentlicher Schulden in Bayern und Baden 1780–1820, 2 Bde. (Göttingen 1986) 545 ff., 713 ff.

⁷ Erich Achterberg, Kleine Hamburger Bankgeschichte (Hamburg-Altona o.J.); Manfred Pohl, Hamburger Bankgeschichte (Mainz 1986); Alfred Krüger, Das Kölner Bankergewerbe vom Ende des 18. Jahrhunderts bis 1875 (Essen 1925); Uwe Perlitz, Das Geld-, Bank- und Versicherungswe-

II.

Das Gruppenprofil der nobilitierten Bankiers lässt sich anhand ihrer wirtschaftlichen und sozialen Stellung zeichnen. Ökonomisch gesehen zählte über die Hälfte der Nobilitierten zur Spitzengruppe der deutschen Bankiers. Dies gilt insbesondere für Wien, wo sämtliche bedeutenderen Bankiers in den Adelsstand erhoben wurden, aber auch für Augsburg und München, weniger dagegen für Frankfurt und Berlin. Bei fast allen Nobilitierten handelte es sich um Geschäftsinhaber, also um Privatbankiers, die teils allein, teils mit einem oder mehreren Teilhabern ein Bankhaus unter ihrem Namen als Firma führten. Selten wurde neben dem Geschäftsinhaber auch einer der Teilhaber geadelt, es sei denn, der Nobilitierte hatte keinen männlichen Erben. In diesem Fall kamen auch die Schwiegersöhne in den Genuss der Standeserhebung.

Die geadelten Bankiers waren auf zwei Wegen zur Staatsfinanzierung gekommen, der die meisten ihre Nobilitierung verdankten. Zwei Drittel können zu den sogenannten Merchant Bankers gerechnet werden⁸. Diese betrieben ursprünglich den Groß-, Speditions- und Kommissionshandel. Daran knüpften sich bald Zahlungs- und kurzfristige Kreditgeschäfte. Von hier aus war es nur noch ein kleiner Schritt zur Staatsfinanzierung. Denn die Anleihen gegen Inhaberschuldverschreibungen, die sich seit dem späten 18. Jahrhundert auf dem Frankfurter Kapitalmarkt durchzusetzen begannen, ermöglichten es den Merchant Bankers, ohne großes eigenes Risiko in das Staatskreditgeschäft einzusteigen⁹. Einen anderen Weg schlugen die Hofbankiers ein, die etwa ein Drittel der Nobilitierten ausmachten. Sie engagierten sich von Anfang an in Geschäften mit Herrscher, Hof und Staat. Die Hofbankiers, unter ihnen viele jüdische Hoffaktoren, handelten mit Juwelen und Immobilien, waren an landesherrlichen Monopolunternehmungen wie dem Salz- oder Tabakhandel beteiligt, arbeiteten als Heereslieferanten und gewährten nicht zuletzt auch in großem Umfang Kredite¹⁰.

Sowohl die Merchant Bankers als auch die Hofbankiers verdankten ihre beträchtlichen Vermögen in erster Linie dem Staatsfinanzierungsgeschäft. Denn die öffentliche Armut im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert war damals die wohl

Fortsetzung Fußnote von Seite 85

sen in Köln 1700–1815 (Berlin 1976); *Michael Stürmer u.a., Wagen und Wagen. Sal. Oppenheim jr. & Cie. Geschichte einer Bank und einer Familie* (München 1989).

⁸ *David S. Landes, Vieille Banque et Banque Nouvelle. La Révolution financière du dix-neuvième siècle*, in: RHMC 3 (1956) 204–222; *ders., Bankers and Pashas. International Finance and Economic Imperialism in Egypt* (London o.J.) 2 ff.; *Louis Bergeron, Banquiers, négociants et manufacturiers parisiens du Directoire à l'Empire* (Paris 1978) 267 ff.; *Udo Heyn, Private Banking and Industrialization. The Case of Frankfurt am Main, 1825–1875* (New York 1981) 28 ff.

⁹ *Hans-Peter Ullmann, Der Frankfurter Kapitalmarkt um 1800: Entstehung, Struktur und Wirken einer modernen Finanzierungsinstitution*, in: VSWG 77 (1990) 75–92.

¹⁰ *Selma Stern, The Court Jew. A Contribution to the History of the Period of Absolutism in Central Europe* (Philadelphia 1950); *Heinrich Schnee, Die Hoffinanz und der moderne Staat. Geschichte und System der Hoffaktoren an deutschen Fürstenhöfen im Zeitalter des Absolutismus*, 6 Bde. (Berlin 1954–1967); *Jakob Toury, Der Eintritt der Juden ins deutsche Bürgertum*, in: *Das Judentum in der Deutschen Umwelt 1800–1850*, hrsg. von *Hans Liebeschütz u. Arnold Pauker* (Tübingen 1977) 139–242; *Werner E. Mosse, Jews in the German Economy. The German-Jewish Economic Elite 1820–1935* (Oxford 1987) 34 ff.

wichtigste Quelle privaten Reichtums¹¹. Wenn über die Höhe der Vermögen auch nur wenig bekannt ist, dürfte doch um 1800 der Frankfurter Simon Moritz Bethmann der reichste unter den deutschen Bankiers gewesen sein. Er erbte von seinem Vater mehr als 2 Mio. Gulden (fl.) und konnte dieses Vermögen noch vergrößern¹². Am schnellsten wuchs freilich das Rothschildsche Vermögen. 1810 hatte das Bankhaus Mayer Amschel Rothschild & Söhne ein Kapital von 800.000 fl. Es verdoppelte sich bis 1815 und verdreizehnfachte sich bis 1818 auf 20 Mio. fl. Bereits zu diesem Zeitpunkt hatten die Rothschilds alle anderen deutschen Bankiers hinter sich gelassen¹³. Weit über die Hälfte der nobilitierten Bankiers legte einen mehr oder minder großen Teil ihres Vermögens in Grundbesitz an¹⁴. Sie kauften teils Immobilien in der Stadt, teils Güter auf dem Land, um ein Gegengewicht gegen die starken Schwankungen zu haben, denen Handels- und Bankgeschäfte in der damaligen Zeit ausgesetzt waren. Grundbesitz erlaubte es zudem, die hohen Gewinne aus den Jahren der Revolutions- und napoleonischen Kriege zu konsolidieren. Auch waren Landgüter bis 1815 und dann wieder seit den späten 1820er Jahren eine durchaus rentable Kapitalanlage. Daß der Besitz von Herrschaften die Chancen einer Nobilitierung vergrößerte, das gesellschaftliche Ansehen hob, besonders wenn es sich um Güter alter adeliger Familien handelte und feudale Lebensformen möglich machte, kam schließlich noch hinzu. Besonders die Wiener und Augsburger Bankiers erwarben umfangreichen Grundbesitz¹⁵. Selbst unter ihnen blieb aber Johann Gottlieb Süßkind, der von seinen 2,7 Mio. fl. Vermögen gut 1,4 Mio. in seine sechs Güter steckte, eine Ausnahme¹⁶. Denn in aller Regel ließen die Bankiers den überwiegenden Teil ihres Vermögens auch weiterhin als Kapital im Bankgeschäft arbeiten.

Weder der Kauf von Gütern noch die Nobilitierung wirkten sich in erkennbarer Weise auf die Tätigkeit der Bankiers aus. Lediglich vier der 52 Nobilitierten zogen sich nach der Standeserhebung aus dem Bankbetrieb zurück. Auch in der zweiten Generation sah die Situation nur scheinbar anders aus. Zwar wurde lediglich die Hälfte der Bankhäuser nach dem Ausscheiden des Nobilitierten weitergeführt. Doch lag die Firmenkontinuität bei den Bankhäusern Nichtnobilitierter keineswegs höher, sondern im Gegenteil noch niedriger, was auch damit zusammenhing, daß es sich bei den Banken der Geadelten öfter um große und solide Firmen handelte.

¹¹ Hans-Ulrich Wehler, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1 (München 1987) 486 ff.

¹² Alexander Dietz, Frankfurter Handelsgeschichte, Bd. 4/II (Frankfurt 1925) 632 f.; Wilfried Forstmann, Simon Moritz von Bethmann 1768–1826. Bankier, Diplomat und politischer Beobachter (Frankfurt 1973) 11 ff.

¹³ Bertrand Gille, Histoire de la Maison Rothschild, Bd. 1 (Genf 1965) 447 ff.

¹⁴ Zu den Motiven, Immobilien zu erwerben, vgl. die Anträge auf Nobilitierung von Johann Gottlieb Süßkind (9.12.1820), Johann Christoph Froelich (24.11.1821) und Daniel Conrad Wohnlich (24.11.1821), Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (BHSTA) Adelsmatrikel Fr S 73, Ad F 34 und Fr W 31.

¹⁵ Heidemarie Renate Ortner, Das Eindringen des Wiener Bürgertums und Geldadels in den landstädtlichen Grundbesitz Niederösterreichs 1815–1895 (Diss. Wien 1968); Wolfgang Zorn, Handels- und Industriegeschichte Bayerisch-Schwabens 1648–1870. Wirtschafts-, Sozial- und Kulturgeschichte des schwäbischen Unternehmertums (Augsburg 1961) 205 ff.

¹⁶ BHSTA Adelsmatrikel Fr S 73; Zorn, Handels- und Industriegeschichte, 218 f.

Ein Gruppenprofil der nobilitierten Bankiers muß neben der wirtschaftlichen auch ihrer sozialen Stellung Rechnung tragen. Dabei fällt als erstes die hohe geographische Mobilität der Nobilitierten auf. Von 41 Bankiers stammten mehr als drei Viertel nicht aus der Gegend, in der sie zum Zeitpunkt ihrer Standeserhebung lebten. In der Mehrzahl handelte es sich also um Zugewanderte, die am Ort ihrer neuen Tätigkeit steil aufgestiegen waren. Daß dieser Aufstieg keineswegs ganz unten begonnen hatte, wird an der sozialen Herkunft der Nobilitierten klar erkennbar. Alle, bei denen der Beruf des Vaters ermittelt werden konnte, entstammten dem Wirtschafts- oder Bildungsbürgertum, zwei Drittel sogar Bankiers- und Kaufmannsfamilien. Dies unterstreicht nicht nur die bekannt hohe Selbstrekrutierung von Bankiers und Kaufleuten, sondern zeigt auch, daß die Nobilitierung erst am Ende eines mindestens zwei, meist aber drei Generationen alten Aufstiegsprozesses stand. Angehörige religiöser Minderheiten brachten für eine hohe vertikale Mobilität besonders günstige Voraussetzungen mit. Denn Schwierigkeiten und Risiken der Staatsfinanzierung, der wichtigsten Nobilitierungsschleuse für Bankiers, konnten durch den starken inneren Zusammenhalt dieser Gruppen leichter bewältigt werden. So verfügten sie über enge personelle und familiäre Kreditverflechtungen, die auf gegenseitigem Vertrauen, wechselseitiger Unterstützung und entwickelteren Techniken kollektiver Kapitalbeschaffung beruhten¹⁷. Dies mag erklären, warum unter den 37 Nobilitierten, deren Konfession sich ermittelten ließ, fünf katholische und 15 protestantische, jedoch 17 jüdische Bankiers waren, von denen sich nur drei taufen ließen, zwei vor und einer nach der Erhebung in den Adelsstand.

Unabhängig von der Konfession beruhte der soziale Aufstieg in erster Linie auf kommerziellem Erfolg, und in seinen Dienst wurde auch das Heiratsverhalten gestellt. Die Nobilitierten heirateten zu zwei Dritteln Töchter von Bürgerlichen, fast alle aus Bankiers- oder Kaufmannsfamilien; ein Drittel der Ehen entfiel auf Töchter entweder bereits geadelter oder später noch nobilitierter Bankiers bzw. Großkaufleute. Eine Annäherung an den alten Adel hat es also in der ersten Generation nicht gegeben. Dieses klare Bild beginnt in der zweiten Generation, wenn wir nach den Berufen und Ehen der Söhne nobilitierter Bankiers fragen, leicht zu verschwimmen. Unter 68 Söhnen waren nämlich schon 20, die sich als Gutsbesitzer bezeichneten, außerdem sechs Juristen, fünf Militärs, drei Mediziner, zwei Verwaltungsbeamte und ein Diplomat. Doch entschied sich nach wie vor die größte Gruppe der Söhne, nämlich 25, dafür, den Beruf des Vaters zu ergreifen. Die hohe Berufskontinuität tritt noch klarer hervor, wenn man bedenkt, daß von den 52 nobilitierten Bankiers nur 31 überhaupt einen männlichen Nachkommen hatten. Von diesen konnte mehr als die Hälfte zumindest einen Sohn finden, der in ihre Fußstapfen trat. In sieben Fällen waren es sogar zwei und mehr Söhne, nicht unbedingt zur Freude des Vaters, dem ein einziger kompetenter Nachfolger völlig ausgereicht hätte. Auch das Heiratsverhalten der Söhne läßt weniger auf eine zunehmende Adelsnähe schließen, sondern unterstreicht im Gegenteil eher die fortbestehende Distanz zum Adel. Denn obwohl nobilitiert, heirateten nach wie

¹⁷ Bertrand Gille, *La Banque et le Crédit en France de 1815 à 1848* (Paris 1959) 52 ff., 271 ff.; Herbert Lüthy, *La Banque Protestante en France de la Révocation de l'Edit de Nantes à la Révolution*, 2 Bde. (Paris 1959/1961) hier Bd. 1, 26 ff.; Bergeron, *Banquiers*, 136 ff.

vor mehr als 50 Prozent der Bankierssöhne eine Bürgerliche. Von den Ehen, die mit Adeligen geschlossen wurden, entfiel die eine Hälfte auf Verbindungen mit Töchtern nobilitierter Bankiers, und die andere Hälfte überwand nur zum Teil jene entscheidende Schwelle, die den neuen vom alten Adel trennte. Während sich die Söhne der Gadelten also noch zu drei Vierteln mit Töchtern von Bürgerlichen oder gadelten Bankiers verheirateten, sah es bei den 50 Töchtern der Nobilitierten anders aus. Von ihnen heiratete lediglich ein Drittel noch bürgerlich, zwei Drittel dagegen schon adelig. Doch gelang auch dabei in vielen Fällen keine prestigeträchtige Verbindung mit dem alten Adel.

Im Unterschied zu den Heirats- waren die Verkehrskreise von nobilitierten Bankiers und altem Adel weniger stark geschieden. Allein schon die geschäftlichen Kontakte brachten dies mit sich, genossen doch zum Beispiel die Rothschilds oder die Bethmanns das Vertrauen des europäischen Hochadels, verwalteten dessen Gelder, gewährten ihm sog. Privatanleihen und saßen seit den dreißiger und vierziger Jahren obendrein mit Vertretern der Hocharistokratie in den Gründerkonsortien von Banken und Eisenbahngesellschaften¹⁸. Auch führten die bekannten Wiener Salons, allen voran derjenige Fanny Arnsteins, zu gesellschaftlichen Kontakten. Davon abgesehen blieben jedoch „erste“ und „zweite Gesellschaft“ nicht nur in Wien scharf geschieden, wenngleich mancher Nobilitierte in der Führung seines Haushalts und der Entfaltung von Luxus sehr wohl mit dem Adel konkurrieren konnte¹⁹. Doch war dies, wie etwa der Aufwand des durch und durch bürgerlichen Hamburger Bankiers John Parish belegt, keine Besonderheit nobilitierter Bankiers. Denn eine Lebensführung auf großem, freilich nicht zu großem Fuße unterstrich die für das Bankgeschäft unerlässliche Kreditwürdigkeit²⁰. Deshalb fragt sich, ob dabei wirklich aristokratischen Lebensformen nachgeeifert wurde oder ob nicht vielmehr nur einzelne Versatzstücke und Stilelemente adeliger Lebensgestaltung in eine insgesamt doch eher plutokratische Lebensführung Eingang gefunden haben.

III.

Nachdem das Verhältnis von nobilitierten und nichtnobilitierten Bankiers betrachtet sowie ein Gruppenprofil der Gadelten gezeichnet wurde, geht es abschließend um die Frage, welchen Stellenwert die Nobilitierung für den Staat, vor allem aber für die Bankiers selbst besessen hat. Kaiser, Landesherren und Souveräne honorierten mit der Adelserhebung in erster Linie geleistete Dienste. So wurden vor allem jene Bankiers nobilitiert, die in den Revolutions- und napoleonischen Kriegen hoch verschuldeten Staaten, allen voran Österreich und Bayern, aber auch Preußen, geholfen hatten, die fi-

¹⁸ Hannes Stekl, Österreichs Aristokratie im Vormärz. Herrschaftsstil und Lebensformen der Fürstenhäuser Liechtenstein und Schwarzenberg (München 1973) 26 ff.; ders., Zwischen Machtverlust und Selbstbehauptung. Österreichs Hocharistokratie vom 18. bis ins 20. Jahrhundert, in: Europäischer Adel 1750–1950, hrsg. von Hans-Ulrich Wehler (Göttingen 1990) 144–165.

¹⁹ Adam Wandruszka, Die „Zweite Gesellschaft“ der Donaumonarchie, in: Adel in Österreich, hrsg. von Heinz Siegbert (Wien 1971) 56–67.

²⁰ Richard Ehrenberg, Das Haus Parish in Hamburg (Jena 1905) 132 ff.

nanziellen Schwierigkeiten dieser Umbruchszeit zu bewältigen²¹. Zugleich mochte man hoffen, die Bankiers an Herrscher und Staat binden sowie zu weiteren Krediten bewegen zu können. In zweiter Linie spielte der Gedanke eine Rolle, den Adel durch begrenzte Aufstiegsmöglichkeiten für die Spitzen des Wirtschaftsbürgertums zu erweitern und zu konsolidieren, also den, wie es der Augsburger Bankier Schaezler formulierte, „nach und nach an der Metallischen Schwindsucht absterbenden Adel durch einige Dutzend Süsskind, Wohnlich, Schaezler“ aufzufrischen²².

Die nobilitierten Bankiers wußten um die Vor- und Nachteile einer Standeserhebung, und deshalb bewerteten sie diese auch recht verschieden. So wird man drei Gruppen von Bankiers unterscheiden können. Für die erste Gruppe war die Nobilitierung eine reine Frage der Zweckhaftigkeit und ließ sich von daher auch vor ihrem Bürgerstolz und professionellen Selbstbewußtsein rechtfertigen. In einer Gesellschaft, die dem Adelsprädikat nach wie vor hohes Prestige beimaß, sorgte die Standeserhebung in mehrfachem Sinne für „Kredit“: bei der zahlungskräftigen adeligen, aber auch bürgerlichen Kundschaft; bei staatlichen Behörden, mit denen es Verhandlungen zu führen galt; nicht zuletzt aber auch beim Herrscher und seinem Hof. Außerdem erleichterte eine Erhebung in den Adelsstand manche geschäftliche Transaktion, den Kauf geschlossener adeliger Herrschaften zum Beispiel, die wichtig waren für eine sinnvolle Risikostreuung, aber auch für die Konsolidierung von Gewinnen. So gesehen beeinträchtigte eine Nobilitierung weder das Geschäftsgebahren des Gadelten, und er büßte dadurch auch nicht an Bürgerlichkeit ein. Bei einer zweiten Gruppe von Bankiers sah dies anders aus. Sie setzten ganz bewußt auf eine Annäherung, ja Anpassung an den Adel. Mit der Standeserhebung erfüllte sich für diese Bankiers eine langgehegte „aristokratische Sehnsucht“ (Franz Putz), auf deren Verwirklichung sie hingearbeitet und für deren Realisierung sie viele Opfer gebracht hatten. Oft handelte es sich bei den Angehörigen dieser Gruppe um kleinere Bankiers, die mitunter mehrmals um eine Nobilitierung eingekommen waren. Schließlich gab es ein dritte Gruppe von Bankiers, und es war wohl die größte, die eine recht ambivalente Haltung gegenüber der Nobilitierung einnahm. Bei ihnen verquickten sich pragmatisch-ökonomische Gründe mit dem Wunsch nach größerer sozialer Anerkennung und gesellschaftlichem Aufstieg zu einer Mischung, die sich weder in Richtung bürgerlicher Zweckhaftigkeit noch „aristokratischer Sehnsucht“ auflösen läßt. Johann Lorenz, später Freiherr von Schaezler ist ein gutes Beispiel dafür²³. „Aber je mehr ich es erwege“, schrieb er sei-

²¹ Adolf Beer, Die Finanzen Österreichs im XIX. Jahrhundert (Prag 1877); Harm-Hinrich Brandt, Der österreichische Neoabsolutismus. Staatsfinanzen und Politik 1848–1860, 2 Bde. (Göttingen 1978), hier Bd. 1, 103 ff.; Ullmann, Staatsschulden, 35 ff.; Alexander von Witzleben, Staatsfinanznot und sozialer Wandel. Eine finanzsoziologische Analyse der preußischen Reformzeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts (Stuttgart 1985).

²² Zit. nach Zorn, Handels- und Industriegeschichte, 254. Zur Adelpolitik: Walter Demel, Adelsstruktur und Adelspolitik in der ersten Phase des Königreichs Bayern, in: Reformen im rheinbündischen Deutschland, hrsg. von Eberhard Weis (München 1984) 213–228; ders., Der bayerische Adel von 1750 bis 1871, in: Adel, 126–143; Hannes Stekl, Der Wiener Hof in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, hrsg. von Karl Möckl (Boppard 1990) 17–61.

²³ Winfried Müller, Johann Lorenz v. Schaezler – Unternehmer, Bankier und Landtagsabgeord-

nem Sohn kurz nach der Nobilitierung im Jahre 1821, „je mehr incommodirt es mich, schon jetzt, daß mich fast jedermann Baron, nicht mehr Finanz-Rath nennt. Als letzterer habe ich in ganz Deutschland einen geachteten Namen, mit dem Baron ist es so eine Sache.“²⁴ Das hielt Schaezler aber keineswegs davon ab, auf seinem Schloßgut Sulzemoos einen feierlichen Huldigungstag zu veranstalten, seine Grundholden mit Handschlag zu wechselseitiger Treue zu verpflichten und die Patrimonialgerichtsbarkeit auszuüben.

Auch die Brüder Amschel und Salomon Rothschild, die Kaiser Franz I. 1816 in den Adelsstand erhob, wird man zu dieser dritten Gruppe von Bankiers zählen müssen, verbanden sich doch bei ihnen ebenfalls pragmatisch-ökonomische Überlegungen mit dem Bedürfnis, neben den Statussymbolen der aufsteigenden bürgerlichen Elite jene der alten adeligen Welt zu tragen, deren Mentalität ihnen aber völlig fremd blieb. Die Rothschilds beantragten deshalb, ein Wappen führen zu dürfen, das, wie der österreichische Wappeninspektor maliziös feststellte, einem Herzoghaus angemessener gewesen wäre als Leuten, die eben erst in den einfachen Adel aufgestiegen waren. Er strich ihnen mit Genuß Krone, Herzschild und Schildhalter sowie den englischen Leoparden und den hessischen Löwen, weil sonst, wie er meinte, „alle Auszeichnungen der höheren Stände aufhören würden“²⁵. Fünf Jahre später bekamen die Rothschilds doch das gewünschte Wappen, nachdem sie Fürst Metternich ein günstiges Darlehen über 900.000 fl. gewährt hatten.

Fortsetzung Fußnote von Seite 90

neter, in: Unternehmer – Arbeitnehmer. Lebensbilder aus der Frühzeit der Industrialisierung in Bayern, hrsg. von Rainer A. Müller (München 1985) 107–115; Wolfgang Zorn, Johann Lorenz und Ferdinand Benedikt v. Schaezler, in: Lebensbilder aus dem Bayerischen Schwaben, hrsg. von Götz Freiherr von Pölnitz (München 1954) 369–388.

²⁴ Zit. nach Zorn, Handels- und Industriegeschichte, 254.

²⁵ Zit. nach Conte Corti, Aufstieg, 105.

Anhang

Nobilitierte Bankiers in Deutschland 1770–1850*

Reich

1. Georg Friedrich (Edler von/Ritter von/Freiherr von) Dittmer (1781/1789/1800)
2. Karl Friedrich (Ritter und Edler von) Mantey (Freiherr von Dittmer) (1789/1800)
3. Andreas (Ritter und Edler von) Dall'Armi (1792)
4. Johann Georg (Ritter und Edler von) Höglmüller (1793)
5. Johann Peter (Edler von) Heuser (1797)
6. Karl Christian Thon (Freiherr Thon von Dittmer) (1800)
7. Michael (Ritter und Edler von) Obwexer (1804)
8. Johann (von der) Breling (1805)

Baden

9. Salomon (von) Haber (1829)

* Zusammengestellt nach: *Brigitte Andel*, Adelsverleihungen an Wirtschaftstreibende während der Regierungszeit Maria Theresias (Diss. Wien 1969); *Karl Friedrich von Frank*, Standeserhebungen und Gnadenakte für das Deutsche Reich und die österreichischen Erblande bis 1806 sowie kaiserlich österreichische bis 1823, 5 Bde. (Schloß Senftenberg 1967–1974); *Maximilian Gritzner*, Standes-Erhebungen und Gnaden-Akte deutscher Landesfürsten während der letzten drei Jahrhunderte, 2 Bde. (Görlitz 1880/81); *ders.*, Chronologische Matrikel der Brandenburgisch-Preußischen Standeserhöhungen und Gnadenakte von 1600–1873 (Berlin 1873); *Renate Komarovits*, Der Wirtschaftsadel unter Kaiser Franz II. (I.) in der Zeit von 1792 bis 1815 (Diss. Wien 1975); *Franz Putz*, Die österreichische Wirtschaftsaristokratie von 1815–1859 (Diss. Wien 1975); *Hans-Konrad Stein*, Der Preußische Geldadel des 19. Jahrhunderts. Untersuchungen zur Nobilitierungspolitik der preußischen Regierung und zur Anpassung der oberen Schichten des Bürgertums an den Adel, 2 Bde. (Diss. Hamburg 1982). Die biographischen Angaben zu den nobilitierten Bankiers entstammen den Arbeiten von *Andel*, Adelsverleihungen; *Friedrich Wilhelm Euler*, Bankherren und Großbankleiter nach Herkunft und Heiratskreis, in: Bankherren und Bankiers. Büdinger Vorträge (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 10), hrsg. von *Hanns Hubert Hofmann* (Limburg 1978) 85–144; *Hans Hesselmann*, Das Wirtschaftsbürgertum in Bayern 1890–1914. Ein Beitrag zur Analyse der Wechselbeziehungen zwischen Wirtschaft und Politik am Beispiel des Wirtschaftsbürgertums im Bayern der Prinzregentenzeit (Wiesbaden 1985); *Hanns Jäger-Sunstenau*, Die geadelten Judenfamilien im vormärzlichen Wien (Diss. Wien 1950); *Komarovits*, Wirtschaftsadel; *William O. McCagg*, Austria's Jewish Nobles, 1740–1918, in: Leo Baeck Institute Year Book 34 (1989) 163–183; *Putz*, Wirtschaftsaristokratie; *Hugo Rachel u. Paul Wallach*, Berliner Großkaufleute und Kapitalisten, Bd. 2 u. 3 (Berlin 1967); *Heinrich Schnee*, Die Nobilitierung der ersten Hoffaktoren. Zur Geschichte des Hofjudentums in Deutschland, in: Archiv für Kulturgeschichte 43 (1961) 62–99; *ders.*, Hoffinanz; *Zorn*, Handels- und Industriegeschichte. Ausgewertet wurden außerdem die Adelsmatrikel im Bayerischen Hauptstaatsarchiv München, die entsprechenden Bände des „Gotha“, Microfiche-Edition, 486 Bde. (München 1981/82) sowie die umfangreiche bankhistorische Literatur.

Bayern

10. Franz Anton (Edler von/Freiherr von) Pilgram (1778/1790)
11. Johann Peter (Freiherr von) Leonhardi (1791)
12. Aron Elias Seligmann (Freiherr von Eichthal) (1814)
13. Christian Philipp (Freiherr von) Stumm (1815)
14. Elias Mayer Seligmann (Eduard von Wehling) (1816)
15. Hirsch Salomon Pappenheimer (Heinrich Sigismund Edler von Kerstorf) (1817)
16. Jakob (von) Hirsch (1818)
17. Johann Gottlieb (Freiherr von) Süßkind (1821)
18. Johann Christoph (von) Froelich (1821)
19. Johann Lorenz (Freiherr von) Schaezler (1821)
20. Daniel Conrad (Freiherr von) Wohnlich (1821)
21. Martin Carl (von) Kraft (1832)

Hohenzollern-Hechingen

22. Joseph Wolf (von) Kaulla (1843)

Österreich

23. Salomon (Edler von) Herz (1797)
24. Bernhard (von/Ritter von/Freiherr von) Eskeles (1797/1810/1822)
25. Nathan Adam (von/Freiherr von) Arnstein (1797/1798)
26. Anton Josef (Edler von) Bonnet Bayard (1807)
27. Simon Moritz (Ritter von) Bethmann (1808)
28. Heinrich (Freiherr von) Pereira-Arnstein (1810)
29. Johann Heinrich (Ritter von/Freiherr von) Geymüller (1810)
30. Johann Jakob (Ritter von/Freiherr von) Geymüller (1810)
31. Melchior (Ritter und Edler von) Steiner (1811)
32. Leopold (von) Laemel (1812)
33. Johann (Ritter von) Herring (1815)
34. Ludwig (Ritter von/Freiherr von) Peschier (1815/1824)
35. Johann Jakob (von) Willemer (1816)
36. John (Ritter von) Parish (Freiherr von Senftenberg) (1816/1817)
37. Mayer Amschel (von/Freiherr von) Rothschild (1816/1822)
38. Salomon Mayer (von/Freiherr von) Rothschild (1816/1822)
39. Karl Mayer (von/Freiherr von) Rothschild (1816/1822)
40. Jakob Mayer (von/Freiherr von) Rothschild (1816/1822)
41. Simon Georg (von/Freiherr von) Sina (1818/1832)
42. Peter Franz (Ritter von) Feronce (1819)
43. Nathan Mayer (Freiherr von) Rothschild (1822)

Preußen

44. Wilhelm August (von) Arndt (1798)
45. Clément (von) Berneaux (1798)
46. Georg Friedrich (von) Poths (1798)
47. Johann (von) Meissner (1802)
48. Ferdinand Moritz Levy (Freiherr von) Delmar (1810)
49. Wilhelm Christian (von) Benecke (1829)
50. Friedrich Eduard (von) Löbbecke (1840)

Württemberg

51. Johannes (von) Müller (1820)
52. Carl Ferdinand (Freiherr von) Ludwig (1837)

Hartmut Berghoff

Adel und Bürgertum in England 1770–1850 Ergebnisse der neueren Elitenforschung

„England is not yet a commercial country ... She might surely as well be called feudal England ... If in western civilised Europe there does exist a nation among whom ... the owners of the land are the true aristocracy, the aristocracy that is trusted as being best and fittest to rule, that nation is the English.“¹ Mit diesen Worten beschrieb der Schriftsteller Anthony Trollope 1858 die englische Gesellschaft seiner Zeit, sieben Jahre nachdem das Inselreich seine unangefochtene Position als „Werkstatt der Welt“ sinnfällig im Londoner Crystall Palace inszeniert hatte. Gleichwohl gerät im Verlauf des Romans die vermeintlich heile Welt gehörig aus den Fugen. Ein wegen seiner Trunksucht und eines Mordes schon zu Beginn der Handlung moralisch diskreditierter Steinmetz erwirbt als skrupelloser Eisenbahnunternehmer großen Reichtum. Daraufhin wird er nobilitiert und verdrängt den angestammten Großgrundbesitzer von dessen Land und der Spitze der lokalen Gesellschaft. Dieser hatte die Tochter eines Hochadeligen geheiratet, was aber nicht zu dem erhofften sozialen Aufstieg, sondern vielmehr zu einem unerwarteten sozialen Abstieg führte, da ihn der extravagante Geschmack seiner Frau in den finanziellen Ruin trieb, so daß er sich schließlich bei dem Parvenü verschulden mußte. Jedoch läßt Trollope „feudal England“ noch einmal obsiegen. Der Bösewicht trinkt sich zu Tode, und die Liebeshochzeit seiner erbberichtigten Nichte mit dem Sohn des alteingesessenen Landbesitzers stellt die ursprünglichen Verhältnisse zu guter Letzt wieder her.

Gänzlich ohne jeden Anflug romantischer Nostalgie entwarf Engels keine vier Monate nach Erscheinen dieses Romans in einem Brief an Marx ein völlig anderes Gesellschaftsbild. Für ihn war England die „bürgerlichste aller Nationen“, die „es schließlich dahin zu bringen scheint, eine bürgerliche Aristokratie und ein bürgerliches Proletariat neben der Bourgeoisie zu besitzen“². Für Marx stand gar die Ausrottung der „letz-

¹ Anthony Trollope, Doctor Thorne (London 1963, 1858) 11. Zu Trollope vgl. Asa Briggs, Victorian People. A Reassessment of Persons and Themes 1851–67 (London 1954, Harmondsworth 1965) 95–123; James R. Kincaid, The Novels of Anthony Trollope (Oxford 1979), bes. 92–142; Tony Bareham (Hrsg.), Trollope. The Barsetshire Novels (London 1983); Bill Overton, The Unofficial Trollope (Brighton 1982), bes. 123–134. Biographisch Richard Mullen, Anthony Trollope. A Victorian in his World (London 1990) u. N. John Hall, Trollope. A Biography (Oxford 1991).

² Karl Marx u. Friedrich Engels, Werke (MEW, 39 Bde., 1956 ff.), Bd. 29 (Berlin 1963) 358.

ten arroganten Reste der Feudalgesellschaft³ 1852 unmittelbar bevor. Beide Prognosen, die von Trollope erträumte und den radikalen Freihandelsagitatoren⁴ befürchtete intakte Fortexistenz des Ancien Régime sowie der von Marx und Engels apostrophierte Triumph des Bürgertums, markieren bis heute die Pole, zwischen denen sich auch die Interpretationsangebote der Historiker bewegen.

Zum einen existiert das Konzept eines politisch als Sieger aus der Industrialisierung hervorgegangenen Bürgertums⁵, wobei häufig die Vorstellung von der Verbürgerlichung des Adels in Form eines schleichenden Elitenwechsels zugrunde liegt. Dieser habe durch die kontinuierliche Inkorporation neuen Reichtums ein anderes Gesicht erhalten. Die länger etablierten Familien seien überwiegend als Verlierer der Entwicklung zu bezeichnen, da sie größtenteils die Distanz zum neuen, modernen England gewahrt hätten. Aus dieser Sicht fand also eine Art wirtschaftliche und soziale ‚Doppelrevolution‘ statt⁶. Die Gegenposition gewann in den letzten Jahren als Teil eines grundlegenden Paradigmenwechsels der englischen Historiographie große Publizität. Nachdem Wirtschaftshistoriker begonnen hatten, der ‚Industriellen Revolution‘ ihren ‚revolutionären Charakter‘ abzusprechen⁷, ließen Sozialhistoriker nicht lange auf sich warten, auch die gesellschaftlichen Kontinuitäten stärker herauszuarbeiten. Insbesondere die vielbeachteten, aber auch sehr umstrittenen Arbeiten von Rubinstein⁸ legen

³ Ebd., Bd. 8 (Berlin 1960) 342. Vgl. auch ebd., 342 ff. u. Friedrich Engels, Die Lage der Arbeitenden Klasse in England (München 1973, Stuttgart 1892) 300.

⁴ 1863 äußerte Richard Cobden, der Sprecher des nordenglischen Industriebürgertums, die Befürchtung, daß „feudalism is every day more and more in the ascendant in political and social life“. Zit. nach Perry Anderson, The Figures of Descent, in: New Left Review 161 (1987) 24.

⁵ Asa Briggs, Middle Class Consciousness in English Politics, 1780–1846, in: P&P 9 (1956) 65–74; Robert Q. Gray, Bourgeois Hegemony in Victorian Britain, in: Class, Hegemony and Party, hrsg. v. Jon Bloomfield (London 1977) 76–83; Harold Perkin, The Origins of Modern English Society, 1780–1880 (London 1969) bes. 89, 98 f. u. 271–339 u. Francis M. L. Thompson, English Landed Society in the Nineteenth Century (London 1971) 269–291.

⁶ Vgl. ebd. 20 ff. u. Perkin, Origins, 61 f.

⁷ Den organischen und noch stark kontinuitätswahrenden Charakter der ökonomischen Gesamtentwicklung Englands zwischen 1750 und 1850 betonen z. B. Phyllis Deane, The First Industrial Revolution (Cambridge 1965) 270–274; David S. Landes, The Unbound Prometheus. Technological Change and Industrial Development in Western Europe from 1750 to the Present (Cambridge 1969) 118; Sidney Pollard, Typology of Industrialization Processes in the Nineteenth Century (Chur 1990) 7–11 u. Eric Pauw, The Early Industrial Revolution. Britain in the Eighteenth Century (London 1979) 14.

⁸ William D. Rubinstein, Wealth, Elites and the Class Structure of Modern Britain, in: P&P 76 (1977) 99–126; ders., Men of Property: The Very Wealthy in Britain Since the Industrial Revolution (London 1981) u. ders., Elites and Wealthy in Modern British History (Sussex 1987). Zur Debatte über seinen Ansatz siehe Simon Gunn, The ‚Failure‘ of the Victorian Middle Class: a Critique, in: The Culture of Capital: Art, Power and the Nineteenth-century Middle Class, hrsg. v. Janet Wolff u. John Seed (Manchester 1988) 21–25; Michael G. Daunton, ‚Gentlemanly Capitalism‘ and British Industry, 1820–1914, in: P&P 122 (1989) 128–133; William D. Rubinstein, Debate: „Gentlemanly Capitalism“ and British Industry 1820–1914, in: P&P 133 (1991) 150–170; Michael J. Daunton, Reply, in: P&P 133 (1991) 170–87; Francis M. L. Thompson, Life after Death: How Successful Nineteenth-Century Businessmen Disposed of their Fortunes, in: EcHR 48 (1990) 42 ff.; Barbara English, Probate Valuation and the Death Duty Registers, in: Bulletin of the Institute of Historical Research 57 (1984) 80–91; Hartmut Berghoff, British Businessmen as

nahe, daß der Durchbruch der Industrialisierung keineswegs eine sozialgeschichtliche Zäsur für die Ober- und Mittelschichten markiert. Unterstützung erfährt er dabei durch die Forschungen des Ehepaars Stone, das das Verhältnis der alten zu den neuen Eliten wie folgt beurteilt: „Engels had got it the wrong way round; England was developing an aristocratic bourgeoisie, not a bourgeois aristocracy.“⁹ Ihren Ergebnissen zufolge blieb den Spitzen des Bürgertums die Aufnahme in den Adel weitgehend verwehrt. Dieser habe zudem durch die große Ausstrahlungskraft seiner Lebensformen und Werte das Bürgertum in seinen Bann gezogen und somit seine politische, soziale und kulturelle Hegemonie bis zum Ende des 19. Jahrhunderts sichern können. Diese These einer spezifischen Feudalisierung des englischen Bürgertums vertritt auch das vielgelesene Buch von Wiener, der in ihr die Hauptursache für den ökonomischen Niedergang Großbritanniens nach 1870 erblickt¹⁰.

Der schroffe Gegensatz dieser Positionen sowie die besondere Aufmerksamkeit, die dem Pionierland der industriellen Moderne entgegengebracht worden ist, sorgten für die Freisetzung beispiellos großer Forschungsenergien, so daß der Kenntnisstand der englischen Adelsgeschichtsschreibung international bislang unerreicht ist¹¹. Daher

Fortsetzung Fußnote von Seite 96

Wealth-Holders, 1870–1914: A Closer Look, in: *Business History* 33 (1991) 44–62; *William D. Rubinstein*, British Businessmen as Wealth-Holders, 1870–1914: A Response, in: *Business History* 34 (1992) 69–81; *Hartmut Berghoff*, A Reply to W. D. Rubinstein's Response, in: *Business History* 34 (1992) 82–85.

⁹ *Lawrence Stone u. Jeanne C. Fawtier Stone, An Open Elite? England 1540–1880* (Oxford 1984) 411.

¹⁰ *Martin J. Wiener, English Culture and the Decline of the Industrial Spirit, 1850–1980* (Cambridge 1981); Wiener ist mittlerweile auf heftige Kritik gestoßen. Vgl. die Gegenargumente bei *Daunton, „Gentlemanly Capitalism“*, 152–158; *Richard Trainor, The Gentrification of Victorian and Edwardian Industrialists*, in: *The First Modern Society: Essays in English History in Honour of Lawrence Stone*, hrsg. v. *A. L. Beier u. a.* (Cambridge 1990) 167–197; *Sidney Pollard, Reflections on Entrepreneurship and Culture in European Societies*, in: *Transactions of the Royal Historical Society* 40, 5th Series (1990) 153–173; *Hartmut Berghoff, Public Schools and the Decline of the British Economy 1870–1914*, in: *P&P* 129 (1990) 148–167 u. ders., *Englische Unternehmer 1870–1914. Eine Kollektivbiographie führender Wirtschaftsbürger in Birmingham, Bristol und Manchester (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte*, Bd. 2, Göttingen 1991) 146–162, 239–262, 270–276 u. 289 ff.

¹¹ Einen ersten Zugang zur Geschichte des englischen Adels vom späten 17. Jahrhundert bis zur Nachkriegszeit bieten die hervorragenden Synthesen von *John V. Beckett, The Aristocracy in England 1660–1914* (Oxford 1986) u. *David Cannadine, The Decline and Fall of the British Aristocracy* (New Haven/London 1990). Dort auch Übersichten über die Literatur. Wichtige deutschsprachige Veröffentlichungen sind: *Kurt Kluxen, Der englische Adel im 18. Jahrhundert*, in: *Der Adel vor der Revolution. Zur sozialen und politischen Funktion des Adels im vorrevolutionären Europa*, hrsg. v. *Rudolf Vierhaus* (Göttingen 1971) 9–28; *Sidney Pollard, Soziale Ungleichheit und Klassenstrukturen in England: Mittel- und Oberschicht*, in: *Klassen in der europäischen Sozialgeschichte*, hrsg. v. *Hans-Ulrich Wehler* (Göttingen 1979) 33–52; *Hans-Christoph Schröder, Der englische Adel*, in: *Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters*, hrsg. v. *Armgard v. Reden-Dohna u. Ralph Melville* (Stuttgart 1988) 21–88. Zur Gentry grundlegend *Thompson, English Landed Society u. Gordon Edmund Mingay, The Gentry. The Rise and Fall of a Rural Class* (London 1976). Zum Adel in anderen europäischen Ländern vgl. *David Spring* (Hrsg.), *European Landed Elites in the Nineteenth Century* (Baltimore 1977); *Albert Goodwin* (Hrsg.), *The European Nobility in the Eighteenth Century. Studies of the Nobilities of the Major*

lassen sich im folgenden sehr verschiedene Aspekte des Verhältnisses der etablierten Landbesitzenden zu den neuen, durch die Industrialisierung entstandenen Eliten behandeln. Nach einer Erläuterung der Ausgangssituation um circa 1770 werden der materielle Status, der Landbesitz sowie die familialen und sozialen Berührungs punkte beider Gruppen beleuchtet. Außerdem ist zu fragen, welche Chancen das Bürgertum besaß, in die Aristokratie aufzusteigen, in welchem Ausmaß umgekehrt der traditionelle Landadel in nichtagrarische Tätigkeitsfelder eindrang und inwiefern sich die politische Machtverteilung verändert hat.

1. Der Adel am Vorabend der Industrialisierung

Um 1770 befand sich die Aristokratie im Zenit ihrer Machtentfaltung. Dies war die Folge einer Reihe historischer Sonderbedingungen¹², die den englischen vom kontinentaleuropäischen Adel deutlich abhoben: Als erstes ist auf seine *relativ geringe Quantität* hinzuweisen. Der eigentliche Hochadel bestand lediglich aus den wenigen, das Oberhaus konstituierenden Peers, deren vererbbarer Titel Duke, Marquess, Earl, Viscount und Baron lauteten. 1700 betrug ihre Zahl in England 173, die sich bis 1760 nur unwesentlich bis auf 181 erhöhte. Unterhalb dieser „Nobilitas Major“ befand sich die auch als Gentry bezeichnete „Nobilitas Minor“, die sich aus den Trägern des ebenfalls vererb baren Titels Baronet und des mit dem Tod erlöschenden Prädikates Knight sowie dem gesamten titellosen Großgrundbesitz zusammensetzte. 1760 gab es 638 Baronets und 70 Knights, während der Umfang der weitaus größeren dritten Gruppe völlig im Dunkeln liegt¹³. Als wirksamer Schutz gegen die unkontrollierte Aufblähung der eigenen Reihen bewährte sich im Erbadel die strikte Einhaltung der Primogenitur, derzufolge der Titel nur auf den ältesten Sohn übertragen wurde, und in der Gentry die begrenzte Zahl von Landgütern statusverleihender Größe. Die nachgeborenen Söhne des Erbадels sanken aber keineswegs zu einer obsoleten Rentiersklasse herab, sondern reihten sich nahtlos in die politischen, staatlichen, freiberuflichen und weniger häufig auch in die kommerziellen Funktionseliten Englands ein.

Fortsetzung Fußnote von Seite 97

European States in the Prereform Era (London 1967); *Armgard v. Reden-Dohna u. Ralph Melville* (Hrsg.), Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780–1860 (Stuttgart 1988); Les noblesses européennes au XIXe siècle, hrsg. v. Università di Milano u. École Française de Rome (Mailand 1988) u. *Hans-Ulrich Wehler* (Hrsg.), Europäischer Adel, 1750–1950 (Göttingen 1990).

¹² Die folgenden Ausführungen basieren vor allem auf Stone, Elite, 407–424; Beckett, Aristocracy, bes. 2–26; H. J. Habakkuk, England, in: Goodwin, European Nobility, 1–21 u. Schröder, Adel, 28–57.

¹³ Alle Schätzungen sind rein spekulativ und weisen eine enorme Bandbreite auf. Der Statistiker Patrik Colquhoun bezifferte 1806 diese Gruppe zusammen mit den von Renten lebenden „ladies“ auf 26 000; eine Angabe, die vermutlich weit zu niedrig liegt. Vgl. zu diesen methodischen Problemen Beckett, Aristocracy, 33–40. Die anderen, dagegen absolut zuverlässigen Zahlen ebd., 41 u. 487.

Allein schon aus diesem Grund erklärt sich das *Fehlen undurchlässiger Grenzmarkierungen* zwischen Adel und Bürgertum. So gab es auch keinen eng definierten Katalog von unstandesgemäßen Tätigkeiten, die zu einem förmlichen Ausschluß aus dem Adel hätten führen können. Des weiteren absorbierte der Adel permanent einen kleinen Teil der bürgerlichen Oberschicht, wobei das Ausmaß der aufsteigenden Nobilität lange überschätzt wurde und deutlich unter dem der Abstiegsbewegung nichterberechtigter Söhne des Hochadels lag. Neben der Primogenitur stellte das vom Hochadel selbst kontrollierte *Erbrecht* ein weiteres überaus effektives Instrument der Exklusivitäts- und Kontinuitäts sicherung dar. Ähnlich wie der Fideikommiß schränkte das in England geltende *strict family settlement* die Verfügungsgewalt des jeweiligen Familieneroberhauptes über den Großteil des Besitzes ein, so daß Zersplitterung, Verkauf oder Überschuldung in der Regel unterblieben. Im Unterschied zum deutschen Recht konnten Einzelheiten des „settlement“ zwischen dem künftigen Erblasser und dessen ältestem Sohn ausgehandelt und ohne Zustimmung von Staat und Krone festgelegt werden. Somit gewährleistete es einerseits die, abgesehen von moderaten Abfindungen nichterberechtigter Kinder, vollständige Übergabe des intakten Familienbesitzes vom Vater auf den erstgeborenen Sohn, andererseits aber verhinderte es eine Erstarrung und ermöglichte eine flexible Anpassung an veränderte Zeitumstände¹⁴.

Dies führt uns zum *enormen Reichtum* der englischen Aristokratie, der wiederum eng verknüpft war mit der beispiellos frühen Durchsetzung des Agrarkapitalismus. Schlossen Erbrecht und Primogenitur die Verarmung des Hochadels praktisch aus, so sorgten in der Gentry ihre nicht ständisch definierten und daher am unteren Rand extrem fließenden Grenzen für denselben Effekt. Verlor ein Angehöriger der Gentry seinen Landbesitz, so fiel er automatisch aus dieser heraus. Dies geschah aber nur sehr selten, da sich die Umwandlung von Feudallasten in Pachtzahlungen sowie die Arrondierung der Großbetriebe durch die Einhegung ehemaligen Gemeindelandes im fortgeschrittenen Stadium befanden. Somit hatte sich eine Agrarstruktur mit wenigen Großgrundbesitzern, einer geldwirtschaftlich-rational arbeitenden Pächterschaft und einer großen besitzlosen Landarbeiterenschaft herausgebildet, die eine Modernisierung der Produktionsweise außerordentlich begünstigte. Die dadurch ermöglichte Effizienz bildete zusammen mit der permanenten Nachfragesteigerung infolge der Bevölkerungsexplosion des 18. Jahrhunderts das Fundament für die besonders nach 1750 ständig steigende, hohe Profitabilität des Agrarsektors¹⁵.

Der Reichtum des Adels ermöglichte ihm eine *eigenumsbezogene Legitimation* seiner gesellschaftlichen und politischen Vorrangstellung. Während verarmte Adelsformationen ihren Status durch die Betonung immaterieller und häufig auch imaginärer Güter wie Ehre, die Farbe des Blutes oder die Länge des Stammbaumes rechtfertigen

¹⁴ Vgl. ebd., 58–65 u. David Spring, Landed Elites Compared, in: *ders.*, Elites, 6–10.

¹⁵ Vgl. ebd. 12; Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie (Köln 1964) 98; Wolfgang J. Mommsen, Großbritannien vom Ancien Régime zur bürgerlichen Industriegesellschaft 1770–1867, in: Handbuch der Europäischen Geschichte, Bd. 5, hrsg. v. Theodor Schieder (Stuttgart 1981) 329 ff. u. Schröder, Adel, 54–58. Ausführlicher Peter Mathias, The First Industrial Nation. An Economic History of Britain. 1700–1914 (London 1983) 47–72; Deane, Revolution, 36–50.

mußten, spielten diese Kriterien ebenso wie militärische Verdienste in England nur eine untergeordnete Rolle. Der englische Adel unterschied sich von anderen sozialen Gruppen primär durch seine ebenso unübersehbaren wie unanfechtbaren Eigentumsrechte an großen Landflächen. Auch für seine Binnenstruktur gaben Hektarzahl und Ertrag des Grundbesitzes den entscheidenden Ausschlag¹⁶. Somit verfügte er mit der Rechtskategorie des Eigentums über eine Legitimationsbasis, die er formal mit dem Bürgertum teilte.

Hierin lag die Hauptursache für die bis zur Unkenntlichkeit verschwommene Grenze zwischen Gentry und den Spitzen des Bürgertums. Letztere konnten sich jederzeit quasi „selber adeln“, indem sie nichtagrarischen Reichtum in Landbesitz umwandelten. Die insgesamt *geringe juristische Formalisierung des Adelsstatus* fand aber nicht nur in den unkomplizierten Aufnahme- und Abstiegsmodalitäten ihren Ausdruck, sondern ganz entscheidend auch in der abgesehen vom Jagdrecht vergleichsweise *geringen Zahl seiner Privilegien*. Rechtlich gesehen waren Angehörige der Gentry „commoners“. Nur die Peers besaßen einen klaren Sonderstatus, der aber auch sie nicht von der Steuerpflicht entband. Durch den Verzicht auf verkrustungsanfällige Vorrechte wirkte der Adel seiner gesellschaftlichen Isolierung entgegen und schaltete von vornherein eine Konfliktlinie aus, die ihn in anderen Ländern höchst anfällig für bürgerliche Kritik machte¹⁷.

Die „Glorious Revolution“ von 1688 hatte dem Adel eine relativ große *Unabhängigkeit von der Krone* gesichert, die er äußerst effizient in *politische Macht* ummünzte. Oberhaus, Kabinett und die Gerichtshöfe wurden von den Peers dominiert, das Unterhaus von deren nachgeborenen Söhnen und vor allem der Gentry. Beide Gruppen zogen gleichermaßen ihren Nutzen aus dem als wichtigsten Integrationsfaktor des englischen Staatswesens fungierenden, umfassend angelegten Patronage- und Besteckungssystem der sogenannten „old corruption“. Auch kontrollierten sie gemeinsam Armee, Flotte, Staats-, Kirchen-, Lokal- und Kolonialverwaltung sowie die Judikative. „By 1760 English government was in the hands of an aristocratic oligarchy.“¹⁸ Andererseits hatte der *Dezentralismus* des englischen Staates 1688 eine entscheidende Stärkung erfahren¹⁹, was sich einzig und allein zugunsten der lokalen Landmagnaten auswirkte. Des weiteren entstand keine Bürokratie mit einem ausreichenden Eigengewicht, um der Aristokratie als Konkurrent gegenüberzutreten. Zudem war der Adel nicht höfisch eingebunden, sondern stand auf eigenen Füßen und befand sich in seiner Spurte quasi permanent auf Wanderschaft, da er im festen jahreszeitlichen Wechsel entweder auf dem „country seat“, im Londoner „town house“ oder im Kurort Bath wohnte. Insgesamt bot die englische Aristokratie ihren Kritikern um 1770 nur geringe Angriffsflächen, denn ihrer politischen und ökonomischen Stärke stand ein hohes

¹⁶ Vgl. Schröder, Adel, 31 ff.

¹⁷ Vgl. Habakkuk, England, 1 f. u. 20; Mingay, Gentry, 195 u. Schröder, Adel, 43–46.

¹⁸ Beckett, Aristocracy, 434. Vgl. auch ebd., 403–433; Christopher Hill, Reformation to Industrial Revolution (Harmondsworth 1969) 213–224.

¹⁹ Hans-Christoph Schröder, Die neuere englische Geschichte im Lichte einiger Modernisierungstheoreme, in: Studien zum Beginn der modernen Welt, hrsg. v. Reinhart Koselleck (Stuttgart 1977) 46–56.

Maß an Flexibilität, Anpassungsfähigkeit und Modernität gegenüber. Inwieweit diese Gleichung auch noch im industrialisierten England aufging, wird im folgenden zu klären sein.

2. Adeliger und bürgerlicher Reichtum in der „Werkstatt der Welt“

Mit dem „probate calendars“ verfügt der Historiker über eine ergiebige Quelle zur Verteilung britischer Spitzervermögen. Seit 1809 wurden alle Erbschaften, deren Volumina einen bestimmten Betrag überstiegen, behördlicherseits taxiert und mit einer summarischen Wertangabe sowie einigen biographischen Informationen über den Erblasser in dieses öffentlich zugängliche, nationale Verzeichnis eingetragen²⁰. Von wenigen Ausnahmen abgesehen blieben allerdings vor 1898 Liegenschaften aus dem Verfahren ausgeklammert. Daher besitzen die auf Rubinstins langjähriger und systematischer Auswertung der „probates“ basierenden oberen sieben Zeilen nachstehender Tabelle²¹ für unsere Zwecke einen nur eingeschränkten Aussagewert. Hier lässt sich zwar die berufliche Verteilung der höchsten nichtagrarischen Vermögen ablesen, nicht aber deren Verhältnis zu denen des Großgrundbesitzers, da die „probates“ nur dessen in mobile Wertgegenstände umgewandeltes Eigentum verzeichnen.

Die systematische Aussparung der Hauptvermögenskategorie des Adels kompensiert Rubinsteins durch eine Hochrechnung, die vom Verzeichnis aller Großgrundbesitzer, den Angaben über deren jährliche Pachteinnahmen, der niedrig angesetzten durchschnittlichen Dauer des Empfanges dieser Einkünfte sowie der ebenfalls vorsichtig kalkulierten Zahl auftretender Erbfälle ausgeht und an deren Ende eine fundierte Schätzung der von den „probates“ nicht erfassten agrarischen Spitzervermögen steht²². Obwohl dieses Verfahren für die Behandlung von Einzelfällen zu ungenau ist, lässt es doch generelle Trendaussagen für größere Untersuchungsgesamtheiten zu. So ergibt sich für die Zeit von 1809 bis 1858 die in der unteren Zeile der Tabelle eingetragene Gesamtzahl von 517 ‚fehlenden‘ Großnachlässen aus dem Landbesitz. Unter Einschluß der schon von den „probates“ berücksichtigten Fälle stehen damit insgesamt 532 agrarische 64 nichtagrarischen Spitzervermögen gegenüber. Selbst wenn man für den ersten Wert eine Fehlerquote von bis zu 20% für möglich hielte, änderte dies nichts an dem allgemeinen Ergebnis, daß der Reichtum des Großgrundbesitzes denjenigen der Unternehmerschaft bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts völlig in den Schatten stellte und es anderen Teilen des Bürgertums praktisch überhaupt nicht gelang, vergleichbaren Wohlstand zu erlangen. Die Industrialisierung hatte also die vor-

²⁰ Bis 1858 fiel dies in die Zuständigkeit kirchlicher Stellen. Seitdem existiert das staatliche „Principal Probate Registry“. Bewertungsgrundlagen und Form der Einträge wurden mehrfach geändert. Vgl. dazu *Rubinstein, Men of Property*, 12–16. Zu Gefahren und Einschränkungen der „probates“ vgl. die in Anm. 8 angegebene Literatur.

²¹ Errechnet nach *Rubinstein, Men of Property*, 60 u. 67. Die „probates“ verzeichnen Bruttobeträge, d.h. Schulden und Beerdigungskosten sind noch nicht abgezogen. £ 500 000 entsprachen 1865 ca. 3,14 Mio. Taler preußische Kurant.

²² Einzelheiten *ebd.*, 60 u. 111f.

moderne Vermögensstruktur noch keineswegs aus den Angeln gehoben. So lautet auch Rubinstins pointierte Zusammenfassung seiner Ergebnisse: „An observer entering a room full of Britain's 200 wealthiest men in 1825 might be forgiven for thinking that the Industrial Revolution had not occurred.“²³

Tabelle: Aufteilung britischer Spitzenvermögen über £ 500 000 nach Berufsgruppen.

| | 1809–19 | 1820–39 | 1840–59 | 1860–79 | 1880–99 |
|---|---------|-------------------|---------|-------------------|---------|
| Industrie | 1 | 7 | 13 | 47 | 118 |
| Handel/Finanz/Transport | 3 | 16 | 17 | 71 | 94 |
| Verleger | 0 | 1 | 0 | 2 | 4 |
| Professions | 0 | 3 | 2 | 5 | 4 |
| Sonstige | 0 | 1 | 0 | 0 | 3 |
| Summe nichtagrarischer Vermögen | 4 | 28 | 32 | 125 | 223 |
| Landbesitz ¹⁾ | 3 | 5 | 7 | 17 | 24 |
| Fehlender Landbesitz ²⁾ (Hochrechnung Rubinstein) | | 517 ³⁾ | | 263 ⁴⁾ | 150 |

¹⁾ In „probates“ erfaßte Vermögen

²⁾ Nicht in „probates“ erfaßte Vermögen

³⁾ 1809–58

⁴⁾ 1858–79

Trotz einer wesentlichen Verkleinerung des Abstandes behielten mit mehr als doppelt so vielen Nennungen agrarische Nachlässe selbst noch in den Jahren 1860 bis 1879 eindeutig die Oberhand. Erst in den letzten zwei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts kam es zu einem Positionswechsel. Zum ersten Mal übertraf nun die Zahl der nichtagrarischen Großerschaften diejenigen der Landbesitzer. Für deren erstaunlich lange materielle Vorrangstellung sehe ich in der Hauptsache vier Gründe: Erstens profitierten sie seit 1750 von einem lang anhaltenden, nur zwischen 1815 und den 1830er Jahren kurzfristig unterbrochenen Boom der Landwirtschaft, der erst Mitte der 1870er Jahre, dafür aber auch auf Dauer, endete. Trotz fallender Beschäftigungsanteile des Agrarsektors (1801: 36%, 1851: 22%) erreichte die absolute Zahl der dort arbeitenden Personen ihren Höhepunkt erst 1861. Die Pachteinnahmen stiegen besonders stark zwischen 1750 und 1800, während der Napoleonischen Kriege und der Phase des „Victorian high farming“ von ca. 1850 bis 1875. Danach fielen sie bis 1900 um ca. 30%, was sich schon in dem aus der Tabelle ersichtlichen absoluten Rückgang agrarischer Spitzenvermögen niederschlug²⁴. Zweitens darf man das Ausmaß der Industria-

²³ Ebd., 61. Dieses Ergebnis hat kürzlich für die Zeitspanne 1809–39 durch eine wesentlich erweiterte Untersuchung aller über £ 100 000 taxierten Nachlässe eine Bestätigung erfahren. Ich danke Bill Rubinstein für die Überlassung des Manuskriptes des inzwischen unter dem Titel „The Structure of Wealth-holding in Britain, 1809–39: a Preliminary Anatomy“, in: Historical Research 65 (1992) 74–89 erschienenen Aufsatzes.

²⁴ Als Überblick mit Bezügen zu einer Vielzahl von Untersuchungen einzelner Großgrundbesit-

lisierung um 1850 sowie das volkswirtschaftliche Gewicht ihrer Führungssektoren nicht überschätzen²⁵. Drittens war der Adel einer ihrer größten Nutznießer. Viertens ist die Entstehung großer Vermögen zumeist ein sehr langwieriger Prozeß, der jedoch abgesehen von Einzelfallstudien bislang noch nicht systematisch untersucht wurde²⁶. Für die englische Unternehmerschaft der Jahre 1870 bis 1914 konnte aber nachgewiesen werden, daß sich die Akkumulation von Riesenvermögen in der dritten und späteren Generationen konzentrierte, während Gründer und deren Söhne wegen hoher Anfangs- und Ausbauinvestitionen sowie teurer Experimente und höherer Risiken dazu in der Regel noch nicht in der Lage waren²⁷. Dieses machte sich insbesondere in der Industrie bemerkbar, deren Anteil an den britischen Spitzenvermögen bis 1879 deutlich unter dem des kommerziellen Sektors lag²⁸.

3. Adelige und Bürger als Landbesitzer

Inwieweit erklärt sich die relativ ungünstige materielle Position des Bürgertums durch eventuelle Ausgaben für größere Landkäufe, und in welchem Ausmaß erfuhr der Großgrundbesitz Zugänge aus dem gehobenen Bürgertum? Diese Fragen stehen im Zentrum einer vielbeachteten und maßgeblich von zwei Historikerehepaaren ausgetragenen Kontroverse. Die 1984 von Lawrence und Jeanne C. Fawtier Stone vorgelegte Langzeitstudie der gesamten Großgrundbesitzerschaft dreier Grafschaften zwischen 1540 und 1860 stellte die bis dahin weitgehend akzeptierte Vorstellung eines für Reichtum jeder Art offenen Landbesitzes in Frage. Mit der Ausnahme von Hertfordshire, das aufgrund seiner Nähe zu London überproportional viele extrem reiche Unternehmer anzog, fanden die Stones nur sehr wenige Geschäftsleute, die Großgrundbesitzer geworden waren. Lediglich 7,9% der nach 1750 geborenen Agrarier kamen aus der Wirtschaft, wobei dieser Wert ohne Hertfordshire sogar nur 3,1% betrug. Im gesamten Zeitraum von 340 Jahren stellten Unternehmer 6,9% der Großgrundbe-

Fortsetzung Fußnote von Seite 102

zer vgl. Beckett, Aristocracy, 194–205. Vgl. auch Mathias, Nation, 308–319 u. Francois Crouzet, The Victorian Economy (London 1982) 67 u. 147–184.

²⁵ Vgl. Thompson, Town, 9f.; Rubinstein, Men of Property, 247; Gottfried Niedhart, Geschichte Englands im 19. und 20. Jahrhundert (München 1987) 35f.; Mommsen, Großbritannien, 326–337 und die in Anm. 7 angegebene Literatur.

²⁶ Solche Studien sind auch in Deutschland möglich und dringend notwendig. Vgl. die polemische Beurteilung des britischen Forschungsstandes bei Richard Pahl, New Rich, Old Rich, Stinking Rich?, in: Social History 15 (1990) 238f.

²⁷ Vgl. Berghoff, Businessmen, 233.

²⁸ Rubinstein, Wealth, 111–117 verichtet die These einer generellen Dominanz kommerzieller Vermögen im gesamten 19. Jahrhundert. Wie seine eigenen Zahlen in Tabelle 1 zeigen, entfielen 1880–99 aber 55,7% der wirtschaftsbürgerlichen Spitzenvermögen auf Industrielle. Ausschlaggebend für seine überzogene Schlußfolgerung ist u.a. das benutzte Kategorisierungsschema, das die sehr profitable fabrikmäßige Nahrungs- und Genußmittelproduktion aus dem Industriesektor ausschließt. Vgl. dazu Berghoff, Unternehmer, 265–270 u. ders., Businessmen, 226–231.

sitzer aller drei Grafschaften²⁹. Aus diesen Resultaten schließen die Stones, daß „the idea that the fundamental cause of English political stability has been the perennial openness of its landed elite to penetration by large numbers of newly enriched bourgeoisie is clearly no more than a hoary myth, which should now be laid reverently to rest. The traditional concept of an open elite ... is dead.“³⁰

Diese Ergebnisse liegen konform zu der Untersuchung Rubinstains, der den Entstehungszeitpunkt der Vermögen aller Familien analysiert hat, die 1883 mehr als 5000 acres (2025 ha) besaßen. So hatten deutlich weniger als 10% von ihnen ihr Vermögen nach 1780 erworben, während die überwiegende Mehrzahl älteren Ursprungs war. Darüber hinaus stellte Rubinstein, ebenso wie die Stones im 19. Jahrhundert, einen Rückgang der Zahl der Neuagrarier fest, so daß sie die Aristokratie als eine „increasingly isolated caste“ und eine „largely self-demarcated group“ beschreiben³¹. Eine ältere Studie des Landbesitzes in East Yorkshire bestätigt ebenfalls das Ergebnis einer äußerst geringen Fluktuation der großen Besitzungen. Das Eindringen einer beträchtlichen Zahl von Unternehmern in den Großgrundbesitz war ihrerzufolge schon deshalb ausgeschlossen, da einfach nicht genügend Flächen zum Kauf angeboten wurden. Die meisten alten Familien widerstanden nämlich aus Gründen der Status- und Kontinuitätsicherung der Versuchung, ihre Güter zu veräußern und den Erlös lukrativer und ohne die vielfältigen Verpflichtungen des Großgrundbesitzes zu investieren³². Fehlte ein männlicher Nachfahre, griffen sie sogar zuweilen als Zwischenlösung auf einen weiblichen Erben zurück.

Gegen diese Einschätzung brachten David und Eileen Spring vor allem vier Einwände vor: Erstens habe Rubinstein mit 5000 acres ein viel zu hohes Ausschlußkriterium gewählt, da schon 1000 acres (405 ha) für die Zugehörigkeit zur Gentry ausreichten. Mit den Besitzern von 1000 bis 5000 acres habe er genau diejenige Kategorie außer acht gelassen, in der die höchste Wahrscheinlichkeit bestand, auf soziale Aufsteiger zu treffen. Zweitens führen die Springs das meines Erachtens wenig überzeugende Argument an, daß man die Prozentangaben nicht von der Basis aller Landbesitzer ableiten dürfe, sondern nur von derjenigen aller Neuzugänge, d.h. Käufer. So

²⁹ Alle Angaben wurden errechnet nach *Stone, Elite, Anhang*, Tab. 7.1 u. 6.2. Für eine Zusammenfassung der Ergebnisse vgl. ebd., 402–426.

³⁰ Ebd., 403. Angehörigen der „professions“ war der Großgrundbesitz aber deutlich weniger verschlossen. So gehörten 18,3% aller nach 1750 geborenen Agrarier ursprünglich dieser Gruppe an. Allerdings dürfte es sich hier aber mehrheitlich nicht um soziale Aufsteiger, sondern vor allem um nachgeborene Söhne von Großgrundbesitzern gehandelt haben.

³¹ Ebd., 220 f. u. *William D. Rubinstein, New Men of Wealth and the Purchase of Land in 19th-century Britain*, in: P&P 92 (1981) 136 ff. u. 147. Kritisch dazu *Francis M. L. Thompson, Life after Death: How Successful Nineteenth-Century Businessmen Disposed of their Fortunes*, in: EcHR 43 (1990) 40–61. Vgl. auch die Gegenargumentation von *William D. Rubinstein, Cutting Up Rich: A reply to F. M. L. Thompson*, in: EcHR 45 (1992) 350–361 u. die erneute Replik von *Francis M. L. Thompson, Stiching it together again*, in: EcHR 45 (1992) 362–375.

³² Vgl. *John T. Ward, East Yorkshire Landed Estates in the Nineteenth Century* (York 1967) bes. 68 u. *Barbara English, The Great Landowners of East Yorkshire 1530–1910* (Hemel Hempstead 1990) 26–32. Sehr geringe Zahlen landbesitzender Unternehmer geben ebenfalls an: *Phillada Ballard, A Commercial and Industrial Elite: A Study of Birmingham's Upper Middle Class, 1780–1914* (Diss. Reading 1983) 611–615 u. *Berghoff, Unternehmer*, 270–276.

gerechnet erzielten Unternehmer zwischen 1540 und 1880 eine Quote von 32,7%. Zudem sei der von den Stones erhobene Anteil der Käufer an allen Besitzern von im Schnitt 21% alles andere als gering. Drittens werfen die Springs den Stones vor, eine beträchtliche Zahl von Landbesitzern nicht erfaßt zu haben. Daher müßten die Prozentwerte bürgerlicher Neuagrarier generell etwas höher als angegeben liegen. Vier tens halten sie die Schlußfolgerung einer kastenartigen Abschließung des Landadels für verfehlt, da es nicht an ihm lag, daß sich die Spitzen der Unternehmerschaft mehrheitlich und aus freien Stücken gegen den Erwerb großer Landflächen entschieden. Ihrer Ansicht nach war der englische Großgrundbesitz besonders in seinen unteren Kategorien gegenüber dem Bürgertum prinzipiell offen, obwohl diese Offenheit nur sehr begrenzt genutzt wurde, was aber nicht mit einer bewußten Abschließungsstrategie des Adels verwechselt werden dürfe³³.

Obwohl mit der Ausnahme des zweiten Einwandes die Springschen Argumente durchaus stichhaltig sind, ändert ihre verdienstvolle methodische und begriffliche Präzisierung der Debatte am Tatbestand recht wenig. Die Aufstiegsbewegung aus dem Bürgertum in den Großgrundbesitz besaß ein wesentlich geringeres Ausmaß als lange Zeit angenommen, wenngleich sie doch nicht ganz so klein war, wie es die Stones und Rubinstein behaupten. Zudem spielte sie sich vor allem in den unteren Regionen des Großgrundbesitzes ab und drang nur äußerst selten in die vorderste Phalanx des agrarischen Magnatentums ein. Hier blieb die Fluktuation minimal und die Konzentration des Besitzes im internationalen Maßstab einzigartig hoch. 1874–76 besaßen 7000 Personen circa 80% des Territoriums des Vereinigten Königreichs. In England und Wales gehörten 400 Peers 17,4% der Landfläche, 1288 „commoners“ mit mehr als 3000 acres 25,8% und 2529 „commoners“ mit 1000 bis 3000 acres 13,1%. Insgesamt teilten sich also 4217 Personen 56,3% der Flächen³⁴.

F. M. L. Thompson gibt für die relativ hohe Stabilität und Geschlossenheit des Landbesitzes drei Hauptgründe an: Erstens überstieg der exorbitant hohe Preis großer Landflächen die finanziellen Möglichkeiten der meisten Geschäftsleute, deren Kapital in ihren Firmen, insbesondere wenn es sich dabei um Industrieunternehmen handelte, gebunden war, also gar nicht für geschäftsfremde Ausgaben dieser Größenordnung zur Verfügung stand. Zweitens wurden, wie schon angesprochen, große Flächen nur selten zum Kauf angeboten. Drittens bestand auf Seiten der Unternehmer ein nur geringes und zudem noch nachlassendes Interesse an ihnen. Für sie war es in ihrem letzten Lebensdrittel relativ unattraktiv, quasi einen neuen Beruf als Großagrarier mit allen dazugehörenden Pflichten zu ergreifen und durch den notwendigen Kapitalabfluß die Kontinuität ihres eigenen Lebenswerks zu gefährden. Wollte man sich an seinem Le-

³³ Vgl. David u. Eileen Spring, The English Landed Elite 1540–1880: A Review, in: Albion 17 (1985) 149–180; dies., The English Landed Elite: A Rejoinder, in: Albion 17 (1985) 393–396 u. dies., Social Mobility and the English Landed Elite, in: Canadian Journal of History 21 (1986) 333–351.

³⁴ Vgl. Spring, Landed Elites, 2 f. u. 6; Cannadine, Decline, 8–20; Beckett, Aristocracy, 50 u. Kenneth Barkin, Germany and England: Economic Inequality, in: Tel Aviv Jahrbuch für deutsche Geschichte 16 (1987) 204. London sowie Straßen, Flüsse und Brachflächen sind in dieser Auswertung nicht enthalten. „Public bodies“, d.h. Staat, Kirche, Gemeinden u. Bildungsinstitutionen besaßen zusammen nur 4,4%.

bensabend oder in seiner Freizeit an Versatzstücken adeliger Lebensformen erfreuen, so reichten dazu schon kleinere Flächen unterhalb von 1000 acres aus³⁵.

4. Das Konnubium

Wie häufig das Fehlen großer Landgüter durch familiäre Verbindungen mit der Aristokratie kompensiert werden konnte, hat David Thomas mit Hilfe der Analyse des sozialen und beruflichen Status von 3038 Schwiegervätern britischer Hochadeliger und deren Söhne untersucht. Dabei beschränkte er sich auf zwischen 1700 und 1899 geborene Personen, deren Familien bereits vor 1800 erstmals nobilitiert worden waren³⁶. Die Quote der Peers, die Töchter anderer Hochadeliger heirateten, lag in den Geburtskohorten zwischen 1740 und 1839 relativ konstant um 40%, bevor sie in den Jahrgängen 1840 bis 1859 auf 36,1% und 20 Jahre später sogar auf 26,7% fiel³⁷. Bei den nachgeborenen Söhnen lag dieser Wert um 20%, bevor er, allerdings nur sehr geringfügig, zurückging. Angesichts der niedrigen absoluten Zahl hochadeliger Familien handelt es sich in beiden Fällen um eine extrem hohe Endogenität der Heiratskreise. Beim exogenen Konnubium der Peers und aller ihrer Söhne der Kohorte 1740–59 gehörten 10,2% der Schwiegerväter den unteren Adelsrängen an, d.h., sie waren Barons oder Knights. Diese Quote stieg von 1820–39 auf 18,8% und fiel danach auf den Ausgangswert zurück. Trotzdem vergrößerte sich der Anteil titelloser britischer Schwiegerväter nicht, denn dieser Rückgang wurde durch eine steigende Zahl von Ehen mit ausländischen Frauen (1840–59: 14,4%) mehr als ausgeglichen.

Betrachtet man nur die titellosen britischen Schwiegerväter, deren Anteil innerhalb von 120 Jahren von 60,6% (1740–59) auf 52,8% (1860–79) schrumpfte, so kristallisierte sich der Großgrundbesitz als der mit großem Abstand vor allen anderen Berufsgruppen führende Spitzenreiter heraus. In der Kohorte 1740–59 stellte er 53,7% dieser Schwiegerväter, die Streitkräfte 9,7%, Unternehmer 9,0%, Mediziner, Rechtsanwälte, Wissenschaftler und Kulturschaffende zusammen 5,9% sowie die Kirche 3,7%. Dazu kamen diverse kleinere Gruppen und eine große Zahl unbekannter Fälle. Die Entwicklung der nächsten 100 Jahre bewirkte einen langsam, aber stetigen Bedeutungsrückgang des Landbesitzes, auf den in den Jahrgängen 1840–59 aber immer noch 40,3% entfielen, sowie einen starken Zuwachs der Streitkräfte (18,8%) und der Kirche (13,3%). Ehen mit Unternehmertöchtern wurden deutlich seltener (5,0%), während die Quote der Verbindungen mit „professionals“ (6,9%) praktisch stagnierte.

Insgesamt fand also keine Öffnung des Hochadels zum gewerblichen oder freibe-

³⁵ Vgl. *Francis M. L. Thompson*, The Landed Aristocracy and Business Elites in Victorian Britain, in: *Les noblesses européennes au XIXe siècle*, hrsg. v. *Università di Milano* u. *École Française de Rome* (Mailand 1988) 272 ff.

³⁶ Die folgenden Ausführungen basieren auf *David Thomas*, The Social Origins of Marriage Partners of the British Peerage in the 18th and 19th Centuries, in: *Population Studies* 26 (1972) 99–111. Vgl. auch *Beckett*, Aristocracy, 103–108.

³⁷ Der arithmetische Durchschnitt des Heiratsalters oszillierte um 30, der Median um 28. Vgl. *Thomas*, Origins, 100.

ruflichen Bürgertum statt, sondern eher das genaue Gegenteil. Trotz der täuschend hohen Anteile titelloser Schwiegerväter stammte die große Mehrheit der Frauen britischer Peers aus Familien, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung, ihrer Lebensweise und zumeist auch durch Verwandtschaftsbeziehungen eine hohe Affinität zum Adel aufwiesen, ohne daß ihre Väter schon oder noch einen Titel trugen. Hochadel, Baronetcy, Knighthood, Gentry, anderer Grundbesitz sowie die diesen Kreisen nahestehenden oberen Ränge der Streitkräfte, Bürokratie und Kirche stellten zusammen 79,9% der Schwiegerväter von Hochadeligen und deren Söhnen der Jahrgänge 1800 bis 1819, 20 Jahre später gar 85,8%. Die hier mit eingeschlossenen Funktionseliten rekrutierten sich ja häufig gerade aus den nichterbberechtigten Söhnen des Hochadels, die aber von der Statistik formal korrekt als „commoners“ gezählt wurden. So mit lag der tatsächliche Anteil exogener Ehen wesentlich niedriger, als die Zahlen zunächst suggerierten. Die Chancen bürgerlicher Unternehmer oder Freiberufler, ihren gesellschaftlichen Status durch die Hochzeit einer ihrer Töchter mit einem Peer zu verbessern, waren minimal und für die erste Gruppe sogar rückläufig. In der Kohorte 1800–19 stellten Wirtschaftsbürger lediglich 3,4% aller untersuchten Schwiegerväter, 20 Jahre später sogar nur 0,9%³⁸. Die Wahrscheinlichkeit solcher, für Unternehmer sehr prestigeträchtigen Verbindungen stieg aber sprunghaft an, wenn es ihnen gelang, durch den Empfang eines Titels selber in die Aristokratie aufzusteigen. Inwieweit Hoffnungen auf Nobilitierungen eine realistische Grundlage besaßen, wird der nächste Abschnitt zu zeigen haben.

5. Die Nobilitierungspolitik der britischen Krone

Die Peerage war nie eine geschlossene Kaste, denn sie erhielt aus zwei Gründen zwangsläufig einen stetigen Zugang neuer Mitglieder. Erstens mußte permanent Ersatz für erlöschende Titel, d.h. Peers ohne männlichen Erben, geschaffen werden. Zweitens stellte die Nobilitierung ein zentrales Instrument politischer Machtsicherung dar. Praktisch jede Regierung, die im Oberhaus überstimmt werden konnte, drängte so lange auf Nobilitierungen ihrer Parteigänger, bis sich die Mehrheitsverhältnisse umgekehrt hatten. So besaßen die Peers meistens keine sehr langen Stammbäume mit adeligen Vorfahren, und die Ahnenprobe spielte seit dem Ende des 17. Jahrhunderts kaum noch eine Rolle. Einer zeitgenössischen Schätzung zufolge hatten 1838 nur 22% der 359 hochadeligen Familien ihren Titel vor 1688 erhalten und lediglich 5% vor der Tudorzeit³⁹.

Fiel es reichen Kaufleuten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch relativ leicht, Peer zu werden, so verhärteten sich die Fronten nach 1688, und hohe Barrieren

³⁸ Die Anzahl der Unternehmer, die ihrerseits eine Frau aus dem Adel bzw. Großgrundbesitz heirateten, war ebenfalls verschwindend gering. Vgl. Anthony Howe, *The Cotton Masters 1830–1860* (Oxford 1984) 75–78.

³⁹ Vgl. Beckett, *Aristocracy*, 93–98. Auch in der Baronetcy ist eine hohe Fluktuation zu beobachten. Von den 1226 zwischen 1611 und 1800 verliehenen Titeln existierten 1928 nur noch 295 (24,1%). Fast 22% starben schon nach der ersten Generation aus.

gegen Parvenüs wurden errichtet. Als unerlässliche Voraussetzungen galten nun vor allem extensiver Großgrundbesitz⁴⁰ sowie die recht eng definierten Kriterien standesgemäß der Herkunft, Erziehung, Lebensweise und Verwandtschaft. Dies alles mußte zudem noch in der Regel mit politischen Verdiensten gepaart sein. Insbesondere der Unternehmerberuf galt aber als unvereinbar mit diesem Ideal. Noch in der Ausgabe des „Complete English Gentleman“ von 1890 heißt es, daß diese Bezeichnung auf niemanden zutreffen könne, der sein Vermögen selbst erarbeitet habe. Der Ratgeber war lediglich bereit „to open the door to the politer son, and the next age quite alters the case“⁴¹.

Wenn man sich vor Augen führt, daß es um 1850 erst sehr wenige reiche Industrielle der zweiten und dritten Generation gab, daß die meisten von ihnen eben keine großen Landgüter besaßen, ihre Abstammung überwiegend bürgerlich war und sie nur selten Zeit für politische Ämter hatten, so erstaunt es wenig, daß sie in den Listen der neuen Peers nur eine verschwindend kleine Minderheit darstellten. Noch 54 der 60 zwischen 1837 und 1851 neuberufenen Peers stammten aus Familien, die dem Hochadel bzw. der Gentry angehörten. Lediglich in sechs Fällen handelte es sich um Titelträger ohne Großgrundbesitz aus den freien Berufen, der Kirche, den Streitkräften oder der Wirtschaft. Bis 1885 gelang insgesamt nur sieben Unternehmern ohne enge verwandtschaftliche Einbindung in die bereits etablierte Aristokratie der Aufstieg in die Peerage. Drei von ihnen gehörten alten Kaufmannsfamilien an und wurden aus politischen Gründen geehrt. Drei weitere waren Bankiers, von denen zwei von entfernteren hochadeligen Verwandten und einer von seiner Tätigkeit als Regierungsberater profitierten. Lediglich in einem Fall zog ein Industrieller, nämlich Edward Strutt, ab 1856 Lord Belper, in das Oberhaus ein. Sein für die damalige Fabrikantschaft insgesamt völlig exzessioneller Status zeigt sich unter anderem daran, daß seine Firma schon von seinem Großvater gegründet worden war, er in Cambridge studiert sowie 25 Jahre im Unterhaus gesessen hatte und ca. 5000 acres Grundbesitz sein eigen nannte⁴².

Erst 1885/86 kam es zu einer grundlegenden Neuorientierung der Nobilitierungs-politik. Lag der Anteil von nicht aus Hochadel und Gentry stammenden Unternehmern an allen neuen Peers zwischen 1837 und 1886 bei 3,8%, so stieg er bis 1895 auf 23,1% an. Außerdem nahm gleichzeitig die absolute Zahl der Ernennungen stark zu. Welch einschneidende Zäsur die 1880er Jahre darstellen, zeigt die ungleiche Behandlung zweier Mitglieder der Rothschild-Familie. Als Lionel Rothschild, der schon österreichischer Baron war, 1869 für eine Peerage vorgeschlagen wurde, begründete Queen Victoria ihre Ablehnung mit der Herkunft seines Vermögens aus einer „species of gambling ... far removed from the legitimate trading wh. she delights to

⁴⁰ Eine ungeschriebene Konvention legte als Mindestanforderung für eine Peerage ca. £ 2000 Pachteinnahmen pro Jahr fest und für eine Baronetcy £ 500.

⁴¹ Zitiert nach Beckett, Aristocracy, 118.

⁴² Vgl. Ralph E. Pumphrey, The Introduction of Industrialists into the British Peerage: A Study in Adaptation of an Social Institution, in: AHR 65 (1959) 1–16 u. Francis M. L. Thompson, Britain, in: European Landed Elites in the Nineteenth Century, hrsg. v. David Spring (Baltimore 1977) 39.

honour ...“⁴³. Nur 16 Jahre später profitierte sein Sohn Nathaniel Meyer Rothschild als einer der ersten Unternehmer und zugleich als erster Jude von der neuen Offenheit gegenüber Reichtum jeder Provenienz und wurde Baron. 1890 gab sich Victoria gar die Ehre eines vielbeachteten privaten Besuchs bei Ferdinand Rothschild, der eine enge freundschaftliche Beziehung zu ihrem Sohn und Thronfolger Edward unterhielt. Der sich jetzt aufgrund des ständig wachsenden Finanzbedarfs der entstehenden modernen Parteien durchsetzende neue Grundsatz bedeutete, daß Reichtum als solcher zum wichtigsten Nobilitierungskriterium avancierte und die Titel de facto käuflich wurden⁴⁴.

Der Zugang zu den unteren Adelsrängen war Aufsteigern nicht in gleicher Weise verbaut, wenngleich auch in ihnen die Exklusivität des Großgrundbesitzes bis in die 1880er Jahre weitestgehend gewahrt blieb. Dies galt besonders für die Baronetcies, die häufig Politiker der zweiten Garnitur mit großen agrarischen Besitzungen und hohem Sozialstatus erhielten. Daneben empfingen diesen Titel verdiente Botschafter, Generäle, Hofärzte, exponierte Richter und Kolonialbeamte sowie in Ausnahmefällen einzelne Unternehmer. Knighthoods konnten freigebiger verliehen werden, da man sich ja bei ihnen keine Sorgen darum machen mußte, ob die Nachfahren noch zu einem angemessenen Lebensstil in der Lage sein würden. Obwohl die Zahl der Knights seit der Mitte des 18. Jahrhunderts anstieg, markieren auch für sie die 1880er Jahre eine Scheide. 1837 gab es circa 650 Träger dieses Titels, 1885 ungefähr 700, jedoch 30 Jahre später bereits 1700. Erst im Zuge dieser späten Titelflut kam es schließlich zu einer nachhaltigen Verbesserung der Chancen Angehöriger bürgerlicher Berufe⁴⁵.

Vor 1885 war also der Aufstieg Neureicher in die „titled aristocracy“ innerhalb einer Generation so gut wie ausgeschlossen. Dieser Befund ist aber nicht gleichzusetzen mit dem eines statischen Gesamtsystems Adel. Daß dieses nicht einer völligen Erstarrung anheimfiel, lag vor allem an der Zwischenschicht der Gentry, die nach F. M. L. Thompson als eine Art „Sicherheitsventil“⁴⁶ der englischen Gesellschaft fungierte. Insbesondere ihr größerer titelloser Teil absorbierte die ehrgeizigsten und wohlhabendsten Kräfte des gehobenen Bürgertums und verhinderte so die Entstehung systemdestabilisierender Spannungen. Sie stellte somit die unterste Stufe auf der langen Leiter dar, die an die Spitze der Gesellschaft führte. War sie erklimmen, hatten die eigenen Söhne und Enkel eine wesentlich günstigere Ausgangsposition und konnten die Bezungung der nächsthöheren Sprosse in Angriff nehmen, vorausgesetzt, sie erfüllten die oben beschriebenen Voraussetzungen. Idealtypisch gesprochen hatte der mehrgenerationelle Aufstiegsprozeß folgende Stadien: War ein Unternehmer reich genug geworden und willens, Land zu kaufen, so geschah dies in seinem letzten Lebensdrittel. Die folgende Generation bemühte sich um eine möglichst weitgehende An-

⁴³ Zit. in H. J. Hanham, The Sale of Honours in Late Victorian England, in: Victorian Studies 3 (1960) 285.

⁴⁴ Vgl. ebd., 277–289; W. L. Guttman, The British Political Elite (London 1968) 115–120 u. Berghoff, Unternehmer, 239–247.

⁴⁵ Vgl. Cannadine, Decline, 299–325 u. Thompson, Britain, 39–42.

⁴⁶ Ders., English Landed Society, 24. Vgl. auch Alexis de Tocqueville, Der alte Staat und die Revolution (München 1978, Paris 1856) 97.

passung an die „county society“, was eine berufliche Distanzierung vom Ursprung des Vermögens, die Übernahme öffentlicher Ämter und die Aufstockung des Grundbesitzes beinhalten konnte und eventuell schon mit einer Knighthood honoriert wurde. Die nächsten Generationen hatten es einfacher. Aufgrund ihrer familiären und schulisch-universitären Sozialisation beherrschten sie die Spielregeln der ‚feinen Gesellschaft‘ mit vollendetem Perfektion. Außerdem geriet die Herkunft ihres Reichtums in Vergessenheit, so daß ihrem weiteren Aufstieg keine unüberwindbaren Hindernisse mehr entgegenstanden⁴⁷. Dem Eindringen neuen Reichtums in den Adel wurde also nicht kategorisch der Weg versperrt, wenngleich er lang, mühsam und nur von sehr wenigen Familien zu beschreiten war.

6. Geselliges und öffentliches Leben

Wie sich unter den Bedingungen einer stark eingeschränkten Aufstiegsmobilität der gegenseitige Umgang von Adel und Bürgertum im geselligen und öffentlichen Leben gestaltete, kann aufgrund der unüberschaubaren regionalen und individuellen Vielfalt kaum auf eine allgemeine Formel gebracht werden. Daher beschränke ich mich hier auf zwei besonders wichtige Felder, auf denen Trennungslinien und Berührungs-punkte exemplarisch sichtbar werden, nämlich die Londoner Saison und die Friedens-richterschaft.

„Nobody could come to the front without participating in the London Season“⁴⁸, schrieb der Earl of Aberdeen in seinen Lebenserinnerungen. Für fast die Hälfte des Jahres löste sich das Netzwerk der großen Landhäuser, das de facto England regierte, auf und mutierte zu einem Netzwerk großer Londoner Villen. Die soziale Funktion dieses eigentümlichen Phänomens beschrieb F. M. L. Thompson kürzlich als „an annual gathering of the country’s elite for purposes of political, social, sexual, and commercial intercourse“⁴⁹. Die Saison begann im März, erreichte ihren Höhepunkt während der Sitzungsperiode des Parlaments und endete im August. Ihr Programm bestand im wesentlichen aus einer schier unendlichen Aneinanderreichung von Empfängen, Bällen, Abendessen, Partys, Opernabenden, Konzerten und Theaterbesuchen. Hinter der Fassade des reinen Vergnügens ging es aber immer auch um ernste Angelegenheiten. Leitlinien und Einzelheiten nationaler Politik wurden abgesprochen, Ämter besetzt, Intrigen gesponnen, wichtige Informationen ausgetauscht, soziale Rangordnungen abgesteckt, Aufwandsnormen, Verhaltensregeln und Modetrends festgelegt, mit Land und Pferden gehandelt, Ehen angebahnt, Bank- und Rechtsgeschäfte getätigigt, der Spiel- und Wettleidenschaft gefrönt und vieles mehr⁵⁰.

⁴⁷ Vgl. Thompson, English Landed Society, 129 ff.; ders., Britain, 32 u. Beckett, Aristocracy, 128–131.

⁴⁸ Zit. nach Thompson, Britain, 35.

⁴⁹ Ders., Town and City, in: The Cambridge Social History of Britain 1750–1950, Bd. 1, Regions and Communities, hrsg. v. dems. (Cambridge 1990) 16.

⁵⁰ Vgl. Jamie Camplin, The Rise of the Plutocrats: Wealth and Power in Edwardian England

Die nahezu geschlossene Teilnahme der Spitzenränge der Oberschicht an der Saison trug wesentlich zu ihrer weitgehend geschlossenen Identität und sehr hohen Kohäsion bei. Es handelte sich bei ihr um eine „face-to-face“ Gemeinschaft mit einem einzigartig gut funktionierenden Kommunikations- und Integrationsforum. Gleichzeitig verhinderte diese Institution eine geistige Isolierung des Adels von der modernen Welt, da er in den Agrarregionen genauso zu Hause war wie in der größten Stadt Europas. Bis in die 1880er Jahre blieb die Exklusivität des Großgrundbesitzes in dieser Arena weitgehend gewahrt, wenngleich sie schon ungefähr seit der Jahrhundertmitte gelegentlich durch einige hohe Beamte, Londoner Bankiers, Literaten sowie schließlich durch wenige ausgesuchte Ärzte und Anwälte aufgelockert wurde. Das in den 1870er Jahren einsetzende Auftauchen von „captains of industry and local magnates at a Society function would still excite comment“⁵¹. Erst jetzt, im Zuge der allgemeinen Öffnung der englischen Oberschicht, verlor der Grundsatz, daß Geld allein nicht das Tor zur Londoner Society öffnete, langsam seine Gültigkeit. Mit dem Eintreffen großer Zahlen in- und vor allem ausländischer Millionäre änderte die Saison ihr Gesicht, und in dem Maß, in dem sich ihr Mittelpunkt von der Aristokratie zur Plutokratie verschob, nahmen die Klagen über ‚vulgäre Parvenüs‘ sowie die zunehmende Anonymität und Unüberschaubarkeit der High Society zu⁵².

Für das Fehlen provinzieller Unternehmer und „professionals“ in der Londoner Gesellschaft des Untersuchungszeitraumes war aber weniger eine systematische Ausschlußpolitik seitens des Adels oder dessen offen zur Schau getragene Verachtung des berufstätigen Bürgertums verantwortlich als vielmehr drei gewichtigere Hinderungsgründe: Erstens verursachte die Teilnahme an der Saison exorbitante Kosten, insbesondere durch die Unterhaltung eines repräsentativen Hauses, das unerlässlich war, um als sozial ebenbürtig eingestuft zu werden. Zweitens fehlte einfach die Zeit. Aktive Unternehmer konnten es sich nicht leisten, praktisch ein halbes Jahr lang ihre Geschäfte sich selbst zu überlassen. Auf Londoner Bankiers und Großkaufleute traf dies nicht zu, und auch in anderer Hinsicht nahmen sie eine Sonderrolle ein⁵³. Drittens fühlten sich die meisten und besonders die vielen tiefreligiösen Unternehmer von

Fortsetzung Fußnote von Seite 110

(London 1978) 15–29 u. Leonore Davidoff, *The Best Circles: Society, Etiquette and the Season* (London 1973) 20–58.

⁵¹ Earl of Aberdeen, zit. nach Thompson, *Britain*, 35.

⁵² In einem Rückblick auf die 1870er und 1880er Jahre schrieb die *Times*: „London society was still manageable and still discriminating. The hereditary aristocracy, which was the nucleus and centre of the whole, had not yet swollen by an influx of wealthy financial and provincial mediocrities.“ Die Saison sei degeneriert zu „promiscuous gatherings, to which everybody goes and where nobody counts“. *The Times*, 20.1.1912, zit. in Camplin, *Rise of the Plutocrats*, 110. Für eine detaillierte Beschreibung der Umbruchphase vgl. ebd., 28–110; Cannadine, *Decline*, 341–387 u. Davidoff, *Best Circles*, 59–70.

⁵³ Vgl. Youssef Cassis, *Bankers in English Society in the late Nineteenth Century*, in: EcHR 38 (1985) 210–229; José Harris u. Pat Thane, *British and European Bankers, 1880–1914: An ‚aristocratic bourgeoisie‘?*, in: *The Power of the Past. Essays for Eric Hobsbawm*, hrsg. v. Pat Thane u. a. (Cambridge 1984) 215–234 u. Michael Lisle-Williams, *Merchant Banking Dynasties in the English Class Structure*, in: *British Journal of Sociology* 35 (1984) 333–362.

dem aus ihrer Sicht verschwenderischen und nutzlosen Treiben der Saison in keiner Weise angezogen.

Außerhalb Londons ergaben sich zwangsläufig mehr potentielle Berührungspunkte. In der Provinz signalisierte die Berufung zum ehrenamtlichen Friedensrichter die Zugehörigkeit zur sozialen Elite der jeweiligen Region. Die Attraktion dieses Amtes basierte aber keineswegs nur auf dessen hohem Prestigewert, sondern ebenso auf der mit ihm verbundenen Machtfülle. Die Friedensrichter stellten im Prinzip die einzige Instanz staatlicher Lokalverwaltung dar und besaßen zudem noch weitreichende richterliche Befugnisse. Sie kontrollierten lokale Steuern, Gefängnisse, Gaststätten, den Straßenbau, die Armenfürsorge sowie die Polizei und konnten Militär zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung anfordern. Daneben fielen alle erstinstanzlichen Gerichtsverfahren mit der Ausnahme von Kapitalverbrechen in ihre Zuständigkeit. In den Grafschaften wurden die Stellen bis 1910 de facto vom Lord Lieutenant als dem höchsten Repräsentanten des jeweiligen Territoriums besetzt, dessen Amt bis weit in das 20. Jahrhundert eine Domäne des Hochadels blieb. Die aufgrund dieser Konstellation vorherrschende obligatorische Vergabepraxis lässt sich unzweideutig aus der Zusammensetzung der Richterschaften von 52 Grafschaften im Jahr 1842 ablesen. Die 3090 Amtsträger rekrutierten sich zu 8,4% aus der Peerage, zu 77,1% aus der Gentry, zu 13,4% aus dem Klerikerstand und lediglich zu 1,2% aus anderen sozialen Gruppen⁵⁴. Aktive Unternehmer wurden in den untersuchten Regionen dieses Amtes nicht für würdig erachtet. Sobald sie aber ihren Beruf aufgaben und „landed gentlemen“ wurden, bauten sich die Vorbehalte ab, wenngleich sie häufig nicht völlig verschwanden. Immer wieder gab es Fälle, in denen die etablierte Friedensrichterschaft unter Einsatz von Rücktrittsdrohungen die Ernennung bestimmter Kandidaten verhinderte, selbst wenn diese ihrer ‚anstoßerregenden‘ Gewerbetätigkeit längst schon abgeschworen hatten⁵⁵.

Wie man zum Teil mit aktiven Unternehmern umging, zeigt ein typisches Beispiel aus dem Buckinghamshire der 1830er Jahre. Hier stand ein Papierfabrikant auf der Vorschlagsliste, was sofort zu heftigen Protesten der amtierenden Richter führte. Als zuständiger Lord Lieutenant begründete der Duke of Buckingham seine Ablehnung mit der mangelnden Dignität des Fabrikantenstandes und dessen Parteilichkeit in arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen. „The county ... not being a manufacturing county, and there being no want of resident gentry, I have ever strictly drawn the rule of maintaining the respectability and independence of the magistracy by carefully withholding from the commission all persons actually engaged in trade ...“⁵⁶.

Gelang es dem Großgrundbesitz, in den agrarischen Regionen sein Monopol bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts aufrechtzuerhalten⁵⁷, so bestand in den industrialisier-

⁵⁴ Vgl. Carl H. F. Zangerl, The Social Composition of the County Magistracy in England and Wales 1831–1887, in: Journal of British Studies 11 (1971) 115 u. Esther Moir, British Institutions. The Justice of the Peace (Harmondsworth 1969) 102–181.

⁵⁵ Vgl. Sidney u. Beatrice Webb, The Parish and the County (English Local Government, Bd. 1, London 1906) 385 u. Camplin, Rise of the Plutocrats, 24.

⁵⁶ Zit. in Beckett, Aristocracy, 124.

⁵⁷ Vgl. Zangerl, Composition, 115. In 15 „counties“ lag der Anteil der „middle classes“ 1887 erst

ten Grafschaften eine durch den Bevölkerungszuwachs ausgelöste Notwendigkeit, die Richterstellen über die Zahl der überhaupt vorhandenen Angehörigen traditioneller Gruppen zu erhöhen, so daß zwangsläufig das Großbürgertum mit einbezogen werden mußte⁵⁸. In Lancashire, der Geburtsstätte der „industriellen Revolution“, wurde diese Öffnung bis in die 1830er Jahre hinausgezögert, solange bis den alteingesessenen Friedensrichtern angesichts ihrer katastrophalen Arbeitsüberlastung schließlich nichts anderes übrigblieb, als nolens volens einige Fabrikanten in ihre Reihen aufzunehmen. Schon 1851 überstieg deren Zahl jedoch die der Landbesitzer, da der Bedarf an neuen Richtern zwischenzeitlich analog zur Bevölkerungsentwicklung explodiert war⁵⁹.

Völlig anders sahen die sozialen Kräfteverhältnisse in den noch rascher expandierenden Großstädten aus, in denen man früher und in stärkerem Maß auf das Großbürgertum zurückgreifen mußte. Außerdem übernahmen die durch das Kommunalreformgesetz von 1835 neu geschaffenen und von den Steuerzahlern gewählten Stadträte die administrativen Befugnisse der Friedensrichter und gewannen zudem entscheidenden Einfluß auf deren Auswahl. So lag bereits 1841 der Anteil der „middle classes“ in 74 Städten bei 43,4% und stieg bis 1885 gar auf 71,5%. Die meisten großen Industriestädte bildeten Zentren eines politisch und kulturell selbstbewußten Bürgertums, das für die Regelung ihrer lokalen Lebensverhältnisse immer weniger auf den Adel angewiesen war⁶⁰. Sie repräsentierten somit das exakte Gegenteil der reinen Agrarregionen, in denen im Grunde genommen die überkommenen Verhältnisse noch weit über die 1888 erfolgte Einführung gewählter Grafschaftsräte hinaus Bestand hatten. In den industrialisierten „counties“ dagegen kam es notgedrungen zu einem Arrangement, das eher als Zweckbündnis denn als tatsächliche Elitenfusion zu bezeichnen ist. Auch wenn man sich gemeinsam in der Friedensrichterschaft und der Lokalpolitik betätigte, implizierte das noch keineswegs die Anerkennung sozialer Gleichrangigkeit. Vielmehr blieben die feinen Unterschiede auch weiterhin präsent. So kam es noch 1866 zu einem Skandal, als der Earl of Russell einen Fabrikanten in sein Haus zum Essen einlud, und sogar in den 1890er Jahren wurden der jungen unerfahrenen Frau eines Aristokraten folgende Regeln für die Auswahl ihrer Gäste an die Hand gegeben: „Army of naval officers, diplomats or clergyman might be invited to lunch or dinner. The vicar might be invited regularly to Sunday lunch or supper if he

Fortsetzung Fußnote von Seite 112

bei 14,7%. Vgl. auch *Janet Saunders*, Warwickshire Magistrates and Prison Reform, 1840–75, in: *Midland History* 11 (1986) 81 ff.

⁵⁸ Dies belegen die wichtigen Regionalstudien von *J. M. Lee*, Social Leaders and Public Persons. A Study of County Government in Cheshire since 1888 (Oxford 1963); *Ward*, East Riding Landed Estates, 6 u. *David Philips*, The Black Country Magistracy, 1835–1860, in: *Midland History* 3 (1976) 161–90.

⁵⁹ Vgl. *David Foster*, Class and County Government in Early-Nineteenth Century Lancashire, in: *Northern History* 9 (1974) 48–61; *John K. Walton*, Lancashire. A Social History, 1558–1939 (Manchester 1976) 134 u. 222 f. u. *Howe*, Cotton Masters, 253–257.

⁶⁰ Vgl. *Zangerl*, Composition, 115. Für Gegenbeispiele wichtiger Großstädte, in denen der Adel weiterhin großen Einfluß ausüben konnte, vgl. *Thompson*, Town, 40 ff.; *David Cannadine*, From ‚Feudal‘ Lords to Figureheads. Urban Landownership and Aristocratic Influence in Nineteenth-Century Towns, in: *Urban History Yearbook* (1978) 23–35 u. ders. (Hrsg.), *Patricians, Power and Politics in Nineteenth-Century Towns* (Leicester 1982).

was a gentleman. Doctors and solicitors might be invited to garden parties, though never, of course, to lunch or dinner. Anyone engaged in the arts, the stage, trade or commerce, no matter how well connected could not be asked to the house at all.”⁶¹

7. Adel und Industrialisierung

Offensichtlich richtete sich aber der Hochmut des Adels nicht gegen unternehmerisches Handeln als solches, sondern vielmehr gegen diejenigen Personen, deren Reichtum ausschließlich auf nichtagrarischen Einkünften beruhte oder deren Lebensumstände maßgeblich von den Zwängen regelmäßiger Erwerbsarbeit diktiert wurden. Anders ist es jedenfalls nicht zu erklären, daß sich trotz dieser starken Abgrenzungsbestrebungen eine Reihe von Adeligen selber außerhalb der Landwirtschaft als Unternehmer betätigte. Wie groß allerdings ihr Beitrag zur Industrialisierung Englands war, wird sehr kontrovers beurteilt⁶². Weitgehende Einigkeit besteht jedoch darüber, daß sie ohne die vom Adel initiierte frühe und ständig fortschreitende Modernisierung der Landwirtschaft nicht hätte stattfinden können. Da außerdem die im ureigensten Wirtschaftssektor der Aristokratie gesammelten Erfahrungen und eingespielten Verhaltensmuster in vieler Hinsicht Art und Ausmaß ihres industriellen Engagements prägten, müssen zunächst einige Besonderheiten des englischen Agrarkapitalismus skizziert werden.

Adelige Eigenwirtschaft im großen Stil endete bereits im 14. und 15. Jahrhundert. Das sie ersetzzende Pachtssystem machte die „landlords“ aber keineswegs zu völlig passiven Rentiers, deren Aufgabe sich auf die Entgegennahme der Pachtzahlungen reduziert hätte. Obwohl die eigentliche Verwaltung der Ländereien sowie des gesamten Familienvermögens aus Zeitgründen immer häufiger „stewards“, also einer professionellen Expertenschicht angestellter Treuhänder, übertragen wurde, spielten die Großgrundbesitzer durchaus eine sehr aktive Rolle bei der Durchsetzung der sogenannten „Agrarrevolution“. Sie betrachteten ihre Ländereien nicht nur als statusverleihende Größen oder als fixe Renten abwerfende Einheiten, sondern primär als marktabhängige Agrarunternehmen. Eine detaillierte Untersuchung ihres Wirtschaftsgebarens hat gezeigt, daß sie äußerst rational und zielstrebig vorgingen, um die Maximierung ihrer Erträge sicherzustellen⁶³. Dabei verfügten sie über vier Instrumente aktiven Agrarun-

⁶¹ Zit. nach Davidoff, Circles, 61. Vgl. auch Walter L. Arnstein, The Survival of the Victorian, in: The Rich, the Well Born, and the Powerful. Elites and Upper Class in History, hrsg. v. Frederic Copler Jaber (Urbana 1973) 232f.

⁶² Vgl. die unterschiedliche Akzentsetzung bei Beckett, Aristocracy, 132–237; Francis M. L. Thompson, English Landed Society in the Nineteenth Century, in: The Power of the Past. Essays for Eric Hobsbawm, hrsg. v. Pat Thane u.a. (Cambridge 1984) 202–208; Sidney G. Checkland, The Rise of Industrial Society in England (London 1971) 281 ff.; Michael L. Bush, The English Aristocracy. A Comparative Synthesis (Manchester 1984) 187–197; Pauson, The Early Industrial Revolution, 68 f.; Perkin, Origins, 74–79; Spring, Elites, 13; Wiener, Culture, 8; Michael W. McCabill, Peers, Patronage, and the Industrial Revolution 1760–1800, in: Journal of British Studies 16 (1976) 84–107.

⁶³ Vgl. David Spring, The English Landed Estate in the Nineteenth Century: Its Administration

ternehmertums: Erstens ist die Arrondierung und Vergrößerung ihrer Ländereien im Zuge der letzten großen Einhegungswelle zwischen 1760 und 1815 zu nennen. Zweitens erbrachten die Agrarier eine hohe Eigeninitiative, wenn es um die aufwendige Modernisierung bzw. den Neubau von Farmgebäuden, Entwässerungsanlagen und Transportwegen ging. Drittens förderten sie landwirtschaftliche Vereine und Leistungsschauen. Viertens unterhielten sie zum Teil kleine Eigenbetriebe, auf denen sie ihren Pächtern neue Anbaumethoden vorführten. Insgesamt beschränkten sie sich also weitgehend auf Grundlageninvestitionen, die Verbesserung der Rahmenbedingungen und die Anregung agrarischer Innovationen. Gleichzeitig wahrten sie Distanz zu Managementaufgaben und tagtäglichen Verpflichtungen, da beides im diametralen Widerspruch zu ihrem traditionellen Lebensstil stand⁶⁴.

Der Nexus von Großgrundbesitz und gewerblicher Wirtschaft erschöpfte sich aber weder in der Erweiterung des Nahrungsspielraumes noch in der Lieferung von Rohstoffen wie zum Beispiel Tierhäuten, Fetten, Wolle oder Holz, denn besonders seit Beginn des 18. Jahrhunderts entdeckten Adelige zunehmend den rasant expandierenden Bergbau als eine lukrative Einnahmequelle. Wer es gewohnt war, alles zu tun, um aus seinem Land das meiste herauszuholen, für den bedeutete die Ausdehnung dieses Prinzips auf die unter seinem Grundbesitz lagernden Bodenschätze keine große Umstellung, zumal das Parlament 1688/89 den Landeigentümern endgültig das alleinige Recht auf alle unter ihren Flächen gefundenen Mineralien mit den Ausnahmen von Gold und Silber gesichert hatte⁶⁵. Ebenso selbstverständlich wie der Adel im Interesse der Wert- und Pachtsteigerung seiner Ländereien in Drainagen und neuen Fruchtarten investierte, begriff er die Ausbeutung seiner Bodenschätze als ein naheliegendes Mittel zur Erhöhung der Rentabilität seines Landes. Daher versuchten sich früher oder später fast alle Großagrarier, unter deren Grund sich abbaubare Vorkommen befanden, im Kohle- oder Erzbergbau. Die Verlockung hoher Gewinne wog sogar so schwer, daß sich selbst Adelige, denen entsprechende Bodenschätze fehlten, nicht von sehr kostspieligen und geologisch sinnlosen Explorationsversuchen abbringen ließen.

Der Kohlebergbau stellte den wichtigsten Bereich adeligen Engagements dar. Dort, wie in allen anderen Sparten des Bergbaus, läßt sich für die Mehrzahl der Fälle folgendes vereinfachte Entwicklungsmuster skizzieren. Grob gesprochen bestand das größte Verdienst der Grundbesitzer in der Übernahme der ebenso risikoreichen wie teuren Anfangsinvestitionen. Nach der Erschließung und dem Aufbau eines funktionsfähigen Bergwerks sahen sie sich recht bald nach einem tüchtigen Pächter um. Vielfach dau-

Fortsetzung Fußnote von Seite 114

(Baltimore 1963) „... English landowners ... were reasonably businesslike in their procedures (...) old forms of wasteful expenditure were eliminated or reduced.“ Ebd., 181 f.

⁶⁴ Die Fülle der Literatur zur adeligen Landwirtschaft ist erdrückend. Vgl. z. B. Gordon E. Mingay, English Landed Estates in the Eighteenth Century (London 1963); J. D. Chambers u. Gordon E. Mingay, The Agrarian Revolution, 1750–1880 (London 1966). Einen knappen Überblick gibt Beckett, Aristocracy, 139–205. Dort auch weitere Literaturhinweise und viele Beispiele einzelner Großgrundbesitzer.

⁶⁵ David Spring, English Landowners and Nineteenth-Century Industrialism, in: Land and Industry. The Landed Estate and the Industrial Revolution, hrsg. v. J. T. Ward u. R. G. Wilson (Newton Abbot 1971) 17.

erte es Jahre oder sogar Jahrzehnte, bis sich ein geeigneter Kandidat fand, mit dem dann in weitgehender Analogie zur Nutzungsüberlassung landwirtschaftlicher Flächen ein langfristiger Pachtvertrag geschlossen wurde. Andere Großagrarier hielten länger am Eigenbetrieb fest, in dem ohnehin ein Großteil der unternehmerischen Verantwortung von den Verwaltern getragen wurde. Früher oder später ging in der Regel aber auch die Leitung dieser Zechen auf Pächter über. Bis 1850 sank die Zahl der Eigenbetriebe drastisch. Gleichzeitig verringerte sich auch die durchschnittliche Zeitspanne zwischen Eröffnung und Verpachtung der Zechen.

Der zunehmende Rückzug des Adels hatte vor allem drei Gründe: Erstens stiegen mit der Abbautiefe die technischen Probleme, für deren Lösung es ihm und seinen Verwaltern an Sachkompetenz mangelte. Zweitens erhöhten sich der Kapitalbedarf und damit auch das Risiko ganz erheblich. Drittens wurden Zeitbudget und Aufmerksamkeit durch die Zechen sehr schnell in einem Ausmaß beansprucht, das mit den politischen und sozialen Verpflichtungen immer weniger zu vereinbaren war. So gaben zum Beispiel 1852 drei Hochadelige eine sehr vielsagende Begründung für den Verkauf ihrer Bergwerke ab: „... a large and constantly increasing amount of Capital had been employed in the Coal Trade ... and ... in very many instances such Capital was employed by Persons well acquainted with the Business of winning and vending Coal, who directed their Time and Attention to the Superintendence and Management of the Works ...“ Dies treffe aber auf sie nicht zu, und insbesondere seien sie nicht „willing to devote their attention to the Business of winning and vending coal“⁶⁶.

Indes kamen Verkäufe seltener als Verpachtungen vor. Letztere führten aber im Bergbau ebensowenig wie in der Landwirtschaft zur völligen Passivität der Eigentümer. Da die Pachterträge häufig an die Fördermengen gekoppelt waren, besaßen die Zechenbesitzer ein hohes Interesse an Produktivitätssteigerungen. So ermutigten sie die Anwendung neuer Abbautechnologien, indem sie vorübergehend die Pacht reduzierten oder sich an entsprechenden Investitionen beteiligten. Außerdem betätigten sie sich als Förderer naturwissenschaftlich-technischer Gesellschaften und „colleges“. Auch konnte es durchaus zur vorübergehenden Wiederaufnahme des Eigenbetriebs kommen, wenn ein Pächter versagte oder gänzlich ausfiel⁶⁷.

Eine Minderheit der Adeligen entzog sich aber dem Trend zur Pachtwirtschaft, und so wurden gerade einige der bekannteren Bergbauunternehmen von Vermögensverwaltern des Hochadels geleitet. Der Earl of Durham, von Standesgenossen auch als „His Carbonic Majesty“ verspottet, ließ 1835 sechs Bergwerke betreiben und hatte vier weitere erschlossen. Erst 1896 trennte sich die Familie von ihren Unternehmungen, die mittlerweile 14 Zechen und 19 Schiffe umfaßten. Um 1870 leiteten die Nachlaßverwalter des Duke of Bridgewater 19 Zechen in Lancashire. In den 1840er Jahren

⁶⁶ Zit. in ebd., 37f. Vgl. auch Sidney Pollard, *The Genesis of Modern Management. A Study of the Industrial Revolution in Great Britain* (London 1965) 61–75 u. 153.

⁶⁷ Vgl. Beckett, Aristocracy, 209–221; J. Ross Wordie, *Aristocrats and Entrepreneurs in the Shropshire Mining Industry, 1748–1803*, in: Town and Countryside. The English Landowner in the National Economy, 1660–1860, hrsg. von Christopher W. Chalklin u. J. Ross Wordie (London 1989) 197 u. John T. Ward, *Landowners and Mining*, in: ders. u. Wilson, *Land and Industry*, 77–88.

hatten die „trustees“ des Earl of Dudley 52 Hochöfen und 13 Bergwerke an die British Iron Company verpachtet und betrieben unter anderem sechs Hochöfen und 27 Zechen in eigener Regie. Gerade der letzte Fall ist ein gutes Beispiel für die sich zum Teil aus adeligen Bergbauaktivitäten ergebende Diversifikation in angrenzende Bereiche der Schwerindustrie⁶⁸.

Auch in diesem Sektor lassen sich unschwer Belege für den Konflikt zwischen adeligem Lebensstil und ökonomischen Zwängen finden. Der sechste Earl of Balcarres hatte nach der Entdeckung von Erzvorkommen unter seinem Grundbesitz 1788 eine Eisenhütte mit zwei Hochöfen in Haigh (Lancashire) gegründet. Der dort nur selten anwesende Earl übertrug die Leitung des Werkes Managern, deren Inkompetenz dazu führte, daß es sehr bald hohe Verluste schrieb und 1815 geschlossen werden mußte. Balcarres war sich aber schon sehr früh der Unvereinbarkeit von Absentismus und Unternehmerrolle bewußt. So bat er 1790 seinen Bruder, die Betriebsleitung zu übernehmen, der aber vor dem Hintergrund seiner Karriere als Offizier und Kolonialbeamter nicht die geringste Neigung dazu verspürte, seine Tage von morgens bis abends im Dreck, Gestank, Lärm und in der Hektik einer Eisenhütte zu verbringen. In seiner Absage brachte der Bruder des Earl das Grunddilemma vieler adeliger Investoren auf den Punkt: „Unless the Merchants bestow their whole time and attention to a manufacture of this kind, where there is so much competition, it never can be productive ... You cannot suppose that I can make so great a sacrifice as to take up residence at Haigh nor can your rank of life admit your doing of it.“⁶⁹

Ebenso wie sich moderne Landwirtschaft nur lohnte, wenn die Ernte schnell und preiswert in die Großstädte gebracht werden konnte, ließen sich Bergwerke nur dann lukrativ verpachten bzw. betreiben, wenn der Transport ihrer großvolumigen Ausbeute gesichert war. Dies führt uns zum zweiten großen Bereich nichtagrarischer Investitionen der Aristokratie, nämlich zur Infrastruktur. Chausseen fielen traditionell in die Zuständigkeit des Adels, denn mittels des Friedensrichteramtes kontrollierte er die Einhaltung der seit 1563 bestehenden Straßenunterhaltungspflicht seitens der Gemeindebewohner. Der Ausbau des Fernstraßennetzes im 18. Jahrhundert wurde aber nicht von diesem archaischen und völlig ineffizienten System, sondern von den durch Mautgebühren finanzierten und meist von der Gentry dominierten „turnpike trusts“ durchgeführt. Unterhalt und Bau von Straßen lagen einerseits im ökonomischen Eigeninteresse des Adels, andererseits gehörten sie zu seinen angestammten Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit. Eine Beteiligung am Kanal- und Eisenbahnbau

⁶⁸ Vgl. Richard Trainor, Peers on an Industrial Frontier: The Earls of Dartmouth and of Dudley in the Black Country, in: Cannadine, Patricians, 70–79 u. Sidney Pollard, Barrow-In-Furness and the Seventh Duke of Devonshire, in: EcHR 8 (1955/56) 213–221. Für weitere Beispiele fortgesetzter adeliger Eigenbetriebe vgl. Ward, Landowners, 74ff.; François Crouzet, The First Industrialists. The Problem of Origins (Cambridge 1985) 71–81; R. W. Sturgess, Landownership, Mining and Urban Development in Nineteenth-Century Staffordshire, in: Ward u. Wilson, Land and Industry, 173–201; Wordie, Aristocrats u. Michael W. Flinn, The History of the British Coal Industry, Bd. 2: 1700–1830 (Oxford 1984) 54f. Zur insgesamt geringen Bedeutung des Adels in der Stahlindustrie vgl. Charlotte Erickson, British Industrialists. Steel and Hosiery 1850–1950 (Cambridge 1959) 17.

⁶⁹ Zit. in Crouzet, Industrialists, 78.

war nicht in gleicher Weise selbstverständlich, denn beides wurde als private Angelegenheit eingestuft. Daher hielt sich der Beitrag des Adels auch in deutlichen Grenzen, zumindest solange nicht ein direkter persönlicher Nutzen zum Beispiel durch die Anbindung eigener Bergwerke bestand. So engagierte er sich insgesamt eher für kleinere Stichkanäle oder Nebenbahnen als für die Hauptverkehrsadern.

Diese nur eingeschränkte Rolle spiegelt sich auch in der Zusammensetzung des Investitionskapitals von 50 Kanalunternehmen der Jahre 1755 bis 1815 wider, da hier der Adel lediglich 22,7% beisteuerte. Auch im Eisenbahnsektor erzielte er zumeist keine höheren Quoten. Die Aktionärslisten zehn zumeist größerer „railway companies“ belegen für die Jahre 1820 bis 1844 einen durchschnittlichen Anteil adeligen Kapitals von 28%⁷⁰. Sowohl beim Kanal- als auch beim Eisenbahnbau stellte der Großgrundbesitz nur eine Investorengruppe neben anderen dar. Der Großteil des Kapitals war jedoch mercantilen und industriellen Ursprungs. Auch hielten sich Aristokraten überwiegend von Leitungsaufgaben fern, obwohl ihre Namen nicht selten die Listen der Direktorenchaft schmückten. Ihre Aufnahme in die „boards“ entsprach häufig lediglich vertrauensbildenden Maßnahmen gegenüber der Öffentlichkeit, oder sie diente dazu, den Erwerb von Land zu erleichtern, das für den Bau von Trassen benötigt wurde. Trotzdem gab es eine Reihe prominenter Adeliger, die in großem Stil in Kanäle und Eisenbahnen investierten sowie über ihre „stewards“ maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftspolitik nahmen⁷¹.

Besonders zum Kanalbau trug der Adel mehr bei, als eine rein quantitative Betrachtungsweise vermuten lässt. Hier kam es vor allem durch die Pionierleistungen des Duke of Bridgewater zu beträchtlichen technischen und kommerziellen Demonstrationseffekten. Sein 1761 eröffneter Kanal verband sein Kohlebergwerk mit Manchester und stellte die erste vollkommen flussunabhängige Wasserstraße Englands dar. Gleichzeitig verwandelte sie die verlustreiche Zeche in ein profitables Unternehmen. Schon 1767 wurde der Bridgewater Kanal bis nach Liverpool verlängert. Sein spektakulärer Erfolg markierte den Auftakt eines regelrechten Kanalbaufiebers, ohne das die Industrialisierung in den Anfängen steckengeblieben wäre. Andere adelige Zechenbesitzer folgten Bridgewaters Vorbild, blieben aber insgesamt eine Minderheit.

Ein weiteres Beispiel für die Überwindung eines ökonomischen Flaschenhalses durch aristokratische Investitionen findet sich in der südwalesischen Bergbauregion. Selbst wenn der Marquess of Bute, einer der großen britischen Landbesitzer, seine Zechen nicht selber bewirtschaftete, so übte er doch durch die minutiosen Bestimmun-

⁷⁰ Vgl. J. R. Ward, *The Finance of Canal Building in Eighteenth-Century England* (Oxford 1974) 74 u. 143–160; Beckett, *Aristocracy*, 252; M. C. Reed, *Investment in Railways in Britain, 1820–1844. A Study in the Development of the Capital Market* (Oxford 1975) 118–192 u. Gary R. Hawke u. J. P. P. Higgins, *Transport and Social Overhead Capital*, in: *The Economic History of Britain since 1700*, Bd. 1, 1700–1860, hrsg. v. Roderick Floud u. Donald McCloskey (Cambridge 1981) 233. Aus methodischen Gründen hält Volker Then, *Eisenbahnbau und Eisenbahnunternehmer in der Industriellen Revolution. Ein preußisch-englischer Vergleich, 1830–1880* (Diss. FU Berlin 1993) Reeds Werte der adeligen Kapitalanteile für wesentlich überhöht und gibt selber Quoten zwischen 10 und 12% an.

⁷¹ Hier wäre vor allem der Duke of Sutherland zu nennen. Weitere Beispiele finden sich bei Beckett, *Aristocracy*, 248–261; Spring, *English Landowners*, 25 ff. u. Pollard, Barrow, 214.

gen seiner Pachtverträge, die unter anderem Methoden und Zeitpläne des Abbaus festlegten, einen prägenden Einfluß auf das gesamte Kohlerevier aus. Auch verhalf er der entstehenden Schwerindustrie zu Krediten, für die er zum Teil sogar persönlich bürgte. Entscheidend wurde aber, daß er die Verkehrsanbindung der Region durch den Bau von Hafenanlagen in Cardiff in den 1820er und 1830er Jahren nachhaltig verbesserte. Obwohl die Rendite der Bute Docks enttäuschte, schuf ihr Bauherr mit ihnen die Grundlage für den Aufstieg des südwalisischen Reviers zum zweitwichtigsten Exportzentrum britischer Kohle. Cardiff entwickelte sich so vom Dorf zur walisischen Industrie- und Handelsmetropole, deren politisches und soziales Leben lange Zeit von einer hochadeligen Familie dominiert wurde⁷².

Ohne Zweifel betätigte sich der Adel aber keineswegs nur als Förderer des Transportwesens. Häufig blockierte er durch eine schleppende Verhandlungsführung den Verkauf dringend benötigter Grundstücke. Wer an einem Kanal beteiligt war, hatte natürlich kein Interesse an einer parallel verlaufenden Bahnstrecke. Zudem versuchte man gern, den Preis in die Höhe zu treiben. Außerdem kam es nicht selten vor, daß sich Adelige gegen die Zerstörung des idyllischen Umfeldes ihrer Schlösser und Landsitze vehement zur Wehr setzten⁷³. Wenngleich Trassen verlegt und Projekte verzögert wurden, konnte und wollte der Adel die Entwicklung nicht aufhalten. Selbst wenn man nicht als Zechenbesitzer vom Kanal- oder Eisenbahnbau direkt profitierte, überwogen doch fast immer die materiellen Vorteile, vor allem in Form steigender Pachteinnahmen und Grundstückspreise.

Dies führt uns zum Städtebau als dem dritten wichtigen Sektor aristokratischen Unternehmertums. Angesichts der Versiebenfachung der städtischen Bevölkerung zwischen 1750 und 1850 läßt sich unschwer ermessen, wie glücklich sich die Aristokraten schätzen konnten, die über Grundbesitz innerhalb oder am Rand von Großstädten verfügten⁷⁴. Ihnen standen grob gesprochen drei Möglichkeiten offen. Erstens konnten sie Boden an Bauunternehmer oder Spekulanten verkaufen, zweitens mit ihnen langfristige Pachtverträge abschließen oder drittens diese Kontakte direkt mit Bauwilligen eingehen. Vor allem die letzten beiden Varianten setzten sich durch, da sie aus der Sicht von Adeligen mehrere große Vorteile besaßen. Einerseits blieben sie und ihre Nachfahren Landbesitzer. Andererseits gewährleistete das aus der Landwirtschaft vertraute Pachtverhältnis regelmäßige und sichere Einnahmen, die sich zudem

⁷² Vgl. John Davies, *Cardiff and the Marquess of Bute* (Cardiff 1981) u. ders., *Aristocratic Town-Makers and the Coal Metropolis: The Marquess of Bute and the Growth of Cardiff 1766 to 1947*, in: Cannadine, Patricians, 18–55.

⁷³ Die Reaktion der Gattin des zweiten Marquess of Westminster auf eine geplante Eisenbahnstrecke blieb durchaus kein Einzelfall. In einem Brief schrieb sie: „... we are in a state of approaching frenzy from receiving ... a prospectus of a railway from London to Exeter ... cutting our Motcombe property right through and going within sight of the house, which, of course, if carried into effect would force us to give up the place. Such aggressions are, I believe, common in this enlightened age. Is it really not enough to drive one mad? It is really outrageous and [my husband] is writing to try and protect ourselves against it and to say that the line should go south of Shaftesbury.“ Zit. in Beckett, Aristocracy, 244. In der Tat wurde die Streckenführung geändert.

⁷⁴ 1851 lebten bereits 54% der Bevölkerung in Städten. Beide Angaben beziehen sich auf England und Wales. Vgl. Thompson, Town, 2–11.

spätestens beim Auslaufen der Verträge sprunghaft steigern ließen. Eine weitere Attraktion der städtischen Pachtwirtschaft bestand darin, daß sie den kommunalpolitischen Einflußverlust des Adels faktisch konterkarierte. Besonders die von ihm mit Vorliebe betriebene Errichtung geschlossener Villenviertel für die bürgerliche Oberschicht gab ihm die Möglichkeit, über eine detaillierte Planung sowie vor allem durch die Kautelen der Pachtverträge sehr massiv in Einzelheiten des städtischen Lebens einzutreten. So verbot der „landlord“ des Birminghamer Vorortes Edgbaston die Errichtung von Geschäften, Werkstätten, Restaurants und Gastwirtschaften ebenso rigoros, wie er sich das Recht vorbehält, in die Baupläne seiner Pächter einzutreten⁷⁵.

Außerhalb von Landwirtschaft, Montanindustrie, Transportwesen und Städtebau blieb der Beitrag des Adels zur Industrialisierung jedoch äußerst gering. In einer Kollektivbiographie der 351 wichtigsten Baumwollfabrikanten Lancashires der Jahre 1830 bis 1860 fielen Aristokraten weder als Unternehmer noch als deren Väter nennenswert ins Gewicht⁷⁶. In Yorkshire hatten sie zwar ursprünglich eine Reihe von Kardeisen sowie Spinnereien errichtet und bald darauf verpachtet, doch ließ ihr Interesse spätestens seit den 1790er Jahren nach, so daß der Anteil der vor 1850 erbauten Textilfabriken mit großagrарischen Eigentümern unter 6% lag. Jedoch gab es auch bedeutende Ausnahmen, wie zum Beispiel Lord Dartmouth, der 1805 19 verpachtete Textilfabriken besaß⁷⁷. Die unternehmerische Leitung übernahmen Adelige aber so gut wie nie. Des weiteren lassen sich in den nichttextilen Sparten der Verarbeitungsindustrie noch selten Spuren von Eigentümern aus Gentry und Hochadel finden. Obwohl es nach wie vor an systematischen Untersuchungen mangelt, zeigt doch ein Überblick über die Parlamentarierschaft der Jahre 1841 bis 1847, wie gering das Ausmaß der häufig beschworenen Verquickung von Großgrundbesitz und nichtagrарischer Wirtschaft tatsächlich war. Nur 10% der 658 landbesitzenden Abgeordneten konnten als „businessmen“ bezeichnet werden. Legt man eine sehr weite Definition dieses Begriffes zugrunde und rechnet Personen mit sekundären Geschäftsinteressen, wie sie zum Beispiel nebenberuflich oder nominell wahrgenommene Aufsichtsratsmandate darstellen, hinzu, so wächst diese Quote auf maximal 33,9% an. Demzufolge verfügten fast zwei Drittel der Gentry und Peerage angehörenden Abgeordnetenschaft über keinerlei direkte Verbindung zur Geschäftswelt⁷⁸.

⁷⁵ Vgl. David Cannadine, Lords and Landlords. The Aristocracy and the Towns 1774–1969 (Leicester 1980) 81–225. Auch legten Verwalter z. T. Mindestbeträge fest, die für den Bau eines Hauses aufgebracht werden mußten. Die Profite konnten gigantische Ausmaße annehmen. Dem zweiten Earl of Grosvenor ermöglichten Londoner Pachteinnahmen die Tilgung der durch die Rennleidenschaft seines Vaters bedrohlich angewachsenen Schulden. Kurze Zeit später galt er bereits als der viertreichste Engländer. Ebenfalls besaßen z. B. die Dukes of Portland, Bedford und Westminster große Flächen in London. Vgl. Beckett, Aristocracy, 304f. Allgemein zum Thema vgl. ebd. 262–286; Spring, Landowners, 38–45. 1886 wiesen 109 von 261 befragten Städten „large areas“ aus, die Großgrundbesitzern gehörten, die größtenteils dem Adel entstammten. Vgl. Thompson, Towns, 38.

⁷⁶ Vgl. Howe, Cotton Lords, 53–55.

⁷⁷ Vgl. Beckett, Aristocracy, 226f.

⁷⁸ Vgl. William O. Aydelotte, The Business Interests of the Gentry in the Parliament of 1841–47,

Insgesamt war das Verhältnis des Adels zur Industrialisierung also voller Widersprüche. Quantitativ gesehen leistete er nur einen geringen Beitrag. Jedoch übernahm er besonders im Kanal- und Bergbau wichtige Pionierfunktionen bei der Beseitigung zentraler „bottlenecks“ und wurde vielfach gleichzeitig zum Profiteur und Förderer der Urbanisierung. Neben quantitativen gab es auch ganz klare qualitative Grenzen. So beschränkte er sich auf Stadtplanung und urbane Pachtwirtschaft, unternahm aber nicht den Sprung in das naheliegende Baugeschäft. Ebenso wahrte er weitestgehend die Distanz zum entstehenden Fabrikwesen. Grund und Boden markierten den Ausgangspunkt seiner nichtagrarischen Aktivitäten, engten aber zugleich deren Entfaltungsmöglichkeiten ungemein ein. Je weniger eine Branche auf den Faktor Land angewiesen war, desto geringer fiel das Interesse des Adels an ihr aus. Auch trat allenthalben das Bestreben hervor, nicht auf Dauer in einen bürgerlichen, das heißt von Erwerbsarbeit bestimmten Tagesablauf eingezwängt zu werden, da man politischen Ämtern und standesgemäßem Zeitvertreib den Vorzug gab. Daher delegierte er einen Großteil der praktischen Verantwortung an Pächter und besonders an Vermögensverwalter. Letztere waren zum Teil diejenigen, die überhaupt erst die Initiative ergriffen und sich gegen Vorbehalte ihrer Herren durchsetzen mußten. So beklagte sich 1829 ein Großgrundbesitzer über „the unfeeling decision of my Steward that I am to live like a beggar for several years in order to buy some of the ugliest land I have ever beheld and the filthy coalpit it contains“⁷⁹.

8. Das politische System zwischen Kontinuität und Konzession

Spielte der Adel eine kleine, wenngleich nicht unwesentliche Rolle in der Industrialisierung, so kann dies über das Bürgertum in bezug auf das Parlament und die Regierung nicht behauptet werden. Die soziale Zusammensetzung der politischen Eliten Großbritanniens unterschied sich um 1850 kaum von derjenigen um 1770. Diese Tatssache erzürnte radikaldemokratische Kritiker ebenso, wie sie spätere Historikergenerationen verblüffte. In der Tat scheint die in dem wirtschaftlich fortschrittlichsten Land der Welt bis weit nach 1850 andauernde politische Hegemonie des Adels auf den ersten Blick geradezu paradox zu sein. So stellten Peers zwischen 1830 und 1900 im Durchschnitt 47% der Kabinettsminister und die Gentry 24%. Zusammen lag ihr Anteil bei 71%, wobei noch in den 1850er Jahren Spitzenwerte von über 90% und in den 1890er von über 80% möglich waren. Der erste Premierminister, der nicht aus einer großgrundbesitzenden Familie stammte, trat erst 1908 mit Herbert Henry

Fortsetzung Fußnote von Seite 120

veröffentlicht als Anhang zu G. R. Kitson Clark, *The Making of Victorian England* (London 1962) 290–305 u. Crouzet, *Industrialists*, 69 ff. u. 147 ff.

⁷⁹ Zit. in Sturges, *Landowners*, 175. Schon ein 1727 unter dem Titel „The Duty of a Steward to his Lord“ erschienener Ratgeber empfahl Verwaltern, ihre Herren zu industriellen Investitionen zu drängen. Manchmal war dies geradezu ein Gebot der Not, nämlich dann, wenn ihnen kein anderer Ausweg blieb, den drohenden Bankrott hochverschuldeter Adeliger zu verhindern. Zur Verschuldungsproblematik vgl. David Cannadine, *Aristocratic Indebtedness in the Nineteenth Century: The Case Reopened*, in: EcHR 30 (1977) 624–650.

Asquith sein Amt an⁸⁰. Das Unterhaus verstand sich traditionell als die Kammer der Gentry. Wie sehr sich hier oligarchische Strukturen verfestigt hatten, zeigt sich unter anderem daran, daß zwischen 1734 und 1832 lediglich 1169 Familien 90% der 558 Mandate unter sich aufteilen konnten⁸¹. Auch in den 1840er Jahren änderte sich dieser Zustand nicht wesentlich. Die 815 zwischen 1841 und 1847 amtierenden Abgeordneten stammten zu fast 80% aus dem Adel bzw. dessen engstem verwandschaftlichen Umfeld⁸². Das Ausmaß der adeligen Dominanz des Unterhauses lockerte sich lange Zeit kaum. Erst seit den 1870er Jahren kam es infolge der Wahlrechtsreformen von 1867 und 1884/85 zu einer beträchtlichen Zunahme bürgerlicher Abgeordneter⁸³.

Das Oberhaus, noch heute Versammlung des Hochadels, besaß zwar nur eine untergeordnete Machtposition, war aber keineswegs so obsolet, wie es die abschätzige Bemerkung eines seiner Mitglieder vermuten ließe, der es als „hospital of incurables“⁸⁴ bezeichnete. Neben der von Walter Bagehot beschriebenen Funktion, als „dignified part of the English constitution“ allein durch das Gewicht seiner Tradition systemstabilisierend zu wirken⁸⁵, besaß es das Recht, eigene Gesetzesvorlagen einzubringen und mit Ausnahme von „money bills“ die des Unterhauses zu verändern oder gänzlich zu annullieren. Die endgültige Reduktion dieser Kompetenzen ließ bis 1911 auf sich warten. Auf welche Weise es dem Großgrundbesitz gelang, die lange Persistenz seiner politischen Herrschaft zu sichern, ohne gleichzeitig systemgefährdende Spannungen zu provozieren, kann hier nicht eingehend dargestellt werden. Jedoch lassen sich einige der Sonderbedingungen Englands benennen und die Fähigkeit der Aristokratie zur „elastischen Defensive“⁸⁶ an zwei politischen Schlüsselkonflikten der Epoche exemplarisch skizzieren.

Zu den folgenreichsten Spezifika der britischen Geschichte unseres Zeitraumes gehört es, daß die Sicherheit vor ausländischen Invasoren dem Land grundlegende Umwälzungen infolge externer Einwirkungen ersparte. Aufgrund des Fehlens einer großen stehenden Armee und einer zentral gelenkten Polizeitruppe mußten sich alle Regierungen um ein Mindestmaß an Konsens in der Bevölkerung bemühen. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung vollzog sich nicht so überstürzt wie später auf dem Kontinent, so daß die Probleme mit deutlich geringerem Zeitdruck angegangen werden konnten. Ebenfalls zwang die eigene Pionierrolle generell zum vorsichtigen

⁸⁰ Vgl. Arnstein, Survival, 210f. u. Guttman, Elite, 34–59 u. 75–92. Obwohl auch Peel, Disraeli und Gladstone untypische, d.h. aus dem Neuadel stammende Premiers waren, hatten sich deren Familien bereits vollständig aristokratisiert.

⁸¹ Vgl. Beckett, Aristocracy, 432.

⁸² Hierbei sind Peerage und Gentry sowie deren Söhne, Schwiegersöhne, Enkel und Urenkel eingeschlossen. Vgl. William Aydelotte, The House of Commons in the 1840's, in: History 39, Neue Serie (1954) 254. Vgl. auch die Einschätzung von Walter Bagehot, The English Constitution (London 1909, 1867) 163 f.

⁸³ Vgl. Guttman, Elite, 80 ff.; Cannadine, Decline, 182–195 u. Berghoff, Unternehmer, 212–221.

⁸⁴ Zit. in Arnstein, Survival, 221.

⁸⁵ Vgl. Bagehot, Constitution, 4, 10–14 u. 89–129. Allgemein zum Oberhaus vgl. Michael W. McCabill, Order and Equipoise. The Peerage and the House of Lords, 1783–1806 (Royal Historical Society Studies in History Series 11, London 1978) bes. 4–11, 39–63 u. 212 ff.

⁸⁶ Mommsen, Großbritannien, 349.

Ausprobieren pragmatischer Kompromisse, da weder Vorbilder noch geschlossene Ideologiesysteme zur Verfügung standen. Politisch garantierte das Fehlen einer schriftlich fixierten Verfassung eine enorme Flexibilität und Bandbreite möglicher Reformen. Da vom säkular anhaltenden Wirtschaftswachstum und dem Fehlen ernsthafter internationaler Konkurrenz letztlich alle gesellschaftlichen Gruppen profitierten, entfaltete der soziale Zündstoff keine systemsprengende Dynamik und ließ sich sogar weitgehend gewaltfrei entschärfen. Im Verhältnis von Bürgertum und Adel überwogen trotz vieler Gegensätze immer die Gemeinsamkeiten, da beide Gruppen als größte ökonomische Gewinner der Industrialisierung in einem Boot saßen. Deshalb konnte die Aristokratie in politischen Kontroversen aus einer Position der Stärke heraus auftreten und ohne große eigene Nachteile eine dauerhafte Polarisierung adeliger und bürgerlicher Interessen verhindern⁸⁷.

Besonders anschaulich zeigt sich diese Fähigkeit der verlustarmen Lösung potentiell systemgefährdender Konflikte in der Auseinandersetzung um die Wahlrechtsreform. Die adelige Dominanz des Unterhauses basierte einerseits auf der extrem kleinen Zahl der Wahlberechtigten, andererseits auf der durch demographische Verschiebungen immer absurder gewordenen Wahlkreiseinteilung. Vor allem die menschenleeren „rotten boroughs“ und die kaum bewohnten „pocket boroughs“, die genau wie die meisten anderen Wahlbezirke handelbares Privateigentum des jeweiligen Grundherren waren, standen in eklatantem Widerspruch dazu, daß vielen Industriestädten eigene Parlamentssitze verweigert wurden. 1793 vertraten 70 der 558 Abgeordneten „Wahlkreise“ ohne einen einzigen Stimmberchtigten und 224 solche mit weniger als 250 Wählern, so daß der Anteil von Miniwahlkreisen bei 52,7% lag. Gleichzeitig wurden bis 1831 Städte wie Birmingham, Leeds und Manchester, die dann schon weit über 100 000 Einwohner zählten, formal nur über die sie einschließenden Grafschaftsbezirke repräsentiert, was einem faktischen Ausschluß vom Parlament gleichkam. Zudem fand nur selten überhaupt eine Wahl statt, da Gegenkandidaten die Ausnahme waren. Die Loyalität von Wählern ließ sich durch Bestechung, die wirtschaftliche Abhängigkeit vom Grundherren, dessen Prestigebonus und die Modalitäten der offenen Stimmabgabe sicherstellen⁸⁸.

Der Protest gegen dieses antiquierte System kulminierte um 1830. Einerseits ließ er sich jetzt nicht mehr durch offene Repression unterdrücken, andererseits zogen erstmals klein- und wirtschaftsbürgerliche, intellektuelle sowie proletarische Reformkräfte an einem Strang. Verstärkend wirkten die französische Revolution vom Juli 1830, Aufstände von Landarbeitern, die irische Revolte, eine wirtschaftliche Rezession und schwere Krawalle in vielen englischen Städten. Nachdem im November 1830 das reformunwillige Kabinett Wellington durch die Whig Regierung Lord Greys abgelöst worden war, entschied sich diese dafür, der Bewegung den Wind aus den Segeln zu

⁸⁷ Vgl. Pollard, Ungleichheit, 35–42 u. 48 f.; Niedhart, Geschichte, 15–88; Bagehot, Constitution, 206–209; Tocqueville, Staat, 80 u. 144.

⁸⁸ Vgl. Hans Setzer, Wahlsystem und Parteientwicklung in England. Wege zur Demokratisierung der Institutionen 1832 bis 1948 (Frankfurt 1973) 18 ff. 1816 befanden sich 371 der 489 englischen Parlamentssitze in fester Hand, d.h., sie wurden nicht qua Wahl besetzt. Vgl. auch Beckett, Aristocracy, 438–456 u. Niedhart, Geschichte, 81 f.

nehmen und sie zu spalten. Zum Preis minimaler Zugeständnisse zugunsten des Besitzbürgertums sollte die weitgehende Fortexistenz des alten Wahlsystems erkauft werden. Das im März 1831 vom Unterhaus angenommene, äußerst moderate Reformgesetz löste aber heftigste politische Turbulenzen aus. Das Oberhaus stellte sich quer. Die Regierung trat zurück, und ein konservativer Gegenkurs kündigte sich an. Der außerparlamentarischen Reformbewegung gelang es aber, durch die Drohung mit einem bewaffneten Aufstand und einer Steuerverweigerung sowie mittels einer geschickt durch den Run auf die Goldreserven der Banken inszenierten Finanzkrise einen solchen Druck zu erzeugen, daß jede weitere Intransigenz das Land ins Chaos gestürzt hätte⁸⁹.

Nach der Annahme des Gesetzes im Juni 1832 ging die Taktik der Whigs voll und ganz auf. Die Reformbewegung verlor an Durchschlagskraft, da sich viele ihrer bürgerlichen Führer zurückzogen. Diese freuten sich nämlich mittlerweile mehr über das Ende des Konflikts als über die erreichten Konzessionen, denn die auf dem Höhepunkt der Auseinandersetzung radikalisierten Massen waren ihnen geradezu unheimlich geworden. Zwar erhöhte sich jetzt die Zahl der Wahlberechtigten um 70% von 478 000 auf 814 000, und die offensichtlichsten Ungerechtigkeiten der Wahlkreiseinteilung verschwanden, aber die Grundfesten der Adelsherrschaft blieben bestehen. Die Großstädte bekamen eigene Parlamentssitze, waren aber weiterhin gegenüber den Agrargebieten eklatant unterrepräsentiert. Das Bestechungswesen florierte wie bisher, und die Zahl der ‚Wahlen‘ ohne Kandidaten nahm sogar noch zu, so daß sich die Sozialstruktur des Parlaments praktisch nicht änderte. Die Quadratur des Kreises war gelungen: Ohne wesentliche eigene Machteinbußen hatte der Adel das Bürgertum politisch integriert und auf seine Seite gezogen⁹⁰.

Die Tragfähigkeit dieses Kompromisses hatte sich im Umgang mit konkreten Interessendifferenzen zu erweisen. Als zumeist konservative Adelige versuchten, die verheerendsten sozialen Mißstände in den Industriestädten einzudämmen, hatten deren Initiativen auch eine klare antiunternehmerische Stoßrichtung. Nach erbittert geführten verbalen Gefechten wurde schließlich in den 1830er und 1840er Jahren eine Reihe von Arbeitsschutzgesetzen verabschiedet. Jedoch konnten sich an ihnen in der Folgezeit keine weitergehenden Konflikte entzünden, da sie äußerst lax gehandhabt wurden und ohnehin nur extremste Auswüchse betrafen. In anderen Bereichen existierte aber eine nahezu vollständige Interessenharmonie, so zum Beispiel bei den

⁸⁹ Vgl. George Rudé, Warum gab es in den Jahren 1830 oder 1848 in England keine Revolution?, in: Die europäischen Revolutionen von 1848, hrsg. v. Horst Stuke u. W. Förstmann (Königstein 1979) 31–42; Michael Brock, The Great Reform Act (London 1973) 231–313 u. Mommsen, Großbritannien, 352–357.

⁹⁰ Vgl. Arnstein, Survival, 214ff.; Asa Briggs, The Age of Improvement 1783–1867 (London 1960) 244–268; Norman Gash, Politics in the Age of Peel. A Study in the Technique of Parliamentary Representation 1830–1850 (London 1953) 105–269; ders., Aristocracy and People. Britain 1815–1865 (The New History of England, Bd. 8, London 1979) 144–155 u. 165f.; Peter Mandler, Aristocratic Government in the Age of Reform. Whigs and Liberals, 1830–1852 (Oxford 1990) 128–131; Thompson, English Landed Society, 45–50, 269 u. 276; Brock, Reform Act, 319–336 u. Sidney G. Checkland, The Rise of Industrial Society in England, 1815–1885 (London 1971) 289f.

meisten binnenwirtschaftlichen Deregulierungsmaßnahmen, der Kontrolle der Unterschichten, den neuen Armengesetzen und der Beibehaltung eines primär den Verbraucher belastenden Steuersystems⁹¹. Auch verstanden sich adelige Abgeordnete in der Regel als Repräsentanten ihrer Regionen und vertraten deren wirtschaftliche Interessen, wenn es zum Beispiel um die Schaffung der für jede größere Infrastrukturmaßnahme benötigten gesetzlichen Grundlage ging. Grob gesprochen existierte sogar über weite Strecken eine Art Arbeitsteilung, derzufolge die Aristokratie quasi als ‚politische Klasse‘ einen legislativen Kurs steuerte, mit dem das Wirtschaftsbürgertum zu meist gut leben konnte. Dieses wiederum sah daher noch gar nicht die Notwendigkeit, seine Unternehmen hintanzustellen und verstärkt in die Politik zu drängen⁹².

Extrem spannungsreich jedoch verlief das Tauziehen um die Außenwirtschaftsordnung. Als der durch die Kontinentalsperrre künstlich hochgeholtene Getreidepreis nach deren Aufhebung zu kollabieren drohte, wurden im Jahr 1815 Einfuhrrestriktionen in Form eines „corn law“ verabschiedet. Sie verschärfsten nicht nur die Notlage breiter Bevölkerungsschichten, sondern erhöhten gleichzeitig auch die Lohnkosten. Somit widersprachen sie ebenso den Interessen der Unterschichten wie denen der Unternehmerschaft. Für letztere kam als wesentlicher Nachteil die Einschränkung ihrer Exportchancen in einem protektionistischen Handelssystem hinzu. Der Protest Industrieller aus Manchester und anderen nordenglischen Städten führte 1839 zur Gründung der *Anti-Corn Law League*. Deren einzige Forderung bestand in der Abschaffung des verhaßten Gesetzes, dem aber ein grundsätzlicher politischer Symbolcharakter zugewachsen war. Die Argumentation der „League“ bediente sich neben einer überschwelgenden religiösen Metaphorik⁹³ erstmals moderner Techniken des politischen Massenmarktes und spielte durch gezielte Landkäufe geschickt auf der vom Adel geschaffenen Klaviatur der Wahlmanipulation. Die Freihändler überschütteten die Agrarier mit aggressivsten Beschimpfungen aller Art. So wurden Adelige bevorzugt als Parasiten, herz- und gottlose Tyrannen sowie als selbstsüchtige Volksfeinde dargestellt. „The Aristocracy are the priests of this Moloch of monopoly. To destroy their power, we must cut off their supplies. Root up the Corn Laws, and the rotten fabric is without its base.“⁹⁴

⁹¹ Vgl. *Checkland, Rise*, 329–345; *Kitson Clark, Making*, 94–111. *Mandler, Government*, 131–150 u. 200–235 u. *Mommsen*, Großbritannien, 363. Allgemein zur Frage interventionsstaatlicher Eingriffe *Hartmut Berghoff*, Wirtschaft und Staat im Großbritannien des 19. Jahrhunderts, in: *Markt, Staat, Planung. Historische Erfahrungen mit Regulierungs- und Deregulierungsversuchen der Wirtschaft*, hrsg. v. *Sidney Pollard* u. *Dieter Ziegler* (St. Katharinen 1992) 71–80 u. 86 ff.

⁹² Vgl. *McCabill, Peers*, 96, 91 u. 104 ff.; *Beckett, Aristocracy*, 228 ff. u. ders., *Contribution*, 295.

⁹³ So sprach man von der „beauty and holiness of free trade“ oder bezeichnete Manchester, das künftige Zentrum des freien Welthandels, als neues Jerusalem. Vgl. *Norman McCord, The Anti-Corn Law League (London 1975)* 23–28, 59 u. 69 f.; *Gary S. Messinger, Manchester in the Victorian Age (Manchester 1986)* 64–81 u. *Briggs, Age*, 315.

⁹⁴ Mr. Paulton’s Lectures on the Corn Laws, in: *Speeches on the Corn Laws (Manchester 1839)* 14, zit. in *Hubert Kiesewetter, Competition for Wealth and Power. The Growing Rivalry between Industrial Britain and Industrial Germany 1815–1914*, in: *Journal of European Economic History* 20 (1991) 278. Allgemein zu der Auseinandersetzung vgl. *Briggs, Age*, 312–343; *Hove, Cotton, 209–229; McCord, League; Arnstein, Survival*, 217 ff.; *Thompson, English Landed Society*, 283;

Die Schärfe der Adelskritik war aber eher propagandistisches Kalkül als Ausdruck eines tatsächlichen Klassenhasses, denn nach der Aufhebung der „corn laws“ (1846) löste sich die „League“ sofort auf. Sie sah sich am Ziel ihrer Wünsche und strebte keineswegs nach einer Demontage der Adelsherrschaft. Wie hoch ihr Beitrag zur Beendigung des Agrarprotektionismus anzusetzen ist, wird kontrovers beurteilt. Eine größere Wirkung erzielte wohl einmal mehr die Angst der Regierenden vor den Unterschichten. Hätte man 1846 angesichts des Ausbruchs der irischen Kartoffelkrankheit an den „corn laws“ festgehalten, so wäre eine dramatische Verschlechterung der ohnehin schon miserablen Lebensbedingungen der „lower classes“ eingetreten. Zum anderen bildeten die Agrarier keine geschlossene Abwehrfront. Die Viehwirtschaft hatte nichts zu verlieren, und moderne Großbetriebe konnten der internationalen Konkurrenz durchaus standhalten. Auch sorgten die hohen Transportkosten für Importgetreide dafür, daß die britischen Preise nach 1846 nicht zusammenbrachen. Die befürchteten katastrophalen Auswirkungen für den Großgrundbesitz blieben aus. Ganz im Gegenteil stand er am Beginn einer beispiellosen Prosperitätsphase⁹⁵.

Genausowenig wie das Jahr 1846 den Sieg des Bürgertums über den Feudalismus⁹⁶ markiert, darf der Gegensatz zwischen Industrie und Regierung überbewertet werden. Gerade der schlaue Reformkonservative Peel wußte ganz genau, daß ein globales Freihandelssystem im nationalen Interesse des weltweit führenden Industrielandes lag. So begründete er auch die Abschaffung des Gesetzes nahezu im Vokabular des Wirtschaftsliberalismus. Innenpolitisch erblickte er in der Annäherung adeliger und bürgerlicher Positionen die unabdingbare Voraussetzung für die Bewahrung aristokratischer Privilegien und die Regierbarkeit des Landes. Zwar brachte er damit zwei Drittel der Tory-Fraktion gegen sich auf und spaltete vorübergehend seine Partei, aber ausschlaggebend war, daß die Reform- und Kompromißfähigkeit des politischen Systems erneut gesiegt hatte⁹⁷.

Fortsetzung Fußnote von Seite 125

Cheekland, Rise, 353–358. Die Pionierfunktion der „League“ als moderner Agitationsverband betont Hans-Peter Ullmann, Interessenverbände in Deutschland (Frankfurt 1988) 52.

⁹⁵ Vgl. Mathias, Nation, 308–314. Norman Gash, Sir Robert Peel. The Life of Sir Robert Peel after 1830 (Harlow 1986) 575 f. u. McCord, League, 203–216. Als eine Art Entschädigung für die Abschaffung der „Corn laws“ wurde 1846 der „Agricultural Drainage Act“ erlassen, der erstmals die Möglichkeit zinsgünstiger Staatskredite für Entwässerungsmaßnahmen schuf und so die Konkurrenzfähigkeit der britischen Farmer erhöhte.

⁹⁶ Vgl. Engels, Lage der Arbeitenden Klasse, Vorwort zur 2. deutschen Auflage von 1892, 349. Subtiler die Argumentation bei Perkin, Origins, 315 f. Vgl. dagegen George Sidney R. Kitson Clark, The Repeal of the Corn Laws and the Politics of the Forties, in: EchR 4 (1951) 1–13 u. William Aydelotte, The Country Gentlemen and the Repeal of the Corn Laws, in: English Historical Review 83 (1967) 47–60.

⁹⁷ Vgl. Briggs, Age, 324; Gash, Sir Robert Peel, 562–615; ders., Aristocracy, 235–249 u. Niedhart, Geschichte, 43 u. 74 f.

Resümee

Fragt man abschließend danach, welche der anfangs gegenübergestellten Positionen sich als realistischer erwiesen hat, so deutet die Mehrzahl der Ergebnisse auf ein Übergewicht der Kontinuitäten gegenüber den grundlegenden Veränderungen hin. Nach dem Durchbruch der Industrialisierung mußten die Verzeichnisse der reichsten Familien und größten Landbesitzer nur unwesentlich korrigiert werden. Nur wenige Unternehmer wurden nobilitiert und in die engsten familiären sowie sozialen Zirkel des Adels aufgenommen. Ökonomisch ließ sich der Adel nicht als die treibende Kraft der „industriellen Revolution“ identifizieren, wenngleich er in agrarnahen Sektoren unabdingbare Voraussetzungen für sie schuf. Dieses Engagement bewirkte aber auch, daß er sich nicht von der industriellen Moderne isolierte oder gar den Anschein einer obsoleten gesellschaftlichen Formation erweckte. Die Flexibilität des politischen Systems lag nicht in einer hohen Mobilität oder Durchlässigkeit der Gesellschaft begründet, sondern vielmehr in der Tatsache, daß sich diese trotz rigider Statusgrenzen eben doch nicht in einem statischen Zustand befand, und auch ein gelegentlicher Tropfen Öl ausreichte, um die soziale Maschinerie vor größeren Reibungsverlusten zu bewahren⁹⁸ und das Nebeneinander von Kontinuität und Wandel zu ermöglichen.

Gleichwohl näherten sich adelige und bürgerliche Wertesysteme auch in vieler Hinsicht einander an⁹⁹. Vor allem sprach man eine gemeinsame Sprache, nämlich die des Geldes, wenngleich dessen Besitz allein noch lange nicht ausreichte, um in die Aristokratie aufgenommen oder von ihr wirklich akzeptiert zu werden. Kehren wir zurück zu Anthony Trollope, der wie kein anderer die Widersprüchlichkeit seines Zeitalters einzufangen wußte: „England a commercial country! Yes; as Venice was. She may excel other nations in commerce, but yet it is not that in which she most prides herself ... Merchants as such are not the first men among us; though it perhaps be open, barely open, to a merchant to become one of them. Buying and selling is good and necessary; it is very necessary, and may, possibly, be very good; but it cannot be the noblest work of man; and let us hope that it may not in our time be esteemed the noblest work of an Englishman.“¹⁰⁰

⁹⁸ Diese Metapher verwendet *Thompson, Britain*, 42. Anschaulich illustriert wird dieser Mechanismus durch den familiären Hintergrund Peels. Obwohl er selber ganz im Stil eines „gentleman“ aufgewachsen war, hatte sich sein Vater aus bescheidenen Anfängen zunächst zum großindustriellen Textilunternehmer hochgearbeitet, bevor er infolge des Kaufs von Ländereien und einer politischen Karriere in die Baronetcry aufstieg. Vgl. *Norman Gash, Mr. Secretary Peel. The Life of Sir Robert Peel to 1830* (Harlow 1985) 5–40 u. trotz fundamentaler Widersprüche zu Gash *Ian Newbold, Sir Robert Peel and the Conservative Party, 1832–1841: A Study in Failure?*, in: *English Historical Review* (1983) 557.

⁹⁹ Ausführlicher dazu *Arnstein, Survival*, 233–236, 241 ff. u. 252 ff. u. *Schröder, Adel*, 48 ff., 81 u. 84–88, wenngleich beide die „Feudalisierung“ des Bürgertums in der zweiten Jahrhunderthälfte überschätzen. Zur Kritik an dieser Sichtweise vgl. *Hartmut Berghoff u. Roland Möller, Unternehmer in Deutschland und England 1870–1914. Aspekte eines kollektivbiographischen Vergleichs*, in: *HZ* 256 (1993) 373–378 u. die in Anm. 10 genannte Literatur.

¹⁰⁰ *Trollope, Doctor Thorne*, 10.

Toni Pierenkemper

Unternehmeraristokraten in Schlesien

1. Vorbemerkungen

Die oberschlesischen Magnaten repräsentieren gegenüber den übrigen Gruppen des deutschen Adels offenbar einen ganz spezifischen Typus. Allerdings sollte man nicht dem Fehler anheimfallen, diesen Typus allein auf das deutsche Oberschlesien begrenzt zu sehen. Auch andernorts lassen sich „Magnaten“ antreffen, so z. B. in Teilen der Habsburgermonarchie¹ und in anderen Regionen Ostmitteleuropas, so daß der vielbeschworene „Sonderfall“ Oberschlesiens² nicht bestätigt wird. Vielmehr zeigt sich hier eine heute besonders ausgeprägte Neigung der deutschen Historiographie, die Vergleichsobjekte nahezu ausschließlich aus Westeuropa zu wählen³ und den bis ins 20. Jahrhundert so bedeutsamen ost- und mittelosteuropäischen Raum weitgehend auszublenden⁴.

Der Begriff Magnat wird zur Benennung der herrschenden Oberschicht der ostmitteleuropäischen Aristokratie benutzt und leitet sich ursprünglich vom lat. „magnus“ ab. In der Adelsrepublik Polen bezeichnete man mit diesem Begriff die Angehörigen

¹ *Milan Myška*, Die mährisch schlesische Eisenindustrie in der Industriellen Revolution (Prag 1970) und ein eindrucksvolles Beispiel bei *Herbert Patzelt*, Die Teschener Kammer. Geschichtliche Entwicklung der Teschener Kammergüter bis zum Ersten Weltkrieg, in: Oberschlesisches Jahrbuch (1991) 69–90. Zur Rolle des Adels als Unternehmer in Österreich vgl. auch *Herbert Matis*, Der österreichische Unternehmer. Erscheinungsbild und Repräsentanten, in: *Karl-Heinz Manegold* (Hrsg.), Wissenschaft, Wirtschaft und Technik. Studien zur Geschichte (München 1969) 286–298, hier 290 f. und *Klaus Tenfelde*, Unternehmer in Deutschland und Österreich während des 19. Jahrhunderts: Forschungsprobleme, in: *Helmut Rumpler* (Hrsg.), Innere Staatenbildung und gesellschaftliche Modernisierung in Österreich und Deutschland 1867/71 bis 1914 (Wien 1991) 125–138, insbes. 127.

² So z. B. *Rainer Fremdling*, Technologischer Wandel und internationaler Handel im 18. und 19. Jahrhundert. Die Eisenindustrien in Großbritannien, Belgien, Frankreich und Deutschland (Berlin 1986) 141–150 und *Hubert Kiesewetter*, Industrielle Revolution in Deutschland 1815–1914 (Frankfurt/M. 1990) 187.

³ So neuerdings *Hartmut Kaelble*, Vergleichende Sozialgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts: Forschungen europäischer Historiker, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte (1993/1) 173–200.

⁴ Unter Ausblendung der Verhältnisse in Oberschlesiens und im Vergleich allein zur Ruhr vermag z. B. auch Richard van Dülmen einen saarländischen Sonderweg in die Industriewirtschaft zu konstatieren, der sich bei einer weitergreifenden Sicht der Dinge bald auflöst. Vgl. dazu *Richard van Dülmen*, Sozialprofil der politischen Kultur. Der saarländische Weg der Modernisierung, in: *ders.* (Hrsg.), Industriekultur an der Saar. Leben und Arbeit in einer Industrieregion 1840–1914 (München 1989) 257–269.

des Senatorenstandes, also die politische Oberschicht des Adels, die jedoch in rechtlicher Hinsicht von den übrigen Adelsangehörigen nicht geschieden war. Ähnlich wurde der Begriff auch in Ungarn verwandt, wo die Mitglieder der ersten, 1918 aufgelösten Kammer als Angehörige der sogenannten „Magnatentafel“ bezeichnet wurden⁵. Vor diesem Hintergrund ist auch die Verwendung des Begriffs „Magnat“ in Oberschlesien zu sehen: Hier wurde damit später die Gruppe der besonders einflußreichen großadeligen Industriellen beschrieben.

Diese finden sich nahezu ausschließlich in Oberschlesien, also in der am Oberlauf der Oder gelegenen wald-, erz- und kohlereichen Region, die später in preußischer Zeit ungefähr durch den Regierungsbezirk Oppeln umgrenzt wird. Niederschlesien, der größere und traditionsreichere Teil Schlesiens, weist demgegenüber eine gänzlich andere gewerbliche und demzufolge unternehmerische Tradition auf.

2. Zum Typus des oberschlesischen Magnaten

Wenn es auch Magnaten, d.h. adelige Eigentümer von industriellen Unternehmen, nicht nur in Oberschlesien gegeben hat, diese aber gerade für diese Region als besonders typisch gelten, so muß diese ungewöhnliche Wahrnehmung mit spezifischen Eigenarten dieser Gruppe in Schlesien zusammenhängen. Daher gilt es, die Entstehung, Entwicklung und Ausprägung dieser Personengruppe näher in den Blick zu nehmen. Möglicherweise war es ihr besonderes ökonomisches Engagement und damit verbunden ihr überdurchschnittlicher ökonomischer Erfolg, der gerade die oberschlesischen Magnaten derartig ins Blickfeld rückte.

Ihren Ursprung findet die eigentümliche Durchmischung von adeliger Gutswirtschaft und industriellem Unternehmertum bereits im 17. Jahrhundert, als die Grundherren in Oberschlesien dazu übergingen, die bis dahin „freien“ Hüttenmeister der Region in ihre Güterkomplexe einzugliedern. Dies geschah auf Initiative und durch Druck der Grundherren auf die zugewanderten Hüttenmeister, die in eigener Initiative die gewerblichen Ressourcen der Region erschlossen hatten. Insoweit profitierten die Grundherren von den unternehmerischen Initiativen der Hüttenmeister und erreichten durch die Eingliederung der gewerblichen Unternehmen eine Erweiterung ihrer ökonomischen Basis⁶.

In diesem Rahmen erfolgte nun eine extensive Ausdehnung der traditionellen, auf Luppenfeuern und Hammerwerken basierenden Eisenindustrie. Erze, Holz und Arbeitskräfte standen als herrschaftliche Ressourcen nahezu unbegrenzt zur Verfügung, und es entwickelte sich ein „System“ vorindustrieller Eisenproduktion, das über Jahr-

⁵ Brockhaus Enzyklopädie, Bd. II (Wiesbaden 1970) 791.

⁶ Waclaw Dlugoborski, Die schlesischen Magnaten in der frühen Phase der Industrialisierung Oberschlesiens, in: Toni Pierenkemper (Hrsg.), Industriegeschichte Oberschlesiens im 19. Jahrhundert. Rahmenbedingungen – Gestaltende Kräfte – Infrastrukturelle Voraussetzungen – Regionale Diffusion (Wiesbaden 1992) 107–128, und umfassend ders., Ekonomika górnospiskiego hutnictwa w XVIII wieku [Die Ökonomie des oberschlesischen Hüttenwesens im 18. Jahrhundert], in: Zeszyty Naukowe Wyższej Szkoły Ekonomicznej w Katowicach [Wissenschaftliche Hefte der Hochschule für Wirtschaft in Kattowitz] (1963).

zehnte dem Grundherrn ein gesichertes Einkommen erbrachte. Das technologische Niveau der Produktion war jedoch niedrig und die Qualität der Produkte sehr gering.

Ein erster Modernisierungsschub setzte im frühen 18. Jahrhundert ein, als auch in Oberschlesien der Übergang der Eisenindustrie zum zweistufigen Eisengewinnungsverfahren mittels Holzkohlehochofen und Frischfeuern erfolgte⁷. Hierbei spielten die Grundherren eine wichtige Rolle: Sie ergriffen die Initiative, warben Hüttenmeister vornehmlich aus dem weiter fortgeschrittenen Sachsen zur Anleitung der heimischen Arbeitskräfte an und setzten technische und organisatorische Neuerungen durch. So erfolgte der Übergang zur bergmännischen Gewinnung der Eisenerze, die zuvor als Raseneisenstein an der Erdoberfläche abgebaut worden waren. Arbeitskräfte wurden planmäßig rekrutiert und eine effizientere Absatzorganisation etabliert. Kurzum: Die Magnaten traten als aktive Unternehmer hervor und spielten eine wichtige Rolle bei der Modernisierung der Eisenindustrie in Oberschlesien im 18. Jahrhundert. 1756 finden sich daher auf den oberschlesischen Gütern 20 Holzkohlehochofen und 43 Frischfeuer⁸.

Nach der Inbesitznahme Schlesiens durch Preußen veränderten sich die Rahmenbedingungen für die oberschlesische Industrie grundlegend⁹. Sehr bald wurde der preußische Staat selbst unternehmerisch aktiv und gründete in Malapane und Kreuzburg eigene Hüttenwerke, die sich jedoch weithin dem Muster der adeligen Werke anpaßten. Erst ab 1780 begann man auf den staatlichen Hütten mit der neuen „englischen“ Steinkohlentechnologie zu experimentieren und schließlich auch Kokshochöfen zu bauen und in Betrieb zu setzen. Diese Neuerung erwies sich jedoch entgegen der in der Geschichtsschreibung häufig aufzufindenden Meinung als zunächst wenig erfolgreich, und die Magnaten folgten dieser Entwicklung nur zögernd und in einem deutlichen zeitlichen Abstand¹⁰. Die Fortschritte im staatlichen Sektor zwangen die Magnaten jedoch langfristig zu Anpassungen an die nunmehr neueste Steinkohlentechnologie, um ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Anbietern außerhalb der Region und den staatlichen Hütten nicht zu verlieren. Sie büßten also die unternehmerische Initiative in diesem Sektor ein und wurden zur Anpassung gezwungen.

Nach 1815 expandierte der staatliche Sektor in Oberschlesien dann auf der Basis der neuen Technologien unter Einschluß des Steinkohlenbergbaus ganz außerordentlich. Zugleich wurden durch den Zinkboom der 1820er und 30er Jahre, der Oberschlesien kurzfristig an die Spitze der Weltzinkproduktion setzte, enorme Chancen für den Einstieg neuer, bürgerlicher Unternehmer in die Industrie Oberschlesiens geschaffen und von diesen auch wahrgenommen. Die Magnaten verhielten sich in dieser ersten starken, auf modernen Technologien beruhenden Expansionsphase der ober-

⁷ Dazu und zur weiteren Entwicklung der frühen Eisenindustrie vgl. Toni Pierenkemper, Das Wachstum der oberschlesischen Eisenindustrie bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts – Entwicklungsmodell oder Spielwiese der Staatsbürokratie? in: ders. (Hrsg.), Industriegeschichte, 77–106.

⁸ Dlugoborski, Die schlesischen Magnaten, 110.

⁹ Vgl. dazu Toni Pierenkemper, Grundzüge der Wirtschaftsgeschichte Oberschlesiens in der Neuzeit, in: ders. (Hrsg.), Industriegeschichte, 1–27.

¹⁰ Vgl. dazu Toni Pierenkemper, Das Wachstum, 97–99 und umfassend ders., Die privaten Hochofenwerke des oberschlesischen Industrieviers in der frühen Industrialisierung (1833–1856), in: Geschichte und Gesellschaft (voraussichtlich 1994).

schlesischen Montanindustrie weitgehend passiv, da sie sich im alten Produktionsystem, basierend auf dem Einsatz ihrer grundherrlichen Ressourcen (gebundene Arbeit, Holz, Erz), gefangen sahen. Sie vermochten gegenüber den neuen technischen Herausforderungen relativ lange in diesem System zu verharren, weil sie die eingesetzten Ressourcen nicht mit ihren Marktpreisen zu kalkulieren brauchten und nur so mit effizienter arbeitenden, modernen Unternehmen konkurrieren konnten. Eine derartige Strategie mußte aber auf dynamischen Märkten sehr bald an ihre Grenzen stoßen und war langfristig zum Scheitern verurteilt.

Erst zur Mitte des 19. Jahrhunderts gelang den oberschlesischen Magnaten eine umfassende Modernisierung ihres Produktionssystems. Sie verfolgten nun eine aktive Industriepolitik und traten in offene Konkurrenz mit den bürgerlichen Unternehmern an Saar und Ruhr. Zugleich verloren sie als eigenständige Sozialgruppe an Bedeutung, trotz ihres Überganges zu moderner Technologie, des Ausbaus der Infrastruktur (Eisenbahnanschluß) und des Rückzuges des Staates aus der Montanindustrie. Innerhalb der Region verloren sie an Bedeutung gegenüber nichtadeligen Unternehmern und den sich ausbreitenden Aktiengesellschaften¹¹, und nach außen verlor Oberschlesien an Bedeutung gegenüber dem sich nun weitaus dynamischer entwickelnden Ruhrgebiet und der Saarregion¹².

3. Zum ökonomischen Erfolg der oberschlesischen Magnaten

Die Ursachen für die bemerkenswerte Behauptung der oberschlesischen Grundherren beim Übergang von einer agrarwirtschaftlichen Produktionsweise zum industriellen Kapitalismus sind bis heute umstritten¹³. Zwei grundsätzliche Sachverhalte sind es vor allem, die zu einer Bewertung dieses unzweifelhaften ökonomischen Erfolges der oberschlesischen Magnaten herangezogen werden müssen.

Erstens stellt sich die Frage, ob ihr ökonomischer Erfolg nicht dadurch zu relativieren ist, daß er im wesentlichen in einer vorkapitalistischen, vormodernen Welt erzielt worden ist, in der die Verfügungsrechte über Wald, Bodenschätze und feudal gebundene Arbeitskräfte ausschlaggebend waren. Von einer marktwirtschaftlich organisierten, nach kapitalistischen Prinzipien betriebenen modernen Wirtschaftsweise kann in Oberschlesien im 17. und 18. Jahrhundert noch keineswegs gesprochen werden. Ökonomisch betrachtet, standen die Grundherren während des Auf- und Ausbaus der Magnatenwirtschaft im 17. und 18. Jahrhundert vor einer Situation, in der ihnen aufgrund ihrer an den Boden gebundenen Rechte ökonomische Ressourcen zufielen, die sie ohne Rücksicht auf die Gestehungskosten nutzen konnten: als „... eine Art Schatztruhe, eine unerwartete Vermehrung ihres durch Landbau und Viehzucht erworbenen

¹¹ Zbigniew Kwaśny, Rozwój przemysłu na Górnym Śląsku w pierwszej połowie XIX wieku [Die Entwicklung der Industrie in Oberschlesien in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts] (Breslau 1983) 38–47.

¹² Toni Pierenkemper, Die industrielle Expansion an Saar, Ruhr und Oder. Die Zentren der deutschen Schwerindustrie im Vergleich, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte (1992/1) 33–51.

¹³ Vgl. dazu Długoborski, Die schlesischen Magnaten, 108.

Vermögens“¹⁴. In einer derartigen Konstellation können die mit solchen Ressourcen erstellten Produkte so lange unterhalb ihrer Gestehungskosten angeboten werden, als eine alternative Nutzung der Ressourcen nicht möglich ist. Dem Grundherrn stellt sich demnach nur die Frage, ob er z. B. seine feudal gebundenen Arbeitskräfte in seinen Bergwerken und Hütten arbeiten lassen oder ob er auf die Nutzung ihrer Arbeitskraft verzichten will, oder ob er z. B. das Holz aus seinem Waldbesitz zu Holzkohlen oder Grubeholz verarbeiten lässt oder der Verrottung preisgibt. Zahlreiche Rohstoffe und z. T. auch unqualifizierte menschliche Arbeitskraft bildeten innerhalb einer solchen Ökonomie quasi ein „freies Gut“, ihre Nutzung verursachte keinerlei Opportunitätskosten, weil sie alternativ gar nicht genutzt werden konnten.

Da Rohstoffe und Arbeitskräfte den Grundherren nahezu kostenlos zur Verfügung standen, waren sie in der Preisgestaltung ihrer Produkte weitgehend frei. Aus diesem Grunde war es für die oberschlesischen Magnaten auch bei geringer Arbeitsproduktivität sowie niedrigen Preisen und schlechter Qualität der Produkte profitabel, an den Markt zu treten, solange überhaupt nur ein Ertrag erwirtschaftet wurde: Die Kosten tendierten gegen Null, und ein Gewinn stellte sich daher quasi automatisch ein¹⁵.

Ob eine solche Produktionsweise insgesamt als ökonomisch erfolgreich angesehen werden kann, erscheint fraglich. Einzelwirtschaftlich betrachtet, ergibt sich daraus kurz- und vielleicht auch mittelfristig für die einzelnen Grundherren durchaus ein Gewinn, dem jedoch, langfristig und gesamtwirtschaftlich betrachtet, wegen der Unterbewertung der ökonomischen Ressourcen ein Verlust gegengerechnet werden muß. In einer solchen Ökonomie werden die Ressourcen eben nicht optimal genutzt und letztlich verschwendet. Sobald sich in einem solchen vorkapitalistischen Produktionsystem Konkurrenz um die Faktoren einstellt, d.h. bei der gewohnten Verwendung der Ressourcen Opportunitätskosten auftreten, und dies geschah in Oberschlesien, wie angedeutet, bereits im späten 18. Jahrhundert durch staatliche und bürgerlich-industrielle Initiativen, so stößt eine derart ressourcenintensive Produktionsweise an ihre Grenzen und kann sich bereits mittelfristig nicht mehr gegenüber der neuen, kapitalistischen Wirtschaftsweise behaupten.

Deshalb erscheint es zweitens hinsichtlich der Frage, ob die oberschlesischen Magnaten auch unter den neuen kapitalistischen Bedingungen im frühen 19. Jahrhundert ähnlich erfolgreich waren wie unter den alten, vorkapitalistischen Verhältnissen im 17. und 18. Jahrhundert, wichtig zu prüfen, inwieweit der Adel bei der Etablierung des kapitalistischen Wirtschaftssystems aktiv beteiligt war. Zweifel an einer führenden Rolle

¹⁴ So David S. Landes, *Der entfesselte Prometheus. Technologischer Wandel und industrielle Entwicklung in Westeuropa von 1750 bis zur Gegenwart* (Köln 1973) 174.

¹⁵ Auf den epochalen Charakter des Entstehens einer Marktwirtschaft weist bereits Karl Polanyi, *The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen* (Wien 1977, zuerst 1957) insbes. 58–62 hin. Die Logik ökonomischen Handels ist wiederholt zum Gegenstand wissenschaftlicher Erörterungen gemacht worden. So z. B. bei Hans-Bernd Schäfer, *Landwirtschaftliche Akkumulationslasten und industrielle Entwicklung. Analyse und Beschreibung entwicklungsökonomischer Optionen in dualistischen Wirtschaften* (Berlin 1983) und auch Dieter Grob, *Strategien, Zeit und Ressourcen. Risikominimierung, Unterproduktivität und Mußepräferenz – die zentralen Kategorien von Subsistenzökonomien*, in: Eberhard K. Seifert, *Ökonomie und Zeit* (Frankfurt am Main 1988) 131–188.

sind angebracht, weil noch bis weit ins 19. Jahrhundert hinein große Teile der grundherrlich zugehörigen Montanindustrie in die adelige Güterverwaltung integriert blieben und möglicherweise nicht als kapitalistische Unternehmen betrieben wurden¹⁶. Nur wenige führende Vertreter des Adels entwickelten sich zu Industriellen im engeren Sinne – und wenn, dann auch nur partiell und kurzzeitig, wie später noch zu zeigen sein wird¹⁷. Nicht sie, sondern vor allem der Staat entwickelte bei der Modernisierung der oberschlesischen Montanindustrie die größte Initiative¹⁸, der die Adeligen nur sehr zögernd folgten, z.T. einen vorsichtigen Kompromiß suchend zwischen der aufgezwungenen Modernisierung und dem Festhalten am vertrauten System. Und diese Strategie war zunächst auch ökonomisch rational, weil kurzfristig die Überlegenheit des neuen Systems sich noch gar nicht erwiesen hatte¹⁹. Als dann zur Mitte des 19. Jahrhunderts auch in Oberschlesien diese Überlegenheit offen sichtbar wurde, verschwanden dort die Relikte des alten Systems, die in die Güterverwaltungen integrierten, traditionell arbeitenden Montanbetriebe der Magnaten, schlagartig von der Bildfläche²⁰.

Dieser Anpassungsprozeß der oberschlesischen vormodernen Montanindustrie der Magnatenwirtschaft an die Bedingungen des kapitalistischen Produktionssystems vollzog sich etwa im Laufe eines halben Jahrhunderts (ca. 1790–1840) und nicht in allen Zweigen der Montanindustrie in gleicher Weise. Deshalb empfiehlt es sich, diesen Übergangsprozeß differenziert nach den Hauptbereichen dieser Branche zu untersuchen²¹.

3.1 Steinkohlenbergbau

Hinsichtlich des Umfangs und der Entwicklung der Steinkohlenproduktion erweist sich wegen der besonderen politischen Geschichte Schlesiens das in Oberschlesien zunächst äußerst komplexe und uneinheitlich geregelte Bergrecht als wichtig²². Das

¹⁶ Dlugoborski, Die schlesischen Magnaten, 108 f.

¹⁷ Vgl. weiter unten unter Punkt 4 auf Seite 144 ff.

¹⁸ Aus der umfangreichen Literatur zu diesem Thema seien nur genannt William O. Henderson, *The State and the Industrialization in Prussia* (Liverpool 1958) 1–20, und Wolfhard Weber, Innovation im frühindustriellen Bergbau und Hüttenwesen. Friedrich Anton von Heynitz (Göttingen 1976).

¹⁹ Vgl. dazu Pierenkemper, Das Wachstum, und zur Frage der Effizienz einer Teilmodernisierung der Eisenindustrie in dieser Epoche generell Rainer Fremdling, Technologischer Wandel und internationaler Handel im 18. und 19. Jahrhundert. Die Eisenindustrien in Großbritannien, Belgien, Frankreich und Deutschland (Berlin 1896) 373–376.

²⁰ Werner Bosack, Die Geschichte der Walzwerktechnik und die Entwicklung der Walzwerkeindustrie im 19. Jahrhundert in Deutschland bis zur Wirtschaftskrise 1873 (Diss. Hannover 1970) 129, weist darauf hin, daß das Vorherrschen adeliger Montanbetriebe in Oberschlesien die Modernisierung der Industrie möglicherweise verzögert habe.

²¹ Umfangreiches Material dazu bei Kwaśny, Rozwój przemysłu.

²² Umfassend dazu Albert Serlo, Beitrag zur Geschichte des schlesischen Bergbaus in den letzten hundert Jahren. Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens des Königlichen Oberbergamtes zu Breslau (Breslau 1860) 3–19, und knapp im Überblick Konrad Fuchs, Vom Dirigismus

dann letztlich gültige Bergrecht von 1769 bevorrechtigte vor allem die Grundbesitzer, also den Adel. Dennoch befanden sich am Ende des 18. Jahrhunderts die Steinkohlengruben in Oberschlesiens längst nicht mehr im Alleinbesitz der jeweiligen Grundherren, sondern mehrerer Personen, und auch Institutionen teilten sich z.T. den Besitz. Dies galt vor allem für die größeren und später erschlossenen Gruben, deren Finanzbedarf bereits so groß war, daß er die Möglichkeiten einzelner Grundherren überstieg.

Es bildeten sich daher im Steinkohlenbergbau Oberschlesiens bergrechtliche Ge-
werkschaften, deren Anteile, Kuxe genannt, sich relativ früh auch in Streubesitz bei
bürgerlichen Gruppen fanden. In den Listen der Kuxeninhaber finden sich zahlreiche
bürgerliche Berufsbezeichnungen wie Kaufmann, Bankier, Handwerker, Techniker
und Arzt sowie auch eine Reihe nichtadliger Grundherren²³. Der Kuxenbesitz war of-
fenbar bereits in sehr hohem Maße mobil, denn es vollzog sich unter den Inhabern ein
reger Kauf und Verkauf der Bergwerksanteile, d.h., es bildete sich bereits früh ein
Markt für Kuxe heraus, der gewiß zur Herausbildung kapitalistischer Denk- und Ver-
haltensweisen wesentlich mit beitrug.

Der Absatz der Steinkohle in Oberschlesiens blieb zunächst sehr begrenzt: Nach Mitte der 1830er Jahre wurde nur ca. ein Viertel der Förderung an die Zink- und Eisenhütten verkauft, drei Viertel mußten am Ort abgesetzt werden, weil ein Fernab-
satz wegen fehlender Transportmöglichkeiten noch nicht möglich war. Die begrenz-
ten Absatzmöglichkeiten bei der Hüttenindustrie finden ihre Erklärung in der Tatsa-
che, daß in den großen Waldungen der Region mit dem Holz eine umfangreiche und
preiswerte Energiebasis zur Verfügung stand, gegenüber der sich die Steinkohle zu-
nächst nicht durchsetzen konnte. Noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden in
Oberschlesiens nur etwa 60 v.H. des Bestandzuwachses des Waldes als Nutzholz ver-
wandt, der Rest verrottete ungenutzt²⁴. Holz bildete auch noch zu jener Zeit offenbar
keinen energetischen Engpaß für die ökonomische Expansion der Region, wenngleich
bereits ein Rückgang der Waldfläche und ein allmäßlicher Anstieg der Holzpreise
eine Annäherung der Holznachfrage an das Angebot in näherer Zukunft erwarten las-
sen konnten. Eine weitere Expansion des Energieverbrauchs auf der Grundlage des
heimischen Holzes schien zunächst noch gesichert, und erst in den 1840er Jahren
näherte sich dann auch der Energieverbrauch der Region der Leistungsgrenze des dor-
tigen Waldes. Dennoch erlebte die Steinkohlenförderung in Oberschlesiens bereits
im frühen 19. Jahrhundert einen ersten Aufschwung: 1815 wurde dauerhaft die
100 000-t-Grenze der Jahresförderung überschritten²⁵. Diese frühe Expansion der
Steinkohlenförderung folgte ganz wesentlich dem Aufschwung der oberschlesischen

Fortsetzung Fußnote von Seite 134

zum Liberalismus. Die Entwicklung Oberschlesiens als preußisches Berg- und Hüttenrevier (Wiesbaden 1970) 206 f.

²³ Kwaśny, Rozwój przemysłu, 38.

²⁴ Schätzung nach A. Nyrek, Gospodarka leśna na Górnym Śląsku od poł. XVII do poł. XIX w. [Die Forstwirtschaft in Oberschlesiens von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts] (Breslau 1975).

²⁵ Vgl. zu den Produktionszahlen die Tabelle im Anhang.

Zinkindustrie, die einen ersten Höhepunkt im Zinkboom von 1815–1823 erlebte und dann nochmals in einem zweiten Boom in den 1840er Jahren ihre Produktion und ihren Absatz deutlich steigern konnte²⁶. Während dieser Phase verlagerte sich die Steinkohlenproduktion dabei von den kleineren Gruben zu den neuen, größeren Schachtanlagen im schlesischen Zentralrevier um Beuthen²⁷.

Die Expansion der Steinkohlenproduktion ging einher mit dem Aufbau einer ausdifferenzierten Vertriebsstruktur und der Ausdehnung des Absatzgebietes. Zunächst blieb jedoch der Absatz wegen fehlender Transportmöglichkeiten noch lokal begrenzt, doch wurden Händler, Märkte und Messen zunehmend genutzt. Erst zur Mitte des Jahrhunderts, nach Fertigstellung des Eisenbahnanschlusses²⁸, konnten größere Kohlemengen über den Schienenweg abgesetzt werden: 1855 waren es 27,2 v. H.

Der Betrieb von Steinkohlenbergwerken erwies sich in Oberschlesien wie andernorts als relativ kapitalintensiv. Den Hauptkostenbestandteil für die Produktion bildeten mit 40–50 v. H. die sogenannten Abbaukosten, in denen neben den Löhnen der Bergleute vor allem die Kosten des Grubenausbau enthalten waren. Für die Beamten- und Aufseherarbeiten waren lediglich 10 v. H. anzusetzen und für Gebühren und Steuern etwa 20 v. H. Der Rest der Produktionskosten wurde durch Nebenkosten und Sonderausgaben verursacht²⁹. Die Differenz zwischen den Gewinnungskosten und dem Abgabepreis (Taxe) war beachtlich; offenbar handelte es sich beim Steinkohlenbergbau um einen höchst profitablen Erwerbszweig.

3.2 Zinkindustrie

Die große Nachfrage nach Zink und die in Oberschlesien reichlich verfügbaren Roh- und Brennstoffe sowie die im Vergleich zu Eisenhütten relativ geringen Anforderungen an technisches Know-how und maschinelle Ausstattung, was bedeutende Gewinnspannen erlaubte, führten ab der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre zu einem Gründungsboom in diesem Gewerbezweig mit einem enormen jährlichen Zuwachs an Hütten³⁰. Im 19. Jahrhundert wurde Rohzink nahezu ausschließlich aus dem zunächst im Tagebau gewonnenen Galmei geröstet³¹. Noch in den 90er Jahren, als sich die oberschlesischen Galmeilager zusehends erschöpften, hatte die nun in den oberschlesischen Zinkhütten verstärkt genutzte bergmännisch gewonnene Zinkblende

²⁶ Zum Zinkboom vgl. *Fuchs*, Vom Dirigismus, 99–116, und *Norman Pounds*, The Upper Silesian Industrial Region (s'Gravenhage 1958) 81 ff., und *Kwaśny*, Rozwój przemysłu, 111–114.

²⁷ Zur kleinräumlichen Gliederung des oberschlesischen Industriebezirks vgl. *Pierenkemper*, Die privaten Hochofenwerke.

²⁸ Dazu ausführlich *Fuchs*, Vom Dirigismus, 171–238.

²⁹ *Kwaśny*, Rozwój przemysłu, 190. Die Angaben beziehen sich auf eine Reihe verschiedener Gruben für das Jahr 1817.

³⁰ *Kwaśny*, Rozwój przemysłu, 111 f.; *Jan S. Dworak*, Karol Godula – pionier przemysłu cynkowego na Górnym Śląsku [Karl Godulla – ein Pionier der Zinkindustrie in Oberschlesien] (Opole 1979) 51, 54.

³¹ Ausführlich dazu *Pounds*, The Upper Silesian, 81–96.

erst einen Anteil von 31,5 v. H., wobei allerdings das Galmei zu dieser Zeit schon vorwiegend von den Halden genommen wurde³².

Bei der größten und ertragreichsten Scharley-Grube waren es die Familie Donnersmarck/Beuthen-Siemianowitz und Alexander Schreiber, die den größten Anteil auf sich vereinigten³³. Bei den Zinkhütten waren die Eigentumsverhältnisse insgesamt noch weiter gestreut als bei den Galmeigruben. Hier dominierten zunächst nicht-adelige Unternehmer die Entwicklung; erst später wandten sich dann auch die adeligen Familien diesem Sektor zu. Die folgende Tabelle veranschaulicht die Anteile der wichtigsten Zinkproduzenten an der Produktion in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Prozentualer Anteil der Zinkhütteninhaber an der oberschlesischen Zinkproduktion (1822–1856)³⁴

| Produzent | 1822 | 1833 | 1843 | 1853 | 1856 |
|--------------------------------|------|------|------|------|------|
| Pastor Naglo | 16,9 | — | — | — | — |
| Baildon | 16,0 | — | — | — | — |
| Ballestrem | 14,9 | — | — | — | — |
| Inspektor Harnisch | 14,1 | — | — | — | — |
| Giesche Erben | 13,6 | 23,2 | 13,4 | 11,7 | 12,1 |
| Sth. Donnersmarck | — | 22,9 | — | — | — |
| Kaufmann Lüchwitz | — | 12,2 | 21,2 | — | — |
| Winckler (von Tiele-Winckler) | — | 11,7 | 15,2 | 19,1 | 17,6 |
| Griebel | — | 10,8 | — | — | — |
| Schneider | — | — | 9,5 | — | — |
| Heinitze | — | — | 9,5 | — | — |
| Graf Hugo H. von Donnersmarck | — | — | — | 11,0 | 11,6 |
| Graf H. von Donnersmarck | — | — | — | 11,9 | — |
| Gryzik | — | — | — | 10,3 | 15,3 |
| Schlesische Actiengesellschaft | — | — | — | — | 9,6 |
| Insgesamt | 75,5 | 80,8 | 68,8 | 64,0 | 65,2 |

Aus den Zahlen wird deutlich, daß bürgerliche Unternehmer diesen expansivsten und profitabelsten Sektor der oberschlesischen Montanindustrie recht lange dominierten. Auch die Technologie in diesem Produktionszweig entsprach dem neuesten Stand: Man gewann dort das Rohzink durch das Rösten der Erze mittels Steinkohlen in neu errichteten Röstöfen³⁵. Einen beispiellosen Erfolg in dieser Branche erzielte

³² Vgl. Kazimierz Popiołek, Górnospolski przemysł górniczo-hutniczy w drugiej połowie XIX wieku [Die Berg- und Hüttenindustrie in Oberschlesien in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts] (Kattowitz 1965) 154 ff.

³³ Fuchs, Vom Dirigismus, 108; Kwaśny, Rozwój przemysłu, 39.

³⁴ Kwaśny, Rozwój przemysłu, 45 f.

³⁵ Giesches Erben, während eines Jahrhunderts bis 1802 Inhaber des Galmeiprivilegs, verlagerten wegen des großen Kohlenbedarfs der Röstöfen Anfang der 20er Jahre den Standort ihrer Zinkhütten in die Umgebung von Steinkohlengruben: 1818 Georg-Hütte bei der Grube Fanny

hier der „Zinkkönig“ Godulla, dessen Besitztümer über seine Erbin Johanna Gryzik letztendlich dem Grafen Schaffgotsch zufielen³⁶. Zunehmend wurde auch der Handel mit Zinkerzen wichtiger, und mehr und mehr gewannen Kaufleute in der Zinkbranche an Bedeutung, so daß sich das an sich schon recht weite unternehmerische Rekrutierungsfeld der Zinkindustrie noch stärker ausdehnte.

Das Eigentum an den Galmeigruben und an den Zinkhütten wechselte in Oberschlesien relativ häufig den Besitzer. Die Branche erwies sich zwar als hochprofitabel, aber instabil und gewährte daher spekulativen Geschäften weiten Raum. Zur Minde rung des individuellen Risikos gingen daher die Unternehmer dieses Gewerbezweiges schon relativ früh zur Bildung von Mehrpersonen-Unternehmen über, und sie trugen damit ebenfalls zur Verbreitung kapitalistischer Denk- und Verhaltensweisen in dieser eher rückständigen Region bei. Die deutliche Expansion der Zinkproduktion nach 1815 und besonders nach 1820³⁷ förderte ganz entscheidend die Steigerung der Nachfrage nach Steinkohlen und damit die Entwicklung des Steinkohlenbergbaus in Oberschlesien. Die Zinkindustrie bildete in den 1820er Jahren den Hauptnachfrager für den oberschlesischen Steinkohlenbergbau. Im Unterschied zum Steinkohlenbergbau erforderte der Galmeibergbau jedoch nur geringe Vorleistungen und war daher äußerst profitabel, profitabler noch als der Steinkohlenbergbau und der Betrieb von Zinkhütten. Bei den Zinkhütten war der Hauptkostenbestandteil der Rohstoff (Galmei), der etwa 40–50 v. H. aller Aufwendungen erforderlich machte, gefolgt von 20–30 v. H. für den Brennstoff (Steinkohlen) und 10 v. H. für Transporte (Fuhrlohn). Alle anderen Hüttenkosten, einschließlich der Löhne für die Hüttenarbeiter, waren in den restlichen Kosten enthalten. Offenbar arbeitete man innerhalb dieser rohstoffintensiven Industrie mit sehr geringen Fixkosten³⁸, was eine relativ leichte Anpassung an wechselnde Konjunkturen und hohe Gewinne ermöglichte.

3.3 Eisenhüttenwesen

Der Eisenerzbergbau in Oberschlesien befand sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch nahezu vollständig in adeligem Besitz. Eine Ausnahme bildeten lediglich der Pastor Naglo aus Tarnowitz und die Stadt Beuthen, die ebenfalls Förderrechte an Eisensteinfeldern besaßen. 1822 wurde insgesamt in 27 oberschlesischen Ortschaften Eisen-

Fortsetzung Fußnote von Seite 137

bei Michalkowice, 1825 Erwerb der Lieres-Hütte im Beuthener Wald und Bau der David-Hütte unter Eröffnung der König-Saul-Grube bei Chropaczów (vgl. *Jerzy Jaros, Historia firmy „Gieseche“ [Die Geschichte der Firma „Gieseche“]*], in: *Wiadomości hutnicze [Hütten-Nachrichten]* 43 (1987) 7 f., 204; Geschichte der Bergwerksgesellschaft Georg von Giesches Erben, Bd. 1: *Konrad Wutke, Allgemeine Geschichte*, 207; *Józef Piernikarczyk, Historia górnictwa i hutnictwa na Górnym Śląsku [Geschichte des Bergbaus und des Hüttenwesens in Oberschlesien]* t.2 (Kattowitz 1936) 54–58.

³⁶ Zu Karl Godulla vgl. weiter unten unter Punkt 4 auf Seite 150–151.

³⁷ Vgl. die Produktionstabelle im Anhang auf Seite 157.

³⁸ Der Umfang der Fixkosten in den Unternehmen der frühen Industrialisierung wird zumeist weit überschätzt. Vgl. dazu *Sidney Pollard, Fixed Capital in the Industrial Revolution*, in: *JEH* (1964/3) 299.

erz gefördert³⁹. Ab den 1830er Jahren erfolgte dann eine sukzessive Erschließung des Eisenerzbergbaus durch bürgerliche Gruppen, hinzu traten Vertreter des Kleinbürgertums und schließlich sogar einige Bauern, die sich ebenfalls diesem Erwerbszweig wandten. Von den 1850er Jahren an fanden auch hier dann Aktiengesellschaften stärkere Verbreitung.

Das starke Interesse des Adels am Eisenerzbergbau lässt sich auf die produktions-technischen Vorteile zurückführen, die bei einer Verhüttung eigener Erze im Hochofen auftraten. Die reichen Erzlager, die sich vor allem in der Gegend um Tarnowitz fanden, wurden allerdings nicht dort, sondern am Fundort der Kohle, die inzwischen auch für die Eisenindustrie an Bedeutung gewonnen hatte, also im Gebiet um Beuthen verhütet.

Die Familie Winckler, die unter den Privateigentümern an Eisenerzgruben zur Jahrhundertmitte mit den beiden Donnersmarcklinien und dem Grafen Renard die Spitzenposition innehatte⁴⁰, repräsentiert hier einen besonders erfolgreichen Fall bürgerlicher unternehmerischer Initiative im Bereich der Gewinnung und Verhüttung von Eisenerzen⁴¹. Auch zahlreiche andere Kaufleute suchten Zugang zum Erzbergbau, ohne jedoch zugleich Hütten zu erwerben oder neue zu errichten. Bürger der Städte Myslowitz, Tarnowitz, Beuthen und Gleiwitz taten sich dabei besonders hervor. Zu nennen sind hier die Bankiers Moritz und Simon Friedländer sowie Simon Levi⁴², die großen Einfluß auf den Handel mit Eisenerzen gewannen. Dieser Handel war offenbar höchst einträglich und griff in Oberschlesien immer weiter um sich, so daß sich schließlich selbst Beamte der preußischen Berg- und Hüttenverwaltung daran beteiligten.

3.3.1 Roheisengewinnung

Die Umstellung der Eisenherstellung auf das moderne „englische“ Kokshochofenverfahren erfolgte in Oberschlesien erst ab den 1830er Jahren, obwohl bereits am Ende des 18. Jahrhunderts auf staatliche Initiative hin erstmals derartige Versuche unternommen worden waren. Zu diesem Zeitpunkt stellten die Grundherren immer noch die bedeutendste Gruppe in der Unternehmerschaft dieser Branche, wenn auch ihre

³⁹ Kwaśny, Rozwój przemysłu, 39; ders., Hutnictwo żelaza na Górnym Śląsku w pierwszej połowie XIX wieku [Das Eisenhüttenwesen in Oberschlesien in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts] (Breslau 1968) 24–29.

⁴⁰ Vgl. Popiolek, Górnospolski przemysł, 24.

⁴¹ Vgl. Günther Grundmann, Friedrich Wilhelm Grundmann (Augsburg 1956) 130–136; zur Person Wincklers: Konrad Fuchs, Franz von Winckler, in: Schlesier des 15.–20. Jahrhunderts, Bd. V (Würzburg 1968) 107–112; ders., Franz von Winckler, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schlesiens (Dortmund 1985) 117–122.

⁴² Zum Einfluß des jüdischen Unternehmertums in Oberschlesien vgl. auch Toni Pierenkemper, Jüdische Unternehmer in der deutschen Schwerindustrie – Vexierbild oder Chimäre?, in: Werner E. Mosse u. Hans Pohl, Jüdische Unternehmer in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert (Stuttgart 1992) 100–118, und ders., Jüdische Industrielle in Oberschlesien im 19. Jahrhundert, in: Jahrbuch der Schlesischen Friedrich Wilhelms Universität zu Breslau, Bd. 32 (1991) 197–220, ebenso Kwaśny, Hutnictwo żelaza, 24.

Bedeutung allmählich zu schwinden begann. Nicht-adelige Grundbesitzer und bürgerliche Gruppen holten auf, ohne jedoch die Dominanz des Adels zunächst brechen zu können.

Anteil der Hochofeneigentümer in Oberschlesien (1822–1856) nach Zugehörigkeit (in v. H.)⁴³

| Besitzer | 1822 | 1833 | 1839 | 1846 | 1851 | 1856 |
|-------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Staat | 15,6 | 13,7 | 11,1 | 10,7 | 8,6 | 8,9 |
| Adel | 80,0 | 80,4 | 77,0 | 73,1 | 68,5 | 63,9 |
| Grundbesitzer ohne Adelstitel | 4,4 | 3,9 | 9,5 | 7,7 | 14,8 | 3,8 |
| Bürger, Kaufleute, Bankiers | — | — | — | 4,6 | 2,5 | 3,8 |
| Aktiengesellschaft | — | — | — | — | — | 8,9 |
| Unbekannt | — | 2,0 | 2,4 | 3,8 | 5,6 | 10,7 |
| Ins gesamt | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |

Die Eigentumsverhältnisse in der Hochofenindustrie in Oberschlesien veränderten sich, wie die Zahlen der obigen Tabelle verraten, nur sehr allmählich. Eine Reihe der nicht-adeligen Grundbesitzer wurden später zudem nobilitiert (z. B. Winckler), so daß auf diese Weise dem schwindenden Einfluß des Adels auf die Industrie entgegengewirkt wurde. Die dominante Stellung des Adels im Eisenhüttenwesen Oberschlesiens im 19. Jahrhundert beruhte auf der Tatsache, daß unter den Bedingungen der alten, vorindustriellen Ökonomie der Betrieb von Hochöfen nur im Zusammenhang mit der Verfügung über grundherrliche Ressourcen möglich bzw. ertragreich war⁴⁴. Erst von den 1830er Jahren an, nach Herstellung kapitalistischer Bedingungen in diesem Wirtschaftszweig, wurden Investitionen darin auch für bürgerliche Gruppen interessant.

Praktisch vollzog sich dieses bürgerliche Engagement im Eisenhüttenwesen in enger Kooperation zwischen bürgerlichen Financiers und adeligen Grundbesitzern. Der Berliner Maschinenfabrikant Franz Anton J. Egells z. B. errichtete mit dem Grafen Detlef von Einsiedel, Metallwerkbesitzer zu Lauchhammer, die Eintrachtshütte im Beuthener Wald⁴⁵. Die Familie Donnersmarck (Beuthen-Siemianowitz) wurde bei der Gründung der Laura-Hütte durch die Brüder Oppenfeld unterstützt⁴⁶. Nach dem von Wedding⁴⁷ ausgearbeiteten Investitionsplan finanzierten beide Seiten je zur Hälfte diese hochmoderne, unter Beteiligung von Nottebohm errichtete Anlage, wel-

⁴³ Kwaśny, Rozwój przemysłu, 43.

⁴⁴ Vgl. weiter oben auf Seite 132–133.

⁴⁵ Zu Egells: Alfons Perlick, Franz Anton J. Egells, in: Oberschlesische Berg- und Hüttenleute (Kitzingen 1953) 201; Kurt Groba, Franz Anton Egells, in: Der Südosten 19 (1940) 628 f.; Walter Döring, Gerhard Schmidt, Detlef Graf Einsiedel, in: NDB, Bd. 4 (1959) 400 f.

⁴⁶ Margarete Czaja, Der industrielle Aufstieg der Beuthen-Siemianowitzer und Tarnowitz-Neudecker Linie der Henckel von Donnersmarck bis zum Weltkrieg (München 1936) 38; Kwaśny, Hutnictwo żelaza, 38; ders., Rozwój przemysłu, 44.

⁴⁷ Zu Wedding vgl. knapp Fuchs, Vom Dirigismus, 138, FN 64.

che die riesige Summe von 350 000 Talern verschlang, wobei der den Boden zur Verfügung stellende Magnat innerhalb von 22 Jahren den Anteil der Bankiers ablöste⁴⁸. Die bürgerlichen Investoren kauften zumeist bestehende Hochofenwerke auf oder beteiligten sich daran. Die 1840 von den Bankiers Moritz Friedländer (Gleiwitz), Simon Levi (Beuthen) und David Löwenfeld (Breslau)⁴⁹ im Beuthener Wald gegründete Friedens-Eisenhütte war die erste Gründung eines Hochofenwerkes allein durch bürgerliche Unternehmer, der weitere folgten, z. B. die des Geheimen Kommerzienrats Löbbecke aus Breslau und Viktor Laband. Die ohne eigene Rohstoffbasis am Ende der guten Eisenkonjunktur entstandene Friedens-Eisenhütte kam bald in Schwierigkeiten und wurde schließlich 1851 von Graf Renard übernommen, der damit neben Hugo Henckel zum bedeutendsten Eisenproduzenten Oberschlesiens aufstieg⁵⁰.

Im Verbund mit bürgerlichen Kapitalgebern beherrschten also in den 1840er Jahren die adeligen Grundherren die oberschlesische Roheisenproduktion. Innerhalb der Branche fanden sich zwar die verschiedenartigsten Kombinationen, eine grundsätzliche Umverteilung des Eigentums an den Eisenhütten erfolgte jedoch nicht. Eine Analyse der Verkäufe von Hochofenwerken zwischen 1822 und 1856 zeigt, daß die überwiegende Mehrheit der Eigentumsübertragungen innerhalb des Adels selbst erfolgte. Bürgerliche Gruppen waren daran so gut wie nicht beteiligt.

Eigentumswechsel von Hochofenwerken (1822–1856) in Oberschlesien⁵¹

| Soziale Stellung des Eigentümers | übergebende | übernehmende |
|----------------------------------|-------------|--------------|
| Adel | 27 | 17 |
| Grundbesitzer ohne Adelstitel | 2 | 3 |
| Andere | 2 | 7 |
| Unbekannt | 1 | 5 |
| Insgesamt | 32 | 32 |

Zwar verkaufte der Adel häufiger, als daß er kaufte, und er mußte so einen gewissen Bedeutungsverlust hinnehmen. Die Dominanz der Grundherren wurde damit jedoch längst noch nicht in Frage gestellt. Zwischen 1822 und 1850 standen in wechselnder Reihenfolge Renard, Hohenlohe auf Slawentzitz und Donnersmarck auf Beuthen-Siemianowitz mit deutlichem Abstand an der Spitze der Roheisenproduktion⁵².

⁴⁸ Jerzy Jaros, Tajemnice górnośląskich koncernów [Die Geheimnisse der oberschlesischen Konzerne] (Kattowitz 1988) 54–57.

⁴⁹ Konrad Fuchs, Zur Rolle des Judentums in der Wirtschaft Oberschlesiens, in: Zeitschrift für Ostforschung 28 (1979) 276, und Pierenkemper, Jüdische Industrielle.

⁵⁰ Konrad Fuchs, Andreas Maria Graf Renard (1795–1875) und seine Bedeutung für die oberschlesische Industrie, in: ders., Beiträge, 107–116, S. 113.

⁵¹ Kwaśny, Rozwój przemysłu, 44.

⁵² Vgl. Kwaśny, Hutnictwo, 39.

Die Roheisenproduktion, die bis weit in die 1820er Jahre stagnierte⁵³, stieg erst in den 1830ern allmählich an, ohne daß ein wirklicher Durchbruch, wie er dann nach 1850 zu verzeichnen war, bereits damals gelang. Auch die Eisenhüttenindustrie zeichnete sich durch eine Kostenstruktur aus, in der mit 80–90 v. H. die Kosten für Roh- und Brennstoffe den Löwenanteil verschlangen und die Lohnkosten der Hüttenarbeiter mit gerade 5 v. H. verschwindend gering waren. Fixkosten erwiesen sich auch hier, entgegen den Erwartungen, die man mit modernen Hüttenwerken verbindet, als eher gering.

3.3.2 Stabeisenproduktion

Die Stabeisenproduktion, d. h. die Weiterverarbeitung des im Hochofen gewonnenen Roheisens zu schmiedbarem Eisen, erfolgte in Oberschlesien bis weit ins 19. Jahrhundert hinein noch in den traditionellen Frischfeuern⁵⁴, die mit Hammerwerken verbunden waren. Auch in diesem Industriezweig blieb der Einfluß des Adels zunächst überragend. Die Hauptstabeisenproduzenten waren der Graf Donnersmarck auf Beuthen-Siemianowitz sowie die Fürsten Hohenlohe/Slawentzitz und Ratibor. 1822 erzielten nicht-adelige Unternehmer einen Anteil von nur 2 v. H. an der gesamten Stabeisenproduktion. Die betreffenden Werke gehörten dem Ingenieur Wedding und der Landschaft, d. h. im letzteren Fall indirekt auch wiederum den Grundherren. Neben den Werken des Adels trat allein der preußische Fiskus mit seinen Werken als Anbieter von Stabeisen an den Markt⁵⁵.

Erst nach 1833 gelang es einigen bürgerlichen Familien (Winckler, Adamietz, Heymann, Laband, Guradze), in diesem Produktionszweig Fuß zu fassen, und schließlich wies die Gründung der Aktiengesellschaft Minerva 1856 einen gänzlich neuen Weg zur Gestaltung der Eigentumsverhältnisse in der Eisenindustrie⁵⁶. Zugleich fand die moderne Puddeltechnologie, die in Verbindung mit dem Eisenwalzen die traditionelle Stabeisenherstellung mittels Frischfeuer und Eisenhammer zunehmend ersetzte, auch in Oberschlesien weite Verbreitung. Zwar hatten bereits Ende der 1820er Jahre einige Eisenwerke begonnen, mit Puddelöfen zu experimentieren, doch dauerte es in Oberschlesien im Vergleich zu anderen deutschen Montanrevieren relativ lange, bis diese überlegene Technologie in die Stabeisenproduktion Eingang fand⁵⁷. 1833 nahm Fürst Hohenlohe in Althammer und im gleichen Jahr Graf Renard in Zandowitz ein Pud-

⁵³ Vgl. die Produktionszahlen im Anhang S. 157.

⁵⁴ Popiolek nennt sogar für 1881 noch die Zahl von neun in Betrieb befindlichen Frischfeuern; Górniodlański przemysł, 102.

⁵⁵ Kwaśny, Hutnictwo, 40, nennt mit Doms und Partnern erst für 1846 den ersten bürgerlichen Produzenten von Bedeutung, wenn man von Winckler absieht; ebenfalls dazu Kwaśny, Rozwój przemysłu, 45; Jerzy Jaros, Historia górnictwa węglowego w Zagłębiu Górnodlańskim do roku 1914 [Geschichte des Kohlenbergbaus im oberschlesischen Revier bis 1914] (Breslau 1965) 274 ff.

⁵⁶ Zur Minerva: Albert Hempelmann, Die Minerva, Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbaugesellschaft. Ein Beitrag zur Entwicklung der oberschlesischen Industrie (Berlin 1936).

⁵⁷ Kwaśny, Hutnictwo, 79, zählt für 1846 acht Puddelwerke in Oberschlesien, für 1849 70 Puddelöfen gegenüber 129 im Rheinland und 102 in Westfalen (*ders.*, Rozwój, 71); den Stand zur Jahrhundertmitte resümiert Popiolek, Górniodlański przemysł, 29–31.

delwerk in Betrieb. Zu diesem Schritt hatte sie die expandierende Nachfrage nach Stabeisen veranlaßt⁵⁸, die sich dann in einer leicht und allmählich steigenden Produktion von Stabeisen in Oberschlesien niederschlug⁵⁹.

3.4 Zwischenbilanz

Den ökonomischen „Erfolg“ der oberschlesischen Magnaten zu identifizieren ist vor dem Hintergrund der skizzierten Entwicklung der oberschlesischen Montanindustrie offenbar kein leichtes Unterfangen. Eine Differenzierung hinsichtlich des betrachteten Zeitraumes und des untersuchten Industriezweiges erscheint in jedem Fall angemessen.

Im alten, vormodernen Produktionssystem des 17. und 18. Jahrhunderts haben die Magnaten vermutlich ihre größten Erfolge erzielt. Ihre Vertreter waren an führender Stelle bei der damals neuen Methode der Eisenherstellung im Holzkohlenhochofen beteiligt; sie gründeten Eisenhütten zum Frischen des Roheisens und Hammerwerke zur Bearbeitung von Stabeisen. Insgesamt etablierten sie damit ein Produktionsystem, das nach dem damals geltenden Stand der Technik als äußerst modern zu bezeichnen ist. Aufgrund der Verfügung über grundherrlich gebundene Ressourcen konnten sie dieses Produktionssystem trotz geringer Produktivität und schlechter Qualität der Produkte auch profitabel nutzen. Damit trug diese vormoderne, vorkapitalistische Wirtschaftsweise zugleich bereits den Kern zu ihrem späteren Untergang in sich.

Denn sobald sich am Ende des 18. Jahrhunderts ein modernes, staatlich initiiertes Produktionssystem auch in der Montanindustrie Oberschlesiens etablieren konnte, geriet die alte Ökonomie in die Defensive. In der Übergangszeit zwischen 1800 und 1850 beherrschten die adeligen Grundherren zwar noch große Teile der industriellen Szene, in der Zinkindustrie bereits wesentlich weniger als im Kohlenbergbau und der Eisenindustrie, bürgerliche Konkurrenten traten aber hinzu. Diese bürgerliche Konkurrenz zwang die Magnaten bereits sehr früh zu Anpassungen und Veränderungen, und sie reagierten zunächst mit einer Aussonderung ihrer gewerblichen Unternehmen aus den feudalen Güterkomplexen und dem Versuch der Adaption kapitalistischer Wirtschaftsweisen in ihren industriellen Betrieben⁶⁰. Dies gelang jedoch nur unvollkommen, weil weiterhin günstige Rohstoffe und Brennmaterialien, Halberzeugnisse, billige Arbeitskräfte sowie andere Vergünstigungen aus den Gutswirtschaften in Anspruch genommen wurden. Diese Ressourcen verschafften den Magnaten weiterhin einen Wettbewerbsvorteil und reduzierten den Druck zur Rationalisierung und Anpassung ihrer Betriebe. Ein eigenständiges Mischsystem mit Elementen der alten und der neuen Ökonomie konnte sich so lange halten, bis etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts das neue System seine unbestrittene Überlegenheit beweisen konnte. Dann

⁵⁸ Vgl. dazu Horst Wagenblass, Der Eisenbahnbau und das Wachstum der deutschen Eisen- und Maschinenbauindustrie 1835 bis 1860 (Stuttgart 1973).

⁵⁹ Vgl. dazu die Produktionsdaten im Anhang S. 157.

⁶⁰ Długoborski, Die schlesischen Magnaten, 120.

wurde eine umfassende Modernisierung der Betriebs- und Wirtschaftsstruktur nachweisbar: Die industriellen Besitztümer der Grundherren wurden zumeist bald als Aktiengesellschaften reorganisiert, und der eigentümliche Typus des oberschlesischen Magnaten verschwand mehr und mehr.

4. Zum sozialen Umfeld der oberschlesischen Magnaten

Daß sich die Unternehmer der oberschlesischen Montanindustrie insgesamt, nicht nur die Magnaten, sondern auch ihre bürgerlichen oder beamteten Konkurrenten, von der Unternehmerschaft etwa an der Ruhr deutlich unterschieden, wurde bereits an anderer Stelle aufgezeigt⁶¹. Für Oberschlesien gilt dabei festzuhalten, daß hier insbesondere der Einfluß des Staates und seiner Beamten sowie eben der Einfluß der bereits erörterten Magnaten bis zum Ende des 19. Jahrhunderts außergewöhnlich groß blieb. Einige besondere Merkmale der oberschlesischen Magnaten treten in dieser vergleichenden Betrachtung ebenfalls hervor. Ihr Eigentum an den Unternehmen der Schwerindustrie wurde zumeist noch in der rechtlichen Form eines Einzelunternehmers wahrgenommen, beschränkte sich jedoch zunehmend auf den Grundbesitz – während in der Eisenindustrie Kapitalgesellschaften an Boden gewannen – und reduzierte sich im Zeitverlauf insgesamt bedeutend.

Was die soziale Verortung dieser Unternehmerschaft angeht, so lassen sich ebenfalls einige charakteristische Merkmale der oberschlesischen Magnaten festhalten. Sie stammten überwiegend aus Familien, die seit langem in der Region ansässig waren. Zumeist verfügten diese über ausgedehnten Grundbesitz und widmeten sich dem Betrieb ihrer landwirtschaftlichen Güter. Technische oder kaufmännische Kenntnisse waren so gut wie nie vorhanden, eine formale Aus- und Vorbildung für eine Unternehmertätigkeit fehlte nahezu gänzlich. Sie schienen damit alles andere als gut vorbereitet für eine unternehmerische Karriere⁶².

Es wäre nötig, hinsichtlich der sozialen Struktur dieser Unternehmergruppe genauere Angaben zu mobilisieren. Dies gestaltet sich aber aufgrund der Quellenlage, die von der Überlieferung für einige „große“ Familien dominiert wird, in einer repräsentativen Weise als äußerst schwierig. Von insgesamt 90 Personen, die der Gruppe der oberschlesischen Magnaten zuzurechnen sind, läßt sich folgende Verteilung der Adelsprädikate bestimmen.

⁶¹ Toni Pierenkemper, Entrepreneurs in Heavy Industry: Upper Silesia and the Westphalian Ruhr Region, 1852 to 1913, in: *Business History Review* 1 (1979) 65–78.

⁶² Eine Ausnahme stellt Philipp Graf Colonna dar, der „in Fragen der Eisenindustrie ... als erste Autorität [galt] und ... wiederholt in den Minister-Conseil bei Verhandlungen über volkswirtschaftliche und industrielle Gegenstände zugezogen [wurde]“. (Matzner, Der letzte der schlesischen Colonna's, in: *Breslauer Zeitung* 1870, Nr. 163, 1266/67, u. 165, 1280/81, 1281); Franz Graf Ballestrem studierte zwar 1853–55 in Lüttich das Bergfach (vgl. Karl-Heinz Rother, Franz Graf von Ballestrem, in: *Schlesische Lebensbilder* Bd. 1 [1992] 247–251), überließ aber später die Leitung seiner Industrien Direktoren wie z. B. Franz Pieler.

| Adelsprädikat | geboren vor 1800 | | geboren 1800 und später | | Geburtsdatum unbestimmt | | insgesamt | |
|----------------|------------------|---|-------------------------|---|-------------------------|---|-----------|---|
| | m | w | m | w | m | w | m | w |
| „von“ | 4 | — | 6 | — | 18 | 1 | 28 | 1 |
| Baron/Freiherr | 2 | — | — | — | 2 | — | 4 | — |
| Graf | 18 | 1 | 9 | 2 | 9 | 1 | 36 | 4 |
| Fürst | 3 | — | 2 | — | 2 | 1 | 8 | 1 |
| Herzog | 1 | — | 2 | — | 2 | — | 5 | — |
| Prinz | 1 | — | — | — | 2 | — | 3 | — |
| insgesamt | 29 | 1 | 19 | 2 | 35 | 3 | 84 | 6 |

Man erfährt aus diesen wenigen Zahlen, daß eine Reihe hochrangiger Notablen zu den Magnaten zählten; immerhin acht Fürsten, sieben Herzöge und drei Prinzen, auch einige Frauen befanden sich darunter: Fürstin Sulkowska und die Gräfinnen Henckel, Schomberg-Godulla und Tiele-Winckler. Wenn auch die Zahl der Grafen, die in der oberschlesischen Montanindustrie beteiligt waren, mit 36 relativ groß erscheint, so reduziert sich deren Zahl in der praktischen Bedeutung auf wenige Namen, wie überhaupt die bedeutsamen Werke der Region von gut einer Handvoll Familien beherrscht wurden. Im wesentlichen handelt es sich dabei sogar nur um ganze sechs Familien, die seit dem frühen 19. Jahrhundert wesentliche Teile der oberschlesischen Montanindustrie kontrollierten, nämlich die beiden Linien Donnersmarck, Hohenlohe-Oehringen, Pleß, Schaffgotsch und Ballestrem. Einige frühe Pioniere hatten zu diesem Zeitpunkt bereits wieder an Einfluß verloren, so die Grafen Flemming, Hoym, Colonna und Renard; einige nobilitierte Bürgerfamilien, u.a. Winckler, Friedländer und Caro, traten später hinzu. Zur Veranschaulichung der sozialen Beziehungen innerhalb der hochadeligen Magnatengruppe sollen die sechs genannten „großen“ Familien Oberschlesiens kurz charakterisiert werden. Hinzu tritt ein Beispiel aus dem Kreis der frühen Pioniere und ein nobilitierter Bürgerlicher.

Colonna/Renard

Als einen der wichtigsten Pioniere der oberschlesischen Montanindustrie ist sicherlich Graf Philipp Colonna, Majoratsherr auf Groß-Strehlitz, zu nennen, der, geboren am 4. April 1755 auf der Burg Tost, auch gelegentlich als Initiator der oberschlesischen Eisenindustrie bezeichnet wird⁶³. Schon mit 21 Jahren machte er, nachdem er in Göttingen und Halle Naturwissenschaften studiert hatte, 1776 eine Informationsreise zu den Eisenwerken im Harz, die seinerzeit als besonders fortschrittlich galten, und in das Siegerland, wo er auch mit dem Grafen Reden, dem späteren Förderer der Modernisierung der oberschlesischen Eisenindustrie, zusammengetroffen sein soll. Auch

⁶³ Perlick, Oberschlesische Berg- und Hüttenleute, 48.

während seiner Studienreise nach England 1778–1779 galt neben der Landwirtschaft der Eisenindustrie sein Hauptinteresse⁶⁴. Auf seinen ererbten Gütern betrieb Graf Colonna bereits zahlreiche Luppenfeuer, in denen er den Waldreichtum der Gegend und die leicht verfügbaren Eisenerze nutzte. 1782 wurde Colonna dann erstmals innovativ tätig, als er bei Groß-Stanisch, östlich von Oppeln, das Holzkohlehochofenwerk Colonnowska errichtete; diesem folgte bereits 1783 am linken Ufer der Malapane ein Stabeisenwerk mit Frischfeuern, das er nach seinem Güterdirektor Kowollik „Kowollowska“ benannte. 1780 hatte er bereits das Luppenfeuer Sandowitz, das 1752 durch seinen Vater begründet worden war, in ein Frischfeuer umgewandelt, und 1790 ergänzte er dieses ebenfalls mit einem Hochofen. 1792 entstand in Zborowski eine neue Hochofenanlage; 1795 erfolgte der Umbau des seit 1682 betriebenen Luppenfeuers in Neu-Zulkau in ein Frischfeuer mit Zainhammer, und schließlich wurde im gleichen Jahr auch das bereits seit 1530 bestehende Luppenfeuer Kotten durch einen Hochofen ersetzt⁶⁵.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts (1804) verfügte Graf Colonna damit über Produktionsanlagen, bestehend aus drei Hochofen, 15 Frischfeuern und zwei Zainhämtern mit einer Jahreskapazität von 20 000 Ztr. Roh- und 16 000 Ztr. Stabeisen. Ein bereits geplantes englisches Walzwerk konnte wegen der kriegerischen Verwicklungen Preußens zu jener Zeit nicht gebaut werden. Diese weit über Oberschlesien hinaus bekannten Musterbetriebe⁶⁶, deren Produkte wegen ihrer Qualität bis Stettin, Königsberg, 1791 sogar bis England Absatz fanden⁶⁷, waren relativ modern, verfügten doch die Hochofen bereits über ein Zylindergebläse, und zum Betrieb hatte der Graf eigens eine Schleuse an der Malapane errichten lassen, deren gespeichertes Wasser zum Antrieb eines eisernen Wasserrades benutzt wurde, welches wiederum Energie für die Gebläse und die Hämmer liefern konnte. Deshalb bemerkt Konrad Fuchs zu Recht, daß „... die Bedeutung des Grafen ... weniger im Umfang seiner Produktionsstätten [liegt], sondern in den Anregungen, die von ihrem technischen Stand auf die weitere Entwicklung der oberschlesischen Industrie ausgingen“.

Graf Colonna blieb unverheiratet und ohne direkte Erben, so daß nach seinem Tod am 9. Juli 1807 der gesamte Besitz zunächst an den Baron von Gastheimb ging, der eine Colonna geheiratet hatte. Erst 1815 erfolgte eine endgültige Regelung der Erbschaft, und zwar dergestalt, daß Baron von Gastheimb die Hüttenwerke der Herrschaft Tworog, diejenigen im Bereich Groß-Strehlitz jedoch dem Grafen Andreas Maria Renard, dem Schwiegersohn von Gastheimbs, zufielen. Die Familie Renard stammte ursprünglich aus Frankreich, das sie jedoch um 1600 verlassen hatte, um sich in Hamburg im Kaufmannsgewerbe niederzulassen. Ein Mitglied der Familie, Andreas Renard, siedelte 1670 nach Warschau um, wo er als Handelsherr zu Ansehen und Reich-

⁶⁴ Gerhard Anter, Graf Philipp Colonna als Mitbegründer der oberschlesischen Eisenindustrie, in: Sonntagsbeilage der Schlesischen Zeitung, Nr. 47 (1924) 340.

⁶⁵ Joseph Kania, Die Reichsgrafen Colonna-Fels und die von üppiger Romantik reich umrankte Stammburg Tost, in: Schlesischer Musealmanach 7 (1920) 107 f.; Perlitz, Oberschlesische Berg- und Hüttenleute, 48 f.

⁶⁶ Alfons Nowack, Philipp Graf Colonna, in: Schlesische Lebensbilder, Bd. 2 (1926) 119–122.

⁶⁷ Anter, Graf Philipp Colonna, 341.

tum gelangte. Er heiratete eine Gräfin Waldstein, und ihr Sohn Johann Baptist stieg als polnischer Offizier bis zum Generalleutnant auf und wurde in den Reichsgrafenstand erhoben. Dessen Sohn Johann Baptist II. heiratete eine Komteß Gaschin und gelangte so in den oberschlesischen Hochadel. Sie besaßen mehrere Güter in Preußen und Österreich und lebten in Wien, wo 1795 auch ihr Sohn Andreas Maria geboren wurde.

Andreas Maria Renard erbte nun nicht nur den reichen väterlichen Besitz, sondern darüber hinaus 1815, also mit zwanzig Jahren, über seinen Schwiegervater Baron von Gastheimb aus der Hinterlassenschaft des Grafen Colonna noch die Herrschaft Groß Strehlitz mit den dort bestehenden modernen Industrieanlagen aus der Hinterlassenschaft des Grafen Colonna. Diese fanden zweifellos großes Interesse bei dem jungen Grafen, und er widmete sich mit Eifer dem Ausbau der Anlagen⁶⁸. 1819 begann er links und rechts der Malapane mit dem Bau einer neuen Hütte, der Renardhütte mit Frischfeuern, einem Blechwalzwerk und einem Blechhammer. 1821 konnten dort vier Frischfeuer in Betrieb gesetzt werden. 1824 erweiterte er das Hochofenwerk Colonowska um einen weiteren Holzkohlehochofen, hinzu kam ein Drahtwerk und eine mechanische Werkstätte. 1830–32 modernisierte Renard die Anlagen in Sadowitz und errichtete dort ein modernes Puddel- und Walzwerk, und auch das Zawadzkiwerk, das 1836 ursprünglich als Frischfeuerhütte mit Reckhämmern entstanden war, wurde 1841 zum Puddel- und Walzwerk umgebaut. 1843 ging dieses in Betrieb und wurde bereits 1844 um ein Tiegelstahlwerk ergänzt.

1851 übernahm Renard auch die bereits 1840 gegründete Friedenshütte bei Beuthen, auf der ein Kokshochofen bestand. Erst sehr spät vollzog damit der Graf bei der Roheisengewinnung den Schritt zur modernen, richtungweisenden Steinkohlentechnologie und die Verlagerung der Produktion ins Kohlenrevier. Dieses Werk wurde nun auch modernisiert, u.a. durch einen neuen Hochofen mit vergrößertem Fassungsvermögen und einer Hochdruck-Gebläse-Dampfmaschine; zugleich wurden auch eigene Koksofen zur Herstellung des Koks errichtet. Zur Mitte des Jahrhunderts (1853) verfügte Graf Renard auf dem Höhepunkt seiner unternehmerischen Aktivitäten über insgesamt 22 kleinere und größere Eisenwerke sowie über Steinkohlengruben mit ausgezeichneter Kokskohle in der Nähe von Beuthen. Die Jahresproduktion der Anlagen lag bei 150 000 Ztr. Roheisen (10 v. H. der Gesamtproduktion Oberschlesiens), 130 000 Ztr. Stabeisen (25 v. H.) und 15 000 Ztr. Eisenblech (50 v. H.). Dennoch zog er sich kurz danach aus dem aktiven Unternehmerleben zurück. Einige schwere Schicksalsschläge mögen dazu beigetragen haben: 1854 verstarb seine Frau, 1855 kam sein jüngster Sohn bei einem Jagdunfall zu Tode.

1855 brachte Graf Andreas Maria Renard sein gesamtes Vermögen zum Kaufpreis von knapp 3,5 Mill. Talern in die „Schlesische Hütten-, Forst- und Bergbaugesellschaft Minerva“ ein, in deren Aufsichtsrat er den Vorsitz übernahm⁶⁹, und zog sich bis zu seinem Tode 1875 aus dem aktiven Geschäftsleben zurück. Sein Sohn Johannes Graf

⁶⁸ Zu Renard: Vgl. Anm. 50, Fuchs; *Zbigniew Pustula*, Renard, in: Polski Słownik Biograficzny [Polnisches Biographisches Wörterbuch] Bd. 31 (1988) 103 f.

⁶⁹ Zur Minerva s. Anm. 56; Hempelmann gibt eine sehr kritische Darstellung des Unternehmers Renard.

Renard war von 1868 bis zu seinem frühen Tod 1874 Vorsitzender des Verwaltungsrates der Oberschlesischen Eisenbahn-Bedarfs AG, dem Nachfolgeunternehmen der Minerva.

Hohenlohe-Oehringen (Flemming/Hoym)

Noch früher als der Graf Colonna wurde der sächsische Minister Jakob Heinrich Graf Flemming in der oberschlesischen Eisenindustrie aktiv. Dieser erwarb 1702 die Herrschaft Slawentzitz von der verwitweten Gräfin Juliana Henckel von Donnersmarck und errichtete dort 1703, nahe Kieferstädtel, einen Holzkohlehochofen, der als erster Hochofen Oberschlesiens überhaupt gilt. 1709 folgte die Gründung des Eisenwerkes Blechhammer. 1714 gelangte die Herrschaft Ehrenforst in den Besitz des Grafen Adolf Magnus Hoym, der die bestehenden Industrieanlagen weiter ausbaute. Hoym starb 1723 kinderlos, und das Erbe fiel seinem Neffen Julius Gebhardt Hoym zu, der bereits über eigenen Industriebesitz verfügte und 1751 aus der Kokursmasse des Pächters und Verwalters des Hoymschen Besitzes, Georg von Jänisch, der eigene Anlagen erworben hatte, noch zwei Hochöfen in Althammer und Goschütz sowie eine Reihe von Frischfeuern erwarb⁷⁰. 1769 verstarb der Graf und hinterließ seiner Tochter Amalie Marianne Gräfin Hoym einen beachtlichen Industrie- und Güterbesitz, der durch ihre Heirat mit dem Erbprinzen Hohenlohe-Ingelfingen 1782 in den Besitz der Familie Hohenlohe gelangte und zur Basis ihres montanindustriellen Vermögens in Oberschlesien wurde⁷¹.

Ab 1801 erfolgten durch den Fürsten Hohenlohe-Ingelfingen weitere Erwerbungen in Oberschlesien: Das 1801 erworbene Rittergut Bittkow erwies sich als besonders ertragreich⁷², weil dort bereits eine Zinkhütte bestand, zu deren Versorgung eine Galmeigrube (Hohenlohegrube) wieder in Betrieb genommen wurde. 1804 wurde dort ein Hochofen angeblasen, gleichzeitig wurden weitere Erwerbungen andernorts gemacht, so die Herrschaften Koschentin, Tworog, Landsberg und Czechowa.

1818 verstarb der Fürst, und sein Sohn Friedrich August Karl von Hohenlohe-Oehringen setzte das Werk seines Vaters fort. Den Schwerpunkt der industriellen Tätigkeit bildete zunächst noch die Zinkindustrie: 1841 wurde die Scharley Grube, 1847 die Gruben Neue Helene und Brzozowitz gemutet. Hugo Fürst zu Hohenlohe-Oehringen (1816–1897), seit 1861 Herzog von Ujest und 1871–1875 Vizepräsident des Reichstags, folgte seinem Vater 1849 in der Verwaltung des Familienbesitzes nach und baute die Zinkindustrie bedeutend aus. 1871 errichtete er die Hohenlohe-Zinkhütte in Bittkow, 1888 kam ein Zinkwalzwerk dazu. Nach dem Ankauf der Theresien-

⁷⁰ Zu Flemming und Hoym: *Oswald Völkel*, Geschichte der Industrie im Gleiwitzer Raum, in: Der Oberschlesier 21 (1939) 442 f.; *Paul Klein*, Alte Industrien in der Bischofstaler Gegend, in: Der Oberschlesier 20 (1938) 695–699.

⁷¹ *Bruno Knochenhauer*, Die oberschlesische Montanindustrie (Gotha 1927) 116–120; *Kurt Repettozki*, Geschichte der oberschlesischen Montanindustrie, 9. Hohenlohe-Oehringen, in: Gleiwitzer und Beuthener Heimatblatt 1 (1952) Nr. 11 u. 19.

⁷² Vgl. *Perlick*, Oberschlesische Berg- und Hüttenleute, 46; *Piernikarczyk*, Historia górnictwa, Bd. 2, 162–164.

Zinkhütte in Michalkowitz (1892) und der Pachtung der Godulla-Hütte der Gräfin Schaffengotsch (1895) galt Hugo Fürst Hohenlohe in den 90er Jahren als der größte Zinkproduzent der Welt⁷³. Mit über 41 587 ha war er auch der größte Grundbesitzer in Oberschlesien⁷⁴. Neben der Zinkindustrie wurden nun auch Steinkohlengruben (ab 1869) erworben und die Eisenhütte (ab 1871) ausgebaut. Diese Richtung verfolgte auch Christian Kraft Fürst von Hohenlohe-Oehringen weiter, bis schließlich 1905 der Großteil des Hohenloheschen Industrievermögens in eine Aktiengesellschaft eingebrocht wurde. Dafür erhielt Christian Kraft eine einmalige Abfindung von 44 Mill. Mark sowie eine jährliche Rente von 3 Mill. Mark. Die Abfindung verwandte der Fürst zum Aufbau eines großen Konzerns, der 1913 in einen spektakulären Zusammenbruch geriet, in den auch die Hohenlohe AG mit hineingezogen wurde⁷⁵.

Ballestrem

Carl Franz Graf von Ballestrem, Sohn des Giovanni Baptista Angelo Balestreri die Castellengo, eines savoyischen Offiziers in preußischen Diensten, und der Elisabeth Auguste Freiin von Stechow, hatte bis 1797 im oberschlesischen Kürassierregiment Nr. 12 in Ratibor zuletzt als Major in Dienst gestanden⁷⁶. 1798 gelangte er durch eine Erbschaft in den Besitz des Stechowschen Majorats und hatte dort zunächst große Schwierigkeiten wegen der strittigen Besitzverhältnisse an den dortigen Steinkohlegruben Brandenburg und Maximiliane. Nachdem diese geklärt waren, konzentrierte sich Ballestrem zunächst auf den Bergbau und legte in den folgenden Jahren zahlreiche Mutungen ein, u.a. 1808 Bessere Zukunft und Johannessegen, 1810 Gute Schiffahrt. Anfänglich wegen der erforderlichen Investitionen vor der Errichtung von zwar rentablen, aber auch konjunkturanfälligen Hütten zurückschreckend, entschloß er sich 1812 auf die Initiative seines dynamischen Verwalters Godulla hin zum Bau der Carls-Zinkhütte in Ruda, einer der „größten und technisch perfektesten Anlagen“⁷⁷ dieser Art. Von kurzen Zeiten abgesehen, in denen die Ballestrems diese vorbildliche Zinkhütte auf eigene Rechnung betrieben, war sie seit 1855 an die Schlesische AG für

⁷³ Alfons Perlick, Hugo Fürst zu Hohenlohe-Oehringen, NDB, Bd. 9, 492; Popiołek, Górnospolski przemysł, 159, 164f., 172–174.

⁷⁴ Stefan Middal, Z badań nad ekonomiczno-spółecznym podłożem kwestii narodowej na Górnym Śląsku w początku XX wieku [Aus der Forschung zum wirtschaftlich-sozialen Hintergrund der nationalen Frage in Oberschlesien zu Anfang des 20. Jahrhunderts] (Oppeln 1966) 20.

⁷⁵ Einen guten Überblick über die Entwicklung der Hohenloheschen Unternehmungen bis zur Bildung der „Hohenlohe-Werke AG zu Hohenlohe-Hütte O/S“ gibt Lech Szaraniec, Założyciel koncernu „Hohenlohe“ i jej walka klasowa w latach 1905–1939 [Die Belegschaft des „Hohenlohe“-Konzerns und ihr Klassenkampf in den Jahren 1905–1939] (Kattowitz 1936) 13–43.

⁷⁶ Zu dem Freiherrn von Stechow: Kneschke, Neues allg. dt. Adelslexikon, Bd. VIII (1929); Ballestrem: Ernst Lasłowski, Zur Geschichte der Grafen von Ballestrem, in: Schlesien 77 (1943) 88–94; Jaros, Tajemnice, 15f.

⁷⁷ Fuchs, Zur Bedeutung des schlesischen Magnatentums für die wirtschaftliche Entwicklung Oberschlesiens, in: Beiträge zur Wirtschafts- u. Sozialgeschichte, 127.

Bergbau und Zinkhüttenbetrieb, später an die Hohenlohe-Werke verpachtet⁷⁸. Nach dem Tod des Grafen Carl Franz 1822 widmete sich dessen Bruder Carl Ludwig dem weiteren Ausbau der Anlagen – er nahm u.a. 1823 den ersten großen Tiefbau auf der Brandenburggrube in Angriff⁷⁹ –, bis auch er 1829 verschied.

Bereits 1808 war jedoch Karl Godulla, im 27. Lebensjahr stehend, zum Generalbevollmächtigten der Ballestrem'schen Güter berufen worden. Während des Zinkbooms in den 1820er Jahren mutete er auf eigene Rechnung eine Reihe von Galmeigruben und setzte damit den Grundstein zu einem beachtlichen industriellen Vermögen. 1830 löste er daher sein Dienstverhältnis mit dem Grafen Ballestrem wieder auf, blieb den Ballestrem'schen Industrieinteressen jedoch weiterhin verbunden. Ab 1829 war nun auch Carl Wolfgang Graf Ballestrem in die Leitung des Familienvermögens eingetreten und betrieb zwischen 1841 und 1857 den Ankauf zahlreicher Galmei- und Steinkohlengruben. 1854 verkaufte er u.a. auch mehrere Gruben und ein Grundstück an August Borsig zur Anlage seines Eisenhüttenwerkes in Oberschlesien. Sein Sohn Franz, der mit klarem Blick für die Bedeutung der Steinkohle für Oberschlesien das Bergfach studiert hatte, übernahm 1879 die Familienbesitzungen; zwar widmete er sich als Reichstagsmitglied (1872–1906) und Reichstagspräsident (1889–1906) mehr der großen Politik. Mit Franz Pieler engagierte er jedoch 1885 einen zielbewußten Leiter, während dessen fünfundzwanzigjähriger Tätigkeit für die Ballestrem'schen Werke diese ohne Inanspruchnahme fremden Kapitals bedeutend erweitert wurden (u.a. 1895 Castellengo-Grube), so daß sich die Förderung bis 1912 mehr als versechsfachte⁸⁰. Anfang des 20. Jahrhunderts nahm Ballestrem mit einem Anteil von 6,6% an der oberschlesischen Förderung den fünften Platz unter den oberschlesischen Kohlenmagnaten ein⁸¹.

Schaffgotsch/Godulla

Karl Godulla (1781–1848), Sohn eines Waldaufsehers, der entgegen der Legende ein nicht unbeträchtliches Vermögen besaß und dessen Tochter den reichen Gleiwitzer Baron August von Lengsfeld heiratete⁸², trat nach Beendigung der Mittelschule in die Dienste des Grafen Carl Franz Ballestrem und gelangte schnell in die Stellung eines Verwalters⁸³. Godulla bewog Ballestrem zur Errichtung der Carls-Zinkhütte (1812), des ersten modernen Zinkhüttengroßbetriebes in Oberschlesien⁸⁴. Die Godulla von Ballestrem geschenkten 28 Kuxe an diesem bald zur größten Zinkhütte Europas avan-

⁷⁸ Vgl. Jaros, Tajemnice, 16 f.; Dworak, Karol Godula, 51–54; Perlick, Oberschlesische, 51 f.

⁷⁹ Lasłowski, Zur Geschichte, 92.

⁸⁰ Vgl. Knochenbauer, Die oberschlesische Montanindustrie, 120–122; zu Franz Graf Ballestrem: Helmut Neubach, Franz Graf Ballestrem, ein Reichstagspräsident aus Oberschlesien (Dülmen 1984); Herbert Ehren, Graf Franz Ballestrem. Ein Lebensbild (Breslau 1935); zu Franz Pieler: Perlick, Oberschlesische Berg- u. Hüttenleute, 166 f.

⁸¹ Popiolek, Górnospolski przemysł, 137.

⁸² Vgl. Emil Drobny, Rodzina Godulów [Die Familie der Godula], in: Zaranie Śląskie [Schlesische Morgenröte], 11 (1935) 179–181.

⁸³ Dworak, Karol Godula, 48 f.

⁸⁴ Perlick, Oberschlesische Berg- und Hüttenleute, 52.

cierenden Werk wurden zum Grundstock für dessen eigene industriellen Unternehmungen⁸⁵: Zwischen 1836 und 1847 erwarb bzw. errichtete Godulla die Zinkhütten Gutehoffnung, Bobrek und Morgenroth; mit 40 300 Ztr. hatte er einen Anteil von 10,61% an der jährlichen Zinkproduktion in Oberschlesien⁸⁶. Als Karl Godulla, der bis 1830 im offiziellen Dienst des Grafen Ballestrem stand, 1848 an der Cholera starb, besaß er 4 Zinkhütten, 18 Galmeischächte, 40 Kohlengruben: Sein Vermögen wurde auf 2 Millionen Taler geschätzt⁸⁷. Dieses enorme Vermögen vererbte er Johanna Gryzik, der Tochter eines Bergmannes, die er in vorgerücktem Alter an Kindes Statt ange nommen und erzogen hatte. 1858 wurde sie unter dem Namen von Schomberg-Godulla geadelt und vermählte sich im gleichen Jahr mit dem Grafen Hans Ulrich Schaffgotsch. Damit war der Grundstock zum Schaffgotschen Industrievermögen ge legt, das sich bis 1913 vor allem auf Steinkohlengruben stützte (6,3% der oberschlesi schen Förderung)⁸⁸, nachdem die Gräfin Schaffgotsch durch Verkauf oder Verpach tung ihrer Hütten in den 90er Jahren ihr Kapital aus der Zinkindustrie zurückgezogen hatte⁸⁹. 1905 wurde der Schaffgotsche Besitz in die Gräflich Schaffgotsche Werke mbH mit einem Grundkapital von 50 Mill. Mark eingebracht; das von Karl Godulla geerbte Vermögen war demnach innerhalb eines halben Jahrhunderts acht mal größer geworden⁹⁰.

Pleß

Die Standesherrschaft Pleß existierte seit 1447 und war 1765 an den Prinzen Friedrich Erdmann von Anhalt-Köthen gekommen. Seit 1754 wurde dort auf der Grube Ema nuelssegen bereits Steinkohle gefördert, so daß diese Grube als älteste des oberschlesi schen Reviers gelten kann. 1774 wurde die Förderung jedoch wieder eingestellt, weil billigere Kohle aus dem Waldenburger Revier zu beziehen war⁹¹. 1847 gelangte die Standesherrschaft Pleß in den Besitz des Grafen Hans Heinrich X., Reichsgraf von Hochberg, Freiherr von Fürstenstein, der ein Neffe des letzten Herzogs von Anhalt-Köthen war. Zwischen 1846 und 1855 investierte der erste Hochberg, dem 1850 die erloschene Fürsteneigenschaft wiederverliehen worden war⁹², in den vernachlässigten industriellen Besitz; Hans Heinrich XI. setzte die Aufbauarbeit seines Vaters fort, wo bei sein Interesse „in weiser Berücksichtigung der geographischen Lage dieses seines Besitzes, der mannigfachen ... wirtschaftlichen Momente“ vor allem der Landwirtschaft galt: In den 60er und 70er Jahren mußten die auf Holzkohle basierenden Eisen hütten in Paprotzan und Panewnik, die Idahütte bei Ellgoth und die Adelheidshütte

⁸⁵ Dvorak, Karol Godula, 53 ff.

⁸⁶ Dvorak, Karol Godula, 59.

⁸⁷ Klara Marysowna-Meixnerowa, Karol Godula, in: Polski Słownik Biograficzny, Bd. 8 (Warschau 1959/60) 192.

⁸⁸ Popiótek, Górnosłąski przemysł, 137.

⁸⁹ Jaros, Tajemnice, 135.

⁹⁰ Ebd. 137 f.

⁹¹ Ezechiel Zivier, Die Entwicklung des Steinkohlenbergbaus im Fürstentum Pleß (Kattowitz 1913) 19–39.

⁹² Ebd. 14.

bei Gostin geschlossen werden⁹³. Im Steinkohlenbergbau dagegen kam es unter Hans Heinrich XI. zu einer beschleunigten Entwicklung, so daß die Förderung sämtlicher Plessier Gruben von 400 000 t p.a. in 1855 nach Eröffnung mehrerer neuer Anlagen 1906 bei 664 000 t lag⁹⁴.

Donnersmarck

Die Familie Donnersmarck stammte aus Ungarn. Lazarus Henckel von Donnersmarck (1551–1624) erhielt 1623 die Herrschaft Beuthen als Pfand von Kaiser Ferdinand II., und da dieses Pfand nicht eingelöst wurde, ging die Herrschaft 1836 in den erblichen Besitz der Familie. 1670 kam es zu einer Teilung des Besitzes in eine katholische Beuthener und eine protestantische Neudecker Linie⁹⁵.

Zunächst war die Beuthener Linie hinsichtlich der industriellen Aktivität der Neudecker Linie deutlich voraus. Diese begründete bereits 1806 die Antonienhütte, das erste private Kokshochofenwerk in Oberschlesien, und widmete sich unter Lazarus III. (1729–1805) dem Ausbau des Steinkohlenbergbaus (1787 Glückssgrube, 1802 Gottesegen, die bis Anfang des 20. Jahrhunderts zu den ertragreichsten Gruben zählte)⁹⁶. Graf Hugo I. Henckel von Donnersmarck, sein Enkel, baute die Antonienhütte weiter aus. 1836 nahm er seine bedeutendste industrielle Gründung, die Laurahütte, in Angriff, das erste und größte gemischte Werk in diesem Revier mit Gewinnung des Rohmaterials bis zur Produktion von Walzwerkprodukten. 1869, im Zenit seiner industriellen Laufbahn, kaufte Hugo Henckel die fiskalische Königshütte; seine Werke lieferten in diesem Jahr 90% der oberschlesischen Walzwerk- und 49% der Roheisenproduktion; seine Eisenerzgruben erbrachten 32%, die Kohlengruben 13,3% der oberschlesischen Gesamtförderung; an der oberschlesischen Zinkproduktion war er mit 17% beteiligt⁹⁷.

Königs- und Laurahütte wurden 1871 mit den dazugehörigen Steinkohlengruben und einigen Eisenerzfeldern an die „Vereinigte Königs- und Laurahütte AG“ verkauft. Die Aktien der „Königslaura“, deren Mehrheit Hugo Henckel hielt, waren eines der begehrtesten Papiere an der Berliner Börse⁹⁸. Eine Reihe von Kohlengruben wurden weiterhin von der Gräflich Donnersmarckschen Güterverwaltung betrieben.

Die Neudecker Linie verstärkte ihr industrielles Engagement erst, nachdem 1848 Graf Guido Henckel von Donnersmarck die Erbfolge angetreten hatte. Bis dahin war dort hauptsächlich Land- und Forstwirtschaft betrieben worden; ansonsten existierten lediglich der Hochofen Brinitz sowie einige Eisen- und Galmeigruben. Planvoll wid-

⁹³ Ezechiel Zivier, Hans Heinrich XI., Herzog von Pleß, in: Oberschlesien 6, H. 7 (1907) 309–318.

⁹⁴ Ebd. 316.

⁹⁵ August Dörr, Beiträge zur Geschichte und Genealogie der Familie Henckel von Donnersmarck (1908); Joseph Kania, Schloß Neudeck und das Geschlecht der Grafen Henckel von Donnersmarck, in: Schlesien 1 (1907/08) 493 f.

⁹⁶ Czaja, Der Aufstieg, 29–31.

⁹⁷ Ebd. 34 ff., 42.

⁹⁸ Popiolek, Górnospolski przemysł, 79.

mete sich dann der Graf dem Auf- und Ausbau seiner schwerindustriellen Interessen⁹⁹. 1853 gründete er unter finanzieller Beteiligung des größten festländischen Zinkproduzenten, der belgischen Vieille Montagne, die „Schlesische Aktiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb“, deren Aufsichtsratsvorsitzender er 63 Jahre lang blieb¹⁰⁰, ebenso die Donnersmarck-Hütte, die 1872 in eine AG umgewandelt wurde und in deren Aufsichtsrat er bis 1885 Mitglied war¹⁰¹. Die erheblich modernisierte Falvhütte wurde 1908 an die Bismarckhütte verkauft. Guido Henckel, der mit einer Roheisenerzeugung von 1800 t p. a. begonnen und dessen Werke 1916 über 500 000 t produzierten¹⁰², konzentrierte sich mit sicherem Gespür für die begrenzten Chancen der oberschlesischen Eisenindustrie zunehmend auf den Kohlenbergbau. Die Förderung der Henckelschen Gruben wies eine kontinuierliche Steigerung auf (1863 = 17 487 t; 1913 = 2 370 639 t)¹⁰³; er nahm damit den achten Platz unter den oberschlesischen Kohlenproduzenten ein. Seit den 90er Jahren wandte er sich verstärkt der Zinkindustrie zu (u. a. 1887 Bau der Guidotto-Hütte bei Chropaczow)¹⁰⁴. Guido Graf Henckel, der neben Krupp, Thyssen, Rathenau u. a. zu den Begründern der deutschen Großindustrie zählt, betätigte sich auch in der chemischen und in der Baustoffindustrie¹⁰⁵. Die oft kühnen Unternehmungen des 1901 gefürsteten Guido Henckel von Donnersmarck standen stets auf finanziell solidem Fundament – im Gegensatz zum Finanzdilettantismus einiger seiner Standeskollegen¹⁰⁶. In den höchsten politischen Kreisen Berlins wurde der Rat Henckels, seit 1887 erbliches Mitglied des preußischen Herrenhauses, der über Aufstieg und Fall von Ministern mitentschieden haben soll, geschätzt¹⁰⁷.

Tiele-Winckler

Franz Winckler wurde 1803 in Tarnau bei Frankenstein geboren und kam 1818 nach Oberschlesien, wo er auf einem Erzbergwerk im Tarnowitz Revier als Bergmann tätig wurde. Wegen seiner offensichtlichen Talente wurde er dem königlichen Bergamt zur

⁹⁹ Zu Guido Henckel von Donnersmarck: *Czaja*, Der Aufstieg; *Ulrich Lohse*, Guido Graf Henckel von Donnersmarck und seine industriellen Schöpfungen, in: Stahl und Eisen 37 (1917) 156–161; *Arthur Friedrich*, Oberschlesische Industriekapitäne, in: Nord und Süd 40 (1916) 102–104; *Konrad Fuchs*, Guido Georg Friedrich Graf Henckel von Donnersmarck (1830–1916), in: Ostmitteleuropa. Festschrift für Gotthold Rhode (Stuttgart 1981) 237–251.

¹⁰⁰ *Lohse*, Guido Graf, 153; *Fuchs*, Guido Georg, 238.

¹⁰¹ *Albert Hempelmann*, Die Donnersmarckhütte AG, ein Stück oberschlesischer Industriegeschichte, in: Oberschlesische Wirtschaft 6, H. 1 (1931) 19–24; H. 2, 97–105, bes. 98.

¹⁰² *Lohse*, Guido Graf, 159.

¹⁰³ *Czaja*, Der Aufstieg, 71.

¹⁰⁴ Ebd. 76; *Popiółek*, Górnospółski przemysł, 173.

¹⁰⁵ *Lohse*, Guido Graf, 157, 160.

¹⁰⁶ *Felix Pinner*, Deutsche Wirtschaftsführer (Berlin 1925) 84.

¹⁰⁷ *Ludwig Stein*, Bismarck und Fürst Guido Henckel von Donnersmarck, in: Nord und Süd 39 (1915) 261–266; *Helmut Böbme*, Guido Graf Henckel von Donnersmarck, Bismarck und der Krieg von 1866, in: Tradition. Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 12 (1967) 378–387; *Bernhard Fürst von Bülow*, Denkwürdigkeiten, Bd. 4 (Berlin 1929) 493; *Rudolf Martin*, Deutsche Machthaber (Berlin 1910) 225–231, bes. 235 f.

weiteren Ausbildung empfohlen und besuchte seit 1821 die Bergschule in Tarnowitz, die jedoch nach dem Tode des dortigen Leiters Stroh wieder aufgelöst wurde. Statt dessen nahm er nach dem kurzen Besuch der Bergschule eine Schichtmeisterstelle auf der Mariagrube bei Miechowitz an und wurde nach Bewährung dort von dem Besitzer, dem Freiherrn von Aresin, zum Bergwerksleiter gemacht. Aresin verstarb bald darauf, und Franz Winckler machte sich durch seine Tätigkeit gänzlich unentbehrlich. 1829 verstarb seine Frau Alvine Kalide, so daß er 1832 mit seiner Dienstherrin Maria Aresin eine neue Ehe eingehen konnte und so auch in den Besitz der von ihm bereits verwalteten Betriebe kam. Franz Winckler widmete sich dann verstärkt dem Ausbau seiner Industrieunternehmen, unterstützt u.a. durch eine Studienreise nach England, und wurde wegen seiner Verdienste für die oberschlesische Industrie 1840 geadelt¹⁰⁸.

Franz und Maria Winckler hatten sich in mehreren Prozessen die Zuerkennung der Regalrechte auf den 1838 und 1839 erworbenen Rittergütern Kattowitz und Myslowitz unter Berufung auf deren ehemalige Zugehörigkeit zur Standesherrschaft Pleß erstritten¹⁰⁹. Mit seinem umfangreichen Landbesitz, der außerdem noch 6 weitere Güter nebst zugehörigem, zielstrebig weiterentwickeltem Industriebesitz und reichen Steinkohlengruben umfaßte¹¹⁰, zählte Winckler neben den Hohenlohe, Henckel von Donnersmarck, Schaffgotsch, Ballestrem zum Kreis der bedeutendsten oberschlesischen Magnaten. Die eigenen Eisen-, Brauneisenerz- und Toneisenerzsteinlager deckten bis in die 60er Jahre den Bedarf der Winckler/Tiele-Winckler'schen Eisenhütten (1836 Dietrichshütte, 1837 Valeskahütte und Doppelfrischfeuer bei Jeschonka, 1838 Mariahütte und Sophienhütte)¹¹¹.

Nach seinem Tode 1851 wurden seine Unternehmen, die sich nun auch von den Erzgruben hin zur Eisenverhüttung und Eisenverarbeitung entwickelt hatten, von seinem langjährigen Freund und Mitarbeiter Grundmann¹¹² verwaltet. Das änderte sich auch nicht, als nach dem Tode seiner zweiten Frau die Tochter aus erster Ehe, Valeska von Winckler, das bedeutende Erbe antrat. Auch nach deren Heirat mit dem Leutnant von Tiele, der sich dann von Tiele-Winckler nannte, blieb Grundmann der Generalverwalter des Herrschaftsbesitzes, der sich durch den Erwerb der Herrschaften Kattowitz (1838) und Myslowitz (1839) entscheidend ausgedehnt hatte.

¹⁰⁸ Zu Franz Winckler: *Ludwig Chrobok*, Beiträge zur Lebensgeschichte Franz von Wincklers, in: Mitteilungen des Beuthener Geschichts- und Museums-Vereins, H. 5 (1924) 14–18; *Joseph Kania*, Das historische Dreigestirn am Werdehimmel der Großindustrie Oberschlesiens; Georg von Giesche, Karl Godulla, Franz von Winckler, in: Schlesischer Musenalmanach 6 (1920) 179–194; *Piernikarczyk*, Historia górnictwa, Bd. 2, 228–236; *Konrad Fuchs*, Franz von Winckler, in: Schlesische Lebensbilder, Bd. V (Würzburg 1968) 107–112.

¹⁰⁹ *Jerzy Jaros*, Dzieje przemysłu górniczo-hutniczego na terenie Mysłowic [Geschichte der Berg- und Hüttenindustrie im Myslowitzer Gebiet], in: *Wacław Dlugoborski* u.a. (red.), Myslowice (Katowice 1977) 38; *Fuchs*, Vom Dirigismus, 207.

¹¹⁰ *Konrad Fuchs*, Ursprung und Entwicklung der Industriestadt Kattowitz, in: Jahrbuch der Schlesischen Friedrich Wilhelm Universität XXVII (1986) 152, nennt 14 Galmei- und 69 Steinkohlengruben (ganz oder anteilmäßig), 7 Zinkhütten mit einer Jahresproduktion von 110 000 Ztr. Zink, 6 Hochöfen mit 100 000 Ztr. Roheisen p.a., ein Walzwerk und zwei Frischfeuer mit einer Kapazität von 40 000 Ztr. Schmiedeeisen.

¹¹¹ *Grundmann*, Friedrich Wilhelm Grundmann, 130–131.

¹¹² Zu Friedrich W. Grundmann: vgl. Anm. 41.

1880 starb Valeska von Tiele-Winckler. Ihr Mann lebte bis 1893, und ihr gemeinsamer Sohn Graf Franz-Hubert von Tiele-Winckler, geb. 1853, trat ein Erbe an, das schon 1889 in der Kattowitzer AG für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb mit Tiele-Winckler als Hauptaktionär zusammengefaßt worden war und lange Jahre das führende Industrieunternehmen Oberschlesiens darstellte¹¹³.

5. Ausblick

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts waren die oberschlesischen Magnaten zumindest teilweise und mit unterschiedlichem Erfolg aktiv in der Unternehmenspolitik der Schwerindustrie beteiligt. Ab etwa 1850, als in Deutschland insgesamt der Durchbruch zur Industrialisierung gelang und erst dann die Montanindustrie zum Führungssektor wurde, lassen sich für Oberschlesien zwei entscheidende Entwicklungen festhalten: Zum einen erfolgte eine deutliche Konzentration der Eigentumsverhältnisse¹¹⁴ in der Montanindustrie, und zum anderen verlor diese Region ihre Führungsrolle innerhalb der deutschen Montanbezirke¹¹⁵.

Bei der Konzentration der Eigentumsverhältnisse waren die großen Magnatenfamilien entscheidend beteiligt, und sie vermochten so ihren Einfluß auf die oberschlesische Industrie sogar noch zu steigern. Die acht großen Familien und der preußische Fiskus betrieben 1856 54 von 91 fördernden Steinkohlengruben, produzierten damit etwa 80 v. H. der Gesamtförderung des Bezirks und beschäftigten etwa 77 v. H. aller Bergleute¹¹⁶. Ähnlich war es auch in der Zinkindustrie, wo die vier größten Hütten ebenfalls über 50 v. H. der Produktion auf sich vereinigten¹¹⁷. Auch in der Eisenindustrie konzentrierte sich die Produktion nach dem endgültigen Durchbruch der Steinkohlentechnologie; 1875 wurden bereits 96,5 v. H. des Roheisens mittels Steinkohlenkoks erschmolzen¹¹⁸, und im gleichen Jahr produzierten die vier größten Hütten 62 v. H. allen Koksroheisens.

Entscheidend für die Behauptung des Einflusses auch unter den Bedingungen industrieller Konzentration war, daß die meisten ihre Industievermögen in Aktiengesellschaften einbrachten.

1853 machte Guido Henckel von Donnersmarck den Anfang, als er seine Galmeigruben und Zinkhütten in die Schlesische AG für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb einbrachte. Die belgische Gesellschaft Vieille Montagne beteiligte sich von

¹¹³ Repetzki, Industrie und Wirtschaft, 14f.; Knochenbauer, Die oberschlesische Montanindustrie, 110f.; Popiótek, Górnospolski przemysł, 170–176; Jaros, Historia górnictwa węglowego, 279.

¹¹⁴ Kazimierz Popiótek, Koncentracja w przemyśle górniczo-hutniczym Górnego Śląska w drugiej połowie XIX wieku [Die Konzentration in der Bergbau- und Hüttenindustrie Oberschlesiens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts], in: Studia i materiały z dziejów Śląska [Studien und Materialien aus der Geschichte Schlesiens], t. II (1958) 63–181; Fuchs, Vom Dirigismus, 247–258.

¹¹⁵ Popiótek, Górnospolski przemysł, 186–188.

¹¹⁶ Jaros, Historia górnictwa węglowego, 277.

¹¹⁷ Popiótek, Górnospolski przemysł, 70.

¹¹⁸ Ebd. 44.

Anfang an, und die Gesellschaft entwickelte sich zum größten Zinkproduzenten Europas¹¹⁹.

1855 folgte die Minerva aus dem Renardschen Vermögen unter Beteiligung Breslauer und Hamburger Kaufleute und Bankiers.

1871 entstand die Vereinigte Königs- und Laurahütte aus dem Vermögen des Grafen Hugo von Donnersmarck und im gleichen Jahr die Oberschlesische Eisenbahn-Bedarfs AG.

Bis zur Jahrhundertwende folgte noch eine Reihe weiterer Grundherren diesem Beispiel, so daß schließlich mit Ausnahme der profitablen Steinkohlengruben praktisch alle Industriebetriebe aus den adeligen Güterverwaltungen ausgegliedert und in Form von Kapitalgesellschaften betrieben wurden. Damit ging ein weiterer Rückzug der Magnatenfamilien aus der aktiven Geschäftsleitung einher, und die Tätigkeit der Eigentümer beschränkte sich auf die allgemeine Kontrolle, die Bestellung der Geschäftsführung und das Einsammeln der Dividenden.

Im frühen 19. Jahrhundert hatte Oberschlesien zweifellos die Führungsrolle bei der Expansion der Montanindustrie übernommen. In den 1830er Jahren wurde dort die Hälfte allen preußischen Roheisens produziert, und auch der Steinkohlenbergbau erlebte einen gewaltigen Aufschwung¹²⁰; die Zinkindustrie war sogar weltweit führend. Gegen Ende des Jahrhunderts hatte Oberschlesien diese Führungsposition im Deutschen Reich längst verloren und gegenüber den anderen deutschen Montanregionen, insbesondere dem Ruhrgebiet, deutlich an Boden verloren. Dies wurde auch von den Zeitgenossen bereits erkannt, die zahlreiche Ursachen für den Verlust der Wettbewerbsfähigkeit anführten, u.a. die Beschränkung des Auslandsabsatzes aufgrund der deutschen Handelspolitik, die günstigere Verkehrslage der anderen Reviere und die dort günstigere Eisenbahntarifpolitik oder die Konkurrenz staatlicher Werke. Moderne Autoren weisen aber auf einen Sachverhalt hin, der eng mit dem eingangs erwähnten Unterschied zwischen kurzfristig-privatem und langfristig-gesamtwirtschaftlichem ökonomischen Erfolg zu tun hat. Jene Logik der Magnatenwirtschaft, die mit billigen Rohstoffen und Arbeitskräften aus den Güterwirtschaften rechnete, minderte über Jahrzehnte den Druck zur Anpassung an effizientere Verfahren und hatte daher eine Verzögerung der technischen Entwicklung zur Folge. Als nun dieser Druck durch Konkurrenz bürgerlicher Gruppen innerhalb Oberschlesiens und nach Aufbrechen der Isolation durch die Eisenbahnen nach außen offenbar wurde, zeigte sich die Rückständigkeit der oberschlesischen Montanindustrie in vollem Umfang. Das immer noch niedrige Lohnniveau¹²¹ verzögerte eine Mechanisierung und Rationalisierung weiterhin¹²². Hier offenbarte sich das langfristig wirksame Verhängnis der oberschlesischen Magnatenwirtschaft.

¹¹⁹ Ebd. 75f.

¹²⁰ Jaros, Historia górnictwa węglowego, 45f.

¹²¹ Stanisław Kossuth, Górnictwo węglowe na Górnym Śląsku w połowie XIX wieku [Der Kohlenbergbau in Oberschlesien in der Mitte des 19. Jahrhunderts] (Kattowitz 1965) 126.

¹²² Jaros, Historia górnictwa węglowego, 45f.; Popiolek, Górnosłaski przemysł, 190.

Anhang

Steinkohlenförderung und Roheisen-, Stabeisen- und Zinkproduktion in Oberschlesien in den Jahren 1800–1850 (in t)

| Jahr | Steinkohle | Roheisen | Stabeisen | Zink |
|------|------------|----------|-----------|--------|
| 1800 | 41 140 | 17 827 | 11 207 | — |
| 1801 | 42 625 | — | — | — |
| 1802 | 42 900 | — | — | — |
| 1803 | 56 769 | 19 270 | 10 838 | — |
| 1804 | 68 386 | 22 972 | — | — |
| 1805 | 87 092 | — | — | — |
| 1806 | 104 587 | 16 297 | 10 626 | — |
| 1807 | 59 931 | — | — | — |
| 1808 | 73 603 | — | — | — |
| 1809 | 82 306 | 17 827 | 10 918 | 110 |
| 1810 | 93 480 | 13 516 | 7 798 | 140 |
| 1811 | 113 760 | 11 907 | 8 376 | 258 |
| 1812 | 77 880 | 14 460 | 8 506 | 429 |
| 1813 | 75 515 | 11 122 | 7 724 | 216 |
| 1814 | 97 574 | — | — | 402 |
| 1815 | 117 196 | — | — | 818 |
| 1816 | 147 740 | 13 560 | 8 474 | 1 029 |
| 1817 | 147 893 | 13 310 | 8 277 | 1 150 |
| 1818 | 175 204 | — | — | 1 229 |
| 1819 | 153 382 | 16 880 | 9 298 | 1 128 |
| 1820 | 146 782 | 16 482 | 9 241 | 1 159 |
| 1821 | 165 929 | 16 299 | 9 306 | 1 945 |
| 1822 | 204 796 | 17 913 | 9 756 | 3 361 |
| 1823 | 34 756 | 19 017 | 8 721 | 7 077 |
| 1824 | 344 165 | 16 424 | 10 577 | 10 341 |
| 1825 | 360 809 | 18 423 | 9 651 | 12 262 |
| 1826 | 304 179 | 19 630 | 11 433 | 9 777 |
| 1827 | 327 894 | 22 379 | 11 473 | 11 240 |
| 1828 | 281 047 | 20 812 | 13 838 | 9 290 |
| 1829 | 250 318 | 22 094 | 14 870 | 6 746 |
| 1830 | 217 435 | 22 660 | 13 603 | 4 681 |
| 1831 | 186 678 | 22 723 | 15 410 | 5 226 |
| 1832 | 250 480 | 25 348 | 20 074 | 5 289 |
| 1833 | 267 464 | 26 324 | 15 522 | 5 433 |
| 1834 | 268 938 | 24 919 | 15 408 | 6 491 |
| 1835 | 306 832 | — | — | 8 755 |
| 1836 | 338 473 | 26 962 | 17 132 | 11 576 |
| 1837 | 385 065 | 30 647 | 18 402 | 10 686 |
| 1838 | 423 367 | 32 005 | 18 091 | 10 496 |
| 1839 | 440 864 | 33 321 | 23 184 | 10 712 |
| 1840 | 538 556 | 37 602 | 24 190 | 10 232 |
| 1841 | 568 713 | 40 249 | 24 829 | 10 004 |
| 1842 | 612 974 | 36 333 | 24 834 | 12 987 |
| 1843 | 619 068 | 36 395 | 26 418 | 16 650 |
| 1846 | 674 618 | 35 934 | 28 807 | 18 922 |
| 1845 | 818 992 | 36 649 | 38 521 | 19 650 |
| 1846 | 867 190 | 50 028 | 38 112 | 19 827 |
| 1847 | 901 408 | 45 605 | 36 260 | 20 503 |
| 1848 | 873 707 | 44 289 | 29 414 | 18 620 |
| 1849 | 915 936 | 42 660 | 30 996 | 23 282 |
| 1850 | 975 401 | 52 200 | 39 176 | 25 518 |

Quelle: Zbigniew Kwaśny, Rozwój przemysłu

Sylvia Paletschek

Adelige und bürgerliche Frauen (1770–1870)

Für den Zeitraum vom letzten Drittel des 18. bis zum letzten Drittel des 19. Jahrhunderts soll hier adeliges und bürgerliches Frauenleben in vergleichender Perspektive thematisiert werden¹. Adeligen Frauen wird dabei bewußt etwas mehr Beachtung geschenkt, da das Thema Frauen im Adel unter systematischer Perspektive bisher kaum bearbeitet wurde. Dies gilt besonders für das 19. Jahrhundert, obwohl reichhaltige und leicht zugängliche Quellen vorliegen². Die neue Frauengeschichtsforschung seit Ende

¹ Für kritische Lektüre und Hinweise danke ich Dieter Langewiesche, Friedrich Lenger, Volker Press und Cornelia Rauh-Kühne.

² Knappe Anmerkungen zu adeligen Frauen im 19. Jahrhundert in *Ingeborg Weber-Kellermann*, Frauenleben im 19. Jahrhundert (München 1983). Viel über (land)adelige Frauen erfährt man aus der vorzüglichen und umfangreichen Studie von *Heinz Reif*, Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite (Göttingen 1979). Das Forschungsdefizit bezüglich Frauen im Adel besteht auch für die Frühe Neuzeit, vgl. *Helga Schnabel-Schüle*, Frauen (und Männer) in der Frühen Neuzeit, in: Frauen in der Geschichte, hrsg. vom Deutschen Institut für Fernstudien (Tübingen 1992) Anm. 3. Allerdings scheint sich hier eine Beschäftigung mit dem Thema eher anzukündigen, denn jüngst erschienen einzelne Aufsätze zum Thema. Vgl. *Johannes Arndt*, Möglichkeiten und Grenzen weiblicher Selbstbehauptung gegenüber männlicher Dominanz im Reichsgrafenstand des 17. und 18. Jahrhunderts, in: VSWG 77 (1990) 153–174; *Ute Braun*, Hochadelige Frauen des kaiserlich-freiweltlichen Damenstifts Essen. Neue Fragestellungen, in: *Bea Lundt* (Hrsg.), Vergessene Frauen an der Ruhr. Von Herrscherinnen und Hörigen, Hausfrauen und Hexen – 800–1800 (Köln 1992) 51–76. Zu bürgerlichen Frauen im 19. Jahrhundert vgl. *Weber-Kellermann*; *Ute Gerhard*, Verhinderungen und Verhältnisse. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert (Frankfurt 1978); *Ute Frevert*, Frauen-Geschichte. Zwischen Bürgerlicher Verbesserung und Neuer Weiblichkeit (Frankfurt 1986); *dies.* (Hrsg.), Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert (Göttingen 1988); *Thomas Nipperdey*, Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat (München 1983); *ders.*, Deutsche Geschichte 1866–1918. Bd. I, Arbeitswelt und Bürgergeist (München 1990). Als Einstieg in die Adelsforschung zum 19. Jahrhundert *Hans-Ulrich Wehler*, Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bd. 2: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen „Deutschen Doppelrevolution“ 1815–1845/49 (München 1987) 145–161; *ders.* (Hrsg.), Europäischer Adel 1750–1950 (Göttingen 1990); *Volker Press*, Adel im 19. Jahrhundert. Die Führungsschichten Alteuropas im bürgerlich-bürokratischen Zeitalter, in: *Armgard von Reden-Dohna, Ralph Melville* (Hrsg.), Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters 1780–1860 (Stuttgart 1988) 1–19; *Christof Dipper*, La noblesse allemande à l'époque de la bourgeoisie, in: Les noblesses européennes au XIX^e siècle. Actes du colloque organisé par l'École française de Rome 1985 (Rom 1988) 165–197; *Heinz Gollwitzer*, Die Standesherren. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918 (Göttingen 1964); *Johannes Rogalla von Bieberstein*, Adelsherrschaft und Adelskultur in Deutschland (Frankfurt 1989); *Heinz Reif*, Der Adel in der modernen Sozialge-

der 70er Jahre richtete ihr Augenmerk nicht auf adelige, sondern vornehmlich auf Frauen des Bürgertums und der unteren sozialen Schichten³. Die sich mit dem Aufkommen der bürgerlichen Gesellschaft verändernde Stellung der Frau war eine zentrale Frageperspektive. Viele der Galionsfiguren einer frühen Frauenemanzipation – so etwa Karoline von Günderode oder Bettina von Arnim – waren aber adelige Frauen. Deren Lebensläufe wurden immer vor der Folie „bürgerliches Frauenbild“ und „bürgerliche Gesellschaft“ interpretiert, die Prägungen durch adelige Normen und Lebensweisen aber außer acht gelassen. Im folgenden will ich mich nach einer Gegenüberstellung von adeligem und bürgerlichem Frauenbild ausgewählten Aspekten des Frauенlebens im Adel und im gehobenen Bürgertum zuwenden.

Beim Adel muß man zunächst unterscheiden zwischen der Landadeligen und der Frau am Hofe⁴. Die weiblichen Tugenden der Landadeligen – gottesfürchtig, häuslich, fleißig – waren die der Hausmutter in der altständischen Gesellschaft. Selbstverständlich galt die patriarchalische Herrschaft des Hausvaters über Ehefrau, Kinder und Gesinde, legitimiert durch die Herrschaftsübertragung von Gottvater über den Landesvater auf den Hausvater. Die Hausmutter hatte die Aufsicht über die Hauswirtschaft, sie hatte das Gesinde anzusehen und die Kinder zu erziehen. Um 1750 schilderte Johann Michael von Loen die vorbildliche Landedelfrau folgendermaßen: „Ich sehe ..., daß die gnädige Frau öfters selbst in Stall geht, und sieht, wie das Vieh gemolcken

Fortsetzung Fußnote von Seite 159

schichte, in: Wolfgang Schieder, Volker Sellin (Hrsg.), Sozialgeschichte in Deutschland IV (Göttingen 1987) 34–60. Zum Bürgertum erschienen in den letzten Jahren zahlreiche neuere Forschungen, vgl. etwa Jürgen Kocka (Hrsg.), Bürger und Bürgerlichkeit im 19. Jahrhundert (Göttingen 1987); ders. (Hrsg.), Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich. Bd. 1–3 (München 1988) sowie Nipperdey, Deutsche Geschichte I, II.

³ Auch im neuesten Literaturüberblick findet sich kein Hinweis auf Frauen im Adel, vgl. Ute Frevert, Heide Wunder, Christina Vanja, Historical Research on Women in the Federal Republic of Germany, in: Karen Offen, Ruth Roach Pierson, Jane Randall (Hrsg.), Writing Women's History. International Perspectives (Bloomington 1991) 291–332; vgl. auch Claudia Ulbrich, Aufbruch ins Ungewisse. Feministische Frühneuzeitforschung, in: Beate Fieseler, Birgit Schulze (Hrsg.), Frauengeschichte gesucht – gefunden? Auskünfte zum Stand der Historischen Frauengeschichte (Köln 1991) 4–21.

⁴ Diese grobe und schablonenhafte Differenzierung in landadelige und höfische Frauen soll helfen, die widerstreitenden und unterschiedlichen Facetten des adeligen Frauenideals deutlicher hervortreten zu lassen. In der Realität vermischten sich diese beiden Rollenvorgaben – weil der ländliche Adel auch in die höfischen Kreise eingebunden war und weil umgekehrt am Hofe, vor allem an kleineren Höfen, höfische Frauen mitunter auch noch in hauswirtschaftliche Aufsichts- und Planungspflichten eingebunden waren. Die „Großgruppe“ adeliger Frauen untergliederte sich auch nicht nur in landadelige und höfische Frauen. Es müßte beispielsweise weiter differenziert werden nach niederem und hohem Adel, nach adeligen Frauen der regierenden Häuser, nach der Konfessionszugehörigkeit, nach regionalen Unterschieden oder auch nach dem Familienstand. Gleicher gilt selbstverständlich auch für die Gruppe der bürgerlichen Frauen, da Frauen des gehobenen und mittleren, des Bildungs- und modernen Wirtschaftsbürgertums je nach ihrem Familienstand und ihrer konfessionellen und regionalen Zugehörigkeit auf unterschiedliche Lebensumstände trafen. Auf diese Feindifferenzierungen und die eigentlich gebotene Vernetzung der Kategorien Sozialschicht, Geschlecht, Konfession, Region muß angesichts noch fehlender Untersuchungen und im Interesse der Ergebnisse eines knappen ersten Vergleichs von bürgerlichem und adeligem Frauenleben verzichtet werden.

wird. Ich sehe daß sie hier den zarten Fuß nicht schonet, solchen, auf schmutzige Gründe zu setzen; ich sehe, daß sie sich in sauberes Leinen kleidet, und damit bald in den Vorraths-Kammern, bald in Küche und Keller herumstreicht, und darinnen alle ihre Verrichtungen mit einem edlen Muth und anständigen Wesen verrichtet. Sie ziehet junge Lämmer, Schweine, Kälber, Hühner, Tauben, Früchte und allerhand solche Dinge, welche sie in die Stadt zum Markt schicket.⁵

Dieses adelige Hausmutterideal überlagerte sich in dem Maße, wie der Landadel in das höfische Leben eingebunden war, mit dem höfischen Frauenideal. Die repräsentative adelig-höfische Lebensform erforderte zunächst Kenntnis der Etikette, des Sich-bewegen-Könnens, der geistreichen Konversation und des Zur-Schau-Stellens von Prestige in Konsum und Äußerem. Um in dieser Gesellschaftsfiguration, die geprägt war von Affären, Intrigen und Rangstreitigkeiten, bestehen zu können, mußten Affekte und spontane Gefühlsäußerungen gebändigt werden. Norbert Elias belegte dieses Verhalten mit dem Begriff „höfische Rationalität“⁶. Verglichen mit den eher aufs Praktische ziellenden Fähigkeiten der Landadeligen, waren von den höfischen Frauen stärker psychisch-geistige Fähigkeiten, distanziert-kontrolliertes Verhalten sowie ästhetische Qualitäten gefragt. Sie sollten über Geist, Bildung, Schönheit, Menschenkenntnis, angenehme Umgangsformen und Gewandtheit im Verkehr mit anderen Menschen verfügen. Die Aufwertung durch die höfische Verehrung, aber auch ihre realen Einflußmöglichkeiten am Hof verschafften der adeligen Frau ein steigendes Prestige. Norbert Elias spricht deshalb davon, daß Frauen am Hofe „größere Macht als in irgendeiner anderen gesellschaftlichen Formation“ der ständischen Gesellschaft gehabt hätten⁷.

Das bürgerliche Frauenbild in seiner spezifischen Form der polarisierten Geschlechtscharaktere bildete sich Ende des 18. Jahrhunderts heraus⁸. Zu diesem Zeitpunkt entwickelte sich eine breit geführte Diskussion über das Geschlechterverhältnis. Pädagogen, Schriftstellerinnen, Philosophen und Mediziner leiteten Charaktereigenschaften für „das“ weibliche und „das“ männliche Geschlecht aus der unterschied-

⁵ Johann Michael von Loen, Der Adel (Ulm 1752) 135.

⁶ Norbert Elias, Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königtums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung: Soziologie und Geschichtswissenschaft (Neuwied 1981) 167 ff.

⁷ Ebd. 361.

⁸ Leitaufsat zum bürgerlichen Frauenbild war Karin Hausen, Die Polarisierung der „Geschlechtscharaktere“ – Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben, in: Werner Conze (Hrsg.), Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas (Stuttgart 1976) 363–393. Die verschiedenen Positionen einiger Theoretiker des Geschlechterverhältnisses um 1800 werden sorgfältig analysiert in Dagnar Grenz, Mädchenliteratur. Von den moralisch-belehrenden Schriften im 18. Jahrhundert bis zur Herausbildung der Backfischliteratur im 19. Jahrhundert (Stuttgart 1981) 14–111; zur Entwicklung im Verlauf des 18. Jahrhunderts vgl. Helga Brandes, Der Wandel des Frauenbildes in den deutschen Moralischen Wochenschriften. Vom aufgeklärten Frauenzimmer zur schönen Weiblichkeit, in: Zwischen Aufklärung und Restauration. Sozialer Wandel in der deutschen Literatur (1700–1848), Festschrift für Wolfgang Martens zum 65. Geburtstag, hrsg. von Wolfgang Frühwald und Alfred Martino (Tübingen 1989) 49–64; zum frühen 19. Jahrhundert vgl. auch Ute Frevert, Bürgerliche Meisterdenker und das Geschlechtsverhältnis. Konzepte, Erfahrungen, Visionen an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert, in: dies. Bürgerinnen, 17–48.

lichen „Natur“ und Physiognomie von Frau und Mann ab. Diese sogenannten „natürlichen“ Charaktereigenschaften sollten universell gültig sein. Die Vorherrschaft des Mannes wurde nun aus der Natur und nicht mehr, wie zuvor, aus der religiösen Minderwertigkeit der Frau abgeleitet. Nicht mehr der Stand, sondern die „natürlichen“ Charaktereigenschaften bestimmten die verschiedenen gesellschaftlichen Wirkungssphären von Mann und Frau. Die „Natur“ wurde allerdings in unterschiedlicher Begründung und Ableitung zur Erklärung der Geschlechtscharaktere herangezogen. Rousseau und seine Anhänger führten den Unterschied von Mann und Frau auf den Geschlechtsakt zurück, bei dem der Frau eine passiv-empfangende, dem Mann eine aktiv-spendende Rolle zukomme. 1785 leitete Sophie von LaRoche – um die Jahrhundertwende gefolgt von bürgerlichen Theoretikern des Geschlechterverhältnisses sowie von Medizinern – vom unterschiedlichen Körperbau von Mann und Frau bestimmte Charaktereigenschaften ab. So folgerte sie, daß der angeblich feinere Körperbau der Frau auch feinere Gefühle nach sich ziehe⁹.

Gemäß bürgerlicher Charakterdefinition galt die Frau als passiv, emotional, duldend, der Mann als aktiv, rational, durchsetzungsfähig. Entsprechend blieb dem Mann die Tätigkeit in Politik, Wissenschaft, Erwerbsleben vorbehalten. Der Wirkungsbereich der Frau hingegen war in Haushalt, Kindererziehung und Fürsorge für den Ehemann zu finden. Die durch körperliche Arbeit und Haushaltung bedingten Rollenzuweisungen traten allerdings in den Hintergrund zugunsten der von der idealen Frau geforderten emotionalen Leistungen, der Tugenden der Selbstverleugnung, Demut, Geduld, Nachgiebigkeit, Natürlichkeit. Noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wies das bürgerliche Frauenbild andere Züge auf. Damals favorisierten die Moralischen Wochenschriften das Bild der gelehrt, aufgeklärten, vernünftigen Frau. Unbezweifelt blieb aber die Unterordnung der Frau unter den Mann, und die Vorstellung ihrer religiösen Minderwertigkeit wirkte fort. Um die Jahrhundertmitte bahnte sich dann der Wandel vom Ideal der „vernünftigen Frau“ zu dem der empfindsam-tugendhaften und passiven an. Schönheit wurde aufgewertet, Gelehrsamkeit galt nun plötzlich als Widerspruch zur „schönen Weiblichkeit“¹⁰.

Für das bürgerliche Modell der polarisierten Geschlechtscharaktere war die Vorstel-

⁹ Vgl. hierzu ausführlich *Grenz*, 71f.

¹⁰ Vgl. Brandes. Als eindringliches Beispiel für die widersprüchlichen Auswirkungen der Aufklärung und einer durch den Frühnationalismus geprägten Erziehung, die dem Ideal der gelehrt Frau der Moralischen Wochenschriften nahekam, wäre Dorothea Schlözer zu nennen. Sie promovierte als erste Frau in Deutschland 1787 zum Doktor der Philosophie. Ihre aus heutiger Perspektive zunächst fortschrittlich anmutende „vernünftige“ Erziehung berücksichtigte wenig ihre Subjektivität und individuelle Besonderheit. Als Reaktion auf die Verengungen des Rationalismus wandte sich Dorothea Schlözer in späteren Jahren Rousseauschem Gedankengut, der Empfindsamkeit und Romantik zu, konnte die widerstrebenden Seiten ihrer Persönlichkeit, ihren Utilitarismus und ihr Gefühl, aber nicht zu einer „neuen, noch dazu weiblichen Individualität verschmelzen“. Vgl. Bärbel Kern, Horst Kern, Madame Doctorin Schlözer. Ein Frauenleben in den Widersprüchen der Aufklärung (München 1988) 166. Dieses Beispiel zeigt, daß die Vorstellung der „schönen Weiblichkeit“, die Aufwertung von Ganzheit und Gefühl gegenüber Rationalität und Vernunft, unter einer bestimmten Perspektive für Frauen auch ein utopisches Moment enthalten konnte.

lung zentral, wonach erst männliche und weibliche Charaktereigenschaften zusammengekommen sich zum vollkommenen Menschen ergänzten. Die Frau wurde teilweise sogar aufgrund der ihr zugeschriebenen Ganzheit und Harmonie als höherstehend betrachtet. Dies bedeutete zumindest eine ideelle Gleichstellung von Mann und Frau. Die Frau wurde zwar in bestimmte Verhaltensweisen und Gesellschaftsbereiche eingezwängt. Mit dieser Einhegung ging aber gleichzeitig eine Aufwertung einher. Die bürgerliche Frau erreichte damit eine bedeutendere Position als in der Hausväterliteratur, wo sie noch als „schwaches Werkzeug“ minderwertig erschien.

Analysiert man die Diskussion über den weiblichen Geschlechtscharakter unter dem Blickpunkt „Adel“, so fällt auf, daß sich auch adelige Männer, so etwa Wilhelm von Humboldt oder Johann Friedrich Campe¹¹ – der aus Protest seinen Adelstitel abgelegt hatte –, aber auch eine adelige Frau wie Sophie von LaRoche¹², federführend beteiligten. Zudem wendeten sich die zahlreichen Abhandlungen und Erziehungsratgeber, in denen dieses Bild entworfen wurde, an junge Frauen aus bürgerlichem *und* adeligem Stand¹³. Das „bürgerliche“ Frauenbild wurde also auch vom gebildet-aufgeklärten Adel gestaltet und als Erziehungskonzept für adelige Töchter formuliert.

Im Entwurf des weiblichen Geschlechtscharakters tritt aber auch eine Adelskritik zutage. Am deutlichsten bei Campe, der sein Frauenbild in Abgrenzung zur feinen Gesellschaftsdarre entwarf¹⁴. Er betonte die Tugend, Moralität, Religiosität der Frau und wendete sich damit gegen höfische Sittenlosigkeit, Genußsucht und Oberflächlichkeit. Auch wurde die adelige Frauenmode, insbesondere die Schnürbrüste als Be-

¹¹ Joachim Heinrich Campe (1746–1818), Pädagoge, Sohn eines braunschweigischen Gutsbesitzers und Tuchhändlers, überwarf sich mit seiner Familie und legte den Adelstitel ab. Nach einem Theologiestudium war er Hauslehrer von Wilhelm und Alexander von Humboldt in Berlin, später Leiter eigener Erziehungsanstalten, bekannter Vertreter reformerischer Erziehungskonzepte, daneben aber auch Verleger (Braunschweigische Schulbuchhandlung). Er galt als Vertreter des politisch-fortschrittlichen Bürgertums, das sich durch Erziehung und Belehrung gesellschaftliche Veränderungen erhoffte. Vgl. *Grenz*, 224f.

¹² Marie Sophie von LaRoche, Schriftstellerin, geb. Gutermann Edle von Gutershofen (1731–1807), entstammte dem niederen Adel (Reichsadels), ihr Vater war Leibarzt des Fürstabts von Kempten, ihre Mutter eine bürgerliche Kaufmannstochter. Sie heiratete den kurmainzischen Hofrath, späteren Regierungskanzler, Georg Michael Frank von LaRoche, der ein unehelicher Sohn des kurmainzischen Staatsministers Friedrich Graf Stadion war. Durch die Position ihres Mannes lebte sie zeitweilig an dem nach Versailler Vorbild geführten Mainzer Hof. Sophie von LaRoche führte den bekanntesten deutschen Salon der damaligen Zeit in Ehrenbreitstein. In ihren äußerst erfolgreichen Romanen behandelte sie die Problematik bürgerlichen Lebens unter dem herrschenden Einfluß des höfischen Adels. Als ihr Mann 1780 wegen Religionsstreitigkeiten den Hof verlassen mußte, trug sie durch ihren Verdienst als Berufsschriftstellerin mit zum Unterhalt der Familie bei. Ihre Tochter Maximiliane heiratete den einem lombardischen Adelsgeschlecht entstammenden Frankfurter Kaufmann Brentano. Deren Tochter, damit Sophie von LaRoches Enkelin, war Bettina von Arnim, geb. Brentano. Vgl. Günter Häntzschel, Sophie von LaRoche, in: NDB, Bd. 13 (Berlin 1982) 640–641.

¹³ Vgl. hierzu die Ausführungen von *Grenz*, bes. 76f., 87, 101. Abgesehen von Campe, der deziert für die bürgerlichen Mädchen der „glücklichen Mittelklasse“ schreibt und adeligen jungen Frauen, falls sie seine Ausführungen lesen, den Rat gibt, selbst zu entscheiden, was davon für sie von Nutzen sei (*Grenz*, 50), grenzen sich die anderen Autoren nicht nach oben, sondern nach unten ab.

¹⁴ *Grenz*, 50f.

standteil höfischer Etikette, kritisiert. Die Naturnähe der Frau müsse ihren Ausdruck auch in einer natürlichen Körperlichkeit finden, meinte beispielsweise um 1800 der Mediziner Soemmering¹⁵. Die Frauenfiguren der Antike galten als körperliches Ideal für bürgerliche Frauen. Sie standen in der Mitte zwischen der nach Rokokomode eingeschnürten adeligen Frau mit Wespentaille und weit ausladendem Becken und dem „Mannweib“, das den unteren sozialen Schichten zugeordnet wurde. Nach bürgerlicher Wahrnehmung unterschied „es“ sich weder in den Körperperformen noch in den Charaktereigenschaften kaum vom Mann. Die bürgerliche Frau versinnbildlichte die kultivierte, gezähmte Natur. Sie stand damit zwischen der als exaltiert und unnatürlich stigmatisierten adeligen Frau und der als unveredelt naturhaft vorgestellten Frau der unteren sozialen Schichten¹⁶.

Auch Wilhelm Heinrich Riehl kritisierte um 1850 die „Überweiblichkeit“ der Aristokratie, die ebenso einseitig sei wie die „Unweiblichkeit bei dem rohen Volk“¹⁷. Riehl war der Überzeugung, daß je höher die Gesittung und je anspruchsvoller die Tätigkeit in einer Gesellschaft, desto größer der Unterschied zwischen Mann und Frau sei: „Nur bei Straßenräubern von Fach und gemeinsamen Dieben hilft auch die Frau mit im Geschäft; bei vornehmen Gaunern übt der Mann in der Regel seinen Beruf ganz allein ... Des Ministers Frau kann nicht mehr im Kabinett aushelfen, wie des Krämers Frau im Laden.“¹⁸ Es sei das Verdienst des Adels, in der Geschlechtertrennung „vorbildlich vorangeschritten“ zu sein. Er habe es dann aber leider übertrieben. So kritisiert Riehl, daß unter feinen Leuten die geringste Anstrengung als unweiblich abgetan werde und daß die gebildete Frau untätig verharren müsse, so daß die Dame des europäischen Salons ihr Leben verbringe wie „das ungebildete Weib des orientalischen Harems, dessen Tagesarbeit erfüllt ist, wenn es sich geputzt, gebadet, mit Oelen und Pomaden gesalbt und zum Zeitvertreib ein wenig gestickt oder gewebt hat“.¹⁹ Auch schränke die höfische Mode, diese „Zwangsjacke zum feierlich verlangsamten Tempo“, jede freie und rasche Bewegung ein. Leider sei das lange Kleid aber mittler-

¹⁵ Edith Stolzenberg-Bader, Weibliche Schwäche – männliche Stärke. Das Kulturbild der Frau in medizinischen und anatomischen Abhandlungen um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert, in: Jochen Martin, Renate Zoepffel (Hrsg.), Aufgaben, Rollen und Räume von Frau und Mann (München 1989) 810, vgl. auch 815 ff.

¹⁶ Wie schwierig es in der Realität war, diese körperlichen Ideale tatsächlich vorzufinden, zeigen die Probleme Soemmerings, ein weibliches Skelett mit den von ihm gewünschten idealen Proportionen zu finden. Trotz seines praktischen Wissens um die große Variationsbreite individueller Formen hielt er strikt an einer Idealform der menschlichen Körper fest, die nicht nur Konsequenzen für das Frauenbild, sondern ebenso für das Männerbild hatte. So betont Soemmering in seiner Arbeit über die Schnürbrüste, daß er sich wohl der Tatsache bewußt sei, daß es viele Frauen gebe, die weit männlicher als viele Männer seien, und umgekehrt viele Männer weiblicher als viele Frauen erschienen. Diese um 1800 entstehenden Körperbilder reflektierten ein eurozentrisches Menschenbild, an dem auch andere Völker, besonders Schwarze, gemessen wurden. Das Schönheitsideal war bei universellem Anspruch in einem engen Rahmen gefaßt, der wenig individuelle Varianten gelten ließ. Vgl. dazu Stolzenberg-Bader, 796 ff., Anm. 112.

¹⁷ Vgl. dazu besonders Riehls Ausführungen zur „sozialen Ungleichheit als Naturgesetz“, zur „Scheidung der Geschlechter im Prozesse des Culturlebens“ und zur „Emancipierung von den Frauen“ in Wilhelm Heinrich Riehl, Die Familie (Stuttgart 1861) 3–107, zit. 49.

¹⁸ Ebd. 37.

¹⁹ Ebd. 52.

weile zum Werktagskleid der vornehmen Damen und dann sogar der Bürgerfrauen geworden. Dagegen hätten die Bauernweiber „bei ihrer Theilung des landwirthschaftlichen Berufs mit den Männern vernünftigerweise noch zumeist die netten kurzen Röcke beibehalten“²⁰.

In der Riehlschen Argumentation treten die adelskritischen Züge des bürgerlichen Frauenbildes deutlich hervor – kein Müßiggang, Bildung nicht als Selbstzweck, Leistungsethos der Hausfrau, emotionale Zuwendung zu den Kindern und zum Gatten. Anklänge an das adelig-höfische Frauenbild werden deutlich in der betonten Geschlechtertrennung und in der geforderten Charakterbildung und Verfeinerung der bürgerlichen Frau. Diese hebt allerdings in Abwehr der als sittlich gefährlich, genussüchtig und oberflächlich betrachteten höfischen Frau stärker ab auf Innerlichkeit, Religiosität und Gemüthaftigkeit.

Der weibliche Geschlechtscharakter war integral mit der Schichtzugehörigkeit verbunden, obwohl er aus der Natur abgeleitet und universell postuliert wurde. Frauen der unteren sozialen Schichten wurden als „Menscher“ bezeichnet, waren also aus bürgerlicher Perspektive wohl biologische, aber keine „wirklichen“ Frauen, denn Weiblichkeit entfaltete sich nicht aus der „rohen“, sondern aus der wohlkultivierten bürgerlichen Natur, d.h. erst ab einer bestimmten Stufe der Schichtzugehörigkeit und einer bestimmten Lebensweise, der adeligen und bürgerlichen nämlich.

Das bürgerliche Frauenbild ist interpretiert worden als Reflex auf die Trennung von Produktion und Reproduktion, von Haushalt und Erwerbssphäre im Zuge der Herausbildung der bürgerlichen Gesellschaft. Die bürgerlichen Meisterdenker hätten das Bild der Frau nach ihrem Bedürfnis geformt, das Heim als Gegenwelt zur Erwerbssphäre und zur Politik imaginiert. Neben diesen ökonomisch-sozialen spielen aber auch geistesgeschichtlich-politische Veränderungen eine Rolle. In dem Maße, in dem durch die Aufklärung und den gesellschaftlichen Umbruch die theologische Legitimation staatlicher und gesellschaftlicher Herrschaft in Frage gestellt wurde, mußte sich auch das religiös abgeleitete Geschlechterverhältnis und die Herrschaft des Mannes als Familienoberhaupt neu begründen.

In das bürgerliche Frauenbild eingewoben waren Facetten des adelig-höfischen Frauenbildes wie auch der Adelskritik. Der Diskurs über die Geschlechtscharaktere stellte sich damit auch als Reaktion auf die Auseinandersetzung resp. Verschmelzung des gehobenen Bürgertums mit dem Adel dar. Sowohl das Bürgertum übernahm in seine Geschlechterkonzeption adelig-höfische Versatzstücke, wie umgekehrt auch der Adel in der Adelskrise Anfang des 19. Jahrhunderts das neue bürgerliche Frauenbild aufgriff.

Dies zeigt etwa sehr schön die Untersuchung von Heinz Reif zum westfälischen Adel. Reif stellt eine Tendenz zur Aufwertung der Ehefrau im Zuge der Adelskrise zu Beginn des 19. Jahrhunderts fest²¹. Die zukünftige Gattin wird von den Männern als Idealfigur stilisiert. Wahrhaftigkeit, Festigkeit des Charakters, Gefühlstiefe, Phantasie, Bescheidenheit, Heiterkeit, tiefe Religiosität, umfassende Bildung, Reinheit und Na-

²⁰ Ebd. 50.

²¹ Reif, Adel, bes. 282 f., 287 f.

türlichkeit sind die nun auch von immer mehr adeligen Männern gewünschten und imaginierten weiblichen Charaktereigenschaften. Bei den adeligen Frauen machten sich Tendenzen einer Verbürgerlichung geltend, wenn sie versuchten, eine Liebesheirat durchzusetzen, oder wenn sie immer häufiger auch gegen den Widerstand der Verwandtschaft ihre Kinder stillten, sich intensiv um die Kindererziehung kümmerten und ein emotionaleres Verhältnis zum Kind entwickelten. Auch eine intensivierte Religiosität und eine verstärkte Innerlichkeit könnten als Verbürgerlichung gedeutet werden, ebenso die von adeligen Frauen vorgebrachte Kritik am höfischen Leben und an der begrenzten weiblichen Bildung.

Für das Ende des 18. Jahrhunderts wie für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts kann also von einer Verbürgerlichung des Frauenbildes gesprochen werden, während sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts diese Tendenz umkehrte. Es begann nun das „Theater mit der Hausarbeit“, d.h., die großbürgerliche Ehefrau hatte Müßiggang zu demonstrieren und jeden Anschein einer arbeitenden Hausfrau zu vermeiden²². Die Aristokratisierung des Frauenbildes ging in die Richtung dessen, was Riehl um die Jahrhundertmitte noch mit dem Begriff „Überweiblichkeit“ brandmarkte. Dieser im Verlauf des 19. Jahrhunderts sich vollziehende Wechsel von der Verbürgerlichung zur Aristokratisierung des Frauenbildes müßte detaillierter und in Langzeitperspektive auch mit Rückgriff auf das 18. Jahrhundert untersucht werden²³. Die Feststellung von Verbürgerlichungs- bzw. Aristokratisierungstendenzen setzt eigentlich einen „Tugendkatalog“ von bürgerlichen und adeligen Werten und Verhaltensweisen für das 18. und 19. Jahrhundert voraus, mit dem bestimmte Entwicklungen abgeglichen werden könnten. Eine solche mentalitätsgeschichtliche Untersuchung bürgerlicher und adeliger Normen fehlt bislang leider. Bisherige Wertungen beruhen häufig auf einem rudimentären und nicht hinreichend historisierten, den Wandel zwischen 1700 und 1900 nur unzureichend berücksichtigenden Verständnis der Begriffe „adelig“ und „bürgerlich“²⁴.

²² Vgl. *Sibylle Meyer*, Das Theater mit der Hausarbeit. Bürgerliche Repräsentation in der Familie der wilhelminischen Zeit (Frankfurt 1982).

²³ Interessant wäre in diesem Zusammenhang auch, begriffsgeschichtlich zu untersuchen, ab wann, wie und warum sich die ursprünglich adelige Anrede „Fräulein“ und „Frau“ verbürgerlichte. Gegen Mitte des 18. Jahrhunderts scheint „Fräulein“ seine ursprüngliche Bedeutung als Anrede für adelige Damen verloren zu haben. Es tauchten aber Ende des 18. Jahrhunderts und sogar im frühen 19. Jahrhundert noch die alten Konnotationen auf. So wenn Gretchen in Goethes Faust von sich sagt, sie sei weder Fräulein noch schön. Ein anderes Beispiel: 1816 erging angeblich in einer norddeutschen Stadt die Instruktion ans Postamt, Briefe von Bürgermädchen nicht zuzustellen, wenn auf dem Umschlag „Fräulein“ stehe. Vgl. *Walter H. Bruford*, Gesellschaftliche Grundlagen der Goethezeit (Weimar 1936) 58.

²⁴ Beispielsweise findet sich in einem ansonsten erhellenden Aufsatz von Marion Kaplan zur Freizeit von Frauen im jüdischen Bürgertum in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Satz: „Um es überspitzt zu formulieren: Während sich Männer den Geschäften und der Karriere hingaben, waren Frauen die eigentlichen bürgerlichen, also kultivierten und ‚müßigen‘ Individuen.“ *Marion Kaplan*, Freizeit-Arbeit. Geschlechterräume im deutsch-jüdischen Bürgertum 1870–1914; in: *Frevert*, Bürgerinnen, 172. Was hier mit „eigentlich bürgerlich“ gemeint ist, müßte eigentlich aristokratisch genannt werden, denn Müßiggang war bürgerlichen Normen diametral entgegengesetzt. Ersichtlich werden könnte aus diesem Zitat aber auch ein zweiter Punkt: Bür-

Die vorgestellten adeligen wie bürgerlichen Frauenbilder reflektierten Züge weiblicher Lebensrealität und beeinflußten mit ihrem normativen, aber auch utopischen Gehalt die Lebensperspektive von Frauen, sind jedoch nicht identisch mit dem realen Frauenleben. Im folgenden Abschnitt möchte ich nun adeliges und bürgerliches Frauenleben vergleichend betrachten. Da dies nicht in umfassender Weise geschehen kann, beschränke ich mich auf ausgewählte Aspekte: Status, Erziehung, Ehe, Kritik der weiblichen Rolle sowie Möglichkeit der politischen Einflußnahme.

Zunächst zur Standes- bzw. Schichtzugehörigkeit: Eine Frau war adelig durch Geburt und „sobald sie mit einem Edelmann getraut wird. Denn das Weib folgt allezeit der Würde des Mannes“²⁵. Im Adel wie im Bürgertum erlangte eine Frau ihren Stand also durch Geburt oder Eheschließung. Männer konnten durch ihre beruflichen Leistungen in den Adel erhoben werden wie auch ins Bürgertum aufsteigen. Ganz vereinzelt gab es für adelige Frauen Erhöhungen innerhalb ihres Standes, wenn sie sich etwa in einem Hofamt besonders bewährt hatten²⁶. Am Hof rangierten die Frauen hinter den Männern ihrer Rangklasse. Der Rang einer Dame richtete sich nach dem ihres Gemahls. Ausgenommen von dieser Regelung waren, so etwa am Wiener Hof, die Erzherzoginnen sowie die Oberhofmeisterinnen der Kaiserin und die Palastdamen²⁷.

Heiratete eine Adelige einen bürgerlichen Mann, so verlor sie ihren Titel und ihre Kinder das Anrecht auf den adeligen Stand. Adelige Töchter trafen mit ihrer Heirat, anders als ihre Brüder, gleichzeitig die Entscheidung über ihren zukünftigen Stand. Dies führte dazu, daß sich die Heiratspolitik der adeligen Töchter von der ihrer Brüder entscheidend unterschied. Wie Rüdiger von Treskow in seiner Untersuchung der Heiratspolitik der neuadeligen Familie von Treskow für die Zeit zwischen 1800 und 1914 zeigte, wählte bis 1880 keine der Töchter, nach 1880 lediglich sieben, einen bürgerlichen Ehemann. Die adeligen Schwiegersöhne gehörten zudem einer homogeneren Adelsschicht als ihre Ehefrauen an, da die Treskowtöchter häufig aus einer adelig-bürgerlichen Mischehe stammten. Von den Söhnen der Treskowschen Familie gingen im gleichen Zeitraum 30, das waren 38,5%, Ehen mit wohl situierten Bürgertöchtern ein, die jedoch aus der gesellschaftlich akzeptierten Vermögenselite stammten, d.h. Töchter von Rittergutsbesitzern, Kaufleuten, Offizieren oder Beamten waren²⁸. Erst nach

Fortsetzung Fußnote von Seite 166

gerliche Normen sahen für Frauen anders aus als für Männer, und – um die Verwirrung ange- sichts unklarer und nichthistorisierter Begriffe komplett zu machen – das typisch Bürgerliche am bürgerlichen Frauenbild in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts könnte eben die aristokratische Note – Müßiggang, Förderung der Kultur, Dilettieren in verschiedenen Künsten – sein.

²⁵ Loen, 361.

²⁶ König Wilhelm I. von Württemberg vergab während seiner 48jährigen Regierungszeit 76 Standeserhöhungen, darunter 6 an Frauen. Paul Sauer, Der württembergische Hof in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Karl Möckl (Hrsg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert (Boppard 1990) 127. Weitere Zahlen über Adelserhebungen von Frauen lagen mir nicht vor.

²⁷ Hannes Stekl, Der Wiener Hof in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Möckl, 50.

²⁸ Rüdiger von Treskow, Adel in Preußen: Anpassung und Kontinuität einer Familie 1800–1918, in: GG 17 (1991) 344–368; bes. 360, 353.

1880 kam es vereinzelt zur Heirat mit Fabrikantentöchtern und damit zur Einheirat ins moderne Industriekapital.

Während die Söhne durch bürgerliche Heiraten ihren Besitz vermehrten und konsolidierten und eine Offenheit zum Bürgertum bezeugten, zeigt das davon stark abweichende Heiratsverhalten der Töchter, „in welch hohem Maße der ‚adelige Stamm und Namen‘ das ganze 19. Jahrhundert hindurch im adeligen Selbstverständnis als Wert erhalten blieb“²⁹. Mit ihrer „zweigleisigen Heiratspolitik“ integrierte die adelige Familie die Vorzüge des Bürgertums effektiv, ohne die Verbürgerlichung des Adels zu weit voranzutreiben und die adelige Identität zu gefährden.

Fraglich ist, inwieweit dieses Beispiel einer preußischen, adelig-bürgerlichen „Aufsteigerfamilie“ verallgemeinert werden kann. Besonders gilt es, regionale Disparitäten zu beachten. So zeigte Heinz Reif für den Großteil des westfälischen Adels, der, katholisch und bis 1803 unter geistlicher Herrschaft, ab 1815 unter preußische Oberherrschaft gelangte, ein verglichen mit dem preußischen Adel deutlich anderes Muster der Verheiratung und Statussicherung. Die schon im 18. Jahrhundert vom westfälischen Adel verfolgte Strategie familiensolidarischen Handelns wurde im 19. Jahrhundert weiter verfolgt, und die adelige Familienordnung hatte Vorrang vor den individuellen Bedürfnissen. Folge dieser Verzichtsanforderungen war, daß – die Erstgeborenen ausgenommen – ein erheblicher Teil der Söhne offen oder verdeckt berufslos und zudem unverheiratet blieb und eine zunehmend größer werdende Zahl der Töchter nicht heiraten konnte³⁰. Während sich der Heiratskreis der Söhne zwar nicht zum Bürgertum hin, aber immerhin regional erweiterte auf den außerwestfälischen katholischen Adel, blieben die Heiratsmöglichkeiten der Töchter wesentlich stärker regional und ständisch eingeschränkt auf den westfälisch-stiftsfähigen Adel. Damit trugen, so Heinz Reif, „die Töchter, wie schon in der Zeit von 1800, den überwiegenden Teil der Kosten des familialen Sicherungssystems“ (306).

Morganatische Ehen wurden im wohlsituierteren Adel nach Möglichkeit vermieden, insbesondere bei ersten Verheiratungen und Gutsherrheiraten, da ein Ansehensverlust und eine „Verwässerung“ des Stammbaums damit einhergingen. Obwohl seit der Reformära in Preußen die strengen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, die nur eine morganatische Ehe mit einer bürgerlichen Frau erlaubten, nicht mehr zur Anwendung kamen, mußten die Ehepartner bei einer Heirat bis zum Jahre 1868 die Einwilligung der Eltern vorlegen. Dies verweist auf die trotz gewachsener Freizügigkeit immer noch engen Schranken, die die adelige Familienrason der Selbstverwirklichung auferlegte. Bereits um 1750 wurde von aufgeklärten Adeligen die Auffassung vertreten, daß eine wohlerzogene und wohlhabende Bürgers- oder Gelehrtentochter den adeligen Frauen gleich geachtet werden müsse, da sie sich im Lebensstil nicht unterscheide. Bei Einheirat werde der Adel nicht „derogirt“³¹. Wie die angeführten Bei-

²⁹ Ebd. 358.

³⁰ Heinz Reif, „Erhaltung adligen Stamms und Namens“ – Adelsfamilie und Statussicherung im Münsterland 1770–1914, in: Neidhard Bulst, Joseph Goy, Jochen Hooock (Hrsg.), Familie zwischen Tradition und Moderne. Studien zur Geschichte der Familie in Deutschland und Frankreich vom 16. bis zum 20. Jahrhundert (Göttingen 1981) 275–309, 306.

³¹ Loen, 417 f.

spiele zeigen, gab es regional, je nach adeliger Zugehörigkeit – Uradel oder Neunobilitierte – und entsprechend der Vermögenslage einer Familie, große Unterschiede in der Offenheit gegenüber bürgerlicher Einheirat. Doch in allen Fällen galt, daß die adelige Standesschranke in bemerkenswert stärkerem Maße für die Töchter als für die Söhne eine nahezu unüberwindbare Barriere darstellte. Auch im Bürgertum existierten abgezirkelte Heiratskreise, doch waren diese nicht in dem Maße geschlossen wie beim Adel. Die Unterordnung der individuellen Vorlieben und der Heiratswünsche unter den Familienwillen war zwar auch im Bürgertum gegeben, reichte aber nicht an die außerordentlich harte Familien- und Heiratsverzichtsdisziplin des Adels heran.

Das Lehnssystem basierte auf der Dominanz des Mannesstammes in der Erbfolge und einem fehlenden Erbrecht der Frauen. Abgesichert wurden die Töchter über eine Abfindung, die Mitgift und die Witwenrente, die vor Zustandekommen der Ehe verhandelt und im Ehevertrag festgehalten wurde. Es gab allerdings Ausnahmen in der männlichen Erbfolge: Die Pragmatische Sanktion des Hauses Habsburg dürfte hierfür das bekannteste Beispiel sein. Weiberlehen, bei denen Titel und Besitz über die Töchter weitergegeben werden konnten, waren außergewöhnlich selten. Bei Heiraten von Erbtöchtern bestand ferner die Möglichkeit einer Adoption durch Ehe. Das bedeutete, daß der Mann dann Namen und Wappen der Frau annahm³².

Die im Gültigungsbereich des gemeinen, des römischen Dotalrechts und des Allgemeinen Landrechts im Bürgertum anzutreffende eheliche Gütergemeinschaft schloß der Adel für sich aus³³. Die verheiratete adelige Frau besaß allerdings, wie sich seit Ende des 17. Jahrhunderts eingebürgert hatte, freie Disposition über Brautschatz und Erbabfindung³⁴. Die herausgehobene Rechtsstellung des Adels kam in diesem Punkt den adeligen Frauen zugute. Verheiratete Frauen anderer sozialer Schichten, die im Geltungsbereich des sächsischen Rechts und des Code Civil lebten, hatten kein freies Verfügungsrecht über ihr Vermögen.

Ökonomisch waren die adeligen Töchter schlechter gestellt als die Söhne, da ihre Erbabfindung wie auch die für sie investierten Ausbildungskosten geringer waren. Auch war das Einkommen einer Stiftsdame niedriger als das eines Domherrn. In den Präbendenerwerb wie in die Ausbildungskosten von Töchtern wurde weniger investiert. Der Brautschatz der Töchter lag unter der Summe, die für den Universitätsbesuch und die Kavalierstour der Söhne aufgeboten werden mußte³⁵. Diese Ungleich-

³² Zu letzterem *Reif*, Adel, 91.

³³ Ein Blick in die im 19. Jahrhundert aufgrund der Gültigkeit verschiedener Rechtskodifikationen ungeheuer schwierig zu bestimmenden Rechte der Frau vgl. *Ute Gerhard*, Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht (München 1990) 155f.

³⁴ *Reif*, Adel, 263.

³⁵ Zu den für Töchter und Söhne aufgewendeten unterschiedlichen Summen für die Erbabfindung und die Ausbildungskosten vgl. *Reif*, 70–82. Verglichen mit den kirchlichen Pfründen der Domherrenstellen ihrer Brüder war das Einkommen der Stiftsdamen verschwindend gering. Finanziell schlechter gestellt als die männlichen waren auch die weiblichen Familienglieder der souveränen Häuser. Nach dem habsburgischen Familienstatut von 1839 betrug die Staatsapanage der Töchter und Schwestern etwas mehr als die Hälfte der der Söhne und Brüder. 75 000 Gulden erhielten Söhne und Brüder des Souveräns, 42 000 Gulden Schwestern und Töchter; 45 000 bzw. 24 000 Gulden bezogen die anderen Erzherzöge und Erzherzoginnen. Vgl. *Stekl*, 31.

heit wurde seit Ende des 18. Jahrhunderts im Zuge der Intimisierung der Familienbeziehungen im Adel gemildert durch Testamentszusätze, in denen die Töchter zusätzlich bedacht wurden oder in denen eine weitere Versorgung für die Ehegattin getroffen wurde, die über die ihr zugestandene Witwenversorgung hinausging.

Insgesamt gesehen scheinen bei aller ökonomischen Benachteiligung der adeligen Töchter gegenüber den Söhnen die adeligen Frauen ökonomisch besser und sicherer gestellt gewesen zu sein als bürgerliche Frauen. Verarmte Adelige mußten zunächst ihren Lebensstil einschränken, lebten dann von einer bescheidenen Rente in der Stadt oder waren häufig doch über eine Stiftsstelle versorgt. Manche arbeiteten auch als Gouvernante, was zwar wenig angesehen war, aber doch auch ein Stück wirtschaftliche und persönliche Unabhängigkeit bedeutete³⁶. Nach Verlust der Stiftsstellen fanden vor allem Töchter des katholischen Adels ein Auskommen und eine sinnvolle und geachtete Tätigkeit in den karitativen geistlichen Orden³⁷. Die Integration der ledigen Adeligen in die Familie etwa der Geschwister mag in manchen Fällen für alle Beteiligten zufriedenstellend und gewinnbringend gewesen sein. Oft war die mithelfende „Tante“ auf dem Familiengut sicher aber mehr geduldet als erwünscht. „Brotberufe“, wie sie ja auch nur in geringer Zahl für bürgerliche Töchter zur Verfügung standen, galten im Adel wohl bis zum letzten Drittel des 19. Jahrhunderts als unstandesgemäß.

Die Unberechenbarkeit und die Unsicherheit der wirtschaftlichen Existenz scheint bei bürgerlichen Frauen etwas größer gewesen zu sein³⁸. Für sie kamen als angemessene Arbeitsbereiche der Beruf der Erzieherin und Lehrerin, seit den 1830er Jahren der Diakonissendienst, ferner die Berufsschriftstellerei in Frage. Weit verbreitet war auch die Anfertigung von Heimarbeiten, die dann heimlich verkauft wurden. Bürgerliche Töchter und Witwen waren auch, was das Erbssystem, die eheliche Gütergemeinschaft, anbelangt, nicht so offensichtlich benachteiligt wie adelige Frauen. Die verarmte Tante oder Witwe wurde im Bürgertum in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch durch ihre Integration in die Familie aufgefangen. In der zweiten Jahrhunderthälfte war diese Integration nicht mehr in dem Maße gewährleistet, und die Frauenfrage als vieldiskutierte neue soziale Frage der 1860er und 1870er Jahre war ein wichtiger Anknüpfungspunkt der organisierten Frauenbewegung dieser Zeit³⁹.

Standesschranken scheinen oft gerade von Frauen – von Ausnahmen sei hier abgesehen – besonders genau eingehalten worden zu sein. Mitte des 18. Jahrhunderts schrieb Loen, daß adelige Vorzüge besonders lächerlich und „ausschweifend“ von Frauen angemahnt würden und daß das geringste Fräulein noch stolz vor einer Geheimen Rätin einhergehe⁴⁰. In den Aufzeichnungen der Hofdamen wurden Rangstreitigkeiten von Frauen im Rahmen der Etikette und besonders deutlich zur Schau getragen.

³⁶ Siehe auch Irene Hardach-Pinke, Weibliche Bildung und weiblicher Beruf: Gouvernanten im 18. und frühen 19. Jahrhundert, in: GG 18 (1992) 507–526.

³⁷ Reif, Erhaltung, 289. Im westfälischen Adel ging zwischen 1795 und 1914 jede dritte unverheiratete Tochter in einen Orden.

³⁸ Diese Vermutung bedürfte einer genaueren Untersuchung.

³⁹ Zur Frauenfrage als Frage der Existenzsicherung lediger Töchter und Tanten vgl. Herrad-Ulrike Bussemer, Frauenemanzipation und Bildungsbürgertum. Sozialgeschichte der Frauenbewegung in der Reichsgründungszeit (Weinheim 1985) 11–53.

⁴⁰ Loen, 214. Zu den Reibereien wegen der Rangabstufung der Damen am Hof vgl. Stekl, 41, 50.

nes Standesbewußtsein oft erwähnt⁴¹. Auch auf Frauen des gehobenen Bürgertums traf dies wohl zu. Riehl machte im Jahre 1848 die Beobachtung, daß „Geheimräthe, dieweil ihnen der Angstschweiß auf der Stirne stand, mit Proletariern Brüderschaft tranken, nicht aber daß die gleich heftig erschreckten Geheimräthinnen mit den Marktweibern smolliert hätten. Man würde es geradezu ‚unweiblich‘ nennen, wollte eine Bürgersfrau die Sitten einer Bäuerin annehmen. ‚Unmännlich‘ wäre der entsprechende Schritt des Mannes wenigstens nicht.“⁴²

Dieser beharrnde, „aristokratische“ Zug im Festhalten der Standesgrenzen von adeligen, aber auch von Frauen des gehobenen Bürgertums verlangt nach einer Deutung. Die „Rationalität“ einer solchen weiblichen Verhaltensweise erklärt sich einmal aus der Verschränkung von Geschlechtsehre und Standesehre. Andererseits spielte eine Rolle, daß bürgerliche wie adelige Frauen ihren Status über die männlichen Familienmitglieder bezogen. Ihr Ansehen hing von der äußeren Wertschätzung ab, die ihnen von anderen Menschen entgegengebracht wurde. Wo allerdings Geld- und Berufsfunktionen als Kernpunkt der sozialen Existenz galten, wie das am deutlichsten bei bürgerlichen Männern der Fall war, schwand die Bedeutung des äußerlich fixierten und „eingeborenen“ Ranges⁴³. In dem Maße, in dem Frauen die Möglichkeit erhielten, einen Eigenwert als Individuum und eine Identität über eigene Leistung zu entwickeln, verlor für sie die Rangordnung und die Definition über andere allmählich an Bedeutung. Schritte auf diesem Wege waren die Rezeption aufklärerischen Gedankenguts, eine intensivierte Religiosität seit Mitte des 18. Jahrhunderts und die in ihren langfristigen Auswirkungen allerdings janusköpfige Aufwertung der Mutterrolle. Die Entstehung der Frauenbewegung und die sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verbessernden Bildungs- und Erwerbsmöglichkeiten für bürgerliche Frauen beschleunigten diese Entwicklung.

⁴¹ Vgl. etwa Robert Uhland (Hrsg.), Das Tagebuch der Baronin Eveline von Massenbach. Hofdame der Königin Olga von Württemberg (Stuttgart 1987) 186. Baronin von Massenbach schildert die Protokollprobleme am Stuttgarter Hof 1864, ausgelöst durch die Frage, ob die österreichischen oder die russischen Damen Vortritt hätten. Vom Standesbewußtsein der jungen Frauen der Wiener „Ersten Gesellschaft“ berichtet Paula von Bülow, die als junges Mädchen zu den Wiener Komtessen gehörte, die die von Erzherzogin Sophie arrangierten „théânsants“ besuchte. Bei diesen Veranstaltungen waren unter den Tänzern nicht nur der junge Kaiser und die Angehörigen der ersten Regimenter und der Reitschule, sondern auch weniger bedeutende Armeeangehörige. Die Komtessen weigerten sich, mit letzteren zu tanzen, wenn sie keinen bedeutenden Namen hatten, was den Kaiser zu einer Rüge veranlaßte. Paula von Bülow (geb. Gräfin von Linden), Aus verklungenen Zeiten. Lebenserinnerungen 1833–1920, hrsg. von Johannes Werner (Leipzig 1924) 25. Brigitte Hamann berichtet für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts, daß Hoch aristokraten gelegentlich die Salons der „zweiten Gesellschaft“ besuchten, während dies ihren Töchtern und Frauen nicht erlaubt war. Eine Ausnahme war hier Fürstin Pauline Metternich, die sich freiere Sitten herausnahm und mit der „zweiten Gesellschaft“, d.h. mit dem niederen Adel, den Nobilitierten oder reichen und besonders gebildeten Bürgerlichen, verkehrte. Brigitte Hamann, Der Wiener Hof und die Hofgesellschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Möckl, 73.

⁴² Riebl, 23.

⁴³ Angeregt wurde diese Deutung auch von den Überlegungen Norbert Elias' zur höfischen Rationalität, vgl. ders., bes. 144 f.

Die Erziehung der Mädchen unterschied sich im Adel und im Bürgertum weniger hinsichtlich der Lerninhalte als der Eltern-Kind-, vornehmlich der Mutter-Tochter-Beziehung. Die Biographien vor allem der vor 1800 geborenen adeligen Frauen – so etwa bei der 1780 geborenen Karoline von Günderode – zeigen häufig ein distanziertes Verhältnis zur Mutter⁴⁴. So lag Karolines Mutter nach dem Tod ihres Mannes wenig an ihren Kindern und viel daran, ihr bisheriges mondänes Leben weiterzuführen; sie nahm eine Stelle als Hofdame bei Landgraf Wilhelm von Hessen an⁴⁵. Obwohl sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Mutter-Kind-Beziehung auch im Adel intensivierte, tauchen weiterhin Gegenbeispiele auf. In den Kindheitserinnerungen der 1833 geborenen Paula von Bülow tritt die Mutter in ihrer Funktion als Erzieherin kaum in Erscheinung⁴⁶. Hingegen scheint die Beziehung zum Vater enger gewesen zu sein⁴⁷. Ein intensives Mutter-Kind-Verhältnis bestand hingegen im Bürgertum schon im ausgehenden 18. Jahrhundert. Bürgerliche Frauen definierten sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stärker als adelige Frauen über ihre Mutterrolle⁴⁸.

⁴⁴ Dieser Vermutung müßte auf breiterer Quellenbasis weiter nachgegangen werden.

⁴⁵ Birgit Weissenborn (Hrsg.), „Ich sende Dir ein zärtliches Pfand“. Die Briefe der Karoline von Günderode (Frankfurt 1992) 12f., 15. Aus den Briefen Karolines wird deren distanziertes Verhältnis zur Mutter deutlich, während sie eine intime Gefühlsbindung zu den Geschwistern sowie anderen Freundinnen und Freunden hat (75f.). Karoline von Günderode (1780–1806) war die Tochter des badischen Kammerherrn, Hof- und Regierungsrates Hector Wilhelm von Günderode und der Louise von Drachstedt. Die Familie gehörte zum niederen, reichsunmittelbaren Adel. Nach dem frühen Tod des Vaters ging die Mutter an den Hof nach Hanau und drängte Karoline aus Versorgungsgründung zum Eintritt in das von Cronstetten und von Hynspurgische adelige evangelische Damenstift Frankfurt a. M. Karoline von Günderode wurde als Dichterin bekannt. Ihre jüngere Freundin Bettina von Arnim setzte ihr mit dem 1840 erschienenen Buch, „Die Günderode“, ein Denkmal. Nach einer unerwiderten Liebe zu F. K. von Savigny, der ihre Freundin Kunigunde (Gunda) Brentano heiratete, verliebte sich Karoline von Günderode in den Philologen Friedrich Creuzer, der aber bereits verheiratet war. Wegen dieser tragischen Liebesaffäre nahm sich Karoline 1806 das Leben. Vgl. Martin Glaubrecht, in: NDB, Bd. 7 (Berlin 1966) 261f.

⁴⁶ Paula von Bülow, geb. 1833 in Berlin, war die Tochter des Franz de Paula Graf von Linden, im württembergischen Staatsdienst tätig, und der Marie von Hügel, Tochter des württembergischen Kriegsministers, die vor ihrer Verlobung Hofdame der Königin Paula von Württemberg war. Die Tätigkeit des Vaters als selbständiger Geschäftsträger des württembergischen Staates führte die Familie an den preußischen Hof nach Berlin, später an den Wiener Hof, ab 1852 wieder nach Berlin zurück. Paula heiratete 1858 Bernhard Vollrath von Bülow, der, ein Studienfreund des mecklenburgischen Erbgroßherzogs, im mecklenburgischen Staatsdienst beschäftigt war. Mit ihrem Mann lebte sie in kurzer, glücklicher Ehe in Frankfurt, wo er Bundestagsgesandter für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz war. Nach dem frühen Tod ihres Mannes (1864) nahm Paula von Bülow, nun Witwe mit drei Kindern, von 1868 bis 1880 die Stelle einer Oberhofmeisterin in Schwerin an. Ein Vetter ihres Mannes war der Vater des späteren Reichskanzlers Bülow, weswegen Paula von Bülow von Freunden die „Reichstante“ genannt wurde. Vgl. Bülow.

⁴⁷ Bülow, 20.

⁴⁸ Zu den ambivalenten Folgen der Aufwertung der bürgerlichen Frau durch ihre vermehrte Zuständigkeit für die Kindererziehung und den verstärkten Rückzug des bürgerlichen Vaters aus dem Kinderzimmer im Verlauf des 19. Jahrhunderts vgl. Yvonne Schütze, Mutterliebe – Vaterliebe. Elternrollen in der bürgerlichen Familie des 19. Jahrhunderts, in: Frevert, Bürgerinnen, 118–133.

Die adeligen wie bürgerlichen Mädchen wurden vornehmlich in Religion, Handarbeiten und musischen Fächern unterrichtet. Bürgerliche Frauen kritisierten daher verstärkt seit den 1840er Jahren ihre mangelnde Bildung. Verbesserte Bildungsmöglichkeiten waren ein Hauptansatzpunkt der frühen Frauenbewegung⁴⁹. Auch adelige Frauen, wie etwa Paula von Bülow, beklagten ihre Wissenslücken. Fast noch schärfer kritisierte Paula von Bülow aber, daß in der adeligen Mädchenerziehung „gute Manieren, gute Haltung und Pflege des Teints“ „Trumpf“ gewesen seien⁵⁰. Sie schilderte die durch die Kleidung eingeschränkte Bewegungsfreiheit der Mädchen. Kein Wunder, daß das „Paradies“ ihrer Kindheit das im Sommer für längere Zeit aufgesuchte Landgut war, wo sie ungezwungen tobten konnte. Unangenehme Erinnerungen verband sie hingegen mit dem Salon ihrer Mutter in Berlin, wo sie als Kind bis zu einer bestimmten Zeit am Abend stillsitzen mußte, während die Gäste Tee tranken. Sie langweilte sich dabei entsetzlich, und als sie sich darüber beklagte, bekam sie von ihrem Vater zu hören: „Halte das nur aus! Auch wenn Du nichts verstehst, etwas bleibt doch hängen, und Du lernst es, Dich mit Anstand zu langweilen.“⁵¹ Diese „Qualifikation“ war ihr, wie sie betont, in ihrem späteren Leben als Hofdame nützlich, ebenso ihre gute Haltung, die sie nicht nur dem von der Mutter engagierten Tanzlehrer verdankte, sondern auch einem vom Vater angeheuerten Unteroffizier der Artillerie, der ihr Exerzieren beibrachte.

Adelige Mädchen hatten wohl weniger Bewegungsfreiheit und mußten früher und intensiver die Anstandsformen wahren als bürgerliche. Das Bildungsniveau adeliger Mädchen war niedriger als das ihrer Brüder, lag aber wohl über dem bürgerlichen Töchter⁵². Während also die adeligen Söhne schlechter als die bürgerlichen ausgebildet waren, so waren vor allem noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts die adeligen Töchter häufig gebildeter als die bürgerlichen. Das weibliche Bildungsideal des Adels und des gehobenen Bürgertums war stärker dem Vorbild adeliger umfassender Persönlichkeitsbildung verpflichtet, während sich in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Bildungsverhalten des männlichen Adels bürgerlichen Vorstellungen von Verwertbarkeit der Bildung annähernte.

Im Bürgertum wie im Adel war für die Frauen der Status des Verheiratetseins für ihr gesellschaftliches Ansehen von größter Bedeutung. Das Bestreben und der Druck zu heiraten, waren entsprechend groß, wobei sich die Norm, nur als Verheiratete Anerkennung zu finden, im Laufe des 19. Jahrhunderts noch verschärfte. Im Adel heiratete im 19. Jahrhundert ca. die Hälfte der Töchter, wobei sich gegen Ende dieses Zeitraums beispielsweise in Westfalen die Heiratschancen der Töchter verschlechterten. Der Anteil der verheirateten Töchter sank auf 39%, während der der heiratenden

⁴⁹ Zu den Anfängen der deutschen Frauenbewegung in den 1840er Jahren vgl. Margit Twemann, Die deutsche Frauenbewegung. Ihre Anfänge und erste Entwicklung (Meisenheim 1972); Ute Gerhard, Über die Anfänge der deutschen Frauenbewegung um 1848. Frauenpresse, Frauenpolitik und Frauenvereine, in: Karin Hausen (Hrsg.), Frauen suchen ihre Geschichte (München 1983) 196–220; Sylvia Paltschek, Frauen und Dissens. Frauen im Deutschkatholizismus und in den freien Gemeinden 1841–1852 (Göttingen 1990) bes. 194–243.

⁵⁰ Bülow, 12.

⁵¹ Ebd. 21.

⁵² Reif, Adel 145 f., Anm. 67, 536.

Söhne auf 80% anstieg⁵³. Auch im Bürgertum war wohl etwa die Hälfte der Frauen verheiratet⁵⁴. Die im Adel noch im 18. Jahrhundert bestehende Chance, als Ledige durch das Amt der Äbtissin oder Stiftsvorsteherin zu Ansehen und Macht zu gelangen, schwand mit der Säkularisation. Fromme adelige Ordensfrauen konnten zwar weiterhin zum Teil großes Ansehen genießen, waren aber von einer direkten Machtausübung ausgeschlossen. Bevor adelige Frauen daher das unattraktive Leben einer Stiftsdame auf sich nahmen, heirateten viele lieber. Auch Karoline von Günderode litt sehr unter ihrem Leben im Stift. Mit 18 Jahren kam sie in ihre „einsame Zelle“. Damit beschrieb sie weniger ihre Wohnverhältnisse – sie bewohnte zwei Zimmer mit Garten – als die trotz freiem Ausgang drückende Atmosphäre ihres Frankfurter Stifts⁵⁵. Für die bürgerliche, ledige Frau stellte sich ebenso nicht nur das Problem der materiellen Versorgung, sondern auch der Sinnstiftung im Leben, wenn sie nicht als „Tante“ in die Familie integriert werden konnte, was seit der Jahrhundertmitte immer häufiger der Fall war.

Das Heiratsalter lag bei adeligen Frauen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bei 25–26 Jahren, bürgerliche Frauen heirateten im Durchschnitt noch etwas später, mit ca. 28 Jahren. Adelige wie bürgerliche Männer gingen mit meist 30–32 Jahren eine Ehe ein⁵⁶. Im Adel wie im Bürgertum war die Kinderzahl hoch, im Durchschnitt kamen etwa fünf Kinder auf eine Ehe. Es wurde kaum Geburtenbeschränkung betrieben; bürgerliche wie adelige Frauen nutzten ab dem Zeitpunkt ihrer Heirat die gesamte Spanne ihrer Gebärfähigkeit. Sie bekamen etwa alle zwei bis drei Jahre ein Kind, ein Geburtenabstand, der sich mit dem Übergang zum Stillen und der in der Stillzeit verringerten Empfängnisfähigkeit auch bei adeligen Frauen einstellte. Die Gefährdung der Frauen durch Geburt und Kindbett sowie eine relativ hohe Säuglingssterblichkeit kannten noch keine ausgeprägten Standes- oder Schichtgrenzen.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts setzte sich auch im Adel verstärkt das Ideal der Liebesheirat und eine Intimisierung der Beziehung der Ehegatten durch. Vordem war, vor allem am Hof, das Zusammenleben der Ehegatten stark durch die Repräsentationspflichten bestimmt, die eine individuelle Ausformung und Intimisierung der Beziehung kaum zuließen. Es war nicht ungewöhnlich, daß die Ehegatten häufig in getrennten Gesellschaftskreisen verkehrten. Verglichen mit bürgerlichen Verhältnissen, sticht die größere Unabhängigkeit der adeligen Ehefrauen ins Auge, die sich schon räumlich in den getrennten Wohntrakten von Mann und Frau zeigte. Das bürgerliche

⁵³ Reif, Erhaltung, 291.

⁵⁴ Zum Vergleich: 1810 waren in Berlin von den über 15jährigen Frauen 47,1% verheiratet, 1871 waren es 43,6%. Im gesamten Reich waren 1871 49,7% verheiratet. Vgl. die Statistik in William H. Hubbard, Familiengeschichte. Materialien zur deutschen Familie seit dem Ende des 18. Jahrhunderts (München 1983) 72. Leider fehlen genauere, nach Region, Sozialschicht, Alterskohorte und Geschlecht aufgeschlüsselte Zahlen zum Heiratsverhalten, so daß einem Vergleich der Heiratszahlen für adelige und bürgerliche Frauen Grenzen gesetzt sind.

⁵⁵ Weissenborn, 46.

⁵⁶ Die Zahlen zum Adel nach Reif, Adel, 243, 247, zum Bürgertum nach Hubbard, 82, 103. Es kursieren unterschiedliche Zahlen zum Heiratsalter. Nipperdey, Deutsche Geschichte I, 115, ebenso Treskow, 350, setzen das Heiratsalter niedriger an, für Frauen des Adels und des gehobenen Bürgertums mit 22–25 Jahren, für Männer mit 25–28 Jahren.

Paar war in seinem gesellschaftlichen Auftreten, seinen Gefühlsbeziehungen wie seinen räumlichen Verhältnissen verwobener. Die Scheidung und die Praxis des Getrenntlebens scheinen im Adel stärker als im Bürgertum verbreitet gewesen zu sein⁵⁷. Adelige Frauen konnten sich leichter aus einer unliebsamen Ehe freimachen und oft auch auf den Beistand ihrer Familie zählen⁵⁸.

Eine sinnvolle und befriedigende Frauenexistenz außerhalb der Ehe war äußerst schwierig zu erreichen, aber natürlich auch innerhalb der Ehe keineswegs garantiert – das galt für bürgerliche wie für adelige Frauen. Elisa von der Recke lebte getrennt von ihrem Mann und ließ sich auch auf intensives Drängen der Familie hin nicht scheiden, damit sie nicht wieder erneut heiraten mußte, da sich „in den 6 Jahren einer so unglücklichen Ehe eine unwiderstehliche Abneigung gegen das Heiraten in mir festgesetzt“⁵⁹. Die Selbstfindung jenseits der Ehe gelang den Frauen, die tief religiös waren und über ihre Religiosität zu eigener Identität und Autonomie fanden, wohl am ehesten. Auf künstlerischem und wissenschaftlichem Gebiet begegneten Frauen dem Vorurteil, daß sich für sie diese ernsthaft ausgeübten Tätigkeiten nicht zierten. So standen diese Möglichkeiten der Sinnstiftung und Lebensbewältigung nur einer verschwindend kleinen Zahl mutiger und herausragender adeliger und bürgerlicher Frauen offen⁶⁰.

Die Frauen, die während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Kritik an ihren begrenzten Entfaltungsmöglichkeiten übten, entstammten der häufig durch persönliche Beziehungen, durch Zusammentreffen in den Salons verbundenen Schicht des aufgeklärten Adels wie des gehobenen Bürgertums. Nicht nur die Grenzen der bürgerlichen Welt, wie bisher meist wahrgenommen, sondern genauso auch die Beschränkungen

⁵⁷ Diese Vermutung, die sich aus der Memoirenlektüre speist, müßte weiter überprüft werden. In den Standardwerken findet sich nichts zu Scheidungen im Adel, und es wird angemerkt, daß es äußerst schwierig sei, für das 19. Jahrhundert Eheprobleme schichtenmäßig differenziert zu beschreiben. Vgl. *Dirk Blasius*, Ehescheidung in Deutschland 1794–1945. Scheidung und Scheidungsrecht in historischer Perspektive (Göttingen 1987) 81. *Treskow*, 360f., hält für die Treskowschen Familienverhältnisse fest, daß erst seit den 1880er Jahren, dann aber bald sehr viele Scheidungen aufgetreten seien. Von den zwischen 1880 und 1918 geschlossenen Ehen sei in dieser Familie jede fünfte geschieden worden.

⁵⁸ Vgl. dazu für das 18. Jahrhundert auch *Arndt*, 168, 171.

⁵⁹ *Elisa von der Recke*, Tagebücher und Selbstzeugnisse, hrsg. und mit einem Vorwort versehen von *Christin Träger* (München 1984) 36f. Charlotte Elisabeth Konstantia von der Recke (1756–1833), in Kurland geboren, Tochter des Reichsgrafen von Medem, wurde 15jährig mit dem 32jährigen Kammerherrn Baron von der Recke verheiratet. Seit 1776 lebte das Ehepaar getrennt. 1779 heiratete ihre Halbschwester Anna den letzten Herzog von Kurland, Peter Biron. Elisa lebte deshalb am Mitauer Hof, wo sie Cagliostro kennenlernte, den sie in einer in ganz Europa aufsehenerregenden Schrift als Betrüger entlarvte. Als Auszeichnung für diverse Verdienste erhielt sie von der russischen Zarin Katharina II. ein Domänengut verliehen, das ihr ein ansehnliches Vermögen einbrachte. Nach der Thronbesteigung Pauls I. (1797) zu dauerhafter Niederlassung in Deutschland veranlaßt, lebte sie abwechselnd in Berlin, Leipzig, Dresden und auf dem ihrer Schwester, der Herzogin von Kurland, gehörenden Gut Lobichau. *Eckardt*, in: ADB, Bd. 27 (Leipzig 1888) 502f.

⁶⁰ Zur problematischen Ambivalenz dieser Außenseiterinnenexistenz vgl. *Ursula A. J. Becher*, Weibliches Selbstverständnis in Selbstzeugnissen des 18. Jahrhunderts, in: dies., *Jörn Rüsen* (Hrsg.), Weiblichkeit in geschichtlicher Perspektive. Fallstudien und Reflexionen zu Grundproblemen der historischen Frauenforschung (Frankfurt 1988) 217–233.

der adeligen Lebensweise wurden für einige Frauen schmerzlich fühlbar. Diese Außenseiterinnen mochten weder das „traditionelle“ Leben einer Landadeligen noch ein Leben am Hof führen, und auch die Existenz als Stiftsfräulein hatte für viele wenig Verlockendes. Ein eindrucksvolles Beispiel ist hierfür Elisa von der Recke. Nicht zur tüchtigen Landedelfrau erzogen, wurde sie in einer arrangierten Ehe verheiratet mit einem eher derben kurfürstlichen Landherren. Diese Ehe scheiterte, da er sich eine kräftige Landfrau, sie hingegen einen empfindsamen, gebildeten Adeligen als Mann vorgestellt hatte. Ende des 18. Jahrhunderts schrieb sie: „Meine Geburt setzt mich leider in den Zirkel der Adeligen, der mich drückende Rang meiner Schwester als Herzogin zieht mich an Höfe und in die Kreise der vornehmen Welt. Aber in diesen Zirkeln ... fühle ich mehrenteils lange Weile und finde ich nur selten Charaktere, die ich hochachten kann. Im aufgeklärten Mittelstande fand ich von jeher meine liebsten und meisten Freunde; meine Neigung heißt mich also, in dieser Klasse leben, für welche ich geboren scheine, in welche ich mich aber nicht versetzen kann, weil wir in einer Welt leben, in welcher nur der Reiche und Mächtige jedem Vorurteile ungestraft trotzen kann. Es ist also natürlich, daß ich unter dem Adel Feinde und im Mittelstande nur laue Freunde habe.“⁶¹ Elisa von der Recke litt an den Geschlechts- wie auch den Standesgrenzen. Sie befand sich in einer Art „Niemandsland“ zwischen Adel und Bürgertum und war ihrer sozialen Herkunft nach – bezüglich ihrer Geschlechtsrolle wie ihrer Standeszugehörigkeit – entwurzelt.

Bürgerliche wie adelige Frauen hatten oft Schwierigkeiten, ihre Jugendphase zwischen dem Ende ihrer Ausbildung mit 16/17 Jahren und ihrer Verheiratung, die ungefähr Mitte bis Ende 20 erfolgte, zu gestalten⁶². Sie schilderten, wie etwa Fanny Lewald, die Nutz- und Sinnlosigkeit ihres Daseins in dieser Phase⁶³. Für die adeligen Frauen,

⁶¹ Recke, bes. 34–55. Siehe auch Paul Rachel (Hrsg.), Elisa von der Recke, Bd. I: Aufzeichnungen und Briefe aus ihren Jugendtagen (Leipzig 1902); ders. (Hrsg.), Elisa von der Recke. Bd. II: Tagebücher und Briefe aus ihren Wanderjahren (Leipzig 1902).

⁶² Dies war weniger für die Frauen des „mittleren“ und Kleinbürgertums von Bedeutung, da diese, da weniger Dienstmädchen zur Verfügung standen, noch intensiver in die Hauswirtschaft einbezogen waren, vielleicht sogar im Laden aushalfen oder als Lehrerin und Erzieherin arbeiteten.

⁶³ Fanny Lewald, Meine Lebensgeschichte, hrsg. von Gisela Brinker-Gabler (Frankfurt 1980). Siehe auch Brigitte van Rheinberg, Fanny Lewald. Geschichte einer Emanzipation. Eine Historische Biographie unter besonderer Berücksichtigung des Emanzipationsgedankens (Tübingen 1987), bes. 89–96. Eindringlich schildert die Sinn- und Nutzlosigkeit des jugendlichen Mädchens auch Mathilde Lammers um 1870: „Die Töchter des gebildeten Mittelstandes ... thun hie und da eine Handreichung im Haushalte. Sie fertigen endlose Stickereien zu Geschenken oder für die eigene Wohnung und Kleidung. Sie ... nehmen auch noch die eine oder andere Privatstunde und lesen abwechselnd einen englischen oder französischen Roman, um nicht ganz aus der Uebung zu kommen. Das Clavier nimmt sie täglich stundenlang in Anspruch, die Toilette länger, die Geselligkeit in ihren verschiedenen Formen am längsten. Nur zwei Maßstäbe darf man nicht an ihr Tagewerk legen. Man darf erstens nicht fragen, welche dauernden ideellen oder materiellen Werte ihre Arbeit erzeugt, und man darf zweitens nicht untersuchen, welche Lücke ihr Fortgehen ... im Getriebe des häuslichen Räderwerks macht.“ Zit. n. Günter Häntzschel (Hrsg.), Bildung und Kultur bürgerlicher Frauen 1850–1918. Eine Quellendokumentation aus Anstandsbüchern und Lebenshilfen für Mädchen und Frauen als Beitrag zur weiblichen literarischen Sozialisation (Tübingen 1986) 19.

die, vor allem wenn sie während der Wintersaison in der Stadt lebten, Zugang zur städtisch-höfischen Gesellschaft hatten und in diesen Vergnügungen genügend Befriedigung fanden, war die Überbrückung der Jugendphase kein Problem. Doch andere gerieten nach ihrer Einführung in die Gesellschaft und einer Phase des intensiven Auskostens der höfischen Gesellschaft in eine Art Lebenskrise. So erging es beispielsweise Paula von Bülow: „Das Leben und Treiben der großen Welt erschien mir immer mehr schal, schließlich unerträglich. Um diesem drückenden Seelenzustand ein Ende zu machen, faßte ich den Gedanken, Diakonissin zu werden; alles war mir lieber, als mein Leben von damals weiterzuführen.“⁶⁴ Der Vater war strikt gegen dieses Vorhaben, und in diese Zeit ihrer inneren Zerrissenheit und auch religiösen Krise fällt ihre Verlobung – sie war 25 und hatte alle bisherigen Heiratsanträge abgelehnt.

Ihre Probleme, mit ihrer weiblichen Rolle klarzukommen, schilderten bürgerliche wie adelige Frauen. In einem Brief an Gunda Brentano schrieb Karoline von Gündrode 1801: „Warum ward ich kein Mann! Ich habe keinen Sinn für weibliche Tugenden, für Weiberglückseligkeit. Nur das Wilde, Große, Glänzende gefällt mir. Es ist ein unseliges, aber unverbesserliches Mißverhältnis in meiner Seele; und es wird und muß so bleiben, denn ich bin ein Weib und habe Begierden wie ein Mann, ohne Männerkraft.“⁶⁵ Dieser Ausbruch erinnert an Fanny Lewald, die gut 50 Jahre später von sich sagte, sie hätte als Mann geboren werden oder eines großen Mannes Weib sein wollen⁶⁶.

Bis in die 40er Jahre des 19. Jahrhunderts waren es überwiegend adelige Frauen, die als Schriftstellerinnen oder in ihren Briefen und Tagebüchern in individuellen Vorstößen, manchmal unterstützt von Freundinnen, gegen die Begrenztheit und Enge des Lebens als Frau aufbegehrten⁶⁷. Mit den 1840er Jahren und der Entstehung der Frühphase der Frauenbewegung wurden diese Anliegen verstärkt kollektiv von bürgerli-

⁶⁴ Bülow, 53.

⁶⁵ Weissenborn, 79.

⁶⁶ Vgl. auch *Regula Venske*, „Ich hätte ein Mann sein müssen oder eines großen Mannes Weib!“ – Widersprüche im Emanzipationsverständnis der Fanny Lewald, in: Ilse Brehmer u.a. (Hrsg.), Frauen in der Geschichte, Bd. 4 (Düsseldorf 1983) 368–396, sowie van Rheinberg, bes. 187–218.

⁶⁷ Hier kann nicht weiter auf diese Schriftstellerinnen eingegangen werden. Vgl. Renate Möhrmann (Hrsg.), Frauenemanzipation im deutschen Vormärz (Stuttgart 1978); dies., Die andere Frau. Emanzipationsansätze deutscher Schriftstellerinnen im Vorfeld der Achtundvierziger-Revolution (Stuttgart 1977). Bekannte adelige Schriftstellerinnen, die die Rolle der Frau thematisierten, waren beispielsweise die aus einem mecklenburgischen Adelsgeschlecht stammende Gräfin Ida Hahn-Hahn (1805–1880) oder Therese von Bacheracht (1804–1851), ehemals Freifrau von Lützow. Dazu *Gerlinde Geiger*, Die befreite Psyche. Emanzipationsansätze im Frühwerk von Ida von Hahn-Hahn (Frankfurt 1986); *Eda Sagarra*, Gegen den Zeit- und Revolutionsgeist. Ida Gräfin Hahn-Hahn und die christliche Tendenzliteratur im Deutschland des 19. Jahrhunderts, in: *Gisela Brinker-Gabler* (Hrsg.), Deutsche Literatur von Frauen, Bd. 2, 19. und 20. Jahrhundert (München 1988) 105–118. Auch in den Schriften und Briefen der Annette von Droste-Hülshoff wird die weibliche Differenz erfahrung sichtbar, ebenso wie ihre Schwierigkeiten, innerhalb der adeligen Verwandtschaft als ledige und schriftstellernde Frau Anerkennung zu finden. *Irmgard Roebling*, Heraldik des Unheimlichen. Annette von Droste-Hülshoff (1797–1848). Auch ein Porträt, in: *Brinker-Gabler*, 41–68; *Konstanze Fiedl*, Auch ein Beruf. „Realistische“ Autorinnen im 19. Jahrhundert, in: *Brinker-Gabler*, 69 ff.; *Annette von Droste-Hülshoff*, Briefe 1805–1838. Historisch-kritische Ausgabe Bd. VIII,1. Bearbeitet von *Walter Gödden* (Tübingen 1987).

chen Frauen vertreten. Dennoch wäre es interessant, die Spuren adeliger Frauen in der Frauenbewegung des Kaiserreichs zu untersuchen und nach dem Anteil adeliger Frauen zu fragen. Bekannte Beispiele hierfür waren etwa Lily Braun, geb. von Kretschmann, oder Gertrud Guillaume-Schack, geb. Gräfin Schack zu Wittenau⁶⁸.

Die Möglichkeiten der politischen Einflußnahme waren für adelige Frauen in der Zeitspanne zwischen Aufklärung und Vormärz größer als für bürgerliche Frauen. Adelige Frauen konnten vor der Säkularisierung als Äbtissin Herrschaftsgewalt beanspruchen. Erbtöchter, die die als Weiberlehen vergebenen Reichslehen erbten, konnten ebenfalls Regierungsgewalt ausüben. Dies kam allerdings höchst selten vor und bezog sich auf äußerst kleine Territorien. Außerdem konnte die Ehefrau an die Stelle des verstorbenen Stammherrn treten, wenn der Erbe noch minderjährig und das (Grafen-)Geschlecht im Mannesstamm ausgestorben war. Diese Vormundschaftsregierungen waren beispielsweise im Niederrheinisch-Westfälischen Grafenkollegium im 18. Jahrhundert, wie Johannes Arndt feststellte, weit verbreitet⁶⁹. Bekanntes Beispiel einer Vormundschaftsregierung war diejenige der Fürstin Pauline zur Lippe (1769–1820), die während ihrer Regierungszeit von 1802–1820 ihr Fürstentum zu politischer Selbstbehauptung und Unabhängigkeit führte⁷⁰. Abgesehen von den weiblichen Mitgliedern der regierenden Familien eröffnete sich für adelige Frauen über das Hofamt der Hofdame oder Hofmeisterin häufig eine einflußreiche Stellung⁷¹. Über diese Ämter konnten adelige Frauen aus eigener Kraft und Leistung einen Aufstieg erlangen. Paula von Bülow, die 1868 Hofmeisterin in Schwerin wurde, schrieb: „Ich war ja nicht mehr das ‚Nichts‘ von ehedem, ich war etwas geworden. ‚Exzellenz‘ war ich, und nicht nur die Frau einer Exzellenz, sondern ich selbst wirkliche Exzellenz!“⁷² Daß dieses Hofamt, zu dem nach Paula von Bülow Nerven, Gesundheit, Mut und Selbstverleugnung gehörten, mitunter sehr aufreibend war und die persönliche Freiheit weitgehend einschränkte, beschreibt auch die Hofdame der Königin Olga von Württemberg,

⁶⁸ Kurze biographische Angaben in *Daniela Weiland*, Geschichte der Frauenemanzipation in Deutschland und Österreich (Düsseldorf 1983) 51 ff., 121 ff. *Alfred G. Meyer*, The Feminism and Socialism of Lily Braun (Bloomington 1985). *Hartwig Gebhardt, Ulla Wischermann*, Getrud Guillaume-Schack und ihre Zeitschrift „Die Staatsbürgerin“, in: *dies.* (Hrsg.), Die Staatsbürgerin (Offenbach a. M. 1886. Originalgetreuer Nachdruck der ersten Arbeiterinnenztschrift Deutschlands, München 1988) 7–37. Interessant zu verfolgen wäre auch, welchen Anteil adelige Studentinnen vor allem in der Zeit vor der offiziellen Zulassung zum Universitätsstudium (1908) und in den ersten Anfängen des Frauenstudiums unter den ersten weiblichen Studierenden stellten. Vgl. *Gabriele Junginger* (Hrsg.), Maria Gräfin von Linden. Erinnerungen der ersten Tübinger Studentin (Tübingen 1991).

⁶⁹ Arndt, bes. 164–168.

⁷⁰ *Hans Kiewning*, Fürstin Pauline zur Lippe 1769–1820 (Detmold 1930).

⁷¹ Neben dem Souverän hatten seine Gattin, manchmal auch noch die Mutter und die Prinzessin des Hauses je ihren eigenen Hofstaat, der allerdings kleiner war als der des Herrschers. An der Spitze des Hofstaats einer fürstlichen Dame – abgesehen von dem einer regierenden Königin – stand eine Frau, meist die Oberhofmeisterin, der wiederum die Hofdamen, die auf einer Rangstufe mit den Kammerherrn standen, sowie die Gesellschaftsdamen unterstellt waren. Unter diesen rangierten Vorleserinnen, Kammerfrauen, Erzieherinnen, Kammerdienerinnen sowie andere Dienerinnen. Vgl. *Carl v. Kaltenborn*, Hof, Hofbeamte, Hofceremoniell, Hofstaat, in: Deutsches Staats-Wörterbuch, hrsg. von *Bluntschli* und *K. Bräter*, Bd. 5 (Stuttgart 1860) 220.

⁷² Bülow, 69.

Baronin Eveline von Massenbach⁷³. Diese beiden Hofdamen zeichneten sich durch ein hohes, eigentlich bürgerlich zu nennendes Berufsethos aus. Der Großteil der Hofdamen scheint verheiratet gewesen zu sein. Häufig bekleidete der Mann ein anderes Hofamt. Auch für Paula von Bülow war es selbstverständlich, daß sie ihre Kinder an den Hof kommen ließ. Ehe und Kinder galten nicht, wie in bürgerlicher Sichtweise, als unvereinbar mit einer Berufstätigkeit – mit einer solchen war die Ausübung eines Hofamtes wohl gleichzusetzen.

Neben den Hofdamen, Hofmeisterinnen und den weiblichen Mitgliedern der regierenden Familien spielten an den verschiedenen Höfen immer wieder einzelne herausragende Frauen der höfischen Adelsgesellschaft eine große Rolle in der Geselligkeit wie in der Politik. Beispiele ließen sich für viele Höfe anführen. So waren etwa die Fürstin von Lieven und die Fürstin Pauline von Metternich in diplomatischen Kreisen sowie am russischen beziehungsweise Wiener Hof von großem Einfluß. Die Möglichkeit, eine ähnlich herausgehobene Stellung zu erlangen, hatten Frauen des gehobenen Bürgertums nicht in dem Maße, ausgenommen vielleicht als Salonièren.

Eine Mitwirkung bürgerlicher Frauen an der Politik konnte bis zum Vormärz nur indirekt, etwa über Beeinflussung der Ehemänner oder Söhne, sowie durch publizistische Tätigkeit geschehen. Seit den 1840er Jahren, akzentuiert durch den Politisierungsschub der Revolution von 1848/49, verstärkte sich der öffentliche Einfluß von Frauen durch die Bildung von Frauenvereinen⁷⁴. Da Öffentlichkeit – und insbesondere die politische – nach bürgerlichem Verständnis als männlicher Bereich galt, mußten Frauen, um mit diesem Normensystem nicht in Konflikt zu geraten, für sich eine spezifisch weibliche Öffentlichkeit und spezifisch weibliche Formen politischer Tätigkeit reklamieren. So wurde in den demokratischen Frauenvereinen um 1848 Charpie gezupft, Geld gesammelt; es wurden Verwundete gepflegt. Dies entsprach einer Erweiterung der weiblichen Tätigkeit über das Haus hinaus in die gesellschaftliche Öffentlichkeit. Der Tabubereich Öffentlichkeit existierte für Frauen im Adel, zumindest bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, nicht in dem Maße, da es auch die Trennung öf-

⁷³ Die Hofdamen und Hofmeisterinnen waren mitunter Vorleserinnen, Organisatorinnen, Unterhalterinnen, berieten ihre Herrscherin in privaten wie manchmal auch politischen Belangen, schrieben Briefe für sie, machten die Honneurs, wachten über die Etikette und übernahmen mitunter auch kleine diplomatische Aufträge. Das hohe Berufsethos der Baronin Eveline von Massenbach, Hofdame der württembergischen Königin Olga, zeigte sich unter anderem darin, daß sie, um ihre Pflichten am Hofe nicht zu vernachlässigen, eine Heirat ablehnte, denn der Hof sollte sie nicht mit einem Mann, und ein Mann sollte sie nicht mit dem Hof teilen müssen. *Uhland*, 136. Ausführlich zu Hofdamen in Deutschland im 19. Jahrhundert siehe demnächst die Tübinger Dissertation von Christa Diemel.

⁷⁴ Zum öffentlichen Engagement von Frauen vgl. *Carola Lipp*, Frauen und Öffentlichkeit. Möglichkeiten und Grenzen politischer Partizipation im Vormärz und in der Revolution von 1848, in: *dies.* (Hrsg.), Schimpfende Weiber und patriotische Jungfrauen. Frauen im Vormärz und in der Revolution 1848/49 (Moos 1986) 270–309. Als Literaturüberblick zu Frauen in der Revolution von 1848/49 und zu Frauenvereinen im Vormärz und in der Revolution vgl. *Dieter Lange-wiesche*, Die deutsche Revolution von 1848/49 und die vorrevolutionäre Gesellschaft: Forschungsstand und Forschungsperspektiven, Teil II, in: *AfS* 31 (1991) bes. 396–406; *Sylvia Paletschek*, Frauen im Umbruch. Untersuchungen zu Frauen im Umfeld der deutschen Revolution von 1848/49, in: *Beate Fieseler, Birgit Schulze* (Hrsg.), Frauengeschichte gesucht – gefunden? Auskünfte zum Stand der Historischen Frauenforschung (Köln 1991) 47–64.

fentlich/privat nicht oder erst ansatzweise gab. Dies wird besonders am Hofleben deutlich. Mit der Übernahme bürgerlicher Verhaltensweisen im Adel und einer Intimisierung der Familienbeziehungen dürfte auch die Trennung öffentlich/privat Einzug gehalten haben. Damit – so ist zu vermuten – entstand auch für adelige Frauen ein neuer Tabubereich.

Obwohl das Vereinswesen eine tendenziell bürgerlich-männliche Erscheinungsform war, waren Frauen nicht vollständig ausgeschlossen. Das galt für bürgerliche und adelige Frauen. Die ersten adeligen geselligen Vereine Ende des 18. Jahrhunderts entstanden als reine Männergesellschaften. Es bildeten sich aber wohl auch gemischtgeschlechtliche Vereine. Ein Beispiel aus dem westfälischen Adel zeigt dies. Auf Anregung von Frauen entstand 1800 ein „Adeliger Damenklub“, der vor allem gesellige Funktionen wahrnahm und der zum Gründungszeitpunkt 48 Frauen und 82 Männer als Mitglieder zählte⁷⁵. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es zahlreiche weibliche Wohltätigkeitsvereine, die allerdings nach Standes- und Konfessionszugehörigkeit streng getrennt waren. Erst die in den 1840er Jahren entstehenden freireligiösen, liberalen und demokratischen Frauenvereine sowie die vereinzelten Turn- und Frauengesangsvereine verstanden sich als konfessions- und schichtenübergreifend. In der von Louise Otto 1849–1852 herausgegebenen Frauen-Zeitung fanden sie ein Forum für Informationsaustausch. Deutlich wird, daß sich diese Vereine vornehmlich aus den, wie sie sich selbst zuordneten, „niederen Ständen“ rekrutierten, das heißt aus dem mittleren und Klein-Bürgertum. Diese Frauen kritisierten die Frauenvereine der „gehobenen Stände“, in denen sich adelige Frauen, Frauen der „Geld-Aristokratie“ und des gehobenen Bürgertums organisierten, wegen ihrer konservativen politischen Haltung, ihrer konfessionellen Gebundenheit und weil sie sich nach unten abschotterten, denn Frauen der „niederen Stände“ war der Zugang verwehrt⁷⁶.

Bisher sind die wohltätigen Frauenvereine der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht untersucht worden. Interessant wäre, inwieweit die wohltätigen Frauenvereine der „gehobenen“ Stände adelige und bürgerliche Frauen umfaßten und so, neben den Salons, zu einem Schmelztiegel adeliger und angesehener bürgerlicher Bevölkerungsschichten wurden. 1850 entstand beispielsweise in Stuttgart ein „Frauenverein zur christlichen Armenpflege“, an dem sich die württembergische Königin Pauline und die Hofdamen beteiligten⁷⁷. Ob in diesem Verein auch bürgerliche Frauen Mitglieder waren, ließ sich nicht in Erfahrung bringen, erscheint aber wahrscheinlich. Dies war nachgewiesenermaßen der Fall etwa in Regensburg, wo sich im Winter 1831/32 Frauen der Regensburger Oberschicht zu einem karitativen „Frauenverein zur Beschaffung warmer Kleidungsstücke“ zusammenfanden. In der Folge gründeten 1844 adelige Damen und Bürgerfrauen einen Wochnerinnenverein, der die Kosten für

⁷⁵ Reif, Adel, 403.

⁷⁶ So wird in der von Louise Otto 1849–1852 herausgegebenen „Frauen-Zeitung“ verschiedentlich gegen die Frauenvereine der „gehobenen Stände“ polemisiert, dagegen bei den die demokratisch-revolutionäre Bewegung unterstützenden Vereinen deren nicht standes- und konfessionsmäßig beschränkte Mitgliedschaft positiv herausgestrichen. Ute Gerhard, Elisabeth Hannover-Drück, Romina Schmitter (Hrsg.), „Dem Reich der Freiheit werb' ich Bürgerinnen“. Die Frauen-Zeitung von Louise Otto (Frankfurt 1979) vgl. u.a. 53, 96, 139, 156.

⁷⁷ Uhland, 133, 199.

die medizinische Betreuung armer Wöchnerinnen übernahm und der bis 1850 existierte⁷⁸.

Auch das Phänomen der Wohltätigkeit bedürfte genauerer Untersuchung hinsichtlich der Veränderung des Zusammenspiels von Geschlecht und Schicht im 18. und 19. Jahrhundert. Die Karitas als adelige Verpflichtung war nicht geschlechtsspezifisch gebunden. Mit dem Verlauf des 19. Jahrhunderts entwickelte sich die bürgerliche private Wohltätigkeit immer stärker zu einer weiblichen Domäne⁷⁹. Inwieweit sich adelige Frauen stärker als adelige Männer an der privaten Wohltätigkeit beteiligten, bleibt fraglich. Auffallend war bei der hier zugrunde gelegten, allerdings sehr begrenzten und selektiven Auswahl an adeligen Frauenautobiographien und -briefen, daß wohltätiges Engagement wenig Erwähnung fand. Lediglich im Tagebuch der württembergischen Hofdame Baronin Eveline von Massenbach erscheint Wohltätigkeit als wichtiges Moment im sozialen Leben und bei der sozialen Anerkennung am Hof. Eveline von Massenbach schreibt über die württembergische Königin Pauline, daß diese sich als „Martha“ betätigte – offenbar in Anlehnung an das biblische Gleichnis von Maria und Martha, in dem Martha die aufopferungsvolle Hausfrau vorstellt⁸⁰. Auch schilderte sie die Waisenhaus-, Kinderklinik- und Blindenanstaltsbesuche der württembergischen Kronprinzessin, späteren Königin Olga, die allerdings erst nach 1850 stattfanden. Königin Olga mußte sich zu diesen Besuchen meist sehr überwinden, empfand ein solches Tun aber als ihre Pflicht⁸¹.

Eine weitere Möglichkeit der Einflußnahme für adelige wie für Frauen des gehobenen Bürgertums war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts der Salon⁸². In den Berliner Salons stammte mehr als die Hälfte der Salonièren aus dem Bürgertum, wobei viele dieser Frauen adelig verheiratet waren⁸³. Der Salon als „Hofhaltung der Dame“,

⁷⁸ Im 1831/32 bestehenden Regensburger Frauenverein waren die Ehefrau des amtierenden Regierungspräsidenten, ferner die Fürstin Wilhelmine von Thurn und Taxis, zwei Baroninnen, Fabrikanten- und Kaufmannsehefrauen sowie Ehefrauen der „Ultroliberalen“ vertreten. Vgl. Ursula Finken, Gottlieb Freiherr von Thon-Dittmer 1802–1853. Politische Biographie eines bayrischen Frühliberalen (Kallmünz 1990) 113.

⁷⁹ Es bestand ein enger Zusammenhang zwischen privater Wohltätigkeit, Sozialarbeit und der sogenannten „bürgerlichen“ Frauenbewegung, die in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts unter dem Schlagwort „Organisierte Mütterlichkeit“ mehr gesellschaftlichen Einfluß von Frauen zu erringen hoffte. Anfang des 20. Jahrhunderts entwickelte sich aus der ehrenamtlichen Sozialarbeit ein neuer Frauenberuf. Diese Entwicklung war innerhalb der Frauenbewegung umstritten, denn einige Protagonistinnen stemmten sich gegen eine Bezahlung weiblicher Wohltätigkeit, da sie dann ihren spezifischen Charakter verliere. Vgl. Elisabeth Meyer-Renschhausen, Weibliche Kultur und soziale Arbeit. Eine Geschichte der Frauenbewegung am Beispiel Bremens 1810–1927 (Köln 1989); Christoph Sachße, Mütterlichkeit als Beruf (Frankfurt 1986).

⁸⁰ Uhland, 50.

⁸¹ Ebd. 133, 199.

⁸² Als neueste Untersuchung Petra Wilhelmy, Der Berliner Salon im 19. Jahrhundert (1780–1914) (Berlin 1989); vgl. auch Rolf Strube (Hrsg.), Sie saßen und tranken am Teetisch. Anfänge und Blütezeit des Berliner Salons 1789–1871 (München 1991).

⁸³ Der sozialen Herkunft nach kamen von den von Petra Wilhelmy in der Zeit zwischen 1780 und 1914 untersuchten 60 Salonièren 37 aus bürgerlichem Hause, zwei hatten einen geadelten Vater, und 21 Frauen stammten aus adeligen Familien. Von diesen Salonièren blieben sieben unverheiratet, 22 heirateten bürgerliche Männer, vier heirateten geadelte, und 27 Salonièren ver-

wie Petra Wilhelmy ihn charakterisiert, war gekennzeichnet durch eine zwang-, aber nicht formlose Geselligkeit⁸⁴. Die Salonièren wachte über die Einhaltung des Anstands und der Form. Auch bei den „Theetischen“, wie die Salons in Deutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hießen, übernahm die Frau eine „zivilisierende Funktion“ – sie steckte die äußersten Grenzen des Anstands ab und befestigte innengeleitetes Verhalten. Nicht verwunderlich ist es deshalb, daß besonders in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Salondamen äußerst erfolgreich Anstandsbücher veröffentlichten⁸⁵. Die ideale Salonière war die umfassend herzens- und verstandesgebildete, nicht die gelehrte Frau. Gleichzeitig sollte sie auch eine gute Hausfrau sein. Das männlich-bürgerliche Ideal der gelehrt Spezialisierung, der leistungsorientierten Verwertbarkeit von Bildung, wurde für die Frauen der Salonkultur abgelehnt. Hier zeigt sich auch, daß das weibliche Bildungsideal des Adels und des gehobenen Bürgertums stärker dem Vorbild adeliger umfassender Persönlichkeitsbildung verpflichtet war, während in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sich das Bildungsverhalten des männlichen Adels dem des männlichen Bürgertums annäherte. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeichneten sich die Salons durch gesellschaftliche Offenheit und eine intensive Vermischung adeliger, höfischer und gehobener bürgerlicher Kreise aus⁸⁶. Es verwischten sich die Grenzen zwischen gehobenem Bürgertum und Adel. Der Salon stellte einen Aufstiegs-, Profilierungs- und Freiraum für bürgerliche wie adelige Frauen dar.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

Adeliges und bürgerliches Frauenbild veränderten und vermischt sich im Laufe des 19. Jahrhunderts. Das bürgerliche Frauenideal wurde vom Adel, allmählich aber auch von breiteren unterbürgerlichen Schichten als Leitnorm aufgegriffen. Beim bürgerlichen Frauenbild der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zeigten sich sowohl Facetten des höfisch-adeligen Frauenbildes wie auch adelskritische Tendenzen. Spezifisch „bürgerlich“ am bürgerlichen Frauenbild waren die Herleitung der Geschlechtscha-

Fortsetzung Fußnote von Seite 181

mählten sich mit adeligen Männern. Wilhelmy, 439 f. Obwohl auch einige adelige Salonièren bürgerliche Männer heirateten, kann dennoch die Tendenz zur Aufstiegsheirat von Salonièren festgestellt werden. Die Salonièren hatten allerdings häufig schon vor Saloneröffnung geheiratet, so daß man davon ausgehen kann, daß aufgestiegene Frauen in verstärktem Maße dazu tendierten, sich durch eine Salongründung zu profilieren.

⁸⁴ Wilhelmy, 25.

⁸⁵ Ebd. 421 f.

⁸⁶ Petra Wilhelmy betont den bürgerlichen Charakter der Salons, der trotz der vielen adeligen Besucher, der Angehörigen aus regierenden Häusern und des Hofstaats hervorgestochen habe. Während mit dem Blick auf die Salongesellschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von einer Verbürgerlichung des Adels gesprochen werden kann, wurden die Salons gegen Ende des Jahrhunderts von integrativen zu exklusiven Einrichtungen; das gehobene Bürgertum übernahm zunehmend aristokratische Verhaltensweisen. Gleichzeitig zog sich auch die preußische Königsfamilie zurück. Die preußischen Könige und vor allem Wilhelm I. waren häufige Salongänger, mit Wilhelm II. brach diese Tradition ab. Das Ende des Salons fiel mit dem Ersten Weltkrieg zusammen. Die moderne Massengesellschaft, ein in der schnell expandierenden Großstadt zahlmäßig nicht mehr überschaubarer Kreis der „guten Gesellschaft“, weniger Zeit und Muße der Menschen, vor allem die nun vermehrt berufstätigen Frauen sowie zahlreiche konkurrierende kulturelle Veranstaltungen bedeuteten das Ende der Salonkultur.

raktere und der getrennten Wirkungssphären von Mann und Frau aus der „Natur“, die Betonung der Mutterrolle und der sittlich-moralischen Kraft der Frau. „Höfisch-adelige“ Züge des bürgerlichen Frauenbildes – Repräsentationsfunktion der Frau, Bewahrung der Anstandsnormen, Müßiggang – setzten sich verstärkt erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch. Der gemeinsame Grundstock des adeligen und bürgerlichen Frauenbildes, das Hausmutterideal der frühen Neuzeit, blieb erhalten, trat aber zunehmend in den Hintergrund.

Trotz der angeführten Unterschiede in Sozialisation, Bildung, im Familien- und öffentlichen Leben von adeligen und bürgerlichen Frauen zeigte sich auch deutlich eine Annäherung der Lebensweise wie auch der Lebensprobleme. Vor allem die Kreise von Frauen des niederen Adels und Frauen des gehobenen Bildungs- und des alten Handelsbürgertums vernetzten sich durch Familien- oder Arbeitsbeziehungen der Gatten, während sich der Kontakt von adeligen Frauen zu Fabrikantengattinnen und -töchtern wohl erst Ende des 19. Jahrhunderts herstellte. Kann man für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Tendenz zur Verbürgerlichung adeliger Frauen festhalten, so vollzieht sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine Aristokratisierung bürgerlichen Frauenlebens⁸⁷. Während der Vergesellschaftungsprozeß bei adeligen Männern im 19. Jahrhundert zur Übernahme bürgerlicher Leistungswerte führte, lebten bestimmte adelige Normen in der Lebenspraxis von Frauen des Adels und des gehobenen Bürgertums deutlich fort⁸⁸. Das Diktum von Effi Briests Vater: „Weiber weiblich, Männer männlich“ könnte für das gehobene Bürgertum und den Adel ergänzt werden durch: „Frauen adlig, Männer bürgerlich“.

Eine zunehmende Zivilisierungsfunktion, die adelige wie auch Frauen des gehobenen Bürgertums im Verlaufe des 19. Jahrhunderts übernahmen, begleitete diese Entwicklung: Es waren insbesondere Aufgaben der Frau, äußere Verhaltensformen einzuhalten – etwa der Etikette und des sittlichen Anstands – und innengeleitete Normen zu vermitteln – durch eine emotionalisierte Mutter-Kind-Beziehung wie durch die religiöse Prägung der Kindererziehung. Bestimmte, im adeligen Frauenideal wie auch im realen Frauenleben in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch nicht negativ sanktionierte Verhaltensweisen – eine gewisse sexuelle Freizügigkeit, die direkte Machtausübung und die öffentliche Betätigung von Frauen sowie das Desinteresse von Frauen an Kindererziehung – gingen im Verlauf des 19. Jahrhunderts im Zug der Verbürgerlichung „verloren“, wurden abgedrängt aus dem Spektrum akzeptablen weiblichen Verhaltens – und zwar von Männern wie von Frauen. Diese im 19. Jahrhundert auf breiter Front postulierte moralisch-sittliche Höherwertigkeit der Frau und deren Zuständigkeit für den familiären und zwischenmenschlich-emotionalen Bereich darf nicht nur gesehen werden als bürgerlich-männlicher Domestizierungsversuch

⁸⁷ Diese Entwicklung in Langzeitperspektive zu untersuchen wäre eine Aufgabe für künftige Forschungen.

⁸⁸ Obwohl sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch beim männlichen Bürgertum Aristokratisierungstendenzen abzeichnen, scheinen diese nicht so stark wie bei bürgerlichen Frauen zu sein. Zur Beeinflussung der männlich-bürgerlichen Ehre durch adelige Normen vgl. Ute Frevert, Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft (München 1991).

der Frau. Es konnte Frauen auch gelingen, aus dieser Zuschreibung Kapital zu ziehen und für sich durch den Verweis auf sittlich-moralische Kompetenzen politisch und öffentliche Rechte einzufordern⁸⁹.

Frauen standen im 19. Jahrhundert auch im Adel in „zweiter“ Reihe. Das zeigte sich sowohl im Erbrecht, das die männliche Linie bevorzugte, wie in der höfischen Rangordnung, wo Frauen immer hinter den Männern ihrer Rangklasse rangierten. Doch führte das höfische Leben und um die Jahrhundertwende die Übernahme des bürgerlichen Frauenbildes mit der damit einhergehenden intimeren Familienbeziehung und einer intensiveren Mutter-Kind-Beziehung zu einer Aufwertung der adeligen Frau. Auch im Bürgertum stand die Frau trotz der ideellen Aufwertung um 1800 in „zweiter Reihe“. Die postulierte Aufhebung der Standesschranken in der bürgerlichen Gesellschaft galt zunächst nur für Männer. Die Standesschranke „Geschlecht“, die Zuweisung bestimmter Tätigkeiten und Wirkungsbereiche durch Geburt, wurde für Frauen beibehalten. Deswegen spricht etwa der Soziologe Ulrich Beck davon, daß die Standesgesellschaft in Deutschland erst 1977 mit der Novellierung des Eherechts endete, da damit die gesetzlich fixierte Zuständigkeit der Frau für Haushalt und Kindererziehung aufgehoben wurde⁹⁰.

In seiner Untersuchung der Frauen im Niederrheinisch-Westfälischen Grafenverein im 18. Jahrhundert kommt Johannes Arndt zu dem Ergebnis, daß adeligen Frauen ein größerer Spielraum als Frauen anderer sozialer Schichten zugestanden wurde⁹¹. Dies trifft ganz bestimmt für ihre Möglichkeiten der direkten politischen Herrschaftsausübung zu. Daß diese Macht jedoch ihre Grenzen fand durch die Einbindung der adeligen Frau in eine relativ rigide Besitzstands- und Herrschaftswahrung ohne Berücksichtigung ihrer individuellen Persönlichkeit und Neigungen war die Kehrseite adeliger Macht. Die politischen Einflußmöglichkeiten adeliger Frauen verminderten sich im 19. Jahrhundert in dem Maße, wie mit dem Umbau der ständisch-feudalen zur bürgerlichen Gesellschaft adelig-höfische Privilegien wichen: Mit der Säkularisierung schwand die geistliche Macht der Äbtissinnen. Die territoriale Konsolidierung bis hin zur Reichsgründung beseitigte die ohnehin seltene direkte weltliche Machtausübung von Frauen, wie sie mit den Vormundschaftsregierungen auch noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vertreten war. Der politische Einfluß der Hofdamen und der Frauen an den Höfen machte sich durchaus noch bis ans Ende des 19. Jahrhunderts bemerkbar, sank aber mit der abnehmenden politischen Bedeutung der Höfe und der Hofgesellschaft. Im Gegenzug zu diesem tendenziellen Machtverlust zeigten sich im Vormärz und mit der Revolution von 1848/49 erste Anzeichen zu einer vermehrten politischen Beteiligung von Frauen – und nun nicht mehr nur von adeligen, sondern von breiteren Schichten von Frauen. Zu denken wäre hier an die Beteiligung von Frauen – vornehmlich bürgerlichen und kleinbürgerlichen, aber auch adeligen –

⁸⁹ Interessant zu verfolgen ist in diesem Zusammenhang der Diskurs über Sittlichkeit in der Frauenbewegung sowie die Bedeutung der Sittlichkeits- und Mäßigkeitbewegung für die Frauenbewegung im Kaiserreich. Vgl. etwa *Teresa Wobbe*, Gleichheit und Differenz. Politische Strategien von Frauenrechtlerinnen um die Jahrhundertwende (Frankfurt 1989).

⁹⁰ Ulrich Beck, Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne (Frankfurt 1986) 176 ff.

⁹¹ Arndt, 174.

an den politischen, sozialen und religiösen Protestbewegungen wie an der Frühphase der deutschen Frauenbewegung.

Die neuere Frauen- und Geschlechterforschung sollte, so das theoretische Postulat, integrativ angebunden sein an andere Perspektiven historischer Forschung, in diese eingehen und in ihnen auch Anregung zu neuen Fragestellungen liefern. Auf neuere Thesen der Adelsforschung bezogen hieße dies etwa, zu fragen, in welcher Weise adelige Frauen – oder vielleicht auch bürgerliche Frauen – am „Obenbleiben“ des Adels beteiligt waren und wie sie selbst oben blieben oder nach oben kamen. Welche Rolle spielten Frauen – adelige und bürgerliche – beim Abbau oder bei der Aufrechterhaltung von Standesgrenzen, die nach Bekundung der Zeitgenossen in Deutschland wohl stärker ausgeprägt waren als in Frankreich oder England⁹²? Als Anregung für die Adels- wie für die Bürgertumsforschung könnte der Frage nachgegangen werden, wie sich beim Wandel von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft Standes- bzw. Schichtgrenzen und Geschlechtsrollen ineinander verschoben.

⁹² Zu untersuchen wäre hier vor allem auch das Konnubium zwischen bürgerlichen Frauen und adeligen Männern bzw. zwischen adeligen Frauen und bürgerlichen Männern. Es müßte der Frage nachgegangen werden, ob Frauen zum Einschmelzen der Standesgrenzen beitragen oder ob sie, dafür würde das beobachtete größere Standesbewußtsein von Frauen sprechen, diese eher befestigten. In der Untersuchung der Treskowschen Familienpolitik im 19. Jahrhundert zeigte sich, daß bürgerliche Frauen, nachdem sie in die adelige Familie eingehiratet hatten, schnell adelige Lebensnormen übernahmen und tradierten. Allerdings setzten die reichen bürgerlichen Töchter auch durch, daß in der Familie, entgegen adeligem Brauch, die eheliche Gütertrennung eingeführt wurde. Die Tendenz zur Aufrechterhaltung adeliger Standesgrenzen durch die in den Adel eingehiratenen ehemaligen bürgerlichen Frauen zeigte sich beispielsweise deutlich am Widerstand der Schwiegermutter, als die wohlhabende Fabrikantentochter Hildegard Gruschwitz 1905 in die alt-adelige Familie von Kessel einheiratete. Wie Hildegard von Kessel in ihren Lebenserinnerungen schrieb, war die Schwiegermutter über die Wahl ihres Sohnes zunächst „außer sich“, denn sie wünschte sich „als Schwiegertochter und Herrin von Zeisdorf ein adliges Mädchen vom Lande ... und kein bürgerliches aus der Industrie mit irischer Mutter. Sie handelte im vorliegenden Fall ganz konsequent. Vergessen hatte sie aber, daß sie bereits zwanzig Jahre alt war, als ihr Vater, der Legationsrat v. Jordan, aus einer Hugenottenfamilie stammend, geadelt wurde (1862, S. P.). Vergessen hatte sie auch, daß sich ihr zukünftiger Mann erst nach sechs Jahren dazu entschließen konnte, um das bürgerlich geborene Fräulein v. Jordan zu werben. Ich war natürlich ahnungslos von dem, was sich hinter den Kulissen abspielte, war ich doch nie solchem Adelsstolz begegnet.“ (Treskow, 356).

Eva Kell

Bürgertum und Hofgesellschaft

Zur Rolle „bürgerlicher Höflinge“ an kleineren deutschen Fürstenhöfen (1780–1860)

Als am 19./20. Juni 1857 der Hofmaler Wilhelm von Kügelgen zum ersten Mal seine Herzogin Friederike von Anhalt-Bernburg in neuer Funktion als Reisemarschall begleitete, gestaltete sich die Ab- und Weiterreise keineswegs problemlos¹. Nachdem die Herzogin die Abreise zunächst wegen Kopfwehs um einen Tag aufgeschoben hatte, startete man am 20.6. mit Verspätung, „weil durch ein Mißverständnis die frische Butter zum Kaffee nicht rechtzeitig zur Hand war“. Da geplant war, mit der Bahn nach Dresden zu reisen, gelang es Kügelgen nur mit Mühe, diese Verzögerung wettzumachen, indem er auf der Fahrt von der Residenz Ballenstaedt nach Bernburg die Kutsche antreiben ließ, „daß die Rappen schäumten und wir die 5½ Meilen in kaum drei Stunden zurücklegten. In Bernburg schickte ich den Landrat, der die Herzogin empfing, auf den Bahnhof und ließ den Zug um eine halbe Stunde aufhalten. So ging es denn noch gut ab.“ Damit nicht genug.

Das kleine Drama wiederholte sich auf einer Zwischenstation in Koesen, nur fehlten hier Kügelgen, fern des heimatlichen Kleinstaates, die Mittel, um den Zug zu stoppen. Er hatte lediglich Glück: „In Koesen kamen wir etwa 30 Minuten zu spät, glücklicherweise hatte der Bahnzug aber auch gerade eine halbe Stunde Verspätung.“

Schließlich erwartete die kleine herzogliche Reisegesellschaft noch ein Mißverständnis, das Kügelgen getreulich überlieferte. „Am Abend nach 9 Uhr kamen wir in unserem alten lieben Dresden an und fanden das große Hotel Royal, dem Bahnhof gegenüber, aufs glänzendste erleuchtet. Die Herzogin dachte, es wäre zu ihrem Empfang, und ich dachte es auch und seufzte schon in der Seele meiner Gebieterin über die vielen Wachslichter, die sie zu bezahlen haben würde. Als wir aber herankamen, verschwand der Glanz; es war eine Spiegelung des verlöschenden Abendrots gewesen. Die Sache war also augenscheinlich mir zu Ehren gewesen, zum Empfang eines alten Dresdener Kindes.“

¹ Vgl. *Wilhelm von Kügelgen*, Bürgerleben. Die Briefe an den Bruder Gerhard 1840–1867 (München 1990) Nr. 95, 672; im folgenden zitiert: *Kügelgen*, Bürgerleben. Die Zitate erfolgen nach der älteren, gekürzten Ausgabe: *Wilhelm von Kügelgen*, Lebenserinnerungen des alten Mannes 1840–1867 (Leipzig 1923) 252f.; im folgenden zitiert: *Kügelgen*, Lebenserinnerungen. Kügelgen stammte aus einer alten Ministerialenfamilie, die bereits seit Generationen wieder zum Bürgertum zählte. Lediglich das „von“ als Bestandteil des Namens erinnert daran. Die Neuausgabe der Briefe unter dem Titel „Bürgerleben“ trägt dem Rechnung.

Diese Episode, so banal und zum Teil lächerlich sie uns heute erscheinen mag, beleuchtet anschaulich die Diskrepanz zwischen höfischer und bürgerlicher Lebenswelt, die eine geprägt von den Traditionen des Ancien Régime, angelegt auf Repräsentation, Prunk und Luxus sowie bestimmt durch ihre eigenen Lebens- und Zeitvorstellungen, die andere zukunftsweisend als eine Zeit entstehender moderner Infrastruktur und erweiterter Kommunikation. Es schien nur noch eine Frage der Zeit zu sein, bis sich der Anachronismus des höfischen Lebens entweder aufgelöst oder „eingebürgert“ haben würde. Inwieweit kam es zu einer entsprechenden Anpassung des höfischen Lebens, das dann diese Bezeichnung kaum noch verdiente? Dieser zentralen Frage soll in folgenden Schritten nachgegangen werden:

1. Ein Blick auf die Forschung zum Lebensbereich „Hof“ soll versuchen, die nachhaltig von Elias geprägte Sicht des Hofes im Ancien Régime, die auch für das frühe 19. Jahrhundert fortgesetzt wurde, unter etwas anderem Akzent zu sehen.
2. Als Fallbeispiele werden kleinere deutsche Höfe in Kleinstaaten wie Anhalt-Bernburg, Leiningen-Hardenberg oder Pfalz-Zweibrücken ausgewählt. Diese Höfe, die in ihrer Existenz ungleich stärker gefährdet waren als die der deutschen Groß- und Mittelstaaten, werden aus der Perspektive von direkt Beteiligten, nämlich „bürgerlichen Höflingen“, betrachtet. Dadurch bietet sich bei aller Problematik des Quellenwerts von Briefen und Memoiren und trotz der Begrenztheit der Aussagen einer Sondergruppe des Bildungsbürgertums aus dem abgeschirmten Raum des Hofes die Möglichkeit einer „Innenansicht“ der höfischen Zustände seit Ende des 18. Jahrhunderts, die in vieler Hinsicht typisch sein mag.
3. Abschließend sollen die Reaktionen speziell dieser kleineren Höfe auf den „Zug der Zeit“ analysiert sowie Grenzen und Möglichkeiten der Anpassung diskutiert werden.

1. Frühe Forschungsansätze zum Themenkomplex des Hofes haben sich vor allem den Fragen nach Entstehung und Funktion des absolutistischen Hofes gewidmet, sei es, daß der Hof gegenüber anderen Gesellschaftsklassen als „leisure class“ definiert wurde², sei es, daß seine Bedeutung zur Ausbildung des Kapitalismus oder die steigende Hinwendung zum Luxus und zu veränderten Intimbeziehungen als Entwicklungsfaktoren betont wurden³. Schließlich wurde bereits in älteren, historisch-soziologischen Untersuchungen deutlich, daß zwischen den deutschen Fürstenhöfen und dem französischen Hof des 18. Jahrhunderts gravierende Unterschiede bestanden, gerade auch im Hinblick auf die Funktion des Hofes als Machtinstrument zur Kontrolle des Adels⁴.

Ausgangspunkt der Theoriebildung um den Hof sind jedoch bis heute die Arbeiten

² Vgl. Thorstein Veblen, *The Theory of the Leisure Class. An Economic Study of Institutions* (New York 1899, ND 1965, dt. München 1981).

³ Vgl. Werner Sombart, *Luxus und Kapitalismus* (München, Leipzig ²1922); Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*. Studienausgabe, besorgt von Johannes Winckelmann (Tübingen ⁵1976) 633–651.

⁴ Vgl. Joseph A. Schumpeter, *Zur Soziologie der Imperialismen*, in: *Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik* 46 (1919) 275–310.

von Norbert Elias zum Prozeß der Zivilisation⁵. Sein soziologisches Modell erklärt die Gesellschaft als „Figuration“, d. h. als Beziehungsgeflecht konkreter, aufeinander angewiesener und voneinander abhängiger Menschen. Dieses Modell wird historisiert, so daß Wandlungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit Wandlungen menschlicher Verhaltensweisen gesehen werden. Als Beispiel dient Elias der französische Hof der absolutistischen Könige. Nach Elias gründete sich die Machtstellung des französischen Königs auf eine besondere Kräftekonstellation zwischen Adel und Bürgertum, die sich gegenseitig in Schach hielten. Der Hof als feingespieltes Machtinstrument hielt diese Kräfteverteilung aufrecht; gleichzeitig wurde der Adel am Hof „gezähmt“ – ein wichtiger Aspekt des Zivilisationsprozesses. Der französische Hof entwickelte sich, so lautet die Weiterführung dieser These, schließlich zum gespenstischen Perpetuum mobile, in dem Adel und König als „Gefangene“ agierten, weil es unmöglich geworden war, die gegenseitige Abhängigkeit von Herrscher und beherrschtem Adel zu lösen, zumal beide auf die Bestätigung der herausgehobenen Existenz am Hofe zum Fortbestand der gesellschaftlichen „Figuration“ angewiesen blieben.

Obwohl es schon Elias aufgefallen war, daß das höfische Leben in Deutschland gegenüber Frankreich gravierende Unterschiede aufwies – er sprach vom Imitationscharakter mit unzureichenden Mitteln –, so beeinflußten seine Thesen doch nachhaltig die deutsche Forschung, einsetzend mit Jürgen von Kruedener, der allerdings eine vorausgehende Kenntnis des Eliasschen Ansatzes stets abstritt⁶.

Kruedener erklärt den absolutistischen Hof, obwohl stärker dem historischen Fallbeispiel verpflichtet als der Soziologe Elias, ganz unter dem Aspekt politisch-ökonomischer Rationalität. Der Hof ist für ihn zunächst Herrschaftsinstrument gegenüber den Untertanen, entstanden durch Kultisierung und „Charismatisierung“ der Herrscherpersönlichkeit. Diese Wirkung, folgert Kruedener, machte den Hof auch für den Adel attraktiv, und zwar als Machtinstrument, das durch die Monopolisierung ökonomischer und sozialer Chancen ausgebaut wurde. Schließlich würden Höfe, besonders die großen Höfe in Wien und Versailles, als außenpolitische Machtinstrumente benutzt, mit dem Ziel, kleinere Territorien in ihrer Finanzkraft zu schwächen bzw. durch Subsidienzahlungen in Abhängigkeit zu bringen.

Seit Kruedener stand damit in der deutschen Forschung das mehr oder weniger variierte Eliassche Modell zur Entstehung und Existenz der Fürstenhöfe unter besonderer Betonung der machtpolitischen Komponente im Vordergrund. Für Rudolf Vierhaus war der Hof sowohl Demonstration als auch Instrument der fürstlichen Macht; er konnte sogar Mittel zur Erlangung der Einherrschaft des Fürsten werden⁷. Stärker als Vierhaus und in engerer Anlehnung an Elias versuchte Bernd

⁵ Vgl. Norbert Elias, Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen, 2 Bde. (Bern 1969, Erstaufl. 1939) sowie die maßgebende Vorarbeit durch seine Habilitationsschrift; ders., Die höfische Gesellschaft. Untersuchungen zur Soziologie des Königstums und der höfischen Aristokratie mit einer Einleitung; Soziologie und Geschichtswissenschaft (Darmstadt, Neuwied 1969).

⁶ Vgl. Jürgen Freiherr von Kruedener, Die Rolle des Hofes im Absolutismus (Stuttgart 1973).

⁷ Vgl. Rudolf Vierhaus, Höfe und höfische Gesellschaft in Deutschland im 17. und 18. Jahrhun-

Wunder, das gesamt-gesellschaftliche Kräfteverhältnis in Deutschland mitzubeachten. Statt von Bürgertum und Adel sprach er im Hinblick auf Deutschland vom Kräftegleichgewicht zwischen fraktionierenden Adelscliquen, die der Fürst gegeneinander ausspielen konnte⁸.

Zweifel an der Übertragbarkeit des Eliasschen Interpretationsansatzes auf die deutschen Verhältnisse fanden sich in der Forschung eher am Rande. Zum Beispiel wies Johannes Kunisch darauf hin, daß im Preußen Friedrichs I. höfische Formen trotz der sehr erfolgreichen absolutistischen Herrschaftspraxis fast völlig fehlten, während in Italien zur gleichen Zeit die umgekehrten Verhältnisse herrschten⁹. Auch Rudolf Vierhaus hob hervor, daß gerade in Deutschland der monarchisch-fürstliche Absolutismus kaum je vollkommen ausgebildet war, ohne daß die machtpolitische Intention und Wirkung des Hofes anzuzweifeln sei¹⁰.

Auch der jüngst erschienene, von Karl Möckl herausgegebene Sammelband zu Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten¹¹, in dem erstmals die Adelsgeschichte im Umbruch vom 18. ins 19. Jahrhundert thematisiert wurde¹², bleibt Elias' Ansätzen stark verpflichtet. Die Hofgesellschaft in Deutschland wird als eine „Monarch, Hof, Staat, Adel und Bürgertum umgreifende und durchdringende Figuration“¹³ beschrieben, wobei vor allem aus Gründen der Machterhaltung die Interessen der adeligen und der bürgerlichen Führungsschicht weitgehend übereinstimmten, so daß der Hof seine Leitbildfunktion behielt¹⁴.

Herrschaft, Machterhalt, Machtsteigerung, Integration der gesellschaftlichen Gruppen sind die beherrschenden Stichworte der jüngsten Forschung zu Hof und Hofgesellschaft¹⁵. Wie Aloys Winterling in seiner Dissertation über den Hof der Kurfürsten von Köln 1644–1794¹⁶ gezeigt hat, ist es jedoch auch möglich, den Hof unter anderen

Fortsetzung Fußnote von Seite 189

dert, in: *Klaus Bobnen u. a. (Hrsg.), Kultur und Gesellschaft von der Reformation bis zur Gegenwart. Eine Vortragsreihe* (Kopenhagen, München 1981) 36–56.

⁸ Vgl. Bernd Wunder, Hof und Verwaltung im 17. Jahrhundert, in: *Elger Blübm u. a. (Hrsg.), Hof, Staat und Gesellschaft in der Literatur des 17. Jahrhunderts* (Amsterdam 1982) 5–14.

⁹ Vgl. Johannes Kunisch, Hofkultur und höfische Gesellschaft in Brandenburg-Preußen im Zeitalter des Absolutismus, in: *August Buck u. a. (Hrsg.), Europäische Hofkultur im 16. und 17. Jahrhundert*, Bd. 3 (Hamburg 1981) 735–744.

¹⁰ Wie Anmerkung 7, 50 f.

¹¹ Vgl. Karl Möckl (Hrsg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert (Boppard 1990); im folgenden zitiert: Möckl, Hof. Eine knappe Zusammenfassung gibt der Aufsatz von Karl Möckl, Der deutsche Adel und die fürstlich-monarchischen Höfe, in: *Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Europäischer Adel 1750–1850* (Göttingen 1990) 96–111 (GG Sonderheft).

¹² Vgl. hierzu jetzt auch die jüngst erschienenen Sammelbände von *Armgard von Reden-Dobna, Ralph Melville (Hrsg.), Der Adel an der Schwelle des bürgerlichen Zeitalters, 1780–1860* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz, Beiheft 10, Wiesbaden 1988); *Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Europäischer Adel 1750–1850* (Göttingen 1990).

¹³ Vgl. Möckl, Hof, 15.

¹⁴ Ebd. 14.

¹⁵ Vgl. die Aufsätze über Bayern, Baden, Hessen und Sachsen in Möckls Sammelband.

¹⁶ Vgl. Aloys Winterling, Der Hof der Kurfürsten von Köln 1688–1794. Eine Fallstudie zur Be-

Aspekten zu sehen, die sich ebenfalls bis ins 19. Jahrhundert hinein beobachten lassen. Auch bei Winterling standen Überlegungen von Elias Pate. Die deutschen Fürstenhöfe werden von ihm nicht als Einzelgeilde betrachtet, sondern als überregionale Formation des Adels in Deutschland, dessen Merkmal es war, ständig um Macht, Prestige, Rangerhöhung und Ehre zu konkurrieren. Der Hof ist demnach Mittel zum Zweck, um innerhalb der Adelsgesellschaft den jeweiligen Rang und Status gleichsam im Wettbewerb zur Geltung zu bringen.

Dies wurde angestrebt durch die Ausprägung höfischen Zeremoniells, das den Rang eines Fürsten dokumentierte, indem es sein Prestige bzw. „Glanz und Ansehen“ erhöhte. Allerdings war der Einsatz dieses Mittels nur begrenzt wirksam, da die Verfeinerung des Zeremoniells schnell an die Grenzen des Praktikablen stieß. Dagegen waren materielle Prachtentfaltungen, z.B. Bauprojekte, meist verbunden mit einem ikonologischen Programm in Malerei und Architektur, ein aufwendigeres, aber zugleich sichereres Mittel zur Erhöhung des fürstlichen Glanzes. Eine weitere Möglichkeit boten große Feste, Jagden, Lustbarkeiten und Bälle, die das steife Zeremoniell zum Teil oder zeitweise auflockerten.

Besonders anschaulich schildert Winterling die Sphäre des fürstlichen Plaisirs, die der Abwechslung vom Alltag des Hoflebens diente. Dazu zählten z.B. der Besuch von Bädern und Reisen im kleinen Personenkreis oder inkognito. Das Verhältnis zwischen diesen beiden Komponenten des Hoflebens, die offizielle Erhöhung von Glanz und Ansehen auf der einen und die Gestaltung des persönlichen Plaisirs auf der anderen Seite, prägte die jeweilige Ausgestaltung der Hofgesellschaft und ihre Zusammensetzung.

Hinzu trat bei den mindermächtigen Reichsfürsten noch ein weiterer Grund für die Fortexistenz der Hofhaltung. Winterling analysiert die Rolle des Hofs als Kompensation zunehmender Bedeutungs- und Funktionslosigkeit, die aus der Diskrepanz zwischen beanspruchtem Rang und der tatsächlichen Stellung entstand. Für zahlreiche Reichsfürsten am Ende des Ancien Régime galt ein breites Spektrum derartiger Funktionsverluste: militärische Bedeutungslosigkeit, ständestaatliche Herrschaftsbeschränkungen, innen- und außenpolitische Machtlosigkeit, häufig auch politischer Dilettantismus der Fürsten gegenüber zunehmend gebildeten „Fachleuten“, kurz: die ganze Palette klein- bis kleinststaatlicher Verhältnisse. Lediglich die Hofhaltung konnte unter diesen Bedingungen noch Gleichrangigkeit mit den Mächtigeren suggerieren. Zum mindest im Bereich der äußeren Attribute gab es noch eine Chance, andere zu übertreffen. Zugleich aber entlarvte die Diskrepanz von Pracht und Macht, von Schein und Sein dieses Prestigestreben als bloße Kompensation. Dies galt auch für die privatere Sphäre des fürstlichen Plaisirs. Ursprünglich ein Ausgleich für die anstrengende Regierungstätigkeit des Fürsten, die er inzwischen längst in die Hände von kompetenten Verwaltungsbeamten gelegt hatte, behielt die fürstliche „Erholung“ doch ihren positiven Impetus. Sie wurde zum angemessenen Ersatz für tatsächliches Regieren.

Fortsetzung Fußnote von Seite 190

deutung „absolutistischer“ Hofhaltung (Bonn 1986), die zahlreiche Anregungen zur Neubewertung deutscher Fürstenhöfe gibt. Im folgenden zitiert: Winterling, Hof.

Auf den zunehmenden Funktionsverlust im Gefolge des Aufstiegs eines leistungsorientierten Bürgertums reagierte die adelige Gesellschaft nur sehr begrenzt mit Anpassung bzw. Übernahme bürgerlicher Verhaltensweisen. Im Gegenteil: Es kam zur Betonung und Verfeinerung der typischen „Qualitäten“ des Adels wie Rang, Erscheinung und Auftreten. Am Ende der adeligen Herrschaft stand eine „Involution“¹⁷, die Übersteigerung alter adliger Attribute.

2. Muß also klare Distanz genommen werden von der Annahme einer „Verbürgerlichung der Höfe“ oder, wie es Thomas Nipperdey vorsichtiger formuliert hat, von einer „Verbürgerlichung des Lebensstils des Monarchen“¹⁸? Es liegt auf der Hand, daß sich Krisenerscheinungen des Hoflebens besonders in kleineren Fürstentümern, die ungleich stärker um ihre Existenz kämpfen mußten als die auch ökonomisch potenteren Residenzen größerer Territorialstaaten, bemerkbar machten. Hier war der politische Funktionsverlust am weitesten fortgeschritten. An Miniaturhöfen wie Anhalt-Bernburg, Leiningen-Hardenberg oder für das ausgehende Ancien Régime auch Pfalz-Zweibrücken läßt sich beobachten, daß mangels eines eingesessenen oder zugezogenen Adels die Hofgesellschaft im wesentlichen von bürgerlichen Höflingen gebildet wurde, deren gesellschaftliches und familiäres Umfeld entsprechend bürgerlich geprägt war. Für den Typus eines solchen Hofs liegt deshalb die Frage nach der „Einbürgerung“ der Hofgesellschaft oder nach der Verbürgerlichung des fürstlichen Lebensstils besonders nahe, gerade weil die Rolle Bürgerlicher bei Hofe nicht erst im 19. Jahrhundert größere Bedeutung gewann.

Bereits im 18. Jahrhundert standen Hofkünstler wie der im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken tätige Maler und Architekt Johann Christian Mannlich¹⁹ oder der am Mannheimer Nationaltheater beschäftigte Schauspieler August Wilhelm Iffland²⁰, der zugleich an zahlreichen kleineren Höfen und insbesondere im Fürstentum Leiningen als Gastschauspieler auftrat, sehr bewußt in ihrem bürgerlichen Umfeld, was Familienbande und gesellschaftlichen Umgang betraf. So mied Mannlich gemäß den Vorschriften bürgerlicher Moral „Mädchen von zweifelhafter Tugend“, die dem Hof folgten. „Ich war dreissig Jahre alt, in amtlicher Stellung, sollte mich verheiraten, verehrte und liebte meine Mutter, glaubte mir also ein einwandfreies Betragen auferlegen zu müssen. Ich beschäftigte mich viel, machte tüchtig Bewegung zu Fuß und zu Pferd, vermied sorgfältig alle Gelegenheiten und blieb vernünftig.“²¹ Erst

¹⁷ Vgl. Niklas Luhmann, Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft. Bd. 1 (Frankfurt am Main 1980) 87, 96 f., 121 f.; Luhmann geht in seinem soziologischen Ansatz davon aus, daß der Hof und mit ihm der Adel am Ausgang des Ancien Régime einen Endpunkt erreicht hatten. Vgl. Winterling, Hof, 168 f.

¹⁸ Vgl. Thomas Nipperdey, Deutsche Geschichte 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat (München 1987) 73.

¹⁹ Vgl. Johann Christian Mannlich, Rokoko und Revolution. Lebenserinnerungen 1741–1822 (Stuttgart 1966); im folgenden zitiert: Mannlich, Rokoko. Vgl. zu Hofkünstlern generell Michael Warneke, Hofkünstler. Zur Vorgeschichte des modernen Künstlers (Köln 1985), bes. 308–362.

²⁰ Vgl. August Wilhelm Iffland, Über meine theatralische Laufbahn (Theater von August Wilhelm Iffland 24, Wien 1824); im folgenden zitiert: Iffland, Laufbahn.

²¹ Vgl. Mannlich, Rokoko, 149.

nach dem Tod seiner Mutter wagte es Mannlich, eine Katholikin aus französischem Niederadel zu heiraten, die er in den von seiner Familie als unmoralisch verachteten Hofkreisen kennengelernt hatte²². Immer wieder empfand er dann die durch lange Hofaufenthalte und Reisen erzwungenen Trennungen von seiner Familie als äußerst schmerzlich²³.

Mannlich und Iffland verkehrten in ihrem eigenen Freundeskreis kaum mit anderen Höflingen oder Adligen, sondern mit bürgerlichen bzw. Künstlerkreisen. Selbst als Mannlich schließlich am Münchner Hof etabliert war und das Adelsprädikat erhalten hatte, lehnte er den privaten Umgang mit der Münchner Adels- und Hofgesellschaft ab²⁴. Der höfische Lebensbereich wurde vom bürgerlich-familiären Umfeld deutlich getrennt. Vorbild für den bürgerlichen Hintergrund dieser Höflinge war allerdings nicht das alte Stadtbürgertum, das in seiner Kleinräumigkeit und „Kleingeistigkeit“²⁵ abgelehnt wurde, sondern die überregionalen Kreise der „Gebildeten“ mit ihrem elitär-fortschrittlichen Anspruch.

Das Hofleben wurde mit höfischen Maßstäben gemessen, d.h. in seinem Luxus- und Repräsentationscharakter keineswegs abgelehnt. Ende des 18. Jahrhunderts bedeutete das Hofleben zwar einerseits Abhängigkeit von der Gunst des oft launischen Fürsten sowie in vieler Hinsicht eine Beschneidung individueller Freiheit, etwa wenn Mannlich der Umgang mit Abbé Salabert in Blieskastel verwehrt wurde oder wenn er kurzerhand vom Hofmaler zum Architekten von Schloß Karlsberg befördert wurde, ohne die entsprechenden Kenntnisse zu haben²⁶. Andererseits wurde es jedoch als lohnende Chance begriffen, eine Hofkarriere zu starten und künstlerische Vorstellungen umzusetzen, zumal es vergleichbare Chancen in einem bürgerlichen Umfeld kaum gab. Das mußte z.B. Iffland feststellen, als er nach Karl Theodors Umzug nach München am Nationaltheater in Mannheim blieb²⁷, das ihm ohne die Hofgesellschaft deutlich provinzieller vorkam.

Auch am Hof des Fürsten von Leiningen-Hardenberg, der überwiegend aus höheren Beamten des Territoriums, d.h. bürgerlichen Verwaltungsfachleuten, gebildet wurde, blieben, wie z.B. die Aktivitäten am fürstlichen Gesellschaftstheater zeigen²⁸, Hof- und Bürgerwelt strikt voneinander getrennt. Selbst wenn der Fürst für einen seiner bürgerlichen Höflinge größeres persönliches Interesse bekundete, wie z.B. Erbprinz Emich Karl für den von ihm verehrten Schauspieler Iffland, der häufig in der Residenz Dürkheim verkehrte und schließlich die Tochter eines leiningenschen Kammerrats heiratete, wurde die standesgemäße Distanz gewahrt und von keiner Seite in Frage gestellt. Dies belegt etwa die folgende Szene, in der Iffland sich der besonderen

²² Ebd. 201 ff.

²³ Ebd. 234 f., 244 f.

²⁴ Ebd. 298.

²⁵ Iffland, Laufbahn, 75.

²⁶ Mannlich, Rokoko, 199 f.

²⁷ Iffland, Laufbahn, 69–75.

²⁸ Vgl. Eva Kell, Das Fürstentum Leiningen. Umbruchserfahrungen einer Adelsherrschaft zur Zeit der Französischen Revolution (Kaiserslautern 1993) 55–61; im folgenden zitiert: Kell, Leiningen.

Gunst des Fürsten rühmt²⁹: „Gestern war mein Stück, der Hof kam mit neun Kut-schen nach Mannheim. Am Ende desselben forderte der Fürst mich in seinen Wagen. Husaren, Reiter und Fackelträger umgaben den herrlichen Wagen (mit sechs Pferden) und mit dem Erbprinz fuhr ich, angesichts des Publikums zurück. Halbwegs beim Relais erwartete uns der Vater. Wir stiegen aus und gingen an den Wagen. Venez Iffland, que je vous embrasse, sagte er, ich wollte die Hand küssen und konnte vor der Höhe des englischen Wagens nicht hinzu. Der Erbprinz hob mich auf, und nun küßte mich der Alte. Die Ursache, warum ich bei der Beschreibung so detaillierte, ist keine andere, als Dir durch dies zu beweisen, wie mein Kredit hier stehe.“

Die Beziehungen Ifflands zur fürstlichen Familie blieben, bei aller Wertschätzung von Seiten des Adligen, formell-distanziert und von Devotion bzw. zeremoniellen Gesten geprägt. Obgleich sich die Hofgesellschaft größtenteils aus Bürgerlichen zusammensetzte, bestand Ende des 18. Jahrhunderts kaum die Tendenz zu einer Verbürgerlichung des Hofes.

Da der bürgerliche Höfling den Hof seinerseits – trotz aller Klagen über Intrigen, Mühen, Lasten, Karrierehindernisse und wankelmütige Fürstengunst – als künstlerischen Freiraum, als zukunftsorientierte Instanz ansah, jedenfalls im Vergleich zur Enge der kleinstädtisch-gewerblichen Bürgerwelt, gingen von dieser Seite keine Impulse zu einer Verbürgerlichung des Hofes aus. Der Höfling beurteilte die eigene Rolle im Hof- und Fürstendienst positiv, weil er als Fachbeamter, als Hofkünstler oder Erzieher wesentlich zur „Modernität“ des Hofes beitrug und so zugleich eindrucksvoll dokumentierte, daß sich im geistig-künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich sowie in den führenden Fachressorts von Wirtschaft, Politik und Verwaltung eine neue Gruppe des Bürgertums zu etablieren begann. Dieses Bürgertum der „Gebildeten“ machte an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert noch wesentlich im Hof- und Fürstendienst Karriere, zu dem es keine vergleichbaren Alternativen gab.

Die Akzeptanz des höfischen Lebens wurde allerdings in Frage gestellt, wenn es um sittlich-moralische Kategorien ging. Dann nämlich wurde das Bürgertum generell im Kontrast zum „sittenlosen“ Hofadel gesehen³⁰. Mätressenwirtschaft und ein schlechter Charakter des Fürsten waren z.B. für den Hofmaler und Architekten Mannlich neuralgische Punkte des Hoflebens, über die er nicht hinwegkam. In seinen Memoiren griff er aus der Ex-post-Perspektive zu dem Kunstgriff, zumindest „seinen“ Herzog, so gut es ging, nachträglich auf ein Postament zu heben, das dem Ideal eines moralisch integren, gütig-patriarchalischen Regenten nahe kam, während er die Schuld für Fehl- und Mißgriffe ganz den verderbten Elementen, verkörpert in der Mätresse Karls II. August, der Frau des leitenden Ministers v. Esebeck, zuschob³¹. Die Widersprüche einer solchen Beurteilung sind jedoch bei genauem Lesen der Memoiren Mannlichs nicht zu übersehen, insbesondere bei der seitenlangen Charakteristik des Herzogs: „Herzog Karl war streng, äußerst schwierig zu behandeln, argwöhnisch und, da er oft getäuscht worden war, sehr mißtrauisch. Er forderte viel, sogar Unmögliches. Er war ungemein eifersüchtig auf seine Machtbefugnis, und kein Verwaltungsvorstand

²⁹ Ebd. 60.

³⁰ Wie Anmerkung 21.

³¹ Vgl. *Mannlich*, Rokoko, 192 f.

wagte das Geringste ohne seinen Befehl zu vollführen. Er hatte Eigenheiten, Launen, die man vielfach als Härte und Tyrannie auslegte, war selbstsüchtig, aber im Grunde seines Herzens gut: Menschlichkeit, Mildtätigkeit und Gerechtigkeit hatten in ihm ihre Wohnstätte und kamen bei jeder Gelegenheit immer wieder zum Durchbruch. Ein wahrheitsgetreues Bild seines Charakters ist sehr schwer zu geben.“³²

Ähnliches gilt für Ifflands Schilderung des Leininger Hoflebens. Fürst Karl und der Erbprinz Emich Karl von Leiningen werden einerseits im Rahmen der Zeremonie und der Hierarchie ganz höfisch geschildert³³. Iffland begegnete ihnen trotz aller persönlichen Gunstbeweise, die er erhielt, berechnend und auf seinen Vorteil bedacht und wußte die materielle Protektion zu schätzen³⁴. Ging es jedoch um sittliche Kategorien, so schilderte er das Fürstenhaus und das Hofleben – ebenfalls nicht ohne ein beträchtliches Maß an Devotion – mit bürgerlichen Maßstäben als schlicht, tugendsam, patriarchalisch-hausväterlich. Attribute wie „redlich, wacker, lehrreich, herzlich, fröhlich, freundlich, zutraulich“ belegen dies ebenso wie Schilderungen der fürstlichen Besorgnis um das Wohl der Untertanen, der „einfachen“ fürstlichen Tafel, der heiteren, ungezwungenen Unterhaltungen bei Spaziergängen, bei der Einkehr des Fürsten „in den Höfen der Wohlhabenden“ und in den „Hütten der Dürftigen“. „Diese Fürsten“, gab Iffland an, „hatten das Aussehen, das Väter und Hausherren haben müssen“³⁵. Mit dem zeitlichen Abstand der 1798 verfaßten Memoiren Ifflands verstärkte sich diese Tendenz noch. So wird der Kontakt mit dem leiningenschen Fürstenhaus wie folgt charakterisiert: „... ich weiß nicht, wie ich bei so vielen herzlichen Erneuerungen es dahin bringen soll, nur das zu sagen, was hierher gehören könnte. Treuherzigkeit, Biedersinn, Gastfreundlichkeit, Nachsicht und Wohlwollen ist in diesem Geschlecht ein theures Heiligtum. Hier habe ich schöne Tage gelebt. Die gefällige Sitte, neben aller bürgerlichen Herzlichkeit, bewohnte die fruchtbaren Täler, in denen ich einst mein Leben zu enden dachte.“³⁶ Indem von Mannlich und Iffland die Beziehungen am Hof und vor allem zum Fürsten häufig – wenn auch meist erst nachträglich – personalisiert und an bürgerlichen Moralwerten gemessen wurden, konnten zugleich auch eigene Verfehlungen wie materielles Gewinnstreben, Karrieredenken, beruflicher Ehrgeiz und Verstrickungen in das Intrigenspiel des Hofes teils vertuscht, teils entschärft und entschuldigt werden³⁷.

An der Tendenz vieler Schilderungen, die Fürsten mit bürgerlichen Wertvorstellungen zu beurteilen und sie auf diese Weise gleichsam „einzubürgern“, änderte sich im kleinhöfischen Milieu auch an der Schwelle zum 19. Jahrhundert wenig. Dies zeigt wiederum als Beispiel der Hof des Fürstenhauses Leiningen, der nach der Französischen Revolution ins Rechtsrheinische verlegt und ab 1803 mit neuer Residenz in Amorbach neu aufgebaut wurde. Der Hof in Amorbach überdauerte die Mediatisierung von 1806 und den Tod des Fürsten Emich Karl im Jahr 1814. Erst die Wieder-

³² Ebd. 206 f., vgl. auch die rührend persönlich geschilderte Abschiedsszene 250.

³³ Vgl. *Kell*, Leiningen, 55–60.

³⁴ Ebd. 60.

³⁵ Ebd. 55.

³⁶ *Iffland*, Laufbahn, 86.

³⁷ Ebd. 101.

verheiratung seiner Frau mit dem Herzog von Kent setzte 1822 dem Hofleben ein Ende. In der abgelegenen Odenwaldregion gab der Hof viele künstlerische und geistige Impulse, zumal sich die kleine Hofgesellschaft größtenteils aus bürgerlichen Beamten zusammensetzte³⁸. Von Durchreisenden wurde immer wieder berichtet, wie „schlicht“ und „gemütlich“ sich das Hofleben in Amorbach gestaltete, das „wie in einer wohlhabenden Bürgerfamilie“ abzulaufen pflegte³⁹. Tatsächlich lassen sich bürgerliche Werte und Verhaltensweisen belegen wie z. B. das „innige“ Familienleben, die Pflege persönlicher Freundschaften auch zu Bürgerlichen, bescheidenes Auftreten, das Bemühen um sparsame Ökonomie, Heimat- und Naturverbundenheit, Gewohnheiten wie Hausmusik im Familienkreis und ungezwungene Geselligkeit⁴⁰. Elemente bürgerlicher Emotionalität wurden in das Hofleben assimiliert und fügten sich gerade in der überschaubaren Kleinresidenz mit ihren engen personalen Kontakten in die Adelstradition bruchlos ein. Dennoch entsprachen Attribute wie „gemütlich“, die sich auf das Auftreten des Fürsten beziehen, auch und vor allem dem Wunschdenken „bürgerlicher Höflinge“. Der Amorbacher Hof blieb stets ein um die Person des Fürsten kreisender Zirkel und wurde insofern von der Persönlichkeit seiner „Hauptfigur“ geprägt, so daß das Maß an bürgerlichem Habitus vom Fürsten selbst abhing und vor allem in der Sphäre des fürstlichen Plaisirs anzusiedeln war. Ihres fürstlichen Mittelpunktes beraubt, zerfiel die kleine Hofgesellschaft mit all ihren geistig-künstlerischen Impulsen, nachdem die Fürstin mit dem minderjährigen Erbprinzen nach England abgereist war. Das gesellschaftliche Leben des Hofes nahm insofern bürgerliche Züge an, als der Fürst bürgerliche Tugenden für sich selbst beanspruchte. Auf Fürst Emich Karl traf dies wohl deshalb in besonderem Maße zu, weil er in der langen Flüchtlingszeit während der Revolutionskriege die Reduzierung seines Lebensbereiches auf die eigene Familie nolens volens erfahren hatte⁴¹.

Selbst um die Mitte des 19. Jahrhunderts blieb eine „bürgerliche“ Beschreibung des Fürsten und des Hoflebens in einem von bürgerlichen Hofkreisen bestimmten Miniaturstaat wie dem Herzogtum Anhalt-Bernburg noch ein Stück Wunschdenken. Über Jahrzehnte hinweg suchte der Hofmaler und spätere Hofkammerrat Wilhelm von Kügelgen das Verhalten der von ihm schwärmerisch verehrten Herzogin im Stile bürgerlicher Lebensvorstellungen zu kommentieren. Es gelang ihm jedoch bei aller Anstrengung nie, sein Wunschbild zu realisieren. Der Versuch, die Herzogin in ein pietistisch-frommes Umfeld zu stellen, mißlang ebenso wie der, sie in einen literarisch-gebildeten Kreis oder gar in einen von persönlicher Zuneigung getragenen Freundeskreis zu versetzen⁴². Erst nach mehreren Jahren Hofdienst resignierte Kügelgen: „Es war in Wahrheit eine Art romantischen Verhältnisses. Sie war die verzauberte Prinzessin und ich der Ritter, der das Werk der Entzauberung tat und die Riesen und Unge-

³⁸ Vgl. *Caroline Valentin*, Theater und Musik am leiningenschen Hofe (Würzburg 1921); *Friedrich Oswald, Max Walter*, Die Kunstbestrebungen des Fürstenhauses Leiningen im 19. Jahrhundert (Amorbach 1991); *Kell*, Leiningen, 242–251.

³⁹ *Valentin*, 147.

⁴⁰ *Kell*, Leiningen, 295.

⁴¹ Ebd. 250 f.

⁴² Vgl. *Kügelgen*, Bürgerwelt, 367.

heuer lähmte, die sie bewachten. Ich sah sie damals fast täglich und zwar ohne alle Etiquette in vertraulicher Unterredung, und wer sie näher kennt, wird begreifen, daß man unter solchen Umständen für sie schwärmen konnte.“⁴³ Eben dieses „Werk der Entzauberung“, verstanden als Ausgleich zwischen bürgerlichen und höfischen Lebensbereichen, war die Tat, die dem „Ritter“ Kügelgen, der immerhin von 1846 bis 1867, sozusagen lebenslänglich, in verschiedenen Funktionen an diesem Hofe tätig war, trotz aller Bemühungen nicht gelang. Ganz allmählich hatte sich nämlich im Verlauf des 19. Jahrhunderts die gesellschaftliche Stellung des Hofes geändert. War ihm wie in Amorbach noch der unbestrittene gesellschaftliche Führungsanspruch zugefallen, so wurde dieser mittlerweile ganz energisch vom liberalen Bürgertum beansprucht. Schon im Staatslexikon von Rotteck und Welcker wurden die Höfe vom hessischen Demokraten Wilhelm Schulz als anachronistische, zum allmählichen Absterben verurteilte Gebilde dargestellt⁴⁴. Dies betraf zunächst die größeren höfischen Zentren, die von Residenzen zu Hauptstädten wurden, wo der Hof nur noch einen möglichen Bezugspunkt neben anderen verkörperte. In Kleinresidenzen wie Ballenstaedt blieb der Hof zwar unbestrittener regionaler Mittelpunkt, jedoch gingen von der bürgerlichen Kultur und dem Geistesleben städtischer Metropolen wie Berlin, Dresden, Leipzig, München etc. Impulse aus, die den Anspruch der Höfe auf eine führende Position in diesen Bereichen schnell und unwiderruflich überholten. Zeitungsöffentlichkeit, verbesserte Reisebedingungen durch die Eisenbahn, Vereinswesen und Universitäten schufen ein Forum der bürgerlichen Gesellschaft, an dem auch abgelegene provinzielle Gebiete schließlich partizipierten. Kügelgen unterhielt von Ballenstaedt aus einen breit gestreuten bürgerlichen Bekanntenkreis aus Künstlern, Theologen, Dozenten, Beamten, der sich durch gegenseitige Besuche, Empfehlungen und Briefkontakte ständig vergrößerte⁴⁵. Themen lebhafter Diskussion waren die aktuellen politischen Probleme, Austausch über literarische, philosophische, naturwissenschaftliche und religiöse Fragen, persönliche Neugkeiten und Klatsch, aber auch einfach Tageserlebnisse und Schilderungen des Alltags.

Mit dieser Entwicklung hielt der Ballenstaedter Hof nicht Schritt. Er lebte – und mit ihm vergleichbare andere Höfe – nach wie vor vorwiegend aus den Traditionen des Ancien Régime. Für die Höfe untereinander galt noch immer der Wettbewerb um Glanz und Prestige. Zwar war es klar, daß Ballenstaedt nicht mit dem preußischen Hof in Berlin konkurriren konnte, wenn auch stets alles getan wurde, um die Besuche des preußischen Königs so glanzvoll wie möglich zu gestalten⁴⁶; wohl aber wetteiferte der anhaltinische Hof z. B. mit dem der Agnaten im benachbarten Anhalt-Dessau. Vor allem bei offiziellen Besuchen und familiären Anlässen behielt das traditionelle Zeremoniell seine repräsentative Bedeutung. So fungierte Kügelgen, stets in Angst, etwas falsch zu machen, als offizieller Gesandter bei der Feier aus Anlaß der Geburt des

⁴³ Vgl. Kügelgen, Lebenserinnerungen, 210 f.; Kügelgen, Bürgerwelt, Nr. 97, 555.

⁴⁴ Vgl. den Artikel „Hof, Hofstaat“ von Wilhelm Schulz, in: Karl Rotteck, Karl-Theodor Welcker, Staatslexikon, Bd. 8 (Altona 1834) 59–61.

⁴⁵ Vgl. Kügelgen, Lebenserinnerungen.

⁴⁶ Ebd. 54 f., 198, 204, 223–226.

zweiten Sohnes in Anhalt-Dessau⁴⁷. Weil er „in eigentlichen Hofgeschäften kaum je gebraucht worden“ war, brauchte er Informationen vom Oberhofmarschall, als er „plötzlich als Ambassadeur in einer reinen Etiquettesache an einen anderen Hof gehen“ mußte. Für seine trotz aller Befürchtungen gut verlaufende Mission erhielt Kügelgen schließlich einen Orden⁴⁸. Dagegen hatte Kügelgen mit dem üblichen Ze-remoniell am eigenen Hof keinerlei Schwierigkeiten, wenn er sich auch seine kritischen Gedanken dazu machte, z. B. bei der Abreise des Herzogs Carl von Holstein⁴⁹: „Dieser zeremonielle Teil meines Dienstes ist mir ziemlich bedenklich. Kommen fremde Herrschaften an, so muß ich auf dem Schlosse sein, sie am Wagen empfangen und in ihre Gemächer führen. Reisen sie ab, so stehe ich im Vorzimmer, und wenn sie heraustreten, so gehe ich vor ihnen her die Treppe hinunter bis an die Schwelle der Haustür. Sollten sie speisen, so hole ich sie ebenfalls aus dem Innern ihrer Gemächer heraus und gehe dann die langen Gänge durch vor ihnen her wie die Wolkensäule vor den Israeliten, bis in den Speisesaal. Auch hier stehen sie noch unter meiner Vormundschaft, indem sie nicht eher Platz nehmen können, als bis ich ihnen eine Verbeugung gemacht habe. Vergäße ich dies einmal, so kriegt niemand was zu essen, oder wenn mich der Schlag rührte, so daß ich sie nicht abholen könnte, würden sie bis zum Jüngsten Tag in ihren Zimmern verbleiben müssen. Heute bei der Abreise mußten wir sogar vier Cavaliere sein, der Hofmarschall an unserer Spitze. Wozu das nötig ist, kann ich nie begreifen.“ Diese ausgefeilte Etikette war nach wie vor zwischen den verschiedenen Hofkreisen unverzichtbar, da innerhalb des höfischen Gefolges mit Argusaugen darüber gewacht wurde, ob nicht der jeweils gastgebende Hof einen Fehler machte⁵⁰.

Etikette, Aufwand an Dienerschaft, Hoftheater, eine glanzvolle Tafel, Amusements und Feste machten nach wie vor den Großteil des offiziellen Hoflebens aus. Noch immer waren Faktoren wie die der Kompensation von realen Herrschaftsdefiziten, Systemstabilisierung zugunsten des herrschenden Fürstenhauses und Bestreben um monarchische Legitimation wichtig, wenn es um die Ausgestaltung des höfischen Lebens auch gegenüber dem Volk ging. Eine Reduktion dieses traditionell geprägten höfischen Lebens zeigte sich jedoch insofern, als es, gerade was den unbequemen zeremoniellen Teil anging, auf besondere Gelegenheiten und Erfordernisse beschränkt wurde⁵¹.

Mehr als die offiziellen höfischen Sitten veränderte sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts die Sphäre des fürstlichen Plaisirs. So wie sich das Bürgertum adlige Verhaltensweisen zu eigen machte, z. B. Festlichkeiten und Bälle, Reisen und Kuraufenthalte, erhöhten Luxusaufwand wie Kleidung, Kutschen, Wohnen etc., so übernahm auch der höfische Kreis manches aus dem Lebensstil des Bürgertums. Die Fürsten konnten ihre Privatsphäre individueller gestalten als vorher, ohne dadurch Anstoß zu erregen

⁴⁷ Vgl. *Kügelgen*, Lebenserinnerungen, 235 ff.; *Kügelgen*, Bürgerwelt, Nr. 89, 625 ff.

⁴⁸ Vgl. *Kügelgen*, Lebenserinnerungen, 242; *Kügelgen*, Bürgerwelt, Nr. 90, 638.

⁴⁹ Vgl. *Kügelgen*, Lebenserinnerungen, 204; *Kügelgen*, Bürgerwelt, Nr. 76, 534 f.

⁵⁰ Vgl. *Kügelgen*, Lebenserinnerungen, 198; *Kügelgen*, Bürgerwelt, Nr. 73, 516. Eine dänische Hofdame erklärte, Kügelgen sei „die Perle unter dem hiesigen Hofgesindel“.

⁵¹ Vgl. *Winterling*, Hof.

oder an Prestige zu verlieren. Zugleich wurde der Alltag für sie bequemer und abwechslungsreicher. Bezeichnenderweise fand sich etwa die Herzogin von Anhalt-Bernburg wiederholt bei Kügelgen privat zum Tee oder Kaffee ein, ein Anlaß, der in der Hofkarriere von Mannlich noch die absolute Ausnahme war und gehörige Aufregung verursachte⁵². Zu den neuen Amusements zählten zudem ausgedehnte Spaziergänge, oft mit Einkehr bei einfachen Leuten, literarische Teenachmitten ohne Hofzwang, Kurauenthalte im Harz mit Tanztees. Dies und eine wachsende persönliche Vertrautheit mit der Herzogin gaben Kügelgen immer wieder Anlaß, schwärmerisch an die „Entzauberung“ seiner „Prinzessin“ zu glauben, so etwa bei einem Krankenbesuch bei der Herzogin: „Im allerletzten Kabinet saß das kleine Ding auf ihrem Kanapee und häkelte, und zwar, wie ich wußte, etwas für mich ... Als ich eintrat, kam sie mir entgegen und reichte mir ihr kleines, abgemagertes Händchen, das ich mit wahrer Herzensvergnügen küßte. Sie sah allerliebst aus, ganz sublimiert, mit klaren, hellen, reinen Augen, aus denen alles Fürstliche und Hohe weggeschwitzt und vielleicht weggebettet war.“⁵³

Es ist jedoch zu beachten, daß die aus der bürgerlichen Lebenswelt adaptierten Verhaltensweisen stets auf den exklusiven Hofzirkel beschränkt blieben. Außenstehende Personen erlebten die Herzogin und ihre Familie niemals derart zwanglos. Auch während des Kurauenthaltes in Alexisbad standen sie nie dem „kleinen Ding“, sondern stets einem Mitglied des deutschen Hochadels gegenüber. Der geistig labile Herzog war nur für wenige Mitglieder der Hofgesellschaft in erster Linie ein bedauernswerter Patient; ansonsten blieb er Fürst und Landesherr, ob er dieser Rolle gerecht wurde oder nicht⁵⁴. Die „Einbürgerung“ sprengte nie die Exklusivität der Hofgesellschaft. Eine Annäherung von höfischer und bürgerlicher Lebenswelt wurde gar nicht angestrebt. Die Kreise blieben jeweils unter sich; insbesondere der Hof grenzte sich, gemäß den traditionellen hierarchischen und formalen Strukturen, streng nach unten hin ab. Wie das eingangs angeführte Beispiel zeigt, waren mit der Übernahme neuer Gewohnheiten und Verhaltensweisen, wie dem Reisen im Zug und der Übernachtung im Hotel, keine Änderungen der Denkweise verbunden. Die Umgebung sollte möglichst dem Räderwerk der höfischen Bedürfnisse angeglichen sein. Dazu gehörte eben auch, daß sich Fahrplan und Hotelführung sozusagen unterordneten, eine Vorstellung, die um die Mitte des 19. Jahrhunderts bereits anachronistische Züge aufwies, zumal sie nur noch im engsten regionalen Bezugsrahmen realisiert werden konnte und sozusagen bereits am nächsten größeren Bahnhof außer Kraft gesetzt war.

Angesichts der veränderten Bedingungen für die Hofgesellschaft waren es vor allem die „bürgerlichen Höflinge“, die die Vermittlung der so unterschiedlichen Lebensbereiche suchten und förderten. Es war ihnen gerade durch ihre zahlreichen Kontakte mit der Bürgerwelt bewußt, daß sie einer veralteten Institution angehörten, ganz im Gegensatz dazu, wie Mannlich oder Iffland ihren Hofdienst noch begriffen hatten. Sie wußten, daß der geistig-kulturelle Führungsanspruch des kleinen Hofes, an dem sie

⁵² Vgl. Kügelgen, Lebenserinnerungen, 77, 141f.; Mannlich, Rokoko, 232.

⁵³ Kügelgen, Lebenserinnerungen; Kügelgen, Bürgerwelt, Nr. 39, 289.

⁵⁴ Vgl. Kügelgen, Bürgerwelt, Einleitung von Walther Killy 15.

dienten, nicht mehr bestand und von der Fernwirkung der größeren städtischen Zentren abgelöst worden war.

Während der Revolution von 1848 war es für Kügelgen unübersehbar, daß es eigentlich nur noch eines Federstrichs bedurfte hätte, um einen Hof wie den zu Ballenstaedt und einen Miniaturstaat wie Anhalt-Bernburg ohne nennenswerte Folgen zu beseitigen⁵⁵. Als dies nicht geschah, wurde es für den bürgerlichen Höfling zur wichtigsten Aufgabe, quasi in eigener Person zwischen bürgerlicher und höfischer Lebenswelt zu vermitteln und darauf zu achten, daß beim Zusammentreffen der beiden verzahnten Lebenskreise keine allzu gravierenden Störungen auftraten.

Kügelgen gelang dies, obwohl er lebenslang Hofdienst tat, immer nur unvollkommen. Er führte zwei Existenzen nebeneinander: einerseits die des bürgerlichen Hausvaters, der auf die Moral seiner Familie achtete, für die Ausbildung seiner Kinder sorgte, auf sparsame Ökonomie – ohne großen Erfolg – bedacht war, das Zusammensein mit Familie und Freundeskreis schätzte, Kontakte zu gebildeten großstädtischen Kreisen unterhielt, politisch interessiert war und einen gemäßigten Liberalismus vertrat⁵⁶. Andererseits war Kügelgen Hofmaler, der im Stile traditioneller Ikonologie porträtierte und darüber hinaus zuständig war für Amusements wie Gedichte bei Festlichkeiten, der als aufgeputzter Hofkavalier fungierte und zwar voll schwärmerischer Bewunderung für seine Herzogin, als gefragter Gesellschafter, Vorleser, Begleiter bei Ausflügen, Reisemarschall, zeremonieller Höfling bei besonderen Anlässen, je nach „opinion“ der Herzogin bzw. den Bedürfnissen des Hofes, stets den Wechselbädern zwischen Gunst und Vertrauensbeweisen respektive Gleichgültigkeit und Überbeanspruchung ausgesetzt⁵⁷. Zuletzt in fortgeschrittenem Alter und für die Amusements des Hofes nicht mehr in vollem Maße geeignet, fand Kügelgen als Krankenwärter für den inzwischen endgültig geistig umnachteten Herzog Verwendung und war somit aus der Perspektive des Hofes, die er teilte, auf einem Abstellgleis angekommen. Bleibende Grunderfahrung dieses Höflings war die Unzeitgemäßheit des ihn umgebenden Lebens, die ihm in zahlreichen Situationen bewußt wurde, so daß der Hof, statt Lebens- und Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten, schließlich vornehmlich unter dem Versorgungsaspekt gesehen wurde. Diente der Hof eines solchen Kleinstaates für den Fürsten als Kompensation für längst verlorene Herrschaftsfunktionen, so fungierte materielle Sicherheit für den „bürgerlichen Höfling“ als Kompensation für den Verzicht auf einen zukunfts- und fortschrittsbezogenen Lebenskreis innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft. In beiden Existenzbereichen führten diese Höflinge bestenfalls ein Leben als Nischen- und Randexistenzen, das, je länger, desto unbefriedigender empfunden wurde.

3. Versucht man abschließend die Reaktion kleinerer deutscher Fürstenhöfe auf den „Zug der Zeit“ zwischen 1780 und der Mitte des 19. Jahrhunderts zusammenfas-

⁵⁵ Vgl. *Kügelgen*, Bürgerwelt, Nr. 53/54, 358 ff.

⁵⁶ Vgl. *Kügelgen*, Bürgerwelt, Einleitung von Walter Killy 12 ff.

⁵⁷ Dies entsprach weitgehend dem Hofbetrieb des 18. Jahrhunderts, wenn auch launische Auswüchse wie das Rollstuhl-Wettfahren mit dem Fürsten, dem Mannlich wiederholt ausgesetzt war, unterblieben. Vgl. *Mannlich*, Rokoko, 243.

send zu charakterisieren, so bleibt festzuhalten, daß eine Anpassung an die sich etablierende bürgerliche Gesellschaft nicht stattgefunden hat. Weder kam es an den Höfen zu einer extremen Betonung adelsspezifischer Qualitäten⁵⁸, sprich zu einer Übersteigerung alter adliger Attribute (Zeremoniell, Etikette, Ehre etc.), noch fand eine „Einbürgerung“ des Hoflebens statt, selbst dort nicht, wo Voraussetzungen existierten, etwa eine Mehrheit „bürgerlicher Höflinge“ oder Tendenzen zur Verbürgerlichung des fürstlichen Lebensstils. Veränderungen im Lebensstil der Fürsten müssen stets mit der Einschränkung gesehen werden, daß sie sich nur *innerhalb* der nach individuellen Ansprüchen und Bedürfnissen gestalteten Sphäre des Hofes und ohne tatsächliche Annäherung an bürgerliche Lebensführung und -vorstellungen vollzogen. Der Hof konnte gleichzeitig in manchen Zügen bürgerlich wie auch nach den Maßstäben des 18. Jahrhunderts ganz höfisch-zeremoniell funktionieren. Als besondere Kategorie der Lebensführung und als exklusiver Zirkel wurde der Hof jedoch nie aufgegeben; klare Abgrenzungen hielten ihn freilich vom gesellschaftlichen Umfeld fern.

Den „bürgerlichen Höflingen“ gelang es nicht, diese Barriere zu durchbrechen, weder für sich selbst noch für den Regenten. Aufgabe des Höflings war dennoch eine Art Vermittlungsfunktion, mit der er auf möglichst unauffällige Weise bestrebt war, Reibungsflächen zu beseitigen, die sich aus dem Nebeneinander der beiden Lebensbereiche ergaben. Stärker als den Regenten und den ausschließlich vom höfischen Leben geprägten Mitgliedern des Hofzirkels mag es dem „bürgerlichen Höfling“ bewußt geworden sein, daß der Hof eines Miniaturstaates den „Zug der Zeit“ um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Grunde verpaßt hatte.

Vor allem die Revolution von 1848 gab in diesem Zusammenhang Anlaß zu einer nüchternen und realistischen Einschätzung: Wilhelm von Kügelgen, der eine gemäßigte liberale Reformpolitik durchaus unterstützte und dessen (bürgerliches) Selbstbewußtsein in der Anfangsphase der Revolution beträchtlich zunahm, konstatierte am 31.3.1848 anlässlich der Aufstellung einer Bürgerwehr: „Welch ein Unterschied gegen sonst! Wie wich sonst alles zurück vor uns vornehmen Hofleuten! Gestern galt nur noch die Persönlichkeit.“⁵⁹ Schließlich verglich er den Kleinstaat Anhalt-Bernburg mit einem absterbenden, im Mikroskop beobachteten Rädertierchen: „So kommt mir unser kleiner Staat vor – auch der löst sich so still auf, während der Hof immer noch flimmt.“⁶⁰

Das Miniaturfürstentum und mit ihm sein Hof waren anachronistische Gebilde, die in der Reaktionszeit nach 1848 ohne eine weiterführende Perspektive fortexistierten. Den Endpunkt dieser Entwicklung karikiert Thomas Manns Roman-Satire „Königliche Hoheit“, die nur noch ein Operettenregiment schildert.

⁵⁸ Vgl. Lubmann, s.o. Anmerkung 17.

⁵⁹ Kügelgen, Lebenserinnerungen, 125.

⁶⁰ Kügelgen, Lebenserinnerungen, 139; Kügelgen, Bürgerleben, Nr. 54, 358. Kügelgen vergleicht den Hof mit einem „Kartenhaus, das ein Windstoß fällen kann“.

Heinz Reif

Adelserneuerung und Adelsreform in Deutschland 1815–1874*

I.

Jeder Versuch, längerfristige Entwicklungen der deutschen wie europäischen Geschichte des 19.Jahrhunderts zu erarbeiten, führt uns zum Phänomen der erfolgreichen Selbstbehauptung des Adels und zu der Frage nach Ursachen, Formen und Folgen dieser beeindruckenden Anpassungsleistung einer jahrhundertealten Führungs- schicht an die Bedingungen der sich entwickelnden bürgerlichen Klassengesellschaft. Und jeder, der sich mit diesem Thema schon einmal beschäftigt hat, ist dabei auf den einen oder anderen Plan einer Adelsreform gestoßen. Desto erstaunlicher, daß bisher noch niemand auf den Gedanken gekommen ist, diese Reformpläne einmal im Zusammenhang darzustellen. Die folgenden Ausführungen versuchen, auf der Grundlage einer ersten Sichtung und Auswahl gedruckt vorliegenden Materials einige Grundlinien dieser Reformdiskussion herauszuarbeiten. Wer die Geschichte des deutschen Adels im Umbruch vom 18. zum 19.Jahrhundert erforscht, weiß natürlich auch von der Vielfalt der damals in Deutschland anzutreffenden, regional wie rechtlich sehr unterschiedlichen Adelsgruppen, von der extremen Ungleichzeitigkeit nebeneinander existierender Adelstraditionen und der zentralen Bedeutung des Adelsthemas in fast allen Diskussionszusammenhängen, die sich um gesellschaftliche, staatliche und politische Neuformierung und Neuorientierung bemühten. Deshalb zunächst und vor allem einmal einige Aussagen zu dem, was hier nicht erarbeitet und dargestellt werden konnte. Fast jeder der um 1800 so überaus zahlreichen Versuche einer konservativen Staats- und Gesellschaftslehre, seien es die Konzepte Rehbergs, Adam Müllers oder Stahls, enthält Vorstellungen eines reformierten Adels oder Bilder eines wiederentdeckten „wahren“ alten Adels. Es soll nicht versucht werden, diese Ideen und Konzepte im Zusammenhang darzustellen, zumal einige wichtige neuere Studien hier leicht zugängliche Grundlagen gelegt haben¹. Weder umfassend erforscht noch quel-

* Da mir eine intensivere Überarbeitung des Textes aus zeitlichen Gründen nicht möglich war, habe ich den Referatcharakter weitgehend beibehalten und mich auf wenige Nachweise grundlegender Quellen und Literatur beschränkt.

¹ Siehe vor allem *Christian Meier* und *Werner Conze*, Art.: Adel, Aristokratie, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. v. *Otto Brunner u.a.*, Bd. 1 (Stuttgart 1974) 1–48; *Panajotis Kondylis*, Konservativismus. Geschichtlicher Gehalt und Untergang (Stuttgart 1986) v.a. 401 ff.; für Preußen: *Robert Berdahl*, The Politics of

lenmäßig leicht zugänglich sind auch die Verfassungsdiskussionen des 19. Jahrhunderts über Einrichtung und Revision der ersten Kammern und Herrenhäuser, deren Analyse Heinz Gollwitzer schon in seinem 1958 erstmals erschienenen Buch über die Standesherren als zentrales Forschungsdesiderat angemahnt hat. Jeder Entwurf einer ersten Kammer formte auch die neue politische Führungsschicht eines Landes, und der Fall, daß jemand bei einer solchen Konzeption den Adel, den traditionellen Stand der Herrschaft, unberücksichtigt gelassen hat, dürfte selten gewesen sein. Diese Oberhaus-Projekte sollen hier nur punktuell, im Rahmen der in diesem Aufsatz gewählten Untersuchungsperspektive, angesprochen werden². Und schließlich gab es im gesamten Zeitraum von 1815 bis 1874 auch einen Adelsdiskurs des Bürgertums, mit deutlich erkennbaren Jahren der Baisse und Hause, der zumeist allerdings weniger den Adel diskutierte als die Erfahrungen und Hoffnungen des Bürgertums zum Ausdruck brachte. Auch diese Diskussionen sollen in der folgenden Darstellung nur in ausgewählten, zur Beantwortung unserer Fragestellung sinnvollen Fällen berücksichtigt werden. Das Hauptinteresse dieser Untersuchung richtet sich dagegen auf solche Konzepte einer Adelsreform, die dem Adel ein mehr oder weniger kontingentes, stets aber stark ausgearbeitetes, möglichst von der Familie bis zur Politik reichendes Muster der Reaktion auf den Wandel, der Anpassung an die sich ausbildende bürgerliche Gesellschaft boten. Dabei ist es weniger von Belang, ob diese Deutungsmuster und Verhaltensanweisungen (wie in der Mehrzahl der Fälle) von einem Adligen oder (seltener) von einem Bürgerlichen entwickelt wurden, ob sie einer meist wohl auf Adelslegitimation fixierten, reflektierten konservativen Ideologie entsprangen oder sich in einer längeren Phase des Suchens, konkreten Ausprobierens und Auswählens brauchbarer alter und vielversprechender neuer Wege entwickelten. Wichtiger ist die Qualität dieser Konzepte und Konstruktionen künftiger Adelswirklichkeit und ihre erfahrungsnahe und praxisrelevante Ausarbeitung, ihre Fähigkeit, den Adel neu zu legitimieren, ihn zugleich aber auch – auf zahlreichen Ebenen des Alltagshandelns – zu zeitgemäßem adligem Wahrnehmen, Verhalten und bewußtem Handeln anzuleiten. Die auf Vergleich angelegte Frage an die verschiedenen Adelsreformkonzepte und die Adelsgruppen, auf welche sich diese Entwürfe mehr oder weniger stark bezogen, von denen sie – wie noch darzustellen sein wird – auch mehr oder weniger stark rezipiert und realisiert worden sind, lautet dann konkret: Wieviel und welche Veränderungen in Richtung bürgerliche Gesellschaft wurden in diesen Entwürfen akzeptiert oder gar gewollt? Was wollte man an Neuem aufnehmen, was um jeden Preis bewahren? Vor der kurzen Übersicht über die Adelsreformpläne in Deutschland sind allerdings noch einige Grundvorstellungen zu nennen, von denen diese Untersuchung ausgeht, Grundvorstellungen, die vielleicht selbstverständlich sind, vielleicht aber – wie so vieles am Adel des 19. Jahrhunderts – diskussionsbedürftig oder gar kontrovers.

Fortsetzung Fußnote von Seite 203

the Prussian Nobility. The Development of a Conservative Ideology 1770–1848 (Princeton UP 1988); daneben noch immer brauchbar: Sigmund Neumann, *Die Stufen des preußischen Konservatismus* (Berlin 1930).

² Eine detaillierte Untersuchung zur Genese und Wirkung des preußischen Herrenhauses ist von der gerade abgeschlossenen Bielefelder Dissertation *H. Spenckhs* zu erwarten.

1. Der Adel in Deutschland war – und es sei hier auf alle eigentlich notwendigen Differenzierungen verzichtet – im Übergang zum 19.Jahrhundert keineswegs ein Koloss auf tönernen Füßen, keineswegs langfristig derart geschwächt und – mit Robert Musil zu sprechen – durch ein zur Routine gewordenes Leben nach dem „Prinzip des unzureichenden Grundes“ zermürbt, daß ein einziger kurzer, starker Schlag genügt hätte, dieses Herrschaftsgebilde umzustoßen und zu beseitigen. Im Gegenteil: Er war als bevorrechtigter Gesellschaftsstand des Ancien Régime alltagsweltlich tief in seine Region und sein Territorium eingebunden und als Herrschaftsstand noch vielfältig in Funktion, trotz einer wachsenden, allerdings sehr selektiven Adelskritik, die sich im 18.Jahrhundert überwiegend auf das Hofleben und die Ämtervorzüge des Adels richtete, im 19.Jahrhundert dann – durchaus an Reformkonzepte vorhergehender Jahrhunderte anknüpfend – vor allem die Moralisierung und die stärkere Öffnung des Adels im Sinne des Elitenkreislaufs forderte. Kaum irgendwo anders hatte sich aber das Alter des Adels so stark zum Statuskriterium, welches bedeutsame Lebenschancen monopolisierte, entwickelt, wie im katholischen Deutschland mit seiner Adelskirche und seinen zahlreichen alten Fürsten-, Grafen-, Reichsritter- und Stiftsadelhäusern. Es war nicht leicht, diese „Alterskruste“, auf welcher vielfältige Herrschafts- und Stattssicherungsstrategien aufruhten, zu verflüssigen, zumal das Familienalter inzwischen auch für große Teile des Bürgertums eine starke Aura besaß, die auf dem adligen Alterskult mehrerer Jahrhunderte gründete. Alter Adel, Geburtsadel, konnte so, gestärkt auch durch die Geschichtsmythen der Romantik, zum eigenständigen Ausgangspunkt und Kernelement neuer Adelsreformkonzepte werden. Besondere Relevanz für die Adelsreform des 19.Jahrhunderts gewann aber nicht nur diese Altersaura, sondern zugleich auch die Tatsache, daß der alte Adel in Deutschland um 1800, zumal in Preußen, sehr zahlreich war, relativ wenig Grundbesitz besaß, in erheblichem Umfang sein Leben sogar ohne nennenswertes Vermögen bestreiten mußte. Der zahlreiche „verarmte“, gleichwohl auf alte Vorrechte pochende Adel wurde ein Kernproblem der Adelskritik, aber auch vieler Adelsreformpläne des 19.Jahrhunderts.

2. Durch eine dichte Folge von kurzen, harten Erschütterungen sind in den Jahrzehnten um 1800 wichtige Fundamente dieser feudal-ständischen Führungsschicht wie Adelskirche, Reich, manche Territorial- und nicht zuletzt die Grundherrschaft erschüttert und zerstört worden. Mit ihnen zerfielen zentrale Grundlagen adliger Macht und Herrschaft. Die damit einhergehenden, inhaltlich wie zeitlich stark variierenden „Verlusterfahrungen“, die für die eine Adelsgruppe die Qualität des Zusammenbruchs annahmen, für die andere dagegen lediglich die zweite oder dritte Stufe einer über Herrschaftskompromisse voranschreitenden Anpassung an staatliche und gesellschaftliche Modernität bedeuteten, haben zweifellos für die Bereitschaft des Adels zur Reform, vor allem aber für die Neigung je spezifischer Adelsgruppen, eigene Adelsreformkonzepte auszuarbeiten, zu rezipieren und zu realisieren, eine entscheidende Rolle gespielt. Diese Verluste waren aufs Ganze gesehen durchaus gravierend, aber sie dürfen, wie schon betont, nicht allzu kurzschlüssig zu der Vermutung verleiten, dem Adel als Stand seien damit gleichsam alle Wurzeln weggerissen worden. Auf die wirkungsvollen Möglichkeiten der Anpassung und erneuten Statusstabilisierung, die dem Adel wie jeder anderen Führungsschicht im Prozeß beschleunigten Wandels blieben, haben nicht zuletzt

zahlreiche elitentheoretische Überlegungen aufmerksam gemacht. Zwei sehr entgegengesetzte Handlungsmuster, beschrieben in den Elitetheorien Paretos und Schumpeters, mögen hier dazu dienen, die Entwicklungslinien deutscher Adelsreform genauer zu erfassen und vergleichend einzuordnen. Vilfredo Pareto hat zu Anfang unseres Jahrhunderts die Geschichte der menschlichen Gesellschaften als Geschichte der Zirkulation von Eliten beschrieben; die Geschichte, so sein plakatives Resümee, sei „ein Friedhof von Aristokratien“. Unter den von ihm und seinen Schülern unterschiedenen Typen der Zirkulation ist für eine Untersuchung des deutschen Adels derjenige Typus besonders bedeutsam, in welchem sich fähige Einzelne „durch eine unaufhörliche Kreislaufbewegung aus den unteren Schichten erheben, in die oberen Schichten aufsteigen, sich dort entfalten, um dann wieder abzusteigen“³. Eine Blockade solcher Zirkulation, so Pareto, führe langfristig zu revolutionären Situationen; eine kontrollierte Nutzung derselben, so unsere Ergänzung, zu einer Restabilisierung der alten Elite. Joseph Schumpeter hat dagegen auf die vielfältigen Möglichkeiten erfolgreicher Anpassung auch geschlossener (und geschlossen bleibender) traditionaler Eliten, selbst in Zeiten des Umbruchs und beschleunigten Wandels, aufmerksam gemacht⁴. Ein Teil ihrer Funktionen (beim Adel um 1800 z. B. die Kriegerfunktion) bleibe in der Regel erhalten. Und bei der Okkupation neu aufkommender Funktionen besäßen sie einen doppelten Vorsprung: zum einen einen zeitlichen, weil sie als alte Eliten das Neue früh erfahren und wahrnehmen, also auch relativ früh reagieren könnten; zum anderen auf Grund einer häufig jahrhundertelang akkumulierten und tradierten „Lebensklugheit“ zur Sicherung des Obenbleibens. Dazu gehören vor allem: besondere Fähigkeiten zur Motivation von Familien- und Standesmitgliedern (z. B. Erziehung zu Verpflichtungsdenken und Opferbereitschaft), strategisches Wissen zur Sicherung von Besitz und sozialem wie symbolischem „Kapital“, nicht zuletzt auch Techniken der Sicherung von Macht und Herrschaft (z. B. Patriarchalismus oder Kultisierung der Standesperson). Auch bei weitgehender Ablehnung der Forderung, sich zum Bürgertum zu öffnen, hatte der altständische Adel, so ließe sich mit Schumpeter argumentieren, im 19. Jahrhundert noch durchaus Chancen, seine Führungsstellung langfristig zu verteidigen. Es wäre falsch, zu erwarten, daß solche „Adelskästen“ von der aufkommenden bürgerlichen Gesellschaft schnell marginalisiert und aufgelöst wurden.

3. In den auf Adelsreform ziellenden Diskussionszusammenhängen der Zeit existierten um die Jahrhundertwende vor allem zwei Argumentationstraditionen, die für die Adelsreform des 19. Jahrhunderts strukturierendes Gewicht gewannen: die adelskritische, christliche, später dann auch aufklärerische Konzeption des veredelten, tugendhaften, für Markt wie Staat nützlich-produktiven Adels; und daneben das politisch engere, auf Montesquieu und ein spezifisches Englandbild gegründete Modell des Adels

³ Zitiert nach Raymond Aron, V. Pareto, in: *ders.*, Hauptströmungen soziologischen Denkens, Bd. 2 (Köln 1967) 96–175, hier 144.

⁴ Vgl. Joseph Schumpeter, Die sozialen Klassen im ethnisch homogenen Milieu, in: Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik 57 (1927) 1–67; Schumpeter nennt anschließend an diese Argumente aber auch die Gründe für die notwendige langfristige Einbuße der Führungsstellung, trotz aller Beharrungskraft: die zunehmende „Wesensfremdheit“ der (vom Adel) okkupierten neuen Funktionen und die wachsende „Ersetzbarkeit“ (des Adels) in diesen Aufgabenbereichen.

als „Mittler zwischen Thron und Volk“, zur Verhinderung von Demokratie wie Despotie, von Revolution wie bürokratisch-absolutistischer Untertanengesellschaft. Beide Konzepte ließen sich wirkungsvoll dazu nutzen, die revolutionäre Vorstellung einer Gesellschaft und einer Verfassung ohne Adel abzuwehren und die adelige Führungsposition auch unter den schnell sich ändernden Verhältnissen zu legitimieren und sozial wie politisch neu zu konstituieren. Die inhaltliche Konkretisierung dieser Mittlermetapher durch den Adel konnte aber je nach Interessenlage zwischen zwei deutlich unterscheidbaren Schwerpunkten wählen. Der Adel konnte im Rahmen dieses Deutungsmusters einerseits zum unabhängigen, selbstbewußten Sprecher, später sogar Führer des bürokratisch-absolutistisch oder despatisch unterdrückten Volkes gegenüber dem Thron werden, das heißt für eine durch ständische oder konstitutionell garantierte Freiheiten eingeschränkte, gemäßigte Monarchie eintreten. Er konnte sich aber andererseits in der Tradition des „verstaatlichten“ Funktionsadels als „Bollwerk“ vor dem Thron des legitimen Monarchen, als Vertreter des monarchischen Prinzips gegen das demagogisch verwirrte, auf Volkssouveränität drängende Volk verstehen⁵.

II.

Am Anfang unseres Überblicks über die Adelsreformen soll eine sehr kurzlebige Reformgruppe, die sogenannte „Kette“, stehen. Die „Kette“ wurde 1815 von zahlreichen in Wien weilenden Angehörigen des hohen und niederen Adels als „freundschaftliche Vereinigung“ gegründet⁶. Eine Liste wirklicher und potentieller Mitglieder führt 130 Namen von Adelsfamilien aus ganz Deutschland auf. Das Programm dieser kraß rückwärts gerichteten Adelerneuerung beruhte ideengeschichtlich auf heterogenen, vielfältig addierten Grundvorstellungen. Das Dunkel des gelebten und intensiv erlebten historischen Augenblicks ließ damals offenbar weder Klarheit noch Konsistenz der Gedankenführung zu. Der reichspatriotischen und früh-nationalen Grundstimmung weiter Adelskreise dieser Zeit entstammten die ersten Ziele: Einheit und Gleichheit

⁵ Vgl. hierzu Heinz Reif, „Mediator between Throne and People“. The Split in Aristocratic Conservatism in the 19th Century Germany, in: Bo Stråth (Hrsg.), Language and the Construction of Class Identities. The Struggle for Discursive Power in Social Organisation: Scandinavia and Germany after 1800 (Gothenburg 1990) 133–156. Noch eine weitere Bedeutungsdifferenzierung und -polarisierung innerhalb der politischen Formel des Mittlerstandes sei kurz erwähnt: Montesquieu verwendete sie ursprünglich im Sinne einer auf Ausgleich und Stabilität zielenden ständischen Konstruktion des Gleichgewichts zwischen Oben, Mitte und Unten in der Gesellschaft. Mit der Erfahrung beschleunigten Wandels verband sich dann der Gedanke des Ausgleichs – wie nicht zuletzt die vielen Konzepte von ersten Kammern und Oberhäusern zeigen – immer stärker mit der Problematik gesellschaftlicher und politischer Dynamik. Beschleunigter Wandel, so die jetzt stärker polarisierende Sichtweise, sei nur – wie z. B. Wilhelm Heinrich Riehl es nannte – durch ein Gleichgewicht zwischen beharrenden und bewegenden Kräften in Gesellschaft wie Politik sinnvoll zu bewältigen; vgl. Wilhelm Heinrich Riehl, Die bürgerliche Gesellschaft (Stuttgart 1851); siehe auch Meier und Conze, Art. Adel, 45.

⁶ Zur „Kette“ siehe vor allem Horst Conrad, Die Kette. Eine Standesvereinigung des Adels auf dem Wiener Kongreß (Münster 1979); zu den Mitgliedern aus hohem Adel zählten unter anderem Prinz Philip von Hessen, Fürsten und Prinzen zu Wied und Carl von Baden; zum niederen Adel z. B. Joseph v. Laßberg und Werner von Haxthausen.

aller Mitglieder und langfristig des gesamten deutschsprachigen Adels, der sich in Kreisen und Gauen organisieren und regelmäßig versammeln sollte. Die Kette aus gleichen Gliedern wurde zum Symbol eines neuen, einheitlichen, nicht mehr intern hierarchisierten Reichsadels. Weitere Zielsetzungen und Organisationsformen verarbeiteten, wenn auch mit romantischen Assoziationen zu König Artus' Tafelrunde und den mittelalterlichen Ritterorden verbrämt, die Erfahrungen mit der Aufklärungsbe wegung und der napoleonischen Herrschaft: Ein kleiner, sorgfältig überprüfter und durch Ballotage ergänzter Kreis von Adligen aus alten Familien sollte die „Reinigung“ von gesinnungsmäßigen Versagern und die „moralische Reformazion“ des verbleibenden Adels organisieren. Der Vorzug an Gesinnung und Kultur, den man zu haben glaubte, sollte den Adel wieder, ganz unabhängig von jeder rechtlich fixierten Vorrangstellung, an die Spitze des Volkes, der deutschen „Nation“ führen. Die Mittel, dies zu erreichen, lieferte wieder die Romantik: Es galt, durch Beschäftigung mit der älteren Geschichte und Literatur, vor allem aber durch Wiederbelebung ritterlichen Brauchtums, den alttümlichen vaterländischen Rittersinn, die ritterliche Bildung zu erneuern⁷. Eine vereinseigene Erziehungsanstalt, „Ritterakademie“ genannt, sollte dazu das Fundament legen. Der alte „deutsche Adel“ müsse so schnell wie möglich wieder „der erste und gebildetste Stand im Staate“ werden, um dann an die Spitze der frühen deutschen Nationalbewegung zu treten. Der letzte Schritt, die Verwandlung der kulturellen Führungsschicht in einen politischen Stand, langfristig durchaus für erreichbar gehalten, wurde dann wieder mit Montesquieu gerechtfertigt: der erneuerte alte Adel als unverzichtbare ständische „Stütze der Freiheit“ gegen die Willkür von Absolutismus und Bürokratie, aber auch gegen die Begehrlichkeit fehlgeleiteter Massen.

Zwar dauerte dieses Experiment nur wenige Jahre, aber es behielt seine Bedeutung als Ausgangspunkt für eine in Kritik und Gegenkritik sich entwickelnde Klärung möglicher Wege der allgemein als notwendig empfundenen Adelsreform. Graf Leopold zu Stolberg, der für die Adelsreform im katholischen Adel Deutschlands langfristig eine kaum zu unterschätzende Bedeutung gewann, sprach in einer ersten kritischen Reaktion im Frühjahr 1816 von einem „Traum aus einer anderen Welt“ und tadelte den Versuch, „in den Mutterleib unserer Ur-Ur-Ur-Ur-Großmutter zurückzukehren“. Schon Cervantes habe dem Rittertum den Todesstoß versetzt. Die „Lauge des Lächerlichen“ werde sich über die Kette ergießen. Stolberg beklagte andererseits aber auch die desolate Lage des Adels, da „unsere Neider wohl wissen, was sie wollen, unter Hunderten der Unsern aber wohl kaum einer weiß, was wir wollen dürfen und wollen sollen“. Auf der Suche nach einem Ausweg aus diesem Dilemma entwickelte er in der Folge dann die nach seiner Meinung richtigen Ansatzpunkte für eine Adelsreform: Standesreform ja, aber nicht durch Aussortieren unwürdiger Adliger; alle sollten der Standessolidarität und der Standesreform teilhaftig werden. Bildungs- und Gesinnungsreform ja, aber nicht durch Rückwendung zum Mittelalter, sondern auf der Grundlage bürgerlicher Tugenden und Wissensstandards. Seinen Wert, so Stolberg,

⁷ Empfohlen wurde vor allem die Beschäftigung mit der Landesgeschichte und das Sammeln und Bewahren von „Monumenten der Vorzeit“.

nehme der alte Adel her von einer Idee: „Sie beruht, wie alles, was groß ist im Menschen, auf Aufopferung des Geringeren, um das Höhere zu ergreifen. Der Adel muß entsagen jedem kaufmännischen und niedrigen Gewerbe. Drei Bestimmungen wurden ihm gegeben. Veredelter Landbau, dessen ehedem auch Könige sich nicht schämtten; Staatsverwaltung; Verteidigung des Vaterlandes.“ Und zum Schluß die Aufforderung: „Halten wir fest an unserem ritterlichen Berufe, so wird das Wesentliche des Rittertums uns bleiben. Die Hülle der Dinge erneuert sich von Zeit zu Zeit. Schlangen häuten sich und der Phönix steigt verjüngt aus der Asche.“⁸ Also: Zusammenrücken, keinen aus altem Adel fallenlassen, die neuen Forderungen des Bürgertums und Verdienstadels erfüllen und übertreffen, mit den eigenen ständischen Leistungspotentialen verknüpfen und in den alten, erneuerten Herrschaftsbereichen zur Anwendung bringen, durchaus im Sinne Montesquieus, als ständisch privilegierter Mittler zwischen Thron und Volk.

Im Adelsideal des „katholischen Edelmanns“ hat dieses Konzept eines reformierten Gesinnungsadels aus alten Familien im 19. Jahrhundert seine Fortsetzung erfahren und erhebliche Wirkung entfaltet. Ausgegangen ist diese Entwicklung vom katholischen Adel Rheinlands und Westfalens. Dieser band sich auf der Grundlage des Stolbergischen Konzepts eng an die Prinzipien altständischer Exklusivität und umfassender innerer Standes-, Verhaltens- und Gesinnungsreform. Im „katholischen Edelmann“ sollten Geburts- und Tugendadel auf neue, zeitgemäße, adelsspezifische Weise zur Deckung gebracht werden. Französische Revolution und die bürokratisch-absolutistischen Reformen von oben in Preußen und den Rheinbundstaaten erschienen diesem alten Stiftsadel als Folgen eines maßlos gewordenen Vernunftkults und Machbarkeitswahns. Beide Entwicklungen schienen ihre Wurzeln letztlich in einer ketzerischen Diesseitsverabsolutierung und Gottwerdung des Menschen, in einer Lösung des Adels wie des Volkes von Gott und seiner Kirche zu haben. Damit waren Revolution und Reform auf eine religiöse Problematik zurückgeführt; und auf dieser Ebene hatten infolgedessen auch alle gegenrevolutionären Bernühungen anzusetzen. Die katholische Kirche hatte alle Angriffe der Französischen Revolution abgewehrt; sie schien der einzige Fixpunkt im beschleunigten Wandel und zugleich der sicherste Ort hierarchisch-autoritärer und ständischer Prinzipien zu sein. Aber nun wurden, zumal in Preußen und in Württemberg, auch ihre Rechte, und zwar durch die staatskirchlichen Eingriffe der liberalen Reformbürokratien, die man als kaschierte Revolution erkannt hatte, massiv gefährdet. So wie diese Reformbürokratien dem Adel seine Rechte genommen hatten, so griffen sie nun in die Rechte der „Mutter Kirche“ ein und scheuteten dabei nicht vor Gewaltanwendung zurück. Gegen die staatskirchlich-bürokratische Fortsetzung der Revolution konnte im Grunde nur die entschiedene Verteidigung der Kirche und ihrer „Freiheiten“ durch Adel und Volk helfen. Beide waren aber zum Kampf um die Kirchenfreiheit nur dann bereit und fähig, wenn sie zuvor zu ihren ursprünglichen religiösen Bindungen, wahren Werten und standesgemäßen Verhaltensweisen zurückfanden. Religiöse Erneuerung jedes einzelnen, des Adelsstandes, der Geistlichen und des Volkes wurde so zu einem gegenrevolutionären Reformkonzept,

⁸ Zitiert nach Conrad, Die Kette, 29f. und 49–54.

das gleichzeitig die im katholischen Westen besonders stark gefährdete Familien- und Standessolidarität des Adels wiederherstellte und neue Führungsaufgaben in zwei umfassenden Handlungsfeldern der Gesellschaft, der katholischen Laienbewegung und der Protestbewegung der Region gegen die Zentrale, eröffnete. Religiös fundierte Bereitschaft zum Verzicht auf individuelle Erb-, Ehe- und Berufsansprüche, Verpflichtung zu selbstlosem Handeln und ein „Engagement für andere“ (Th. Nipperdey), das von engen Standesinteressen ebenso frei sein sollte wie von ängstlichen Rücksichten auf staatliche Bürokratie und Gunst des Monarchen, wurden zu den Grundzielen dieser Standesreform. Auf dem Fundament erneuerter Gesinnung sollte der in seiner Mehrzahl relativ wenig vermögende katholische Adel im Spannungsviereck von Kirche, Region, Volk und Staat seine Führungsqualitäten als politischer Mittlerstand durch neue Leistungen glaubwürdig machen und damit adliges Vorrecht und Verdienst wieder in Einklang bringen. In den wenig integrierten Randlagen Preußens (Westfalen, Rheinland, zum Teil auch Schlesien), aber auch in Württemberg (Oberschwaben), bildete sich um die Defensivgemeinschaft von altert, „veredeltem“ Adel und romtreuer orthodoxer Geistlichkeit als Kern in den folgenden Jahrzehnten eine katholische Volksbewegung, die sich zunächst kritisch gegen den modernisierenden Staat und seine Bürokratie, später dann gegen Liberalismus und Moderne insgesamt richtete und unter dem Leitmotiv „Verteidigung der Kirchenfreiheit“ umfassende Anpassungsschwierigkeiten, Verlusterfahrungen und Kompensationsforderungen der Region gegen die Zentrale artikulierte⁹.

Schritt für Schritt wurde im 19. Jahrhundert das Reformkonzept des „katholischen Edelmanns“ ausgearbeitet, institutionalisiert und nicht zuletzt in landwirtschaftlichen, kirchlichen und karitativen Vereinen auch praktiziert. Es entstand ein Orientierungs- und Verhaltensmuster des Adels, das Innenstabilisierung, Religiosität und politisches Handeln integrierte. Die Einzelheiten können hier nicht dargestellt werden, wohl aber die wichtigsten Stufen der Institutionalisierung. Das Beharren auf sozialer Exklusivität des alten Adels war in diesem Konzept, das Gesinnungadel und Montesquieusche Mittlerfunktionen miteinander verband, unverzichtbar, begründete und sicherte doch erst die damit sozialisierte Verhaltenshomogenität seinen Erfolg. Seit 1815 betrieben Vertreter des alten katholischen Adels im Rheinland und in Westfalen den Plan, die altständische Adelskorporation in nur wenig modifizierter Weise wieder auferleben zu lassen¹⁰. Die Erneuerung des Adelsstandes sei eine Sache der inneren Reform; äußerlich sollte – mit Unterstützung des Staates – fast alles wieder so werden, wie es einst war. Man dachte an das erneute gesetzliche Verbot nicht-ebenbürtiger Heiraten und bestimmter gewerblicher Berufe für den Adel, an die Wiedereinführung eines eigenen Erb- und Besitzrechtes, vor allem aber an die Wiederzuweisung von Herrschaftsrech-

⁹ Vgl. hierzu meine Studie: *Heinz Reif, Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite* (Göttingen 1979) 431 ff.

¹⁰ Vgl. zum Folgenden vor allem *Reinbold K. Weitz, Der niederreinische und westfälische Adel im ersten preußischen Verfassungskampf 1815–1823/24*. Die verfassungs- und gesellschaftspolitischen Vorstellungen des Adelskreises um den Freiherrn vom Stein

(Diss. phil. Bonn 1970) 102 f., 109 f., u. 231 f.; *Reif, Westfälischer Adel*, 195 f., 352 f. u. 549 f.; und *Christof Dipper, Der rheinische Adel zwischen Revolution und Restauration*, in: *Helmut Feigl u. Willibald Rosner (Hrsg.), Adel im Wandel* (Wien 1991) 91–116, hier 102 ff.

ten im Kreis und im Land, allerdings nicht mehr im feudal-ständischen Sinne eines herrschaftsständischen Dualismus, sondern innerhalb des moderneren konservativen Konzepts des „monarchischen Prinzips“. Als der Traum von einer verfassungsrechtlichen Wiedergeburt des alten Adels sich nicht realisieren ließ (der zweite Stand der preußischen Provinziallandtage wurde, von wenigen altständischen „Überhängen“ einmal abgesehen, als frei erreichbare Besitzklasse konzipiert), konzentrierte man sich um so mehr auf die leichter erreichbaren privatrechtlichen Privilegierungen und „Exemtionen“, den Plan einer „Genossenschaft des ritterbürtigen Adels“. Die Genossen sollten den Zugang an Mitgliedern durch Ahnenprobe, die Forderung katholischer Konfession und eines nicht allzu umfangreich angesetzten Minimums an Grundbesitz kontrollieren. Die selbstbewußte Forderung nach einem Zustimmungsrecht zu allen Nobilitierungsmaßnahmen des Monarchen, der nach Meinung dieses Adels nur die „Adelsfähigkeit“ verleihen konnte, ließ sich nicht durchsetzen; aber was „wahrer Adel“ war, bestimmte seit 1837, dem Gründungsjahr der Genossenschaft des rheinischen ritterbürtigen Adels, der alte rheinische Adel wieder allein. Ein Schiedsgericht entzog einen Teil der Konflikte in und zwischen Adelsfamilien (bzw. Adelspersonen) den ordentlichen Gerichten und dem bürgerlichen Recht. Ihren Namen „Autonomie“ erhielten die Genossen aber deshalb, weil der König ihnen zur ferneren „Sicherung adligen Stamms und Namens“ die autonome, von geltendem Recht und künftiger staatlicher Rechtssetzung unabhängige Festlegung von Familien- und Hausordnungen erlaubte, die so schon im Ancien Régime praktiziert worden waren: Majorat, Fideikommiß, relativ karge Abfindung der weiterhin selten heiratenden nachgeborenen Söhne und der Töchter; dazu dann: Neueinrichtung eines Damenstifts für die nicht heiratenden Töchter und einer eigenen, privaten Erziehungsanstalt, die modernes Wissen und adelige Gesinnung als Einheit vermittelte. Die Politik der Adelsrestauration in Preußen, die sich nach der 1830er Revolution noch einmal intensivierte, machte im Rheinland gegen den Willen des Landtags und der Mehrheit der Provinzialbeamten 1836 die Rückkehr eines starken Stücks altständischer Gesellschaft möglich, während in Westfalen der gleiche Plan nur an einem kleinen zeitlichen Rückstand scheiterte: Die von Berlin geforderte Stiftung, welche Ausbildung und ein Minimum an standesgemäßer Versorgung der nichterbenden Söhne und Töchter sicherstellen sollte, war von der Regierung zur Nachbesserung noch einmal nach Westfalen zurückgegeben, dort aber noch nicht überarbeitet worden, als 1837 der Kölner Kirchenstreit ausbrach, der den Berliner Behörden schnell zeigte, daß dieser alte Adel im Konfliktfall weniger das monarchische Prinzip als die Freiheit der Kirche verteidigte, also nicht als Bollwerk vor dem Thron, sondern als Sprecher des Kirchenvolks aktiv wurde. Seitdem war es vorbei mit der staatlichen Förderung institutionalisierter altadlig-katholischer Autonomie in Preußen.

Die „Rheinischen Autonomen“ bildeten aber nur die provokative Spitze einer ganzen Welle von ständisch-restaurativen Adelsreunionen der 1830er Jahre¹¹. Der Adel formierte sich neu als gesetzlich privilegierter Stand der Gesellschaft mit dem Ziel po-

¹¹ Siehe hierzu und zum Folgenden Carl A. v. Drehsel, Ueber Entwürfe zur Reorganisation des deutschen Adels im 19. Jahrhundert (Ingolstadt 1912) 20 f.

litischer Wiedergeburt. Schon 1835 hatten die Vertreter der „althessischen“ Ritterschaft nach eigenen, im selben Jahr noch vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Hessen-Kassel genehmigten Plänen durch einen korporativen Zusammenschluß das Ancien Régime wiederbelebt: Mit eigener Adelsmatrikel (nach welcher der Landesherr die Entscheidungen dieser Ritter über die Qualität eines Adels nur noch im nachhinein bestätigen konnte), mit eigenem alten korporativen Vermögen, dessen Verwaltung den hessischen Adel auch in den kritischen Umbruchsjahren zusammengehalten hatte, mit eigener Landstandschaft und eigener Uniform. Voraussetzung für die Mitgliedschaft waren adlige Geburt „zu Schild und Helm“ und ein im Mannestamm vererbbares Fideikommiß- oder Lehnsgut. In Vorbereitung befand sich ein Kreditverein zur Unterstützung der Mitglieder, vor allem bei Fideikommißgründungen und beim Universitätsstudium der Söhne. Für die nichtheiratenden Töchter gab es ein ritterschaftliches Damenstift.

1837 griff die Reunionsbewegung auch auf den alten katholischen Adel Frankens über. Die Gesinnungsreform folgte hier, wo Monarch und Adel die gleiche Konfession besaßen, stärker als in Rheinland-Westfalen dem Muster des Bollwerks vor dem Thron: Partei ergreifen für den Monarchen; Kampf gegen demokratische Ansichten, Verbreitung richtiger Vorstellungen über den Adel als legitime, „mit besonderen Rechten bevorzugte Klasse“, Wahrung der dem Adel zukommenden Rechte. Dazu dann: bessere Nutzung und Sicherung des Grundvermögens und eine Unterstützungsanstalt für Adelssöhne, deren „angemessene Ausbildung“ für einen „standesgemäßen Lebensberuf“ durch Familienvermögen nicht hinreichend gesichert war. Also auch hier Standesstabilisierung, Wiedergewinn eigener politischer Rechte und, in Ausbildung, Berufslaufbahn und Landwirtschaft: Unter-Sich-Bleiben, Mithalten, Statussicherung, allerdings auch Meidung jeglicher Äußerung von Hochmut und Kastengeist. Ludwig I. mißtraute jedoch diesem Plan einer Adelsreorganisation jenseits und neben der gegebenen Vertretung des landsässigen niederen Adels in der zweiten Kammer und verweigerte letztlich die Zuweisung von Korporationsrechten.

Das umfassendste, am weitesten in die Politik vorstoßende Programm einer Adelsreunion kam aber 1836 aus dem katholischen Schlesien. Ziel war – nach dem Bericht eines liberalen Kritikers über dieses Adelsstatut¹² – die „zeitgemäße Wiedererhebung des Adels“ in seine ihm nur durch „krankhafte Staatstheorien“ entfremdete Vorstellung, zur Beseitigung des dem Staatswohl schädlichen „fortgesetzten Schwankens der politischen Verhältnisse“. Zur Wiederherstellung des „Gleichgewichts von Kräften“ im Sinne Montesquieus müsse der alte Adel wieder „seine natürliche und gesetzliche Stellung an der Spitze des Volkes“ einnehmen. Zu dem extrem weit ausgelegten Handlungsrahmen der hier konzipierten neuen alten Korporation gehörten: Beeinflussung der öffentlichen Meinung, interessengeleitete Geschichtsforschung und Sammlung historischer „Monumente“ zur Geschichte von Adelsverfassung und Adelsfamilien des Landes, Gründung einer Vielzahl neuer, vor allem landwirtschaftli-

¹² Ludwig Bubl, Die Herrschaft des Geburts- und Bodenprivilegiums in Preußen (Mannheim 1844) 26–30; auch die folgenden Angaben zu dieser Adelsreunion entstammen dem Text und sind wahrscheinlich ähnlich kritisch ausgewählt; doch ließen sich andere Quellen zu dieser Adelsvereinigung leider nicht auffinden.

cher und kirchlicher Vereine, Beförderung einer längeren Dienstzeit des Gesindes und die Heranbildung einer ergebenen Klientel „jüngerer Landleute mittels verpflichtender Begünstigungen“. Als Mittel der Binnenreform wurden u.a. genannt: Fideikomisse und Majorate, verstärkter Eintritt der Söhne in geistliche Berufe; Damenstifte, Lebensversicherungen zur Abfindung der Nachgeborenen; Reorganisation des Malteser-Ordens, aber auch: gezielte Übung der Adelsjugend in öffentlichem politischem Auftreten, Wiederbelebung der patriarchalischen Verhältnisse zwischen Grundadel und Bauernstand, Nachweis der Fähigkeit zu „volkstümlicher Führung“ durch Eintritt in Landwehr-Offiziersstellen oder politische Wahl-Ämter, vom Landes-Abgeordneten bis zum Schiedsmann. Diese Auflistung von Maßnahmen einer Restabilisierung alständischer Vorzugslage ließe sich mühe los fortsetzen. Nahezu alles, was der Adel im 19. Jahrhundert zur Sicherung seiner herausgehobenen Stellung, seiner „Extraktion“ als führender Stand der Gesellschaft angewandt hat, wurde hier bereits artikuliert. Der französische Soziologe Pierre Bourdieu wäre beeindruckt über den reflektierten Aufbau „symbolischen Kapitals“, die große Sensibilität für „feine Unterschiede“ in diesem Adel und dessen geschickte Politik der sozial stabilisierenden Defensivallianzen. Hier noch einige weitere Standespflichten: Der „Edelmann“ solle zum „geehrten Mitgliede jedes Vereins“ werden; er möge dort „die patrizischen Tendenzen der nichtadligen Rittergutsbesitzer und der bedeutenden Fabrik- und Handelsherren“ fördern, zugleich aber „gleichweit von stolzer ... Isolierung und herabziehender Fraternität entfernt“ bleiben. In der allgemeinen Öffentlichkeit gehe es um „achtbares adliges Auftreten“ als Individuum und möglichst auch als Korporation. Überhaupt komme es auf „entsprechende Einwirkung auf die äußeren Sinne des Volkes an, durch Kleidung, Pferde, Waffen, Dienergefolge und bürgerliche Wohnung [sic!], durch Adels- und Geschlechtstage“ an Orten, die von der historischen Bedeutung des Adels für das Land künden. Aktivierung des in Jahrhunderten erworbenen kulturellen und symbolischen Kapitals war die Parole, die hier ausgegeben wurde. Und als Grundlage dieses gesteigerten, auf Neulegitimation als politische Führungsschicht ziellenden Statuskonsums, zu dem auch die demonstrative Caritas gehörte, war die materielle Grundlage des Adels zu verbessern. Hier empfahl man das Studium der rationellen Land- und Forstwirtschaft, Industriegründungen auf den Gütern und die Verbindung des Adels mit wohlhabenden Töchtern des höheren Bürgerstands. Auszumerzen sei demgegenüber alle Verschwendung, die Geld koste, „ohne dem Adel echten Glanz zu geben“ und ihn immer mehr einer patriarchalischen Einfachheit entfremde, in der doch ein großer Teil seiner Lebendkraft ruhe. Soweit dieses besonders elaborierte Konzept des „katholischen Edelmanns“, das natürlich auch im katholischen West- und Südwestdeutschland intensiv gelesen, diskutiert und rezipiert wurde.

Der so durch formelle wie informelle Organisation und differenzierten Aufgabenkatalog ständig neu gefestigte und abgeschottete „katholische Edelmann“ ging seit dem Ende der dreißiger Jahre – in Westfalen und Rheinland stärker, in Schlesien, Württemberg und Bayern weniger stark – seinen Weg in Distanz zur Krone und ihrer Bürokratie. Die Verteidigung der Kirchenfreiheit und die Hoffnung auf eine neue berufsständisch-hierarchische Gliederung der Gesellschaft führten ihn, bei Ablehnung jedes „Kopfzahlwahlrechts“, in politischen Katholizismus und rechtes Zentrum. Ende

der 1850er Jahre gewann das Edelmann-Konzept weitere Konturen: Defensivreaktionen auf den Aufschwung der Industrie, das Wiedererstarken von Nationalbewegung und Liberalismus in Deutschland, die Gefährdung des Kirchenstaates und die Angst vor der Bismarckschen Politik nicht-legitimer, gewaltsamer Lösungen entband neue organisatorische Energien. Nach Vorüberlegungen 1858 kam es 1859 zur Gründung eines westfälischen Adelsvereins, der „Vehme“. Aus diesem geheimen Verein entstand 1863, zunächst ebenfalls geheim, seit 1868 aber an die Öffentlichkeit tretend, der Verein katholischer Edelleute Westfalens, 1869 dann der Verein katholischer Edelleute Deutschlands (mit Sitz in Münster), welcher – nun erst auf eine Ahnenprobe verzichtend – jedem katholischen Adligen offenstand. In ihm vereinigten sich vor allem alte katholische Adelsfamilien Westfalens, Rheinlands, Belgiens, Württembergs, Bayerns, Schlesiens und Österreichs¹³. In Selbsthilfe, Selbstreform und genossenschaftlich organisierter Weiterbildung, durch gezielte Fühlungnahme mit den anderen Ständen (auf dem Lande in den Bauernvereinen, in den Städten in wissenschaftlichen, künstlerischen und gemeinnützigen Vereinen), in enger Verbindung mit päpstlichem Hof, Geistlichkeit und katholischer Laienbewegung, durch intensive Presse- und Parlamentsarbeit wollte man, zur Führung berufen, an die „Spitze des katholischen Deutschland“ aufsteigen.

In ähnlichen zeitlichen Expansionsschritten entwickelte sich parallel zum Verein katholischer Edelleute auch die adelige, am Ideal des katholischen Edelmanns ausgerichtete Neugründung des Malteserordens. 1852 hatte Friedrich Wilhelm IV. zur Unterstützung seiner Monarchie gegen künftige revolutionäre Bewegungen den adeligen Johanniterorden wieder ins Leben gerufen. 1859 fanden im katholischen Westfalen erste geheime Verhandlungen zur Neugründung des Malteserordens statt, und 1868 trat der „Verein rheinisch-westfälischer Malteser-Devotionsritter“ an die Öffentlichkeit, der bald in allen katholischen Adelsregionen Nachahmung fand und enge Verbindungen zwischen dem deutschen katholischen Adel und dem Hof des Papstes in Rom als einer Art Ersatzmonarchie herstellte¹⁴. Mit der Gründung der „christlichen“, im Grunde aber katholischen Bauernvereine (erstmals 1862 in Westfalen) und mit den Soester Konferenzen (zur Neugründung des „Zentrums“) ging diese letzte Institutionalisierungsphase der katholischen Adelsreform, die in ihrem Kern auf Graf Stolbergs Gedanken zurückging, dann in die allgemeine Organisationsbewegung des katholischen Milieus und des politischen Katholizismus über.

¹³ In Bayern entstand während des Kulturkampfs 1876 mit ähnlicher Programmatik, aber stärker konzentriert auf Binnenreform (Bildung, Unterstützung notleidender Standesgenossen, Grundbesitzsicherung innerhalb der Korporation) eine eigenständige „Genossenschaft katholischer Edelleute in Bayern“.

¹⁴ Hier zuletzt *Christoph Weber*, Papsttum und Adel im 19. Jahrhundert, in: *Les Noblesses Européennes au XIX^e Siècle* (Mailand 1988) 607–657.

III.

Der Freiherr vom Stein formulierte viele Gedanken seiner Adelsreform, die nicht als geschlossenes Konzept überliefert ist, seit 1815 in engem Austausch mit den rheinischen und westfälischen „ritterbürtigen Autonomen“¹⁵. Doch wäre es falsch, aus dieser Konstellation auf gemeinsame Reformgrundsätze zu schließen. Die Nähe eines v. Mirbach, eines v. Nesselrode oder v. Merveldt zu Stein war eher eine räumliche als eine inhaltlich-konzeptionelle. Die späteren rheinischen und westfälischen „Autonomen“ wurden zwar von vom Stein auf die Wichtigkeit von Verfassungsversprechen und Verfassungsberatungen in Preußen und die für die Reorganisation des Adels im Deutschen Bund wichtigen Artikel 13 und 14 der Bundesakte aufmerksam gemacht, auch zur Ausarbeitung eigener Adelsreformpläne angeregt und angeleitet. Stein und sein westfälisches Schloß Cappenberg standen darüber hinaus auch zweifellos im Zentrum des bald einsetzenden regen Austauschs von Konzepten und Argumenten. Ohne Steins Verbindungen nach Berlin, zu Regierungsstellen, zum Staatsrat und zum Kronprinzenkreis wären die Autonomieplanungen auch sicherlich nicht durchzusetzen gewesen. Doch inhaltlich blieben die katholischen Adligen des Adelskreises um Stein, und zwar auf der vom Grafen Stolberg vorgegebenen Linie, stets in deutlicher Distanz zu ihrem Mentor, dessen Adelsreformpläne weder einen abgeschlossenen altständischen Adel mit Ahnenprobe, noch einen in bürgerlich-moralischer oder ständisch-reformreligiöser Diskussion fortentwickelten Gesinnungssadel vom Typ des Tugendadels oder des katholischen Edelmanns kannten.

Steins Adelsreformkonzept lässt sich aus der Fülle seiner Einzelbemerkungen durchaus anschaulich rekonstruieren. Da die Bezugspunkte seines Reformdenkens, Territorien wie Verfassungen, mehrfach wechselten, findet sich zwar bei diesem an praktischer Reformpolitik interessierten Reichsfreiherren ein „gewisses Schwanken der Anschauungen“ (Botzenhart), z. B. zwischen frühliberalen Zwei-Kammer-Konzepten und altständischen Reformansätzen. Aber gerade in der Diskussion mit den rheinisch-westfälischen Ritterbürtigen werden die fortschrittlicheren Grundsätze Steins mehr als deutlich und bestätigen das Resümee von Weitz, das „geistige Erbe Steins ... [sei] in den Reihen des westdeutschen Adels“ nicht „weitergepflegt“¹⁶ worden. Zu fragen ist allerdings, ob nicht andere deutsche Adelsgruppen und Adelsregionen an diese Steinschen Reformüberlegungen angeknüpft haben. Den festen Kern seiner Gedanken zur Adelsreform hatte Stein schon in seinem Göttinger Studien- und Freundeskreis, vor allem in Gesprächen und Diskussionen mit Rehberg und Brandes gewonnen¹⁷. Der

¹⁵ Dieser Austausch wurde sorgfältig rekonstruiert in der Untersuchung von Weitz, Der niederrheinische und westfälische Adel.

¹⁶ Ebd., 247; zu den folgenden Ausführungen über Stein ebd., 83–85; 98–105, 193 u. 216 f.; v. Drechsel, Ueber Entwürfe, 6–16; Erich Botzenhart, Adelsideal und Adelsreform bei Stein, in: Westfälisches Adelsblatt 5 (1928) 210–241.

¹⁷ Zu August W. Rehberg vgl. Klaus Epstein, Die Ursprünge des Konservatismus in Deutschland (Frankfurt a. M. 1973, 1. Aufl. Princeton UP 1968) 633–687; eine der wohl frühesten, Steins Überlegungen zum Adel sehr nahe kommenden Reflexionen über die Erneuerung des deutschen Adels nach englischem Vorbild findet sich in Justus Mösers Aufsatz von 1785 in der Berliner

englische Adel, das zeigte der Vergleich mit Frankreich und anderen kontinentaleuropäischen Ländern, hatte offensichtlich weder Revolution noch Reform von oben zu befürchten. Vorsichtige, die Besonderheiten der deutschen Situation berücksichtigende Reform des Adels nach dem Vorbild des englischen schien das Gebot der Stunde. Der alte Adel hatte sich von den politischen Aufgaben der Zeit allzu sehr entfernt, war träge, zahlreich und äußerst hochmütig geworden. Die große Zahl armer, nur Ansprüche verteidigender Adliger war aus dem Adel auszuschließen, die kastenartige Absonderung vom Volk zu überwinden, eine kontrollierte Öffnung zum aufstiegswilligen höheren Bürgertum herzustellen. Stein sah, daß die starke parlamentarische Stellung des englischen Adels nur bedingt auf Deutschland übertragbar war und nutzte Montesquieus Mittlerkonzept deshalb zu einer Adelsreform, deren Ziel die Stärkung der souveränen Monarchie, der Adel als „Stolz und Stütze großer Monarchien“ war¹⁸. Eine Restauration altständischer Verhältnisse wurde von ihm ebenso ausgeschlossen wie eine auf aufgeklärter Moralität oder erneuerter Religiosität beruhende Revitalisierung des alten Adels. Auch ein neuer adlig-bürgerlicher Funktions- und Verdienstadel konnte aus seiner Sicht eine solche Stütze nicht sein. Steins Skepsis und Kritik an staatlicher Bürokratie und unselbständiger absolutistischer Beamenschaft waren tief in den altständischen Erfahrungen des Reichsfreiherrn begründet. Nur der große, grundbesitzende Adel, das „corpus der großen Landeigentümer“, konnte Substrat und Ausgangspunkt eines erneuerten Adels sein. Vom Dienstadel-Glanz des höheren Beamten ohne Grundbesitz hielt Stein ebenso wenig wie vom Glanz des neuen Geldreichtums. Dem einen fehlten Unabhängigkeit und Kontinuität sichernde, historisch begründete ständische Lebenswelt, dem anderen – wegen der partikularen Ziele seines Erwerbsstrebens – die Fähigkeit, sich mit dem übergeordneten Staatsinteresse dauerhaft zu identifizieren. Stein projektierte den reformierten Adel als genuin politischen Stand und konzipierte ihm dazu eine eigene ethische Grundlage. Umfassender Grundbesitz, wie der adelige Familienname durch Generationen fortgeerbt, verleihe seinem Besitzer praktische Kenntnisse, Unabhängigkeit, Stabilität der Lebensperspektive und Würde, binde Grundadel und Staat (wie Monarchie) eng zusammen, führe gleichsam von selbst zur Teilnahme am politischen Leben und begründe letztlich auch die staatstragende Bereitschaft, „Gut und Leben dem Staat zu opfern“. Ein rein dinglich oder sachlich-funktional konstituierter Adel konnte solches in seinen Augen niemals gewährleisten.

Stein befürwortete für die großen Güter die Wiedereinführung der Fideikommissse. Sein Ideal war ein mächtiges, erneuertes Reich, später ein starkes Preußen, mit einem neuen, wenig zahlreichen, politikfähigen und tatkräftigen Adel, einem leistungsfähigen

Fortsetzung Fußnote von Seite 215

Monatsschrift: „Warum bildet sich der deutsche Adel nicht nach dem englischen?“; auch Möser akzentuierte den Adel als politischen Stand und unterschied, die Gefahr eines zu zahlreichen Adels vor Augen, nach englischem Vorbild zwischen Adel und Adelsfähigkeit; vgl. hierzu *Adelheid Bues, Adelskritik – Adelsreform. Ein Versuch zur Kritik der öffentlichen Meinung in den letzten beiden Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts anhand der politischen Journals und der Äußerungen des Freiherrn vom Stein* (Diss. phil. Göttingen 1948) 64–67.

¹⁸ Vgl. hierzu und zum Folgenden die zahlreichen Zitate aus den Briefen Steins bei *Bues, Adelskritik*, 81–117.

gen Oberhaus der großen adligen Grundbesitzer und Familienchefs mit wenigen, aber wirkungsvollen rechtlichen Vorzügen, vor allem persönlicher Standschaft, eigenen Standesgerichten und starken politischen Mitspracherechten. Die Mehrzahl der älteren, inzwischen sinnentleerten Vorrechte des Adels, auch die Steuerfreiheit, sollten fallen zugunsten dieser neuen, gesetzlich gesicherten Vorzugsstellung im politischen Entscheidungsgefüge des Staates.

Aus dieser ethischen und institutionellen Grundlegung des neuen Adels flossen dann die konkreten Maßnahmen zur Adelsreform. Es galt, aus dem Adelskorpus den wuchernden Kleinadel auszuschließen, den noch ökonomisch und sittlich gesunden Kern alten Geschlechter- und Gutsadels einzubringen und für gestufte, mäßige, sorgfältig kontrollierte Ergänzung aus dem Bürgertum, für Zufluss an „Wohlhabenheit und geistigem Leben“ zu sorgen. Stein entwarf den neuen Adel zwar als offenen, durch Verdienst durchaus erreichbaren erblichen Stand; er verwarf Ahnenproben wie bloßen Stammbaumkult; aber er hielt den Zufluss in diesen „ersten Stand des Staates“ doch äußerst begrenzt. Verdienst und mehrfach bewährte „Adelsfähigkeit“ führten schließlich zu einer vom Monarchen und dem Adelskorpus gemeinsam getragenen Erhebung in den Adelsstand. Dieser war also nur über eine lange Folge von Aufstiegsstufen zu erreichen, nur Männer größten gesellschaftlichen Ansehens konnten diesen Zielpunkt erreichen. Von einer Vorstellung des Oberhauses als „Mikrokosmos der Gesellschaft“, als Repräsentation aller Leistungskräfte der sich fortentwickelnden Gesellschaft, wie sie in Oberhaus-Konzeptionen der 1850er Jahre bisweilen auftaucht, war Stein sehr weit entfernt; dazu hätte es der Konstruktion eines wesentlich flüssigeren Elitenkreislaufs bedurft. Staatsdienst in Verwaltung und Militär, bisherige Schwerpunkte aller Nobilitierung, sollten nach Stein aus sich heraus keine rechtlichen Vorteile mehr begründen können. Der Reichsfreiherr sah in einem zahlreichen Nobilitiertenadel, in zahllosen Dienstadligen in Verwaltungs-, Militär- und Hofdiensten, in einer Masse abhängiger Staatsfunktionäre eine Belastung und Gefährdung des Staates. Diese höheren Stellen des Staatsdienstes sollten vielmehr Orte der Leistungskonkurrenz zwischen entprivilegiertem Kleinadel, nichterbenden Adelssöhnen und Bürgerlichen sein, Ausgangspunkte für den schrittweisen, hochgradig selektiven Aufstieg in den neuen großen Grundadel, „das Ziel des Strebens aller politischen Talente“ sein. Aber nicht nur der Erfolg in Militär und höherem Beamtentum begründete Adelsfähigkeit, sondern alle Tätigkeiten, die sittlich und geistig groß machten und das Gesamtwohl förderten, also auch Tätigkeiten in gesellschaftlichen Bereichen, z.B. als Priester oder im „Lehrstand“, in der Kunst oder in der Wissenschaft, aber nicht – hier dachte Stein ganz ähnlich wie Stolberg – in Gewerbe und Handel, welche keine sittlichen Kräfte zu entbinden vermochten. Verdienst und außergewöhnlicher Erfolg in Staat wie Gesellschaft, Erwerb großen Grundbesitzes oder als Äquivalent die (von Stein allerdings wenig konkret durchkonzipierte) Dotation durch den Monarchen, Nobilitierung und schließlich erfolgreiche Vererbung von Familiengut, Familiensinn und Verdienst, das waren die Steinschen Vorstufen, die eine „Adelsfähigkeit“ soweit potenzierten, daß diese letztlich zur Aufnahme in den Adel als politischen Führungsstand führten. Der Landesherr konnte durch Beförderung, Nobilitierung und Dotation die Adelsfähigkeit zwar steigern. Die Aufnahme in den Adel selbst, und hier blieb

auch bei Stein ein altständisches Element erhalten, konnte nur im Konsens mit der Adelskorporation realisiert werden. Ein solcher Adel, so die Hoffnung Steins, könne dem Staatsleben wieder Würde und Stetigkeit vermitteln, den Monarchen gegen den „neuernden Unternehmungsgeist“ der Zeit sichern, aber auch die Wünsche des Volkes, soweit diese gerechtfertigt wären, selbstbewußt vor den Thron bringen.

Steins Konzept privilegierte die alten, großgrundbesitzenden Adelsfamilien und machte den Aufstieg in den reformierten Gutsadel langfristig und schwierig. Mit dem altständischen Adel der Autonomen, die den Umfang notwendigen Grundvermögens so niedrig ansetzten, daß noch der letzte Krautjunker Korporationsrechte erringen konnte und der acht adlige Ahnen, also eine Adelskontinuität von über vier Generationen, forderte, hatte Steins Reformvorstellung nur wenig gemein. Die Kommentare Steins zu den Adelsrestaurationsplänen der rheinisch-westfälischen Ritterbürtigen geben davon, trotz aller Zurückhaltung des auf praktische Fortschritte drängenden Ex-Ministers, eindrucksvoll Zeugnis.

Ein zweiter großer Entwurf fröhliberaler Adelsreform wurde etwa gleichzeitig zur Diskussion im rheinisch-westfälischen Adelskreis um Stein im Bayern des Grafen Montgelas entwickelt und zumindest zeitweise auch realisiert¹⁹. Montgelas ging 1808 ebenfalls von einem zahlenmäßig eng begrenzten, ständisch, vor allem aber politisch privilegierten Majoratsadel des großen, gebundenen Grundbesitzes als Stütze der Monarchie aus; auch er unterschied zwischen Adel und „übrigem“ Adel (also im Grunde nur „Adelsfähigen“) als „Pflanzschule“ des eigentlichen Adels. Englische, aber auch französische Vorbilder (Dotationsadel, Notabeln) standen bei dieser Adelsreform Pate. Das bayerische Majoratsedikt von 1811 folgte, so Walter Demel, „bei allen Kompromissen doch im Kern“ den Reformgrundsätzen, welche Montgelas formuliert hatte. Es zeichnete eine Führungsgruppe des bayerischen Adels als Majoratsadel und damit als wahren Adel Bayerns aus und verlieh diesem neue gerichtliche und politische (geborene Mitglieder der ersten Kammer) Rechte. Wie Stein wollte auch Montgelas den zahlreichen armen, alten wie nobilitierten Adel in den großen Vorhof der Adelsfähigen, zu denen auch große Teile des höheren Bürgertums zählten, zurück-schicken. Der Erbadel sollte zwar möglichst erhalten bleiben, aber doch prinzipiell nur insoweit er auch wirklich reich war. Unterschiede zu Steins Konzepten ergaben sich vor allem auf zwei Ebenen: Zum einen wurde Adel bei Montgelas, in Anlehnung an die napoleonische Adelpolitik, wesentlich stärker als bei Stein staatsfunktional definiert, und zwar in sechs Klassen. Die Stützung des Throns rückte auf Kosten der bei Stein noch viel selbständiger fundierten politischen Mittlerfunktionen des reichen Grundadels in den Vordergrund. Zum anderen bewegte die bayerischen Adelsreformer wesentlich stärker als Stein das Problem, wie man im Vorhof der Adelsfähigen, also in den nachfolgenden Adelsklassen, eine erneute Benachteiligung der bürgerlichen Staatsdiener und ihres „Verdienstes“ gegenüber dem alten, ärmeren Adel vermeiden könne. Hier, wo es darum ging, die adeligen und bürgerlichen Adelsfähigen zusammenzuführen und durch eigene Privilegien gesellschaftlich auszuzeich-

¹⁹ Zur Adelsreform des Grafen Montgelas siehe v. a. Walter Demel, Adelsstruktur und Adelpolitik in der ersten Phase des Königreiches Bayern, in: Eberhard Weis (Hrsg.), Reformen im rheinbündischen Deutschland (München 1984) 213–228, hier 221.

nen, findet man bei Montgelas und seinen Nachfolgern viel differenziertere institutio-nelle Regelungen als bei Stein, dessen Hauptaugenmerk doch eher der Reinigung des alten Adels, weniger aber dem von ihm, wie gezeigt, nur sehr schmal konzipierten Zu-fluß aus dem breiten Kreis der Adelsfähigen galt. Bei Montgelas waren die Akzente deutlich gleichgewichtiger auf beide Problembereiche verteilt. Die staatsbezogene Adelsdefinition zielte auf Homogenisierung des Adels (und der Adelsfähigen) der ver-schiedenen bayerischen Landesteile und auf Einebnung von Adelsunterschieden, die aus dem Ancien Régime stammten²⁰. Zugleich und vor allem antizipierte und struk-turierte man aber mit Zivilverdienst- und Max-Joseph-Orden (1808), auch mit der Öffnung von adligen Damenstiften und Kadettenanstalten für bürgerliche Bewerber, den künftigen Adel aus Teilen des alten Adels und des höheren Bürgertums vor. Die französischen Notabeln standen hier Modell. Vor allem das Bildungsbürgertum, aber auch Fabrikherren, Großhändler und Bankiers sollten, ganz im Unterschied zu den Vorstellungen Steins (und erst recht Stolbergs), Adelsfähigkeit erlangen können. Aber in der Realität, und wahrscheinlich auch gewollt, hätte sich der Montgelassche „Trans-missionsadel“, die Verstaatlichung der neuen Elite weiter forcierend, vermutlich ganz überwiegend zum breiten Aufstiegskanal der vermögenden gebildeten und beamteten Schichten entwickelt. Schon 1818 wurde diese Reform wieder aufgehoben. Die Reduzierung des Erbadiens gelang nicht; seine Entstaatlichung als Herrschaftsstand des An-cien Régime fand ebenso frühe Grenzen wie seine erneute Verstaatlichung als staatli-cher Funktionsstand. Andererseits scheiterte aber auch der Versuch des altständischen Adels, als eigener politischer Stand in die Arena der Politik zurückzukehren. Die neue Gruppe der eigentlich nur Adelsfähigen, die Ordensträger und Nobilitierten, gliederte sich als Teilgruppe minderen Rangs in den bestehenden Adel ein.

Es ist beim gegenwärtigen Forschungsstand nicht einfach, etwas über die weitere Rezeption und Fortentwicklung dieser beiden fröhliberalen Adelsreformkonzepte auszusagen. Unter der Regierung Friedrich Wilhelms IV. scheiterten mehrere Versu-che, das Erbrecht des Adels nach englischem Vorbild zu modifizieren, am Widerstand des altpreußischen Adels²¹. In den 1840er Jahren mag man im Umkreis des „Berliner Politischen Wochenblatts“ (vor allem J. M. von Radowitz), in den 1850er Jahren in den Oberhaus-Konzepten z.B. M. A. v. Bethmann-Hollwegs Auswirkungen Stein-schen oder (weniger wahrscheinlich) Montgelasschen Reformdenkens erkennen²². Doch alles in allem dürften die Adelsreformideen dieser beiden fröhliberalen Denker

²⁰ Allein in die Zeit der Regierung Montgelas fallen etwa 200 Nobilitierungen. Seit 1812 konnte der Montgelassche Ordensadel, vom Ritteradel IV. Klasse an, auf einen Sohn übertragen und da-mit dessen weiterer Aufstieg wirkungsvoll fundiert werden.

²¹ Vgl. Heinrich v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert (Leipzig 1882–1885) Bd. II, 273 f. u. Bd. V, 53 f. u. 255 ff.

²² Radowitz entwarf 1846 den Plan einer neuen Aristokratie, gegründet auf umfassenden Land- oder Stadtbesitz, als Grundlage einer neuen „ständischen Monarchie“; hierzu und zu den Ober-hausplänen M. A. v. Bethmann-Hollwegs: Neumann, Stufen, 55 f. Ein sehr eigenständiges, eben-falls am englischen Adel orientiertes Reformkonzept entwarf auch Fürst Pückler-Muskau (vgl. hierzu v. Drechsel, Ueber Entwürfe, 36 f.); ganz ähnlich auch die „englischen“ Reformpläne von Schenck zu Schweinsberg im Jahre 1842 (vgl. Kondylis, Konservativismus, 402).

und Politiker eher vom Bürgertum aufgenommen und fortentwickelt worden sein. Im Adel, insbesondere im Adel Preußens, wurden dagegen ganz andere Reformideen vorherrschend.

IV.

In den altpreußischen Gebieten gab es, in vielem ganz analog zur „Kette“, zu den rheinischen und westfälischen „Autonomen“ und zum „katholischen Edelmann“, ebenfalls eine starke romantisch-konservative Adelstradition, die sogar – im Unterschied zum relativ entspannten Diskussionsklima im Adelskreis um Stein – in einen offenen Gegensatz zu den liberal-konservativen Reformvorstellungen Steins, erst recht aber zum Anti-Aristokratismus Hardenbergs trat. Namen wie v. d. Marwitz, v. Arnim und v. Gerlach mögen diesen Kreis umreißen, der literarisch recht produktiv war, mit ausgearbeiteten Adelsreformkonzepten dagegen eher geizte. Die Entwicklung der Grundgedanken, die als vorbildlich empfohlenen Verhaltensmuster waren denen der westlichen Adelsprojekte durchaus verwandt. Wir finden, wie bei der Kette, den Rückbezug auf das mittelalterliche Rittertum und, in Auseinandersetzung mit der moralisierenden aufklärerischen Adelskritik, die Aufforderung zu adliger Gesinnungs- und Verhaltensreform. Man forderte, den hausväterlichen Patriarchalismus wiederzubeleben, die persönliche Herrschaft und Vorbildfunktion des Adels auf dem Lande zu erneuern; und zugleich sollte der altständische Adel auch Edelmann, d.h. nützlich und gut werden. Dazu war, wie bei Stein, ein symbolisch aufgeladener Landbesitz angemessener Größe unverzichtbare Voraussetzung. Aber wie in den „besseren Zeiten“ der harmonisierten Welt vor 1789, die aus einer Staffelung von stets relativ autonomen „Häusern“, vom Adels- bis zum Königshaus bestand, entfaltete dieses Land nach den Vorstellungen der adeligen Romantiker Altpreußens seine Wirkungen nur, wenn es wirklich adliges Land, also jahrhundertealter, durch Fideikommiß und Majorat gebundener Familienbesitz war. Es scheint so, als hätte man hier, wo die Zahl der verarmten Adligen besonders groß war, den Mangel an ausreichendem schuldenfreien Grundvermögen durch einen forcierten Alterskult auszugleichen gesucht. Der legitime Monarch, der zum Teil noch als Hausvater, zum Teil aber auch als (allerdings noch nicht aufklärerisch und bürokratisch entzauberter) Souverän gedacht wurde, mußte die persönliche Herrschaft des einzigen legitimen, durch Alter geheiligten christlich-germanischen, teils altständisch konzipierten, teils funktionsständisch gedachten Adels wiederherstellen, damit dieser Adel – abgeschirmt gegen die Sachherrschaft der Bürokratie und des Marktes – seine in Familientradition und Blut gegründeten Qualitäten, die allein gesellschaftliche Stabilität zu sichern, die Monarchie zu stützen und zu schützen vermochten, wieder uneingeschränkt entfalten konnte. Der Adel, zunächst wie im Westen als Zwischengewalt konzipiert, erscheint in dieser Adelsreformbewegung, je später desto mehr, als ein Bollwerk vor dem Thron. Auf Grund der langen funktionsadligen Tradition, auch wegen des im ostelbischen Preußen besonders zahlreichen verarmten Adels, namentlich im Militär, forderte man auch wesentlich unverblümter als in anderen Adelsregionen die aktive, vor allem finanzielle Unterstützung des Monarchen bei der Durchführung der Erneuerung des alten preußischen Adels

ein. Friedrich August von der Marwitz sah den Kernpunkt aller Adelsreform in einer Rückführung des preußischen Adels auf einen reinen Kriegeradel, gegründet auf ein festes, fideikommissarisch gesichertes, im Majorat „verwaltetes“ Familiengut²³. Alle nachgeborenen Söhne sollten den Offiziersberuf ergreifen und in spartanischer Einfachheit allein der soldatischen Ehre leben; die Kinder der nachgeborenen Söhne hatten, falls vorhanden, in den Bürgerstand zurückzutreten. Rigorosität (z. B. Adelsverlust bei Untauglichkeit zum Militärberuf) paarte sich bei Marwitz mit begrenzter Flexibilität: Dem bewährten, im Kampf erfolgreichen bürgerlichen Offizier sollte der Aufstieg in den Adel ermöglicht werden; allerdings mußte der König ihn zuvor mit einem angemessenen Grundbesitz ausstatten. Aber nur dieser, das feudale Kriegerethos bestätigende und festigende Weg sollte dem Bürger als Aufstiegskanal offenstehen; alle anderen Wege zur Nobilitierung wurden dagegen verwehrt und abgeschottet. Es lag völlig auf dieser Anspruchslinie, wenn Achim von Arnim, selbst hochverschuldeter Gutsbesitzer, in einem Adelsreformplan 1827 Friedrich Wilhelm III. aufforderte, dem alten preußischen Adel, den der Vorzug „wackerer tüchtiger Voreltern“ über alle anderen erhebe, mit Übernahme der Schulden von Generation zu Generation und mit umfassenden Dotationsen unter die Arme zu greifen²⁴. Denn solle der Adel seinem Beruf, politisch als Mittler, gesellschaftlich als Edelmann gerecht werden, dann müsse der alte Adel reich und mächtig dastehen. Nicht Familienalter *und* großer Grundbesitz, wie bei Stein, begründeten für den Romantiker Arnim den Adel. Hier wurde vielmehr der einzige noch verbliebene Adelsrest, das Familienalter, verklärt und als Restgröße politischen Führungsanspruchs verwertet. Das war der Geist enger, hartnäckiger, stur gesinnungstreuer, dogmatisch-religiöser Adelsrestauration und konservativ-religiös moralisierter Politik, der seit den zwanziger Jahren altpreußische Konservative und rheinisch-westfälische Autonome eng aneinanderband, bevor sich nach 1837 ihre Wege trennten, die einen eine staatsständisch-autoritäre, die anderen eine berufsständisch-autoritäre Verfassungslösung mit starkem Adel anstrebten, beide in ihren Grundeinstellungen felsenfest und in weiterhin großer sozialer Exklusivität.

Natürlich lassen sich in den altpreußischen und ostelbischen Gebieten, wie im Westen, auch flexiblere, sogar provokativ radikale Reformgedanken nachweisen, sei es, daß man die Etablierung eines reinen Verdienstadels (zumeist als Beamtenadel) vorschlug²⁵, sei es, daß man, wie z. B. Ernst v. Bülow-Cummerow 1814 (und danach noch mehrmals), den für Leute wie Marwitz und Arnim provokativen Vorschlag in die Öffentlichkeit brachte, der adlige Großgrundbesitzer möge die modernen Staatsverhält-

²³ Vgl. hierzu Neumann. Die Stufen, 49–51; auch beim Romantiker de la Motte-Fouqué findet sich dieser Gedanke des reformierten Adels als eines heroischen „ritterlichen Kriegerstands“.

²⁴ Vgl. hierzu Jürgen Knack, Achim von Arnim – Nicht nur Poet (Darmstadt 1976) 69 f. u. 142–147: „Ideen und Vorschläge zu einer neuen Adelsverfassung. Geschrieben im Sommer 1827“. Zur Zeit der napoleonischen Herrschaft hatte Arnim unter dem Einfluß Steins noch die Abschaffung des alten Adels gefordert und ein Konzept „neuen Rittertums“ aus den Leistungsträgern der verschiedensten Gruppen des Volkes vertreten (ebd., 47).

²⁵ Siehe als Beispiel den Plan des sächsischen Adligen Georg R. v. Gersdorff in der Studie von Karlheinz Blaschke, Hof und Hofgesellschaft im Königreich Sachsen während des 19. Jahrhunderts, in: Karl Möckl (Hrsg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert (Boppard 1990) 177–207, hier 193–195.

nisse, die Souveränität des Monarchen, die Regierungsbürokratie und eine modifizierte, berufsständische Verfassung annehmen und sich, gute Beziehungen zu Monarchie und Regierungsbeamten pflegend, auf die Fortentwicklung und staatliche Absicherung der materiellen Interessen großer Gutswirtschaften konzentrieren. Der Kreis um Leopold v. Gerlach war schockiert über diesen „plumpen Materialismus“ des pommerschen Gutsbesitzers und Finanzexperten.

Typischer und wahrscheinlich auch wirksamer als diese vom bürgerlichen Prinzip der Leistung und der Interessenvertretung ausgehenden Vorschläge zur Adelsreform waren in Ostelbien diejenigen Konzepte, die von der Konservierung und Restabilisierung des alten Adels, insbesondere des relativ armen Adels, ausgingen, Modelle, wie sie v. d. Marwitz, v. Arnim und v. Moltke, 1841 dann – in einer merkwürdig modernen „Außenhaut“ – der preußische Premierleutnant v. Rekowsky in einer Eingabe an Friedrich Wilhelm IV. entwarfen²⁶. Von Moltke sprach sich 1830 in der Nachfolge v. d. Marwitz für ein adliges Militärprivileg und die Umbildung des preußischen Adels zu einem reinen Militäradel aus. Und v. Rekowsky schlug dem König die Gründung einer „Aktiengesellschaft“, die Ansammlung eines Kapitals vor, dessen Zinsen dazu verwandt werden sollten, sämtliche Edelleute des preußischen Staates wieder zu standesgemäßem Wohlstand zurückzuführen, so daß sie ihre Aufgabe, stärkste und sicherste Stütze des Throns zu sein, wieder uneingeschränkt erfüllen könnten. Das Geld wollte er unter anderem zur Verlosung von Renten, zum Ankauf von Grundbesitz, zur Unterstützung bedürftiger Adliger, zur Errichtung von adligen Erziehungsanstalten und als günstige Kredite an verschuldete oder investitionswillige Adlige einsetzen. Der Schwerpunkt der Adelsreformdynamik hatte sich – im Schatten wiedererweckter Solidarität des alten Adels selbst mit dem Geringsten seiner Standesgenossen – von der Steinschen Reduzierung zur Stolbergschen Revitalisierung des alten Adels verlagert, zur Restabilisierung durch gezielte adelige Sozialpolitik. Nach 1848/49 erreichte diese Dynamik auch den Südwesten Deutschlands. Das Modell der rheinischen und westfälischen „Autonomen“ setzte sich durch.

V.

Die im Norden und Osten Deutschlands 1848/49 eher mäßigen, im deutschen Süden dagegen gravierenden Einbußen des Adels an Vermögen und Rechten, die Diskussionen um die nachrevolutionäre Konstituierung der ersten Kammern und Herrenhäuser und das intensivierte Interesse der Monarchen und regierenden Fürsten an der konservativen Stützungsfunktion des Adels gaben wohl die wichtigsten Anstöße für eine altadlige Sammlungs- und Restabilisierungsbewegung, die wenige Jahre nach der Revolution einsetzte und ihren Schwerpunkt, trotz der Neugründung des Johanniterordens und der preußischen Herrenhausdiskussion, eindeutig im deutschen Süden hatte. In Bayern ging die Initiative 1855 vom Innenminister Graf Reigersberg aus²⁷. Er bat nach dem Scheitern der Pläne, die zweite Kammer in einer dem fast durchweg

²⁶ Vgl. Neumann, Die Stufen, 32; Kondylis, Konservativismus, 402 f.

²⁷ Vgl. zum Folgenden v. Drechsel, Ueber Entwürfe, 40–89.

streng konservativen Adel günstigen Form neu zu konstituieren, Max II. um Einrichtung einer Adelskorporation zur Wiederbelebung, Restabilisierung und Homogenisierung des bayerischen Adels als eines politischen, den Glanz des Thrones erhöhenden Standes. Neben den politischen Standesrechten waren auch wichtige familien- und hausrechtliche Stützen der adeligen Binnenorganisation in der Revolution gefallen, die Probleme des rheinisch-westfälischen Adels traten mit dreißig Jahren Verspätung nun auch in Bayern auf. Reigersbergs Vorgehen war deshalb auch von den Vorbildern der rheinischen Autonomen wie der hessischen Ritterschaft inspiriert. Er sandte an 61 seiner Standesgenossen, vorwiegend an solche, die noch führend im politischen Leben standen, einen Fragebogen, mit dem sie zu Grundproblemen korporativer Neuorganisation des Adels Stellung nehmen sollten. Zu dem wohl entscheidenden Punkt, dem Kreis der Mitgliedschaft, schloß er vorsorglich die Bitte und Warnung an, möglichst „nicht den des Großbesitzes entbehrenden Adel auszuschließen“. Der alte, aber grundbesitzlose Adel besaß in fast allen Adelskreisen noch immer eine sehr hohe Bedeutung, nicht zuletzt eine Folge von starker Reichstradition und Romantik in Deutschland. Graf Drechsel, der 1912 die Ergebnisse dieser Diskussion zusammenfaßte, vermißte bedauernd eine „gewisse Einheitlichkeit der [damaligen] Bestrebungen“; „eine große Organisation des gesamten Deutschen Adels“ sei 1855/56 (und später) nicht zustande gekommen. Aber ein Ergebnis schien ihm auch für die Zukunft wichtig: Drechsel begrüßte das Scheitern einer damals – trotz Reigersbergs Warnung – intensiv diskutierten Adelsreform nach dem Modell des englischen Adels; denn es wäre nach seiner Meinung ein „verhängnisvoller Fehler gewesen“, hätte man „die Zugehörigkeit zum Adel auf diese immerhin kleine Klasse der Adligen“ mit großem Grundbesitz beschränken wollen. Das hätte „für ungezählte Angehörige guter, alter Familien eine schwere Kränkung“ bedeutet und „deutschem Rechtsempfinden“ kraß widersprochen. Damit war die wichtigste Kontroverse der damaligen Diskussion, zugleich ein seit Stein und Montgelas virulentes Problem der Adelsreform, angesprochen und als entschieden dargestellt: der Ein- oder Ausschluß des zahlreichen grundbesitzlosen, relativ armen Adels von der Bildung des Neuadels.

Weiterhin war damals zu diskutieren und zu entscheiden: die Organisation von höherem und niederem Adel in einer gemeinsamen oder in zwei getrennten Korporationen; vor allem aber Ausschluß oder Aufnahme des persönlichen oder vererbaren Titularadels der vergangenen Jahrzehnte. In dem zuletzt genannten Fall war man sich offenbar weitgehend einig. Der staatliche, grundbesitzlose Verdienstadel, so z.B. der Freiherr von Aufsess, habe dem Adelsstand mehr geschadet als alle Revolutionen. Er sei als „bloßer Titularadel“ ohne Dotation, so die Formulierung des Grafen Erbach, aus der Planung ganz herauszuhalten. Einige andere Autoren wollten ihn, wenn überhaupt, als letzte, extrem minderberechtigte Teilgruppe akzeptieren oder in den weiten Vorhof der Adelfähigen abschieben. Das Montgelassche Projekt einer Verschmelzung von altem Grundadel und neuem Verdienstadel bürgerlicher Herkunft war gescheitert und stand beim alten Adel in schlechter Erinnerung. Ähnlich einheitlich war die Haltung der Antwortenden zum Verhältnis von niederm zu höherem alten Adel; nur ein Entwurf, der des Grafen Erbach, plädierte entschieden dafür, jede „Klasse der Aristokratie“ solle sich selbst genossenschaftlich organisieren. Die anderen Autoren,

auch die aus höherem Adel, sahen eher die Notwendigkeit eines künftigen gemeinsamen Verbandes. Am weitesten drifteten, wie schon angedeutet, die Ansichten beim Kern- und Ausschließungskriterium des Grundbesitzes auseinander. Eine gewichtige Minderheit, Graf Giech, Freiherr v. Guttenberg und Graf Karl Leiningen, präsentierten hier die konsequentesten Modelle, votierten für eine Verschmelzung aller großen adligen wie bürgerlichen Grundbesitzer mit gebundenem, stabilem Besitz. Die Gründung eines Fideikomiß galt z. B. dem Grafen Giech als hinreichender Nachweis eines adelsgemäßen Familiengeistes. Es gehe nicht darum, so Giech, eine „bloße historische Institution“ zu erhalten, sondern eine zur selbständigen-unabhängigen Tätigkeit in bestimmter Richtung fähige politische Einrichtung der Zukunft zu gestalten. Nicht das Familienalter, sondern der Grundbesitz wurde hier, wie einst beim Freiherrn vom Stein und zahlreichen anderen, zum Kern der Adelsneubildung. Nur der Erwerb von Grundbesitz konnte alten wie nobilitierten Adel in die Korporation zurück-, den bürgerlichen Aufsteiger zum ersten Mal hineinführen. Leiningen forderte, zum Schutz vor reinem Geldprotzentum, jenseits des Fideikommiss noch den Erwerb weiterer Weihen, vor allem den persönlichen oder ererbten Adel sowie höhere Bildung. Adel ohne Grundbesitz, gleich ob alt oder erst jüngst verliehen, sollte dagegen – so die Konzepte der dreiköpfigen Minderheit – in den Kreis der Adelsfähigen oder in eine Appendix-Position minderen Rechts zurücktreten. Gebildete bürgerliche Großgrundbesitzer, so Guttemberg, solle man dagegen sogar gezielt für den neuen Stand einwerben; er wünschte zu diesem Zweck für die neue Korporation das Recht, geeignete Personen bindend zur Nobilitierung vorschlagen zu dürfen.

Wie wenig repräsentativ solche flexiblen Reformkonzepte auch für den bayerischen Adel waren, zeigte eine Beratung des Guttembergschen Entwurfs mit unterfränkischen Standesgenossen. Ein Mehrheitsbeschuß strich das Kriterium „höhere Bildung“, erweiterte die Vollmitgliedschaft wieder auf alle Männer von „Adelsstand“ und setzte die Aufnahme von nicht-grundbesitzenden Adligen als außerordentliche Mitglieder durch. Man wollte und konnte offenbar die Solidarität mit dem Kleinadel nicht aufgeben und den alten grundbesitzlosen Adel einfach vor die Tür setzen. Die meisten Autoren behalfen sich in dieser schwierigen Situation mit einer nach Rechten und Stimmfähigkeit gestuften Mitgliedschaft erster, zweiter und dritter Klasse²⁸.

Entschieden die umfassendste Mitgliedschaftskonzeption reichte der Freiherr v. Reitzenstein ein; und mit seinem Entwurf kommen wir zugleich zu unserer zweiten Frage an diese Reformdiskussion, zur Bestimmung von Zielen und Aufgaben der neuen Korporation. Die Mehrheit der Autoren sah die Aufgabe der neuen Adelsbildung in der Erhaltung des Adelsstands und in der Stützung des Monarchen: Verteidigung adliger Rechte gegenüber Landgemeinden wie Zentralregierung, bevorzugte Zulassung zu Hofchargen und Präbenden (Reigersberg) und – als Funktion mit der noch relativ größten Volksnähe – Repräsentation des konservativen Prinzips in den ersten und zweiten Kammern. Diejenigen Autoren, die am englischen Beispiel orientiert waren, formulierten dazu noch Aufgaben, welche stärker die Mittlerfunktion akzentuierten.

²⁸ Graf Reigersberg unterschied zum Beispiel: 1. Fideikommissbesitzer; 2. altadlige Grundbesitzer und volljährige Familienmitglieder; 3. andere, wegen *alten Adels oder* großen Geldvermögens Zutrittsberechtigte.

ten, z.B. die Ausweitung des adligen Berufsspektrums und des Heiratskreises, um einer sozialen Isolation der Aristokratie entgegenzuwirken, auch Teilnahme an den Gemeinde- und Landesvertretungen (Giech).

V. Reitzenstein entwarf eine besonders eigenständige Mittlerrolle und zugleich eine extreme Alternative zum englischen Modell. Er beschwore Vereinigung und gezieltes Zusammenwirken aller ca. 5000 bayerischen Adligen, den grund- und vermögenslosen Titularadel eingeschlossen. Eine Übertragung englischer Verhältnisse auf Deutschland sei unsinnig, da hier der Adel „verhältnismäßig viel zu gering begütert“ sei. Man könne hier nicht den Grundbesitz zum Kern einer Adelsreorganisation machen. Es sei aber auch unpolitisch, den an Zahl so stark dominierenden Verdienstadel abzuwehren und aus dem Projekt herauszuhalten. Nur ein möglichst zahlreicher Adel könne das Gebot der Stunde erfüllen, nun, da die politischen und auch die meisten sozialen Privilegien gefallen seien, die konservativen Elemente der Landbevölkerung zu fördern, die Liebe des Landvolks zu gewinnen und als Führer des konservativen Landvolks gegen die Demokratie „Stütze in unruhigen Zeiten“, „Bindeglied zwischen Volk und Krone“ zu sein. Wie beim Konzept des katholischen Edelmanns wurde hier, wo die Gesinnung nicht, wie bei Stein und den anderen Englandbefürwortern, aus dem Bodenbesitz abgeleitet werden konnte, die enge und strenge Gesinnungsbildung in einem allerdings sehr weit gezogenen Stand und in ständischen Erziehungsinstitutionen, in adliger Familie und Erziehungsanstalt, als Äquivalent eingesetzt. Reitzenstein wußte, daß er sich mit diesem Teil seines Reformplans im Einklang mit der Mehrheit der Fürsprecher des besitzlosen alten Adels befand, die ebenfalls als ständischen Reichtumsrest die Fähigkeit des Adels zu besonderer Lebensführung und daraus fließender Gesinnung betonten, zur – wie es z.B. der Freiherr v. Leoprechting formulierte – „Einhaltung und Vertretung des streng moralischen Prinzips im Staat“.

In ihrem Kern war die hier geschilderte Offensive des bayerischen Adels nur ein Bemühen um besser organisierte Defensive. Der Hauptteil aller Reformvorschläge richtete sich nämlich – wie etwa gleichzeitig der Versuch einer Wiederbelebung des St. Georgenvereins in Württemberg 1858 – auf eine effektivere Binnenorganisation des Standes. Der Adel, so der Freiherr v. Leoprechting, habe in den letzten Jahren und Jahrzehnten „Riesenschritte nach rückwärts“ gemacht. Wiederaufbauarbeit, innere Standespolitik, ständische Sozialpolitik war das dringendste Desiderat: Der Personen- und Güterstand des alten Adels müsse angesichts des Ausuferns der Nobilitierungen erfaßt, sein Grundbesitz durch Entschuldung und im äußersten Fall auch durch Nutzung eines ständischen Vorkaufsrechts (einschließlich eventueller Verlosung) gefährdeten Güter und Unterstützung von Fideikommißgründungen gesichert, seine Fähigkeit zu moderner landwirtschaftlicher Betriebsführung verbessert werden. Kreditkassen, Familien- und Standesstiftungen müßten Kapital für eigene Erziehungsanstalten²⁹, Stipendien für Studium, Berufsausbildung und Abfindungen der nichterbenden Söhne, Kapitalien für Aussteuer, für Präbenden und Damenstifte, nicht zuletzt auch für verarmte Standesgenossen bereitstellen. Schiedsgerichte sollten Standeszusam-

²⁹ Die Erziehung sollte vor allem zu vorbildhafter Christlichkeit, Familien- und Standesbindung und zur Verzichtsbereitschaft in einer Welt führen, die sich zunehmend am Mammon, an Materialismus und individueller Bedürfnismaximierung orientierte.

menhalt, familienkonformes Verhalten, standesgemäße Berufs- und Lebensführung, Standesbewußtsein und -gesinnung erzwingen. Für diese innere Standespolitik gab es seit dem Vormärz im rheinischen, westfälischen, schlesischen, aber auch im preußischen Adel Vorbilder, die nun dankbar rezipiert und weiter ausgearbeitet wurden.

VI.

In der bayerischen Reformdiskussion von 1855/56 wurde ein einheitlicher Adel Bayerns, eine Relativierung und Einebnung der regionalen wie rechtlich-hierarchischen Unterschiede innerhalb des Adels entworfen. Das signalisiert zweifellos eine gewisse Annäherung des hohen wie niederen, protestantischen wie katholischen, altbayerischen wie fränkischen Adels in der nachrevolutionären Situation. Doch war diese Hoffnung wohl doch zu optimistisch. Spätestens 1863/64 wurde mit der Gründung des „Vereins der Deutschen Standesherren“ offenbar, daß eine solche Einheit von hohem und niederm Adel für Bayern wie für Deutschland Illusion war³⁰. Der hohe Adel bedurfte – trotz ebenfalls erheblicher Verluste an Rechten und Vermögen – sichtlich weniger der inneren Standesstabilisierung als der niedere Adel. Dies wird an der Zielrichtung der standesherrlichen Gründung deutlich: Der Verein richtete seine Aufmerksamkeit von Anfang an auf die Frage der politischen Rechte, Funktionen und Aufgaben der deutschen Standesherren. Und nach einer kurzen Phase der Diskussion über eine Revision der bisherigen Bundesverfassung ging er schnell mit einem neuen, zukunftsorientierten Konzept in die Offensive. Schon 1848/49 (und danach) war bei einigen Standesherren, z. B. bei dem Fürsten Ch. Hohenlohe, die Perspektive einer „erneuerten Form der Reichsunmittelbarkeit“, „die Möglichkeit eines politischen Wirkens von größerem Format als es die Einzelstaaten bieten konnten“, ein „in reichspatriotischen Traditionen denkender Nationalismus“ aufgekommen. Mit dem Wiedererstarken der Nationalbewegung Ende der 1850er Jahre und der Erwartung eines neuen Kaiserreichs sahen die Standesherren für sich die politische Chance, im künftigen Reich, zusammen mit den jetzt noch regierenden Fürsten und Grafen, eine den englischen Herzögen und Pairs entsprechende Oberhaus-Stellung zu gewinnen. Am 18.3.1864 trat unter der Leitung Egons III. v. Fürstenberg die erste Generalversammlung des Vereins zusammen; 78 von 93 standesherrlichen Häusern wurden mit der Zeit von der Organisation und dem Gedanken einer solchen politischen Erneuerung erfaßt, sich unter Okkupation des damaligen Leitmotivs politischer Öffentlichkeit, des Nationalen, mit der Parole vom „nationalen und antibürokratischen Beruf“ der Standesherren an die Spitze der nationalpatriotischen Bestrebungen zu stellen, und zwar in pointiertem Gegensatz zu den 1806 noch einmal davongekommenen, weiterhin partikularstaatlich orientierten regierenden Fürstenhäusern.

Der Traum der „Kette“, aber auch von Adelsreformern wie Stein oder Pückler von einer volkstümlichen Aristokratie schien nun doch noch wahr zu werden. Nur der Standesherr, verkündete man mit Hinweis auf Artikel 14 der Bundesakte von 1815 in

³⁰ Vgl. hierzu und zum Folgenden Heinz Gollwitzer, Die Standesherren. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918 (Göttingen 1964) 132–138.

eigener Publizistik, sei überall in Deutschland daheim, zumeist stets in mehreren Bundesländern begütert. Nur er sei der „einige wirkliche Repräsentant der Einheit“. Nach dem Ende des Deutschen Bundes, auf der Suche nach neuer Legitimität, gewann diese Deutung für die Standesherren selbst zunehmend an Plausibilität. Gegen den altpreußischen Adelspartikularismus (und gegen die aufkommende Vorstellung von einer nationalen Aufgabe des preußischen Militärs) gerichtet, organisierten sich viele schlesische und südwestdeutsche Standesherren, Bismarcks nationale Vision unterstützend, in der governementalen Freikonservativen Partei, die sich später Reichspartei nannte. Die bekannten selbstkritisch-liberalen Reflexionen und Aufforderungen Baumgartens an den Adel³¹ gingen – in deutlicher Wendung gegen das vom kleinen altständischen Landadel dominierte und verengte Preußische Herrenhaus – fast wortwörtlich auf Argumente der nationalen Vision des Vereins Deutscher Standesherren ein. Es ist allerdings sehr zu bezweifeln, ob die kleine Gruppe der deutschen Standesherren zu dieser Zeit noch die innere Homogenität und Energie besessen hätte, eine solche Aufgabe zu übernehmen, eventuell sogar Ansatzpunkt für eine konservativ-liberale Volkspartei nach englischem Muster zu werden.

Die preußisch-deutsche Reichsgründung von oben hat eine Oberhaus-Lösung für das Reich nicht zugelassen, obwohl sich gerade der Verein deutscher Standesherren stark dafür einsetzte. Das Modell einer deutschen Pairie, eines reichen, großgrundbesitzenden, politischen Adels, scheiterte ebenso wie die Pläne eines einheitlichen (hohen wie niederen) Adels des gesamten Deutschland. Auch dies gehört zur Geschichte der „Zeit der Entscheidungen“ (Nipperney) zwischen 1849 und 1871. Letztlich blieb in Preußen-Deutschland der zahlreiche niedere Adel mit und ohne Grundbesitz der Gewinner der Reichsgründung. Es ist deshalb angemessen, unseres Überblick mit einem Reformmodell dieses Adels abzuschließen: 1874 entstand in Berlin die Deutsche Adelsgenossenschaft³². Hier ging es, jetzt, wo der kleine Adel militärisch und national neu legitimiert war, um die Restabilisierung und Rettung der schwächeren Teile des kleinen Land- und Militäradels für eine künftig zweifellos bessere Adelszukunft. Die ursprüngliche Forderung eines Mindestquantums an Grundvermögen wurde „schon bald wieder fallengelassen“. Das Programm der Genossenschaft setzte auf das, was dieser Adel noch hatte: Alter und christliche, ständische, monarchische Gesinnung. Die Hauptziele der Genossenschaft – sie erhielt 1883 Korporationsrechte und zählte 1912 ca. 2300 Mitglieder vorwiegend altpreußischen Adels – lauteten: Erhaltung des Grundbesitzes aller Adelsgenossen, Verbreitung strenger sittlicher Grundsätze (vor allem durch das neugegründete „Deutsche Adelsblatt“) und innere Sozialpolitik (bis hin zum Stellennachweis für unverheiratete, mittellose adelige Damen). Eine Einrichtung zur Vermittlung zwischen Thron und Volk war diese Genossenschaft nicht. Sie war vielmehr, ganz in der Tradition des altpreußischen Adels, ein zwar schwach gewordenes, aber in seiner Defensivlage schroffer denn je zur Tat entschiedenes menschliches Bollwerk vor einem schon bald wieder ins Schwanken geratenen Thron.

³¹ Vgl. Hermann Baumgarten, Der deutsche Liberalismus, hrsg. u. eingel. v. Adolf M. Birke (Frankfurt a. M. 1974) 42–47.

³² Vgl. hierzu v. Drechsel, Ueber Entwürfe, 85–89.

VII.

Aus den hier vorgestellten Entwicklungslinien einer Adelsreform lassen sich für die Geschichte des Adels und der Beziehungen zwischen Adel und Bürgertum in Deutschland – mit allem Vorbehalt, der sich aus diesen nur vorläufigen Ergebnissen ergibt – einige wichtige Schlüssefolgerungen ableiten. Sie seien hier als Resümee in Thesenform vorgestellt:

Adelsreform war seit dem Ende des 18. Jahrhunderts ein im deutschen Adel permanent diskutiertes Problem. Diese Reformdiskussionen besaßen zwar ausgeprägte räumliche und zeitliche Schwerpunkte, wurden aber schnell in ganz Deutschland bekannt, lassen sich vermutlich, bei weiterer Forschung, auf Kommunikationsstrukturen, die den Adel in Deutschland insgesamt umfaßten, zurückführen.

Durch die Angriffe des aufklärerischen Bürgertums und des modernisierenden bürokratischen Staates gewann der Adel zwar ein neues Bewußtsein seiner Einheit. Es gelang den Adelsreformern, z. B. mit dem Konzept des „katholischen Edelmannes“, auch durchaus, die regionalen Traditionen des Adels zu überwinden und länderübergreifende Orientierungen durchzusetzen. Es gab einige den Weg des Adels ins 19. Jahrhundert begleitende gemeinsame Vorstellungen, z. B. den Adel als Mittler zwischen Thron und Volk, als Stütze der legitimen Monarchie, als konservatives Prinzip im beschleunigten Wandel. Aber man war nicht in der Lage, einen Konsens über das Bild, die Konstitutionsbedingungen und Ziele wie Aufgaben des Adels als erneuter politischer Stand des 19. Jahrhunderts zu erarbeiten und durchzusetzen. Die weiterhin rechtlich abgesicherte Hierarchisierung in hohen und niederen Adel, aber auch die Unterschiede der Konfession, der territorialen Tradition und der Agrarstrukturen ließen sich durch Kommunikation allein nicht überwinden. Es fehlte in Deutschland die starke politische Zentrale mit „glänzendem“, hochangesehenem Oberhaus, welche den Adel des gesamten Landes integrierte.

Das Konzept einer Neubildung des Adels nach englischem Vorbild, als mehr oder weniger offene Elite, hatte in Deutschland nur einige Jahre, zu Anfang des 19. Jahrhunderts, eine gewisse Konjunktur. Die Vorstellung einer offenen nobilitas minor fand aber schon damals im alten, niederen Adel nur wenig Resonanz, ganz gleich, ob der Landesherr (wie in Preußen) schon früh wieder eine Adelsrestauration betrieb oder nicht. Das englische Modell scheiterte selbst in der äußerst vorsichtigen Variante des Freiherrn vom Stein. Thomas Nipperdey bezog sich wohl auf diesen Sachverhalt, als er feststellte, eine eigentliche Adelsreformbewegung habe es schon kurz nach 1815 in Deutschland nicht mehr gegeben. Der deutsche Adel war, von wenigen, auch später immer wieder einmal auftauchenden Ausnahmepersönlichkeiten abgesehen, nicht bereit, die politische und gesellschaftliche Macht mit dem Bürgertum zu teilen. Adelsreform wurde schon seit den 1820er Jahren dominant nur noch als Selbstreform des Adels, und zwar unter Ausschluß des nobilitierten Adels, betrieben. Nicht Paretos Überlegungen zum Elitenkreislauf, sondern die Erläuterungen Schumpeters zu den Möglichkeiten der Statussicherung alter Machteliten liefern die angemessene Erklärung dessen, was die Adelsreform in Deutschland betrieb: Gesinnungsreform, Sicherung des gesamten alten Adels durch ständi-

sche Sozialpolitik und selektive Übernahme wie Inkorporation bürgerlicher Handlungsmuster und Orientierungen.

Der Adel in Deutschland, soweit er sich an den Adelsreformdiskussionen aktiv beteiligte, gründete seine korporative, politische und soziale Wiedergeburt auf eigene Identitätsressourcen, auf die Überzeugung einer fundamentalen Ungleichheit unterschiedlicher Menschengruppen, auf das Alter der Familie und deren Landbesitz, auf die jahrhundertlange Bewährung in Herrschaft und Repräsentation, auf adlige Person- und Gesinnungsqualitäten. Er setzte auf die „Stärke“ dieser *nicht* generalisierbaren Qualitäten, gerade auch beim verarmten Adel, und entschied sich gegen alle Angebote des höheren Bürgertums zur offenen Elitenbildung für ein starkes „Rückzugsgefecht“, das – es sei hier ergänzend angemerkt – gesellschaftlich kostenreich war, weil er sich dabei durch vielfältige Defensivbündnisse mit anderen Gesellschaftsgruppen abstützte, vor allem das Land gegen Stadt und Industrie, die Kirchen gegen Liberalismus und Säkularisierungsbewegungen mobilisierte.

Die „Adelsreformer“, und mit ihnen wohl der überwiegende Teil des Adels in Deutschland, haben ihre ständische Solidarität mit dem schon weit abgesunkenen landlosen, alten Adel nicht aufgegeben. Gestützt auf den Glanz des zahlreichen deutschen Hochadels, auf die Mythen der Romantik, auf Alterskult und Gesinnungsreform erlebte so der Kleinadel im 19. Jahrhundert eine Erfolgsgeschichte, die um 1800 kaum vorstellbar erschien. Die Verluste an politischer Herrschaft wurden in repräsentativen Bereichen (Hof-, Militär- und Verwaltungssämter) kompensiert; bürgerliche Standards, soweit den eigenen Zielen dienstbar, in den altadigen Verhaltenskanon eingefügt. Die Vorschläge des liberalen Bürgertums vor 1848, der Adel möge sich als Bürger mit Landbesitz und Bildung erkennen (Langewiesche), fanden bei den „Adelsreformern“ ebensowenig Widerhall wie die viel flexibleren Kompromißangebote zur adlig-bürgerlichen Arbeitsteilung (z. B. Baumgarten) und einer „verjüngten“ regierenden Klasse mit dem Adel als Kernbestand (z. B. Schaeffle, Stahl und Treitschke), welche die Nobilitierten wie viele Bürgerliche – auf Grund gemeinsamer adlig-bürgerlicher Zuwendung zur nationalen Aufgabe und gleichzeitiger Distanzierung gegenüber den kleinbürgerlichen und proletarischen Schichten – an den alten Adel richteten. Im Gegenteil; die offenen Konflikte zwischen Adel und Bürgertum wurden angesichts der neuen Spannungslinie zu den unteren Schichten seit den 1850er Jahren zwar immer seltener; aber zugleich gibt es deutliche Anzeichen (z. B. erneuerte adlige Traditionspflege, Gründung von Familienverbänden, intensivierte Diffamierung von Mißheiraten) dafür, daß unterhalb dieses Friedensschleiers die gesellschaftliche Distanzierung und Abschottung zwischen Adel und Bürgertum (wie Nobilitierten) groß blieb und weiter voranschritt. Diese Distanz erreichte ihr Maximum bei der „bloßen Industrie“ und beim „bloßen Geldreichtum“; sie blieb etwas geringer beim vermögenden Bildungsbürgertum; sie wirkte aber auch beim Nobilitieradel, den man weitgehend auf seine Herkunftsgruppe, das gebildete, beamtete oder vermögende Bürgertum, zurückverwies.

Der gutsbesitzende, vermögende Adel in Deutschland kam nicht aus seiner Defensive heraus; in seinem Innern stark von der Standessolidarität mit dem kleinen Adel bestimmt, von der Zentrale wenig zur politischen Mitarbeit aufgefordert und gefor-

dert, gewann er zum Konzept der „unsichtbaren“, sukzessiven Ergänzung durch ein leistungsfähiges Bürgertum kein Vertrauen und verpaßte die mehrmals sich bietende Gelegenheit, in entspannter, souveräner Nähe zum konkurrierenden Bürgertum und zum Volk, zu Monarchie und Parlament die gesellschaftliche Entwicklung als Vertreter des konservativen Prinzips „von der Spitze aus“ mitzubestimmen. Das Scheitern der zu Beginn des 19. Jahrhunderts entworfenen Adelsreformen eines Stein oder Montgelas ist mit zu bedenken, wenn man die Ursachen für die im internationalen Vergleich außerordentlich große Fraktionierung und Zersplitterung der Oberschicht des deutschen Kaiserreiches zu ergründen versucht.

Wolfram Siemann

Die Adelskrise 1848/49

In seiner jüngst erschienenen exzellenten Bestandsaufnahme über „Die deutsche Revolution von 1848/49 und die vorrevolutionäre Gesellschaft“ legt Dieter Langewiesche auf 113 Seiten mit 514 Fußnoten Rechenschaft ab über den Gang der Forschung während der letzten zehn Jahre¹. 14 Kapitel scheinen ein erschöpfendes Spektrum an Themen zu erschließen, das selbst Fragen der Emigration, Kunst und Literatur einschließt. Zahlreicher sozialer Trägerschichten wird im einzelnen gedacht, auch der seither zu wenig beachteten: der Frauen und der Juden. Und doch: Der Adel fehlt darin. Das ist nun freilich kein Versäumnis des höchst akribisch vorgehenden Autors; es ist die getreue Spiegelung des Forschungsstands. Es existiert kein Buch zur Rolle des Adels in der Revolution von 1848.

Ohne weitläufig über die Ursachen zu spekulieren, ist doch auf eine besondere Schwierigkeit hinzuweisen. Sie liegt in der Vielgliedrigkeit des Adels als sozialer Gruppe und seiner landesbezogenen Partikularität. Er ist in hohem Maße ein regionales Phänomen, und als solches erscheint er in übergreifenden landesgeschichtlichen Monographien, welche die Revolution von 1848 auch berühren, etwa zu Bayern bei Hanns Hubert Hofmann², zu Westfalen bei Heinz Reif³. Als umfassendes nationales Problem erscheint der Adel in der Gestalt der Mediatisierten, die aus der Bundesakte ihre privilegierte Rechtslage herleiteten, wie es die Pionierstudie zur Adelsforschung von Heinz Gollwitzer verfolgt hat. Auch hier findet sich ein spezielles Kapitel zu 1848⁴.

Wie ist es nun möglich, zu verallgemeinerungsfähigen Aussagen zu kommen, was die Revolution *dem Adel* bedeutete? Die Adelskrise soll also nicht in der vertrauten Spiegelung durch die bürgerliche Kritik erschlossen werden, sondern aus der Sicht der Betroffenen selbst. Worin erkannte der Adel das Krisenhafte der Revolution? Ich gehe dabei von der methodischen Prämissen aus, daß die deutlichsten Aussagen sich

¹ Dieter Langewiesche, Die deutsche Revolution von 1848/49 und die vorrevolutionäre Gesellschaft: Forschungsstand und Forschungsperspektiven, Teil II, in: AfS 31 (1991) 331–443.

² Hanns Hubert Hofmann, Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert (München 1962); vgl. auch Walter Demel, Der bayerische Adel von 1750 bis 1871, in: Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.), Europäischer Adel 1750–1950 (Göttingen 1990) 126–143.

³ Heinz Reif, Westfälischer Adel 1770–1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite (Göttingen 1979).

⁴ Helmut Gollwitzer, Die Standesherren. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918 (Göttingen 1964).

während und kurz nach der Revolution gewinnen lassen, als der Adel das Ereignis und seine beginnenden Folgen aufzuarbeiten und zu bewältigen begann. Da ich nicht den Weg in die Unzahl privater Adelsarchive beschreiten konnte – auch das steht der Forschung noch bevor –, suchte ich nach Beschwerden über erfahrene Unbill, gerichtet an den Landesherrn, an die Ständeversammlung und an die Frankfurter Nationalversammlung. Und ich wurde im Bayerischen Hauptstaatsarchiv fündig. Als Beispiel nenne ich eine Eingabe vom 25. Mai 1853 an König Max II.; darin klagte Eberhard Graf zu Erbach-Erbach über die „Revolutions-Katastrophe“, welche den Adligen ihre Prärogative und den „namhaften Theil ihres Einkommens“ entzogen habe. Das waren „die destructiven Gesetze des Jahres 1848“. Wörtlich folgt dann:

„Ich nehme wahr, daß deutsche hohe Souveräne alles, was sie an Prärogativen und Rechten der Flut der Revolution ungebührlich opfern mußten, jetzt im Stand der Ebbe wieder zu bergen suchen und dürfte daher einem Mediatisierten umso weniger zu verargen sein, wenn er das Gleiche hinsichtlich der Schwächen seines Hauses anstrebt, welche dem selben eine Particulargesetzgebung unberechtigt zufügte, da sie den Boden des Rechts verlassen und sich auf den Boden der Revolution gestellt hatte.“⁵

Das war herbe Kritik am Landesherrn, wurde er doch hier des Paktes mit der Revolution und des Rechtsbruchs bezichtigt. Die zugrundeliegende Sachlage ist das eigentlich Spannende: nämlich die Reaktionsgesetzgebung, namentlich die Aufhebung der Grundrechte, geschehen durch Bundesbeschuß vom 23. August 1851. Die Adeligen gemahnten mit unbestreitbarer Logik: Wenn die Grundrechte in toto aufgehoben sind, mußten auch die darin festgelegten Aufhebungen und Ablösungen bürgerlicher Lasten und Dienste, des sogenannten Feudalsystems wieder rückgängig gemacht oder zumindest in günstigerer Entschädigung nachgebessert werden.

Graf Erbach war kein Einzelfall, sondern Prinz Karl von Oettingen-Wallerstein richtete eine gedruckte 63seitige „Recurs-Vorstellung“ „An die hohe deutsche Bundesversammlung“, und damit trat er am 22. Februar 1854 als Sachwalter nahezu aller standesherrlicher Häuser und darüber hinaus des Adels allgemein auf. Diese Eingabe zielte zwar auf das Königreich Württemberg, aber da sie von Standesherren in der Gesamtheit ausging, betraf sie den Bund und die wiederbelebte Bundesversammlung auch insgesamt. Die ganze Bitterkeit sprach aus einem Vergleich, wonach in Württemberg derjenige Teil der Grundrechte, der die Israeliten betraf, ausdrücklich für rechtswirksam beibehalten wurde. Oettingen-Wallerstein konstatierte, die Grundrechte blieben in Württemberg für Staatsbürger zweier Klassen rechtswirksam: „nämlich in Folge der thätigen Fürsorge der Regierung – für die Israeliten bezüglich dessen, was ihnen die Grundrechte gegeben hatten, und in Folge des Schweigens und Nichthandelns der Regierung – gegen den Adel bezüglich dessen, was die Grundrechte ihm nehmen“⁶.

⁵ Eingabe Graf Eberhard zu Erbach 25.5.1853, Bayerisches Hauptstaatsarchiv München (im folgenden BayHStA), MInn 47609.

⁶ „Recurs-Vorstellung des Prinzen Carl von Oettingen-Wallerstein Namens vieler der Krone Württemberg subjicirter standesherrlicher Häuser wegen ihres durch die Landes-Gesetzgebung seit dem Jahre 1848 verletzten Rechtszustandes.“, dazu auch das umfangreiche „Beilagenheft“, BayHStA, MInn 47609.

Der Prinz äußerte sich also für den ganzen Adel, und die erste zentrale Erkenntnis zur Adelskrise 1848/49 lautet: Sie manifestiert sich brennpunktartig in den Grundrechten. Diese bedeuteten die eigentliche Provokation.

Hier muß ich nun – will ich meinem Thema Adelskrise 1848 treu bleiben – das Rahmenthema des Kolloquiums ‚Adel und Bürgertum‘ erweitern. Nicht die Auseinandersetzung mit dem Bürgertum war in der Revolution zunächst das eigentlich Schmerzhafte und Revolutionäre, sondern die Aufhebung der überkommenen grundherrlichen Herrschafts- und Sozialordnung, also der Sonderstellung des grundherrlichen Adels, sei es der kleine Junker oder der hochstehende Standesherr, zu seinen Bauern. Hier waren *jene* Adelsgruppen die zentralen, welche im Kommunalismus des städtischen Vereinswesens, wie es Lothar Gall vorgestellt hatte, lediglich zu den marginalen zählten⁷. Nicht der Durchbruch der bürgerlichen Gesellschaft bewegte den Adel zunächst im Revolutionsjahr, sondern der Aufstand seiner Bauern. So betrachtet dominierte beim Adel gleichermaßen die vorindustrielle Prägung, wie sie Dieter Langewiesche im Horizont der von ihm behandelten bürgerlichen Adelskritik diagnostiziert hat.

In dieser Eigenart liegt zugleich für 1848 ein wichtiger Unterschied des deutschen Adels zum englischen Adel, den Hartmut Berghoff vorgestellt hat⁸. Der deutsche Adel hatte seine Vergangenheit, das hieß die ihm weiter anhaftenden Reste der Lehens- und Feudalordnung, erst noch abzustreifen, und das unter Drohung und Gewalt. Man mag das auch als Rückständigkeit einstufen und als Erklärung für die geringere Politikbereitschaft, das Angebot der Landtage und Parlamente zum politischen Mandat wahrzunehmen.

Die Agrarbewegungen haben durch jüngere Forschungen Rainer Kochs, Dieter Langewiesches und Manfred Gailus' wieder die ihnen gebührende Aufmerksamkeit gefunden⁹. Auch wenn die Angriffe vornehmlich standesherrlichen Territorien galten, wurde doch für den Adel allgemein die Erinnerung an die Bauernkriege in elementarer Weise lebendig. Bäuerliche Flugschriften mit entsprechenden Anspielungen ließen um. Hier zeigte die Revolution bedrohliche, gegen Leib und Leben gerichtete Tendenzen. Der Schock im Adel kann wohl kaum tief genug gewertet werden. Es existieren Zeugnisse unverhohler Angst; sie machen manche Verhaltensweisen wie Lethargie, Passivität oder Rückzug des Adels ins Private während der Revolution begreiflich¹⁰.

⁷ Vgl. den Beitrag von *Lothar Gall* zu Adel, Bürgertum und Vereinswesen in diesem Band.

⁸ Vgl. den Beitrag von *Hartmut Berghoff* zu Adel und Wirtschaftsbürgertum in England in diesem Band.

⁹ Dieter Langewiesche, Die Agrarbewegungen in den europäischen Revolutionen von 1848, in: Jürgen Heideking, Gerhard Hufnagel, Franz Knipping (Hrsg.), Wege in die Zeitgeschichte. Festschrift zum 65. Geburtstag von Gerhard Schulz (Berlin, New York 1989) 275–289; Rainer Koch, Die Agrarrevolution in Deutschland, in: Dieter Langewiesche (Hrsg.), Die deutsche Revolution von 1848/49 (Darmstadt 1983) 362–394; Manfred Gailus, Straß und Brot. Sozialer Protest in den deutschen Staaten unter bes. Berücksichtigung Preußens 1847–1849 (Göttingen 1990).

¹⁰ Die Erfahrung der Bedrohung ist differenziert dokumentiert in der anonymen Flugschrift: *Thatsachen der Gegenwart, insbesondere Judenverfolgungen und Excesse gegen Guts- und*

Die Bedrohlichkeit wurde auch von den Fürsten sofort erkannt. Mehr als die Unruhe der Bürger fürchteten sie den Aufstand der Bauern. Das zeigt sich beispielhaft im Verhalten König Ludwigs I., als er eine Petition der Grundholden der Standesherrschaft Oettingen-Wallerstein in die Hand bekam. Die Petition vom 8. März, gesammelt in 50 Gemeinden, trug 2709 Unterschriften. Nur 39 vermochten ihren Namen nicht selbst zu schreiben. Sie lag am 16. März dem König vor, und dieser verfügte noch am gleichen Tag eine Nachricht an die Bauern, daß die Ablösungsgesetze der Ständeversammlung zugingen. Eigenhändig ergänzte er seinen Befehl, ihm unverzüglich zu berichten¹¹.

Die Bauern äußerten ihre „Begeisterung für Vaterland und sein angestammtes Königshaus“. Sie klagten, im Gegensatz zu den größeren bayerischen Städten seien die 50 000 Grundholden im Ries als nur „mittelbare Unterthanen“ des Königs vergessen worden. Sie fühlten sich ungerecht behandelt, „weil zwischen ihrem und dem Herzen ihres Monarchen eine fremde, wenn auch untergeordnete Macht steht; weil sie von beinahe unerschwinglichen Feudallasten niedergedrückt werden“. Was das Haus Oettingen-Wallerstein durch die Mediatisierung an politischer Macht verloren habe, sei „durch ein System der Erweiterung der Grundlasten“ mit „allzubereitwilligen Beamten“ wieder erworben worden. Sie klagten über die Rolle der Untergerichte, deren Beamtete vom Fürsten ernannt und bezahlt wurden, über steigende Lasten, ungemessene Fronen, Jagd- und Spanndienste. Die Bauern griffen den Adel mithin als *politischen Stand* an, als Inhaber von Herrschaftsrechten.

Die bayerische Petition war nur pars pro toto, denn aus ganz Deutschland gingen solche Petitionen bei der Frankfurter Nationalversammlung ein. Auf ihrer Grundlage verfaßte der Volkswirtschaftliche Ausschuß der Paulskirche einen Bericht, der ein eindrucksvolles, in der Literatur bisher weitgehend unbeachtetes Dokument zum Verhältnis zwischen bäuerlicher Bevölkerung und Grundadel darstellt. Der Ausschuß erklärte, er müsse nachholen, was seit der Zeit des Bauernkrieges „in den bekannten 12 Artikeln“ als billige Wünsche vorgetragen und bis jetzt nicht vollständig eingelöst worden sei. Nach der Gliederung des Berichts waren Beschwerden eingegangen aus den Königreichen Sachsen, Hannover und Bayern, aus den sächsischen Herzogtümern, aus Nassau sowie aus Preußen, das eigens nach Provinzen gegliedert wurde, und zwar in Sachsen, Schlesien, Westfalen und das Rheinland¹².

War bis hierher in der Revolution hauptsächlich die Konfliktzone zwischen Adel und Bauern berührt gewesen, so eröffnete sich auf dem Weg der Verrechtlichung der Revolution nun erst die Konfliktzone zwischen Adel und Bürgertum: in dem rechtlichen Vollzug der Entfeudalisierung durch die Parlamente. Das Bürgertum betätigte

Fortsetzung Fußnote von Seite 233

Fabrikherren, erklärt durch Thatsachen der Vergangenheit nebst einigen Vorschlägen zur Heilung socialer Uebel für die Zukunft von einem „Kopfarbeiter“. Berlin 1848.

¹¹ Die Petition BayHStA, MIInn 43956 wurde verfaßt von Dr. von Lips und Friedrich Hauck.

¹² Petitionsbericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses in: Franz Wigand (Hrsg.), Stenografischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main, Bd. 4 (Frankfurt am Main 1848) 2388–2403. Insgesamt verfaßte Wilhelm Adolph Lette für den Ausschuß 3 Petitionsberichte, einen zur 86. Sitzung am 26.9.1848 (19 Seiten), zur 95. Sitzung am 12.10.1848 (3 Seiten) und zur 204. Sitzung am 23.4.1849 (6 Seiten).

sich als rechtlicher Vollstrecke dessen, was die Agrarrevolution vorbereitet hatte. Das wichtigste Parlament neben den Landtagen, die Frankfurter Nationalversammlung in der Paulskirche, hat die Zeitenwende in der Agrar- und Sozialverfassung in die bekannten Grundrechtsparagraphen gegossen: freie Teilbarkeit des Grundeigentums, entschädigungslose Aufhebung jeden Untertänigkeits- und Hörigkeitsverbands, der Patrimonialgerichtsbarkeit und grundherrlichen Polizei, der persönlichen Abgaben und Leistungen aus dem guts- und schutzherrlichen Verband; Ablösung gegen Entschädigung aller auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen. Liest man die Debatten der Paulskirche, wird man hin- und hergezogen zwischen der Gelehrsamkeit eines juristischen Seminars und der geäußerten Leidenschaft widerstrebender materieller Interessen und verletzter Ehrgefühle¹³.

Den Höhepunkt – Dieter Langewiesche nannte es „Extrempol“ – der bürgerlichen Adelskritik erreichte das Parlament in seinen Beschlüssen über den Adel. Viermal stimmte man namentlich ab: In erster Lesung verworfen die Abgeordneten den Antrag, den Adel aufzuheben, mit 282 gegen 167 Stimmen, also einer Differenz von 115 Stimmen. In zweiter Lesung fiel der gleiche wiederaufgenommene Antrag mit 236 gegen 186 Stimmen: Differenz nur noch 50 Stimmen. Der Antrag, alle Ausdrücke zur Bezeichnung des Adels abzuschaffen, fiel mit 265 gegen 178 Stimmen, Differenz: 87. Daraufhin unterzogen sich die Abgeordneten nochmals der namentlichen Prozedur. Hier kam dann merkwürdigerweise ein Antrag mit einer Mehrheit von nur 8 Stimmen (221:213) durch, der den Adel „als Stand“ aufhob¹⁴.

Was war passiert? Man kann nicht annehmen, die Mehrheit der Versammlung habe an einem Tag während dreier Abstimmungen plötzlich ihre Meinung grundsätzlich geändert. Der Publizist Rudolf Haym, selbst Mitglied des rechten Zentrums, fand einen plausiblen Grund: „Mehrfa ch unterlagen wir auch bei diesen zweiten Abstimmungen einem Manöver der Linken, welches darin bestand, einen Gedanken in wenig geänderter Form immer auf's Neue uns anzubieten, immer neuen, wo möglich namentlichen Abstimmungen zu unterwerfen. An einer milderer Einkleidung eines möglichst radikalen Satzes blieb denn endlich doch dann und wann die Majorität hängen; denn die Widerstandskraft wurde auf diese Weise gebrochen, die Geduld ermüdet, und die Verführten gewahrten zu spät, daß sie den Gegnern einen Dienst erwiesen. So kam aus dem Württemberger Hofe der Satz: ‚Der Adel als Stand ist abgeschafft.‘ Er war angeblich in der Absicht eingebbracht, um Schlimmeres abzufangen: Aber er war darum doch selbst nichts Gutes.“

Haym meinte, damit habe man „dem Haß ein Denkmal“ gesetzt, habe dem Verfas-

¹³ Vgl. zu den Debatten und Beschlüssen über die Feudallasten und Adelsfrage Wolfram Siemann, Die Frankfurter Nationalversammlung 1848/49 zwischen demokratischem Liberalismus und konservativer Reform. Die Bedeutung der Juristendominanz in den Verfassungsverhandlungen des Paulskirchenparlaments (Bern, Frankfurt am Main 1976) 140–184; Peter Wende, Die Adelsdebatte der Paulskirche, in: Adolf M. Birke, Lothar Kettneracker (Hrsg.), Bürgertum, Adel und Monarchie. Wandel der Lebensformen im Zeitalter des bürgerlichen Nationalismus (München u.a. 1989) 37–51; Jörg-Detlef Kübne, Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben (Frankfurt 1985).

¹⁴ Siemann, Frankfurter Nationalversammlung, 136 f. u. 416 f. (mit Berücksichtigung einiger später am Abdruck des Ergebnisses geübter Korrekturen).

sungswerk noch neue Feinde geschaffen. Georg Beseler, Berichterstatter des Verfassungsausschusses, empörte sich über „den verletzenden Beschuß gegen den Adel, durch den materiell gar nichts gewonnen, dieser immerhin einflußreiche Stand aber schwer beleidigt ist“. Er bezeichnete das als eine „Ungezogenheit der Versammlung“.

Anschließend wurde freilich über den wahren Sinn dieses besonderen Beschlusses gerätselt, hatte man doch schon alle Bevorrechtigung der Stände in einer besonderen Abstimmung aufgehoben. Man wird diesen Beschuß vielleicht als Inbegriff aller zuvor in den Debatten auf dem Haupt des Adels gesammelten Sünden begreifen: Mätressenwirtschaft, Verschwendungen durch Hofhaltung von Herrschaften in der Größe eines württembergischen Oberamtsbezirks – damit waren die hohenzollernschen und thüringischen Fürstentümer gemeint –, Unkosten für Zivilisten und Apanagen usw. Hiermit hatte die Adelskritik, welche sich vom 18. Jahrhundert zum Vormärz hin abgemildert hatte¹⁵, einen neuen Gipfel erreicht. Man wird sich aber nicht ganz des Eindrucks erwehren können, es sei tatsächlich mit der Aufhebung des Adels „als Stand“ eine parlamentarische Panne passiert, so daß die Paulskirchenmehrheit nun gegenüber der Nachwelt radikaler dasteht, als es ihrer konstitutionell-liberalen Mehrheit jemals lieb gewesen war. Vor einem nämlich schreckten die Abgeordneten zurück – und auch das scheint für eine Panne zu sprechen –: vor einer erneuten Mediatisierung der Zwerg- und Duodezstaaten, selbst in Teilen der demokratischen Linken, wußte man doch, daß gerade an diesen Höfen das Werk der Paulskirche seinen Rückhalt fand.

Noch fehlt eine differenzierte Untersuchung, wie dieser Beschuß von den Betroffenen aufgenommen worden ist. Bisher hatte es den Anschein, daß der Adel sich aus Vorsicht angesichts gewaltssamer Bedrohungen nicht zu Wort gemeldet hatte. Das traf nicht zu, wie ein glücklicher Fund beweist, im Gegenteil: Der Adel, voran der standesherrliche, wandte sich mit einer Kette von Petitionen an die Frankfurter Nationalversammlung, wobei sich Ansätze einer organisierten Lobby abzeichneten, als deren Wortführer der bayerische Standesherr Prinz Karl von Oettingen-Wallerstein hervortrat¹⁶. Der württembergische Abgeordnete Moriz Mohl hatte mit seinem Antrag vom 25. Mai 1848 in der Frankfurter Nationalversammlung zweifellos einen Schock ausgelöst. Das bewies eine Denkschrift, gerichtet an das Paulskirchenparlament und unterzeichnet von einem anonymen Verfasser, der sich „Kein Preuße!“ nannte¹⁷. Sie bezweckte, die Abgeordneten von dem Widersinn des Antrags zu überzeugen. Die Schrift „sollte nur die Vorwürfe, die dem Adel gemacht werden, zurückweisen, die [...] Beschuldigungen entgegnen, seine Verdienste anerkennen, seine Vorrechte zeigen,

¹⁵ Vgl. dazu übereinstimmend die Beiträge Horst Möllers und Dieter Langewiesches in diesem Band.

¹⁶ Dank der eifrigeren Sammeltätigkeit des Abgeordneten und Unterstaatssekretärs Johannes Fallati und des Reichsjustizministers Robert von Mohl ist eine reichhaltige Sammlung revolutionärer Flug- und Druckschriften, ja sogar Akten aus den Ministerien der Zentralgewalt, in die Universitätsbibliothek Tübingen gelangt, darunter auch die im folgenden verwerteten Flugschriften und Petitionen des Adels an die Frankfurter und Berliner Nationalversammlung. Es handelt sich besonders um den Bestand „Deutsches Reich“ FoXII a 695.8° sowie FoXII a 89 Fol.

¹⁷ Des Deutschen Adels Verdienste und Beruf. Votum eines Nichtabgeordneten, hervorgerufen durch einen Antrag um Aufhebung des Adels bei der ersten Hohen Deutschen National-Versammlung. Frankfurt am Main 1848.

wie klein sie waren, wie sie heute aufgehört haben zu sein, und deßhalb kein Grund mehr vorhanden, den Adel an und für sich aufzuheben“¹⁸.

Diese Schrift gehört in jene Gattung der *apologetischen Adelspublizistik*, welche weit ausholend zugleich die Berechtigung eines Adels im neuen konstitutionellen System zu legitimieren versuchte. Sie geht so weit, Mohls Antrag und Motive zugleich auch abzudrucken, um sie dann Punkt für Punkt zu widerlegen. Der Adel sei nicht überlebt, sondern er sei in der Zeit der Bewegung „zu sich gekommen, er wird noch immer mehr sich und seine heutige Stellung erkennen! Erkennen, daß er auf seine ursprüngliche Bedeutung zurückgeführt ist, auf das Edelsein! Das ihm innenwohnenden sollende Große und Hehre: Sei es im Geist, sei es im Herzen, sei es in der Tugend, in der Macht, der Kraft seiner Gesinnung!“ Nicht mehr aus Geburts- und Geblütsrecht, sondern aus Verdienst sollte der Adel seine Identität herleiten; das bezeichnete den seit der Aufklärung angebahnten Wandel der Legitimationsgrundlage angesichts der ideologischen Konkurrenz mit dem Bürgertum¹⁹.

Diese Publizistik hatte also ihre Tradition, und auffälligerweise erhielt sie durch die Märzrevolution wieder Auftrieb, denn auch diese Literatur war nicht vor den Zwängen der Zensur gefeit geblieben, schien doch eine Formierung der Aristokratie den Fürsten stets die Gefahr einer adeligen Fronde heraufzubeschwören, wie insbesondere der preußische und württembergische König befürchteten. Verband sich diese gar mit dem Konstitutionalismus, mußte sie im vorrevolutionären Preußen als besonders represionswürdig erscheinen, wie der preußische Freiherr von Bülow am eigenen Leib erfuhr, als er über „Die Aristokratie des Talentes als Grundlage des Zweikammer-Systems“ schrieb. 1845 durch die Zensur am Erscheinen gehindert, kam die Schrift erst im März 1848 an die Öffentlichkeit²⁰. Bevorzugt in der Frühphase der Revolution finden sich solche Stimmen, welche im Grundsätzlichen für den Adel streiten, wobei ihren aristokratischen Verfassern bisweilen anzumerken ist, daß sie sich auf einen ihnen neuen Kampfplatz wagten. Dann schickten sie vorsichtshalber voraus: „Es ist nicht meine Absicht in die Reihen jener Männer zu treten, welche durch politische Flugschriften die Verhältnisse der Gegenwart zu ordnen, oder der andern Partei vorzugsweise zu nützen suchen.“²¹ Tatsächlich geschah es aber dann doch, wenn auch in der Absicht, „die gegenseitigen Antipathien schwinden zu lassen, welche aus verjährtem Vorurtheile entstanden sind“. Diese pazifizierende Absicht in revolutionärer Situation ließ den bayerischen Freiherrn von Bibra von seinen bisher gepflogenen naturwissenschaftlichen Studien aufstehen und zur Feder greifen. Er reihte sich ein in den Chor jener Stimmen, die sich öffentlich und programmatisch zur Wehr setzten, um dem Adel eine besondere Stellung im Verfassungsstaat zu verteidigen.

¹⁸ Ebd., S. 4.

¹⁹ Vgl. zum Wandel der Legitimationsgrundlagen auch Werner Conze, Adel, Aristokratie, in: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 1 (Stuttgart 1972) 1–48.

²⁰ Hugo Freiherr von Bülow, Die Aristokratie des Talentes als Grundlage des Zweikammer-Systems. Ein publicistischer Versuch. Berlin 1848.

²¹ So Freiherr von Bibra, Freimüthige Beleuchtung der gegenwärtigen Verhältnisse des Adels zu Fürst, Bürger und Bauer. Nürnberg 1848, datiert auf den 22. April 1848, Zit. S. 3.

Bisher wenig beachtet war überdies die Tatsache, daß sich der deutsche Adel, namentlich der standesherrliche, über das vielberufene „Junkerparlament“ hinaus bereits in der Frühphase der Revolution im Sommer auch mit dezidierten Forderungen bemerkbar machte. Er gesellte sich damit zu der Schar jener Petenten, welche in der Frankfurter Nationalversammlung das Handlungszentrum der künftigen deutschen Politik erkannten. Hervorzuheben ist dabei das Bestreben, sich als durchaus reformwillig zu erkennen zu geben und sich somit von den „schädlichen Ueberbleibseln der Feudalzeit“ zu distanzieren. Politische Umgestaltung und soziale Verbesserung Deutschlands wurden als notwendig anerkannt.

Das bezeugt beispielhaft eine Petition der Standesherren vom 4. Juli 1848, gerichtet an die Frankfurter Nationalversammlung. Sie enthält die typische Argumentationsweise sowie drei Essentials, wie sie mehr oder weniger in vielen anderen Adelspetitionen auch auftauchten²². Das Vergangenheitsbild sei geprägt von den Folgen der „Fürstensouveränität“, die seit 1806 ältestes Recht willkürlich gebrochen habe – erst Napoleon, dann die größeren deutschen Staaten. Freilich entstammten jener Zeit die rechtlichen Privilegien, welche die Standesherren bis an den Vorabend der Revolution weitgehend gerettet sahen, verankert in der Rheinbundakte (Artikel 27)²³, in der Deutschen Bundesakte (Artikel 14)²⁴ sowie in deren Übernahme in die Wiener Kongressakte. Damit kamen die Sonderrechte der Standesherren in den Status einer völkerrechtlichen Garantie. Der Artikel 58 der Wiener Kongressakte hatte den Mediatisierten zumindest noch vorbehalten, ob sie auch einige Kuriatstimmen in der Bundesversammlung erhalten sollten²⁵. Man argumentierte nun während der Revolution, viele Rechte seien inzwischen durch Abfindungs- und Ablösungsverträge beseitigt. Auffällig ist jedoch die Bewertung der gegen Entschädigung erfolgenden Aufhebung der grundherrlichen Rechte und Privilegien unter dem Eindruck der Revolution: Die Entschädigung wurde durchweg als unvollständig angesehen, aber die Ablösung lasse die Adeligen doch „aus ihrer bisherigen angefeindeten Stellung treten, und von nun an mit ungetheiltem Interesse dem gesammten grundbesitzenden Theile des Volkes angehören“.

Die Standesherren verteidigten als drei Essentials ihre Standschaft im Bund und in den Landtagen, ihre Fideikomisse und ihre Familienrechte. Über diese völkerrechtlich garantierten Restrechte habe auch die „Staatssouveränität“ keine freie Hand. Die

²² In UB Tübingen FoXII a 89 Fol. Bd. 1, unterzeichnet von: Otto Graf zu Solms-Laubach, Wolfgang Ernst Fürst zu Isenburg, Karl Graf zu Stolberg-Roßla, Max Graf zu Solms, Friedrich Graf zu Alt-Leiningen-Westerburg, Ernst Kasimir Erbprinz zu Isenburg und Büdingen, Rudolph Graf zu Stolberg-Wernigerode, Karl Anton Ferdinand Graf von Bentinck, Maximilian Graf zu Isenburg-Büdingen-Wächtersbach, überreicht 5. Juli 1848 vom Gräflich Bentinckschen Konsulenten Dr. K. A. Tabor mit der Versicherung, 40 standesherrliche Familien hätten sich diesem Antrag angeschlossen.

²³ Vgl. zur Rheinbundakte *Ernst Rudolf Huber* (Hrsg.), Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1 (Stuttgart u.a. ³1978) 32.

²⁴ Ebd., 88; vgl. auch den zusätzlichen Artikel 63 der Wiener Schlußakte vom 15. 5. 1820, der der Bundesversammlung den genauen Vollzug des Artikels 14 der Bundesakte einschärfe, ebd., 99 f.

²⁵ Abgedruckt in: *Corpus Juris Confoederationis Germanicae*. Hrsg. v. *Philipp Anton Guido von Meyer*, Teil 1 (Frankfurt ³1858) 266.

Standesherren befürworteten das Zweikammersystem auf der Ebene des Reiches und der Länder unter der Voraussetzung, daß die Erste Kammer – gewissermaßen das Oberhaus – den großen Grundbesitz verkörpere. Auf die exklusiv adlige Qualität als Bedingung waren sie bereit zu verzichten. Denn der Grundbesitz sollte nun Schutz vor augenblicklichen Gefühlswallungen verbürgen. Die schlechten Erfahrungen mit aristokratisch zusammengesetzten Kammern dürften nicht als Gegenargument dienen, denn in jenen seien „weniger der Grundbesitz als der Adel und die Privilegien“ vertreten gewesen! Die Selbstverleugnung der Standesherren ging mithin im Juli 1848 so weit, die Ignorierung der Adelsqualität bei der Zusammensetzung der Kammern als Vorzug anzupreisen, ja, sie sprachen von einer früher „fehlerhaften Zusammensetzung“ der Ersten Kammern! Ziel sei eine „aus großen nicht privilegierten Grundbesitzern gebildete Kammer“, also auch Bauern und Bürger mit Grundbesitz einschließend.

Vehement und mit zahlreichen Einzelschriften verteidigten sie die rechtliche Institution der Familienfideikomisse. Darin mischten sich Argumente antikapitalistischer Sozialkritik. Sie warnten vor den schlimmen Folgen der unbeschränkten Teilbarkeit des Bodens: „Im Elsaß, woselbst längst keine Fideikomisse mehr bestehen, geräth bekanntlich das gesamte Grundeigenthum immer mehr in die Hände von Kapitalisten.“²⁶ Die Bauern würden verschulden und auf den Stand von Leibeigenen herabsinken. Solche Klagen kämen auch aus Württemberg, Westfalen, Baden und vom Niederrhein. Die Adligen erklärten die Frage der Teilbarkeit für noch nicht „spruchreif“ und empfahlen, zunächst noch Erfahrungen zu sammeln. Die vorgebliche Sorge um die Bauern traf freilich bei Betroffenen nicht auf viel Verständnis. Im Gegenteil entwickelte sich eine öffentliche Kontroverse, ausgetragen im Medium von Petitionen: Auf die standesherrliche Eingabe reagierten kleine oberschlesische Grundbesitzer. Sie bezogen sich eigens auf die Petition der Standesherren und hielten – auch an die Paulskirche gerichtet – dagegen, gerade wegen der großen geschlossenen Güterkomplexe des Adels seien die Fideikomisse „die Grundursache des oberschlesischen Jammers und Elendes“. Sie verhinderten die Gleichberechtigung im Grundeigentum. Auch die englischen Lords und Pairs hätten im Juni die Fideikomisse in Irland aufgehoben²⁷.

Mit großer Besorgnis verfolgten die Adligen die Verhandlungen in Frankfurt. Die Anträge, welche den Adel und die Familienfideikomisse aufheben wollten, wurden immer wieder als Anlaß genommen, sich an das Parlament zu wenden, und das teilweise mit schon formulierten Gegenanträgen, die den Abgeordneten nahegelegt wurden²⁸.

²⁶ Petition der Standesherren vom 4. Juli 1848.

²⁷ Petition „Namens der oberschlesischen hartbedrängten sogenannten kleinen Leute“ vom 30.8.1848, welche das Votum zusammenfaßte von kleinen Grundbesitzern, Leerhäusern, Einliegern, Auszüglern, Webern, Spinnern und Handarbeitern.

²⁸ So in der Petition vom 26.7.1848 „An die hohe constituirende Versammlung! Gehorsame Vorstellung und Bitte der unterzeichneten Mitglieder des deutschen Adels, die Sicherstellung seines Fortbestehens betreffend“: „Eine hohe Versammlung wolle, in gerechter Würdigung der angeführten Gründe, alle Anträge auf Aufhebung des Adels, der bestehenden Familien-Fidei-

Mit voranschreitender Zeit schlügen die Petitionen teilweise schärfere Töne an. Deutlich wird das an einer Initiative westfälischer Adliger, die über die Standesherren hinaus auch den niederen Adel und die Rittergutsbesitzer einschlossen. Sie klagten, einzelne Abgeordnete „auf dem Reichstage“ würden die Rolle des Adels in der Geschichte entstellen, verleumden, verunglimpfen, und sie fürchteten, man beabsichtige, dem Adel sein Erbrecht, „welches eben so alt und ehrwürdig ist als die deutsche Nation, nach über tausendjährigem Bestande mit einem Federstriche zu entziehen“²⁹.

Die Petition fügte die radikalen Anträge der Paulskirche in eine historische Vision, die wegen ihrer Eindrücklichkeit hohen dokumentarischen Wert hat und wörtlich wiedergegeben zu werden verdient. Sie enthält die im Adel umgehenden Ängste. Formal gibt sie sich als eine fiktive Ansprache eines Radikalen an die deutschen Adligen:

„Wir wollen zwar nicht wie weiland unsere Gesinnungs-Genossen, die Jacobiner in Paris, euer Haupt dem Henker überweisen, ihr möget auch immerhin euere Namen behalten, weil es so eigentlich kein radicales Mittel, solche zu beseitigen gibt, – aber ihr sollet euch, wenn auch nicht unter der Guillotine doch in eurer Habe verbluten, zwar nicht plötzlich, denn wir wollen euch euern Besitz ja lassen, aber allmählig soll dieses statt finden, und geschieht solches ganz einfach dadurch, daß wir euer Erbrecht für ungültig erklären und hiermit der Familie ihr Eigenthum entziehen, um solches dem zeitigen Nutznießer einzuräumen. Nach einigen Erbsfällen ist dann der Adel in seinem Besitze vernichtet. Das Gut wird getheilt oder verschuldet, und fällt dann bald dem Handel und der Speculation anheim.“³⁰

Auch hier machte sich die Angst vor den bürgerlichen Börsenspekulanten und ‚Capitalisten‘ bemerkbar. Dem hielt man entgegen, die Stammgüter beziehungsweise die Fideikomisse gehörten der Familie; der einzelne Besitzer sei nur Nutznießer. Eine Aufhebung bedeute eine Beraubung der Familie zugunsten des derzeitigen Besitzers. Hinter der Petition der westfälischen Adligen stand als organisatorischer Kristallisierungspunkt der „Westphälische Verein zum Schutze des Privatrechts und des Eigentums, so wie zur Beförderung des allgemeinen Wohles“. Die Unterzeichner der Petition bildeten zugleich den Vorstand dieses Vereins³¹.

Fortsetzung Fußnote von Seite 239

commisse und Familien-Successionsrechte hochgefährdet zurückweisen und zugleich dahin wirken, daß derselbe Grundsatz in allen deutschen Landen gleichmäßig in Geltung bleibe.“

Die 19 Unterzeichner waren: Ferdinand Frhr. von Bongart, Frhr. von Rolshausen, Frhr. von Bourscheid, Frhr. von Vorst-Gudenu, Adolph Frhr. von Fürstenberg, Carl Graf von und zu Hoensbroech, Carl Joseph Reichsfrhr. von Fürstenberg, Franz Frhr. von Spies-Maubach, Frhr. Carl von Dalwigk-Lichtenfels, F. E. Graf von und zu Hoensbroech, Hugo Graf Beissel von Gymnich, Hermann Frhr. von Bongart, Frhr. von Carnap-Bornheim, Max Felix Graf Wolff-Metternich, A. Graf von Spee, Graf von Mirbach, Frhr. von Nordeck zu Nordeck, Frhr. von Waldbott-Bornheim, Cl. Frhr. von Eltz.

²⁹ „Erklärung vieler in Westphalen ansässigen Mitglieder des deutschen Adels, die beantragte Aufhebung der Stammguts-Eigenschaft und des hergebrachten Erbrechts betreffend. [...] Namens und im Auftrage vieler Mitglieder des in Westphalen ansässigen deutschen Adels“, unterzeichnet von Graf Merveldt, Graf von Bocholtz, Graf von Landsberg-Steinfurt, Münster 16.8.1848.

³⁰ Ebd.

³¹ Das geht hervor aus einer weiteren Petition vom 28.10.1848 (Münster): „Denkschrift, die beabsichtigte Verletzung des Privatrechts und des Eigentums betreffend“, unterzeichnet von den

Die bevorstehende zweite Lesung der Grundrechte veranlaßte den betroffenen Adel zu noch lebhafterer Petitionstätigkeit. Man hoffte, doch noch das Schlimmste durch Korrekturen an der Vorlage verhindern zu können. Dabei war es bezeichnend, daß man sich nun die neue Rechtslage für die Argumentation zu eigen machte. Eindringlich warnten die Petenten davor, die Abgeordneten sollten sich nicht in Widerspruch zu ihren eigenen Beschlüssen setzen. Die Adligen bezogen sich auf folgende Grundrechtsartikel: die Gleichheit vor dem Gesetz, die Aufhebung der Standesprivilegien, die freie Verfügbarkeit über Eigentum und Liegenschaften, die Unverletzlichkeit des Eigentums, den Schutz des „Eigentums der toten Hand“. Das System der Grundrechte schien ihnen die Unantastbarkeit der Fideikommissen zu verbürgen³².

Zugleich bediente man sich der Argumente, welchen besonders die Historische Rechtsschule in der Prägung Friedrich Carl von Savignys und Karl Friedrich Eichhorns zu Ehren verholfen hatte. Die Standesherren leiteten ihr Erbrecht aus der germanischen Erbsfolge her und hoben es ab vom „undeutschen“ Römischen Recht, das von italienischen Lehrstühlen auf Deutschland übertragen und ‚gemeines Recht‘ geworden sei. Der Adel erschien nach diesem propagandistisch effektvoll vorgetragenen Standpunkt als Wahrer altgermanischen Rechts. Stammgut und Fideikomisse des Adels „wurzeln in der ihm bewahrten uralten Sitte, auf ursprünglich deutschem Rechtsboden“³³. Schließlich erschien die Vererbungsweise nicht einmal mehr als typisch für den Adel, sondern als Teil „altdeutschen Rechts und Herkommens“, dessen Bruchstücke in vielen Gegenden auch bei Bürgern und Bauern erhalten seien, verwurzelt in ‚Volkssitte‘ und ‚Volksbewußtsein‘³⁴.

Die Standesherren gaben sich scheinbar liberal und konzessionsbereit. Sie billigten – wie Fürst Karl zu Oettingen-Wallerstein in einer Petition an die Paulskirche – die Aufhebung des Hörigkeitsverbandes, des Untertänigkeitsverhältnisses und jeder Art von Herrlichkeitsrechten: „Kein deutscher Staatsbürger soll dem andern gerichtsbar, schutzverwandt oder dienstbar seyn.“³⁵ Er akzeptierte im Prinzip die Ablösbarkeit sämtlicher Leistungen und Abgaben. Freilich verwendete er dabei einen so weiten Eigentumsbegriff, daß schlechthin alle überkommenen Berechtigungen als ‚Privatrecht‘ erschienen. Auch die Schutz-, Schirm- und Vogtei-Herrlichkeitsrechte gehörten dem Zivilrecht an und seien Privateigentum. Die Rheinbundakte bezeichne sie als

Fortsetzung Fußnote von Seite 240

bereits Genannten. Vgl. zu den Organisationsbestrebungen dieser Adligen bes. *Reif*, Westfälischer Adel, 418–420.

³² „An die hohe constituirende deutsche National-Versammlung. Vorstellung deutscher Standesherren, die in dem §. 31. der Grundrechte des deutschen Volkes vorläufig beschlossene Aufhebung der Fideikomisse betreffend“, Stuttgart 31. 10. 1848.

³³ Ebd., vgl. zu der akademischen Rechtstradition der Historischen Rechtsschule in den Debatten über Aufhebung der Feudallasten *Siemann*, Frankfurter Nationalversammlung, 140–147.

³⁴ „An hohe deutsche verfassunggebende Nationalversammlung! Vorstellung deutscher Standesherren die Aufrechthaltung der Familienfideikomisse betreffend“, Frankfurt 8. 12. 1848, unterzeichnet von 36 reichsständischen Familien ohne Namensnennung.

³⁵ „An die hohe constituirende National-Versammlung. Vorstellung des Prinzen Karl zu Oettingen-Wallerstein, in seiner Eigenschaft als Vormund des minderjährigen Fürsten Karl Friedrich von Oettingen-Wallerstein, die §§. 27 und 28. der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend“, Frankfurt 7. 11. 1848.

„Patrimonial- und Privateigenthum“. Diese uneingeschränkte Ausdehnung des privat-rechtlichen Eigentumsbegriffs wurde von den historisch gelehrten Abgeordneten in der Frankfurter Nationalversammlung überwiegend angefochten³⁶.

Insgesamt ist eine Dynamik sich verstärkender Interessenartikulation des mediatisierten Adels während der Grundrechtsverhandlungen im Laufe des Revolutionsjahrs zu beobachten. So fädelten sich etwa die Standesherren ein in die Argumentation der landwirtschaftlichen Vereine. Deren in Frankfurt abgehaltener Kongress habe mit 90 gegen 17 Stimmen die Frage der Teilbarkeit des Grundeigentums als noch nicht spruchreif angesehen. Auch verwies man auf Bedenken gegenüber dem Teilbarkeitsprinzip in der Tagespresse. Verständlicherweise waren es die konservative ‚Oberpostamtszeitung‘ und das ‚Frankfurter Journal‘, welche man als Sprachrohr der Öffentlichkeit zu werten geneigt war³⁷. Auch die Tendenz der Petitionen vermerkte man aufmerksam und stellte fest, daß nahezu ausnahmslos Petitionen zugunsten der Erhaltung von Fideikommissen eingegangen seien, nur in einem besonderen Fall eine, die sich dagegen aussprach³⁸. Der Adel akzeptierte damit für den ihm nützlichen Fall die ‚öffentliche Meinung‘ als Legitimationsbasis, denn er verwies darauf, daß die ‚öffentliche Meinung die in der Aufhebung der Fideikomisse liegende Eigentumsvernichtung nicht fordere“.

Es fehlt keineswegs an Beispielen, in denen Adlige sich trotz vorausgegangener Proteste an ihre landeseigene ‚Öffentlichkeit‘ wandten. Fürst Ludwig von Oettingen-Wallerstein legte gegenüber seinen Bauern ein konstitutionell-liberales Bekenntnis ab und rechtfertigte sich damit, die Bauern hätten ihn aufgefordert, auf einer Versammlung bayerischer und württembergischer Volksvereine am 27. August 1848 in Nördlingen zu reden. Er habe Vorbehalte gegen die Wirkung des gesprochenen Wortes: „Aber in diesen Zeiten will ich meine Ansicht redlich und frei heraussagen.“³⁹ Ein Augsburger Lokalblatt benutzte nun diesen Auftritt als willkommenen Anlaß, den Fürsten anzugreifen, „um an mir alles, einschlüssig der Kleidung, zu tadeln und zu carriieren“. Hier schritt der Fürst gar zur Selbstverteidigung in der Presse, wo er dieses Vorgehen rügt und sich als freisinnigen, national denkenden Mann bezeichnet⁴⁰. Auch solche Beispiele verdeutlichen, daß Adlige es keineswegs verschmähten, selbst unter persönli-

³⁶ Vgl. Siemann, Die Frankfurter Nationalversammlung, 161–166.

³⁷ Extra-Beilage zum ‚Frankfurter Journal‘ No. 294, 4.11.1848: „Der Beschuß über die Aufhebung der Familienfideicommissen“, übernommen aus den Beilagen No. 291 u. 294 der Frankfurter ‚Oberpostamtszeitung‘; UB Tübingen FoXII a 89 Fol., Bd. 1.

³⁸ Wie Anmerkung 28; die gegenteilige Petition war zweifellos die erwähnte aus Oberschlesien, vgl. Anm. 27. Als weitere Flugschriften in der Sache sind zu vermerken: „Kurze Beleuchtung der Frage: Ob die Aufhebung der in Teutschland bestehenden Familien-Fideicommissse nothwendig und rathsam sei?“, 28 S., gedr. bei E. Polz in Leipzig; „Ueber die Aufhebung der Fideicommissse“, 10 S., gedr. bei Carl Georgi in Bonn; August Geyder, Die ständigen Familien-Fideicommissse und der Tit. II §. 32. des neuen Verfassungs-Entwurfs für Preußen“, 8 S., alle UB Tübingen, FoXII a 695, 8°, Bd. 17.

³⁹ Denkschrift Fürst Ludwigs von Oettingen-Wallerstein, Reimlingen, 29.8.1848 „An diejenigen meiner Mitbürger im Riese, welche sich gewöhnlich nicht viel mit Staatsgeschäften abgeben“ (UB Tübingen Fo XII a 89 Fol., Bd. 5).

⁴⁰ Augsburger Postzeitung vom 5.9.1848.

chem Risiko sich den ihnen teilweise noch neuen Formen öffentlicher Auseinandersetzung mit Auftritten auf Versammlungen und in der Presse anzubequemen.

Die Hoffnungen der adligen Petenten wurden freilich weitgehend enttäuscht. Die Beschlüsse der Paulskirche in zweiter Lesung blieben weit hinter den Erwartungen zurück, so daß man nun mit kaum unterdrückter Empörung beklagte, daß ihre eingereichten ‚Vorstellungen‘ weder im Parlament erörtert noch auch nur zum Vortrag gelangt seien, sondern „in den Akten begraben blieben“. Man wolle nun „auch vor der Nation“ die zuvor in Petitionen geäußerten Rechtsargumente ausbreiten, ja die Legitimität der Nationalversammlung wurde angesichts knapper Abstimmungsergebnisse angezweifelt. Man legte ausdrücklich Verwahrung ein gegen die Aufhebung des Adels als Stand, gegen die Aufhebung der bestehenden Fideikomisse und gegen die entschädigungslose Eigentumsenteignung. Das waren die drei größten Gravamina, welche in der Reaktionszeit aufgegriffen wurden. Maßgeblich bei allen Auseinandersetzungen wurde dabei der weitgefaßte Eigentumsbegriff, denn „ihr Grundeigenthum und die ihnen belassenen Rechte sollen ihnen als unantastbares Patrimonial- und Privat-Eigenthum für immer gesichert bleiben“, wie es die seit 1806 proklamierten Grundsätze den Standesherren verbürgten. Man ging sogar so weit, anzukündigen, nach Vollendung der Verfassungsarbeit Reklamation einlegen zu wollen „vor jenen Organen, welche demzufolge in Wirksamkeit zu treten haben werden“⁴¹. Künftigen Verfassungsklagen war damit schon das Wort geredet, und wie ernst es den Betroffenen damit war, bewiesen die späteren Initiativen bei der wiederbelebten Deutschen Bundesversammlung, die mit dem rechtlichen Erbe der Revolution konfrontiert war.

Nicht nur in der Frankfurter Nationalversammlung, auch in den Kammern der Einzelstaaten schritt man zu Gesetzen, die das Verhältnis des Adels und der Bauern regelten. Konnte Hartwig Brandt für die vorrevolutionäre Epoche noch zu Recht feststellen, daß die Regelung der Adelsverhältnisse nicht durch Gesetzgebung, sondern durch Verträge geschah⁴², so erfolgte sie in der Revolution gerade durch Gesetze. Das war Bluntschlis „Revolution durch Reform“, an die Dieter Langewiesche erinnert hat⁴³. Eben jene Gesetze versuchte der erwähnte Graf zu Erbach-Erbach vergeblich anzuklagen, und zwar mit den in der Bundesakte begründeten Sonderrechten der Mediatisierten. Er stellte das reaktivierte Bundesrecht über die Landesgesetze. Der bayerische Innenminister Graf Reigersberg beschied daraufhin, die Gesetze von 1848 seien auf verfassungsmäßigem Wege zustande gekommen: Die Kammer der Reichsräte habe den Gesetzen zugestimmt, habe keine Exemption beantragt, keine Protestation oder einen Vorbehalt im Kammerprotokoll niedergelegt. Graf Erbach-Erbach habe sich nicht einmal veranlaßt gesehen, seinen Sitz in der Kammer der Reichsräte einzunehmen. Er schloß, „daß die bayerischen Standesherrn auf etwa in dem deutschen Bundesrechte gegründete Einreden gegen die Gesetzgebung vom Jahre 1848 theils aus-

⁴¹ „An die hohe verfassunggebende deutsche National-Versammlung. Vorstellung deutscher ehemals reichsständischer Familien. Einzelne in die Grundrechte des deutschen Volkes Aufgennommene Beschlüsse betreffend“, 27.12.1848, gerichtet an die Nationalversammlung, unterzeichnet von 41 nicht genannten Unterschriften.

⁴² Vgl. den Beitrag *Hartwig Brandts* in diesem Band.

⁴³ Vgl. den Beitrag *Dieter Langewiesches* in diesem Band.

drücklich durch ihre Zustimmung zu den fraglichen Gesetzen in der Kammer der Reichsräthe, theils stillschweigend und faktisch verzichtet haben“ Die politische Abstinenz schlug nun auf ihre Träger zurück. Der Staat nutzte die Früchte der Revolution, indem er sie sanktionierte.

Besondere Probleme bereitet die Frage, wie weit der Adel aus der Umwälzung materiell beeinträchtigt hervorgegangen war. Die großen Standesherren haben sich – wie Heinz Gollwitzer gezeigt hat – durch die Ablösungsgelder finanziell konsolidieren oder gar verbessern können. Aber wie verhielt es sich mit dem kleineren landsässigen Adel? Vieles in den Beschwerden wird Zweckpessimismus oder Schwarzseherei sein. Aber es waren durchaus reale Einbußen zu verzeichnen: bei den Taxen aus der Gerichtsbarkeit, bei den fortfallenden Naturalfronden, bei den persönlichen, nicht am Boden haftenden Abgaben, bei manchen Zehnten. Als schwerwiegend wurde die „Einverleibung des früher exemten Besitzthumes in den Gemeinde-Verband“ bewertet. Nicht selten – so hieß es – würden die bisherigen Exemten gerade den verarmtesten Gemeinden zugewiesen werden, ja ein arrondiertes Besitztum werde zerstückelt und mehreren armen oder überschuldeten Gemeinden einverleibt. Das mache den Besitzer „zum Paria des Proletariates, welches über seine Kassen autokratisch verfügt“⁴⁴. Auch die Entschädigungen der Ablösungsgesetze von 1848/49 wurden aufgerechnet – mit dem Ergebnis, daß sie kaum einen Ausgleich der früheren Renten erbrachten⁴⁵.

Ich will die unterschiedlichen Reaktionen des Adels auf die Herausforderung der Revolution noch einmal systematisch bilanzieren. Er suchte 1. den direkten Weg zum Monarchen; er wählte 2. das Forum der Landtage, und die Tatsache, sich während der Revolutionszeit überhaupt auf den konstitutionellen Boden zu begeben, scheint mir zu rechtfertigen, dann vorwiegend von einem Adelsliberalismus oder wenigstens Adelskonstitutionalismus zu sprechen, wie ihn Christof Dipper besonders akzentuiert hat, auch wenn Vieles als taktisch berechnet erschien⁴⁶. Dazu zählten die Gagern, Leiningen, Radowitz, Lichnowsky, Vincke und wie sie noch *innerhalb* der Parlamente hervortraten. Der Adel wählte 3. die Öffentlichkeit der Presse und Flugschriften, wie wohl Äußerungen in den lokalen Tageszeitungen relativ selten sind. Er verlegte sich 4. auf passive Resistenz. Schließlich 5. ergriff er die Flucht nach vorn, indem er die modernen Formen des Parteiwesens erprobte und die Konstituierung der konservativen Partei betrieb, wie sie Wolfgang Schwentker für Preußen und Heinz Reif für Westfalen in differenzierter Weise aufgedeckt haben. Die Generalversammlung des „Vereins zum Schutze des Eigentums und der Förderung des Wohlstandes aller Volksklassen“, der zum 18. August 1848 zum sogenannten „Junkerparlament“ nach Berlin eingeladen hatte, war darin nur die Spitze eines gewaltigen Eisberges. Dort erklärte der Herausgeber der Kreuzzeitung, Ludwig von Gerlach:

„So wie der Adel nicht um der Edelleute, sondern um des Staates willen da ist, so ist auch der Reichtum nicht um der Reichen, sondern um der Armen da [...] Daher darf der Verein die bedrohten Rechte, Patronat, Polizei, Gerichtsbarkeit nicht aufgeben, denn diese Rechte sind mehr

⁴⁴ Vgl. Oettingen-Wallerstein, Recurs-Vorstellung, BayHStA, MInn 47609.

⁴⁵ Ebd., S. 35.

⁴⁶ Vgl. Christof Dipper, Adelsliberalismus im 19.Jahrhundert, in: Dieter Langewiesche (Hrsg.), Liberalismus im 19.Jahrhundert (Göttingen 1988) 172–192.

Pflicht als Rechte [...]. Sie haben einen unvergänglichen Kern. Der Kern besteht in den auf dem großen Grundbesitz seiner Natur nach haftenden Pflichten, die sich bei uns in jenen Rechten verkörpert haben [...]. Aufopfern, zu Felde ziehen, erobern, ohnehin die stärkste Form der Vertheidigung – den Rücken gegen den Mist, die Front gegen den Feind – das ist adlig.“

Diese Parteitätigkeit erhielt Rückhalt durch Aktivitäten der protestantischen Geistlichkeit, der Erweckungsbewegung in Pommern und dem Bergischen Land oder des Neupietismus Württembergs. Diesen Verbindungen ist vor allem Josef Mooser auf der Spur⁴⁷. Ich will hier das markanteste Ereignis der Zusammenarbeit zwischen protestantischer Orthodoxie und konservativ-adligem Vereinswesen herausheben: den *ersten Evangelischen Kirchentag*, der vom 21. bis 23. September auf Betreiben Moritz August von Bethmann Hollwegs in Wittenberg zusammentrat. Bekannte Mitglieder konservativer Vereine, voran Friedrich Julius Stahl und Ernst Ludwig von Gerlach, machten ihn „zu einem Forum der gegenrevolutionären politischen Propaganda“⁴⁸. Am 22. September legte Gerlach dem Kirchentag eine Erklärung gegen die Revolution vor, die mit Beifall aufgenommen wurde. Darin verwarf er „Lästerung und Schändung irdischer und göttlicher Majestät“; er wandte sich gegen die Volkssouveränität als Prinzip und gegen die Paulskirche. Schwentker urteilt, „daß die Konferenz politisch im Zeichen der Gegenrevolution stand“⁴⁹.

Ich hatte die Orientierung des deutschen Adels nach rückwärts besonders stark betont. In dieser Hinsicht war die Revolution in der Tat eine Wetterscheide. Das Wetterleuchten der nahezu definitiven Entfeudalisierung blitzte noch wenige Jahre, aber bereits in den 1850er Jahren trat die neue Formation zutage, und diese orientierte sich nun konsequent an der Spannung zum Bürgertum, und zwar speziell zum Industrie- und Handelsbürgertum. Frau Paletschek hatte für diese Dekade am Beispiel der Paula von Bülow gezeigt, wie erstmals adlige Frauen mißbilligend die Neigung ihrer Geschlechtsgenossinnen aus dem Wirtschaftsbürgertum registrierten, sie im äußeren Auftreten zu übertrumpfen⁵⁰. Die Stimme eines männlichen Zeitzeugen aus dem Jahre 1855 vermag den Sachverhalt in soziologischer Weise aufzuschlüsseln:

„Gegen den Papierhandel der Börse, gegen die Kapitalien der Fabrikanten schwinden die wenigen noch reichen aristokratischen Besitzer in eine sehr kleine Minorität zusammen. [...] Es ist wahr, praktisch ist der deutsche Adel nicht; er betheiligt sich nicht an großen mercantilen Unternehmungen wie die englische Nobility, er macht auch keine politischen Zugeständnisse an die Menge wie der alte Adel in Frankreich; zu dem erstern fehlt es ihm an Reichthum, für das zweite

⁴⁷ Vgl. Josef Mooser, Konventikel, Unterschichten und Pastoren. Entstehung, Träger und Leistungen der Erweckungsbewegung in Minden-Ravensberg, ca. 1820–1850, in: Josef Mooser (Hrsg. u.a.), Frommes Volk und Patrioten. Erweckungsbewegung und soziale Frage im östlichen Westfalen 1800 bis 1900 (Bielefeld 1989) 16–52; Jürgen Scheffler, Erweckungsbewegung und Revolution. Religion und politische Öffentlichkeit in Lemogo 1848/49, in: ebd., 340–366.

⁴⁸ Vgl. Wolfgang Schwentker, Konservative Vereine und Revolution in Preußen 1848/49. Die Konstituierung des Konservativismus als Partei (Düsseldorf 1988) 220.

⁴⁹ Schwentker, Konservative Vereine, 220; die Verbreitung und Tiefenwirkung konservativer Vereine war noch erheblich größer, als bei Schwentker dargestellt, ersichtlich bei Eckhard Trox, Militärischer Konservativismus. Kriegervereine und ‚Militärpartei‘ in Preußen zwischen 1815 und 1848/49 (Stuttgart 1990), wobei der adelige Anteil beachtenswert, aber regional nicht überall gleichermaßen präsent war.

⁵⁰ Vgl. den Beitrag Sylvia Paletscheks in diesem Band.

an Schmiegsamkeit und Biegsamkeit. [...] Der Adel, seinen Feinden [!] gegenüber, befindet sich in einer sehr isolirten Lage. Hier der niedre Bürger und Landmann, der etwas hat munkeln hören von allgemeiner Gleichheit der Stände, dort der Büreaukrat, der in Perspektive die absolute Gewalt für sich erblickt, der liberale Advokat, der ihn aus Grundsatz haßt und ewig bemüht ist gegen ihn politisch zu agitiren und zu wühlen, endlich der fette Banquier und Prozentenfürst, der sich darüber freut, ein kostbareres Diner zustande bringen zu können, als der Fürst so und so.“⁵¹

Daraus sprach nicht die Tendenz zur Verbürgerlichung des Adels oder zur Aristokratisierung des Bürgertums, sondern zur Abgrenzung. Der Wilhelm Riehl des Adels, Alexander von Ungern-Sternberg, hatte diese Befindlichkeit aus nachrevolutionärer Zeit treffend festgehalten. In gleicher Weise sind auch solche nun vermehrt auftauchende Bemühungen zu deuten, die Identität und neue Legitimität des Adels als Akt neuer Selbstfindung aus seiner eigenen Geschichte zu begründen⁵². Anders formuliert und mit dem Akzent auf dem Bürgertum: Das verheißungsvolle vormärzliche Erwartungsmodell von der klassenlosen Bürgergesellschaft, die alle anderen Stände in den dritten einzuschmelzen schien – dieses Modell mutierte unter dem Einfluß der Revolution in den 1850er Jahren von der Utopie zur Ideologie.

⁵¹ A. v. Sternberg [d.i. Alexander von Ungern-Sternberg], Erinnerungsblätter, 1. Teil. Berlin 1855, S. 23f.

⁵² Vgl. etwa die noch ganz vom Eindruck der Revolution geprägten Werke des Karl Heinrich Freiherrn Roth von Schreckenstein, Das Patriziat in den deutschen Städten, besonders Reichsstädten als Beitrag zur Geschichte der deutschen Städte und des deutschen Adels (Tübingen 1956); ders. Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrome, nach Quellen bearbeitet, 2 Bde. (Tübingen 1859).

Personenregister

bearbeitet von Ursula M. Saekel

(Verfassernamen des 20. Jahrhunderts kursiv)

- Aberdeen, Earl of 110
Adamietz, Familie 142
Adolf, Herzog von Nassau 64
Almendingen, Ludwig Harscher von 64
Anhalt-Bernburg, Friederike Herzogin von 187
Anhalt-Köthen, Herzog von 151
Aresin
– Freiherr von 154
– Maria (siehe Winckler, Maria)
Arndt
– Ernst Moritz 42
– Wilhelm August (von) 94
Arndt, Johannes 178, 184
Arnim
– Achim von 220 ff.
– Bettina von 160
Arnstein
– Fanny 89
– Nathan Adam (von) 93
Asquith, Herbert Henry 121 f.
Aufsess, Freiherr von 223
- Bagehot, Walter 122
Baldon (Zinkhüttenbesitzer) 137
Balcarres, Earl of 117
Ballestrem
– Carl Franz Graf von 149 f.
– Carl Ludwig Graf von 150
– Carl Wolfgang Graf von 137, 150 f.
– Familie von 145, 149
Baumgarten, Hermann 14, 69, 229
Belper, Lord (Edward Strutt) 108
Benecke, Wilhelm Christian (von) 94
Berghoff, Hartmut XIII, 95, 233
Bergk, Johann Adam 3
Berneaux, Clément (von) 94
Beseler, Georg 236
Bethmann
– Gebrüder Bethmann 84, 89
– Simon Moritz (von) 87, 93
Bethmann-Hollweg, Moritz August von 219, 245
- Bibra, Freiherr von 237
Bismarck, Otto von 42, 54, 214, 227
Blum, Robert 21
Bluntschli, Johann Caspar 17–28, 243
Bonnet Bayard, Anton Josef (von) 93
Borsig, August 150
Botzenhart, Erich 215
Bourdieu, Pierre 231
Brandes, Ernst 215
Brandt, Hartwig XII, 69, 243
Brater, Carl 17, 20, 24
Braun, Lily, geb. von Kretschmann 178
Braun, Rudolf 11
Breling, Johann (von der) 92
Brentano, Gunda 177
Bridgewater, Earl of 116, 118
Buchholz, Friedrich 70, 72
Buckingham, Duke of 112
Bülow
– Hugo Freiherr von 237
– Paula von 172 f., 177 ff., 245
Bülow-Cummerow, Ernst von 221
Bute, Marquess of 118
- Campe, Johann Friedrich 163
Carl, Herzog von Holstein 198
Caro, Familie von 145
Castellengo, Giovanni Baptista Angelo Balestreri die 149
Cervantes Saavedra, Miguel de 208
Colonna, Philip Norbert Caspar Graf von 145–148
Cotta, Johann Friedrich (von) 77
- D'Alembert, Jean le Rond 4
Dall'Armi, Andreas (von) 92
Dartmouth, Lord 120
Demel, Walter 218
Dilcher, Gerhard 14, 18
Dipper, Christof 244
Dirks, Walter 69
Dittmer, Georg Friedrich (von) 92
Dohm, Christian Wilhelm von 3

- Drechsel, Carl August Graf von 223
 Dudley, Earl of 117
 Dungern, Familie von 57
 Durham, John Georg Lambton Earl of 116
- Eduard VII., König von England (1841–1910)
 – 109
 Egells, Franz Anton J. 140
 Eichhorn, Karl Friedrich 241
 Einsiedel, Detlef Graf von 140
Elias, Norbert 161, 188–191
 Engels, Friedrich 95 ff.
 Erbach-Erbach, Eberhard Graf zu 223, 232,
 – 243
 Esebeck, Ludwig Freiherr von 194
 Eskeles, Bernhard (von) 93
- Faber, Karl-Georg 46, 52, 58
Fauquier-Stone, Jeanne C. 97, 103 ff.
Febrerbach, Elisabeth VII, 30
 Ferdinand II., röm.-dt. Kaiser (1619–1637)
 – 152
 Feronce, Peter Franz (von) 93
 Flemming, Jakob Heinrich Graf von 145,
 – 148
 Fontane, Theodor 73
 Franz I., Kaiser von Österreich (1804–1835)
 – 83, 91
 Friedländer
 – Familie 145
 – Moritz 139, 141
 – Simon 139
 Friedrich, Prinz Erdmann von Anhalt-Köthen 151
 Friedrich I., König von Preußen (1701–1713)
 – 190
 Friedrich I., König von Württemberg (1806–1816) 64, 74 ff.
 Friedrich II., der Große, König von Preußen
 (1740–1786) 4
 Friedrich Wilhelm III., König von Preußen
 (1797–1840) 221
 Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen
 (1840–1861) 214, 219, 222
 Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst von Brandenburg (1640–1688) 71
 Friedrich Wilhelm I., Kurfürst von Hessen-Kassel (1847–1866) 212
 Froelich, Johann Christoph von 93
Fuchs, Konrad 146
 Fürstenberg
 – Karl Egon II. Fürst von 79
 – Karl Egon III. Fürst von 226
- Gagern
 – Familie von 57
 – Hans Christoph von 60
 – Heinrich von 244
 – Maximilian von 244
Gailus, Manfred 233
Gall, Lothar XI, 24, 29, 233
Garber, Jörn 70
 Gaschin, Komteß von 147
 Gastheimb, Baron von 146 f.
 Gerlach
 – Ernst Ludwig von 220, 244 f.
 – Leopold von 222
 Gervinus, Georg Gottfried 41 f.
 Geymüller
 – Johann Heinrich (von) 93
 – Johann Jakob (von) 93
 Giech, Karl Graf von und zu 224 f.
 Godulla, Karl 138, 149 ff.
 Goethe, Johann Wolfgang von 30
Gollwitzer, Heinz VII, X, 11, 81, 204, 231,
 – 244
 Grey, Charles, 2nd Earl 123
 Griebel (Zinkhüttenbesitzer) 137
 Grimm
 – Jacob 41
 – Wilhelm 41
 Grundmann, Friedrich Wilhelm 154
 Gryzik, Johanna (siehe Schaffgotsch, Johanna)
 Guillaume-Schack, Gertrud, geb. Gräfin Schack zu Wittenau 178
 Günderode, Karoline von 160, 172, 174, 177
 Guradze, Familie 142
 Gürtler, Geheimräatin von 56
 Guttenberg, Hermann Freiherr von und zu
 – 224
- Haber, Salomon (von) 92
 Hansermann, David 20 f.
 Hardenberg, Carl August Fürst von 71, 73,
 – 220
 Harnisch (Zinkhüttenbesitzer) 137
 Haym, Rudolf 235
 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 2, 9
 Heinitz (Zinkhüttenbesitzer) 137
 Henckel von Donnersmarck
 – Eleonore Gräfin 145
 – Familie 137, 140 f., 145, 152
 – Guido Graf 152 f., 155
 – Hugo I. Graf 137, 141 f., 152, 155
 – Juliana Gräfin 148
 – Lazarus II. Graf 152
 – Lazarus III. Graf 152
Henning, Hansjoachim 53

- Hennings, August 6
 Hergenhahn, August 53
 Herring, Johann (von) 93
 Herz, Salomon (von) 93
 Heuser, Johann Peter (von) 92
 Heymann, Familie 142
 Heyne, Christian Gottlob 78
 Hirsch, Jakob (von) 93
 Hochberg
 – Hans Heinrich X. Graf von 151
 – Hans Heinrich XI. Graf von 151 f.
 Höglmüller, Johann Georg (von) 92
Hofmann, Hanns Hubert 231
 Hohenlohe-Ingelfingen, Friedrich Ludwig
 Fürst von 148
 Hohenlohe-Oehringen
 – Christian Kraft Fürst von 149, 226
 – Familie von 141 f., 145, 148
 – Friedrich August Karl von 148
 – Hugo Fürst von 148 f.
 Hornstein, Familie von 77
 Hoym
 – Adolf Magnus Graf von 145, 148
 – Amalie Marianne Gräfin von 148
 – Julius Gebhardt Graf von 148
 Humboldt, Wilhelm von 163
- Ibell, Carl von 48, 56
 Iffland, August Wilhelm 192–195, 199
- Jacoby, Johann 42
 Jänisch, Georg von 148
- Kant, Immanuel 4f., 14
 Karl II. August, Herzog von Pfalz-Zweibrücken 194
 Karl Theodor, Kurfürst von Pfalz-Bayern (1777–1799) 37, 193
 Kaulla, Joseph Wolf (von) 93
Kell, Eva XIV. 187
 Kent, Herzog von 196
 Klein, Ernst Ferdinand 5
 Knigge, Adolph Freiherr von 6
Koch, Rainer 233
 Kowollik (Güterdirektor) 146
 Kraft, Martin Carl (von) 93
Kruedener, Jürgen Freiberr von 189
 Krupp, Friederich 153
 Kügelgen, Wilhelm von 187, 196 ff., 200 f.
Kunisch, Johannes 190
- Laband
 – Familie 142
 – Viktor 141
- Laemel, Leopold (von) 93
Langewiesche, Dieter XI, XII, 11, 229, 231, 233, 235, 243
 LaRoche, Sophie von 162 f.
 Lederer, Freiherr von 83
 Leiningen
 – Emich Karl Erbprinz von 193, 195 f.
 – Karl Fürst von 79, 195, 244
 – Karl Graf von 224
 Leiningen-Hardenberg, Fürst von 193
 Lengsfeld, August Baron von 150
 Leonhardi, Johann Peter (von) 93
 Leopold, Großherzog von Baden 80
 Leoprechting, Karl Freiherr von 225
Lepsius, Rainer Maria 30
 Lessing, Gottfried Ephraim 8, 30
 Levi, Simon 139, 141
 Levy, Ferdinand Moritz 94
 Lewald, Fanny 176 f.
 Lichnowsky, Felix Fürst von 244
 Lichtenberg, Georg Christoph 77 f.
 Lieven, Fürstin von 179
 Linden, Familie von 77
 Lippe, Pauline Fürstin zur 178
 Löbbecke
 – Friedrich Eduard (von) 94
 – Geheimer Kommerzienrat 141
 Loen, Johann Michael von 160
 Löwenfeld, David 141
 Löwenstein, Georg Wilhelm Ludwig Fürst von 80 f.
 Ludwig, Carl Ferdinand (von) 94
 Ludwig I., König von Bayern (1825–1848) 212, 234
 Lüschwitz, Kaufmann 137
- Mann, Thomas 69, 201
 Mannlich, Johann Christian 192–195, 199
 Mantey, Karl Friedrich (von) 92
 Marschall, Familie von 57
 Marschall von Bieberstein, Ernst 48
 Marwitz, Friedrich August von der 73, 220 ff.
 Marx, Karl 95 f.
 Massenbach, Eveline Baronin von 179, 181
 Maximilian I. Joseph, König von Bayern (1806–1825) 219
 Maximilian II., König von Bayern (1848–1864) 223, 232
Mayer, Arno J. VII, 11
 Meissner, Johann (von) 94
 Merveldt, August Ferdinand Freiherr von 215
 Metternich
 – Clemens Lothar Fürst von 74, 91
 – Pauline Fürstin von 179

- Mirbach, Johann Wilhelm Freiherr von 215
Möckl, Karl 190
 Mohl, Moritz 236 f.
Molière (Poquelin, Jean-Baptiste) 8
Möller, Horst XI, 1
 Moltke, Helmuth Graf von 222
 Montesquieu, Charles de Secondat 206, 209 f., 212
 Montgelas, Maximilian Graf von 218 f., 223, 230
Mooser, Josef 245
 Morenhoffen, Franz von 56
 Möser, Julius 6
 Müller
 – Adam 70, 72 f., 203
 – Johannes (von) 94

 Naglo (Pastor) 138, 139
 Napoleon I., Kaiser der Franzosen (1804–1814/15) 47 f., 51, 64, 71, 73, 75, 102
 Nesselrode-Reichenstein, J. Franz Josef Graf von 215
 Nicolai, Friedrich 3, 7, 9
Nipperdey, Thomas XII, 52, 192, 210, 227 f.

 Obwexer, Michael (von) 92
 Oettingen-Wallerstein
 – Karl Prinz von 232, 234, 236, 241
 – Ludwig Fürst von 242
Oexle, Otto Gerhard 14, 18
 Olga, Königin von Württemberg (1864–1891) 178, 181
 Oppenfeld
 – Carl-David 140
 – Georg 140
 Otto, Louise 180
 Ow, Familie von 77

Paletschek, Sylvia XI, XIV, 159, 245
 Pappenheimer, Hirsch Salomon 93
Pareto, Vilfredo 206, 228
 Parish, John (von) 89, 93
 Pauline, Königin von Württemberg (1816–1864) 180 f.
 Peel, Sir Robert 126
 Pereira-Arnstein, Heinrich (von) 93
 Peschier, Ludwig (von) 93
 Pieler, Franz 150
Pierenkemper, Toni XIII, 129
 Pilgram, Franz Anton (von) 93
 Pleß, Familie von 145, 151
 Poths, Georg Friedrich (von) 94
Press, Volker 11
 Preuschen, Familie von 57

 Pückler-Muskau, Hermann Fürst von 226
 Pütter, Johann Stephan 7
Putz, Franz 90

 Radowitz, Joseph Maria von 219, 244
 Rathenau, Emil 153
 Rebmann, Johann Georg 3
 Recke, Elisa von der 175 f.
 Reden, Friedrich Wilhelm Graf von 145
 Rehberg, August Wilhelm 203, 215
 Reichenau, Familie von 57
Reif, Heinz VII, XIV, 165, 168, 203, 231, 244
 Reigersberg, Heinrich Aloys Graf von 222 ff., 243
 Reitzenstein, Sigismund Freiherr von 224 f.
 Rekowsky, Friedrich Wilhelm von 222
 Renard
 – Andreas 146
 – Andreas Maria Graf von 139, 141 f., 145 ff.
 – Familie von 146
 – Johann Baptist von 147
 – Johann Baptist II. von 147
 – Johannes Graf von 147 f.
 Riehl, Wilhelm Heinrich 164 f., 171, 246
Rosenberg, Hans VIII
 Rößler
 – Familie von 57
 – Ludwig von 56
 Rothschild
 – Amschel (von) 83, 91
 – Familie 89, 108
 – Ferdinand 109
 – Jakob Mayer (von) 93
 – Karl Mayer (von) 93
 – Lionel 108
 – Mayer Amschel (von) 93
 – Mayer Amschel & Söhne (Bankhaus) 87
 – Nathan Mayer (von) 93
 – Nathaniel Meyer 109
 – Salomon Mayer (von) 83, 91, 93
 Rotteck, Karl von 16, 42, 197
 Rousseau, Jean Jacques 72
Rubinstein, William D. 96, 101 f., 104 f.
 Russell, Earl of 113

 Saint-George, Familie von 57
 Salabert (Abbé) 193
 Savigny, Friedrich Carl von 241
 Sayn-Wittgenstein-Berleburg, August Ludwig Prinz zu 53 f.
 Schaeffle, Albert 229
 Schäsberg, Graf von 76
 Schaezler, Johann Lorenz (von) 90 f., 93
 Schaffgotsch

- Familie von 145, 150
- Hans Ulrich Graf von 138, 151
- Johanna Gräfin von 138, 145, 151
- Schiller, Friedrich von 30
- Schneider (Zinkhüttenbesitzer) 137
- Schomberg-Godulla, Johanna Gräfin von (siehe Schaffgotsch, Johanna)
- Schramm, Percy Ernst* 2
- Schreiber, Alexander 137
- Schulz, Wilhelm 26, 197
- Schumpeter, Joseph* 206, 228
- Schwentker, Wolfgang* 244 f.
- Seligmann
 - Aron Elias 93
 - Elias Mayer 93
- Siemann, Wolfram* XV, XII, 231
- Sina, Simon Georg (von) 93
- Soemmering, Samuel Thomas von 164
- Spring*
 - David 104 f.
 - Eileen 104 f.
- Stadion, Johann Philipp Graf von 83
- Stahl, Friedrich Julius 203, 229, 245
- Stechow, Elisabeth Auguste Freiin von 149
- Stein
 - Heinrich Friedrich Karl Freiherr vom und zum 73 f., 215–223, 226, 228, 230
 - Lorenz von 24
- Steiner, Melchior (von) 93
- Stolberg, Leopold Graf zu 208, 214 f., 217, 219
- Stone, Lawrence* 97, 103 ff.
- Stroh (Bergschulleiter) 154
- Strutt, Edward (siehe Lord Belper)
- Stumm, Christian Philipp (von) 93
- Sulkowska, Luise Fürstin von 145
- Süßkind, Johann Gottlieb (von) 87, 93
- Svarez, Carl Gottlieb 5
- Theodor, Karl 37, 193
- Thewalt, Johann Joseph 56
- Thomas, David* 106
- Thompson, Francis M. L.* 105, 109 f.
- Thon, Karl Christian 92
- Thyssen, August 153
- Tiele-Winckler
 - Familie 153 f.
- Franz-Hubert Graf von 137, 155
- Valeska, geb. Winckler 145, 154 f.
- Treibel, Eckhardt* XII, 45
- Treitschke, Heinrich von XIV, 229
- Treskow, Familie 167
- Treskow, Rüdiger von* 167
- Trollope, Anthony 95 f., 127
- Ullmann, Hans-Peter* XIII, 83
- Ungern-Sternberg, Alexander von 246
- Varnbüler, Karl Freiherr von 77
- Victoria, Königin von England (1837–1901) 108
- Vierhaus, Rudolf* 189 f.
- Vincke, Ernst Friedrich Georg Freiherr von 244
- Voltaire, François Marie Arouet 4
- Wagener, Herrmann 18, 25 f.
- Waldburg-Zeil, Maximilian Fürst von 75 f.
- Waldeck-Pyrmont, Friedrich Karl Graf von 75 f.
- Walderdorff, Carl Wilderich Graf von 53 f.
- Waldstein, Gräfin von 147
- Wangenheim, Karl August Freiherr von 76 f.
- Weber, Max* 43
- Wedding, Johann Friedrich 140 ff.
- Webler, Hans-Ulrich* VII, XII, 11, 45 f., 52
- Wekhrlin, Wilhelm Ludwig 8
- Welcker, Carl Theodor 16, 18 f., 21–25, 197
- Wellington, Arthur Wellesley Duke of 123
- Wiener, Martin J.* 97
- Wilhelm, Herzog von Nassau 56
- Wilhelm, Landgraf von Hessen 172
- Wilhelmy, Petra* 181
- Willemer, Johann Jakob von 93
- Winckler 140
 - Alvine Kalide 154
 - Familie 139, 142, 145, 154
 - Franz 153 f.
 - Maria, geb. Aresin 154
 - Valeska (siehe Tiele-Winckler, Valeska)
- Winterling, Aloys* 190 f.
- Wintzingerode, Familie von 57
- Wohnlich, Daniel Conrad (von) 93
- Wunder, Bernd* XII, 67, 189 f.

Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien

- 1 *Heinrich Lutz* (Hrsg.): Das römisch-deutsche Reich im politischen System Karls V., 1982, XII, 288 S. ISBN 3-486-51371-0
- 2 *Otto Pflanze* (Hrsg.): Innenpolitische Probleme des Bismarck-Reiches, 1983, XII, 304 S. ISBN 3-486-51481-4
- 3 *Hans Conrad Peyer* (Hrsg.): Gastfreundschaft, Taverne und Gasthaus im Mittelalter, 1983, XIV, 275 S. ISBN 3-486-51661-2
- 4 *Eberhard Weis* (Hrsg.): Reformen im rheinbündischen Deutschland, 1984, XVI, 310 S. ISBN 3-486-51671-X
- 5 *Heinz Angermeier* (Hrsg.): Säkulare Aspekte der Reformationszeit, 1983, XII, 278 S. ISBN 3-486-51841-0
- 6 *Gerald D. Feldman* (Hrsg.): Die Nachwirkungen der Inflation auf die deutsche Geschichte 1924–1933, 1985, XII, 407 S. *vergriffen*
- 7 *Jürgen Kocka* (Hrsg.): Arbeiter und Bürger im 19. Jahrhundert. Varianten ihres Verhältnisses im europäischen Vergleich, 1986, XVI, 342 S. *vergriffen*
- 8 *Konrad Repgen* (Hrsg.): Krieg und Politik 1618–1648, Europäische Probleme und Perspektiven. 1988, XII, 454 S. ISBN 3-486-53761-X
- 9 *Antoni Maczak* (Hrsg.): Klientelsysteme im Europa der Frühen Neuzeit, 1988, X, 386 S. ISBN 3-486-54021-1
- 10 *Eberhard Kolb* (Hrsg.): Europa vor dem Krieg von 1870. Mächtekonstellation – Konfliktfelder – Kriegsausbruch, 1987, XII, 220 S. ISBN 3-486-54121-8
- 11 *Helmut Georg Koenigsberger* (Hrsg.): Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit, 1988, XII, 323 S. ISBN 3-486-54341-5
- 12 *Winfried Schulze* (Hrsg.): Ständische Gesellschaft und soziale Mobilität, 1988, X, 416 S. ISBN 3-486-54351-2

Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien

- 13 *Johanne Autenrieth* (Hrsg.): Renaissance- und Humanistenhandschriften, 1988, XII, 214 S. mit Abbildungen. ISBN 3-486-54511-6
- 14 *Ernst Schulin* (Hrsg.): Deutsche Geschichtswissenschaft nach dem Zweiten Weltkrieg (1945–1965), 1989, XI, 303 S. ISBN 3-486-54831-X
- 15 *Wilfried Barner* (Hrsg.): Tradition, Norm, Innovation. Soziales und literarisches Traditionsverhalten in der Frühzeit der deutschen Aufklärung, 1989, XXV, 370 S. ISBN 3-486-54771-2
- 16 *Hartmut Boockmann* (Hrsg.): Die Anfänge der Stände in Preußen und seinen Nachbarländern, 1992, X, 264 S. ISBN 3-486-55840-4
- 17 *John C. G. Röhl* (Hrsg.): Der Ort Kaiser Wilhelms II. in der deutschen Geschichte, 1991, XIII, 366 S. ISBN 3-486-55841-2
- 18 *Gerhard A. Ritter* (Hrsg.): Der Aufstieg der deutschen Arbeiterbewegung. Sozialdemokratie und Freie Gewerkschaften im Parteiensystem und Sozialmilieu des Kaiserreichs, 1990, XXI, 461 S. ISBN 3-486-55641-X
- 19 *Roger Dufraisse* (Hrsg.): Revolution und Gegenrevolution 1789–1830. Zur geistigen Auseinandersetzung in Frankreich und Deutschland, 1991, XVIII, 274 S. ISBN 3-486-55844-7
- 20 *Klaus Schreiner* (Hrsg.): Laienfrömmigkeit im späten Mittelalter. Formen, Funktionen, politisch-soziale Zusammenhänge, 1992, XII, 411 S. ISBN 3-486-55902-8
- 21 *Jürgen Miethke* (Hrsg.): Das Publikum politischer Theorie im 14. Jahrhundert, 1992, IX, 301 S. ISBN 3-486-55898-6
- 22 *Dieter Simon* (Hrsg.): Ehrerecht und Familiengut in Antike und Mittelalter, 1992, IX, 168 S. ISBN 3-486-55885-4

Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien

- 23 *Volker Press* (Hrsg.): Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit? (mit Beiträgen von H. Carl, H. Duchardt, G. Haug-Moritz, A. Gotthard, H. Langer, M. Lanzinner, P. Moraw, M. Mout, J. Panek, A. Schindling, G. Schmidt, P. Stadler, D. Stievermann, G. Vogler) (in Vorbereitung)
- 24 *Kurt Raaflaub* (Hrsg.): Anfänge politischen Denkens in der Antike. Griechenland und die nahöstlichen Kulturen (mit Beiträgen von J. Assmann, M. Bernal, H. Cancik, F. Crüsemann, W. Eder, V. Fadinger, F. Gschnitzer, V. Haas, S. Humphreys, P. Machinist, H. Matthäus, W. Nicolai, W. Röllig, H. Sancisi-Weerdenburg, K. Seybold/J. v. Ungern-Sternberg, P. Spahn, C. Wilcke) 1993, XXIV, 454 S. ISBN 3-486-55993-1
- 25 *Shulamit Volkov* (Hrsg.): Deutsche Juden und die Moderne. Mit Beiträgen von A. Barkai, H.-P. Bayerdörfer, U. Frevert, A. Funkenstein, A. Herzig, M. A. Kaplan, R. Katz, G. Schramm, D. Sorkin, S. Volkov, A. S. Zuckerman) 1994, XXIV, 166 S. ISBN 3-486-56029-8
- 26 *Heinrich A. Winkler* (Hrsg.): Die deutsche Staatskrise 1930–1933. Handlungsspielräume und Alternativen (mit Beiträgen von K. Borchardt, G. D. Feldmann, D. Grimm, C.-L. Holtfrerich, J. John, J. Kershaw, E. Kolb/W. Pyta, H. Mommsen, K. Nowak, K. Schönhoven, G. Schulz, H. A. Turner, W. Zollitsch) 1992, XIII, 296 S. ISBN 3-486-55943-5
- 27 *Johannes Fried* (Hrsg.): Dialektik und Rhetorik im früheren und hohen Mittelalter. Rezeption, Überlieferung und gesellschaftliche Wirkung antiker Gelehrsamkeit vornehmlich im 9. und 12. Jahrhundert (in Vorbereitung)
- 28 *Paolo Prodi* (Hrsg.): Glaube und Eid. Treueformeln, Glaubensbekenntnisse und Sozialdisziplinierung zwischen Mittelalter und Neuzeit (mit Beiträgen von H.-J. Becker, A. Black, G. Dilcher, M. Heckel, R. M. Kingdon, H. G. Koenigsberger, H. Maier, J. Miethke, P. Prodi, A. Prosperi, D. Quaglioni, M. Schaab, P. Schiera, H. Schilling, D. Willoweit), 1993, XXX, 246 S. ISBN 3-486-55994-X

Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien

- 29 *Ludwig Schmugge* (Hrsg.): Illegitimität im Spätmittelalter (mit Beiträgen von K. Borchart, N. Bulst, F. R. Aznar Gil, M. Haren, C. Hesse, H.-J. Hoffmann-Novotny, P. Landau, F. Rapp, K. Schreiner, C. Schuchardt, K. Schulz, B. Schwarz, M. W. Sheehan, F. Tamburini, G. Wieland, D. Willoweit) (in Vorbereitung)
- 30 *Bernhard Kölver* (Hrsg.): Recht, Staat und Verwaltung im klassischen Indien (in Vorbereitung)
- 31 *Elisabeth Fehrenbach* (Hrsg.): Adel und Bürgertum in Deutschland 1770–1848 (mit Beiträgen von H. Berghoff, H. Brandt, L. Gall, E. Kell, D. Langewiesche, H. Möller, S. Paletschek, T. Pierenkemper, H. Reif, W. Siemann, E. Treichel, H.-P. Ullmann, B. Wunder), 1994, XVI, 251 S. ISBN 3-486-56027-1

Sonderpublikation

Horst Fuhrmann (Hrsg.): Die Kaulbach-Villa als Haus des Historischen Kollegs. Reden und wissenschaftliche Beiträge zur Eröffnung, 1989, XII, 232 S.
ISBN 3-486-55611-8

R. Oldenbourg Verlag München

Schriften des Historischen Kollegs: Vorträge

- 1 *Heinrich Lutz*: Die deutsche Nation zu Beginn der Neuzeit. Fragen nach dem Gelingen und Scheitern deutscher Einheit im 16. Jahrhundert, 1982, IV, 31 S.
vergriffen
- 2 *Otto Pflanze*: Bismarcks Herrschaftstechnik als Problem der gegenwärtigen Historiographie, 1982, IV, 39 S.
vergriffen
- 3 *Hans Conrad Peyer*: Gastfreundschaft und kommerzielle Gastlichkeit im Mittelalter, 1983, IV, 24 S.
vergriffen
- 4 *Eberhard Weis*: Bayern und Frankreich in der Zeit des Konsulats und des ersten Empire (1799–1815), 1984, 41 S.
vergriffen
- 5 *Heinz Angermeier*: Reichsreform und Reformation, 1983, IV, 76 S.
vergriffen
- 6 *Gerald D. Feldman*: Bayern und Sachsen in der Hyperinflation 1922/23, 1984, IV, 41 S.
- 7 *Erich Angermann*: Abraham Lincoln und die Erneuerung der nationalen Identität der Vereinigten Staaten von Amerika, 1984, IV, 33 S.
- 8 *Jürgen Kocka*: Traditionsbinding und Klassenbildung. Zum sozialhistorischen Ort der frühen deutschen Arbeiterbewegung, 1987, 48 S.
- 9 *Konrad Repgen*: Kriegslegitimationen in Alteuropa. Entwurf einer historischen Typologie, 1985, 27 S.
vergriffen
- 10 *Antoni Maczak*: Der Staat als Unternehmen. Adel und Amtsträger in Polen und Europa in der Frühen Neuzeit, 1989, 32 S.
- 11 *Eberhard Kolb*: Der schwierige Weg zum Frieden. Das Problem der Kriegsbeendigung 1870/71, 1985, 33 S.
vergriffen
- 12 *Helmut Georg Koenigsberger*: Fürst und Generalstände. Maximilian I. in den Niederlanden (1477–1493), 1987, 27 S.

Schriften des Historischen Kollegs: Vorträge

- 13 *Winfried Schulze*: Vom Gemeinnutz zum Eigennutz. Über den Normenwandel in der ständischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit, 1987, 40 S.
- 14 *Johanne Autenrieth*: „*Litterae Virgilianae*“. Vom Fortleben einer römischen Schrift, 1988, 51 S.
- 15 *Tilemann Grimm*: Blickpunkte auf Südostasien. Historische und kulturanthropologische Fragen zur Politik, 1988, 37 S.
- 16 *Ernst Schulin*: Geschichtswissenschaft in unserem Jahrhundert. Probleme und Umrisse einer Geschichte der Historie, 1988, 34 S.
- 17 *Hartmut Boockmann*: Geschäfte und Geschäftigkeit auf dem Reichstag im späten Mittelalter, 1988, 33 S. *vergriffen*
- 18 *Wilfried Barner*: Literaturwissenschaft – eine Geschichtswissenschaft? 1990, 42 S.
- 19 *John C. G. Röhl*: Kaiser Wilhelm II. Eine Studie über Cäsarenwahn, 1989, 36 S. *vergriffen*
- 20 *Klaus Schreiner*: Mönchsein in der Adelsgesellschaft des hohen und späten Mittelalters. Klösterliche Gemeinschaftsbildung zwischen spiritueller Selbstbehauptung und sozialer Anpassung, 1989, 68 S.
- 21 *Roger Dufraisse*: Die Deutschen und Napoleon im 20. Jahrhundert, 1991, 43 S.
- 22 *Gerhard A. Ritter*: Die Sozialdemokratie im Deutschen Kaiserreich in sozialgeschichtlicher Perspektive, 1989, 72 S.
- 23 *Jürgen Miethke*: Die mittelalterlichen Universitäten und das gesprochene Wort, 1990, 48 S.
- 24 *Dieter Simon*: Lob des Eunuchen (in Vorbereitung)
- 25 *Thomas Vogtherr*: Der König und der Heilige. Heinrich IV., der heilige Remaklus und die Mönche des Doppelklosters Stablo-Malmedy, 1990, 29 S.

Schriften des Historischen Kollegs: Vorträge

- 26 *Johannes Schilling*: Gewesene Mönche. Lebensgeschichten in der Reformation, 1990, 36 S.
- 27 *Kurt Raaflaub*: Politisches Denken und Krise der Polis. Athen im Verfassungskonflikt des späten 5. Jahrhunderts v. Chr., 1992, 63 S.
- 28 *Volker Press*: Vom Alten Reich zum Deutschen Bund. Weichenstellungen in der deutschen Frage (in Vorbereitung)
- 29 *Shulamit Volkov*: Die Erfindung einer Tradition. Zur Entstehung des modernen Judentums in Deutschland, 1992, 30 S.
- 30 *Franz Bauer*: Gehalt und Gestalt in der Monumentalsymbolik. Zur Ikonologie des Nationalstaats in Deutschland und Italien 1860–1914, 1992, 39 S.
- 31 *Heinrich A. Winkler*: Mußte Weimar scheitern? Das Ende der ersten Republik und die Kontinuität der deutschen Geschichte, 1991, 32 S.
- 32 *Johannes Fried*: Kunst und Kommerz. Über das Zusammenwirken von Wissenschaft und Wirtschaft im Mittelalter vornehmlich am Beispiel der Kaufleute und Handelsmessen, 1992, 40 S.
- 33 *Paolo Prodi*: Der Eid in der europäischen Verfassungsgeschichte, 1992, 35 S.
- 34 *Jean-Marie Moeglin*: Dynastisches Bewußtsein und Geschichtsschreibung. Zum Selbstverständnis der Wittelsbacher, Habsburger und Hohenzollern im Spätmittelalter, 1993, 47 S.
- 35 *Bernhard Kölver*: Ritual und historischer Raum. Zum indischen Geschichtsverständnis, 1993, 65 S.
- 36 *Elisabeth Fehrenbach*: Adel und Bürgertum im deutschen Vormärz, 1994, 31 S.
- 37 *Ludwig Schmugge*: Schleichwege zu Pfründe und Altar. Päpstliche Dispense vom Geburtsmakel 1449–1533, 1994, 35 S.
- 38 *Hans-Werner Hahn*: Zwischen Fortschritt und Krise. Die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts als Durchbruchsphase der deutschen Industrialisierung (in Vorbereitung)

Schriften des Historischen Kollegs: Vorträge

- 39 *Robert E. Lerner*: Himmelsvisionen oder Sinnendelirium? Franziskaner und Professoren als Traumdeuter im Paris des 13. Jahrhunderts (in Vorbereitung).
- 40 *Andreas Schulz*: Weltbürger oder Geldaristokraten? Selbstbild und Wirklichkeit hanseatischen Bürgertums im 19. Jahrhundert (in Vorbereitung)
- 41 *Wolfgang J. Mommsen*: Die Herausforderung der bürgerlichen Kultur durch die künstlerische Avantgarde. Zum Verhältnis von Kultur und Politik im Wilhelminischen Deutschland, 1994, 30 S.
- 42 *Klaus Hildebrand*: Reich – Großmacht – Nation. Betrachtungen zur Geschichte der deutschen Außenpolitik (in Vorbereitung).

Schriften des Historischen Kollegs: Dokumentationen

- 1 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft:
Erste Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten,
Schriften des Historischen Kollegs, 1984, VI, 70 S., mit Abbildungen *vergriffen*
- 2 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: Horst Fuhrmann, Das Interesse am
Mittelalter in heutiger Zeit. Beobachtungen und Vermutungen – Lothar Gall,
Theodor Schieder 1908 bis 1984,
1987, 65 S. *vergriffen*
- 3 Leopold von Ranke: Vorträge anlässlich seines 100. Todestages. Gedenkfeier der
Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und
der Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft
am 12. Mai 1986, 1987, 44 S.
- 4 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft:
Zweite Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten,
Schriften des Historischen Kollegs, 1987, 98 S., mit Abbildungen
- 5 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: Thomas Nipperdey, Religion und Ge-
sellschaft: Deutschland um 1900, 1988, 29 S. *vergriffen*
- 6 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: Christian Meier, Die Rolle des Krieges
im klassischen Athen, 1991, 55 S.
- 7 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft:
Dritte Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten,
Schriften des Historischen Kollegs, 1991, 122 S., mit Abbildungen *vergriffen*
- 8 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft:
Historisches Kolleg 1980–1990. Vorträge anlässlich des zehnjährigen Bestehens
und zum Gedenken an Alfred Herrhausen, 1991, 63 S.
- 9 Theodor-Schieder-Gedächtnisvorlesung: Karl Leyser, Am Vorabend der
ersten europäischen Revolution. Das 11. Jahrhundert als Aufbruchszeit
(in Vorbereitung)
- 10 Stiftung Historisches Kolleg im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft:
Vierte Verleihung des Preises des Historischen Kollegs. Aufgaben, Stipendiaten,
Schriften des Historischen Kollegs, 1993, 98 S., mit Abbildungen

Die Vorträge und Dokumentationen erscheinen nicht im Buchhandel;
sie können über die Geschäftsstelle des Historischen Kollegs (Kaulbachstraße 15,
80539 München) bezogen werden.